1) Allgemein

Zu diesem Kapitel zählen insbesondere Stellungnahmen, die allgemeine Hinweise und Bedenken zum Planentwurf und zum Beteiligungsverfahren enthalten sowie Stellungnahmen, in denen weder Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf geäußert werden, wie im Falle der Stadt Nienburg, die keine Bedenken gegen den Entwurf der RROP - Änderung erhebt.

ID	Verteiler-Nr.		
1	**1**	**Stadt Nienburg/Weser**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...seitens der Stadt Nienburg/Weser bestehen gegen den Entwurf der o. a. RROP- Änderung keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
962	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Allgemein

Kritisch anzumerken ist schon hier, dass es für den unbefangenen Leser des Entwurfes und des Umweltberichtes außerordentlich schwierig ist, die Lage der neuen Vorranggebiete, insbesondere die Übernahme der Sonderbauflächen des Flächennutzungsplanes und die Lage und die Abgrenzung zu den Vorranggebieten des RROP 2003 zu beurteilen. Zwar sind die geplanten neuen Vorranggebiete in die der Begründung vorangestellte Planzeichnung (M 1 : 25.000) eingetragen. Obgleich die 2003 festgesetzten Vorranggebiete „neu" abgegrenzt werden sollen, fehlt in diesem Plan eine Eintragung der bisherigen Vorranggebiete. Die Änderungen können den zeichnerischen Darstellungen des RROP 2003 angesichts des Maßstabes 1 : 50.000 nicht eindeutig entnommen werden. Dieses gilt insbesondere für die „Neuabgrenzung" des Gebietes WE 05 (Schweringen, westlich Sebbenhausen).

...FUßNOTEN 6 / 7 (Schreiben S. 8)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Gemäß Anlage 3 Ziffer 02 (zu 1 Abs. 2) des LROP Niedersachsen 2008 ist Grundlage der zeichnerischen Darstellung der RROP die topograpische Karte im Maßstab 1:50000. In diesen Plänen sind nur die Plangebiete darzustellen.

Im Umweltbericht zum Entwurf des RROP sind darüber hinaus sogar Detailpläne / Kartenblätter im Maßstab 1:25000 dargestellt, in denen auch die im rechtswirksamen RROP 2003 festgelegten Vorrangstandorte für Windenergienutzung eingezeichnet sind (siehe S. 34, zu Bereich Schweringen).

ID	Verteiler-Nr.		
709	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...unter dem 25.02.2010 hatte ich Ihnen die Stellungnahme der Samtgemeinde Landesbergen zugeleitet, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat Landesbergen.

Dieser Beschluss ist mit großer Mehrheit wie angekündigt am 03.03.2010 (Top 15) gefasst worden.

Die Stellungnahme ist in der Ihnen vorliegenden Fassung (und somit unverändert) beschlossen worden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
192	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen und Gemeinde Leese**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

1. Die Gemeinde Leese akzeptiert und unterstützt, dass der Landkreis Nienburg / Weser mit dem eingeleiteten Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) das Ziel verfolgt, im Landkreis Nienburg einen rechtssicheren Zustand über die Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) zu finden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
210	**9**	**Samtgemeinde Liebenau, Flecken Liebenau, Gemeinde Binnen, Gemeinde Pennigsehl**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Die Samtgemeinde Liebenau und deren Mitgliedsgemeinden erkennen an, dass für eine rechtssichere Änderung des RROP, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt werden muss.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
977	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß die vorstehende Stellungnahme Ergebnis der Beratungen im Samtgemeindeausschuß sowie in den Verwaltungsausschüssen der Gemeinden Marklohe und Wietzen ist. Die Beratungen im Verwaltungsausschuß der Gemeinde Balge wird in Kürze erfolgen. Eine Vorbereitung der Beschlußfassung ist in einer gemeinsamen Sitzung der zuständigen Fachausschüsse aller drei Mitgliedsgemeinden am 09.02.2010 erfolgt. Soweit sich in der Verwaltungsausschußsitzung der Gemeinde Balge noch neue Gesichtspunkte ergeben sollten, werde ich hierüber unverzüglich ergänzend berichten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
239	**15**	**Landkreis Soltau-Fallingbostel**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...gegen die allgemeinen Planungsabsichten bestehen von meiner Seite keine Einwende oder Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
2	**18**	**Bezirksregierung Detmold**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen bestehen gegen die Änderung des o.a. RROP für den Landkreis Nienburg/Weser keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
4	**21**	**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** **- Regierungsvertretung Lüneburg -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...Seitens der Regierungsvertretung Lüneburg sind keine Konflikte mit den Vorranggebieten für Windenergie in den Landkreisen Verden und Soltau Fallingbostel, die an den Landkreis Nienburg/Weser grenzen, zu erkennen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
5	**26**	**Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westffalen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Für Angelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen fachlich zuständig.

Ich habe Ihren Brief dorthin weitergeleitet mit der Bitte, sich Ihres Anliegens anzunehmen. Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist keine Stellungnahme eingegangen.

ID	Verteiler-Nr.		
6	**29**	**Eisenbahn-Bundesamt** **- Außenstelle Hannover -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...in o.g. Angelegenheit bitte ich Sie, die DB Netz AG zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die DB Netz AG ist im Verfahren beteiligt worden. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

ID	Verteiler-Nr.		
7	**30**	**Wehrbereichsverwaltung Nord** **- Dez. IUW 4 -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Meine Prüfvermerkungen zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes habe ich dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt. Sie fließen ein in die Stellungnahme des Bundes, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgegeben wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
129	**31**	**Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...aufgrund der Neustrukturierung der Bundespolizei, die zum 01. März 2008 in Kraft gesetzt wurde, sind unter anderem auch die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für das Land Niedersachsen auf die Bundespolizeidirektion Hannover übertragen.

Aus diesem Grunde habe ich ihren Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstraße 30 in 30163 Hannover weitergeleitet. Ich bitte Sie, zukünftigen Schriftverkehr an die oben genannte Anschrift zu senden. Weitergehende Informationen über die Neuorganisation der Bundespolizei finden Sie auf der Internetseite www.bundespolizei.de

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
8	**31**	**Bundespolizeidirektion Hannover**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt.

Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
9	**34**	**Deutscher Wetterdienst, Abteilung Personal und Finanzen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...zu o. a. Vorhaben erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
11	**45**	**Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...das Wasser- und Schifffahrtsamt Verden hat am 12.11.2007 im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Raumordnungsprogramms Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist fast vollständig in den Entwurf eingeflossen. Weitere Bedenken oder Anregungen bringe ich daher nicht vor.

Meine Stellungnahme ist mit der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover abgestimmt. Von dort erfolgt daher keine gesonderte Stellungnahme.

Weiterhin bitte ich Sie, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte nicht weiter an Verfahren der Raumordnung oder Bauleitplanung zu beteiligen. Diese Aufgabe wurde auf die Ortsinstanz delegiert und gehört daher in die alleinige Zuständigkeit des Wasser- und Schifffahrtsamtes Verden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte wird nicht mehr beteiligt.

ID	Verteiler-Nr.		
12	**47**	**Agentur für Arbeit Verden**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Von Seiten der Arbeitsagentur Verden bestehen keine Einwände gegen den Entwurf der Änderung des RROP im Landkreis Nienburg - Teilabschnitt Windenergie-.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
13	**48**	**Behörde für Geoinformation , Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Hannover)**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Als Eigentümer ist das Land Niedersachsen, vertreten durch meine Behörde, möglicherweise in Teilbereichen betroffen...

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
14	**51**	**Polizeiinspektion Nienburg / Schaumburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...bei der geplanten Änderung sind verkehrspolizeiliche Belange nicht berührt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
15	**55**	**Handelskammer Hannover**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...die o. g. Planungen haben wir eingehend geprüft. Anregungen und Bedenken werden unsererseits nicht vorgebracht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
92	**68**	**Niedersächsische Landgesellschaft mbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Änderung des RROP's keine Bedenken bestehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
16	**87**	**Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...wir verzichten auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
17	**93**	**Gelsenwasser Energienetze GmbH (GWN Westfalica)**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...zu der oben angegebenen Änderung des (...) Raumordnungsprogramms haben wir keine Anregungen und keine Planungswünsche.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
305	**100**	**EWE NETZ GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Wir haben keine Einwände, da unsere Leitungen nicht betroffen sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
22	**104**	**E.ON Kraftwerke GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

..zu dem obigen Planentwurf haben wir keine Anregungen vorzutragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
28	**141**	**Landkreis Nienburg, Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Ausländerwesen und Staatsangehörigkeit** **Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Seitens der Fachdienste 172 und 173 bestehen keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
29	**144**	**Landkreis Nienburg/Weser, Fachbereich Bildung und Kultur**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...aus Sicht von FB 21 und FD 211 sind durch die Änderung des Raumordnungsprogramms keine bildungs-/schulfachlichen Belange betroffen. Insofern bestehen unserseits keine Bedenken gegen die angestrebten Änderungen

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
161	**151**	**Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
30	**153**	**Landrat**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
33	**166**	**Samtgemeinde Siedenburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
34	**173**	**Samtgemeinde Schwarmstedt**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
904	**179**	**Stadt Petershagen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Zum obigen Planentwurf werden keine Anregungen vorgebracht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
903	**181**	**Stadt Espelkamp**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...gegen den Entwurf der Änderung des „Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser" - Teilabschnitt Windenergie - bestehen aus Sicht der Stadt Espelkamp keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
216	**182**	**Gemeinde Hille**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

...von der Gemeinde Hille werden zu dem Entwurf des Regionalen Raurnordnungsprogramms - Teilabschnitt Windenergie - keine Anregungen vorgetragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
58	**190**	**Ericsson Services GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
272	**196**	**GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und weisen wir darauf hin, dass die Preussag Energie GmbH seit Januar 2009 unter dem Namen GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBH firmiert. Bitte beachten Sie den neuen Firmennamen sowie die neue Mailadresse.

Zuständigkeitshalber hat die Hannoversche Erdölleitung GmbH diesen Vorgang an uns weitergeleitet. Wir teilen Ihnen mit, dass die HEG von der Änderung des RROP nicht betroffen ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
80	**325**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Allgemein

Das von Ihnen im Internet zur Verfügung gestellte Kartenmaterial Vorranggebiet 01 - Hilgermissen ist nicht aktuell. Es sind weder alle vorhandenen WEAs eingetragen, noch der Schweinemaststall gegenüber des Umspannwerkes.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es werden die aktuell verfügbaren kartographischen Daten verwendet.

ID	Verteiler-Nr.		
907	**343**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Allgemein

Aus gegebenen Anlaß möchten wir Sie bitten uns Informationen über mögliche Standorte im Raum Sebbenhausen,Balge und Schweringen zukommen zu lassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Information per E-Mail vom 29.01.11.

ID	Verteiler-Nr.		
477	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

Die ENERCON GmbH plant auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg auf mehreren, unter Ziff. V. und VI. beschriebenen, Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen. Darüber hinaus ist die ENERCON GmbH als Hersteller von Windenergieanlagen betroffen.

In Anbetracht der derzeit aktuellen Debatte um den drohenden Klimawandel sowie der sich zunehmend verknappenden Rohstoffe begrüßen wir ausdrücklich die von der Bundesregierung und von der Landesregierung Niedersachen formulierten Klimaschutzziele, die insbesondere einen erheblichen Ausbau der Windenergienutzung erforderlich machen. Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ENERCON in eindrucksvoller Weise aufzeigt. ENERCON ist das führende deutsche Unternehmen im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Windenergieanlagen (WEA). Es wurden für Herstellung, Planung, Betrieb und Wartung von ENERCON - Windenergielagen in den vergangenen Jahren mehr als 14.000 Arbeitsplätze, davon allein ca. 5000 Arbeitsplätze in Niedersachen und ca. 4000 Arbeitsplätze in Sachsen-Anhalt, geschaffen. Vor diesem Hintergrund verwundert es sehr, dass keine andere Form der Erneuerbaren Energien in der Öffentlichkeit so brisant diskutiert wird wie die Windenergie. Oft werden Sachverhalte falsch dargestellt oder bewusst falsch und irreführend argumentiert. Häufig entstehen Konflikte aufgrund falscher oder fehlender Informationen über geplante Projekte und wären durch angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung mit sorgfältiger Aufklärung vermeidbar.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
881	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

III. Dem Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" des RROP liegt als Prototyp einer Windenergieanlage das Modell ENERCON E-112 zugrunde. Dieser Windenergieanlagentyp ist jedoch bereits seit mehreren Jahren nicht mehr erhältlich. An die Stelle der ENERCON E-112 ist das Nachfolgemodell ENERCON E-126 getreten. Dieses Modell soll u.a. im Vorranggebiet 16 - Lavelsloh errichtet werden. Die ENERCON E-126 weist eine Nabenhöhe von 135m, einen Rotordurchmesser von 127m und eine Nennleistung von mindestens 6000 kW auf. Damit sind im Rahmen der weiteren Planung der Vorranggebiete größere Abmessungen zu berücksichtigen, als dies unter Berücksichtigung der ENERCON E-112 der Fall wäre.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Anlagentyp ENERCON E- 126 in erster Linie für windstarke Standorte konzipiert wurde. Für Binnenlandstandorte, zu denen auch der Landkreis Nienburg zu zählen ist, sind in der Regel Anlagentypen wie ENERCON E-82 (82m Rotordurchmesser) oder ENERCON E-101 (101m Rotordurchmesser), Nabenhöhe 135m, technisch und wirtschaftlich sinnvoller.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnnahme.

Auf die Nennung eines bestimmten Fabrikats soll verzichtet werden. Das Planungskonzept ist an den modernen marktgängigen WEA orientiert. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll der Hinweis berücksichtigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
433	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Allgemein

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Anmerkungen zu den veröffentlichten Unterlagen

2.	Stand des Planungsprozesses zum Zeitpunkt der Veröffentlichung
3.	Grundsätzliche Anmerkungen zum Planungskonzept
3.1.	Die Ziele
3.2.	Ermittlung von Suchräumen und deren Begründung
3.2.1.	Ausschlusskriterium Nr. 1 „Abstand zu "Wohnbebauung"
3.2.2.	Ausschlusskriterium Nr. 3 „Abstand zu Bundes-, Kreis- und Landesstraßen"
3.2.3.	Fehler im Suchprozess
3.2.4.	Anmerkungen zu den Abwägungskriterien und deren Begründung
3.2.5.	Landschaftsbildgutachten
3.2.6.	5-Km Abstand
3.2.7.	Avifaunistisch wertvolle Bereiche mit ggü. WEA empfindlichen Arten
3.2.8.	Fledermäuse
3.2.9.	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
3.2.10.	Fehler bei der Entwicklung der Abwägungskriterien
4.	Das Gutachten der Planungsgruppe Umwelt
4.1.	Einleitung
4.2.	Grundlagen des Gutachtens
4.2.1	Allgemeine Grundsätze zur Erstellung von Gutachten
4.2.2.	Unzulänglichkeiten in der naturschutzfachlichen Einschätzung des Planungsbüros Leguan GmbH
4.2.3.	Erkenntnisse der naturschutzfachlichen Einschätzung des Pla-nungsbüros Leguan GmbH
4.3.	Änderung des Gutachtens
4.4.	Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden
4.5.	Zusammenfassung zu den einzelnen Gebieten
5.	Das Vorranggebiet 12
5.1.	Änderung des Gutachtens
5.2.	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
5.2.1.	Erholungsfaktor
5.2.2.	Geographische Lage
5.2.3.	Strukturelle Lage
5.2.4.	Abstand zur Ortsverbindungsstraße
5.2.5.	Schattenwurf
5.2.6.	Befeuerung
5.2.7.	Schallimmission
5.2.8.	Infraschall
5.2.9.	Zusammenfassung Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
5.3.	Flora und Fauna (biologische Vielfalt)
5.3.1.	Festgestellte Artenvielfalt
5.3.2.	Avifaunistische Bestandserfassung
5.3.3.	Biotope
5.3.4.	Fehlende artgeschützte Spezies
5.3.5.	Zusammenfassung Flora und Fauna
5.4.	Die Bewertung: Doppelminus

5.5.	Landschaft
5.5.1.	Vorbelastung
5.5.2.	Naturpark Steinhuder Meer
5.6.	Vermeidung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
5.7.	Zur Zusammenfassung des Gutachtens
6.	Zusammenfassung des Beteiligungsschreibens
7.	Anlagen
…	

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Siehe jeweilige Themenschwerpunkte.

ID	Verteiler-Nr.		
432	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Allgemein

Hiermit äußern die Mitglieder der Interessengemeinschaft Husum ihre Bedenken zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser 2003 - Entwurf einer Änderung des Teilabschnitts Windenergie 2009 (RROP) im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gern. amtlicher Bekanntmachung vom 1.6. Oktober 2009.

Die hier zusammengeführten Ziele, Kritikpunkte, Anregungen und Bedenken wurden, von den Mitgliedern der Interessengemeinschaft formuliert. Es handelt sich an dieser Stelle um 457 wahlberechtigte Personen, die sich insbesondere im Bezug auf das Vorranggebiet 12 im Dreieck Husum -Bolsehle-Meinkingsburg äußern.

Die Unterschriftenliste wird im Original beigefügt. Darüber hinaus erhalten Sie eine elektronische Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge und Adressenliste.

Der Unterzeichner gibt diese Stellungnahme hiermit gem. § 17 Abs. 1. VwVfG in eigenem Namen und als Vertreter sämtlicher übrigen Unterzeichner der beigefügten Unterschriftenliste ab.

Zahlreiche Mitglieder der Interessengemeinschaft Husum haben neben der Beteiligung an der Ihnen hier vorliegenden und vom Unterzeichner als Vertreter eingereichten Stellungnahme eine Kurzfassung der Stellungnahme bei Ihnen eingereicht oder werden dieses noch innerhalb der gegebenen Frist vornehmen.

Insoweit erklärt der Unterzeichner zur Erleichterung der Handhabung in Ihrer Behörde im Hinblick auf § 17 Abs, 1 VwVfG, dass er auch insoweit gemeinschaftlicher Vertreter dieser Einwender ist.

In diesem Schreiben werden diverse Abkürzungen verwendet. Handelt es sich nicht um allgemein bekannte Abkürzungen, werden diese bei erstmaliger Verwendung erläutert. Zudem ist für alle Abkürzungen ein Abkürzungsverzeichnis aufgeführt.

Ein Quellenverzeichnis wurde nicht erstellt. Verwendete Quellen Dritter sind in den Fußnoten ausführlich angegeben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

2) Wohnen

Grundsätzlicher Abwägungsvorschlag für die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den Abständen zur Wohnbebauung

Aufgrund diverser eingegangener Hinweise, Anregungen Bedenken von Anwohnern, Investoren und Fachstellen, die aus unterschiedlichen Gründen einen größeren Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung fordern, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, diese von 300 m auf 450 m zu Einzelwohnbebauung im Außenbereich (Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung) und von 500 m auf 700 m zu Gebieten mit Wohnbebauung (geschlossene Siedlungen) zu vergrößern.

Überwiegend werden Abstände von mindestens 500 m zu Einzelwohnbebauung und 1000 m Siedlungsgebieten gefordert. Vielfach wird auch generell ein Abstand von 1000 zu Wohnbebauung unter Hinweis auf die Empfehlungen des ML gemäß Erlass vom 26.01.2004 eingefordert. Eine Überprüfung und Anwendung dieser geforderten Abstände hat ergeben, dass von einer deutlichen Flächenreduzierung der im RROP 2003 bestehenden Flächen auszugehen wäre. Aus Sicht der Verwaltung könnte diese Reduzierung zur Feststellung führen, dass der Windenergie nicht in substanzieller Weise Raum verschafft würde. Folglich müssen die neu gewählten Vorsorgeabstände unterhalb der vorgenannten Werte liegen, um in das notwendige schlüssige Gesamtkonzept integriert werden zu können. Die vergrößerten Vorsorgeabstände werden in einem Änderungsentwurf der Verwaltung konkretisiert und begründet. Er wird gesondert vorgelegt. Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans gemäß § 5 Abs. 10 NROG ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

ID	Verteiler-Nr.		
422	**3**	**Flecken Steyerberg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

2. Mit der vorgesehenen Erweiterung der bestehenden Vorrangstandorte innerhalb des Flecken Steyerberg können Windenergieanlagen noch näher an vorhandene Einzelgehöfte bzw. an die geschlossenen Ortslagen heranrücken. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegen dem Flecken Steyerberg Beschwerden von Anliegern vor, die über Schlagschatten und Lichteffekte bzw. bei entsprechender Windrichtung über Geräuschimmissionen auch im Infraschallbereich klagen. Deshalb wäre der Abstand für Einzelgehöfte von mindestens 500 m, für allgemeine und reine Wohngebiete von mindestens 1000 m bei Windenergieanlagen bis zu 100 m Gesamthöhe festzulegen, bei Anlagen größerer Höhe müsste sich der Abstand auf mindestens 1000 m vergrößern.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis zu den Anwohnerklagen: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht

erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanung ist vielmehr gehalten, sich bei ihren Bewertungen an den auch im Zulassungsverfahren relevanten Wirkfaktoren zu orientieren.

ID	Verteiler-Nr.		
423	**3**	**Flecken Steyerberg**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

3. Für das Vorranggebiet Steyerberg/Anemolter wird richtigerweise festgestellt: „Das potentielle Vorranggebiet ist insgesamt stark vorbelastet" und daraus wird geschlossen, dass eine Vergrößerung/Erweiterung nicht allzu schädlich sei. Die Gemeinde sieht das nicht so, sondern stellt entgegen fest, dass die Belastungsgrenze bereits erreicht ist! Jegliche Erweiterung (auch Repowering) würde der Siedlungsentwicklung sowohl von Wellier als auch von Steyerberger Seite her verhindern. Schon jetzt sind die Grundstückswerte durch die bestehenden Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt Die Wertminderung steigt mit jeglicher Erweiterung. Im Vorranggebiet Deblinghausen ist bei der Festlegung des Gebietes der Mindestabstand von 500 m zu Einzelgehöften und der Ortsrandlage von 1000 m zu berücksichtigen, um die Wohnqualität nicht negativ zu beeinflussen. Bei Anlagen über 100 m Gesamthöhe ist der Abstand auf 1000 m zu vergrößern. Aber auch hier sollte festgehalten werden, dass schon mehr als genügend Windkraftanlagen vor Ort stehen und die Belastungsgrenze erreicht ist.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis zur Wertminderung:: Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebende Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
111	**4**	**Gemeinde Stolzenau**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

1. Erhöhung des Abstandes zu Einzelgebäuden auf 500 m und zu Wohnbauflächen auf 750 m

Nach Auffassung der Gemeinde Stolzenau sollte der Abstand zu Einzelgebäuden auf 500 m erhöht werden. Da zukünftig in den Vorranggebieten die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m entsprechend der neuesten Generation von Windkraftanlagen möglich sein wird, wird befürchtet, dass es zu einer optische Bedrängung für die Bewohner im direkten Umfeld der Vorrangstandorte kommt. Die Dimension heute möglicher Anlagen beträgt die doppelte Höhe der zurzeit in den Vorranggebieten bestehenden Windkraftanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 100 m.

Im Erläuterungsbericht zum Teiländerungsverfahren Wind wird dargelegt, dass das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover empfiehlt, einen Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage zur Wohnbebauung einzuhalten. In der Rechtssprechung (OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) wird auf die Prüfung des Einzelfalls hingewiesen, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Der Leitsatz wurde aus einem Verfahren entwickelt, in dem über eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E-53 mit einer Turmhöhe von 70,5 m und einem Rotordurchmesser von 58 und damit einer Gesamthöhe von 100 m verhandelt wurde.

Der Leitsatz wurde somit zu einer Zeit ausgesprochen, als Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 bis 200 m die Ausnahme darstellten. Heute gehören sie jedoch gerade im Binnenland zum Standard, da die Energie des Windes bei zunehmender Windgeschwindigkeit und damit zunehmender Höhe stark steigt. Der optischen Wirkung dieser Windkraftanlagengeneration ist somit viel mehr Bedeutung beizumessen.

Da es sich bei der heutigen Anlagenhöhe um eine Höhendimension handelt, die in der Landschaft sehr selten auftritt und deshalb als übergebührlich groß empfunden wird, wird dringend empfohlen, auch für Einzelgebäude die Empfehlung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover zu übernehmen bzw. der Rechtssprechung zu folgen. Bei einer zukünftigen möglichen Anlagenhöhe von 200 m würde der Abstand von 500 m zu Einzelgebäuden der 2,5-fachen Anlagenhöhe entsprechen. Der jetzt festgelegte Abstand von 300 m dagegen entspricht nur der 1,5-fachen Anlagenhöhe und ist damit nicht mit den oben genannten Vorgaben vereinbar.

Darüber hinaus werden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des zulässigen Lärm-Immissionsgrenzwertes gemäß TA Lärm geäußert. Die Begründung hierfür liefert der Umweltbericht in Tab. 5 ‚Potenzielle anlage-/betriebsbedingte Wirkfaktoren und Effektdistanzen von WEA' (Seite 11 ff) unter Pkt. 1 ‚Bevölkerung, Gesundheit des Menschen' Schutz der Allgemeinheit vor Lärm'. In der Tabelle wird aufgeführt, dass der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) für Dorfgebiete bei den angestrebten Windparks durch einen Abstand von 440 m zur Bebauung erreicht wird. Der nächtliche Richtwert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete wird in einem Abstand von 740 m erreicht. Deshalb sollten diese Werte der Planung zugrunde gelegt werden.

Der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) gilt nicht nur für Dorfgebiete, sondern auch für Wohngebäude im Außenbereich. In schalltechnischen Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden für die maßgeblichen Immissionsorte die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt und den dort geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Von Messstellen zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG wird hierbei grundsätzlich für Wohngebäude im Außenbereich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angesetzt. Dieser Wert ist beim Betrieb eines raumbedeutsamen Windparks in einem Abstand von 300 m nicht erreichbar.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.	**Gemeinde Stolzenau**	**VR-Suchraum Nr. 10**
109	**4**		

Wohnen

Konsequenzen für das Vorranggebiet 10: Steyerberg/Anemolter

Der westlichste Bereich von Anemolter mit den Straßen Auf dem Kampen und Vor dem Moore ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen. Beim Zuschnitt des Vorranggebietes ist hierzu ein Abstand von 300 m berücksichtigt worden. Durch die Ausweisung ist der Bereich eindeutig nicht als Einzelgebäude zu behandeln und der Abstand muss hier auf 500 m korrigiert werden. Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes wird hierdurch im Osten beschnitten.

Zu den an der L349 liegenden Einzelgebäuden sollte der Abstand zum Vorranggebiet aus Gründen des Immissionsschutzes auf 500 m erhöht werden. Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes wird hierdurch im Südwesten beschnitten.

Zu dem im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesenen Wohnbereich an der Straße Reinisch Feld sollte der Abstand zum Vorranggebiet auf 750 m erhöht werden. Wie im Umweltbericht dargelegt (s. o.), ist bei einem Windpark mit 7 Windkraftanlagen der nächtliche Richtwert von 40 dB(A) erst in einem Abstand von 740 m erreichbar. Durch die Erhöhung des Abstandes zur Wohnbebauung auf 750 m kann somit der Schutz der Bewohner vor schädlichen Lärmimmissionen gewährleistet werden. Durch diese Abstandsforderung wird die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes im Osten beschnitten.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei werden die erwähnten Wohngebiete im Westen Anemolters als geschlossene Wohnsiedlungen betrachtet.

ID	Verteiler-Nr.		
110	**4**	**Gemeinde Stolzenau**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Wohnen

Konsequenzen für das Vorrranggebiet 13: Nendorf

Bei einer Erhöhung des Abstandes zu Einzelgebäuden von 300 m auf 500 m entfällt die Teilfläche östlich der K15. Kein Punkt der Teilfläche liegt weiter als 500 m von einem Gebäude entfernt.

Die Teilfläche westlich der K15 wird derart beschnitten, dass im Prinzip nur das Zentrum übrig bleibt. Auf der verbleibenden Restfläche lässt sich nicht mehr als eine Windkraftanlage installieren, so dass dieser Standort nicht mehr für die Ausweisung eines raumbedeutsamen Windparks geeignet ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Die Konsequenz ist tatsächlich, dass das potenzielle Gebiet 13 aufgrund der geringen verbleibenden Flächengröße nicht mehr für eine entsprechende Festlegung in Betracht kommt.

ID	Verteiler-Nr.		
306	**5**	**Samtgemeinde Eystrup**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Wohnen

Die Samtgemeinde spricht sich gegen die vom Landkreis auf Seite 9 unter Ziffer 2 mit einer Abstandsregelung von 300 m dargestellte Pufferzone aus und fordert den Landkreis auf, im weiteren Verfahren diese Pufferzone auf mindestens 500 m zu erweitern...

Es bestand im Samtgemeinderat mehrheitlich die Auffassung, dass die bisher als Abstandsfläche vom Landkreis berücksichtigte Entfernung von 300 m zu Wohngebäuden keinesfalls als ausreichend oder angemessen angesehen wird. Die sich aus dem Betrieb einer WKA mit bis zu etwa 200 m Höhe ergebenden Lärmbelastungswerte sind bei nur 300 m Abstand immer noch zu hoch. Der Abstand sollte deshalb mindestens auf 500 m erhöht werden.

Dies entspricht auch bei den Standard-Anlagen der an sich vorgesehenen Fallhöhe von etwa dem 2,5-fachen und wird ergänzt durch die sich voraussichtlich für die Abstandsberechnung im Einzelfall (im gesonderten Antragsverfahren) ergebenden Abstandsnotwendigkeiten aus der Lärmbewertung (Dezibel-Werte).

Die Auswertung der Presseveröffentlichungen aus anderen Gemeinden des Landkreises lässt bereits ebenfalls erkennen, dass ein Abstandswert von 500 m auch dort überwiegend als Mindestabstand von den Gemeinden gefordert wird.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
132	**5**	**Samtgemeinde Eystrup**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Wohnen

...Die Gemeinde spricht sich gegen die vom Landkreis auf Seite 9 unter Ziffer 2 mit einer Abstandsregelung von 300 m dargestellte Pufferzone aus und fordert den Landkreis auf, im weiteren Verfahren diese Pufferzone auf mindestens 500 m zu erweitern.

Zur weiteren Begründung darf ich folgendes ausführen::

Es bestand im Gemeinderat mehrheitlich die Auffassung, dass die bisher als Abstandsfläche vom Landkreis berücksichtigte Entfernung von 300 m zu Wohngebäuden keinesfalls als ausreichend oder angemessen angesehen wird. Die sich aus dem Betrieb einer WKA mit bis zu etwa 200 m Höhe ergebenden Lärmbelastungswerte sind bei nur 300 m Abstand immer noch zu hoch. Der Abstand sollte deshalb mindestens auf 500 m erhöht werden.

Dies entspricht auch bei den Standard-Anlagen der an sich vorgesehenen Fallhöhe von etwa dem 2,5-fachen und wird ergänzt durch die sich voraussichtlich für die Abstandsberechnung im Einzelfall (im gesonderten Antragsverfahren) ergebenden Abstandsnotwendigkeiten aus der Lärmbewertung (Dezibel-Werte).

Die Auswertung der Presseveröffentlichungen aus anderen Gemeinden des Landkreises lässt bereits ebenfalls erkennen, dass ein Abstandswert von 500 m auch dort überwiegend als Mindestabstand von den Gemeinden gefordert wird.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
920	**5**	**Gemeinde Hämelhausen**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Wohnen

Seitens der Gemeinde Hämelhausen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde spricht sich gegen die vom Landkreis auf Seite 9 unter Ziffer 2 mit einer Abstandsregelung von 300 m dargestellte Pufferzone aus und fordert den Landkreis auf, im weiteren Verfahren diese Pufferzone auf mindestens 500 m zu erweitern.

Zur weiteren Begründung darf ich folgendes ausfuhren::

Es bestand im Gemeinderat mehrheitlich die Auffassung, dass die bisher als Abstandsfläche vom Landkreis berücksichtigte Entfernung von 300 m zu Wohngebäuden keinesfalls als ausreichend oder angemessen angesehen wird. Die sich aus dem Betrieb einer WKA mit bis zu etwa 200 m Höhe ergebenden Lärmbelastungswerte sind bei nur 300 m Abstand immer noch zu hoch. Der Abstand sollte deshalb mindestens auf 500 m erhöht werden.

Dies entspricht auch bei den Standard-Anlagen der an sich vorgesehenen Fallhöhe von etwa dem 2,5-fachen und wird ergänzt durch die sich voraussichtlich für die Abstandsberechnung im Einzelfall (im gesonderten Antragsverfahren) ergebenden Abstandsnotwendigkeiten aus der Lärmbewertung (Dezibel-Werte).

Die Auswertung der Presseveröffentlichungen aus anderen Gemeinden des Landkreises lässt bereits ebenfalls erkennen, dass ein Abstandswert von 500 m auch dort überwiegend als Mindestabstand von den Gemeinden gefordert wird.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
919	**5**	**Gemeinde Hassel**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Wohnen

Seitens der Gemeinde Hassel (Weser) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde spricht sich gegen die vom Landkreis auf Seite 9 unter Ziffer 2 mit einer Abstandsregelung von 300 m dargestellte Pufferzone aus und fordert den Landkreis auf, im weiteren Verfahren diese Pufferzone auf mindestens 500 m zu erweitern.

Zur weiteren Begründung darf ich folgendes ausfuhren:

Es bestand im Gemeinderat mehrheitlich die Auffassung, dass die bisher als Abstandsfläche vom Landkreis berücksichtigte

Entfernung von 300 m zu Wohngebäuden keinesfalls als ausreichend oder angemessen angesehen wird. Die sich aus dem Betrieb einer WKA mit bis zu etwa 200 m Höhe ergebenden Lärmbelastungswerte sind bei nur 300 m Abstand immer noch zu hoch. Der Abstand sollte deshalb mindestens auf 500 m erhöht werden.

Dies entspricht auch bei den Standard-Anlagen der an sich vorgesehenen Fallhöhe von etwa dem 2,5-fachen und wird ergänzt durch die sich voraussichtlich für die Abstandsberechnung im Einzelfall (im gesonderten Antragsverfahren) ergebenden Abstandsnotwendigkeiten aus der Lärmbewertung (Dezibel-Werte).

Die Auswertung der Presseveröffentlichungen aus anderen Gemeinden des Landkreises lässt bereits ebenfalls erkennen, dass ein Abstandswert von 500 m auch dort überwiegend als Mindestabstand von den Gemeinden gefordert wird.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
145	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Wohnen

c) Vorranggebiet nordwestlich Hoyerhagen, WE 02, Gemeinde Hoyerhagen

Dieses neue, an der Grenze zur Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geplante Vorranggebiet soll eine Fläche von 265 ha (!) umfassen, in diesem Gebiet könnten somit ca. 25 Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-112 mit einer Höhe von 181 m errichtet werden. Diese Anlagen würden massiv die schutzwürdige Landschaft beeinträchtigen und sind daher auch und gerade raumordnungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Dieses ergibt sich, wie auch bei den anderen Vorranggebieten, schon daraus, dass die notwendigen Mindestabstände zu Splittersiedlungen und Siedlungsgebieten zumindest nach Süden (Mallen/Rotenbrande 300 m) und Westen (Heide 300 m) nicht eingehalten werden können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
222	**7**	**Gemeinde Haßbergen**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Wohnen

...im Rahmen der vg. Beteiligung wurde vom Rat Haßbergen in seiner Sitzung am 01.03.2010 beschlossen, die Ihnen vorliegende Stellungnahme der Samtgemeinde Heemsen vom 22. Februar 2010 mitzutragen. Gemäß Begründung der Samtgemeinde Heemsen wird auch vom Rat Haßbergen ein Abstand zwischen geschlossener Wohnbebauung und der Vorrangfläche für Windenergie von 1000 m gefordert.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
206	**7**	**Samtgemeinde Heemsen**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Wohnen

Am Zuschnitt des Vorranggebietes 06 - Gadesbünden sind nach Auffassung der Samgemeinde Heemsen erforderlich:

1. Abstand zur Wohnbebauung:

Die im Zusammenhang bebauten Bereiche der Ortslage von Gadesbünden sind per Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB Wohnbereichen gleichgesetzt. Die festgelegten Innenbereiche sind im Anhang beigefügt. Der Flächennutzungsplan der SG Heemsen legt das Baugebiet „Alter Hof" als Kleinsiedlungsgebiet (WS) fest. Die umliegenden Dorfbereiche sind als Dorfgebiete (MD) festgelegt. Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan Nr. 1 „Alter Hof" sind ebenfalls im Anhang beigefügt.

Zur Bebauung im Ortsbereich Gadesbünden wird sowohl im nördlichen als auch im südlichen Bereich bei der Darstellung des Vorrangebietes ein Abstand von 300 m gehalten. Dieser Abstand entspricht lt. Erläuterungsbericht zum Entwurf des RROP dem Abstand zu Einzelgebäuden. Auf Grund der entsprechenden Ausweisungen durch die Innenbereichssatzung und durch den Flächennutzungsplan entspricht die Bebauung von Gadesbünden nicht einer Einzelbebauung. Somit ist der Abstand gemäß Kriterienkatalog des Entwurfes des RROP hier auf 500 m zu erhöhen. Abgesehen von dieser erforderlichen Korrektur des Flächenzuschnittes in Gadesbünden, gibt es jedoch grundsätzliche Anmerkungen.

Der Rat der Samtgemeinde Heemsen hat in seiner Sitzung am 11.02.2010 beschlossen, dass zum Schutz der Anwohner von Gadesbünden der Kriterienkatalog des Entwurfes des RROP korrigiert werden müsse und der Abstand zwischen geschlossener Wohnbebauung und Vorrangflächen für Windenergie auf 1000 m erhöht werden sollte.

Als Begründung wird hierfür der Erlass Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Bezug: RdErl. d. MI vom 11.07.1996, Az. 39.1-32346/8.4) vom 26.01.2004 herangezogen. Hierin heißt es:

„Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen."

Die im Erlass empfohlene Prüfung des Einzelfalls hat im Gebiet des Landkreises für die einzelnen Vorranggebiete nicht stattgefunden, sondern es hat eine allgemeinverbindliche Festlegung des Abstandes zur Wohnbebauung für alle Vorrangstandorte im Landkreis gegeben. Die jeweils den Vorrangstandorten angrenzenden Raumfunktionen sind nicht unterschiedlich gewichtet worden und somit ist dem Abwägungsgebot nicht entsprochen worden.

Da zukünftig die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 m entsprechend der angeführten Referenzanlage im Erläuterungsbericht des Teiländerungsverfahrens Wind möglich sein wird, wird befürchtet, dass es zu einer optische Bedrängung für die Bewohner von Gadesbünden kommt. Die Dimension der Referenzanlage beträgt fast die doppelte Höhe der zurzeit bestehenden Windkraftanlagen. Der kreisende Rotor hat dabei einen Durchmesser von 112 m.

Insbesondere zwischen dem südlichen Bereich des Vorranggebietes und der Bebauung gibt es in weiten Bereichen am Ortsrand keine Elemente, die die Sicht verschattenden und damit die Wirkung der Windkraftanlagen auf die Einwohner reduzieren. Je höher die errichteten Windkraftanlagen sind, desto kleiner wird der sichtverschattete Bereich hinter Gehölzen und Heckenstrukturen. Befindet sich in 500 m Entfernung zu einer Windkraftanlage mit 100 m Gesamthöhe ein 10 m hoher Gehölzstreifen, beträgt die Tiefe des sichtverschatteten Bereiches hinter den Gehölzen 55 m. Steht an der gleichen Stelle eine 180 m hohe Windkraftanlage, beträgt die Tiefe des sichtverschatteten Bereiches nur noch 29 m. Mit steigender Gesamthöhe der Windkraftanlagen sollte deshalb der Abstand zur Wohnbebauung erhöht werden.

Im Erläuterungsbericht zum Teiländerungsverfahren Wind wird dargelegt, dass das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover empfiehlt, einen Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage zur Wohnbebauung einzuhalten. In der Rechtssprechung (OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) wird auf die Prüfung des Einzelfalls hingewiesen, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Der Leitsatz wurde aus einem Verfahren entwickelt, in dem über eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E-53 mit einer Turmhöhe von 70,5 m und einem Rotordurchmesser von 58 und damit einer Gesamthöhe von 100 m verhandelt wurde. Der Leitsatz wurde somit zu einer Zeit ausgesprochen, als Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 bis 200 m die Ausnahme darstellten. Heute gehören sie jedoch gerade im Binnenland zum Standard, da die Energie des Windes bei zunehmender Windgeschwindigkeit und damit zunehmender Höhe stark steigt.

Da es sich bei der heutigen Anlagenhöhe um eine Höhendimension handelt, die in der Landschaft sehr selten auftritt und deshalb als übergebührlich groß empfunden wird, wird gefordert, wenigstens die dreifache Gesamthöhe der Anlagen als Abstand zur Wohnbebauung festzulegen. Bei der Höhe der angenommenen Referenzanlage von 180 m ergibt sich ein

Abstand von 540 m. Da die Referenzanlage vom Typ Enercon E-112 mittlerweile nicht mehr produziert wird und durch die E-126 mit einer Gesamthöhe von 200 m ersetzt worden ist, wird gefordert, den Abstand zu Wohnbebauung auf mindestens 600 m zu erhöhen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Die Abstände zur geschlossenen Wohnsiedlung Gadesbünden werden im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs entsprechend angeglichen.

Hinweis zum genannten Erlass des ML vom 26.01.2004: Hierbei handelt es sich um Planungsempfehlungen, die zu berücksichtigen sind, jedoch laut Rechtssprechung nicht pauschal anzuwenden sind. Das BVerwG hat dies in einem entschiedenen Fall für rechtswidrig erklärt und u. a. ausgeführt: "Ein solches Vorgehen (schematisches Beibehalten eines Abstandes von 1000 m zu vorhandenen Siedlungsflächen) ist insbesondere nicht gerechtfertigt, wenn bereits eine Sonderbaufläche für Windenergie festgesetzt worden ist oder schon eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist..."

ID	Verteiler-Nr.		
178	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen und Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Wohnen

Stellungnahme Gemeinde Estorf:

1.Pufferzonen für Wohngebäude:

Zum Schutz der Bewohner außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung (Außenbereich) soll der Abstand von 300 m auf 500 m, zum Schutz der Bewohner von Gebieten mit Wohnbebauung von 500 m auf 1000 m erhöht werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
183	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Wohnen

6. Weiterhin steht insbesondere während der Wintermonate eine Beeinträchtigung Estorfer Anwohner durch den Schattenwurf der Windenergie-Anlagen, wegen des tiefen Sonnenstandes zu befürchten. Die tägliche Belastung würde auch drei Stunden überschreiten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird

nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
199	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Wohnen

Die Schutzzone von 300 m um Wohngebäude des Außenbereiches wird als zu gering angesehen. Die Begründung hierfür liefert der Umweltbericht in Tab. 5 potenzielle anlage-/ betriebsbedingte Wirkfaktoren und Effektdistanzen von WEA' (Seite 11 ff) unter Pkt. 1 .Bevölkerung, Gesundheit des Menschen - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm'. Als ausreichender Abstand wird bei der Orientierung an den Richtwerten der TA Lärm ein Abstand von 500 m für Wohn- und Mischgebiete angegeben. In der Tabelle wird aufgeführt, dass der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) bei den angestrebten Windparks durch einen Abstand von 440 m zur Wohnbebauung erreicht wird.

Der Richtwert von 45 dB(A) gilt nicht nur für Wohn- und Mischgebiete, sondern auch für Wohngebäude im Außenbereich, In schalltechnischen Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden für die maß geblichen Immissionsorte die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt und den dort geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Von Messstellen zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -Immissionen nach §§ 26, 28 BlmSchG wird hierbei grundsätzlich für Wohngebäude im Außenbereich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angesetzt.

Dieser Wert ist beim Betrieb eines raumbedeutsamen Windparks in einem Abstand von 300 m nicht erreichbar.

Die durch die Vergrößerung des Schutzabstandes entstehende Änderung des Flächenzuschnittes bezieht sich auf eine fast zu vernachlässigende Fläche im Bereich Estorf sowie auf den südöstlichen Bereich des Vorrangebietes.

Zum Schutz der Bewohner im Außenbereich sollte der Abstand zur Einzelbebauung auf 500 m erhöht werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

In der Tat wird die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll jedoch geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
185	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

Sollte das „Vorranggebiet 12 - Husum" als Vorranggebiet im geänderten RROP ausgewiesen werden, erwartet die Gemeinde Husum, dass

a) die Abstände zur Wohnbebauung auf 500 m zu Einzelgehöften und 1.000 m zur geschlossenen Wohnbebauung gem. Empfehlung des Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28. Januar 2004 erweitert werden, um den im Gutachten der Planungsgruppe Umwelt genannten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier entgegen zu treten, um die Lebensqualität der Anwohner so wenig wie möglich zu

beeinträchtigen, z. B. durch Schattenwurf und/oder Lärm.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
202	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

Die Schutzzone von 300 m um Wohngebäude des Außenbereiches wird als zu gering angesehen. Die Begründung hierfür liefert der Umweltbericht in Tab. 5 ‚Potenzielle anlage-/ betriebsbedingte Wirkfaktoren und Effektdistanzen von WEA (Seite 11 ff) unter Pkt. 1 ‚Bevölkerung, Gesundheit des Menschen - Schutz der Allgemeinheit vor Lärm'. Als ausreichender Abstand wird bei der Orientierung an den Richtwerten der TA Lärm ein Abstand von 500 m für Wohn- und Mischgebiete angegeben. In der Tabelle wird aufgeführt, dass der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) bei den angestrebten Windparks durch einen Abstand von 440 m zur Wohnbebauung erreicht wird.

Der Richtwert von 45 dB(A) gilt nicht nur für Wohn- und Mischgebiete, sondern auch für Wohngebäude im Außenbereich. In schalltechnischen Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden für die maßgeblichen Immissionsorte die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt und den dort geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

Von Messstellen zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen nach §§ 26, 28 BlmSchG wird hierbei grundsätzlich für Wohngebäude im Außenbereich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angesetzt. Dieser Wert ist beim Betrieb eines raumbedeutsamen Windparks in einem Abstand von 300 m nicht erreichbar.

Die durch die Vergrößerung des Schutzabstandes entstehende Änderung des Flächenzuschnittes bezieht sich auf den nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes.

Zum Schutz der Bewohner im Außenbereich sollte der Abstand zur Einzelbebauung aut 500 m erhöht werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

In der Tat wird die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll jedoch geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
193	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen und Gemeinde Leese**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Wohnen

2. Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Interessen gibt es viele berechtigte Argumente für und wider der Windenergie. Politik für die Bürgerinnen und Bürger kann jedoch nur dann überzeugend sein, wenn auch dem Schutz des Menschen ein mindestens gleichrangiger Status zu Flora und Fauna eingeräumt wird. Homogene Schutzabstände sind daher ein zwingendes Muss. Wir schließen uns ausdrücklich der Auffassung der Gemeinderäte Estorf, Landesbergen und Husum an und fordern in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium einen

Mindestabstand zur geschlossenen Bebauung von 1000 m und zur Einzelbebauung von 500m.

3. Die Gemeinde Leese bestärkt den Landkreis Nienburg / Weser darin, den Suchraum 115 (südlich von Leese um den Bereich des „Mordplatzes") abzulehnen und somit NICHT für Windenergieanlagen freizugeben. Aus Sicht der Gemeinde sind die gewählten Abstände zu der Bebauung nicht ausreichend, sodass die Beeinträchtigungen der Bevölkerung mögliche Vorteile weit überwiegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Der Suchraum 115 liegt auch bei Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung nur teilflächig innerhalb der Wohn-Puffer.

ID	Verteiler-Nr.		
211	**9**	**Samtgemeinde Liebenau, Flecken Liebenau, Gemeinde Pennigsehl**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

Bei der Festlegung der Abwägungskriterien für die Bestimmung dieses Raums sind allerdings die Belange des Schutzes der Wohnbebauung in stärkerer Weise als bislang zu berücksichtigen. Aus diesem Grund fordertn die Samtgemeinde Liebenau, und deren Mitgliedsgemeinden die Schutzabstände zu bebauten Grundstücken signifikant zu Lasten anderer Abstände (z.B. zum Wald, Gas-, Wasserleitungen, usw.) zu vergrößern.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen, Wasserleitungen etc. einhalten müssen, soll im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
213	**9**	**Gemeinde Binnen**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

Bei der Festlegung der Abwägungskriterien für die Bestimmung dieses Raums sind allerdings die Belange des Schutzes der Wohnbebauung in stärkerer Weise als bislang zu berücksichtigen - insbesondere deshalb, weil Bühren östlich der voraussichtlichen Standorte der Windkraftanlagen liegt und der Schattenwurf am Nachmittag besonders störend wirkt. Das Gleiche gilt für die Geräusche; bei der Hauptwindrichtung (West) werden diese massiv bis weit in den Ort hineingetragen. Beide Immissionen werden das Wohlbefinden der Einwohner in erheblichem Umfang negativ beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen fordert die Gemeinde Binnen einen Abstand zwischen der Wohnbebauung (ab Landesstraße 351) und dem Vorranggebiet von mindestens 1000 m. Zu Einzelgebäuden soll darüber hinaus ein Mindestabstand von 500 m eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte

durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
968	**10**	**Samtgmeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

Für Gebiete mit Wohnbebauung ist ein regelmäßiger Abstand von 500 m gewählt. Damit wird die Empfehlung des vorliegenden Erlasses deutlich unterschritten. Aus hiesiger Sicht wird nicht verkannt, daß zur substantiellen Sicherung der Windkraftnutzung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser ein generalisierter Abstand von 1000 m zu Wohnbebauung nicht geeignet ist. Gleichwohl bedarf es sicherlich einer Prüfung, ob die aus einer Windkraftanlage mit einer Höhe von 180 m oder mehr resultierenden Emissionen mit einem Abstand von 500 m zur nächsten Wohnbebauung in Einklang zu bringen sind. Dies gilt sicherlich auch im Hinblick auf Einzelwohnbebauung im Außenbereich, zu der nur ein Abstand von 300 m vorgesehen ist. Zielsetzung ist aus Sicht der Samtgemeinde Marklohe und der Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe und Wietzen ein Abstand von mindestens 750 m zu Gebieten mit Wohnbebauung und 500 m zu Einzelwohnbebauung.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
972	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Wohnen

Auf der Grundlage der rechtswirksamen Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB sind auf der Südseite der Gemeindestraße ‚Kleine Marsch' eine Reihe von Wohnhäusern errichtet worden. Die Abgrenzung des Vorrangstandortes puffert das westlichste Wohnhaus dieser Bauzeile mit einem Abstand von 500 m. Westlich dieses Wohnhauses besteht noch ein weiteres Baugrundstück, das bisher noch nicht bebaut ist. Der Abstand zum Vorrangstandort sollte so gewählt werden, daß das objektiv bestehende Baurecht Berücksichtigung findet.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs wird dieser Hinweis berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
971	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Wohnen

Unter Berücksichtigung des pauschalierten Abstandes zu Wohnsiedlungen von 500 m und zu Einzelwohnlagen von 300 m erfährt dieser Vorrangstandort nunmehr eine Größenordnung, die deutlich über die bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Marklohe hinaus geht. Es steht somit zu erwarten, daß in diesem Bereich eine Reihe weiterer Windkraftanlagen mit deutlich größerer Höhe als bisher errichtet werden. Dies bedeutet gleichzeitig auch eine erhebliche Zunahme der aus der Windenergienutzung resultierenden Belastungen sowohl für die besiedelten Bereiche als auch für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden

Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
941	**10**	**Samtgmeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

Der Vorrangstandort WE 07 hat eine Zweiteilung nördlich und südlich der Bundesstraßen 6/214 erfahren. Die Abgrenzung des nördlichen Teilgebietes dieses Vorrangstandortes erscheint in sich nicht schlüssig. Die Pufferung der beiden Wohnobjekte ….Wohlenhauser Straße 46, 31608 Marklohe-Wohlenhausen, sind aus hiesiger Sicht zutreffend gewählt. Dem gewerblich genutzten Gebäude Wohlenhauser Str. 48, 31608 Marklohe-Wohlenhausen, an der Südwestecke des Grundstückes K... wird im vorliegenden Entwurf der Schutzanspruch einer Einzelwohnlage im Außenbereich zugeordnet. Dieser Schutzanspruch hat bisher so nicht bestanden. Dies zeigt sich durch die Genehmigung einer raumbedeutsamen Windkraftanlage westlich dieses Gebäudes und zwar in einem Abstand von ca. 120 m. Grundlage der beschriebenen Diskrepanz könnte die nicht bestehende Differenzierung der ALK in der Darstellung von wohnbaulichen bzw. gewerblichen Nutzungen sein. Möglicherweise entfaltet dieser Aspekt auch in weiteren Bereichen des Prüfungsgebietes eine Relevanz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird der erwähnte Hinweis auf die gewerbliche Nutzung berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
429	**11**	**Samtgemeinde Steimbke**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Wohnen

2. Sollte der Landkreis Nienburg/Weser trotz erneuter Abwägung des ersten Punktes an der Ausweisung des Vorrangstandortes festhalten, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2010 empfohlen, das festgesetzte Vorranggebiet dahingehend zu überarbeiten, den Abstand zu den Einzelhäusern bzw. Siedlungssplittern (Riede) auf das

• 3,5fache der Anlagenhöhe, mindestens aber 500 m, festzusetzen.

Die Begründung zur Erhöhung dieser Abstandsvorschrift liefert der Umweltbereicht zum RROP. Nach den aufgeführten Vorschriften der TA Lärm gilt grundsätzlich für Wohngebäude im Außenbereich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 db, der eingehalten werden soll. Als ausreichender Abstand wird bei der Orientierung an den Richtwerten der TA Lärm ein Abstand von 500 m für Wohn- und Mischgebiete angegeben. Es wird ausgeführt, dass ein nächtlicher Richtwert von 45 db erst in einem Abstand von 440 m zur Wohnbauung erreicht wird. Eine Abstandsvorgabe von 300 m würde zum Schutz der Bevölkerung und der Gesundheit des Menschen damit als nicht ausreichend anzusehen sein.

3. Des weiteren hat der Samtgemeinderat beschlossen, als Mindestabstand eines evtl. Vorranggebietes 08 - Wendenborstel und den Gebieten mit Wohnbauung (Ortsteil Wendenborstel und Ortsteil Klein Varlingen) das

• 5fache der Anlagenhöhe, mindestens aber 1.000 m, einzuhalten.

Dabei wird zugrundegelegt, dass gegenüber den früher üblichen Anlagenhöhen von klar unter 100 m die heutigen Anlagenhöhen starke negative visiuelle Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben werden und die Schutzgüter "Mensch und Erholung" noch mehr beeinträchtigen als bisher. Nicht nur die möglichen Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf der WEA führen zu der Forderung eines "Vorsorgeabstandes" von 1.000 m, insbesondere auch die damit einhergehende nächtliche Befeuerungssituation rechtfertigt die Forderung nach einer Vergrößerung des Mindestabstandes.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
163	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

...die Samtgemeinde Uchte fordert Bezug nehmend auf nachfolgende fachliche Stellungnahme Abstandskorrekturen im RROP, um ausreichenden Schutz vor Immissionen zu gewährleisten und hieraus resultierend geänderte Flächenzuschnitte für die Vorranggebiete 15 (südlich Lohhof), 16 (nördlich Lavelsloh) und 17 (südwestlich Glissen/Westenfeld). Außerdem wird die Aufnahme des Windparks Mensinghausen als Vorrangstandort gefordert.

Am Zuschnitt der Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet sind nach Auffassung der Samtgemeinde Uchte Korrekturen erforderlich.

1. Abstand zu Wohngebäuden

Im Umweltbericht zur Teiländerung „Windenergie" des RROP werden in Tab. 2 (Seite 5 ff) bedeutende Umweltziele als relevante Ausschluss- und Abwägungskriterien genannt. Unter Pkt. 1 ‚Bevölkerung, Gesundheit der Menschen' wird das Kriterium ‚Schutz der Allgemeinheit vor Lärm' beschrieben. Als Ausschlusskriterium wird eine Schutzzone von 500 m um Wohn- und Misch (Dorf-)gebiete des Innenbereichs, geplante Wohngebiete, Campingplätze und fremdenverkehrsbetonte Gebiete genannt. Ein weiteres Ausschlusskriterium ist eine Schutzzone von 300 m um Wohngebäude des Außenbereiches.

Die Schutzzone von 300 m um Wohngebäude des Außenbereiches wird als zu gering angesehen. Die Begründung hierfür liefert der Umweltbericht in Tab. 5 ‚Potenzielle anlage-/ betriebsbedingte Wirkfaktoren und Effektdistanzen von WEA' (Seite 11 ff) unter Pkt. 1 ‚Bevölkerung, Gesundheit des Menschen – Schutz der Allgemeinheit vor Lärm'. Als ausreichender Abstand wird bei der Orientierung an den Richtwerten der TA Lärm ein Abstand von 500 m für Wohn- und Mischgebiete angegeben. In der Tabelle wird aufgeführt, dass der nächtliche Richtwert von 45 dB(A) bei den angestrebten Windparks durch einen Abstand von 440 m zur Wohnbebauung erreicht wird.

Der Richtwert von 45 dB(A) gilt nicht nur für Wohn- und Mischgebiete, sondern auch für Wohngebäude im Außenbereich. In schalltechnischen Gutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz werden für die maßgeblichen Immissionsorte die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt und den dort geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt. Von Messstellen zur Ermittlung von Geräuschemissionen und -immissionen nach §§ 26, 28 BImSchG wird hierbei grundsätzlich für Wohngebäude im Außenbereich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angesetzt. Dieser Wert ist beim Betrieb eines raumbedeutsamen Windparks in einem Abstand von 300 m nicht erreichbar.

Nach Auffassung der Samtgemeinde Uchte sollte der Abstand zu Einzelgebäuden auch aus einem weiteren Grund auf 500 m erhöht werden. Da zukünftig in den Vorranggebieten die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m entsprechend der neusten Generation von Windkraftanlagen möglich sein wird, wird befürchtet, dass es zu einer optischen Bedrängung für die Bewohner im direkten Umfeld der Vorrangstandorte kommt. Die Dimension heute möglicher Anlagen beträgt die doppelte Höhe der zurzeit in den Vorranggebieten bestehenden Windkraftanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 100 m.

Im Erläuterungsbericht zum Teiländerungsverfahren Wind wird dargelegt, dass das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover empfiehlt, einen Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage zur Wohnbebauung einzuhalten. In der Rechtssprechung (OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) wird auf die Prüfung des Einzelfalls hingewiesen, wenn der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Der Leitsatz wurde aus einem Verfahren entwickelt, in dem über eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E-53 mit einer Turmhöhe von 70,5 m und einem Rotordurchmesser von 58 und damit einer Gesamthöhe von 100 m verhandelt wurde. Der Leitsatz wurde somit zu einer Zeit ausgesprochen, als Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 bis 200 m die Ausnahme darstellten. Heute gehören sie jedoch gerade im Binnenland zum Standard, da die Energie des Windes bei zunehmender Windgeschwindigkeit und damit zunehmender Höhe stark steigt. Der optischen Wirkung dieser Windkraftanlagengeneration ist somit viel mehr Bedeutung beizumessen.

Da es sich bei der heutigen Anlagenhöhe um eine Höhendimension handelt, die in der Landschaft sehr selten auftritt und deshalb als übergebührlich groß empfunden wird, wird dringend empfohlen, auch für Einzelgebäude der Empfehlung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover zu übernehmen bzw. der Rechtssprechung zu folgen. Bei einer zukünftigen möglichen Anlagenhöhe von 200 m würde der Abstand von 500 m zu Einzelgebäuden der 2,5-fachen Anlagenhöhe entsprechen. Der jetzt festgelegte Abstand von 300 m dagegen entspricht nur der 1,5-fachen Anlagenhöhe und ist damit nicht mit den oben genannten Vorgaben vereinbar.

Die durch die Vergrößerung des Schutzabstandes entstehenden Änderungen der Flächenzuschnitte sind im Folgenden beschrieben.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden

Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
173	**12**	**Samtgemeinde Uchte, Flecken Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

Der Flecken Uchte fordert Bezug nehmend auf die fachliche Stellungnahme Abstandskorrekturen im RROP, um ausreichenden Schutz vor Immissionen zu gewährleisten und hieraus resultierend geänderte Flächenzuschnitte für die Vorranggebiete 15 (südlich Lohhof) in den Gemarkungen Lohhof und Höfen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
164	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

Die Bebauung von Höfen auf der Westseite der B 61 ist per Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB als Innenbereich ausgewiesen. Infolgedessen ist der Bebauung ein Schutzabstand von 500 m zur Grenze des Vorranggebietes einzuräumen. Weiterhin wird den Wohngebäuden im Außenbereich in Moorhäuser, entlang der Straße Wegerden und am Südwestrand von Lohhof ein Schutzabstand von 500 m eingeräumt.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Hinweise werden im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt und die Pufferzonen entsprechend angeglichen.

ID	Verteiler-Nr.		
165	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Wohnen

Vorranggebiet 16 - Lavelsloh

Die Bebauung von Bramkamp ist per Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB als Innenbereich ausgewiesen. Infolgedessen ist der Bebauung ein Schutzabstand von 500 m zur Grenze des Vorranggebietes einzuräumen. Den Wohngebäuden in Essener Heide und in Kaltenhöfen im Bereich der Diepholzer Straße wird ebenfalls ein Schutzabstand von 500 m eingeräumt.

Das Gewerbegebiet im Ortsteil Lavelsloh des Fleckens Diepenau wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 13 "Erweiterung Gewerbegebiet" bis an die L 343 ausgewiesen. Der hier angesetzte Abstand des Vorranggebietes von 180 m zur Landesstraße wurde auf 300 m erweitert, da für Gewerbegebiete mit betriebsbedingtem Wohnen gemäß TA Lärm ein nächtlicher Immissionsgrenzwert von 50 dB(A) einzuhalten ist.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Hinweise werden im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt und die Pufferzonen entsprechend angeglichen.

ID	Verteiler-Nr.		
171	**12**	**Samtgemeinde Uchte, Flecken Diepenau**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Wohnen

Der Flecken Diepenau fordert Bezug nehmend auf die fachliche Stellungnahme Abstandskorrekturen im RROP, um einen ausreichenden Schutz vor Immissionen zu gewährleisten und hieraus resultierend geänderte Flächenzuschnitte für das Vorranggebiet 16 (nördlich Lavelsloh) in der Gemarkung Diepenau.

Weiterhin wird gefordert, das Gebiet in westlicher Richtung bis zum Mindestabstand zur Landesstraße zu verschieben, um die durch Vorgenehmigung in dem Flächenpuffer entstehende Windkraftanlage einzubeziehen und um weiteren Raum als Ersatz für den Wegfall von Flächen im östlichen/nördlichen Gebiet zu erhalten. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Gebäude im Lavelsloher Felde von 500 m (Gebäude- und Freifläche Im Felde 36) ist zu wahren.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, soll im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Daher soll der Puffer entfallen.

In der Konsequenz wird sich das Gebiet tatsächlich in Richtung Landesstraße verschieben.

ID	Verteiler-Nr.		
166	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

Vorranggebiet 17 - Glissen / Westenfeld

Der Schutzabstand für die Bebauung im Außenbereich entlang der K 55 und am Hornweg wurde auf 500 m erweitert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
172	**12**	**Samtgemeinde Uchte, Gemeinde Raddestorf**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

Die Gemeinde Raddestorf fordert Bezug nehmend auf die fachliche Stellungnahme Abstandskorrekturen im RROP, um einen ausreichenden Schutz vor Immissionen zu gewährleisten und hieraus resultierend geänderte Flächenzuschnitte für die Vorrangsgebiete 15 (südlich Lohhof) in der Gemarkung Jenhorst und 17 (südwestlich Glissen/Westenfeld) in der Gemarkung Harrienstedt.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
104	**13**	**Landkreis Diepholz**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

Zusammenfassung

1. Die Regionalplanung des Landkreises Diepholz betrachtet eine Pufferzone von 750m zu Siedlungsfläche und 500m zu Einzelwohnbebauung als grundsätzlich raumverträglich und wendet dies bei raumordnerischen Beurteilungen landkreisweit an. Aus Sicht der Regionalplanung des Landkreises Diepholz sollten die Planungen des Landkreises Nienburg diese Abstände zur Wohnbebauung auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz einhalten.

Begründung: Zu 1:

Die der Entscheidung zur Festsetzung der Pufferzonen zu Siedlungsflächen und Einzelwohnbebauung zugrunde liegende Abwägung des Landkreises Nienburg will und kann die Regionalplanung des Landkreises Diepholz nicht bewerten. Allerdings wendet die Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz nach eigener Abwägung für ihren Zuständigkeitsbereich strengere Abstandsregelungen an, die die Größenentwicklung heutiger WEA's berücksichtigen und dem Schutzbedürfnis der Menschen im Wirkungsbereich von Windenergieanlagen entgegen kommen sollen.

In der raumordnerischen Beurteilung von Potenzialflächen für Windenergiegewinnung betrachtet die Regionalplanung des Landkreises Diepholz grundsätzlich einen Abstand von 500m zur Einzelwohnbebauung und 750m zu Siedlungsfläche als raumverträglich.

Für die Bevölkerung an der Kreisgrenze ist es nicht vermittelbar, dass auf beiden Seiten der administrativen Grenze unterschiedliche Abstände für Planungen zugrunde gelegt werden. Der Landkreis Diepholz bittet daher, diese -im Vergleich zur Nienburger Planung- größere Pufferzone zur Wohnbebauung auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz, zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dadurch kann es zu einer Angleichung der Pufferzonen in beiden Kreisgebieten kommen.

ID	Verteiler-Nr.		
226	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Regionalplanung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

In der Begründung der Ausschlusskriterien (Kapitel 4.3.11, S. 11f, ebenso im Umweltbericht auf Seite 9f) wird ausgeführt, dass Pufferzonen zu Gebieten mit Wohnbebauung von 500 m und zur Einzelwohnbebauung Im Außenbereich von 300 m als ausreichend erachtet werden. Nach meinen Erfahrungen sind diese Abstände zu gering, um die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten und schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausschließen zu können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
3	**19**	**Kreis Minden-Lübbecke**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Wohnen

Aus der Sicht des Kreises Minden-Lübbecke bestehen gegen die Teiländerung des o. g. Regionalen Raumordnungsprogramms keine Bedenken.

Bei dem Vorranggebiet 14 - Loccum/Leese - möchte ich schon jetzt auf die möglicherweise geringen Abstände zwischen den WKA der beiden Kreise sowie auf die geringe Distanz zur nächst gelegenen Wohnbebauung der Straße - Zum Silberberg, Wasserstraße - hinweisen. Meines Erachtens ergeben sich hier für spätere Genehmigungsverfahren besondere Herausforderungen hinsichtlich der Abstandsregelungen. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der Einzelanlagen sollte im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch eine Schallimmissionsprognose ermittelt werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei werden die angrenzenden Wohnnutzungen im Kreis Minden-Lübbecke in gleicher Weise berücksichtigt und der Entwurf entsprechend geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
236	**164**	**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Wohnen

Für die Ermittlung der Vorranggebiete ist ein pauschaler Abstand zur „Wohnbebauung" von 500 m und zur Einzelwohnbebauung von 300 m berücksichtigt worden.

Diese Abstände bleiben deutlich hinter den Abständen im Rahmen der 80. F- Planänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit 1000 m zu reinen Wohnbaugebieten, 750 m zu allgemeinen Wohnbau gebieten und 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich zurück. Insbesondere für den Teilbereich östlich von Haendorf würde dies dazu führen, dass die Windkraftanlagen bis auf 300 m an die Wohnbebauung in der Samtgemeinde heran rücken könnten.

Zum einen ist in der Begründung zum RROP zu verdeutlichen, aus welchem Grund die unterschiedlichen Schutzansprüche der Wohnbebauung nicht zu unterschiedlichen Abständen geführt haben, zum anderen fehlen in der Begründung Aussagen zu Mischgebietsflächen völlig.

Auch hier ist differenzierend abzuwägen, welche Abstände bei Mischgebietsflächen anzusetzen sind. Darüber hinaus fehlen Aussagen in der Begründung wie mit Innenbereichsflächen nach § 34 BauGB verfahren wurde. Insbesondere Innenbereichsflächen nach § 34 Abs. 2 BauGB bedürfen einer besonderen Betrachtung.

In der Begründung zum RROP wird ausgeführt, dass die Anwendung eines pauschalen Abstandes von 1000 m zur Wohnbebauung - entsprechend der Empfehlung des ML - bzw. 500 m zur Einzelwohnbebauung zu einer starken Einschränkung oder zur gänzlichen Aufgabe von Voranggebieten geführt hätte und daher ein Abstand von 500 m zur Wohnbebauung und 300 m zur Einzelwohnbebauung gewählt wurde.

Aus unserer Sicht ist die Planung dahingehend zu überprüfen, ob bei einer differenzierenden Beurteilung auf Basis der Abstände in der 80. F-Planänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen genügend Flächen zur Verfügung stehen. Dadurch könnte erreicht werden, dass die schutzwürdigen Interessen der Bürger auf beiden Seiten der Kreis- und Gemeindegrenzen einheitlich betrachtet werden.

Insbesondere für die Einzelbebauung ist im übrigen zu bedenken, dass sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Kommentierung bei einem Abstand von weniger als der zweifachen Gesamthöhe der Anlagen eine dominante und optisch bedrückende Wirkung für die Bewohner angenommen wird. Danach wäre der Mindestabstand bei den angestrebten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 181 m mit 362 m zu bemessen.

Zum Schutz der Burger wird ein Abstand von 500 m gefordert.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Die Wohnbebauung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird dabei in die Planung eingestellt.

Hinweis: Eine Differenzierung der Abstände nach Schutzansprüchen (TA Lärm) ist erfolgt und soll auf dieser Basis auch weiter verfolgt werden. Datengrundlage sind die ALK-Wohnnutzungsdaten.

ID	Verteiler-Nr.		
929	**179**	**Stadt Petershagen**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Wohnen

Im Vorranggebiet 14 Loccum/Leese wird nach meiner Meinung der Mindestabstand von 500 m zur Wohnbebauung in der Ortschaft Wasserstraße der Stadt Petershagen nicht eingehalten. In Ziffer 4.3.1.1.1 wird allerdings erläutert, dass bei der Abgrenzung der Vorranggebiete ein pauschaler Abstand von 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung angesetzt worden ist. Wenn der Maßstab in der zeichnerischen Darstellung richtig angegeben ist - wovon ich ausgehe - beträgt der Abstand der westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes 14 zur nächstgelegenen Wohnbebauung in der Ortschaft Wasserstraße keine 400 m.

Ich bitte, die westliche Abgrenzung des Vorranggebietes 14 bis auf 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Wasserstraße zurückzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Die erwähnte Wohnbebauung in Wasserstraße wird dabei gleichermaßen berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
41	**300**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Wohnen

...Mit erschrecken Stellen wir fest, daß der Windradärger wieder los geht, wie wir schon vor einigen Jahren befürchteten und wie es sich jetzt bestätigt wird der Windpark nun doch erweitert und zwar um riesige Räder mit einer Höhe von 180 Metern. Wir Anwohner haben jetzt schon die Belastung durch die bestehenden auszuhalten. 180 Meter hohe Windräder in einer Entfernung von nur 300 Metern von Wohnbebauung (laut ausgewiesener Fläche des Landkreises möglich) sind absolut inakzeptabel. Wir fordern die Samtgemeinde auf, eine Innenbereichssatzung (§34 BauGB) zu verabschieden, in der sämtliche Wohnbebauung in den Innenbereich fällt und somit Mindestabstände von 500 Metern einzuhalten sind. Aufgrund der neuen Höhe wären größere Abstände erforderlich.

Als gewählte Interessenvertreter der ganzen Samtgemeinde muß es in Ihrem Interesse liegen, die Belastung durch neue Anlagen möglichst gering zu halten. Finanzielle Vorteile Einzelner dürfen nicht über das Gemeinwohl gestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
38	**300**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Wohnen

..Da die Samtgemeinde Heemsen ein neues Vorranggebiet für Windenergie ausweisen will bzw. muss, soll der Ort Gadesbünden bzw. die Anwohner ein zweites Mal die Lasten der ganzen Samtgemeinde Heemsen ertragen. Mit dem alten Windpark gibt es schon einige bis zur Schmerzgrenze zu ertragende Belästigungen, sowohl im nordöstlichem Bereich (Schattenschlag und Geräuschbelästigungen), sowie im Südwestlichem Bereich durch helle Pfeiftöne und bei starken Südwestwinden laute Luftverdrängungsgeräusche, die entgegengesetzt der Windrichtung auftreten und die dann an Stallungen und Wohnhäusern aufprallen und dort hell zu hören sind.

Genau dieses Problem habe ich bei meiner verpachteten Hofstelle des öfteren von einer 100 m hohen ca. 750 m entfernten Windkraftanlage. Da ich auf meiner Hofstelle in einen zeitgemäßen, offenen Rindviehstall investiert habe, gibt es die Probleme jetzt schon, dass an den Südwestwind starken Tagen, die Tiere sich sehr nervös verhalten, weil es kein geschlossener Stall (wie z.B. Schweinemaststall oder Hähnchenstall) ist und sie dann die störenden und empfindlichen Pfeiftöne und Schallwellen aufnehmen müssen. Die Nutztiere müssen den gleichen Anspruch (Abstand) bekommen wie wildlebende Tiere (z.B. Fledermäuse), weil die Haltung an diesem Standort gebunden ist.

Da ich langfristig und vor Ort für meinen Pächter in die Hofstelle (…) investiert habe und über mehrere Jahrzehnte dort Landwirtschaft betrieben wird, fordere ich die Gemeinde bzw. Samtgemeinde Heemsen auf, sich für den Bestandsschutz der Betriebstätte einzusetzen. Zumal dort Arbeitsplätze vor Ort geschafft worden sind.

Ich fordere daher bei noch höheren Anlagen mit mehr Rotordurchmesser, d.h. mehr Luftverdrängung dadurch noch mehr Belastungen, einen weiteren Abstand der Windkraftanlagen zu den Ställen. Die ausgewiesene Windkraftfläche muss um den Radius von 1000 m von der Hofstelle verkleinert werden, zumal die dann noch nördliche Fläche für die Mindestanzahl von mind. 3 Windkraftanlagen ausreicht. Falls diese nicht berücksichtigt wird und es dazu kommt, dass mein Pächter der Hofstelle durch mehr Belästigung der Windkraftanlegen seine Rindviehhaltung aus meinen Ställen abzieht und mir außerordentlich kündigt, werde ich meine langfristigen Pachteinnahmen, sowie alle dazugehörigen Einnahmen bei der Gemeinde bzw. Samtgemeinde Heemsen einklagen. Ich hoffe auf Berücksichtigung des Abstandes und auf Vorlegung der Problematik in den einzelnen Gremien, sowie der einzelnen Ratsmitglieder in den Räten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
39	**301**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Wohnen

...Mit erschrecken Stellen wir fest, daß der Windradärger wieder los geht, wie wir schon vor einigen Jahren befürchteten und wie es sich jetzt bestätigt wird der Windpark nun doch erweitert und zwar um riesige Räder mit einer Höhe von 180 Metern. Wir Anwohner haben jetzt schon die Belastung durch die bestehenden auszuhalten. 180 Meter hohe Windräder in einer Entfernung von nur 300 Metern von Wohnbebauung (laut ausgewiesener Fläche des Landkreises möglich) sind absolut inakzeptabel. Wir fordern die Samtgemeinde auf, eine Innenbereichssatzung (§34 BauGB) zu verabschieden, in der sämtliche Wohnbebauung in den Innenbereich fällt und somit Mindestabstände von 500 Metern einzuhalten sind. Aufgrund der neuen Höhe wären größere Abstände erforderlich.

Als gewählte Interessenvertreter der ganzen Samtgemeinde muß es in Ihrem Interesse liegen, die Belastung durch neue

Anlagen möglichst gering zu halten. Finanzielle Vorteile Einzelner dürfen nicht über das Gemeinwohl gestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
40	**302**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Wohnen

...Mit erschrecken Stellen wir fest, daß der Windradärger wieder los geht, wie wir schon vor einigen Jahren befürchteten und wie es sich jetzt bestätigt wird der Windpark nun doch erweitert und zwar um riesige Räder mit einer Höhe von 180 Metern. Wir Anwohner haben jetzt schon die Belastung durch die bestehenden auszuhalten. 180 Meter hohe Windräder in einer Entfernung von nur 300 Metern von Wohnbebauung (laut ausgewiesener Fläche des Landkreises möglich) sind absolut inakzeptabel. Wir fordern die Samtgemeinde auf, eine Innenbereichssatzung (§34 BauGB) zu verabschieden, in der sämtliche Wohnbebauung in den Innenbereich fällt und somit Mindestabstände von 500 Metern einzuhalten sind. Aufgrund der neuen Höhe wären größere Abstände erforderlich.

Als gewählte Interessenvertreter der ganzen Samtgemeinde muß es in Ihrem Interesse liegen, die Belastung durch neue Anlagen möglichst gering zu halten. Finanzielle Vorteile Einzelner dürfen nicht über das Gemeinwohl gestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
42	**304**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Wohnen

...Mit erschrecken Stellen wir fest, daß der Windradärger wieder los geht, wie wir schon vor einigen Jahren befürchteten und wie es sich jetzt bestätigt wird der Windpark nun doch erweitert und zwar um riesige Räder mit einer Höhe von 180 Metern. Wir Anwohner haben jetzt schon die Belastung durch die bestehenden auszuhalten. 180 Meter hohe Windräder in einer

Entfernung von nur 300 Metern von Wohnbebauung (laut ausgewiesener Fläche des Landkreises möglich) sind absolut inakzeptabel. Wir fordern die Samtgemeinde auf, eine Innenbereichssatzung (§34 BauGB) zu verabschieden, in der sämtliche Wohnbebauung in den Innenbereich fällt und somit Mindestabstände von 500 Metern einzuhalten sind. Aufgrund der neuen Höhe wären größere Abstände erforderlich.

Als gewählte Interessenvertreter der ganzen Samtgemeinde muß es in Ihrem Interesse liegen, die Belastung durch neue Anlagen möglichst gering zu halten. Finanzielle Vorteile Einzelner dürfen nicht über das Gemeinwohl gestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
50	**311**	**RA Schulz-Koffka / Deter**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

Das Grundstück meines Mandanten liegt etwa 900 m von der Grenze des geplanten Vorranggebietes (12) entfernt. Innerhalb des Vorranggebietes soll Raum geschaffen werden für die Errichtung von insgesamt 12 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 182 m. Da es sich um einen nahezu hindernisfreien Landschaftsraum handelt, ist mit einer ganz erheblichen Beeinträchtigung des Grundstücks meines Mandanten mit Schattenwurf zu rechnen. In dem Entwurf des Erläuterungsberichts wird auch von Ihnen die „Schattenwurfgefährdung" anerkannt, wenn Sie gleichwohl an der Darstellung eines Vorranggebietes festhalten, so setzen Sie möglicherweise darauf, dass die Frage der Zumutbarkeit im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zur Zufriedenheit meiner Mandantschaft gelöst werden kann. Diese „positive Prognose" ist jedoch nicht gerechtfertigt. Aufgrund der Lage im Raum, insbesondere der hindernisfreien Umgebung, und der Tatsache, dass das geplante Vorranggebiet in exponierter Südlage sich gegenüber dem Grundstück meiner Mandantschaft aufbaut, ist damit zu rechnen, dass die Verschattungswirkung erheblich sein wird und nicht durch Auflagen zum Abschalten der Anlagen in einer Weise gelöst werden kann, dass gleichwohl der Betrieb der Anlage noch wirtschaftlich wäre. Insofern ist davon auszugehen, dass bereits auf der Ebene der Regionalplanung dieses geplante Gebiet als Vorranggebiet für Windenergie ausscheiden muss.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Enwurfs soll geprüft werden, die Abstände der

festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Gleichwohl können jenseits der angesetzten Schutzabstände Auswirkungen durch Schattenwurf, Reflexionen und Lärm auftreten, die jedoch zumutbar und tolerierbar sind.

ID	Verteiler-Nr.		
539	**315**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Wohnen

Insbesondere die mir vorliegenden Planungsunterlagen möglicher Investoren zeigen uns deutlich, dass eine Einkesslung stattfinden wird, falls das Vorranggebiet Calle 04 nicht geändert wird. Um die besondere Lage unseres Wohnhauses innerhalb des Vorranggebiet Calle 04 darzustellen habe ich die folgende Abbildung eingefügt. Weiterhin habe ich mit Rot die jetzigen und mit Blau die uns als geplant bekannten Windkraftanlagen eingezeichnet. Der grüne Kreis zeigt die Lage der sich im Teilkreis befindlichen Wohnhäuser (…).

Begründung der Stellungsnahme:

Der Landkreis Nienburg bezieht sich auf den Erlass „Raumordnung; Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung “.

Quelle: RD. Erlass des ML vom 26.01.2004 – AZ.:303-/32346/8.1

Textauszug aus dem Erlass: Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumdeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen.

Dies heißt, wenn notwendig sind auch weniger als 1000m möglich aber auch mehr. Aber vor allem heißt es: „die Abstände müssen sich im Einzelfall“ begründen. Durch die jetzige Planung des Vorranggebiet 04 Calle sind die Einwohner der Häuser Barke 2 , Barke 3 und Barke 3a mit Windrädern „eingekesselt“. Dieser Kessel hat einen Abstand von 300m bei einem Teilkreis von 240 .

Für diese besonders schlimme Lage der Wohnhäuser mitten in einem Vorranggebiet für Windenergie erfolgte keine Einzellfall Begründung!

In keinem der 17 Vorranggebiete werden Wohnhäuser sonst mit einem Teilkreis von 240 eingekesselt. In anderen Vorranggebiete baut sich maximal eine Front von Windrädern auf. Diese Front wirkt auf die Wohnhäuser wie ein vergleichbaren Teilkreis von 60 . Daraus folgt,

dass die Belastung durch das Einkesseln für die Häuser in Barke damit unzulässiger Weise viermal so hoch ist!

Sicherlich sind die Werte für Lärm usw. gesetzlich festgeschrieben, aber ich muss noch einmal darauf hinweisen, dass durch diese Einkesselung die Grenzwerte immer anliegen. Egal von welcher Richtung der Wind kommt, egal von wo die Sonne steht (die Sonne wandert auch noch genau an den 240 entlang!!!) es ist immer eine Belastung vorhanden. Auch die möglichen Betreiber wissen jetzt schon, dass eine Reduzierung der Anlagenleistung nachts notwendig ist, da sonst in der Nacht die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Daraus folgt das Tagsüber die Nachtgrenzen sicher und immer überschritten werden. Dies erfordert eine Einzellfall-Begründung und nicht die pauschale Reduzierung von 1000 m auf 300 m Abstand!

Es gibt einige Rechtsprechungen die 500m für nicht zu beanstanden hält. Bei diesen Urteilen wurden keine Wohnhäuser eingekesselt!

Weiterhin wurde nicht berücksichtigt, dass kein Wald, keine Hecke oder der Gleichen unser Wohnhaus (…) schützt. Da es sich bei diesem Haus um eine ehemalige Feldscheune handelt steht dieses Wohnhaus „frei“. In westlicher Richtung gibt es nicht den geringsten Schutz gegen die Windräder. Für die Ortschaft Calle wird ein Sichtschutz empfohlen! Was ist mit den Häusern in Barke?...

Lösung: Der Abstand von 300m wird für notwendig gehalten, da bei einem pauschalem Abstand von 500m zu wenig Flächen im Landkreis übrig bleiben. Kein anderes Vorranggebiet im Landkreis hat einen Windradkessel. Daher ist es möglich den Abstand, bei diesem 240 Teilkreis, für den Schutz der Menschen in den Häuser in Barke auf 500m zu erhöhen oder/und die Höhenbegrenzung von 100m vorzunehmen oder/und den Teilkreis so nicht zu planen.

Falls meine Stellungsnahme nicht zu einer Änderung des Vorranggebiet Calle 04 im Regionalen Raumordnungsprogramm führt, behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
538	**315**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Wohnen

Die Familien der Häuser (…) würden durch die Erweitung der Fläche auf 113,3 ha teilweise um bis zu ca. 225 Grad „eingekreist werden". Im „Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsplan 2003 – Teilabschnitt „Windenergie" wird unter 4.3.1.1.2 Einzelwohnbebauung aufgeführt das diese Häuser „grundsätzlich nicht dem Wohnen dient".

Diese Häuser sind Lebensraum für Familien, welche hier 24 h Stunden am Tag das ganze Jahr Leben. Es sind keine Häuser oder Arbeitsorte die nur zeitweise aufgesucht werden. Daher meine Frage in wie weit ein „einkreisen" mit 300 m Abstand freigegeben werden darf? Wäre es durch den Landkreis Nienburg/ Weser sogar möglich 360 Grad mit 300 m Abstand eingekreist zu werden? Keine anderen Wohnhäuser in den 17 Vorranggebiet werden so weit eingekreist, ist dies nicht zu viel für diese Menschen?

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
67	**321**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

...zu der Teiländerung des RROP habe ich folgende Anregungen und Bedenken bezogen auf die geplante Windenergiezone WE 12 vorzubringen:

1. Abstände zur Wohnbebauung

Der Entwurf des RROP sieht Abstände von 300 m zur Wohnbebauung in Richtung Bolsehle und 500 m in Richtung Husum vor. Dieser Abstand ist sachlich unbegründet und nicht vertretbar.

Der Entwurf zum RROP berücksichtigt die Regelungen der TA Lärm an keiner Stelle. Wenn auch keine ausdrücklichen Bestimmungen zu Abstandsflächen erlassen worden sind, ist dennoch zu beachten, dass ein grundgesetzlich geschützter Anspruch auf gesunde Wohnverhältnisse besteht, der u.a. in der TA Lärm definiert ist.

Danach sind nächtliche Höchstwerte von 40 dB/A zu allgemeinen Wohngebieten und 45 dB/A zu Dorfgebieten einzuhalten. Allgemein halten WEA diese Werte in einer Entfernung von 740 bzw 500 m Abständen ein, wobei diese Abstände bei Windparks durch Kumulierung möglicherweise vergrößert werden müssen.

Dass bedeutet, dass die Abstände von der Ortschaft Husum aus gesehen auf 740 Meter zur Wohnbebauung und zur Ortschaft Bolsehle auf mind. 500 m zur Wohnbebauung zu erweitern sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im

Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
82	**325**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Wohnen

Die in Ihrem Umweltbericht vorgestellte Windkraftanlage Enercon E-112, auf die Sie nach Ihren Angaben die gesamte Planung gestützt haben, wird beschrieben mit einer Nabenhöhe von 124m und einem Rotordurchmesser von 114m. Laut wikipedia unter "Enercon" gab es eine Produktionumstellung von E-112 in E-126 d.h. Nabenhöhe: 135 m, Rotordurchmesser: 127 m. Das bedeutet, das bei einem Mindestabstand, der mit 3x Anlagenhöhe angegeben wird ca. 600m Abstand zum nächsten Wohnhaus eingehalten werden sollten. Dieser Abstand ist in Ihrer Zeichnerischen Darstellung - Vorranggebiet 01 Hilgermissen - nicht zu erkennen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Der Verweis auf ein bestimmtes Fabrikat soll bei der Überarbeitung des Entwurfs aus der Entwurfsbegründung herausgenommen werden. Entscheidend sind als Planungsgrundlage die technischen Ausmaße einer modernen WEA.

ID	Verteiler-Nr.		
103	**336**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

Als Eigentümer der Grundstücke (…) bin ich durch den Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie" des RROP für das Vorranggebiet 10 unmittelbar betroffen und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Zu 4. Planungskonzept

4.1 Ziele

Der Landkreis Nienburg beabsichtigt (...) folgende Zielsetzungen umzusetzen (...)

(...) dabei die Möglichkeiten der Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen"

Der Erhalt attraktiver Orts- und Landschaftsbilder ist für das Vorranggebiet 10 nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Im Umweltbericht wird im Absatz 2.2.10 unter „Bevölkerung"und „Landschaft" nicht auf die östlich (Bereich Anemolter) und südlich (Bereich Schinna) angrenzenden Gebiete eingegangen. Für die westlich angrenzenden Ortschaften ist jedoch eine „nennenswerte Zusatzbelastung" explizit ausgewiesen worden. Es daher davon auszugehen, dass die östlich und südlich angrenzenden Bereiche (Ortschaften Anemolter und Schinna) nicht oder zumindest nicht umfassend untersucht worden sind.

Die Einhaltung des Zieles „Erhalt attraktiver Orts- und Landschaftsbilder" ist für die an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereiche Anemolter und Schinna im Umweltbericht darzustellen, eventuelle Auswirkungen der Ausweitung des Vorranggebietes 10 für diese Bereiche sind hierzu zu untersuchen.

Zu Umweltbericht, Abs 2.2.10

„Umweltmerkmale"

Der rechnerische Vergleich der bisherigen mit der künftigen Gesamtfläche ist unzutreffend.

Die Herausnahme der Abstandflächen zu Hochspannungsleitungen aus der Berechnung der neuen Gesamtfläche führt zu einer, insbesondere für den südlichen Teilbereich, irreführenden Darstellung der Vergrößerung des Vorranggebietes.

Der südliche Teilbereich wird von bisher ca 8 ha auf 48,8 ha vergrößert, was somit eine Vergrößerung alleine des südlichen Teilbereiches um ca 40 ha entspricht, während im Umweltbericht lediglich eine Vergrößerung des gesamten Vorranggebietes um ca 26 ha unterstellt wird.

In Folge ist auch die weitere Darstellung der eintretenden Belastungen als nicht zutreffend, zumindest aber als nicht ausreichend berücksichtigt, anzusehen.

Da es sich hierbei um eine wesentliche Einflussgröße im gesamten Umweltbericht handelt, ist das Verfahren insoweit als fehlerhaft und unzureichend anzusehen.

Zudem ist es fraglich und daher zu bewerten, ob durch diese Flächenvergrößerung das südliche Teilgebiet nicht als so raumbedeutsam zu werten ist, dass es nicht als „Teilbereich" sondern als eigenständiges Such- bzw. Vorranggebiet zu werten ist.

Zu Umweltbericht, Abs 2.2.10

„Relevante Umweltziel"

Im geplanten Vorranggebiet befinden Ausgleichsflächen für bereits installierte Windkraftanlagen. Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen können aber nur dann tatsächlich Ausgleichsfläche sein, wenn sie nicht durch neue Windkraftanlagen in ihrer belastungsausgleichenden Wirkung eingeschränkt oder gemindert werden.

Bisherige Ausgleichsflächen sind daher zu erfassen, auszuweisen und Belastungen dieser Ausgleichsflächen durch neue Windkraftanlagen sind zu bewerten und zu berücksichtigen.

Zu Umweltbericht, Abs 2.2.10

„Schutzgut Bevölkerung"

Die Auswirkungen für die östlich und südlich angrenzenden Bereiche sind nicht dargestellt (siehe hierzu auch Stellungnahme oben zu 4.1 Ziele).

Durch die deutliche Ausweitung des Vorranggebietes entstehen erhebliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die angrenzenden Ortschaften Anemolter und Schinna.

Ein Abstand von lediglich 300m zur Ortschaft Anemolter ist nicht ausreichend. Der Bereich „Auf dem Kampen" ist von der Gemeinde Stolzenau im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen (siehe auch Lage des Ortsschildes), der Bereich „Auf dem Kampen" ist somit als Dorfgebiet/Wohnbebauung und nicht als Einzelbebauung zu berücksichtigen.

Die fehlerhafte Einstufung des Bereiches „Auf dem Kampen" führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Einflussgrößen und in Folge somit zu einer unzutreffenden Berücksichtigung von Mindestabstandsgrenzen.

Bei der Bewertung eines zu berücksichtigen Mindestabstandes sind darüber hinaus die bereits bestehenden Belastungen durch den bereits existierenden Windpark zu berücksichtigen.

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 180m lässt sich bei Abständen von lediglich 300m zu Wohnbebauungen nur durch technische Anlagen auf eine maximal zulässige Dauer von 30 Min am Tag bzw 30 h im Jahr beschränken. Hierdurch werden dann jedoch die angestrebten Ziele des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung nicht erreicht werden können.

Entsprechende Berechnungsprogramme ergeben beispielhaft für Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m und einem Rotordurchmesser von 80 m eine Unterschreitung der Beschattungsdauer von 30 Min/Tag erst ab einer Entfernung von 750m zwischen WEA-Standort und Bezugsstandort.

Darüber hinaus ist für die Einhaltung der „TA Lärm" die Gesamtbelastung durch sämtliche Windkraftanlagen (im Bereich Anemolter bereits 28!) zu berücksichtigen.

Eine Einhaltung der Vorgaben der „TA Lärm" ist bei einem Abstand von nur 300m nicht zu gewährleisten!

Die aktuelle Rechtsprechung (dreifache Anlagehöhe) sowie die Empfehlungen des Umweltministerium (1000m) bestätigen die Forderung, dass ein Abstand größer als 500m zu Wohnbebauungen einzuhalten ist.

Zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele der optimalen Nutzung der Windenergie als auch des Schutzes der Bevölkerung ist ein Abstand von mehr als 500m zur Wohnbebauung und somit auch zum an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereich „Auf dem Kampen" des Ortes Anemolter bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie zu berücksichtigen.

Soweit jedoch durch den Zuschnitt der möglichen Vorrangfläche diese Fläche weiterhin den Bereich „Auf dem Kampen" in einem „Halbkreis" umschließt, sind die kumulierten Belastungen durch Lärm und Schall durch diesen, den Bereich umschließenden, Flächenzuschnitt als deutlich erhöht zu werten, mit der Folge, dass dann ein erhöhter Abstand von 750m zur Wohnbebauung Anemolter und somit auch „Auf dem Kampen" zur Erreichung der o.a. Planungsziele zu berücksichtigen ist.

Im Umweltbericht sind aus gleichem Grunde mögliche Auswirkungen auf das in südlicher Richtung in etwa 900m angrenzende Dorfgebiet Schinna einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Zu Umweltbericht, Abs 2.2.10

„Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen"

Die bereits bestehenden Belastungen durch die Technisierung der Umwelt sind für das gesamte Vorranggebiet bzw die angrenzenden Bereiche anerkannt.

Unverständlich ist, warum nicht auch für den besonders betroffenen Bereich Anemolter Ausgleichsmaßnahmen z.B. durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen o.ä. angeregt werden.

Für den Bereich Anemolter sind daher umfassende und gebündelte Ausgleichsmaßnamen sowohl für die bereits installierten als auch für die künftig geplanten WEA auszuweisen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei werden die erwähnten Hinweise zum Dorfgebiet Anemolter berücksichtigt.

Hinweis: Die Aussage, Auswirkungen auf östlich und südlich angrenzende Flächen seien nicht dargestellt, ist nicht korrekt. Sowohl in der Übersichtsabbildung als auch im Text (bspw. unter SG Menschen, 2. Absatz) werden Auswirkungen gesamträumlich beschrieben.

Das Ortsbild der genannten Ortschaften wird einerseits aufgrund der Sichtverschattung durch die Bebauung und andererseits vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung nicht in beurteilungsrelevantem Maße beeinträchtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
922	**337**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

...wie bereits in einem Gespräch geschildert, besitzen wir Grundstücke in der Gemarkung Höfen. Ich möchte auf unserem Grundstück eine Windkraftanlage errichten und auch selbst betreiben. Durch die Erhöhung der Abstände auf 700m, unter anderem auch von meinem Wohnhaus, welches im Außenbereich des Ortsteiles Höfen liegt, ist nach jetzigem Zwischenstand die Errichtung einer Windenergieanlage auf unserem Grundstück nicht mehr möglich.

ich bitte einen Abstand von 450 m zu meinem Wohnhaus zu berücksichtigen und die Vorrangzone WE 15 Uchte/Lohhof entsprechend anzupassen. Es verbleibt dadurch ein Bereich unseres Grundstücks im Vorranggebiet, so dass uns die Errichtung einer von mir betriebenen Windkraftanlage unserem Grundstück ermöglicht wird.

Ich habe das Grundstück auf dem beiliegenden Plan gekennzeichnet und den Abstand eingezeichnet. Von den übrigen Wohngebäuden, so z.B. auch von dem Wohnhaus meiner Mutter kann der 700m Abstand berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
908	**345**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

Stellungnahme zum Beschluss vom 21.09.2009 des Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser zum Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts "Windenergie" des RROP in der Samtgemeinde Uchte (Lohhof, Höfen)

In diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Bedenken zur Erweiterung bzw. Neuausweisung eines Windparks im Raum

Uchte, Höfen-Lohhof, zum Ausdruck bringen.

Die schon bestehende Lärmbelästigung würde durch eine Erweiterung des bisherigen Windradbestandes oder die Ausweisung einer neuen Nutzungsfläche zunehmend verstärkt werden. Noch höhere Anlagen, die nur in einem unwesentlichen Schutzabstand von 300 Metern von bebauten Flächen angedacht sind, würden die Wahrscheinlichkeit der Lärmbelästigung und daraus resultierenden Gesundheitsschäden enorm erhöhen. Laut Robert Koch Institut ist die Gefahr von ausgehendem Infraschall, der zu Schlafstörungen, Stresssymptomen und Angstzuständen führen kann, nicht zu unterschätzen.

Schon heute ist unsere Wohn- und Lebensqualität durch den bestehenden Windpark beeinträchtigt, dem wir damals beim Bau unseres Hauses im Emissionsvertrag jedoch zugestimmt haben. Eine Verschlechterung des Zustandes lehnen wir hiermit aus den oben genannten Gründen wehement ab! Denn nicht nur unsere Gesundheit würde stark gefährdet werden, sondern auch der Wert unseres Hauses nähme ab.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis zur genannten Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität durch WEA:

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010). Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
917	**346**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

Stellungnahme zum Beschluss vom 21.09.2009 des Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser zum Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts "Windenergie" des RROP in der Samtgemeinde Uchte (Lohhof, Höfen)

In diesem Schreiben möchten wir Ihnen unsere Bedenken zur Erweiterung bzw. Neuausweisung eines Windparks im Raum Uchte, Höfen-Lohhof, zum Ausdruck bringen.

Die schon bestehende Lärmbelästigung würde durch eine Erweiterung des bisherigen Windradbestandes oder die Ausweisung einer neuen Nutzungsfläche zunehmend verstärkt werden. Noch höhere Anlagen, die nur in einem unwesentlichen Schutzabstand von 300 Metern von bebauten Flächen angedacht sind, würden die Wahrscheinlichkeit der Lärmbelästigung und daraus resultierenden Gesundheitsschäden enorm erhöhen. Laut Robert Koch Institut ist die Gefahr von

ausgehendem Infraschall, der zu Schlafstörungen, Stresssymptomen und Angstzuständen führen kann, nicht zu unterschätzen.

Schon heute ist unsere Wohn- und Lebensqualität durch den bestehenden Windpark beeinträchtigt, dem wir damals beim Bau unseres Hauses im Emissionsvertrag jedoch zugestimmt haben. Eine Verschlechterung des Zustandes lehnen wir hiermit aus den oben genannten Gründen wehement ab! Denn nicht nur unsere Gesundheit würde stark gefährdet werden, sondern auch der Wert unseres Hauses nähme ab.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010). Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
910	**348**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

...bezugnehmend auf die geplante Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Teilabschnitt „Windenergie"-Gebiet WE 17-südwestlich Glissen / Westenfeld nehmen wir als unmittelbarer Anwohner des bestehenden Windparks wie folgt Stellung.

Wie wir dem Entwurf des RROP Teiländerung „Windenergie" entnehmen konnten, soll es zukünftig möglich sein, neue Windenergieanlagen bis zu 300 m an „Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung" zu errichten. Diesem Sachverhalt müssen wir widersprechen und empfehlen die Grenze bei mindestens 500 m zu belassen.

Aus leidiger eigener Erfahrung können wir berichten, dass wir ganzjährig je nach Windstärke erheblichen Geräuschbelästigungen ausgesetzt sind. In den Wintermonaten kommt noch eine starke Beeinträchtigung durch Schattenwurf hinzu. Vor der Errichtung des bestehenden Windparks ist uns vom Betreiber zugesagt worden, dass die Windräder in der kritischen Zeit des Schattenwurfs abgeschaltet werden. Leider ist es nur beim Versprechen geblieben!

Weiterhin plädieren wir für die Einführung einer Höhenbegrenzung, die die Höhe der bisherigen Windenergieaniagen nicht überschreitet. Durch noch größere Anlagen mit mehr Leistung werden auch die Beeinträchtigungen für uns noch zunehmen. Dies gilt es in jeder Hinsicht zu vermeiden.

Da wir keine weitere Minderung der Wohnqualität und alle damit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten hinnehmen

werden, bitten wir hiermit höflich, den betreffenden Entwurf für das Windenergie-Gebiet 17 nochmals zu überdenken und gemäß unseren Forderungen abzuändern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweise zu den genannten Beeinträchtigungen durch WEA:

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Hinweis zur Höhenbegrenzung:

Hinsichtlich eines Verstoßes gegen bestimmte Genehmigungsauflagen für den Betrieb von WEA - wie Abschaltzeiten - wird empfohlen, die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser zu informieren.

Um dem Stand der Technik gerecht zu werden und eine effiziente Energieerzeugung zu ermöglichen, wird auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP verzichtet. Im LROP Niedersachsen 2008 wird in den Erläuterungen zu Ziel 4.2 04 S. 1 darauf hingewiesen, dass der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden sollte (vgl. LROP 2008, S. 139). Das LROP wird zurzeit aktualisiert. Im Änderungsentwurf 2010 ist bezüglich der Windenergienutzung vorgesehen, folgenden Grundsatz zu ergänzen: „In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden." Damit entspricht die Standortkonzeption den landesseitigen Planungsleitlinien.

Höhenbegrenzungen sind grundsätzlich denkbar, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese erforderlich sind, z. B. aus Gründen der Flugsicherung oder besonderen Anforderungen zum Schutz des Landschaftsbildes. Dies setzt jedoch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Einzelfall voraus, die das RROP nicht leisten kann und soll. Diese Auseinandersetzung und daraus resultierende, stichhaltig begründete Darstellungen und Festsetzungen sollten in den Bauleitplänen der Gemeinden erfolgen.

ID	Verteiler-Nr.		
911	**349**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

...der Bau weiterer Windenergieanlagen (WEA) ist aus meiner Sicht unakzeptabel.

Bereits die bislang gebauten WEA, die in einer Entfernung von etwa 1.000m von meinem Wohnhaus betrieben werden, sind bei Windrichtung süd und süd-ost sehr deutlich hörbar.

Zudem nehmen meine Familie (Ehefrau und 3 Kinder 2-11 Jahre) und ich in den Wintermonaten in den frühen Vormittagstunden vermehrt Schlagschatten wahr.

Eine Entfernung von mind. 1.000m zu bewohntem Gebiet erscheint aus den vorliegenden Erkenntnissen auf Grundlage des Betriebs der bestehenden WEA erstrebenswert und sinnvoll, um Beeinträchtigungen der Anwohner im Wesentlichen ausschließen zu können.

Diese Entfernung entspricht den ursprünglichen Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft- und Verbraucherschutz (ML).

300m im Fall der vorgeschlagenen Planung für Einzelwohnbebauung oder 500m Entfernung führen belegbar zu signifikanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Anwohnern und sind daher als unakzeptabel einzustufen.

Die Angaben in der Begründung Teiländerung Windenergie unter 4.3.1.1.2 unter Berufung auf §35BauGB, Siedlungsgebiete im Außenbereich hätten einen höheren Lärmpegel hinzunehmen, ignorieren diskriminierend die Interessen der seit langen Jahren in diesen Gebieten wohnenden und dort auch wachsenden Bevölkerung (wir haben 3 Kinder!). Aus §35BauGB lassen sich keine Vorgaben ableiten, dass Gebiete im Außenbereich nicht dem Wohnen dienen oder in diesen Gebieten ein von Wohngebieten abweichender erhöhter Lärmpegel zu akzeptieren wäre.

Die sehr wohl vorhandenen Wohngebiete im Außenbereich im Bereich Halle/Westenfeld/Brüninghorstedt und zumindest die dort wohnenden Familien mit Kindern widersprechen dieser Darstellung klar.

Die Vorschläge dieser Begründung für Entfernungen von WEA zu Wohnbebauungen im Außenbereich sind daher nicht anzuwenden.

Bei Erweiterung der Anzahl an WEA, die gemäß Planung ausschließlich in westliche Richtung im ausgewiesenen Gebiet erfolgen soll, rechne ich ebenfalls mit bedeutenden Beeinträchtigungen wie Konzentrations- und Schlafstörungen zumindest bei meinen Kindern, da durch die vorherrschenden Windrichtungen süd und süd-west und die Entfernung der neu geplanten WEA von etwa 500m die Lärmbelästigung deutlich ansteigen wird.

Daher lehne ich die aktuell geplanten Erweiterungen, auch die Repowering-Maßnahmen der bestehenden WEA, ab.

Durch die Repowering-Maßnahmen würden zudem die Beeinträchtigungen durch Schlagschatten wesentlich zunehmen, was für meine Familie mit 3 Kindern ebenfalls nicht akzeptabel ist.

Die betroffenen Anwohner haben eine Interessengemeinschaft gebildet, die auch den Rechtsweg nicht ausschließt, falls dies zur Wahrung der Interessen erforderlich werden sollte.

Ich bitte unbedingt zu berücksichtigen, dass diese Stellungnahme keinen Protest gegen die Nutzung von Windenergie darstellt.

Die aktuellen Vorgaben für den Schutz der Bevölkerung vor signifikanten Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den in meiner Umgebung betriebenen WEA als vollkommen unzureichend.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der aktuell vorhandenen WEA sind die Möglichkeiten zur Nutzung von Windenergie im Gebiet Westenfeld/Halle/Brüninghorstedt erschöpft.

Zunächst sind die anderen ausgewiesenen Gebiete im Landkreis Nienburg unter Berücksichtigung realistischer Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung auszulasten und die dortigen Installationen ggf. zu erweitern.

Theoretische Planzielvorgaben für die Erweiterung des Anteils von erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieproduktion dürfen zudem keine Herabsetzung von Grenzwerten und höhere Beeinträchtigungen für die Bevölkerung nach sich ziehen.

Der Schutz der Bevölkerung ist im Gesamtzusammenhang stets vorrangig zu betrachten.

Gutachten sind an dieser Stelle besonders sorgfältig und unabhängig durchzuführen. Diese Vorbedingung ist aktuell nicht gegeben.

Zusätzliche Kostenbelastungen im Gesundheitswesen, mögliche Entsiedelung und Forderungen auf Schadenersatz wären mittel- und langfristig die unausweichliche Folge, sollten die geplanten Maßnahmen wie angekündigt umgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweise zu den genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen von WEA:

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm und/oder Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine

Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB, der grundsätzlich nicht dem Wohnen dient, richtet sich nach den Maßstäben für ein Misch- oder Dorfgebiet. Im Außenbereich wohnende Menschen haben daher einen Lärmpegel nach TA Lärm tagsüber von 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) hinzunehmen.

ID	Verteiler-Nr.		
912	**350**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Wohnen

1. Die im Vorrangegebiet 16 beschriebene Fläche grenzt an einige(n) Wohngebäuden / ausgewiesene Innenbereiche. Der Abstand ist als wesentlich zu gering zu bewerten, da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 198 m gebaut werden sollen. Durch Geräuschentwicklung, Schattenwurf, Nachtlicht, „neue Höhendimension " der Anlagen sind eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und gesundheitliche Folgeschäden der Anwohner zu erwarten. Es gibt keinerlei Erkenntnisse, wie sich die „neue Anlagengeneration" der Fa. Enercon gesundheitlich für die Bewohner in unmittelbarer Nähe auswirkt.

Da die geplanten Anlagen eine neue Höhendimension erreichen, die in der Landschaft sehr selten vorkommen, ist es nicht bewiesen, wie sich die optische Wirkung gesundheitlich auf die unmittelbar anwohnende Bevölkerung auswirkt.

Ich weise darauf hin, falls der Familie G. ... gesundheitliche Probleme (zum Beispiel Schäden durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen, innere Unruhe, körperliche Leistungsverminderung durch zum Beispiel Geräuschentwicklung, Schattenschlag, Nachtlicht / Beleuchtung der Anlagen, optische Wirkung aufgrund der Größe) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen entstehen, selbstverständlich Schadensersatzforderungen gestellt werden.

In anderen Regionen werden wesentlich größere Mindestabstände (> 700 m) zu Windkraftanlagen gefordert.

Es gibt festgelegte Richtwerte für den Lärmschutz der Bevölkerung (schalltechnische Festlegungen). Es ist zu befürchten, dass es aktuell noch keine nachweislichen Untersuchungen bezüglich Geräuschentwicklung der geplanten Anlagen gibt.

In der Region werden Flächen mit wesentlich größeren Abständen zu Wohngebieten nicht berücksichtigt, während auf der relativ kleinen Fläche in Lavelsloh Windräder geplant werden.

2. Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht zu befürworten, da in der landschaftlich ruhigen Region ein erheblicher Verlust des Immobilienwertes zu erwarten ist.

3. In dem Bericht der Planungsgruppe Umwelt wird auf Seite 68 erwähnt, dass das Landschaftsbild weiter technisiert wird, diese aber durch die drei bestehenden Windräder relativiert wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass diese drei Windräder nicht gebaut sind, es keine weiteren Informationen über diese geplanten Anlagen gibt und deshalb keine Bewertung stattfinden darf !

4. In dem Bericht der Planungsgruppe Umwelt wird auf Seite 67 erwähnt, dass die Nah- und Feierabenderholung der Bewohner durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden kann.

Diese Bemerkung ist nicht korrekt, da es zu einer Beeinträchtigung kommen wird (Veränderung im hochwertigen Landschaftsraum).

5. Auf einer öffentlichen Sitzung der Gemeinde Diepenau am 5. Januar wurde erwähnt, dass drei Windkraftanlagen der Fa. Enercon mit einer Gesamthöhe von 198 m genehmigt sind und es einen Bauvorbescheid gibt. Es liegen keine genauen Informationen vor, wie groß der Abstand zu den Wohnhäusern ist. Als direkter Anwohner fordere ich weitere Informationen. Zu Punkt 5 wiederholen sich die Punkte 1 – 4 (s. oben).

Zusammenfassung:

Grundsätzlich werden von mir keine Windkraftanlagen (weder geplant noch in Zukunft) für diese relativ kleine ausgewiesene Fläche mit wesentlich zu geringen Schutzabstand für die Anwohner befürwortet (Begründungen s. oben)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweise zur angesprochenen Beeinträchtigung der Lebensqualität:

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Gem. §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebende Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
913	**351**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

...hiermit nehmen wir als Eigentümer des Grundstücks St. ..Steyerberger Allee... zur geplanten Änderung des Teilabschnitts Windenergie des RROP für das Vorranggebiet 10 als unmittelbar Betroffene wie folgt Stellung. Es handelt sich in diesem Schreiben um fünf verschiedene Stellungnahmen, die im Folgenden näher erläutert werden sollen.

1.) Zu 4. Planungskonzept

4.1 Ziele

„ Der Landkreis beabsichtigt (…) folgende Zielsetzungen umzusetzen (…)

(…) dabei die Möglichkeit der Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts-und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen“

Der Erhalt attraktiver Orts-und Landschaftsbilder ist für das Vorranggebiet nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Im Umweltbericht wird im Absatz 2.2.10 unter „Bevölkerung ..“ und „Landschaft“ nicht auf die östlich (Anemolter) und südlich (Schinna) angrenzenden Gebiete eingegangen. Für die westlich angrenzenden Ortschaften wird jedoch von einer zu erwartenden „nennenswerten Zusatzbelastung" ausgegangen. Die zu erwartende Zusatzbelastung für die Ortschaften Anemolter und Schinna sind nicht untersucht worden.

Die Einhaltung des Zieles „ Erhalt attraktiver Orts- und Landschaftsbilder“ ist für die an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereiche Anemolter und Schinna im Umweltbericht darzustellen. Eventuelle Auswirkungen der Ausweitung des Vorranggebietes 10 für diese Bereiche sind hierzu zu untersuchen.

Wir sind der Auffassung, das gerade der westliche Bereich Anemolters (zwischen den Straßen „Auf dem Kampen“ und „Zum Wiehof“) nicht mehr ausgewiesen werden sollte. Es ist der einzige Bereich zwischen surrenden Hochspannungsleitungen und lärmenden und Schatten werfenden Windrädern, in dem sich viele Bürger des Ortsteils zur Naherholung einigermaßen ungestört bewegen. Der östliche Ortsrand Anemolters ist zum Beispiel durch Auskiesungen stark eingegrenzt und im nördlichen Bereich stehen schon 28 Windräder, die in der Summe einiges an Emissionen und Immissionen verursachen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Aussage, Auswirkungen auf östlich und südlich angrenzende Flächen seien nicht dargestellt, ist nicht korrekt. Sowohl in der Übersichtsabbildung als auch im Text des Umweltberichts (bspw. unter SG Menschen, 2. Absatz) werden Auswirkungen gesamträumlich beschrieben.

Das Ortsbild der genannten Ortschaften wird einerseits aufgrund der Sichtverschattung durch die Bebauung und andererseits vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung nicht in beurteilungsrelevantem Maße beeinträchtigt.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
951	**351**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

4.) Zu Umweltbericht, Abs 2.2.10

Die Auswirkungen für die östlich und südlich angrenzenden Bereiche sind nicht dargestellt (siehe hierzu auch Stellungnahme oben zu 4.1 Ziele).

Durch die deutliche Ausweitung des Vorranggebietes entstehen erhebliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die angrenzenden Ortschaften Anemolter und Schinna.

Ein Abstand von lediglich 300m zur Ortschaft Anemolter ist nicht ausreichend. Der Bereich „Auf dem Kampen“ ist von der Gemeinde Stolzenau im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen (siehe auch Lage des Ortsschildes), der Bereich „Auf den Kampen“ ist somit als Dorfgebiet/Wohnbebauung und nicht als Einzelbebauung zu berücksichtigen.

Die falsche Einstufung des Bereiches „Auf den Kampen“ führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Einflussgrößen und in Folge somit zu einer unzutreffenden Berücksichtigung von Mindestabstandsgrenzen.

Bei der Bewertung eines zu berücksichtigten Mindestabstandes sind darüber hinaus die bereits bestehenden Belastungen durch den bereits existierenden Windpark zu berücksichtigen.

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 180m lässt sich bei Abständen von lediglich 300m zu Wohnbebauungen nur durch technische Anlagen auf eine maximal zulässige Dauer von 30 Minuten am Tag bzw. 30h im Jahr beschränken. Hierdurch werden dann jedoch die angestrebten Ziele des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung nicht erreicht werden können.

Entsprechende Berechnungsprogramme ergeben beispielhaft für Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m und einem Rotordurchmesser von 80 m eine Unterschreitung der Beschattungsdauer von 30Min/Tag erst ab einer Entfernung von 750m zwischen WEAStandort und Bezugsstandort.

Darüber hinaus ist für die Einhaltung der „TA Lärm“ die Gesamtbelastung durch sämtliche Windkraftanlagen (im Bereich Anemolter bereits 28!) zu berücksichtigen.

Eine Einhaltung der Vorgaben der „TA Lärm“ ist bei einem Abstand von nur 300m nicht zu gewährleisten!

Die aktuelle Rechtsprechung (dreifache Anlagenhöhe) sowie die Empfehlungen des Umweltministerium (1000m) bestätigen

die Forderung, dass ein Abstand größer als 500m zu Wohnbebauungen einzuhalten ist.

Zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele der optimalen Nutzung der Windenergie als auch des Schutzes der Bevölkerung ist ein Abstand von mehr als 500m zur Wohnbebauung und somit auch zu dem an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereich „Auf dem Kampen“ des Ortes Anemolter bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie zu berücksichtigen.

Soweit jedoch durch den Zuschnitt der möglichen Vorrangfläche die Fläche weiterhin den Bereich „ Auf den Kampen“ in einem Halbkreis umschließt, sind die kumulierten Belastungen durch Lärm und Schattenwurf durch diesen, den Bereich umschließenden, Flächenzuschnitt als deutlich erhöht zu werten, mit der Folge, dass dann ein erhöhter Abstand von 750m zur Wohnbebauung Anemolter und somit auch „Auf den Kampen“ zur Erreichung der o.a. Planungsziele zu berücksichtigen ist.

5.) Wir empfehlen dem Landkreis Nienburg zur Planung der Teiländerung Windenergie des RROP des Landkreises Nienburg die Resultate aus der 5 –Jahresstudie „Klinische Studie über gesundheitliche Folgen großer Windkraftanlagen“ von Frau Dr. Nina Pierpont zu berücksichtigen. Der Studie nach empfehlen immer mehr Forscher einen Abstand von 1,5 bis 3 km bei großen Windkraftanlagen zur Wohnbebauung einzuhalten, da es sonst aufgrund von Infraschallbelastungen zu Kopfschmerzen, unstetem Gleichgewicht , Brechreiz, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Depressionen, Konzentrations- und Gedächnisproblemen kommen kann. Der Landkreis ist verpflichtet, bei den Planungen auch dem „ Schutzgut Mensch“ gerecht zu werden!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird der Hinweis auf das Dorfgebiet "Auf den Kampen" berücksichtigt.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanung ist vielmehr gehalten, sich bei ihren Bewertungen an den auch im Zulassungsverfahren relevanten Wirkfaktoren zu orientieren.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht

rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
954	**352**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

4.) Zu Umweltbericht, Abs 2.2.10

Die Auswirkungen für die östlich und südlich angrenzenden Bereiche sind nicht dargestellt (siehe hierzu auch Stellungnahme oben zu 4.1 Ziele).

Durch die deutliche Ausweitung des Vorranggebietes entstehen erhebliche Beeinträchtigung und Auswirkungen auf die angrenzenden Ortschaften Anemolter und Schinna.

Ein Abstand von lediglich 300m zur Ortschaft Anemolter ist nicht ausreichend. Der Bereich „Auf dem Kampen“ ist von der Gemeinde Stolzenau im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen (siehe auch Lage des Ortsschildes), der Bereich „Auf den Kampen“ ist somit als Dorfgebiet/Wohnbebauung und nicht als Einzelbebauung zu berücksichtigen.

Die falsche Einstufung des Bereiches „Auf den Kampen“ führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Einflussgrößen und in Folge somit zu einer unzutreffenden Berücksichtigung von Mindestabstandsgrenzen.

Bei der Bewertung eines zu berücksichtigten Mindestabstandes sind darüber hinaus die bereits bestehenden Belastungen durch den bereits existierenden Windpark zu berücksichtigen.

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 180m lässt sich bei Abständen von lediglich 300m zu Wohnbebauungen nur durch technische Anlagen auf eine maximal zulässige Dauer von 30 Minuten am Tag bzw 30h im Jahr beschränken. Hierdurch werden dann jedoch die angestrebten Ziele des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung nicht erreicht werden können.

Entsprechende Berechnungsprogramme ergeben beispielhaft für Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m und einem Rotordurchmesser von 80 m eine Unterschreitung der Beschattungsdauer von 30Min/Tag erst ab einer Entfernung von 750m zwischen WEA-Standort und Bezugsstandort.

Darüber hinaus ist für die Einhaltung der „TA Lärm“ die Gesamtbelastung durch sämtliche Windkraftanlagen (im Bereich Anemolter bereits 28!) zu berücksichtigen.

Eine Einhaltung der Vorgaben der „TA Lärm“ ist bei einem Abstand von nur 300m nicht zu gewährleisten!

Die aktuelle Rechtsprechung (dreifache Anlagenhöhe) sowie die Empfehlungen des Umweltministerium (1000m) bestätigen die Forderung, dass ein Abstand größer als 500m zu Wohnbebauungen einzuhalten ist.

Zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele der optimalen Nutzung der Windenergie als auch des Schutzes der Bevölkerung ist ein Abstand von mehr als 500m zur Wohnbebauung und somit auch zum an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereich „Auf dem Kampen“ des Ortes Anemolter bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie zu berücksichtigen.

Soweit jedoch durch den Zuschnitt der möglichen Vorrangfläche die Fläche weiterhin den Bereich „ Auf den Kampen“ in einem Halbkreis umschließt, sind die kumulierten Belastungen durch Lärm und Schattenwurf durch diesen, den Bereich umschließenden, Flächenzuschnitt als deutlich erhöht zu werten, mit der Folge, dass dann ein erhöhter Abstand von 750m zur Wohnbebauung Anemolter und somit auch „Auf den Kampen“ zur Erreichung der o.a. Planungsziele zu berücksichtigen ist.

5.) Windenergieanlagen , die in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Immobilien stehen, führen zu einem Wertverlust von 30 bis 50 %. Zum Schutz vor diesem Wertverlust erwarte ich einen größeren Abstand zu meinem Haus. 1000 m Abstand sind für die Höhe der geplanten Anlagen entsprechend der Empfehlung des Bundes angemessen.

6.) Ich empfehle dem Landkreis Nienburg zur Planung der Teiländerung Windenergie des RROP des Landkreises Nienburg die Resultate aus der 5 –Jahresstudie „Klinische Studie über gesundheitliche Folgen großer Windkraftanlagen“ von Frau Dr. Nina Pierpont zu berücksichtigen. Der Studie nach empfehlen immer mehr Forscher einen Abstand von 1,5 bis 3 km bei großen Windkraftanlagen zur Wohnbebauung einzuhalten, da es sonst aufgrund von Infraschallbelastungen zu Kopfschmerzen, unstetem Gleichgewicht , Brechreiz, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Depressionen, Konzentrations- und Gedächnisproblemen kommen kann. Der Landkreis ist verpflichtet, bei den Planungen auch dem „ Schutzgut Mensch“ gerecht zu werden!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird der Hinweis auf das

Dorfgebiet "Auf den Kampen" berücksichtigt.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanung ist vielmehr gehalten, sich bei ihren Bewertungen an den auch im Zulassungsverfahren relevanten Wirkfaktoren zu orientieren.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
914	**352**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

...hiermit nehmen wir als Eigentümer des Grundstücks Anemolter, Lange Dorfstr….(Flur 4, Flurst. 67/3) zur geplanten Änderung des Teilabschnitts Windenergie des RROP für das Vorranggebiet 10 als unmittelbar Betroffene wie folgt Stellung. Es handelt sich in diesem Schreiben um fünf verschiedene Stellungnahmen, die im Folgenden näher erläutert werden sollen.

1.) Zu 4. Planungskonzept

4.1 Ziele

„ Der Landkreis beabsichtigt (…) folgende Zielsetzungen umzusetzen (…)

(…) dabei die Möglichkeit der Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts-und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen“

Der Erhalt attraktiver Orts-und Landschaftsbilder ist für das Vorranggebiet nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Im Umweltbericht wird im Absatz 2.2.10 unter „Bevölkerung ..“ und „Landschaft“ nicht auf die östlich (Anemolter) und südlich (Schinna) angrenzenden Gebiete eingegangen. Für die westlich angrenzenden Ortschaften wird jedoch von einer zu erwartenden „nennenswerten Zusatzbelastung" ausgegangen. Die zu erwartende Zusatzbelastung für die Ortschaften Anemolter und Schinna sind nicht untersucht worden.

Die Einhaltung des Zieles „ Erhalt attraktiver Orts- und Landschaftsbilder“ ist für die an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereiche Anemolter und Schinna im Umweltbericht darzustellen. Eventuelle Auswirkungen der Ausweitung des Vorranggebietes 10 für diese Bereiche sind hierzu zu untersuchen.

Wir sind der Auffassung, das gerade der westliche Bereich Anemolters (zwischen den Straßen „Auf dem Kampen“ und „Zum Wiehof“) nicht mehr ausgewiesen werden sollte. Es ist der einzige Bereich zwischen surrenden Hochspannungsleitungen und lärmenden und Schatten werfenden Windrädern, in dem sich viele Bürger des Ortsteils zur Naherholung einigermaßen ungestört bewegen. Der östliche Ortsrand Anemolters ist zum Beispiel durch Auskiesungen stark eingegrenzt und im nördlichen Bereich stehen schon 28 Windräder, die in der Summe einiges an Emissionen und Immissionen verursachen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Aussage, Auswirkungen auf östlich und südlich angrenzende Flächen seien nicht dargestellt, ist nicht korrekt. Sowohl in der Übersichtsabbildung als auch im Text des Umweltberichts (bspw. unter SG Menschen, 2. Absatz) werden Auswirkungen gesamträumlich beschrieben.

Das Ortsbild der genannten Ortschaften wird einerseits aufgrund der Sichtverschattung durch die Bebauung und andererseits vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung nicht in beurteilungsrelevantem Maße beeinträchtigt.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
915	**353**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Wohnen

...hiermit möchte ich Stellung zur Erweiterung der Windenergieanlagen in Nendorf – Süd beziehen.

Unser Haus steht etwa 500m von der Anlage auf Frestorfer Seite, sowie 500m von der Hausstedter Seite entfernt.

Wir haben bei dieser Entfernung schon erhebliche Windgeräusche. Sei es aus N:O:S:W:

Sollte sich die Entfernung auf bis zu 300m zur Windkraftanlage verringern, so ist es im Schafzimmer (West), sowie im Wintergarten (Ost) wahrscheinlich nicht mehr auszuhalten.

Da wir im Frestorfer Feuerwehrhaus eine Darstellung der Situation von Frau König hatten, habe ich festgestellt, dass die Messwerte nur hinter dem Windrad gemessen werden.

Dieses ist aber meiner Meinung nach nicht ganz richtig, weil der Flügelschlag vor dem Windrad manchmal deutlich lauter ist.

Hinzu kommt der Schattenwurf, welcher sich bei einer Entfernung von 300m oder Erhöhung der Windkraftanlage stark erhöhen würde.

Im Falle einer Vermietung des Hauses oder sogar Verkauf mindert sich der Verkaufswert enorm.

Also: Die Wohnqualität leidet sehr (Lautstärke; Schatten; Wertminderung)

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene

können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen.

Hinsichtlich der erwähnten Lärmimmissionen der vorhandenen WEA wird empfohlen, die Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser zu informieren.

Hinweis zum Grundstückswert: Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
916	**355**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Wohnen

Betreff: Verringerung der Abstände zu Gebäuden

Wie in der Informationssitzung im Feuerwehrgerätehaus Frestorf erläutert wurde, sollen die Abstände der Windenergieanlagen zu einzelnen Häusern und Randgebieten von Ortschaften verringert werden. Dieses Vorhaben ist für Anwohner der genannten Bereiche nicht zumutbar. Ich wohne mit meiner Familie auch in einem Randgebiet, und habe bei den jetzigen Abständen eine so hohe Lärmbelästigung durch den "Flügelschlag", daß man im Sommer kein Fenster ggeöffnet lassen kann, ohne daß man während der Nacht von den Geräuschen geweckt wird. Bei Wind aus südwestlicher Richtung hört man den Schlag sogar bis weit in die Ortsmitte von Nendorf. Besucher an unserer Tür fragen ständig nach der Ursache des Lärms und wie wir damit klar kommen. Ich spreche mich daher gegen eine Änderung bzw. Erweiterung der bisherigen Flächen für Windenergieanlagen in Nendorf aus. Der Großteil der Anwohner aus Nendorf, Haustedt und Frestorf wird diese Meinung mit mir vertreten. Da nicht alle Haushalte die Möglichkeit haben, sich elektronisch zu äussern oder gar nicht wissen, daß die Möglichkeit zur Äusserung besteht, sollte das noch einmal öffentlich bekannt gemacht werden.

Koordinaten: 3499420, 5818033

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben. Aufgrund dessen könnte die verbleibende Fläche sich als deutlich zu klein für die Ausweisung als Konzentrationszone für raumbedeutsame WEA erweisen.

ID	Verteiler-Nr.		
556	**358**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Wohnen

...hiermit erheben wir Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben der Windkraftanlagen in der Gemarkung Hoyerhagen.Da wir

Grundstückseigentümmer von Wehrenberg 6 sind , haben wir große Bedenken , was die Nebenwirkungen eines Baues in unmittelbarrer Nähe mit sich zieht.Gesundheitlich sehe ich es als nicht vertretbar , den Lärm und das Reflektieren der Rotorblätter hinzunehmen.Ausserdem ist es Fakt das der Grundstückswert erheblich singt.

Wir bitten Sie diese zur Kenntnis zu nehmen!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Für die Genehmigung der erwähnten geplanten Bauvorhaben ist die Immissionschutzbehörde Landkreises Nienburg/Weser zuständig.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des RROP-Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
550	**363**	**wpd think energy GmbH & Co. KG, Daniel Kurreck**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

2) Ausweisung von Abstandskriterien zu Wohnbebauung

Spätestens im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG werden von der Genehmigungsbehörde die jeweils einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte überprüft und bei Nichteinhaltung eine Genehmigung versagt. Daher begrüßen wir es, dass nicht bereits durch die Wahl von restriktiven Abstandskriterien bzw. immissionswerten im Rahmen der Regionalplanung potentiell für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignete Gebiete ausgeschlossen werden. Die Festlegung der einzuhaltenden Abstandskriterien wird somit auf die nächste Planungsebene übertragen. Ein nicht abwägungsfehlerhaftes Verfahren, das bereits unter Punkt 1) dargelegt wird. Wir haben bereits eine Schallprognose unter Berücksichtigung der relevanten Immissionspunkte durchgeführt. Die derzeitig geplante Windparkkonfiguration hält die vorgegebenen Schallgrenzwerte bei Tag und Nacht an jedem relevanten Immissionspunkt ein. Wenn Sie wünschen, kann diese Schallprognose vorgelegt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
955	**365**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Wohnen

...Dafür muß man die Abstände je nach Höhe der WEA Anlagen zur Wohnbebauung auf 750 m (Wohngebiete) und 500 m (einzelne Häuser) erhöhen, damit die Bewohner ihre bisherige Wohnqualität soweit wie möglich behalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
613	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

3.1 Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks ...Flurstück 12/1 der Flur 3 von Husum. Zum Nachweis fügen wir Ausdrucke aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte vom 16.02.2010 bei (Anlagen 3 a und 3 b).

Dieses Grundstück ist u. a. mit einem Wohnhaus bebaut das unsere Mandantin mit ihrem Ehemann J...selbst bewohnt. Außerdem betreibt unsere Mandantin gemeinsam mit ihrem Ehemann dort eine Pferdepension mit Reitbetrieb.

Von der Grenze dieses Grundstückes und ebenso des Wohnhauses ist ein Abstand von weniger als 500 m zu den nächstgelegenen Grenzen des vorgesehenen Vorranggebietes 12 - Husum - festzustellen, nämlich ca. 475 m zu dem Wohnhaus.

In dem beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist das vorbezeichnete Grundstück farblich gekennzeichnet

(Anlage 4). Zur Übersicht fügen wir außerdem einen Auszug aus einer topografischen Karte 1:25.000 bei (Anlage 5).

3.2 Das Grundstück unserer Mandantin wird bei der Ausschöpfung der vorgesehenen Grenzen des Vorranggebietes 12 von den Immissionen der Windenergieanlagen (WEA) nachhaltig und in übermäßigem Umfang betroffen sein.

Zunächst sind dies die von den WEA ausgehenden Lärmimmissionen, die ganztätig eintreten werden, Diese Immissionen werden insbesondere im Spektrum zwischen Nord- und Südwinden nachhaltig störend auf das Grundstück und dessen Bewohner einwirken. Insoweit ist auch die Höhe der WEA von bis zu 185 m mit den dadurch verstärkten Lärmimmissionen für das Grundstück und dessen Bewohner erheblich belastend. Insbesondere die Nachtwerte dieser Immissionen sind nicht hinnehmbar. Diese zu erwartenden Immissionen durch Gutachten oder Messungen nachzuweisen, ist nicht Aufgabe unserer Mandantin, sondern des Landkreises Nienburg/Weser als Planungsträger.

Weiter wird der Schattenschlag durch die WEA eine erhebliche Belastung für die Bewohner des Grundstückes darstellen. Auch insoweit ist es nicht Aufgabe unserer Mandantin, sondern des Planungsträgers, hierfür Daten vorzulegen...

Hinsichtlich sämtlicher genannten Immissionsarten wirkt sich die rücksichtslose Bemessung des Abstandes von den Grenzen des Vorranggebietes zu der Wohnbebauung in Ortslagen auf 500 m und zu sonstigen wohnbaulichen Nutzungen auf 300 m entscheidend belastend aus.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass der Planungsträger sich über diesbzgl. Vorgaben des Landes Niedersachsen und der Gerichte hinwegsetzt. Der aktuelle Erlass des niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.01.2004 gibt einen Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnbebauung von 1.000 m vor.

In der Rechtsprechung werden zwar Mindestabstände zu Ortslagen von 750 m und zu sonstigen wohnlichen Nutzungen von 500 m akzeptiert (OVG Lüneburg, Urt v. 26.03.2009, 12 KN 11/07, Rn. 24) - allerdings für WEA bis zur Gesamthöhe von 99,90 m, während hier eine Gesamthöhe von 185,00 m zugrunde gelegt wird. Damit bleibt die Forderung nach einem Mindestabstand von 1.000 m sachgerecht.

Unsere Mandantin erwartet die ersatzlose Streichung des Vorranggebietes 12 - Husum zumindest aber die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1.000 m zu ihrem Grundstück.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das erwähnte Flurstück liegt am östlichen Ortsrand von Husum. Der Abstand des erwähnten Wohnhauses zum Entwurfgebiets 12 beträgt 500 m.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
624	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

3.1 Unsere Mandanten sind Eigentümerin des Grundstücks ... Flurstück 90 der Flur 4 von Bolsehle. Zum Nachweis fügen wir Ausdrucke aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte vom 16.02.2010 bei (Anlagen 3 a und 3 b).

Dieses Grundstück ist u. a. mit einem Wohnhaus bebaut, das unsere Mandanten selbst bewohnen.

Von der Grenze dieses Grundstückes und ebenso des Wohnhauses ist ein Abstand von weniger als 500 m zu den nächstgelegenen Grenzen des vorgesehenen Vorranggebietes 12 - Husum - festzustellen, nämlich ca. 475 m zu dem Wohnhaus.

In dem beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist das vorbezeichnete Grundstück farblich gekennzeichnet (Anlage 4). Zur Übersicht fügen wir außerdem einen Auszug aus einer topografischen Karte 1:25.000 bei (Anlage 5).

3.2 Das Grundstück unserer Mandanten würde bei der Ausschöpfung der vorgesehenen Grenzen des Vorranggebietes 12 von den Immissionen der Windenergieanlagen (WEA) nachhaltig und in übermäßigem Umfang betroffen sein.

Zunächst sind dies die von den WEA ausgehenden Lärmimmissionen, die ganztätig eintreten werden. Diese Immissionen werden insbesondere im Spektrum zwischen Nord- und Südwinden nachhaltig störend auf das Grundstück und dessen Bewohner einwirken. Insoweit ist auch die Höhe der WEA von bis zu 185 m mit den dadurch verstärkten Lärmimmissionen für das Grundstück und dessen Bewohner erheblich belastend. Insbesondere die Nachtwerte dieser Immissionen sind nicht hinnehmbar. Diese zu erwartenden Immissionen durch Gutachten oder Messungen nachzuweisen, ist nicht Aufgabe unserer Mandanten, sondern des Landkreises Nienburg/Weser als Planungsträger.

Weiter wird der Schattenschlag durch die WEA eine erhebliche Belastung für die Bewohner des Grundstückes darstellen. Auch insoweit ist es nicht Aufgabe unserer Mandanten, sondern des Planungsträgers, hierfür Daten vorzulegen...

Hinsichtlich sämtlicher genannten Immissionsarten wirkt sich die rücksichtslose Bemessung des Abstandes von den Grenzen des Vorranggebietes zu der Wohnbebauung in Ortslagen auf 500 m und zu sonstigen wohnbaulichen Nutzungen auf 300 m entscheidend belastend aus.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass der Planungsträger sich über diesbzgl. Vorgaben des Landes Niedersachsen und der Gerichte hinwegsetzt. Der aktuelle Erlass des niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 gibt einen Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnbebauung von 1.000 m vor.

In der Rechtsprechung werden zwar Mindestabstände zu Ortslagen von 750 m und zu sonstigen wohnlichen Nutzungen von 500 m akzeptiert (OVG Lüneburg, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07, Rn. 24) - allerdings für WEA bis zur Gesamthöhe von 99,90 m, während hier eine Gesamthöhe von 185,00 m zugrunde gelegt wird. Damit bleibt die Forderung nach einem Mindestabstand von 1.000 m sachgerecht.

Unsere Mandanten erwarten die ersatzlose Streichung des Vorranggebietes 12 - Husum zumindest aber die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1.000 m zu ihrem Grundstück.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Das erwähnte Flurstück liegt am nordwestlichen Ortsrand Bolsehles. Der Abstand zum erwähnten Wohnhaus zur Grenze des Entwurfsgebiets beträgt etwas über 500 m.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30

Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Hinweis zum genannten Erlass des ML vom 26.01.2004: Hierbei handelt es sich um Planungsempfehlungen, die zu berücksichtigen sind, jedoch laut Rechtssprechung nicht pauschal anzuwenden sind (Privilegierung von WEA im Außenbereich). Das BVerwG hat dies in einem entschiedenen Fall für rechtswidrig erklärt. Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll jedoch geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
619	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

3. Insbesondere tragen unsere Mandanten nachfolgend ihre individuellen Einwendungen vor, Herr T...damit zur Ergänzung seiner o. a. Stellungnahme vom 24.01.2010. (RED. HINWEIS LK NI: s. Verteiler-Nr. 340, STN. v. 27.01.2010).

3.1 Unsere Mandanten sind Eigentümerin des Grundstücks ...Flurstück 16/20 der Flur 3 von Husum, Zum Nachweis fügen wir Ausdrucke aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte vom 16.02.2010 bei (Anlagen 3 a und 3 b).

Dieses Grundstück ist u. a. mit einem Wohnhaus bebaut, das unsere Mandanten selbst bewohnen.

Von der Grenze dieses Grundstückes und ebenso des Wohnhauses ist ein Abstand von weniger als 500 m zu den nächstgelegenen Grenzen des vorgesehenen Vorranggebietes 12 - Husum - festzustellen, nämlich ca. 475 m zu dem Wohnhaus.

In dem beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist das vorbezeichnete Grundstück farblich gekennzeichnet (Anlage 4). Zur Übersicht fügen wir außerdem einen Auszug aus einer topografischen Karte 1:25 000 bei (Anlage 5).

3.2 Das Grundstück unserer Mandanten würde bei der Ausschöpfung der vorgesehenen Grenzen des Vorranggebietes 12 von den Immissionen der Windenergieanlagen (WEA) nachhaltig und in übermäßigem Umfang betroffen sein.

Zunächst sind dies die von den WEA ausgehenden Lärmimmissionen, die ganztätig eintreten werden, Diese Immissionen werden insbesondere im Spektrum zwischen Nord- und Südwinden nachhaltig störend auf das Grundstück und dessen Bewohner einwirken. Insoweit ist auch die Höhe der WEA von bis zu 185 m mit den dadurch verstärkten Lärmimmissionen für das Grundstück und dessen Bewohner erheblich belastend. Insbesondere die Nachtwerte dieser Immissionen sind nicht hinnehmbar. Diese zu erwartenden Immissionen durch Gutachten oder Messungen nachzuweisen, ist nicht Aufgabe unserer Mandanten, sondern des Landkreises Nienburg/Weser als Planungsträger.

Weiter wird der Schattenschlag durch die WEA eine erhebliche Belastung für die Bewohner des Grundstückes darstellen. Auch insoweit ist es nicht Aufgabe unserer Mandanten, sondern des Planungsträgers, hierfür Daten vorzulegen.

3.3 Hinsichtlich sämtlicher genannten Immissionsarten wirkt sich die rücksichtslose Bemessung des Abstandes von den Grenzen des Vorrang- gebietes zu der Wohnbebauung in Ortslagen auf 500 m und zu sonstigen wohnbaulichen Nutzungen auf 300 m entscheidend belastend aus.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass der Planungsträger sich über diesbzgl. Vorgaben des Landes Niedersachsen und der Gerichte hinwegsetzt. Der aktuelle Erlass des niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 gibt einen Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnbebauung von 1.000 m vor.

In der Rechtsprechung werden zwar Mindestabstände zu Ortslagen von 750 m und zu sonstigen wohnlichen Nutzungen von 500 m akzeptiert (OVG Lüneburg, Urt. v. 26.03.2009, 12 KN 11/07, Rn. 24) - allerdings für WEA bis zur Gesamthöhe von 99,90 m, während hier eine Gesamthöhe von 185,00 m zugrunde gelegt wird. Damit bleibt die Forderung nach einem Mindestabstand von 1.000 m sachgerecht.

Unsere Mandanten erwarten die ersatzlose Streichung des Vorranggebietes 12 - Husum zumindest aber die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1.000 m zu ihrem Grundstück.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das erwähnte Flurstück liegt am östlichen Rand der Ortlage Husum und liegt 500 m südwestlich des Entwurfgebiets 12.

Hinweis zu genannten erheblichen Belastungen für die Bewohner:

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Hinweis zum genannten Erlass des ML vom 26.01.2004: Hierbei handelt es sich um Planungsempfehlungen, die zu berücksichtigen sind, jedoch laut Rechtssprechung nicht pauschal anzuwenden sind (Privilegierung von WEA im Außenbereich). Das BVerwG hat dies in einem entschiedenen Fall für rechtswidrig erklärt. Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll jedoch geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
583	**406**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

...hiermit fordern wir, als Anlieger des Windparks Harrienstädt, den vorgeschriebenen Mindestabstand von 500 Metern zu Einzelbebauung einzuhalten, da wir durch den bereits vorhandenen Windpark in enormen Maßen durch Emissionsgeräusche bzw. Schattenwurf beeinträchtigt sind.

Des weiteren treten immer wieder zusätzliche Geräusche, durch ständige Betriebsstörungen in den einzelnen Anlagen, auf, die den zulässigen Geräuschpegel um etliches überschreiten. Dieses kann gegebenen Falls durch Messungen belegt werden.

Falls der von uns geforderte Mindestabstand nicht eingehalten wird, halten wir uns juristische Maßnahmen offen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Ein Abstand von 500 m von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Wohnbebauung im Außenbereich ist gesetztlich nicht vorgeschrieben.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Geräuschpegel wird angeraten, die zuständige

Immissionschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser zu informieren.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
468	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

2. Abstandskriterium von 300 m zu Wohngebäuden außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung

Der der Ausweisung zugrunde gelegte Abstand von 300 m zu Wohngebäuden außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung ist zu gering um die Einhaltung der notwendigen Grenzwerte gewährleisten zu können. Zudem ist bei einer Entfernung von nur 300 m zu Wohngebäuden bei den Anlagen heute üblicher Größenordnung in der Regel von einer optischen Bedrängungssituation auszugehen.

Es ist deshalb bereits jetzt erkennbar und unzweifelhaft, dass in den auf Grundlage dieses Abstandkriteriums ermittelten Vorranggebieten tatsächlich nur in Teilbereichen Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Festlegung von Vorranggebiete im Planungsgebiet, bei denen die Entfernung zu Wohngebäuden lediglich 300 m beträgt ist daher abwägungsfehlerhaft weil die offensichtlichen Belange des Immissionsschutzes und des Nachbarschutzes nicht berücksichtigt werden.

Mit der Ausweisung der gemäß diesem Abstandskriterium erfolgten Vorranggebiete kann deshalb auch keinerlei Ausschlussfunktion für den restlichen Planungsraum erzielt werden.

Der Abstand zu Wohngebäuden ist daher auf 500 m zu erhöhen. Zum einen ist bei diesem Abstand die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte gewährleistet zum anderen entfällt die Vermutung einer optischen Bedrängung.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
493	**421**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Wohnen

1. Die im Vorrangegebiet 16 beschriebene Fläche grenzt an einige(n) Wohngebäuden / ausgewiesene Innenbereiche. Der Abstand ist als wesentlich zu gering zu bewerten, da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 198 m gebaut werden sollen. Durch Geräuschentwicklung, Schattenwurf, Nachtlicht, „neue Höhendimension " der Anlagen sind eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und gesundheitliche Folgeschäden der Anwohner zu erwarten. Es gibt keinerlei Erkenntnisse, wie sich die „neue Anlagengeneration" der Fa. Enercon gesundheitlich für die Bewohner in unmittelbarer Nähe auswirkt.

Da die geplanten Anlagen eine neue Höhendimension erreichen, die in der Landschaft sehr selten vorkommen, ist es nicht bewiesen, wie sich die optische Wirkung gesundheitlich auf die unmittelbar anwohnende Bevölkerung auswirkt.

Ich weise darauf hin, falls der Familie (…) gesundheitliche Probleme (zum Beispiel Schäden durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen, innere Unruhe, körperliche Leistungsverminderung durch zum Beispiel Geräuschentwicklung, Schattenschlag, Nachtlicht / Beleuchtung der Anlagen, optische Wirkung aufgrund der Größe) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen entstehen, selbstverständlich Schadensersatzforderungen gestellt werden.

In anderen Regionen werden wesentlich größere Mindestabstände (> 700 m) zu Windkraftanlagen gefordert.

Es gibt festgelegte Richtwerte für den Lärmschutz der Bevölkerung (schalltechnische Festlegungen). Es ist zu befürchten, dass es aktuell noch keine nachweislichen Untersuchungen bezüglich Geräuschentwicklung der geplanten Anlagen gibt.

In der Region werden Flächen mit wesentlich größeren Abständen zu Wohngebieten nicht berücksichtigt, während auf der relativ kleinen Fläche in Lavelsloh Windräder geplant werden...

2. Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht zu befürworten, da in der landschaftlich ruhigen Region ein erheblicher Verlust des

Immobilienwertes zu erwarten ist.

3. In dem Bericht der Planungsgruppe Umwelt wird auf Seite 68 erwähnt, dass das Landschaftsbild weiter technisiert wird, diese aber durch die drei bestehenden Windräder relativiert wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass diese drei Windräder nicht gebaut sind, es keine weiteren Informationen über diese geplanten Anlagen gibt und deshalb keine Bewertung stattfinden darf !

4. In dem Bericht der Planungsgruppe Umwelt wird auf Seite 67 erwähnt, dass die Nah- und Feierabenderholung der Bewohner durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden kann.

Diese Bemerkung ist nicht korrekt, da es zu einer Beeinträchtigung kommen wird (Veränderung im hochwertigen Landschaftsraum).

5. Auf einer öffentlichen Sitzung der Gemeinde Diepenau am 5. Januar wurde erwähnt, dass drei Windkraftanlagen der Fa. Enercon mit einer Gesamthöhe von 198 m genehmigt sind und es einen Bauvorbescheid gibt. Es liegen keine genauen Informationen vor, wie groß der Abstand zu den Wohnhäusern ist. Als direkter Anwohner fordere ich weitere Informationen. Zu Punkt 5 wiederholen sich die Punkte 1 – 4 (s. oben).

Zusammenfassung:

Grundsätzlich werden von mir keine Windkraftanlagen (weder geplant noch in Zukunft) für diese relativ kleine ausgewiesene Fläche mit wesentlich zu geringen Schutzabstand für die Anwohner befürwortet (Begründungen s. oben)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweise zur angesprochenen Beeinträchtigung der Lebensqualität:

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Gem. §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebende Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
495	**423**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Wohnen

1. Die im Vorrangegebiet 16 beschriebene Fläche grenzt an einige(n) Wohngebäuden / ausgewiesene Innenbereiche. Der Abstand ist als wesentlich zu gering zu bewerten, da Anlagen mit einer Gesamthöhe von 198 m gebaut werden sollen. Durch Geräuschentwicklung, Schattenwurf, Nachtlicht, „neue Höhendimension " der Anlagen sind eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und gesundheitliche Folgeschäden der Anwohner zu erwarten. Es gibt keinerlei Erkenntnisse, wie sich die „neue Anlagengeneration" der Fa. Enercon gesundheitlich für die Bewohner in unmittelbarer Nähe auswirkt.

Da die geplanten Anlagen eine neue Höhendimension erreichen, die in der Landschaft sehr selten vorkommen, ist es nicht bewiesen, wie sich die optische Wirkung gesundheitlich auf die unmittelbar anwohnende Bevölkerung auswirkt.

Ich weise darauf hin, falls der Familie G. ... gesundheitliche Probleme (zum Beispiel Schäden durch Lärmbelästigung, Schlafstörungen, innere Unruhe, körperliche Leistungsverminderung durch zum Beispiel Geräuschentwicklung, Schattenschlag, Nachtlicht / Beleuchtung der Anlagen, optische Wirkung aufgrund der Größe) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen entstehen, selbstverständlich Schadensersatzforderungen gestellt werden.

In anderen Regionen werden wesentlich größere Mindestabstände (> 700 m) zu Windkraftanlagen gefordert.

Es gibt festgelegte Richtwerte für den Lärmschutz der Bevölkerung (schalltechnische Festlegungen). Es ist zu befürchten, dass es aktuell noch keine nachweislichen Untersuchungen bezüglich Geräuschentwicklung der geplanten Anlagen gibt.

In der Region werden Flächen mit wesentlich größeren Abständen zu Wohngebieten nicht berücksichtigt, während auf der relativ kleinen Fläche in Lavelsloh Windräder geplant werden.

2. Das vorgeschlagene Gebiet ist nicht zu befürworten, da in der landschaftlich ruhigen Region ein erheblicher Verlust des Immobilienwertes zu erwarten ist.

3. In dem Bericht der Planungsgruppe Umwelt wird auf Seite 68 erwähnt, dass das Landschaftsbild weiter technisiert wird, diese aber durch die drei bestehenden Windräder relativiert wird. Ich weise nochmals darauf hin, dass diese drei Windräder nicht gebaut sind, es keine weiteren Informationen über diese geplanten Anlagen gibt und deshalb keine Bewertung stattfinden darf !

4. In dem Bericht der Planungsgruppe Umwelt wird auf Seite 67 erwähnt, dass die Nah- und Feierabenderholung der Bewohner durch die Windenergienutzung beeinträchtigt werden kann.

Diese Bemerkung ist nicht korrekt, da es zu einer Beeinträchtigung kommen wird (Veränderung im hochwertigen Landschaftsraum).

5. Auf einer öffentlichen Sitzung der Gemeinde Diepenau am 5. Januar wurde erwähnt, dass drei Windkraftanlagen der Fa. Enercon mit einer Gesamthöhe von 198 m genehmigt sind und es einen Bauvorbescheid gibt. Es liegen keine genauen Informationen vor, wie groß der Abstand zu den Wohnhäusern ist. Als direkter Anwohner fordere ich weitere Informationen. Zu Punkt 5 wiederholen sich die Punkte 1 – 4 (s. oben).

Zusammenfassung:

Grundsätzlich werden von mir keine Windkraftanlagen (weder geplant noch in Zukunft) für diese relativ kleine ausgewiesene Fläche mit wesentlich zu geringen Schutzabstand für die Anwohner befürwortet (Begründungen s. oben)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweise zur angesprochenen Beeinträchtigung der Lebensqualität:

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine

Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Gem. §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebende Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
335	**429**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

4.) Zu Umweltbericht, Abs 2.2.10

Die Auswirkungen für die östlich und südlich angrenzenden Bereiche sind nicht dargestellt (siehe hierzu auch Stellungnahme oben zu 4.1 Ziele).

Durch die deutliche Ausweitung des Vorranggebietes entstehen erhebliche Beeinträchtigung und Auswirkungen auf die angrenzenden Ortschaften Anemolter und Schinna.

Ein Abstand von lediglich 300m zur Ortschaft Anemolter ist nicht ausreichend. Der Bereich „Auf dem Kampen" ist von der Gemeinde Stolzenau im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen (siehe auch Lage des Ortsschildes), der Bereich „Auf den Kampen" ist somit als Dorfgebiet/Wohnbebauung und nicht als Einzelbebauung zu berücksichtigen.

Die falsche Einstufung des Bereiches „Auf den Kampen" führt zu einer fehlerhaften Bewertung der Einflussgrößen und in Folge somit zu einer unzutreffenden Berücksichtigung von Mindestabstandsgrenzen.

Bei der Bewertung eines zu berücksichtigten Mindestabstandes sind darüber hinaus die bereits bestehenden Belastungen durch den bereits existierenden Windpark zu berücksichtigen.

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen mit einer Höhe von 180m lässt sich bei Abständen von lediglich 300m zu Wohnbebauungen nur durch technische Anlagen auf eine maximal zulässige Dauer von 30 Minuten am Tag bzw 30h im Jahr beschränken. Hierdurch werden dann jedoch die angestrebten Ziele des weiteren Ausbaus der Windenergienutzung nicht erreicht werden können.

Entsprechende Berechnungsprogramme ergeben beispielhaft für Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m und einem Rotordurchmesser von 80 m eine Unterschreitung der Beschattungsdauer von 30Min/Tag erst ab einer Entfernung von 750m zwischen WEA- Standort und Bezugsstandort.

Darüber hinaus ist für die Einhaltung der „TA Lärm" die Gesamtbelastung durch sämtliche Windkraftanlagen (im Bereich Anemolter bereits 28!) zu berücksichtigen. Eine Einhaltung der Vorgaben der „TA Lärm" ist bei einem Abstand von nur 300m nicht zu gewährleisten!

Die aktuelle Rechtsprechung (dreifache Anlagenhöhe) sowie die Empfehlungen des Umweltministerium (1000m) bestätigen die Forderung, dass ein Abstand größer als 500m zu Wohnbebauungen einzuhalten ist.

Zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele der optimalen Nutzung der Windenergie als auch des Schutzes der Bevölkerung

ist ein Abstand von mehr als 500m zur Wohnbebauung und somit auch zum an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereich „Auf dem Kampen" des Ortes Anemolter bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie zu berücksichtigen.

Soweit jedoch durch den Zuschnitt der möglichen Vorrangfläche die Fläche weiterhin den Bereich „ Auf den Kampen" in einem Halbkreis umschließt, sind die kumulierten Belastungen durch Lärm und Schattenwurf durch diesen, den Bereich umschließenden, Flächenzuschnitt als deutlich erhöht zu werten, mit der Folge, dass dann ein erhöhter Abstand von 750m zur Wohnbebauung Anemolter und somit auch „Auf den Kampen" zur Erreichung der o.a. Planungsziele zu berücksichtigen ist.

5. Windenergieanlagen , die in unmittelbarer Nähe zu bewohnten Immobilien stehen, führen zu einem Wertverlust von 30 bis 50 %. Zum Schutz vor diesem Wertverlust erwarten wir einen größeren Abstand zu unserem Haus. 1000 m Abstand sind für die Höhe der geplanten Anlagen entsprechend der Empfehlung des Bundes angemessen.

6.) Wir empfehlen dem Landkreis Nienburg zur Planung der Teiländerung Windenergie des RROP des Landkreises Nienburg die Resultate aus der 5 -Jahresstudie „Klinische Studie über gesundheitliche Folgen großer Windkraftanlagen" von Frau Dr. Nina Pierpont zu berücksichtigen. Der Studie nach empfehlen immer mehr Forscher einen Abstand von 1,5 bis 3 km bei großen Windkraftanlagen zur Wohnbebauung einzuhalten, da es sonst aufgrund von Infraschallbelastungen zu Kopfschmerzen, unstetem Gleichgewicht, Brechreiz, Schlafstörungen, Reizbarkeit, Depressionen, Konzentrations- und Gedächnisproblemen kommen kann. Der Landkreis ist verpflichtet, bei den Planungen auch dem „ Schutzgut Mensch" gerecht zu werden!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird der Hinweis auf das Dorfgebiet "Auf den Kampen" berücksichtigt.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanung ist vielmehr gehalten, sich bei ihren Bewertungen an den auch im Zulassungsverfahren relevanten Wirkfaktoren zu orientieren.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht

rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
332	**429**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Wohnen

...hiermit nehmen wir als Eigentümer des Grundstücks Anemolter, Lange Dorfstr. … (Flur 4, Flurstück 74/1) zur geplanten Änderung des Teilabschnitts Windenergie des RROP für das Vorranggebiet 10 als unmittelbar Betroffene wie folgt Stellung. Es handelt sich in diesem Schreiben um fünf verschiedene Stellungnahmen, die im Folgenden näher erläutert werden sollen.

4. Planungskonzept 4.1 Ziele

„ Der Landkreis beabsichtigt (...) folgende Zielsetzungen umzusetzen (...) (...) dabei die Möglichkeit der Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts-und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen "

Der Erhalt attraktiver Orts-und Landschaftsbilder ist für das Vorranggebiet nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Im Umweltbericht wird im Absatz 2.2.10 unter „Bevölkerung .." und „Landschaft" nicht auf die östlich (Anemolter) und südlich (Schinna) angrenzenden Gebiete eingegangen. Für die westlich angrenzenden Ortschaften wird jedoch von einer zu erwartenden „nennenswerten Zusatzbelastung" ausgegangen. Die zu erwartende Zusatzbelastung für die Ortschaften Anemolter und Schinna sind nicht untersucht worden.

Die Einhaltung des Zieles „ Erhalt attraktiver Orts- und Landschaftsbilder" ist für die an das Vorranggebiet 10 angrenzenden Bereiche Anemolter und Schinna im Umweltbericht darzustellen. Eventuelle Auswirkungen der Ausweitung des Vorranggebietes 10 für diese Bereiche sind hierzu zu untersuchen.

Wir sind der Auffassung, das gerade der westliche Bereich Anemolters (zwischen den Straßen „Auf dem Kampen" und „Zum Wiehof') nicht mehr ausgewiesen werden sollte.

Es ist der einzige Bereich zwischen surrenden Hochspannungsleitungen und lärmenden und Schatten werfenden Windrädern, in dem sich viele Bürger des Ortsteils zur Naherholung einigermaßen ungestört bewegen. Der östliche Ortsrand Anemolters ist zB. durch Auskiesungen stark eingegrenzt und im nördlichen Bereich stehen schon 28 Windräder, die in der Summe einiges an Emissionen und Immissionen verursachen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Aussage, Auswirkungen auf östlich und südlich angrenzende Flächen seien nicht dargestellt, ist nicht korrekt. Sowohl in der Übersichtsabbildung als auch im Text des Umweltberichts (bspw. unter SG Menschen, 2. Absatz) werden Auswirkungen gesamträumlich beschrieben.

Das Ortsbild der genannten Ortschaften wird einerseits aufgrund der Sichtverschattung durch die Bebauung und andererseits vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung nicht in beurteilungsrelevantem Maße beeinträchtigt.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll jedoch geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
638	**446**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Wohnen

Lt. Entwurf ist eine Abstandsregelung von 500 Metern zu der Wohnbebauung von Wendenborstel vorgesehen. Diese Abstandsregelung rührt von den bisher vorhandene Anlagen mit einer Höhe von knapp 100 Metern her. Bei der Regelung der Abstandsgrössen ist nach einhelliger Meinung nicht pauschal vorzugehen, sondern es sind Besonderheiten zu berücksichtigen.

Auf diese Besonderheiten weist das für Sie tätige Unternehmen „Planungsgruppe UMWELT" hin. Es führt u. a. aus, dass durch die steigenden Anlagenhöhen (künftig immerhin fast doppelt so hohe Anlagen) Beeinträchtigungen speziell durch

Schattenwurf und Reflexionen auch über den Mindestabstand hinaus gegeben sind. In dem Unterabschnitt, in welchem auf erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter hingewiesen wird, ist ausdrücklich gesagt, dass die unverschatteten Bereiche von Wendenborstel aufgrund der ungünstigen Lage nördlich des Vorranggebietes verstärkt betroffen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Wohnbebauung „Am Wohldberg", „Auf dem Mandahle" und „Im Wohldgrund". In der zusammenfassenden Bewertung durch die Planungsgruppe wird dieser Punkt mit einem Minus (negativ) bewertet. Hieraus ist abzuleiten, dass es sich bei den negativen Folgen für die Wohnbevölkerung nicht um eine mögliche, sondern um eine mit Sicherheit eintretende Folge handelt. U.E. ist dem Schutz der Bevölkerung in dieser Hinsicht absolute Priorität einzuräumen.

Wir fordern deshalb einen Mindestabstand von 1000 Metern von der Wohnbebauung Wendenborstels, um die oben genannten Beeinträchtigungen abzumildern.

Es stellt sich für uns die Frage, wie ein evtl. Schadenersatz zu regeln ist, wenn trotz der in der Planungsphase durch Fachleute festgestellte Nachteil für die Wohnbevölkerung dann in der Praxis eintritt und vorher die Auswirkungen dieser Planungen konkret bekannt waren und bewusst hingenommen wurden.

Wir hoffen, dass aufgrund der eindeutigen Aussagen des Planungsbüros UMWELT in dieser Sachlage Einigung erzielt werden kann, indem die Abstandsregelung auf 1000 Meter festgelegt und außerdem künftige Anlagenhöhen mit max. 200 Metern festgeschrieben werden. Aufgrund der ungünstigen Lage der Wohnbebauung nördlich des Vorranggebietes würde durch immer höhere Anlagen die Wohnqualität durch Schattenwurf und Emissionen immer stärker leiden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
796	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Wohnen

Im Folgenden werden anschließend an die Kommentare zu sieben der Suchflächen der Regionalplanung alle Potentialgebiete, die sich aus Sicht der juwi Wind GmbH für die Nutzung der Windenergie eignen, detailliert vorgestellt und als Karte im Anhang aufgeführt, Alle in Folge genannten Flächen wurden fachkundig begutachtet. Neue Flächenvorschläge der juwi Wind GmbH wurden mit Siedlungsabständen von 760 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Außenbereichen erstellt.

7. Hilgermissen

An diesem Standort schlägt die Regionalplanung eine Erweiterung eines Vorrangstandorts aus der Teilfortschreibung von 2003 vor. Zwei Teilgebiete sollen im Norden und Süden die Vorrangfläche erweitern.

Aus Sicht der juwi Wind GmbH eignen sich beide Teilflächen aufgrund zu geringer Entfernung zur Wohnbebauung vor Ort nicht für eine Erweiterung des Vorrangstandortes. Die nördliche Teilfläche befindet sich komplett innerhalb eines 750 m Puffers zu geschlossenen Wohnsiedlungen, wie es am Standort gegeben ist. Ein gutes Viertel der Fläche befindet sich gar innerhalb des 500 m Abstandspuffer. Die südliche Teilfläche liegt mit gut vier Fünfteln innerhalb des 750 m Puffers und mit einem Fünftel im 500 m Abstandspuffer.

Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften sehen wir hier keine Genehmigungsfähigkeit für moderne Windkraftanlagen gegeben. Auch aus Rücksicht auf die Wohnbevölkerung sollte diese Ausweisung unterlassen werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
649	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

Im Folgenden werden anschließend an die Kommentare zu sieben der Suchflächen der Regionalplanung alle Potentialgebiete,

die sich aus Sicht der juwi Wind GmbH für die Nutzung der Windenergie eignen, detailliert vorgestellt und als Karte im Anhang aufgeführt, Alle in Folge genannten Flächen wurden fachkundig begutachtet. Neue Flächenvorschläge der juwi Wind GmbH wurden mit Siedlungsabständen von 750 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Außenbereichen erstellt.

5. Wohlenhausen-Bühren

An dieser Stelle ist das vorgeschlagene Windvorranggebiet wieder eine Erweiterung eines Vorranggebietes des RROP 2003.

Das Gebiet erachten wir grundsätzlich als sehr geeignet, besonders da es Bestandsanlagen erfasst und Repowering ermöglicht, zusätzlich aber auch für neue Anlagen Raum gibt. Lediglich im mittleren Teil des Vorranggebietes sehen wir die Gebietsformung nicht so wie vorgeschlagen, da dort durch Siedlungsabstände eine Genehmigung als nicht realistisch einzuschätzen ist.

Im Südwesten und Südosten würden wir ebenfalls eine Überprüfung der Siedlungsabstände nahelegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
645	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Wohnen

Im Folgenden werden anschließend an die Kommentare zu sieben der Suchflächen der Regionalplanung alle Potentialgebiete, die sich aus Sicht der juwi Wind GmbH für die Nutzung der Windenergie eignen, detailliert vorgestellt und als Karte im Anhang aufgeführt, Alle in Folge genannten Flächen wurden fachkundig begutachtet. Neue Flächenvorschläge der juwi Wind GmbH wurden mit Siedlungsabständen von 750 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Außenbereichen erstellt.

1. Lavelsloh

Der Flächenvorschlag der Regionalplanung ist eine Erweiterung des Vorranggebietes der Teilfortschreibung aus 2003.

Aufgrund der dichten Besiedlung vor Ort ist dieser Raum nicht sonderlich geeignet für die Nutzung der Windenergie.

Fast die gesamte Fläche des Vorschlagsgebiets liegt im 500 m Puffer zu Siedlungen im Außenbereich und dem 750 m zu geschlossenen Wohnbereichen. Aufgrund der Schallimmissionen halten wir einen Windpark mit modernen WEA an dieser Stelle für kritisch.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
646	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

Im Folgenden werden anschließend an die Kommentare zu sieben der Suchflächen der Regionalplanung alle Potentialgebiete, die sich aus Sicht der juwi Wind GmbH für die Nutzung der Windenergie eignen, detailliert vorgestellt und als Karte im Anhang aufgeführt, Alle in Folge genannten Flächen wurden fachkundig begutachtet. Neue Flächenvorschläge der juwi Wind GmbH wurden mit Siedlungsabständen von 760 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Außenbereichen erstellt.

2. Glissen-Westenfeld

An diesem Standort befindet sich eine Vorrangfläche aus der Teilfortschreibung 2003, welche durch eine vorgeschlagene Erweiterung westlich Erweitert werden soll.

Die Gebietskulisse der Erweiterung zieht sich direkt zwischen eine Vielzahl von Wohnfunktionen im Außenbereich und kann so nicht als verträglich beurteilt werden. Weit über die Hälfte der Erweiterungsfläche liegt 500 m Puffer zu den

Außenbereichen, ein Drittel im 750 m Puffer zu geschlossenen Siedlungen und ein weiterer Teil innerhalb des von der Regionalplanung angelegten Abstandes von 500 m zu geschlossenen Siedlungen.

Daher würden wir empfehlen auf eine Ausweisung dieses Gebietes in der Teilfortschreibung zu verzichten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
641	**455**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Wohnen

...mit großer Bestürzung und völligem Unverständnis haben wir nach Einsichtnahme der obigen Unterlagen festgestellt, dass die Kriterien, die diesem Entwurf zugrunde liegen, so nicht akzeptabel sind.

Als Anlieger des jetzigen „Windpark Hilgermissen" können wir beurteilen, dass die Festlegung des Pufferzonen zur Wohnbebauung auf 500m und zu einzelnen Wohngebäuden auf 300m zu einer weiteren Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität führt. Die Beeinträchtigungen ergeben sich durch vermehrten Lärm und Schlagschatten (Standort der WEA in westlicher Richtung) und die stark störende Nachtbefeuerung. Auch die vorgesehene Höhe von 181m beeinträchtigt das Landschaftsbild der Wesermarsch außerordentlich und verstärkt die negativen Einflüsse von Lärm, Schlagschatten und Nachtbefeuerung unakzeptabel.

Wir fordern deshalb nachdrücklich, die Empfehlungen des Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Schreiben vom 26.01.2004, AZ. 39.1-32346/8.4) den Planungen zugrunde zu legen, d.h. 1000m Mindestabstand zur Wohnbebauung und 5000m Mindestabstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten. In Bezug auf die Fläche in Hilgermissen ist außerdem im Jahre 2002 festgelegt worden, dass der Mindestabstand zur Weser 1000m betragen sollte und nur 140m hohe Anlagen gebaut werden dürfen. Ist dies alles nicht mehr gültig?

Wenn solche Ausweisungen oder Ausweitungen von Vorranggebieten für WEA Ihrerseits geplant und evtl. durchgeführt werden, dann kann das doch nur im Einvernehmen mit der Bevölkerung geschehen.

Pressen Sie diese Gebiete mit den WEA nicht in jeden freien Winkel zwischen der Wohnbebauung, denn so gibt es keine Akzeptanz der Windenergie.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweise zu den genannten Beeinträchtigungen der Lebensqualität:

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Gem. §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
883	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Wohnen

1. Zu 4.3.1.1.1 und 4.3.1.1.2: Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Abstände zur Wohnbebauung nicht auf Basis willkürlicher Pauschalabstände von mind. 1000m, sondern vielmehr unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Immissionspegel nach TA-Lärm bestimmt werden sollen. Dennoch wurden im Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" pauschale Abstände verwendet, ohne dass im konkreten Fall die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionspegel geprüft wird. Dies führt u.U. zu einer theoretischen Vergrößerung des Vorranggebiets, ohne dass jedoch dieses Gebiet aufgrund von Immissionsproblemen vollständig genutzt werden kann. Dies lässt sich am Beispiel des Vorranggebiets 18 - Lavelsloh verdeutlichen. Aufgrund nunmehr geringerer Abstände zur Wohnbebauung wurde dieses Vorranggebiet im Vergleich zur bisherigen Darstellung im RROP vergrößert. Dadurch wäre die Errichtung weiterer Windenergieanlagen über die von der ENERCON GmbH geplanten 3 ENERCON E-126 hinaus möglich. Jedoch ist aufgrund der bereits durch die geplanten Windenergieanlagen vollständig ausgenutzten Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung die Errichtung weiterer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Obwohl das Vorranggebiet 16 deutlich vergrößert wurde, wurde somit der Nutzung Windenergie gegenüber den Darstellungen im bisherigen RROP kein zusätzlicher Raum verschafft. Den Zielen des Landkreises Nienburg ist dies nicht dienlich und es relativiert den im Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" dargestellten Zuwachs der Fläche für die Windenergienutzung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
633	**462**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Wohnen

...ich bin seit vielen Jahren Einwohner der Ortschaft Balge und wohne am östlichen Ortsrand mit Blick auf die Schleuse Drakenburg in Sebbenhausen

Mir ist aufgefallen, dass im Umweltbericht zum Vorranggebiet 05 die Vorbelastungen durch den Schiffverkehr und den Schleusenbetrieb nicht berücksichtigt wurden.

Weiterhin wurde die Vorbelastung durch den Sonderlandeplatz Nienburg-Holzbalge nicht berücksichtigt.

Der Schleusenkanal mit der Schleuse verläuft parallel zur L351 östlich von Sebbenhausen und Balge in einem Abstand von teilweise nur 100 m zur Bebauung. Durch den Schiffverkehr und den Schleusenbetrieb auf der Bundeswasserstraße kommt es schon jetzt zu erheblichen Lärmbelästigungen in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr, Nach Abschluss des Mittelweserausbaus ist mit einem erhöhten Fahrzeugaufkommen mit Großmotorschiffen im 24-Stundenbetrieb zu rechnen. Das bedeutet einen weiten Anstieg der Belastungen durch den Lärm und die Schiffsbewegungen auf dem Kanal und in der Schleuse. Während der Warte- und Liegezeiten vor der Schleuse werden die Schiffe mit Energie aus Generatoren versorgt, die am Tag und in der Nacht betrieben werden und dadurch Lärm verursachen, welcher auch in Balge und Sebbenhausen wahrgenommen wird.

Wie bereits erwähnt, wurde auch die Vorbelastung durch den Flugplatz Holzbalge nicht berücksichtigt. Es finden überwiegend an den Wochenenden und in den Abendstunden Start- und Landevorgänge statt, die zum Teil erheblichen Lärm verursachen. Dazu kommen die Platzrunden der Freizeitflieger mit ihren Propellermaschinen, die die Ruhe- und Erholungsmöglichkeiten im Bereich des Flugplatzes stark einschränken.

Durch die genannten, im Umweltbericht nicht berücksichtigten Vorbelastungen, wäre eine weitere Belastung durch WEA im Vorranggebiet 05 m. E. unverantwortlich und nicht hinnehmbar.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Abstand des Entwurfgebiets zum östlichen Ortsrand von Balge ist mit rd. 1000 m als ausreichend anzusehen, um erhebliche zusätzliche Lärmbeeinträchtigungen zu vermeiden. Im Übrigen soll im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte

durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Darüber hinaus ist aufgrund der zwischen potenziellem und Ostrand der Siedlung liegenden flächigen Bebauung von einer überdurchschnittlichen Abschirmung dieser Wohnlagen gegenüber von WEA verursachtem Lärm auszugehen.

ID	Verteiler-Nr.		
436	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

3.2. Ermittlung von Suchräumen und deren Begründung

3.2.1. Ausschlusskriterium Nr. 1 „Abstand zur Wohnbebauung"

Bereits am 26. Januar 2004 hat das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Abstandsempfehlungen bzgl. Windenergieanlagen zur Wohnbebauung von 1.000m und einen Abstand untereinander von 5 km formuliert.

Das RROP des Landkreises Nienburg wurde vor diesem Zeitpunkt initiiert. Die Beteiligungsphase endete jedoch im Dezember 2007, so dass die Empfehlungen zu diesem Zeitpunkt bereits hätten berücksichtigt werden müssen. Im Gegensatz zu anderen Landkreisen Niedersachsens (s.u.) hat Nienburg den Erlass jedoch nur selektiv umgesetzt.

Der 5 km-Abstand ist in den Kriterienkatalog aufgenommen worden und wurde bei der Auswahl der Suchräume für jedes Gebiet als Maßstab angesetzt. Als Quelle wurde in den Beschlussvorlagen die o.g. Empfehlung genannt". Der Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnbebauung wurde jedoch nicht berücksichtigt bzw. deutlich unterschritten.

Eine derart selektive Berücksichtigung der Empfehlung entspricht nicht dem Sinn des Erlasses.

Die Unterschreitung des empfohlenen Abstandes wird in den Beschlussvorlagen des AfR regelmäßig mit Rechtssicherheit begründet. Als Referenz wird das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 08.11.2005 herangeführt, da dieses einen Abstand von 500m „nicht beanstandete". Ebenfalls angeführt wird ein Urteil vom 09.08.2006 des OVG Nordrhein Westfalen.

„Nicht zu beanstanden" heißt allerdings auch, dass durchaus größere Abstände möglich sind. Es gibt sowohl, in früherer als auch in späterer Folge Urteile, die auch andere Abstände „nicht beanstandeten". Trotzdem werden diese entgegen der Abstandsempfehlung des Landes nicht angeführt.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat im Hinblick auf die Regionalplanung die Pauschalierung von Abständen zu Wohnhäusern grundsätzlich als gerechtfertigt angesehen und einen Abstand von 750 m im konkreten Fall zur Wohnbebauung „nicht beanstandet". Es liege im satzungsgeberischen Ermessen des Plangebers, auf welche Weise der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete Rechnung getragen werde, „Die Bemessung der Abstände muss nur auf sachgerechten raumplanerischen Erwägungen beruhen und der ggf. unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit der Gebiete Rechnung tragen".

Als weiterer Anhaltspunkt sei an dieser Stelle ein weiteres, aktuelles Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 30.07.2009 genannt. Es behandelt primär die Möglichkeiten eines Normenkontrollverfahrens, gibt jedoch auch Anhaltspunkte auf Abstandsregelungen der Planungsinstanz.

In dem zugrunde liegenden Fall hat die Planungsbehörde "dörfliche und städtische Siedlungen generell mit einem Puffer von 1000m zu einem Gebiet der Nutzung der Windenergie versehen". Und dies, obwohl der Landkreis Nienburg in den UB deutlich macht, dass weder ein Abstand von 1.000m, noch eine pauschale Berücksichtigung dieses Abstandes rechtlich möglich sei.

Das deutliche Unterschreiten der empfohlenen Mindestabstände konterkariert insbesondere deshalb die Ziele einer solchen Empfehlung, da bei der Festlegung von Abständen „die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen" sind. Zum Zeitpunkt des Erlasses lag die durchschnittliche Nabenhöhe bei ca. 78m. Die Planung des RROP ist an einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 124m ausgerichtet. Dies entspricht einem Plus von 59%, so dass rein rechnerisch der empfohlene Abstand auf 1.590m steigen müsste. Stattdessen wird der Abstand auf einem Niveau veralteter Rechtsprechung gehalten. Die Begründung, dass bei höheren Abstandsempfehlungen nicht substantiell Raum geschaffen würde, ist nicht ausreichend. Die Gründe sind bereits ausgeführt worden (s.o.).

Hier ist u. E. der Gleichheitsgrundsatz nicht zu vernachlässigen. Die Abstände sind auf Landesebene festzulegen. Dass in Nordrhein Westfalen am 21.10.2005 ein Abstand per Erlass auf 1.500m festgelegt wurde und in Brandenburg sich eine Festlegung von 1.000m abzeichnet (entgegen der Forderung der Bevölkerung von 1.500m), im Landkreis Nienburg aber aus Gründen der Rechtssicherheit der niedersächsische Erlass aus 2004 keine Berücksichtigung finden kann, entspricht diesem Grundsatz nicht.

Unter dem Gesichtspunkt einer Baurecht schaffenden Legislative wird hier der Föderalismus der Bundesländer auf die Landkreisebene herunter gebrochen (jeder Kleinstaat / Landkreis mit eigenen Regeln).

Ebenso fragwürdig ist die Tatsache, dass andere niedersächsische Landkreise den Erlass 2004 des Landes umsetzen konnten, ohne eine Ungültigkeit des RROP damit hervorgerufen zu haben.

Im Landkreis Cuxhaven hat der Erlass Berücksichtigung gefunden - etwas, dass in Nienburg nicht möglich war. Wie auch Nienburg, so befand sich Cuxhaven ebenfalls in einem laufenden Planänderungsverfahren. Anders als Nienburg hat Cuxhaven allerdings den Kriterienkatalog entsprechend angepasst und die neuen empfohlenen Abstände in den Planungsprozess übernommen und sich somit diametral entgegengesetzt zum Landkreis Nienburg verhalten.

Auch der Landkreis Emsland berücksichtigt die Empfehlungen und „fordert einen Mindestabstand von 800m zu Einzelhäusern und 1000m zu Wohnsiedlungen".

Zudem fuhrt eine strenge Auslegung des vom Landkreis angeführten OVG Urteils aus Nordhrein Westfahlen vom 09.08.2006 zu durchaus anderen Abständen. Hier wird der dreifache Mindestabstand der Gesamthöhe zu Wohngebäuden empfohlen. Bei einer Gesamthöhe von 180m bedeutet dies einen Mindestabstand von 540m. Dies entspricht zwar keiner großen Abweichung, macht aber erneut deutlich, dass die hiesige Planungsinstanz zur Erreichung einer absoluten Rechtssicherheit eine äußerst defensive Auslegung der Rechtssprechung zu lasten des Bürgers vornimmt.

Aus den hier vorgetragenen Gründen lässt sich das Verhalten des Landkreises Nienburg nicht nachvollziehen. Bei Auswahl entsprechender Urteile und Nutzung der juristischen Möglichkeiten wäre ein weitergehender Schutz für Mensch und Tier möglich. Die Aussage, dass „ ... das Planungskonzept das als Grundlage für die Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung im RROP 2003 diente, an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Vorgaben angepasst" wurde, scheint aus den o. g. Gründen nur sehr einseitig erfolgt.

Das OVG Münster hat bereits in 2002 festgestellt, dass „den Belangen der Windenergie im Rahmen der Abwägung kein Vorrang oder auch nur ein besonders beachtliches Gewicht zukommt".

Auch das BVerwG hat bereit in 2002 ein Urteil bzgl. der Ausgestaltung von Konzentrationsflächen gefällt. Darin heißt es sinngemäß: „Gemeinden müssen nicht sämtliche Bereiche, die sich grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie eignen, als Vorrangflächen ausweisen. Eine Gebietsauswahl darf in dem Interessenskonflikt zwischen Nutzung der Windkraft und anderen Schutzgütern (z.B. Naturschutz) je nach Gewichtung der Belange getroffen werden. Mit diesem Urteil wurde die Entscheidung des OVG Nordrhein- Westfalen vom 30.11.2001 (7 A 4857/00) bestätigt, worin eine Konzentrationszone mit höchstens 11 WKA als rechtswirksam angesehen wurde".

Dass diese Möglichkeiten ausgelassen werden und man sich hinter veralteten Urteilen „versteckt" ist so nicht akzeptabel. Es scheint, als sollten Planungsfehler der Vergangenheit auf diesem Wege überkompensiert werden und der Bürger das Nachsehen haben.

Die Furcht vor Schadensersatzklagen der Windenergieindustrie wurde auch durch Aussagen des BOR Pagels deutlich: "Wenn ein Dritter mögliche Schadensersatzforderungen der Betreiber übernimmt, werden wir sofort einen Abstand von 1.000m festlegen!". In diesem Zusammenhang wurde auch die Aussage getroffen, dass für den Landkreis Nienburg die Rechtsprechung des OVG Lüneburg ausschlaggebend war. Auch dieser Aussage kann entnommen werden, dass der Planungsträger eher eine schadensbegrenzende Haltung einnimmt. Offensichtlich wird das Risiko einer Klage der Bürger - und somit der Wähler - als geringer eingeschätzt, da diese keinen entgangenen Gewinn als Schadensersatzgrundlage anführen können, scheint diese Sichtweise auch finanzwirtschaftlich - nicht jedoch im Sinne des Grundgesetzes - nachvollziehbar.

Dass der Planungsträger sich im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Gutes „Mensch" bei den von ihm festgelegten Abständen sehr unsicher ist, wird auch durch die suchende Hilfestellung in der TA Lärm dokumentiert: „Die jeweils erforderlichen Mindestabstände von WEA zur Wohnhebauung werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten des Anlagenbetreibers im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft". Dadurch wird deutlich, dass der Landkreis Nienburg durch die einseitige Rechtsauslegung seine originäre und an diversen Stellen auch hervorgehobene Schutzfunktion nicht nur in unzureichendem Maße ausnutzt, sondern sogar die Verantwortung wohlwissend der Unzulänglichkeit auf nachfolgende Planungsinstanzen verschiebt - und somit sowohl Kosten als auch Konsequenzen aus Rechtsstreitigkeiten auf die Kommune überträgt. Dass die Ausarbeitung einer nicht vollzugsfähigen Bauleitplanung gegen höchstrichterliche Rechtsprechung verstößt, kommt erschwerend hinzu.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keine landesrechtlich vorgeschriebenen Abstände zu Wohnbebauung gibt. Bei dem genannten Erlass des ML vom 26.01.2004 (wie auch im Übrigen beim NRW-Erlass, der u. a. im Hinblick auf die Abstände zur Wohnbebauung überarbeitet wird) handelt es sich um eine Planungsempfehlung, die am Einzelfall zu bemessen ist, und zwar im Hinblick auf den Grundsatz, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. Hier wird - wie auch in der Begründung zum Entwurf ausführlich dargelegt - auf den Privilegierungstatbestand nach §35 Abs. 3 BauGB hingewiesen. WEA sind immer dann genehmigungsfähig, wenn gewährleistet ist, dass sie die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfüllen. Dies kann auch bei einem recht geringem Abstand zu

einer Wohnnutzung der Fall sein. Im Rahmen der RROP-Planung soll Vorsorge betrieben werden, um die Auswirkungen von WEA u. a. auf das Schutzgut Mensch so gering wie möglich zu halten.

ID	Verteiler-Nr.		
452	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

5.2.2. Geographische Lage

Durch die Lage des geplanten Vorranggebietes im „Dreidörfereck" Meinkingsburg - Husum - Bolsehle potenzieren sich die im Gutachten skizzierten negativen Umweltauswirkungen. Hierzu heißt es im Gutachten:

„Durch die steigenden Anlagenhöhen sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexion auch über den Mindestabstand hinaus gegeben. Da sich innerhalb einer Entfernung von 1,5 km mehrere Siedlungsbereiche (Husum, Meinkingsburg, Bolsehle) befinden, sind Störungen als wahrscheinlich anzusehen. Besonders betroffen ist aufgrund der in Bezug auf Schattenwurf ungünstigen Lage im Norden des potentiellen Vorranggebietes und der wenig schichtverschattenden Gehölze der Ort Meinkingsburg".

Durch den geringen Abstand des Planungsraumes zu den benannten Ortschaften werden sämtliche negativen Auswirkungen unabhängig von Wind- oder Sonnenausrichtung eine Ortschaft treffen. Die somit tangierte Anzahl von Anwohnern steht in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen und ist in seiner Auswirkung einzigartig im Vergleich zu den anderen Standorten.

Erschütternd ist die Begründung, dass „die Fernsichtbarkeit der Anlagen innerhalb des Naturparks nach Süden und Osten aufgrund des ausgedehnten Waldgebietes stark eingeschränkt ist." Gerade die Gebiete mit Wohnsiedlungen werden nicht derart geschützt. Daher ist es eine Argumentation, deren Ironie jeden Anwohner trifft, der sich für das Leben in dem Naturpark entschieden hat. Zum Naturpark, siehe darüber Punkt 5.6.2.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Lage des Entwurfgebiets im Naturpark Steinhuder Meer ist in die Abwägung eingestellt worden und wird im Rahmen der Fortschreibung der UVP weiter berücksichtigt.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
459	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

5.2.6. Befeuerung

Bei der zur Disposition stehenden Anlagenhöhe wird, zumindest während der Dunkelheit eine Befeuerung unumgänglich sein. Alleine schon durch die Nähe zum Fliegerhorst Wunstorf wird diese entsprechend hohen Anforderungen genügen müssen. Die sich daraus für alle umliegenden Ortschaften ergebende Beeinträchtigung der Nachtruhe wird aufgrund der fehlenden Beschattung ein erhöhtes Maß annehmen. Jedem Betrachter wird sich aufgrund der notwendigen Nachtbefeuerungsanlagen an den möglichen WEA der Eindruck aufdrängen, es handele sich um ein Gebiet mit großen Industrieanlagen (Industriegebiet) z. B. mit hohen beleuchteten bzw. blinkenden Schornsteinanlagen.

Auch diesem Aspekt wurde in der gesamten Betrachtung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Gemäß §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
460	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

5.2.7. Schallimmission

Der Bürger wird gegen Schallimmisson durch die TA Lärm geschützt. Hier gehen wir von einer Berücksichtigung des Immissionsrichtwertes für Wohnbebauung mit 35 dB (A) zur Nachtzeit aus.

In den UB wurde der Prototyp festgelegt . Mit welcher Emission die Umwelt durch diesen Typ beeinträchtigt wird, ist ebenfalls bekannt und im Gutachten auf Seite 11 dokumentiert. Hieraus ist ersichtlich, dass bei einem maximal nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwert bzw. Grenzwert von 35 dB (A) zu Wohnbebauung ein Mindestabstand zum ausreichenden Schutz von 1100m notwendig sein wird.

Allerdings muss dieser Maximalwert durch die spärliche Gewerbeansiedlung im angrenzenden Gebiet Nienburger Straße und die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe kumulativ Berücksichtigung finden. Nur durch die Vergrößerung der bislang geplanten Mindestabstände kann diesem Aspekt ausreichend Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund ist es u.E. sinnvoll, das Gebiet von Vornherein auf die gem. TA Lärm notwendigen Abstände zu begrenzen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

ID	Verteiler-Nr.		
458	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

5.2.5. Schattenwurf

Der Schattenwurf der geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 180m trifft die Ortschaften Husum und Meinkingsburg in überdurchschnittlichem Maße. Planungen eines möglichen Betreibers auf Basis der deutlich kleineren Anlage mit einer Gesamthöhe von 149m verdeutlicht dass die Ortschaft Husum schon bei dieser geringeren Höhe bis zum Ortszentrum (Kirche) von Schattenwurf über die Belastungsgrenzen hinaus betroffen sein wird. In den Mittagsstunden ändert sich sonnenstandsbedingt die negative Auswirkung von Husum nach Meinkingsburg.

Umgekehrt verhält es sich mit der Reflexion von Sonnenlicht (Diskoeffekt), der mit der Formulierung „Reflexion" im Gutachten ebenfalls negativ hervorgehoben wird.

Leider ist es den Mitgliedern der Interessengemeinschaft aufgrund der komplexen Berechnungsmodalitäten nicht möglich, die Auswirkungen bei einer Anlage mit 180m Gesamthöhe zu simulieren. Diese werden jedoch entsprechend höher sein, als bei der o.g. kleineren Anlage. Hier wirkt sich überproportional die ungünstige Lage des Plangebietes im Dreidörfereck, wie

unter 5.2.2. und dem Gutachten beschrieben, aus.

Auch die unter „Ausgleichsmaßnahmen" beschriebene Anpflanzung von Gehölzreihen zum Sichtschutz vor WEA mit einer Gesamthöhe von 180m scheint in diesem Zusammenhang wenig zielführend, insbesondere da das Gutachten der Planungsgruppe selbst von einem erheblichen negativen Einfluss auf die Bevölkerung ausgeht: „Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Menschen und Landschaft sowie für die Avifauna zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Moderne Anlagen verfügen über matte (mittelreflektierende) Rotorbeschichtungen um den so genannten Disco-Effekt (störende Lichtblitze) durch Sonnenreflexion zu minimieren (vgl. Länderauschuss Immissionsschutz [LAI] 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, S. 6). Die Auflage, die Rotorblätter schwach reflektierend zu beschichten, ist für den Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
453	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

5.2.3. Strukturelle Lage

In der Gemeinde Husum sind nur sehr wenige Gewerbebetriebe angesiedelt. Diese jedoch schwerpunktmäßig im Bereich der Nienburger Straße und somit unmittelbar in der Nähe des geplanten Vorranggebietes. Lärm- und sonstige Einflüsse auf den Anwohner werden sich somit über die bislang vorhandenen Einflüsse verschärfen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Einnahmesituation. Aus dem vorgenannten Grund verfügt die Gemeinde nur über sehr geringe Gewerbesteuereinnahmen und ist im Umkehrschluss überproportional von den Einkommenssteueranteilen der Bürger abhängig. Wird die Wohnqualität durch den Bau einer Windenergieanlage verringert, verringert sich auch die Möglichkeit, sich weiter als attraktiver Wohnort hervorzuheben.

Unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Situation in Husum (kaum angesiedelter Einzelhandel, voraussichtliche Schließung der letzten Einkaufsmöglichkeit zum Jahresende) wird deutlich, dass die Gemeinde in der Argumentation der Wohnqualität eben von dem Erholungsfaktor und der Unversehrtheit der Natur abhängig ist. Sämtliche Bemühungen der Bürger vor Ort, eine Verbesserung dieser Lebensqualität zu erreichen werden durch ein einziges Vorhaben im Rahmen der Teiländerung konterkariert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
454	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

5.2.9. Zusammenfassung Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Insgesamt ist festzuhalten, dass mögliche Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 180m oder mehr bei einem Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung von 500m einen nicht zumutbaren beherrschenden Einfluss auf die Ortsbilder im „Dreidörfereck" ausüben. Über die Ortschaften hinweg ist das Bild von niedriger Bebauung geprägt. Ein Windpark in der geplanten Größenordnung würde das einheitliche Bild nicht nur zerstören, sondern durch die unmittelbare Nähe zu den Bewohnern auch eine erdrückende optische Wirkung erzielen. Diese Wirkung lässt sich auch nicht durch neue Anpflanzungen relativieren, sondern nur durch größere Abstände und Höhenbeschränkungen erreichen.

Daher fordern wir aus diesem und den weiteren hier genannten Aspekten die Umsetzung der im Erlass 2004 genannten Empfehlungen und Beschränkung des Gebietes auf einen Mindestabstand von 1.000m zu Gebieten mit Wohnbebauung. Darüber hinaus dürfen mögliche Anlagen die Gesamthöhe von 150m nicht überschreiten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Um dem Stand der Technik gerecht zu werden und eine effiziente Energieerzeugung zu ermöglichen, wird auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP verzichtet. Im LROP Niedersachsen 2008 wird in den Erläuterungen zu Ziel 4.2 04 S. 1 darauf hingewiesen, dass der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden sollte (vgl. LROP 2008, S. 139). Das LROP wird zurzeit aktualisiert. Im LROP-Änderungsentwurf 2010 ist bezüglich der Windenergienutzung vorgesehen, folgendenden Grundsatz zu ergänzen: „In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."

Damit entspricht die RROP-Standortkonzeption den landesseitigen Planungsleitlinien.

Höhenbegrenzungen sind grundsätzlich denkbar, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese erforderlich sind, z. B. aus Gründen der Flugsicherung oder besonderen Anforderungen zum Schutz des Landschaftsbildes. Dies setzt jedoch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Einzelfall voraus, die das RROP nicht leisten kann und soll. Diese Auseinandersetzung und daraus resultierende, stichhaltig begründete Darstellungen und Festsetzungen sollten in den Bauleitplänen der Gemeinden erfolgen.

ID	Verteiler-Nr.		
502	**477**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Wohnen

Hier: Festsetzung eines Vorranggebiets "Calle WE04"

..die geplante Änderung der Sonderbaufläche "Calle" zu einem größeren Vorranggebiet "Calle WE04" lehnen wir ab.

Es sind erhebliche Abwägungsmängel zu Lasten der benachbarten Anwohner festzustellen. Wir beantragen hiermit das Verfahren zur Änderung des RROP hinsichtlich o.a. Vorranggebietes einzustellen.

Begründung

Als unmittelbar Betroffene mit Wohnung auf dem ehemaligen (…), werden wir seit 2003 und 2006 mit der Anwesenheit zweier WEA südlich von uns konfrontiert.

Gegen die Errichtung dieser WEA haben wir bereits mit Schreiben vom 01.07.2002 und 05.09.2006 Nachbarschaftswiderspruch eingelegt.

Diese Widersprüche wurden mit Schreiben des Lk Nienburg vom 03.04.2003 und 13.09.2006 verworfen und zwar mit der Begründung, dass bei der Bauvoranfrage im Jahre 2001 noch kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan (FN) für WEA der Samtgemeinde Grafschaft Hoya bzw. des Fleckens Bücken vorgelegen hätte und somit gemäß der Privilegierung der §35 BauGB die beantragten Anlagen 2002 und 2006 genehmigt werden müssten.

Im Jahre 2002 wurde durch die Samtgemeinde Grafschaft Hoya in Verbindung mit dem Flecken Bücken gemäß §35 Abs.3,

Satz 3 BauGB die "Sonderbaufläche Calle" für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung an anderen Standorten ausgewiesen (13. Änderung des FN) und damit die Nutzung der Windkraft substanziell an einem städtebaulich geeigneten Standort konzentriert.

Diese Ausschlusswirkung wurde den Nachbarn im Einzugsbereich der bereits bestehenden Anlagen (max. 100 m Gesamthöhe) noch einmal vom Gemeinderat des Fleckens Bücken bei einer Anwohner- und Ratsversammlung über die "Sonderbaufläche Calle", ausdrücklich bestätigt, Zitat des Rates: "Durch diesen Nutzungsplan ist Rechtssicherheit gegen weitere WEA-Bebauung im Raum Calle/Duddenhausen außerhalb des FN gegeben, inhaltlich ist das auch dem Schreiben des LK (Anlage 1) zu entnehmen.

Im guten Glauben daran haben wir unsere Altersplanung darauf abgestimmt und unter der Prämisse, dass keine weiteren WEA in unserer Nachbarschaft errichtet werden dürfen, Haus, Hof und Garten mit erheblichen Kostenaufwand zum Alterswohnsitz renoviert.

Wir haben darauf vertraut, dass die gesamte Ortslage Duddenhausen im Rahmen der Dorferneuerungsplanung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im RROP festgelegt wird, da sie zu einem Gebiet gehört, dass laut Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Unterschutzsteilung des Landschaftschutzgebiet erfüllt.

Dies wurde uns auch bei der damaligen Akteneinsichtnahme erklärt und mit einer uns überreichten innerdienstlichen Stellungnahme von Amt 60 an Amt 62 vom 02.02.00 untermauert. (Anlage 2)

Die Flächen westlich der Ortslage Duddenhausen bzw nördlich von Calle sollen dabei gänzlich von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Außerdem verweisen wir auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya der wir uns voll anschließen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Der Planungsanlass wird in der Begründung zum RROP-Entwurf erläutert. Unter Beachtung des Abwägungsgebots wird das RROP den aktuellen rechtlichen und fachlichen Vorgaben angepasst. Abweichungen zu den Darstellungen des F-Plans ergeben sich aus den einheitlich kreisweit angewandten Planungskriterien. Die höchstrichterliche Rechtssprechung fordert ein gesamträumliches schlüssiges Planungskonzept.

Aus der Entwurfs-Beründung geht hervor, welche Ziele der Landkreis Nienburg/Weser mit der Konzentrationsplanung für WEA im RROP verfolgt. Raumbedeutsame WEA sind Vorhaben, die nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert sind, d. h., ohne steuernde Planung mit Ausschlusswirkung (Planvorbehalt) an anderer Stelle wären WEA überall im Außenbereich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Daher sind die Gründe, die einen Ausschluss von WEA im Außenbereich rechtfertigen können, transparent darzulegen.

Im Übrigen ist die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben zu prüfen (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
504	**477**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Wohnen

Hier: Festsetzung eines Vorranggebiets "Calle WE04"

...Schutzabstände von 300m und WEA-Höhen von 180m zu Wohngebäuden sind nicht ausreichend.

Im Beschluss des BVG vom 11.12.2006 - 4B72.06 heißt es: "WEA können gegen das in §35 Abs.3 Satz 1 BauGB verankerte

Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine -optisch bedrängende Wirkung- auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht".

Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im sogenannten Gutachten der Firma PU ist diese Würdigung nicht vorgenommen worden.

Schallimmission

Die derzeitige Stühring-Anlage mit 100m Gesamthöhe und 600KW Leistung soll lt. Schallprognose des Herstellers 40,5dBA Schallpegel im Abstand von 475m (Haus Oelschläger) erreichen.

(siehe Anlage 3: Schallimmissionsprognose der beiden WEA Stühring/Schäfer)

Diese Herstellerprognosen sind nicht das Ergebnis einer konkreten Sachverständigenprüfung am vorgesehenen Standort unter Zugrundelegung der dort herrschenden Bedingungen wie Windstärke, Windrichtung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdichte.

Angenommen dieser Pegel stimmt (eine Nachmessung des LK im Rahmen der Amtsermittlung ist uns nicht bekannt), ist zu vermuten, dass bei 180 m Anlagenhöhe und 300m Abstand zu Wohngebäuden 45dBA bei Nacht überschritten werden.

Es ist ferner zu vermuten, dass die Pegel im allgemeinen Wohngebiet Calle und Duddenhausen den Nachtwert der TA Lärm von max. 40dBA auf Grund der multiplen Lärmausbreitung mehrerer WEA bei Abständen von 300m und Höhen von 180m überschreiten.

Es ist dringend geboten, hier vor der Entscheidungsfindung detaillierte Prognosen mit definierten, fiktiven Standorten der geplanten WEA durchzuführen.

Die Prognoseberechnungen müssen dabei nach dem alternativen Verfahren mit einer Geräuschprognoseunsicherheit von + 2,6dBA und bei einem Schallleistungspegel der Einzelanlage von mindestens 103dBA durchgeführt werden. Außerdem müssen für Einzeltöne (Ton-/lmpulshaltigkeit) entsprechende Unsicherheitszuschläge berücksichtigt werden. Hierzu ist die neueste Rechtsprechung des BVG zur TA Lärm von 1998 zu beachten.

Allein Schallprognoseberechnungen der WEA-Hersteller sind hier nicht ausreichend, da auf Grund der exponierten Standorte mit erhöhter Lärmimmission im niedriger gelegenen Dorfbereich Calle und Duddenhausen gerechnet werden muss.

Zumal für die in der Planung angenommenen WEA noch keine oder wenige konkret nachgemessene Schallleistungspegel vorliegen.

Im Bereich Barke mit einem möglichen Abstand von 300m (Hof Albert Meyer Nr.2 und Haus Stefan Schröter Nr.3) werden diese Pegel mit absoluter Sicherheit überschritten.

Aus den der Öffentlichkeit bekannt gemachten Informationen zur RROP- Planung geht nicht hervor, dass diese Abwägung überhaupt stattgefunden hat.

Wenn in der Abwägung nicht alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, ergibt sich ein Abwägungsdefizit.

Da hier die Abwägung nach unserer Kenntnis überhaupt nicht stattgefunden hat, ist ein Abwägungsausfall anzunehmen, der allein für sich schon den Abwägungsvorgang als Fehlerhaft erkennen lässt.

Schattenwurf

Für Schattenwurf gibt es keine gesetzlichen Grenzwerte. Das Maß dessen, was an Schattenwurf der Nachbarschaft zugemutet werden darf, ist deshalb wertend zu bestimmen.

Gemäß Rechtsprechung darf die maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Std. im Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten am Tag betragen.

Im Rahmen einer bewertenden Betrachtung sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen.

Die aktuellen Schattenwürfe der 5 WEA im jetzigen Sonderbaugebiet Calle lassen befürchten, dass bei 180m Anlagen mit 300m Abstand erhebliche regelüberschreitende Zeiten entstehen.

Dem Plangeber ist zu empfehlen, wie bei der Schallimmission, mit fiktiven Standortwerten nachzurechnen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Der Gesichtspunkt der "optischen Bedrängung" wird dabei auch berücksichtigt.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen.

ID	Verteiler-Nr.		
500	**479**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Wohnen

...hiermit schliessen wir uns der Stellungnahme der Samtgemeinde Hoya an. Die bedrohliche Höhe von 180 m der geplanten Anlagen, Tag und Nacht blinkendes Licht, Rotorengeräusche und Schattenschlag, der kilometerweit reicht, Geräuschemissionen, die die jetzt bestehenden Anlagen um ein vielfaches übertreffen, lassen ein menschenwürdiges Wohnen in dieser Umgebung nicht mehr zu. Je grösser die Anlagen sind, um so weiter sollten sie von der Wohnbebauung entfernt stehen. Eine Entfernung zu Einzelhäusern von 300 m und zur Wohnbebauung von 500m ist menschenverachtend. Eine Höhe von 180 m bedeutet für den Ort Duddenhausen eine Höhe von 215 m, da Duddenhausen entsprechend tiefer liegt. Durch die bestehenden 7 Windkraftanlagen besteht bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität, mehr ist nicht zumutbar. Die geplanten WKA machen unsere noch leidlich erhaltene Natur zu Industrieflächen und bedrohen den Bestand unserer Orte. Junge Leute werden wegziehen, bzw. sich gar nicht erst hier niederlassen. Das Gefüge, die Eltern helfen bei der Versorgung der Enkel, die Kinder kümmern sich später um die Eltern, wird nicht mehr funktionieren.- Wir werden aufgefordert, alte Bausubstanz zu erhalten, Bäume zu pflanzen usw., wozu, wenn das Leben hier durch Horizontalverschmutzung und Lärm unmöglich gemacht wird. Nach Artikel 20a des Grundgesetzes stehen die natürlichen Lebensgrundlagen unter dem Schutz des Staates, dazu zählen für uns auch ein ungestörter Schlaf und die Möglichkeit, sich ohne dauernde Lärm- Licht- und Schattenbelästigung in seinem persönlichen Umfeld bewegen zu können..

Wir hoffen, Sie nehmen unsere Bedenken ernst und beziehen sie in Ihre Entscheidung mit ein.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Auswirkungen von WEA auf den Menschen und seine Umwelt werden bei der RROP-Planung berücksichtigt. Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Aus der Entwurfs-Beründung geht hervor, welche Ziele der Landkreis Nienburg/Weser mit der Konzentrationsplanung für WEA im RROP verfolgt. Bei raumbedeutsamen WEA handelt es sich um Vorhaben, die nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert sind, d. h., ohne steuernde Planung mit Ausschlusswirkung (Planvorbehalt der Kommune bzw. Trägers der Regionalplanung) an anderer Stelle wären WEA überall im Außenbereich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Daher sind die Gründe, die einen Ausschluss von WEA im Außenbereich rechtfertigen können, transparent darzulegen.

ID	Verteiler-Nr.		
514	**482**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

Zur Erweiterung des pot. Vorranggebiets 15:

Aus dem entsprechenden Umweltbericht vom Oktober 2009 für das vorgenannte Gebiet geht hervor, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes 15 erhebliche Umweltauswirkungen auf uns als unmittelbare Anlieger haben würde: Zitat Umweltbericht Abschnitt 2.2.15: ..."sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexionen auch über den Mindestabstand hinaus gegeben." Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Aussagen auf Anlagenhöhen von max. 135m beziehen, dem technischen Stand von 2003. Geplant sind aber bekanntlich 50% höhere Anlagen, die E-126 mit 198 m Gesamthöhe, analog zum Windpark Mensinghausen, mit 24-stündiger „Befeuerung".

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dabei werden Anlagenhöhen von heute gängigen ca. 180 m hohen WEA berücksichtigt. Dies wird im Umweltbericht entsprechend dokumentiert.

ID	Verteiler-Nr.		
515	**482**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

Zur Erweiterung des pot. Vorranggebiets 15:

Darüber hinaus behalten wir uns die Möglichkeit der Zivilklage offen, wegen Verletzung des Art. 14 GG, Eigentumsschutz, da durch die negativen Auswirkungen des Windparks unsere Häuser und Grundstücke unzweifelhaft einen erheblichen Wertverlust erfahren und Vermietungen erschwert bzw. unmöglich werden, sowie nach Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 3 GG (Gleichbehandlung). Letzteres, weil die Schadimmissionen für Einzelbebauungen genauso hoch sind wie für Siedlungen, für Siedlungen aber ein um ein Vielfaches höherer Mindestabstand gilt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis zur Wertminderung: Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

Hinweis zur Gleichbehandlung: Die Entwurfsplanung unterscheidet bei den Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung zwischen Einzelwohnbebauung im Außenbereich (300 m) und zu geschlossenen Wohnsiedlungen (500 m). Diese Differenzierung nach Schutzanspruch orientiert an der TA Lärm soll weiter verfolgt werden.

Hinweis zur körperlichen Unversehrtheit: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG

ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen.

ID	Verteiler-Nr.		
519	**485**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Wohnen

Als Randbewohner von (…) sind wir gegen den Bau von weiteren Windkraftanlagen.Da wir in unmittelbarer Nähe hinter unseren Grundstück schon eine Windkraftanlage stehen haben, können wir beurteilen wie unser Lebensraum beeinflußt wird.

Gründe für unser Einspruch gegen noch mehr Windkrafträder:

Nach 8-12 Std. Arbeit möchte man sich in Sommer gern abends auf die Terrasse oder in Garten setzen, es ist aber nicht immer möglich da die Windgeräusche von der bestehenden Windkraftanlage, und das knacken des Getriebes sehr laut sind. Hinzu kommt das der Schattenwurf von den Flügeln sehr irretierend ist.Daher ist es uns an manchen Tagen nicht möglich diese Feierabendruhe zu genießen!

Jetzt zu der neu entstehenden Windparkanlage in Frestorf: Da sich in unseren kleinen Ortsteil mit einer geringen Hektaranzahlfläche und von unseren Grundstück zu den anderen bewohnten Randbaugrundstücken und zu den nächsten Ortsteilen Nendorf-Hausstedt nur eine Luftlienie von ca. 2000m liegt. Da schon in unseren Ortsteil Frestorf 6 Windkrafträder stehen,ist die Fläche zwischen den bebauten Grundstücken und Ortschaften nach unserer Meinung ausgenutzt. Somit sind wir der Meinung daß der Ortsteil Frestorf seinen Beitrag an Windkraftenergie geleistet hat!

Zu den Lebensraum und Wertminderung der Grundstücke und Häuser der Betroffenen:

Wenn die neu entstehenden Windkraftanlagen von 110m Narbenhöhe oder weniger in 400-500m Entfernung von unseren Grundstück gebaut werden, so ist es für uns, alls würden wir von den Betonmasten erdrückt werden, daher würde das Familienleben und der Lebensraum sehr eingeschränkt sein.Unser Grundstück und Haus hat jetzt schon eine erhebliche Wertminderung, was man sich in 30 Jahren zusammen erarbeitet und aufgebaut hat um einen ruhigen Renntnerlebensabend zu verbringen würde dieser von Anblick der Betonmasten,Lärm und Schattenwurf zur Nichte gemacht. Bei einen evtl. Verkauf des Hauses aus Altersgründen würde man dieses garnicht mehr verkaufen können, oder würden Sie ein Grundstück erwerben, welches von Windrädern umgeben ,und ständigen Windgeräuschen und Schattenwurf belästigt wird?

Es ist für uns unfaßbar, das der Landkreis u. die Gemeinde diese kleinen Flächen für ein Windpark freigibt und in den Lebensraum der einzelnen Familien eindringt.Die Landeigentümer die ihre Flächen zur Bebauung von Windkraftanlagen verpachten, sind oftmals Betriebe die keine Landwirtschaft mehr betreiben, und teilweise weit weg wohnen, die anliegenden Landeigentümer die mit unterschreiben, sehen nur ihren Profit durch das Schattengeld und Überfahrtsrechte was jedoch auf Kosten der Bürger und Seuerzahler geht.Laut der Bürgerversammlung in Feuerwehrgerätehaus in Januar 2010 wurde uns gesagt,daß der Abstand von Grundstücks des Randbewohners zur Windkraftanlage 500m betragen müsse und von Ortskern 700m. Wie wird dieser Abstand begründet? Die in Ortskern liegenden Häuser und Betriebe sehen und hören von den Anlagen garnichts.Es gibt genügend große Flächen von Ort zu Ortschaft wo Windkraftanlagen gebaut werden könnten, aber sobald ein unter Naturschutz stehender Vogel beobachtet wird,werden diese großen Flächen zu einen Naturschutzgebiet ernannt, aber auf die naheliegenden Bewohner der Windkraftanlagen wird keine Rücksicht genommen, sie dürfen nur brav ihre Steuern bezahlen!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
663	**490**	**RA Brand, Interessengemeinschaft Uchte/Höfen**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Wohnen

Unsere Mandantin ist eine Interessengemeinschaft, die den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen im geplanten Windvorranggebiet „Windpark Höfen" verfolgt. Diese hat sich eine Satzung gegeben, aus der der Zweck und die Aufgabe der Interessengemeinschaft ersichtlich sind. Wir fügen diese in der Anlage in Kopie bei. Weiterhin fügen wir eine Mitgliederliste an, aus der Sie entnehmen können, welche Bürger des Landkreises Nienburg Mitglieder in der Interessengemeinschaft sind und dementsprechend ein großes Interesse an der Nutzung der Windenergie innerhalb des

vorgesehenen Vorranggebietes haben.

Unsere Mandantin ist grundsätzlich mit dem von Ihnen ermittelten Vorranggebiet Höfen im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 „Teilabschnitt Windenergie" einverstanden. Die unter Ziffer 4.3.1 des Entwurfs der Begründung des RROP enthaltenen Abstandskriterien (Pufferzonen) zu Gebieten mit Wohnbebauung von 500 m und Wohngebäuden außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung von 300 m sollten beibehalten werden. Den Wünschen der Gemeinde, eine Vergrößerung der Abstände auf 500 m auch zu Einzelwohnbauten, sollte nicht gefolgt werden. Eine den Wünschen der Gemeinden folgende Regionalplanung ist im Übrigen auch gefährdet, abwägungsfehlerhaft auszufallen. Eine solche Planung würde angreifbar. Dementsprechend wird dringend dazu angeraten, an den bisherigen Ausschlusskriterien und Pufferzonen festzuhalten. Nur dieses gewährleistet eine für das gesamte Kreisgebiet einheitliche und nachvollziehbare Planung. Sollten die Vorstellungen der Gemeinde Uchte aufgegriffen werden, bedeutete dieses zudem eine deutliche Verkleinerung des zur Verfügung stehenden Potentials. Dieses ist auch deshalb schon nicht notwendig, weil in den konkreten Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen sich ausreichende Abstände zwischen den Windenergieanlagen und den Wohnhäusern ergeben. Schon allein zur Verminderung oder zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkungen und um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm nachzuweisen, werden sich im konkreten Einzelfall jeweils ausreichende Abstände ergeben. Bei 150 m hohen Windenergieanlagen werden sich ohnehin Abstände von mehr als 400 m schon im konkreten Genehmigungsverfahren ergeben. Sollten allerdings nur 100 m hohe Windenergieanlagen geplant werden, sind im Einzelfall auch Abstände von 300 m ausreichend.

Dementsprechend ist es nicht notwendig und fachlich auch nicht geboten, zu jedem einzelnen Wohnhaus schon auf der Ebene der Raumordnungsplanung Abstände von 500 m vorzugeben. Es würde das Potential unnötigerweise schon auf der Planungsebene erheblich beschränken. Dieses würde die nötige Energiewende erschweren. Dementsprechend wird für die Anwohner des geplanten Windvorranggebietes, die gleichfalls auch großteils Mitglieder der Interessengemeinschaft sind, gebeten und beantragt, an den gewählten Abstandskriterien festzuhalten und die Wünsche der Gemeinde nach Vergrößerung der Abstände zu Wohnhäusern im Außenbereich zu ignorieren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist richtig, dass die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können, im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft wird (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll jedoch geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
660	**496**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

Betr.: Stellungnahme zum Bau weiterer Windkraftanlagen in der Gemarkung Harrienstedt, Ortsteil Halle - Westenfeld

Der Bau weiterer Windkraftanlagen in diesem Gebiet ist für uns völlig unakzeptabel da wir als direkte Anwohner schon jetzt mit enormen Immissionen des bestehenden Windparks zu tun haben. Beim Bau weiterer Anlagen können die Immissionen, die von Schall und Schatten ausgehen, sehr wahrscheinlich in ihrem Grenzwertbereich nicht eingehalten werden da die bestehenden Anlagen sich zum Teil schon im Grenzbereich bewegen, was wir ggf. auch durch Messungen belegen werden.

Das Gewerbeaufsichtsamt schreibt den 2.5 -fachen Abstand bezogen auf die Höhe der zu bauenden Windkraftanlage zu Wohnhäusern vor, was bei einer 200 m Anlage mindestens 500 m beträgt. Unsere Kinder leiden seit Fertigstellung des bestehenden Windparks an akuten Schlafstörungen und überhaupt sind wir in unserer Lebensqualität sehr belastet worden. Auch der Wert unseres Grundstückes und Wohngebäudes ist dadurch sehr gesunken.

Wir haben in dieser Sache eine Interessengemeinschaft gebildet und werden ggf. den Rechtsweg nicht ausschließen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Enwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Gleichwohl können jenseits der angesetzten Schutzabstände Auswirkungen durch Schattenwurf, Reflexionen und Lärm auftreten, die

jedoch zumutbar und tolerierbar sind.

Grenzwertüberschreitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und müssen selbstverständlich ausgeschlossen werden. Eine Prüfung einzelner möglicher Anlagenstandorte ist nicht Aufgabe der Regionalplanung.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

ID	Verteiler-Nr.		
742	**519**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

2. Der im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms erstellte Umweltbericht vom Oktober 2009 weist Vorranggebiete aus, die fast ausschließlich im Westen von Ortschaften liegen. Bei den im hiesigen Raum vorherrschenden Windverhältnissen ist zu erwarten, dass die von den WEA ausgehenden Geräuschbelastungen verstärkt in die Wohnbebauung getragen werden. Darüber hinaus hat sich herausgestellt (ich selbst bin Betroffener der WEA westlich Wohlenhausen) dass bei einer Anhäufung von Anlagen nicht mehr von den Emissionswerten einer einzelnen Anlage ausgegangen werden kann. Vielmehr ist die Belastung durch das Zusammenwirken mehrerer Anlagen wesentlich intensiver, wenn vielleicht auch kein höherer Pegel als z.B. 45 dB(A) erreicht wird. ...

Die gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Geräuschemissionen von Vorranggebieien mit einer Vielzahl von WEA sind daher gutachterlich zu prüfen.

3. Im o.g. Umweltbericht fällt auf, dass den Lebensräumen nicht nur gefährdeter Tierarten weit größere Schutzräume zugestanden werden, als den im Planungsgebiet lebenden Menschen. So ist von 1200 m für Gastvogellebensräume und von 1000 m z.B. für Fledermauswochenstuben die Rede. Zwar wird nicht in Abrede gestellt, dass die menschliche Population im Einzelfall höher und in der Regel auch nicht gefährdet ist. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei WEA um von Menschen für Menschen erfundene Technik handelt. Die Überlegung, dass aus Gründen des Klimaschutzes und damit zum Schutz der Menschheit eine Technik eingesetzt muss, die einen nicht unwesentlichen Teil der Menschheit gesundheitlichen Gefahren aussetzt, ist irrational.

Die im Umweltbericht vorgesehenen Mindestabstände der WEA zur Wohnbebauung sind daher zu überdenken und deutlich zu erhöhen.

Der Überlegung dass Abstände ab 1000 m zu einer „Verhinderungsplanung" führen würden, die vor Gericht keinen Bestand haben kann, kann ich nicht folgen. Wenn angemessene Abstände zur Wohnbebauung dazu führen sollten, dass WEA nicht aufgestellt werden können, so ist die logische Folgerung, dass die Region zu stark besiedelt ist, um sog. „Windparks" errichten zu können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
746	**523**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Wohnen

Einen weiteren Ausbau bzw. Erbauung weiterer Windkraftanlagen im Windpark vor meinem Anwesen kann ich nicht zustimmen.

Begründung:

Die Belästigung durch Lärm und Schattenwurf ist jetzt schon als gerade noch tragbar anzusehen. Der Wert meines Anwesens

wird durch weitere Anlagen erheblich gemindert.

Es gibt hier noch Eulen u. Fledermäuse. Zum Schutz der Flora und Fauna lehne ich daher der Erstellung weiterer Anlagen ab.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
786	**531**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Wohnen

...bezugnehmend auf die geplante Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Teilabschnitt „Windenergie"- Gebiet WE 17-südwestlich Glissen / Westenfeld nehmen wir als unmittelbarer Anwohner des bestehenden Windparks wie folgt Stellung.

Wie wir dem Entwurf des RROP Teiländerung „Windenergie" entnehmen konnten, soll es zukünftig möglich sein, neue Windenergieanlagen bis zu 300 m an „Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung" zu errichten. Diesem Sachverhalt müssen wir widersprechen und empfehlen die Grenze bei mindestens 500 m zu belassen.

Aus leidiger eigener Erfahrung können wir berichten, dass wir ganzjährig je nach Windstärke erheblichen Geräuschbelästigungen ausgesetzt sind, In den Wintermonaten kommt noch eine starke Beeinträchtigung durch Schattenwurf hinzu. Vor der Errichtung des bestehenden Windparks ist uns vom Betreiber zugesagt worden, dass die Windräder in der kritischen Zeit des Schattenwurfs abgeschaltet werden. Leider ist es nur beim Versprechen geblieben!

Weiterhin plädieren wir für die Einführung einer Höhenbegrenzung, die die Höhe der bisherigen Windenergieanlagen nicht überschreitet. Durch noch größere Anlagen mit mehr Leistung werden auch die Beeinträchtigungen für uns noch zunehmen. Dies gilt es in jeder Hinsicht zu vermeiden.

Da wir keine weitere Minderung der Wohnqualität und alle damit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten hinnehmen werden, bitten wir hiermit höflich, den betreffenden Entwurf für das Windenergie-Gebiet 17 nochmals zu überdenken und gemäß unseren Forderungen abzuändern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
790	**533**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Wohnen

...als Grundstückseigentümer und Bewohner des Grundstücks (…) sind wir durch die geplante Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms direkt betroffen und haben erhebliche Bedenken und Einwendungen.

Das geplante 265 ha große Vorranggebiet liegt südwestlich bis nördlich in nur 300 m Abstand und in Hauptwindrichtung zu unserem Grundstück. Dieses riesige Vorranggebiet würde sich aufgrund der Lage direkt auf unsere Wohnqualität auswirken.

Wir befürchten erhebliche Störungen und Irritationen durch Schattenschlag, Geräusche der Rotoren und der Flügel, durch Beleuchtung und Reflektionen, durch Eisabwurf und Luftverwirbelungen. Die stetige Bewegung der Flügelblätter dieser riesigen Windkraftanlagen in solcher Nähe wirkt auf uns bedrohlich. Wir befürchten negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der

festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
787	**551**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wohnen

Wir wollen in unserem Dorf unsere Kinder in gesunder Umgebung aufwachsen sehen! Aus diesem Grund sind wir aufs Land gezogen….

Die Windkraftanlagen die vor unserer Haustür gebaut werden sollen, können eine Lautstärke von bis zu 80 Dezibel erreichen - nur wenig leiser als ein vorbeidonnernder Lastwagen...

Langsam zerschneiden schwertförmige Rotorblätter die Luft -ein ständiges Zischen, ein Pfeifen, ein Summen. Windkraftanlagen Energie - wer sich solch eine Anlage aufs Grundstück stellt, bekommt dafür fünfstellige Summen vom Staat und darf sich über Steuervorteile freuen.

Doch wer in unmittelbarer Nähe eines Windrads leben muß, wird krank!

Dabei geht es nicht nur um die unerträgliche Lärmbelästigung. Bei Sonneneinstrahlung kommt es zu Schattenwürfen und ständigen Hell-dunkel-Blitzen dem gefürchteten "Disco-Effekt". Noch nicht abzuschätzen sind Folgeschäden durch Infraschall: Schwingungen der Anlage lassen Ohr oder Lunge vibrieren, es kann zu Atembeschwerden und Angstzuständen kommen.

Was wir hier aufgebaut haben, kriegen wir doch niemals wieder."

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
793	**562**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Wohnen

Ich bin Anwohner des potentiellen Windvorranggebietes 04 und möchte hiermit eine positive Stellungnahme zu dem von Ihnen im 1. Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie" ausgewiesenen Vorranggebiet 04 - Calle - abgeben.

Schall:

Einer höheren Lärmbelästigung durch neue Anlagen sehe ich eher gelassen entgegen, da ich mich an meinem Wohnort eh schon in Hauptwindrichtung befinde. Eine noch höhere Belastung kann, aufgrund der Vorgaben der TA-Lärm, nahezu ausgeschlossen werden. Somit ist die bisher auftretende Schallbelastung subjektiv als Limit zu empfinden und - bedingt durch die Vorbelastung - durchaus vertretbar. Wäre dieses Gebiet ein „weißer Fleck" und kein Lückenschluss zwischen bestehenden Anlagen könne man dieses anders sehen.

Die Befürchtungen einiger Anwohner bzgl. der geringen Planungsabstände von 300 m sind sicherlich verständlich, werden jedoch auch durch die Vorgaben der TA-Lärm entkräftet. Selbst wenn ein Gebiet mit so relativ dichten Abständen zur Wohnbebauung ausgewiesen würde, heiße es noch lange nicht, dass so dicht auch heran gebaut werden könne. Die Schall-

Richtwerte sind einzuhalten und würden Abstände von bedeutend über 400 m erfordern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
666	**563**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
667	**564**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
668	**565**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
669	**566**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
670	**567**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
671	**568**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
672	**569**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
673	**570**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
674	**571**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
675	**572**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
676	**573**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
677	**574**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
678	**575**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
679	**576**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
680	**577**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
681	**578**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
682	**579**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
683	**580**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
684	**581**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
685	**582**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
686	**583**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
687	**584**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
688	**585**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
689	**586**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
690	**587**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
691	**588**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
692	**589**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
693	**590**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
694	**591**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
695	**592**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
696	**593**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
697	**594**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
698	**595**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
699	**596**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
700	**597**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
701	**598**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
702	**599**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
703	**600**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
704	**601**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
705	**602**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit

Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
707	**603**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
706	**603**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Wohnen

...wir, die Unterzeichner dieses Schreibens (siehe Tabelle), sind Anwohner des von Ihnen ausgewiesenen Vorranggebietes WE 07 und möchten zu der geplanten Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - durch den Landkreis Nienburg/Weser wie folgt Stellung nehmen:

Wir blicken derzeit auf 23 erbaute Windenergieanlagen und können uns in keinem Fall mit dem Bau weiterer Anlagen einverstanden erklären. Für uns hat die Feldmark mit ihrer nur durch wenig Wald beeinträchtigten Aussicht einen hohen Naherholungswert. Die bestehenden Anlagen sind bereits deutlich durch die auftretenden Geräuschemissionen und den Schattenwurf (Diskoeffekt) wahrzunehmen. Sollten weitere Anlagen bis auf 500 m an die Ortschaft Bühren heran gebaut werden, so fühlen wir uns sehr stark in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Einer „Verspargelung" der Landschaft mit Anlagen von bis zu 180 m Höhe sehen wir mit Schrecken entgegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID **852**	Verteiler-Nr. **619**	**Energiekontor AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wohnen

Abstände zur Wohnbebauung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung notwendig ist. Dieser sollte grundsätzlich bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m Gesamtbauwerkshöhe mindestens 500 m betragen und idealerweise bei 750 m Abstand zu Einzelhäusern liegen. Allerdings sollte in begründeten Ausnahmefällen auch ein geringerer Abstand zugelassen werden dürfen. Der Abstand von 1.000 m zu geschlossenen Ortslagen ist sinnvoll.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

3) Gesundheit

Zu diesem Themenkomplex zählen Eingaben, die gesundheitliche Bedenken gegenüber der Windenergienutzung in ihren Mittelpunkt stellen, insbesondere hinsichtlich schädlicher Auswirkungen von Lärm-, Schattenwurf- und Infraschallimmissionen auf die menschliche Gesundheit.

ID	Verteiler-Nr.		
947	**197**	**Landkreis Nienburg/Weser** **Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Gesundheit

…die von Ihnen in den Anlagen zugesandten Stellungnahmen von Bürgern aus Husum, Hilgermissen und Stolzenau zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen teile ich Ihnen nachfolgendes mit.

Die in den einzelnen Stellungnahmen aufgeführten Auswirkungen, Gefährdungen bzw. Risiken auf die Gesundheit des menschlichen Organismus durch Windkraftanlagen, durch

- enstehenden Infraschall

- optische Bedrängung (Höhe der WKA),

- Hindernis-Befeuerung (Flugsicherung ab einer Höhe von 100m)

- Schattenwurf (Schlagschatten)

- periodische Lichtreflexionen der Rotorblätter und/ oder

- Krebserkrankungen (im Zusammenhang mit WKA)

kann ich auf grund fehlender Beurteilungsgrundlagen nicht bewerten.

Zu dieser Problematik sind Erkenntnisse oder Studien/ Langzeitstudien nicht vorhanden.

Aus dem gesundheitlichen Präventivgedanken heraus, empfehle ich in Hinblick auf den Mindestabstand von Wohngebäuden zu WKA's die Empfehlungen des Niedersächischen Landkreistag anzuwenden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
127	**325**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Gesundheit

Zu Vorranggebiet 01:

...wir, die unten aufgeführten Bürger und Hausbesitzer aus Hilgermissen, lehnen die geplante Teiländerung des Bereichs Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Bereich Hilgermissen strikt ab.

Wir begründen dieses zum einen durch die noch mehr zu erwartenden unakzeptablen Lärmemissionen, den Schattenwurf und die Reflektionen. Es sollte doch in allererster Linie der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Dieser ist ohnehin durch die Summe der Belastungen in Hilgermissen stark gefährdet. Nicht nur das wir durch das bereits vorhandene Umspannwerk, dem Sendeturm der Post die anliegende Genossenschaft und durch die bereits vorhandenen Windräder genug Belastungen ausgesetzt sind, sollen jetzt noch größere und näher anliegende Windkraftanlagen unser Leben auf dem Lande erschweren! Jetzt ist es genug! Das erhöhte Aufkommen von Krankheiten (Krebs) sogar mit Todesfällen ist bedenklich!

(Liste mit Privatpersonen aus Hilgermissen, die entweder an Krebs erkrankt oder verstorben sind.)

Für uns Bürger ist es nicht verständlich, warum die Fläche in Richtung Wohnbaugebiet Hilgermissen erweitert werden soll mit weiterhin negativen Auswirkungen auf uns Bürger!

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die gemeinsam abgegebene Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoyerhagen und Schweringen, die wir hier nicht noch mal näher erläutern

möchten.

Die geplante Erweiterung der Fläche in Hilgermissen führt im Vergleich zur aktuellen Lage zu einer noch verstärkten Belastung der Bürger, und wir bitten daher, aus den oben aufgeführten Gründen von einer Erweiterung abzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob die Abstände der festzulegenden potenziellen Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert werden, um Störungen durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Moderne Anlagen verfügen über matte (mittelreflektierende) Rotorbeschichtungen um den so genannten Disco-Effekt (störende Lichtblitze) durch Sonnenreflexion zu minimieren (vgl. Länderauschuss Immissionsschutz [LAI] 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, S. 6). Die Auflage, die Rotorblätter schwach reflektierend zu beschichten, ist für den Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
536	**340**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Gesundheit

Ebenso verweise ich ausdrücklich auf die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall!

Grundsätzlich hat Infraschall die gleichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie Schall und Lärm. Neben der Erzeugung von zeitweiligen oder permanenten Hörschwellenabwanderungen bis hin zur Taubheit bei ausreichenden Pegeln werden unter den sogenannten extraauralen Wirkungen folgende psychomentale Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Lethargie, Magenbeschwerden, Ohrendruck, Reizbarkeit, Schlafstörungen und Störung des Wohlbefindens genannt. Darüber hinaus werden folgende Gesundheitsbeeinträchtigungen diskutiert: Augenbeschwerden, Blutdruckbeeinflussung, Depressionen, Durchblutungsstörungen, Epilepsie, Beeinflussung des endokrinen Systems, Veränderung der Erythrozyten, Veränderung der vibrotaktilen Fühlschwelle, Gleichgewichtsstörungen, Beeinflussung von Hauttemperatur, Hautwiderstand, Herzschlagfrequenz und der Hypophysenfunktion, myokardale Ischämien, Verminderung der Magenschleimhautdurchblutung, der Neuromotorik und des Nystagmus, sowie zum Auftreten von Tinitus. Aus heutigem Kenntnisstand heraus sollten Windkraftanlagen deshalb lediglich weitab von menschlichen Ansiedlungen, besser noch, nicht in deren Sichtweite errichtet werden.

Auch aufgrund dieser Sicht ist nicht zu verstehen, daß die Grenze des Vorranggebietes in Husum zur Wohnbebauung "nur"

500 Meter beträgt!

Der Mindestabstand "muß" demzufolge mindestens 1.000 Meter von bebauten Gebieten betragen!

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt" zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet" ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 - Husum - im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Im Jahre 2006 sind wir aus der Stadt aufs Land gezogen, weil wir dem Lärm des Großstadtjungels entfliehen wollten.

Doch nun ist es leider so, daß dieses ländliche Leben durch WKA's in der Gemeinde Husum zerstört werden soll!! - Das darf nicht passieren!

Diese WKA's mindern den Wert unseres Grundstücks, so daß wir dieses nicht einmal mehr verkaufen können, um hier wegzukommen.

Sie beeinflussen unser Wohlbefinden und unsere Gesundheit!

Außerdem wird die Natur kaputt gemacht. Nicht nur die Tiere sondern auch die Menschen gehen kaputt, durch Krankheiten, wie bereits oben beschrieben, die die WKA's (Industrieanlagen) verursachen.

Das sind nur einige Beispiele an Erkrankungen, die sie verursachen. Weiterhin beeinträchtigen sie uns durch Schattenwurf sowie die Laufgeräusche - das ist nervraubend und störend. Für uns Anwohner sehen wir keinen Nutzen in diesen WKA's, nur Negatives!

Den einzigen Nutzen haben die Betreiber und die Verpächter der Ländereien.

Möchten Sie direkt neben so einem Windpark leben????

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige

Rechtsausübung sich ergebende Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
128	**367**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Gesundheit

Zu Vorranggebiet 01:

...wir, die unten aufgeführten Bürger und Hausbesitzer aus Hilgermissen, lehnen die geplante Teiländerung des Bereichs Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Bereich Hilgermissen strikt ab.

Wir begründen dieses zum einen durch die noch mehr zu erwartenden unakzeptablen Lärmemissionen, den Schattenwurf und die Reflektionen. Es sollte doch in allererster Linie der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Dieser ist ohnehin durch die Summe der Belastungen in Hilgermissen stark gefährdet. Nicht nur das wir durch das bereits vorhandene Umspannwerk, dem Sendeturm der Post die anliegende Genossenschaft und durch die bereits vorhandenen Windräder genug Belastungen ausgesetzt sind, sollen jetzt noch größere und näher anliegende Windkraftanlagen unser Leben auf dem Lande erschweren! Jetzt ist es genug! Das erhöhte Aufkommen von Krankheiten (Krebs) sogar mit Todesfällen ist bedenklich!

(Liste mit Privatpersonen aus Hilgermissen, die entweder an Krebs erkrankt oder verstorben sind.)

Für uns Bürger ist es nicht verständlich, warum die Fläche in Richtung Wohnbaugebiet Hilgermissen erweitert werden soll mit weiterhin negativen Auswirkungen auf uns Bürger!

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die gemeinsam abgegebene Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoyerhagen und Schweringen, die wir hier nicht noch mal näher erläutern möchten.

Die geplante Erweiterung der Fläche in Hilgermissen führt im Vergleich zur aktuellen Lage zu einer noch verstärkten Belastung der Bürger, und wir bitten daher, aus den oben aufgeführten Gründen von einer Erweiterung abzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob die Abstände der festzulegenden potenziellen Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert werden, um Störungen durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Moderne Anlagen verfügen über matte (mittelreflektierende) Rotorbeschichtungen um den so genannten Disco-Effekt (störende Lichtblitze) durch Sonnenreflexion zu minimieren (vgl. Länderauschuss Immissionsschutz [LAI] 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen

Immissionen von Windenergieanlagen, S. 6). Die Auflage, die Rotorblätter schwach reflektierend zu beschichten, ist für den Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
482	**368**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Gesundheit

Zu Vorranggebiet 01:

...wir, die unten aufgeführten Bürger und Hausbesitzer aus Hilgermissen, lehnen die geplante Teiländerung des Bereichs Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Bereich Hilgermissen strikt ab.

Wir begründen dieses zum einen durch die noch mehr zu erwartenden unakzeptablen Lärmemissionen, den Schattenwurf und die Reflektionen. Es sollte doch in allererster Linie der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Dieser ist ohnehin durch die Summe der Belastungen in Hilgermissen stark gefährdet. Nicht nur das wir durch das bereits vorhandene Umspannwerk, dem Sendeturm der Post die anliegende Genossenschaft und durch die bereits vorhandenen Windräder genug Belastungen ausgesetzt sind, sollen jetzt noch größere und näher anliegende Windkraftanlagen unser Leben auf dem Lande erschweren! Jetzt ist es genug! Das erhöhte Aufkommen von Krankheiten (Krebs) sogar mit Todesfällen ist bedenklich!

(Liste mit Privatpersonen aus Hilgermissen, die entweder an Krebs erkrankt oder verstorben sind.)

Für uns Bürger ist es nicht verständlich, warum die Fläche in Richtung Wohnbaugebiet Hilgermissen erweitert werden soll mit weiterhin negativen Auswirkungen auf uns Bürger!

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die gemeinsam abgegebene Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoyerhagen und Schweringen, die wir hier nicht noch mal näher erläutern möchten.

Die geplante Erweiterung der Fläche in Hilgermissen führt im Vergleich zur aktuellen Lage zu einer noch verstärkten Belastung der Bürger, und wir bitten daher, aus den oben aufgeführten Gründen von einer Erweiterung abzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob die Abstände der festzulegenden potenziellen Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert werden, um Störungen durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Moderne Anlagen verfügen über matte (mittelreflektierende) Rotorbeschichtungen um den so

genannten Disco-Effekt (störende Lichtblitze) durch Sonnenreflexion zu minimieren (vgl. Länderauschuss Immissionsschutz [LAI] 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, S. 6). Die Auflage, die Rotorblätter schwach reflektierend zu beschichten, ist für den Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
483	**369**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Gesundheit

...wir, die unten aufgeführten Bürger und Hausbesitzer aus Hilgermissen, lehnen die geplante Teiländerung des Bereichs Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Bereich Hilgermissen strikt ab.

Wir begründen dieses zum einen durch die noch mehr zu erwartenden unakzeptablen Lärmemissionen, den Schattenwurf und die Reflektionen. Es sollte doch in allererster Linie der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Dieser ist ohnehin durch die Summe der Belastungen in Hilgermissen stark gefährdet. Nicht nur das wir durch das bereits vorhandene Umspannwerk, dem Sendeturm der Post die anliegende Genossenschaft und durch die bereits vorhandenen Windräder genug Belastungen ausgesetzt sind, sollen jetzt noch größere und näher anliegende Windkraftanlagen unser Leben auf dem Lande erschweren! Jetzt ist es genug! Das erhöhte Aufkommen von Krankheiten (Krebs) sogar mit Todesfällen ist bedenklich!

(Liste mit Privatpersonen aus Hilgermissen, die entweder an Krebs erkrankt oder verstorben sind.)

Für uns Bürger ist es nicht verständlich, warum die Fläche in Richtung Wohnbaugebiet Hilgermissen erweitert werden soll mit weiterhin negativen Auswirkungen auf uns Bürger!

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die gemeinsam abgegebene Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoyerhagen und Schweringen, die wir hier nicht noch mal näher erläutern möchten.

Die geplante Erweiterung der Fläche in Hilgermissen führt im Vergleich zur aktuellen Lage zu einer noch verstärkten Belastung der Bürger, und wir bitten daher, aus den oben aufgeführten Gründen von einer Erweiterung abzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob die Abstände der festzulegenden potenziellen Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert werden, um Störungen durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Moderne Anlagen verfügen über matte (mittelreflektierende) Rotorbeschichtungen um den so

genannten Disco-Effekt (störende Lichtblitze) durch Sonnenreflexion zu minimieren (vgl. Länderauschuss Immissionsschutz [LAI] 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, S. 6). Die Auflage, die Rotorblätter schwach reflektierend zu beschichten, ist für den Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
484	**370**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Gesundheit

Zu Vorranggebiet 01:

...wir, die unten aufgeführten Bürger und Hausbesitzer aus Hilgermissen, lehnen die geplante Teiländerung des Bereichs Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Bereich Hilgermissen strikt ab.

Wir begründen dieses zum einen durch die noch mehr zu erwartenden unakzeptablen Lärmemissionen, den Schattenwurf und die Reflektionen. Es sollte doch in allererster Linie der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Dieser ist ohnehin durch die Summe der Belastungen in Hilgermissen stark gefährdet. Nicht nur das wir durch das bereits vorhandene Umspannwerk, dem Sendeturm der Post die anliegende Genossenschaft und durch die bereits vorhandenen Windräder genug Belastungen ausgesetzt sind, sollen jetzt noch größere und näher anliegende Windkraftanlagen unser Leben auf dem Lande erschweren! Jetzt ist es genug! Das erhöhte Aufkommen von Krankheiten (Krebs) sogar mit Todesfällen ist bedenklich!

(Liste mit Privatpersonen aus Hilgermissen, die entweder an Krebs erkrankt oder verstorben sind.)

Für uns Bürger ist es nicht verständlich, warum die Fläche in Richtung Wohnbaugebiet Hilgermissen erweitert werden soll mit weiterhin negativen Auswirkungen auf uns Bürger!

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die gemeinsam abgegebene Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoyerhagen und Schweringen, die wir hier nicht noch mal näher erläutern möchten.

Die geplante Erweiterung der Fläche in Hilgermissen führt im Vergleich zur aktuellen Lage zu einer noch verstärkten Belastung der Bürger, und wir bitten daher, aus den oben aufgeführten Gründen von einer Erweiterung abzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob die Abstände der festzulegenden potenziellen Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert werden, um Störungen durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser

Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Moderne Anlagen verfügen über matte (mittelreflektierende) Rotorbeschichtungen um den so genannten Disco-Effekt (störende Lichtblitze) durch Sonnenreflexion zu minimieren (vgl. Länderauschuss Immissionsschutz [LAI] 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, S. 6). Die Auflage, die Rotorblätter schwach reflektierend zu beschichten, ist für den Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
485	**371**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Gesundheit

Zu Vorranggebiet 01:

...wir, die unten aufgeführten Bürger und Hausbesitzer aus Hilgermissen, lehnen die geplante Teiländerung des Bereichs Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Bereich Hilgermissen strikt ab.

Wir begründen dieses zum einen durch die noch mehr zu erwartenden unakzeptablen Lärmemissionen, den Schattenwurf und die Reflektionen. Es sollte doch in allererster Linie der Schutz der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Dieser ist ohnehin durch die Summe der Belastungen in Hilgermissen stark gefährdet. Nicht nur das wir durch das bereits vorhandene Umspannwerk, dem Sendeturm der Post die anliegende Genossenschaft und durch die bereits vorhandenen Windräder genug Belastungen ausgesetzt sind, sollen jetzt noch größere und näher anliegende Windkraftanlagen unser Leben auf dem Lande erschweren! Jetzt ist es genug! Das erhöhte Aufkommen von Krankheiten (Krebs) sogar mit Todesfällen ist bedenklich!

(Liste mit Privatpersonen aus Hilgermissen, die entweder an Krebs erkrankt oder verstorben sind.)

Für uns Bürger ist es nicht verständlich, warum die Fläche in Richtung Wohnbaugebiet Hilgermissen erweitert werden soll mit weiterhin negativen Auswirkungen auf uns Bürger!

Zum anderen nehmen wir Bezug auf die gemeinsam abgegebene Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoyerhagen und Schweringen, die wir hier nicht noch mal näher erläutern möchten.

Die geplante Erweiterung der Fläche in Hilgermissen führt im Vergleich zur aktuellen Lage zu einer noch verstärkten Belastung der Bürger, und wir bitten daher, aus den oben aufgeführten Gründen von einer Erweiterung abzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob die Abstände der festzulegenden potenziellen Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert werden, um Störungen durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30

Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Moderne Anlagen verfügen über matte (mittelreflektierende) Rotorbeschichtungen um den so genannten Disco-Effekt (störende Lichtblitze) durch Sonnenreflexion zu minimieren (vgl. Länderauschuss Immissionsschutz [LAI] 2002: Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen, S. 6). Die Auflage, die Rotorblätter schwach reflektierend zu beschichten, ist für den Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

ID	Verteiler-Nr.		
625	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Gesundheit

Außerdem ist die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall zu berücksichtigen, Grundsätzlich hat Infraschall die gleichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie Schall und Lärm. Neben der Erzeugung von zeitweiligen oder permanenten Hörschwellenabwanderungen bis hin zur Taubheit bei ausreichenden Pegeln werden unter den sog. extraauralen Wirkungen folgende psychomentale Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Lethargie, Magenbeschwerden, Ohrendruck, Reizbarkeit, Schlafstörungen und Störungen des Wohlbefindens genannt. Weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen werden in der Fachwelt diskutiert. Aus heutigem Kenntnisstand heraus sollten WEA deshalb lediglich weit ab von Siedlungen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
614	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Gesundheit

Außerdem ist die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat Infraschall die gleichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie Schall und Lärm. Neben der Erzeugung von zeitweiligen oder permanenten Hörschwellenabwanderungen bis hin zur Taubheit bei ausreichenden Pegeln werden unter den sog. extraauralen Wirkungen folgende psychomentale Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Lethargie, Magenbeschwerden, Ohrendruck, Reizbarkeit, Schlafstörungen und Störungen des Wohlbefindens genannt.

Weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen werden in der Fachwelt diskutiert. Aus heutigem Kenntnisstand heraus sollten WEA deshalb lediglich weit ab von Siedlungen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im

Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
626	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Gesundheit

Sämtliche Immissionsarten können für die Bewohner des Grundstückes Gesundheitsbeeinträchtigungen und damit eine Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) herbeiführen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und

Umwelt, 11.08.2010).

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
615	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Gesundheit

Sämtliche Immissionsarten können für die Bewohner des Grundstückes Gesundheitsbeeinträchtigungen und damit eine Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) herbeiführen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
621	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Gesundheit

Sämtliche Immissionsarten können für die Bewohner des Grundstückes Gesundheitsbeeinträchtigungen und damit eine Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) herbeiführen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der

festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
620	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Gesundheit

Außerdem ist die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat Infraschall die gleichen Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden wie Schall und Lärm. Neben der Erzeugung von zeitweiligen oder permanenten Hörschwellenabwanderungen bis hin zur Taubheit bei ausreichenden Pegeln werden unter den sog. extraauralen Wirkungen folgende psychomentale Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Lethargie, Magenbeschwerden, Ohrendruck, Reizbarkeit, Schlafstörungen und Störungen des Wohlbefindens genannt. Weitere Gesundheitsbeeinträchtigungen werden in der Fachwelt diskutiert. Aus heutigem Kenntnisstand heraus sollten WEA deshalb lediglich weit ab von Siedlungen errichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID **480**	Verteiler-Nr. **425**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Gesundheit

Auf Seite 12 wird kurz auf Infraschall eingegangen und „weil keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen“ existieren und der Schallpegel unterhalb der Wahrnehmung des Menschen liegt, „spielt Infraschall bei der immissionsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer WEA keine Rolle und findet somit auch bei der Standortkonzeption im RROP keine Berücksichtigung.“

Im Internet gibt es genug Hinweise und auch Anwendungen mit Infraschall die eine Auswirkung auf Menschen belegen. Das Fehlen einer wissenschaftlichen Untersuchung garantiert eben nicht, dass Infraschall ungefährlich ist, sondern zeigt nur, dass diese noch nicht wissenschaftlich nachgewiesen oder eben wissenschaftlich verneint wurde.

Wenn der Landkreis sich auf den Standpunkt stellt, eine nicht existierende wissenschaftliche Untersuchung schließt gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall aus, verletzt der Landkreis m.M. die Pflicht die Bewohner des Landkreises zu schützen.

Schutzbedürfnis der Bürger und Schutzpflicht der Behörden sind sicherlich in diversen Rechtsvorschriften geregelt, die ich nicht kenne, Ihnen aber bekannt sein müssten und leiten sich aus dem GG der Bundesrepublik Deutschland ab.

Infraschall ist sehr wohl wahrnehmbar und auch eine Nichtwahrnehmung, schließt gesundheitliche Wirkungen nicht aus. Warum gibt es eigentliche keine umfassende wissenschaftliche Untersuchung durch unparteiische Wissenschaftler, die durch die Betreiber der Windenergiebetreiber aufgegeben wurde. Wenn Infraschall unschädlich ist, müssten die Windkraftbetreiber doch das größte Interesse an einer Aufklärung der betroffenen Bevölkerung haben. Auch die Länder müssten, um ihren Schutzverpflichtungen gerecht werden ein dringendes Interesse daran haben und solange die Auswirkungen nicht wirklich bewertet wurden sind WEA nur mit äußerster Vorsicht zu genehmigen mit viel größeren Sicherheitsabständen.

Im vorliegenden Fall verletzt m.M. nach der Landkreis Nienburg/Weser seine Schutzpflicht mit dem vorliegenden RROP Entwurf.

In diesem Zusammenhang verwese ich auf Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr von Prof. Dr. iur. Erwin Quambusch und Martin Lauffer

(http://www.wkaweg.de/downloads/InfraschallvonWindkraftanlagenalsGesundheitsgefahr.pdf)

http://de.wikipedia.org/wiki/Infraschall

Negative gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall

http://www.erlauholz.de/2009/02/horen-heist-luft-schwingungen-auf-fangen-und-auf-nerven-ubertragen/

„Hinreichend intensiver Infraschall mit Frequenzen von einigen Hz zerstört die inneren Organe von Lebewesen, wenn die Frequenz der erregenden Schwingung mit der Eigenfrequenz des Organs im Resonanzfall übereinstimmt.“ http://www.schmerzforschung.de/hirnforschung.htm

Technische Universität Ilmenau

Fakultät für Maschinenbau

Projektarbeit

Infraschallwirkung auf biologische Systeme

(http://www.tu-ilmenau.de/fakmb/uploads/media/Infraschallwirkung_auf_biologische_Systeme.pdf)

Hier wird aufgezeigt, dass es sehr wohl negative Auswirkungen von Infraschall auf Mensch und Tier gibt.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter

Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden. Die Regionalplanung ist vielmehr gehalten, sich bei ihren Bewertungen an den auch im Zulassungsverfahren relevanten Wirkfaktoren zu orientieren.

Im Übrigen belegt die zitierte Internetseite die behauptete Gefahr in keiner Weise.

ID	Verteiler-Nr.		
959	**519**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Gesundheit

Die Erkenntnisse der Infraschallmessungen der Bundesanstalt für Geowissenschafien und Rohstoffe (BGR) in Hannover (Kopie liegt vor) sind in keiner Weise berücksichtigt worden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die erwähnte Arbeit ist bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt worden. Laut BGR existieren zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen keine wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Ceranna, L.; Hartmann, G.; Henger, M. 2005: Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen, S. 14). Auszug: "…Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Werden jedoch die Ergebnisse dieser Arbeit sowie die Kurven aus Abbildung 10 zu Grunde gelegt, ist keine Belästigung von Anwohnern durch Windkraftanlagen im Infraschallbereich bis etwa 20 Hz gegeben, da im Abstand von 1 km ein 5-MW Windrad nur einen Schalldruckpegel von maximal 80 dB erzeugt. Lediglich bei Frequenzen oberhalb von 15 Hz und größeren Windparks wäre in dieser Entfernung eine Wahrnehmung möglich…".

Das Landesumweltamt (LUA) Nordrheinwestfalen bestätigt, dass messtechnisch nachgewiesen werden kann, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und werden damit als harmlos eingestuft (vgl. LUA NRW 2002: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, S. 19; Urteil des OVG Münster vom 13.05.2002 – 10 B 671/02, Abs. 25). Daher spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von WEA-Einzelvorhaben keine Rolle und kann im Rahmen der raumordnerischen Standortkonzeption unter Vorsorgegesichtspunkten nicht berücksichtigt werden.

4) Umweltbericht

Unter diesem Themenkomplex werden sämtliche Eingaben erfasst, die Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Umweltbericht selbst, aber auch zu den Umweltschutzgütern, insbesondere der Avifauna, Fledermäuse und des Landschaftsbildes enthalten.

ID	Verteiler-Nr.		
159	**2**	**Stadt Rehburg-Loccum**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Schließlich muss generell die Aussagekraft des Umweltberichtes und des avifaunistischen Gutachtens angesichts der in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht offensichtlich nur stichprobenartig vorgenommenen Kartierungen sehr in Zweifel gezogen werden. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass umweltrelevante Belange nicht erfasst wurden und demzufolge auch nicht in die Abwägungsentscheidung einfließen konnten. Augenscheinlich soll diese notwendige Untersuchung auf die nachgelagerte Ebene des Baugenehmigungsverfahrens verschoben und damit dem potenziellen Investor auferlegt werden. Damit kann mindestens nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Standorte letztlich nicht realisierbar sein werden. Eine solche Planung dürfte wegen fehlender Bestimmtheit rechtswidrig sein, so dass sie auch keine raumordnerische Bindungswirkung entfalten kann

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Durchführung der avifaunistischen Untersuchungen ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Vorgehen bislang für die Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen nicht üblich ist und insofern einen fortschrittlichen und weit gehenden Ansatz einer Ermittlung von abwägungsrelevanten Sachverhalten darstellt. Dabei ist die Regionalplanung nicht gehalten, bereits das im Rahmen der Vorhabenszulassung zu berücksichtigende Abwägungsmaterial vollständig zu erheben. Vielmehr ist es Ziel, durch eine vorgezogene Einbeziehung von Aspekten, die (auch) im Rahmen der Zulassung relevant sind, auf der Ebene der Regionalplanung zweckmäßigerweise unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung zu treffen, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007-8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
157	**2**	**Stadt Rehburg-Loccum**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Der Umweltbericht und die avifaunistischen Untersuchungen des potenziellen Vorrangstandortes (14) sind völlig unzureichend, so dass auf dieser Grundlage eine sachgerechte Abwägung nicht stattfinden konnte und auch nicht stattgefunden hat:

- Gemäß Ziffer 4.3.3.3) der Begründung der Abwägungskriterien wurde der Planung ein im Juni 2009 in Auftrag gegebenes avifaunistisches Gutachten zugrunde gelegt, dessen Ergebnis in den nur wenige Wochen später erstellten Entwurf der 1. Änderung des RROP eingeflossen ist. Damit wird lediglich ein sehr kleines Zeitfenster hinsichtlich der Auswirkungen eines Vorrangstandortes auf die Avifauna betrachtet, noch dazu eines, das wesentliche Erkenntnisse nicht liefern kann, da bspw. das überwiegende Brutgeschäft relevanter Arten bereits abgeschlossen ist. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 2/3 der relevanten Arten von dem zitierten Gutachten nicht erfasst wurden bzw. wegen des begrenzten Untersuchungszeitraumes auch gar nicht erfasst werden konnten. Verwunderlich ist, dass dieser Umstand im Umweltbericht sogar kommuniziert wird (S. 17 - Datenlücken), gleichwohl darauf aufbauend Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen.

- Unter dem bereits angesprochenen Punkt 4.3.3.3) werden besonders stark kollisionsgefährdete, streng geschützte Arten, wie z. B der Seeadler, angesprochen.

Der zitierte Horststandort im Landkreis Nienburg befindet sich im Stadtgebiet Rehburg-Loccum. Daneben sind auch Fischadler-Horststandorte im Stadtgebiet bekannt. Nahrungshabitat und Jagdrevier dieser streng geschützten Vogelarten beschränken sich nicht nur auf das Gebiet des Steinhuder Meeres, sondern erstrecken sich mindestens bis zur Weser, so dass der Flugkorridor unmittelbar mit dem geplanten Vorrangstandort kollidiert. In der Abwägung zum geplanten Vorrangstandort

14 ist dieser Konflikt nicht dargestellt und das Problem nicht abgewogen. Dass dies aber abwägungsrelevant ist, hätte dem Planungsträger bekannt sein müssen, weil es in jüngerer Vergangenheit (2008) im östlichen Kreisgebiet einen Fall von Vogelschlag gegeben hat, als ein Seeadlerweibchen mit einer Windkraftanlage kollidiert und daran verendet ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Durchführung der avifaunistischen Untersuchungen ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Vorgehen bislang für die Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen nicht üblich ist und insofern einen fortschrittlichen und weit gehenden Ansatz einer Ermittlung von abwägungsrelevanten Sachverhalten darstellt. Die Regionalplanung ist nicht gehalten, bereits auf dieser Planungsebene das im Rahmen der Vorhabenszulassung zu berücksichtigende Abwägungsmaterial vollständig zu erheben. Vielmehr ist es Ziel, durch eine vorgezogene Einbeziehung von Aspekten, die (auch) im Rahmen der Zulassung relevant sind, bereits auf der Ebene der Regionalplanung zweckmäßigerweise unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung zu treffen, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007-8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

Darüber hinaus wurde zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
158	**2**	**Stadt Rehburg-Loccum**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Der geplante Vorrangstandort befindet sich in unmittelbarer Randlage zum Naturpark Steinhuder Meer. Die im Naturpark vertretenen Landkreise Nienburg und Schaumburg sowie die Region Hannover vertreten meines Wissens bisher den Standpunkt, dass der Naturpark selbst von Windenergieanlagen freizuhalten ist und ihm darüber hinaus ein nach den örtlichen Gegebenheiten zu bestimmender Puffer von bis zu 3.000 m eingeräumt werden soll. Hierzu findet sich in der Abwägung keine Aussage, so dass ich davon ausgehen muss, dass dieses Abwägungskriterium unberücksichtigt geblieben ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist richtig, dass (auch laut Empfehlungen des NLT) ein Schutzpuffer zu Naturparks einzelfallbezogen festgelegt werden kann. Ähnlich wie bei sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks soll ein zusätzlicher Abstandspuffer nicht als zusätzliches Abwägungskriterium eingeführt werden.

Aufgrund der östlich benachbarten großflächigen Waldgebiete (z. B. Rehburger Berge) ist zudem eine Minimierung der Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Zudem besitzt die Gebietskulisse des Naturparks Steinhuder Meer in großen Teilen nicht die rechtliche Qualität eines Ausschlusskriteriums für die Windenergienutzung. Darüber hinaus auch noch pauschall einen Puffer von 3 km als Tabuzone um den gesamten Naturpark im Landkreis Nienburg/Weser anzulegen, wäre nicht begründbar und würde dem planerischen Abwägungsgrundsatz widersprechen.

Die Belange des Naturparks Steinhuder Meer sind u. a. über das Landschaftsbildgutachten in die planerische Abwägung eingeflossen. Gemäß der Präambel, Ziffer 4, der Vereinbarung über den Naturpark Steinhuder Meer soll die Kernzone des Naturparks mit dem Gewässerbereich und den angrenzenden Schutzgebieten im Landkreis Nienburg/Weser unter Beachtung insbesondere der naturschutzfachlichen Belange von der Windenergienutzung freigehalten haben, ebenso wie besonders empfindliche Bereiche für das Landschaftsbilderleben im Naturparkgebiet.

Das erwähnte Entwurfsgebiet in der Gemarkung Loccum liegt in ausreichender Entfernung von 1,6 bis 2 km zur Naturparkgrenze. Dieser östlich des Gebiets befindliche Bereich mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes soll von der Windenergienutzung freigehalten werden. Dies geht auch aus der

planerischen Abwägung hervor, die dem Ausschuss für Regionalentwicklung am 18.06.09 vorlag und vom Kreisausschuss am 29.06.09 beschlossen wurde. Zum Suchraum 162 aus dem Entwurfsgebiet entwickelt wurde, heißt es: "...Östlich grenzt der SR direkt an den Naturpark Steinhuder Meer. Aufgrund der hohen Landschaftsbildwertigkeit, der angrenzenden Rehburger Berge im Naturpark und der Bedeutung des Gebiets für die Erholung, sollte dieser Teilbereich des SR von WEA freigehalten werden…".

ID	Verteiler-Nr.		
421	**3**	**Flecken Steyerberg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Der Flecken Steyerberg weist darauf hin, dass die Ermittlung avifaunistisch wertvoller Bereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten nicht über das Jahr gesehen voll umfänglich erfolgt ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wurden für mögliche Neuplanungen oder maßgeblich potenziell erweiterungsfähige Gebiete bezogen eigene Erhebungen in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführt, welche die Erhebungen des NLWKN ergänzen.

ID	Verteiler-Nr.		
112	**4**	**Gemeinde Stolzenau**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Umweltbericht

2 Untersuchung der avifaunistischen Bedeutung des Vorranggebietes 13: Nendorf

Im Umweltbericht (S. 15) wird dargelegt, dass eine avifaunistische Übersichtskartierung für ausgewählte potenzielle Vorranggebiete durchgeführt worden ist, um im Einzelfall zusätzliche, belastbare und gebietsbezogene Informationen über avifaunistisches Arteninventar und dessen Empfindlichkeit zu erlangen. Nicht deutlich wird hierbei die Auswahl der Vorranggebiete, für die die beschriebene Übersichtskartierung durchgeführt worden ist. Die beiden in der Gemeinde Stolzenau liegenden Vorranggebiete sind nicht untersucht worden.

Wie der Darstellung in Kap. 2.2.13 im Umweltbericht zu entnehmen ist, grenzt das Vorranggebiet Nendorf im Süden direkt an einen wertvollen Bereich für die Avifauna respektive an ein Natura 2000 Gebiet mit Abstandspuffer an. Im Norden ist im Umweltbericht ebenfalls ein wertvoller Bereich für die Avifauna ausgewiesen. Die östliche Teilfläche grenzt direkt an das LSG 19 "Ehemalige Weserschlingen", einem Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 NNatSchG erfüllt. Das potenzielle Landschaftsschutzgebiet umfasst verlandete Weserschlingen, die heute vorrangig als Grünland genutzt werden. Eine derartige Weserschlinge ist im direkten östlichen Anschluss an das Vorranggebiet deutlich erkennbar und weist in ihrer Ausprägung sehr gute Voraussetzungen als Habitat für die Vogelwelt feuchter Grünlandstandorte auf.

Das Vorranggebiet wird somit im Norden und Süden von ausgewiesenen Vogellebensräumen begrenzt. Im Osten liegt ein Bereich, der von seiner Struktur her ebenfalls gute Bedingungen als Vogellebensraum aufweist. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum das Vorranggebiet im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen nicht näher begutachtet worden ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine Kartierung für Bestandsgebiete führt nicht zu zielführenden Ergebnissen ist daher unterblieben. Sämtliche neuen oder maßgeblich zu verändernde Gebiete wurden in die Untersuchung einbezogen. Der Aufwand für die vertiefte Sachverhaltsermittlung ist nur für Gebiete geboten, die aufgrund der zuvor analysierten Vorinformationen im Grundsatz für eine neue Vorrangfestlegungen in Frage kommen.

ID	Verteiler-Nr.		
149	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

Zu kritisieren ist weiter, dass der vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) empfohlene Mindestabstand zum Gastvogelgebiet Nr. 6.1.02.02 um 500 m und damit um die Hälfte unterschritten würde.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Wesertal ist v. a. für überwinternde Wasservögel bedeutsam, die entlang der Weser zwischen Teillebensräumen pendeln. Aus diesem Grund wird die Weserniederung im Bereich der Überschwemmungsgebiete grundsätzlich von Festlegungen freigehalten (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 im Entwurf: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser). Darüber hinaus erfolgt der Vogelzug im betroffenen Binnenland des norddeutschen Tieflands als Breitfrontzug.

Ohne Kenntnis zu relevanten Arten und Raumfunktionen fehlt die Begründung für einen generellen Abstand von mindestens 1000 m zwischen Vorranggebieten und Gastvogellebensräumen. Es wird davon ausgegangen, dass die rastenden Vögel sich an Windparks in an die Niederung angrenzenden Landschaftsräumen gewöhnen und mit einem angepassten Raumnutzungsverhalten darauf reagieren können und werden.

ID	Verteiler-Nr.		
208	**7**	**Samtgemeinde Heemsen**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Umweltbericht

An der Westgrenze ist das Vorranggebiet im nördlichen Bereich zum Schutz der Hügelgräber im Landschaftsschutzgebiet NI 56 auf die Grenzen des LSG zurückgenommen worden. Eine Reduzierung des südlichen Bereiches des Vorranggebiets im Westen auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes NI 28 wird angeregt.

Das Landschaftsschutzgebiet NI 28 wurde bereits 1967 verordnet. Gemäß der damaligen Vorgehensweise wurde der Schutzzweck recht allgemein gehalten. Im erst 1984 verordneten Landschutzgebiet NI 56 wurde der Schutzzweck gemäß der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 1981 genauer definiert und die Besonderheit des Gebietes herausgehoben.

Die beiden Landschaftsschutzgebiete weisen den gleichen Charakter auf. Dieser wird in großen Teilen insbesondere durch die mit naturnahen Laubmischwaldbeständen bestockten Flugsanddünen geprägt. Die Dünen sind in beiden Landschaftsschutzgebieten besonders prägnant und noch in hohem Maße erhalten. Kulturgeschichtlich weisen beide Landschaftsschutzgebiete ebenfalls Parallelen auf, denn es sind jeweils ausgeprägte Hügelgräberfelder vorhanden.

Nicht genutztes Gelände soll als Lebens- und Zufluchtsstätte für die freilebende Tierwelt und wildwachsenden Pflanzen erhalten bleiben. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und der durch Bebauung kaum beeinträchtigte Landschaftsraum soll in erster Linie zum Zwecke der Erholungsnutzung erhalten bleiben.

Neben der Landschaftsschutzgebietsverordnung weist auch das RROP 2003 die Fläche, für die eine Herausnahme aus dem Vorranggebiet Windenergie angeregt wird, als Vorsorgegebiet für Erholung aus. Fast deckungsgleich wird hier auch ein Vorsorgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Im Landschaftsrahmenplan sind die Waldbereiche des Landschaftsschutzgebietes als Bereiche hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit dargestellt. Die östlich an diesen Bereich anschließende Fläche, die auch das gesamte Areal des Vorranggebietes Windenergie umfasst, ist als Bereich mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgewiesen.

Die Summe der Ausweisungen zeigt, dass es sich aus naturschutzfachlicher Sicht beim Dünengebiet Sandmeer um einen bedeutenden Landschaftsraum handelt. Um diesen zu schützen, wird deshalb seitens der Samtgemeinde Heemsen angeregt, das Vorranggebiet Windenergie auf den Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu reduzieren.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich..

Ausschlaggebend für die Abgrenzung des Entwurfsgebiets war im Norden die LSG-Grenze vom LSG Ni 56, im Süden im LSG 28 der Wald. Die Abgrenzung folgt im Südwesten im Bereich des SG Ni 28 dem Abstandskriterium von 200 m zu Waldflächen > 5 ha, da für den betreffenden Teilraum des LSG im Landschaftsbildgutachten lediglich ein geringer Landschaftsbildwert für die Offenlandbereiche

festgestellt wurde.

Im Nordwesten im Bereich des LSG Ni 58 wurde anders verfahren und entlang der LSG-Grenze abgegrenzt, obwohl auch für die dort gelegenen Offenlandbereiche ein geringer Landschaftsbildwert festgestellt wurde. Sonstige fachliche Gründe, hier anders vorzugehen als im südwestlichen Bereich, liegen nicht vor. Die Verwaltung regt daher an, dem vorgebrachten Einwand im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfs zu folgen und das geplante Vorranggebiet im nordwestlichen Bereich entlang des 200 m Abstandkriteriums zu Waldflächen neu abzugrenzen.

ID	Verteiler-Nr.		
175	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

…vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat Landesbergen am 03.03.2010 gebe ich Ihnen im Folgenden die Stellungnahme der Samtgemeinde Landesbergen:

"Im Bereich der Samtgemeinde Landesbergen werden derzeit über 250 % der im Samtgemeindegebiet benötigten Energie mittels C02 neutraler Energieträger erzeugt.

Hieran sind neben dem Biomasse-Kraftwerk sowie dem Wasserkraftwerk an der Weser und der Biogas-Anlage im Bereich Oehmer Feld in Leese auch in erheblichem Umfang Windenergieanlagen sowie Photovoltaikanlagen beteiligt. Hieraus ist ersichtlich, dass im Bereich der Samtgemeinde Landesbergen der Einsatz regenerativer Energien, also auch der Windenergie, grundsätzlich auf Akzeptanz stößt.

Gleichwohl wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass weite Teile der Samtgemeinde bereits mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung und der damit verbundenen Nachfolgenutzung Naturschutz in Anspruch genommen worden sind. Die Auskiesung der Wesermarsch in den Gemeinden Leese, Landesbergen und Estorf führt ebenso zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes, wie die bereits vorhandenen technischen Anlagen des Kraftwerkes Robert Frank in Landesbergen, sowie des Umspannwerkes Landesbergen und der dorthin führenden Zuleitung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
198	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Fläche im Gebiet der Gemeinde Estorf um eine avifaunistisch bedeutsame Fläche auf Grund des gesichteten Rotmilans.

Es werden grundsätzliche Bedenken gegen die avifaunistische Kartierung erhoben. Lt. Begründung Kap. 4.3.3.3 wurden in ausgewählten Suchräumen zwei Begehungen nach der Beauftragung eines Fachbüros im Juni 2009 durchgeführt, d. h. die Begehungen haben nur zum Ende der Brutperiode stattgefunden. Der Bericht zur avifaunistischen Kartierung weist auch auf diese Problematik explizit hin (S. 8 f).

Zum Schutz des Rotmilans und zur Freihaltung des Flugkorridors für den Seeadler wird dringend angeregt, die Erweiterung des Windparks nach Norden zu reduzieren.

Die Erfassung und Bewertung des avifaunistischen Bestandes und des Raumnutzungsverhaltens wird auf die nachfolgende Planungsebene verschoben.

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Urteil vom 09.03.2006 (Aktenzeichen 2 A 194/04) folgenden Leitsatz erhoben: Eine Gemeinde, die die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen durch ihren Flächennutzungsplan betreibt, ist im Rahmen der Abwägung verpflichtet, konkreten fachlichen Hinweisen auf die Beeinträchtigung von Vogelschutzbelangen nachzugehen. Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.

Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall um die Ebene der Regionalplanung und nicht um die Ebene der Flächennutzungsplanung, aber durch das bewusste nicht Ausschließen artenschutzrechtlicher Konflikte wird grundsätzlich in Kauf genommen, dass die ausgewiesenen Suchräume in der nachfolgenden Planungsebene nicht haltbar sind.

Zum Schutz des Rotmilans und zur Freihaltung des Flugkorridors für den Seeadler wird dringend angeregt, die Erweiterung

des Windparks nach Norden zu reduzieren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltfprüfung einbezogen.

Ein Brutvorkommen des Rotmilans konnte nachgewiesen werden; jedoch ist der angesprochene Horst des Seeadlers nicht mehr besetzt und somit nicht mehr planungsrelevant.

ID	Verteiler-Nr.		
180	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinden Estorf und Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

3. Naturschutzfachliche Einschätzung zur Avifauna:

Die bisher nur unzureichend durchgeführte avifaunistische Begutachtung dieses Gebietes ist in der erforderlichen und vorgeschriebenen Qualität nachzuholen. Dabei sind auch die Hinweise und Abstandsempfehlungen des NLT zu berücksichtigen. Insbesondere wird zum Schutz des Rotmilans und zur Freihaltung des Flugkorridors für den Seeadler dringend angeregt, die Erweiterung des Windparks nach Norden zu reduzieren (s. rot gestrichelte Linie auf der bgf. Karte).

...In naturschutzfachlich bedenklicher Nähe zu dem vorgesehenen Vorranggebiet befindet sich (westlich der Ortschaft Estorf/Nähe "Steinhuder Meerbach") ein Seeadlerhorst. Zu diesem ist ein ausreichender Sicherheitsabstand, analog der Empfehlung des NLT von 2007 (Anhang zu Teil I, S. 25) mindestens 3.000 m, einzuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Horst des Seeadlers ist nicht mehr besetzt, sodass hieraus kein Schutzanspruch abgeleitet werden kann. Die durch den NLT angegebenen Mindestabstände werden berücksichtigt. Da es sich um Empfehlungen handelt, kann im begründeten Einzelfall hiervon abgewichen werden.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden bei der Festlegung der Vorschlagskulisse im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen.

ID	Verteiler-Nr.		
181	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

4. Die Gemarkung Estorf ist bereits durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen (Kiesabbau) in erheblichem Umfang betroffen. Die nun beabsichtigte Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie im Raum der Gemarkung Estorf führt zu einer bisher nicht vorhandenen Dimension und Qualität der Landschaftsbildbelastung. Dieses wird bereits durch den vorgenommenen Kiesabbau und der daraus resultierenden Folgenutzung im Bereich der Wesermarsch nachhaltig verändert. Die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie östlich der B 215 würde eine weitere nachteilige Beeinflussung des Ortes (Landschaftsbild und Lärmimmissionen) bewirken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine erhebliche negative Auswirkung auf das Ortsbild von Estorf wird aufgrund der vorhandenen Abschirmung durch ein Waldgebiet (Schünebusch) und die Bebauung nicht erwartet. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass im Zuge einer Überarbeitung der Vorschlagskulisse geprüft werden soll, die Mindestabstände zu Siedlungen und Einzelbebauung zu vergrößern.

ID **182**	Verteiler-Nr. **8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

Betr. Entwurfsgebiet 11

5. Die Gemeinde Estorf hat sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich im Bereich Fremdenverkehr/Tourismus entwickelt. Hingewiesen sei hierbei auf das Scheunenviertel, aber auch auf die Aktivitäten einzelner örtlicher Gewerbetreibender, die mittlerweile zu einem erheblichen Umfang von den Fahrradtouristen, die über den Weser Radweg nach Estorf kommen, partizipieren.

Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die Samtgemeinde Landesbergen im gültigen RROP 2003 als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe für den Fremdenverkehr festgelegt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **188**	Verteiler-Nr. **8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

...der Bereich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Husum/Bolsehle aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen wird, weil er sich im Landschaftsschutzgebiet NI-27 „Husumer Geest" befindet.

Dies wurde im Abwägungsergebnis des Landkreises zu diesem Gebiet vom 04.06.2009 (Anlage 1 zur Drucksache Nr, 2009/AfR/004-03) bereits so empfohlen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Das Entwurfgebiet wird bei der Überarbeitung entsprechend geändert.

ID **203**	Verteiler-Nr. **8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Es wird die Rücknahme des Gebietes auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes NI-27 angeregt. Das Landschaftsschutzgebiet „Husumer Geest" wurde bereits 1968 ausgewiesen. Als Schutzzweck bzw. Entwicklungsziel wird im Landschaftsrahmenplan u. a. die Sicherung des Landschaftsbildes genannt. Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist bis an die Straße als Bereich mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgewiesen. Dieser Aspekt sollte bei der Grenzfestlegung des Vorranggebietes Berücksichtigung finden, denn im Westen hat diese Signatur des Landschaftsrahmenplanes zum Zuschnitt des Vorranggebietes geführt. Die Vorbelastung kann nicht nachvollzogen werden.

Zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes Husumer Geest wird angeregt, die Flächen südlich der Straße aus dem Vorrangebiet herauszunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Das potenzielle Vorranggebiet soll aus dem LSG „Husumer Geest“ herausgenommen werden und an seiner südlichen Grenze bzw. an der Gemeindestraße orientiert werden.

Hinweis: Das LSG ist im nördlichen, an das Entwurfsgebiet angrenzenden Bereich stark vorbelastet, sodass eine Beeinträchtigung durch WEA nur von untergeordneter Relevanz ist. Innerhalb der Waldflächen des LSG kommt es aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand nicht zu einer visuellen Beeinträchtigung.

ID	Verteiler-Nr.		
204	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Auf Seite 38 f. wird im avifaunistischen Fachbeitrag die Problematik des Standortes hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen verschiedener Großvögel begründet: „So wurde an der westlichen Grenze des Planungsraumes ein Schwarzmilanhorst verortet. Weiterhin befindet sich etwa 500 m von der nordöstlichen Gebietsgrenze ein weiterer besetzter Horst der Art. Dazu ist südlich des Planungsraumes ein Horststandort des Rotmilans zu vermuten. Das Gebiet liegt somit vollständig innerhalb der vom NLT (2007) angegebenen Abstandsradien. Obwohl eine Nachsuche sowohl auf den in Betrieb befindlichen als auch den aufgelassenen Abbaugruben keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Uhus im Untersuchungszeitraum erbrachte, ist dies grundsätzlich wahrscheinlich, da es sich nach Auskunft von Herrn Brandt (ÖSSM, in lit. 2009) um ein etabliertes Brutpaar handelt. Eine gezielte Erfassung zu artspezifisch günstigen Zeitpunkten könnte den Status der Art klären. Aufgrund der relativ stabilen Habitatverhältnisse und der generellen Bestandszunahme ist aber bis dahin präventiv von der aktuellen und zukünftigen Präsenz der Art in diesem Raum auszugehen. Der Untersuchungsraum liegt somit ggf. auch vollständig innerhalb des vom NLT (2007) und STEFFEN (2002; in REICHENBACH 2003) für den Uhu einzuhaltenden Abstandsradius von mindestens 3.000 m."

Die Bedenken werden geteilt und deshalb die Forderung aufgesellt, den Standort nicht auszuweisen.

Aufgrund der großen Sensibilität des Standortes hinsichtlich der Avifauna vor Ort wird dringend angeraten, auf die Ausweisung des Standortes Husum zu verzichten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Bei den vom NLT genannten Schutzabständen handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Mindestabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses darstellen. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

ID	Verteiler-Nr.		
205	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Urteil vom 09.03.2006 (Aktenzeichen 2 A 194/04) folgenden Leitsatz erhoben: Eine Gemeinde, die die Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen durch ihren Flächennutzungsplan betreibt, ist im Rahmen der Abwägung verpflichtet, konkreten fachlichen Hinweisen auf die Beeinträchtigung von Vogelschutzbelangen nachzugehen. Eine Verlagerung der Lösung dieser Probleme auf nachgehende Verfahren ist abwägungsfehlerhaft.

Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall um die Ebene der Regionalplanung und nicht um die Ebene der Flächennutzungsplanung, aber durch das bewusste nicht Ausschließen artenschutz- rechtlicher Konflikte wird grundsätzlich in Kauf genommen, dass die ausgewiesenen Suchräume in der nachfolgenden Planungsebene nicht haltbar sind, Da die Hinweise des NLT mittlerweile als Grundlage für avifaunistische Kartierungen für Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen als Standart herangezogen werden, ist mit ausgesprochen großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nähere Untersuchungen auf nachfolgenden Planungsebenen eine Unvereinbarkeit des Standortes mit der Nutzung der Windenergie bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Bei den vom NLT genannten Schutzabständen handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bin-denden Mindestabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses darstellen. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung ein-zustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raum-ordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

ID	Verteiler-Nr.		
189	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen und Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

e) Das Vorranggebiet liegt im „Naturpark Steinhuder Meer". Das Landschaftsbildgutachten der Planungsgruppe Umwelt bescheinigt dort eine „hohe Empfindlichkeit gegenüber der Neuanlage von Windparks".

f) Der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt kommt für das „Vorranggebiet 12 - Husum" zu dem Ergebnis, dass es (im Gegensatz zu allen anderen 16 möglichen Gebieten im Landkreis) nur „mit Einschränkungen geeignet" ist.

g) Die Anregungen der Gutachterin König vom Fachbüro ump Verden sind in die Beratung mit einzubeziehen.

Abwägungsvorschlag:

zu g) Teilweise folgen.

Die Anregungen der Gutachterin werden im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt (siehe ID 202, 203, 204).

zu e u. f) Kenntnisnahme.

Hinweis: Das potenzielle Vorranggebiet 12 Husum liegt in einem Bereich der gemäß Landschaftsbildgutachten eine mittlere Wertigkeit des Landschaftsbildes aufweist (Einheit 622.00 E). Im Umweltbericht ist das Schutzgut "Landschaft" hinsichtlich einer möglichen Errichtung von WEA bewertet worden, ebenso wie mögliche Beeinträchtigungen des Naturparks Steinhuder Meer (vgl. S. 55).

ID	Verteiler-Nr.		
187	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Zu Entwurfsgebiet 12

Ferner ist die bisher nur unzureichend durchgeführte avifaunistische Begutachtung dieses Gebietes in der erforderlichen und vorgeschriebenen Qualität nachzuholen.

Dabei sind die Hinweise und Abstandsempfehlungen des NLT zu berücksichtigen. Außerdem soll der Bestand von Fledermäusen (Lokalpopulation und Zugtiere) analog der Empfehlung des NLT (Abs. 61, 2007) überprüft werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der erwähnten Empfehlungen des NLTeinbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
194	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Leese**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

4. Die Gemeinde Leese unterstützt den Vorschlag des Landkreises Nienburg / Weser, den Suchraum 162 (an der Gemarkungsgrenze zu Loccum, östlich der Bundesstraße) positiv zu bewerten und somit für die Nutzung von Windenergieanlagen freizugeben. Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass der Suchraum 162 insgesamt die Bestrebungen der Gemeinde Leese auf den Gebieten der Naherholung und des Tourismus nicht beeinträchtigt. Für uns ist daher der Verzicht auf eine Befeuerung und ein homogenes Erscheinungsbild der Windenergieanlagen zwingende Voraussetzung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Regelungen zu einem homogenen Erscheinungsbild eines Windparks und ggf. Höhenbegrenzungen sollen der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sein.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lichtimmissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Gem. §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
201	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Gebiet WE 14 - nördlich Loccum

Eine Beeinträchtigung der Vogelwelt ist nicht auszuschließen. Die Rücknahme der Fläche wirkt sich insgesamt positiv auf die Avifauna aus.

Auf der bislang nicht bebauten Teilfläche, die auch im Gebiet der SG Landesbergen liegt, wurden mehrere Brutpaare der Feldlerche und ein Brutpaar des Blauschnäppers (# Grauschnäpper #, berichtigt LK Nienburg) gesichtet. Im Umfeld von 100 m um das Vorschlagsgebiet wurde ein Brutpaar der Wachtel sowie „weitere verschiedene Brutpaare", die nicht namentlich aufgeführt werden, gefunden, für die von keiner besonderen Gefährdung sowie Empfindlichkeit gegenüber WEA ausgegangen wird.

Die positiven Aspekte der Verlagerung und Verringerung werden nicht geteilt. Durch die Verlagerung ist ein offensichtlich avifaunistisch bedeutsames Gebiet betroffen. Aufgrund des betriebsbedingt erforderlichen Abstandes der Windkraftanlagen untereinander wirkt sich die Flächenreduzierung geringer aus als dargestellt.

Es werden grundsätzliche Bedenken gegen die avifaunistische Kartierung erhoben. Lt. Begründung Kap. 4.3.3.3 wurden in ausgewählten Suchräumen zwei Begehungen nach der Beauftragung eines Fachbüros im Juni 2009 durchgeführt, d. h. die Begehungen haben nur zum Ende der Brutperiode stattgefunden. Der Bericht zur avifaunistischen Kartierung weist auch auf diese Problematik explizit hin (S. 8 f).

Der Brutzeitraum der Feldlerche ist im Juni in der Regel bereits abgeschlossen, ggf. kann somit nur eine zweite Brut erfasst worden sein. Das volle Brutgeschäft kann deshalb im Beobachtungszeitraum nicht erfasst worden sein. Ähnlich verhält es sich mit anderen Wiesenbrütern. Der warme und trockene April dieses Jahres hat dazu geführt, dass es zu keiner

Verschiebung der Brutzeit Richtung Sommer gekommen ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen

ID	Verteiler-Nr.		
200	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Die Fernwirkung der Windkraftanlagen wird durch das Wegrücken von der Geestkante reduziert.

Das alte Gebiet lag auf Geländehöhen zwischen 36 m und 55 m, Das jetzt vorgeschlagene Gebiet liegt auf einer Geländehöhe zwischen 36 und 40 m, d. h. der Höhenunterschied zwischen den beiden Flächen beträgt 15 m. Geländehöhen über 45 m werden im alten Zuschnitt nur südlich der K 10 erreicht. Hinsichtlich der für die Planungen des RROP zu Grunde gelegten Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 180 m verliert der Höhenunterschied des Geländes stark an Bedeutung. Umgerechnet wird somit über die Fernwirkung

eines Bauwerkes mit einer Höhe von 180 m gegenüber 165 m diskutiert. Da die Dimensionen derart über alle sonstigen Erhebungen hinausragt, verliert dieser als positiv geschilderte Effekt seine Wirkung. Die wirksame Verschattung der Anlagen nach Süden durch den Höhenunterschied im Gelände ist nicht gegeben.

Die beschriebene reduzierte Fernwirkung der Windkraftanlagen durch die geringere Geländehöhe im neuen Vorranggebiet ist geringfügig und führt zu keiner erheblichen Entlastung des Landschaftsbildes.

Die Verkleinerung des Gebietes von 190 ha auf 77 ha führt zur Reduzierung der Belastung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes.

Faktisch hat die Fläche des Gebietes stark abgenommen, die Reduzierung wird durch die Zweiteilung allerdings relativiert. Der betriebsbedingt erforderliche Abstand zwischen einzelnen Windkraftanlagen wird im vorliegenden Fall durch die nicht ausgewiesene Fläche beansprucht, d. h. die Fläche wird in den Aufstellungsplan für einen potenziellen Windpark einbezogen. Die Abstandsfläche zwischen den Teilflächen entspricht somit in etwa einer Abstandsfläche, die auch auf der größeren, ursprünglichen Fläche vorhanden gewesen wäre. Die rechnerische Reduzierung der Vorrangfläche entspricht somit nicht der Flächenreduzierung bei Realisierung des Windparks.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Prognose-Nullfall wäre in Zukunft mit dem Bau von WEA vergleichbarer Größen auf den bestehenden Vorrangflächen zu rechnen. Demgegenüber tritt durch die potenziellen Rücknahme der bestehenden Vorrangfläche im Bereich der Geestkante eine positive Wirkung gegenüber dem Prognose-Nullfall ein. Gleichwohl wird das Land-schaftsbild durch die fernwirksamen WEA beeinträchtigt und überprägt. Dieser Tatsache wird textlich im Kapitel 2.2.14 Rechnung getragen.

ID	Verteiler-Nr.		
940	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedskommunen Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Umweltbericht

Gebiet WE05 - westlich Sebbenhausen

Der Entwurf der RROP-Änderung umfaßt u. a. einen Umweltbericht mit beschreibenden und bewertenden Darstellungen der einzelnen Vorranggebiete. Unter der Überschrift ‚Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen' wird ausgesagt, daß im Zuge der SUP das Vorschlagsgebiet WE 05 aufgrund möglicher erheblicher negativer Auswirkungen auf die Avifauna (Rotmilanhorst) im Nordwesten, Weseraue im Osten auf zwei Teilflächen verkleinert wurde. Diese Zweiteilung des Vorrangstandortes ist aus der vorliegenden Planung nicht zu erkennen.

Zum Zwecke der Aufwertung des Landschaftsbildes und zum Zwecke des Sichtschutzes insbesondere für die Orte

Sebbenhausen und Behlinger Mühle ist nach den Aussagen zu diesem Vorranggebiet die Anpflanzung von linienhaften Gehölzstreifen zu prüfen. Der alleinige Prüfungsauftrag für mögliche Anpflanzungen erscheint angesichts der künftig deutlich näher an die Ortslagen heranrückenden und wesentlich höheren Windkraftanlagen nicht ausreichend.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Flächenumfang des geplanten Vorranggebiets wurde im Vergleich zur Darstellung im RROP 2003 verringert. Darüber hinaus wird im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs geprüft, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung (leguan 2010) für das Gebiet durchgeführt. Der Rotmilan konnte im Rahmen dieser Un-tersuchung nicht mehr nachgewiesen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
167	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen nur Bedenken am Zuschnitt des Vorranggebietes Uchte/Lohof. Im Süden ragt das Vorranggebiet in den Bereich des Gebietes NI 26, das die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, hinein. Als Schutzzweck und Erhaltungsziel für das LSG werden

- der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- die Bedeutung für die Erholung und
- die Bedeutung als naturraumtypischer oder auf Kreisebene seltener Landschaftsteil aufgeführt.

Der Landschaftsrahmenplan weist den Bereich des LSG als Bereich mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus. Diese Ausweisung war im Bereich der Kiesgrube ‚Aufschluss Bokelohsheide' Grundlage für den Flächenzuschnitt des Vorranggebietes. Sie sollte auch an der Südgrenze Beachtung finden.

Das RROP 2003 weist den Bereich deckungsgleich als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft aus. Da der Nutzung der Windenergie bei der Größe des Vorranggebietes substanziell Raum gegeben wird, sollte aus naturschutzfachlicher Sicht das Vorranggebiet um die Fläche des potenziellen LSG reduziert werden.

Eine kleine Flächenkorrektur sollte an der Westgrenze im Bereich der Kiesgrube ‚Aufschluss Bokelohsheide', die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturdenkmal ND 22 erfüllt, erfolgen, damit die Gesamtfläche aus der Vorrangfläche herausgenommen wird.

Im Südwesten sollte der Bereich des kleinen Teiches, der im Landschaftsrahmenplan als kleinflächiges besonders geschütztes Biotop gekennzeichnet ist, ebenfalls aus der Vorrangfläche herausgenommen werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die südliche Abgrenzung erfolgte an der Grenze zu einem Bereich der eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes aufweist, und zwar auf Grundlage des Landschaftsbildgutachtens.

Eine Herausnahme kleinflächiger Strukturen aus dem potenziellen Vorranggebiet wie es bspw. geschützte Biotope sind, ist nicht erforderlich. Im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung sind diese Flächen ohnehin von Eingriffen frei zu halten. Da es sich bei dem speziellen Biotopschutz um reinen Flächenschutz handelt, sind darüber hinaus keine Beeinträchtigungen der Schutzflächen durch Fernwirkungen der WEA zu erwarten.

ID	Verteiler-Nr.		
427	**14**	**Landkreis Schaumburg**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Bedingt durch den räumlichen Abstand der geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung ist eine Betroffenheit bezogen auf den Landkreis Schaumburg nicht erkennbar.

Ich weise jedoch darauf hin, dass das Vorranggebiet WE 12 innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer" liegt. Entsprechend besteht ein besonderes Abwägungserfordernis gemessen an den Zielvorgaben des Naturparks.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs wird der Umweltbericht entsprechend ergänzt. Die Lage im Randbereich des Naturparks Steinhuder Meers ist im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden.

ID	Verteiler-Nr.		
72	**16**	**Landkreis Verden**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

Zum Standort Hilgermissen ist anzumerken, dass der Abstand zur Weser als Vogelzugkorridor keine 1.000m beträgt, wie vom NLT (2007 und 2009) naturschutzfachlich gefordert. Auf die Konfliktsituation wird zwar im Umweltbericht hingewiesen, aber es erfolgt keine Flächenreduzierung. Hier sind Ergänzungen erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Wesertal ist v. a. für überwinternde Wasservögel bedeutsam, die entlang der Weser zwischen Teillebensräumen pendeln. Aus diesem Grund wird die Weserniederung im Bereich der Überschwemmungsgebiete grundsätzlich von Festlegungen freigehalten (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 im Entwurf: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser). Darüber hinaus erfolgt der Vogelzug im betroffenen Binnenland des norddeutschen Tieflands als Breitfrontzug.

Ohne Kenntnis zu relevanten Arten und Raumfunktionen fehlt die Begründung für einen generellen Abstand von mindestens 1000 m zwischen Vorranggebieten und Gastvogellebensräumen. Es wird davon ausgegangen, dass die rastenden Vögel sich an Windparks in an die Niederung angrenzenden Landschaftsräumen gewöhnen und mit einem angepassten Raumnutzungsverhalten darauf reagieren können und werden.

ID	Verteiler-Nr.		
70	**16**	**Landkreis Verden**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

1. Regionalplanung:

Im Landkreis Verden ist beabsichtigt, den bestehenden Windpark Verden/Dörverden als Vorranggebiet Windenergie auch in der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, die sich z.Zt. in der Erarbeitung befindet, beizubehalten. Dabei soll die Abgrenzung aus der Flächennutzungsplanung übernommen werden.

Der Abstand zwischen den bestehenden Windparks nördlich Hilgermissen und Verden/Dörverden im Landkreis Verden beträgt 4 km und unterschreitet damit den vom Land Niedersachsen empfohlenen 5-km-Abstand. Im Umweltbericht wird dies ohne Nennung, um welchen Windpark es sich handelt, lediglich auf S. 76 erwähnt. Bei der Einzelfallabwägung des Gebietes nördlich Hilgermissen (S. 19-21) wird auf die Abstandsunterschreitung nicht eingegangen. Dies sollte nachgeholt werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Bei der Überarbeitung des Entwurfs werden die Auswirkungen der Unterschreitung der 5-km-Abstandsempfehlung im Zuge der SUP berücksichtigt. Dies wird im Umweltbericht dokumentiert.

Im Rahmen der planerischen Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erfolgt. Auf der Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 lag der Abwägungsvorschlag für die Flächenkulisse Hilgermissen der Politik vor, der der Kreisausschuss am 29.06.2009 zugestimmt hat. Zur nördlichen Teilfläche (Suchraum 3) heißt es:"…Das Landschaftsbild ist durch den Winpark und die Hochspannungsfreileitungen technisch vorgeprägt und von geringer Eigenart. Ein weiterer raumbedeutsamer Windenergiestandort liegt westlich Stedebergen (LK Verden) in rd. 3,5 km. Aufgrund des geringen Konfliktpotenzials und der Vorprägung durch raumbedeutsame WEA sollte der SR zusammen mit SR 4 zukünftig als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden…".

ID	Verteiler-Nr.		
71	**16**	**Landkreis Verden**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

2. Naturschutz und Landschaftspflege:

Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung 01 Hilgermissen sowie 03 Hämelhausen liegen relativ nah an der gemeinsamen Kreisgrenze. Weder in der Begründung noch im Umweltbericht tauchen Aussagen und Bewertungen aus dem Landschaftsrahmenplan Verden auf.

Die Darstellung von Vorranggebieten im RROP beinhaltet eine verbindliche Vorgabe für einen sachlich bestimmten Raum; ein entscheidendes Merkmal ist die abschließend abgewogene zeichnerische Festlegung. Die Standortentscheidung fällt auf der Ebene der Raumordnung; die gemeindliche Bauleitplanung sowie die Vorhabensebene kann den Standort nicht mehr in Frage stellen. Im Sinne eines Planspieles sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die FFH-Gebiete sowie auf das Schutzgut Landschaftsbild zu überprüfen.

Im Umweltbericht ist darzulegen, in welchem Umfang die Landschaftsbildeinheiten durch die geplanten Windenergieanlagen erheblich negativ beeinträchtigt werden. Als erheblich beeinträchtigt wird mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagehöhe angesehen. Bei einer zulässigen Höhe von 180 m ergibt sich ein erheblich betroffener Raum mit einem Radius von 2.700 m. Für den Untersuchungsraum wird in der Literatur (z.B. NLT 2007) ein Radius der 50 bis 100 fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert genannt. In diesem Radius befinden sich auch Landschaftsbildeinheiten von sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, die im Landkreis Verden liegen. Hier sind Ergänzungen im Umweltbericht erforderlich. Zum Inhalt des Umweltberichtes gehören auch Aussagen, wie der Träger der Raumordnung auf diese Konflikte reagiert. Es sind Maßnahmen zu nennen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (siehe Anlage zu § 5 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 3 Buchstabe e NROG). Dies gilt grundsätzlich auch für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Landkreis Verden. Falls keine geeigneten Maßnahmen geplant werden könnten, wäre aus hiesiger Sicht die jeweilige Standortentscheidung zu überprüfen

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgt eine Ergänzung zur landschaftlichen Situation im angrenzenden Landkreis Verden auf der Grundlage von Aussagen des Landschaftsrahmenplans Verden und zu möglicherweise zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Hinweis: Eine Konkretisierung von Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkungen auf das Landschaftsbild ist Aufgabe im Zulassungsverfahren und erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht; ungeachtet dessen ist davon auszugehen dass die visuellen Wirkungen großer WEA auf das Landschaftsbild i. d. R. nicht ausgleichbar sein werden.

Zu den FFH-Gebieten: Folgen.

Der Hinweis zu den FHH-Fledermaus-Gebieten wird als Maßgabe zur Prüfung für die nachfolgenden Planungsebenen in den Umweltbericht aufgenommen.

ID	Verteiler-Nr.		
73	**16**	**Landkreis Verden**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Umweltbericht

Zum Standort Hämelhausen ist anzumerken, dass in ca. 5 km nordwestlich und in ca. 6 km nördlich sich zwei Teilflächen des FFH-Gebietes Nr. 422 „Mausohr Jagdgebietskomplex bei Bücken" befinden. Ob diese Gebiete in einem funktionalen Zusammenhang mit dem im Umweltbericht genannten FFH-Gebiet Nr. 335 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg" stehen, ist zu überprüfen. Falls dies der Fall sein sollte, würde das neue Vorranggebiet wie ein Riegel in Ost-West-Richtung eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Hier sind Ergänzungen erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Der Hinweis zu den FHH-Fledermaus-Gebieten wird als Maßgabe zur Prüfung für die nachfolgenden Planungsebenen in den Umweltbericht aufgenommen.

ID	Verteiler-Nr.		
299	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Geschäftsstelle Naturpark Steinhuder Meer**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Gebiet WE 12 - östlich Husum im Landschaftstyp 622.00 E / Teilfläche 2

Das Gebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer. Mit 310 qkm ist der Naturpark Steinhuder Meer im Vergleich zu anderen Naturparken in Niedersachsen vergleichsweise klein. Dennoch bildet er auf dieser Flache unterschiedliche, aber eng miteinander verwobene Landschafts- und Kulturräume ab; gerade diese Dichte ist eine besondere Qualität des Naturparks Steinhuder Meer. Zur Schonung, der wertvollen Naturschutzgebiete im Kernbereich, kommen den äußeren Bereichen besondere Erholungsfunktionen zu. Vorausgesetzt sind ungestörte Landschaften, Auch einer Randlage innerhalb des Naturparks (Umweltbericht) kommt deshalb eine hohe Bedeutung für die Erholungsvorsorge zu.

Es wird eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Kulturlandschaften und die nachvollziebare Bewertung der kulturhistorischen Zusammenhänge zwischen Siedlungen, Naturraum u. Landnutzung etc. vermisst. Dass lokal eine Beeinträchtigung des kulturellen Erbes und von Sachwerten nach aktuellem Kenntnisstand, laut Umweltbericht, nicht zu erwarten ist, reicht bei einer Naturparkfläche (vgl. Ziele/Aufgaben oben) als Aussage nicht aus.

Das Landschaftsbildgutachten geht von einer statischen Betrachtung der Landschaft aus. Im Besonderen für die Erholungsnutzung und das Naturerleben spielen aber das mit den Jahreszeiten wechselnde Landschaftsbild, die Positionierung und Bewegung des Betrachters im Raum, die verschiedenen Sinneseindrücke und die Erwartungshaltung eine große Rolle für die Wahrnehmung eines Landschaftsraumes. Je intensiver die Erwartung an eine durch technische Oberformung freie Landschaft ist, um so intensiver werden solche Störpotentiale wahrgenommen. Eine solche Erwartungshaltung darf für die Besucher eines Naturparks, die mit der Kulturlandschaft und der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart werben (vgl. Ziele/Aufgaben oben) angenommen werden.

Unmittelbar südlich bzw. teilweise innerhalb des WEA-Standortes, verlauft die Bolsehler Straße, die Teil eines Naturpark-Hauptwanderwegs ist der ringförmig die Randbereiche des Naturparks erschließt und zum Naturpark-Wegenetzes gehört. In den offiziellen Naturpark- und Wanderkarten ist er mit der Nr. 2 gekennzeichnet. Über Husum hinaus schließt er im Nordwesten an den Hauptwanderweg Richtung Nienburg und in die Fahrradregion Mittelweser an. Auch die Samtgemeinde Landesbergen wirbt mit ihrer Erholungsqualität und den ausgezeichneten Freizeitwegen. Im südlich angrenzenden Husumer Wald (hohe Empfindlichkeit) z. B. verlaufen Wanderweg (H2, S3) der Gemeinde, die auch mit dem Wegenetz des Naturparks in Verbindung stehen. Wanderer und Radfahrer würden auf dem Hauptwanderweg Nr. 2 unmittelbar an dem WEA mit 180m Windrädern und großer akustischer Belastung vorbeigeführt. Die Erholungsqualität würden durch die Dimension der Anlage, die Rotorbewegung, Schattenwurf und Reflexionen drastisch belasten; der Eindruck einer "technisch besetzten Landschaft", würde das Maß der jetzigen Vorbelastungen bei weitem übersteigen. Die Aussage des Umweltberichts, auf den Flächen des WE 12 sei keine erheblich Beeinträchtigung durch Verlust von (...) Erholungsnutzung gegeben, kann so nicht gelten gelassen werden.

Im Landschaftsbildgutachten ist der potenzielle WEA-Standort als Teilraum der natürlichen Landschaftseinheit 622.00 E dargestellt. Er liegt wie eine Halbinsel, umgeben von überwiegend hochwertigen Teilräumen, im Naturpark. Die Fläche wirkt wie aus einem Zusammenhang herausparzelliert. Ihr wird folglich auch eine geringe Eigenart zugeschrieben. Die besondere Eigenart wird erst mit den angrenzenden Flächen sichtbar (Teilfläche 3, 622,00 D). Das reizvoll, oft kleinräumig gewellten Relief, eröffnet dem Betrachter unterschiedliche Blickbeziehungen, interessante Feldwege queren die Fläche. Die Kulissen der angrenzenden Flächen z. B. der südliche Waldsaum (Husumer Wald), wirken in die Fläche hinein. Die nördlich

verlaufende L 370/K4 ist auch Grenze des Naturpark. Sie ist Baum bestanden, alte Gehöfte und der durch einen grünen Saum und Gehölze markierte Bachlauf bilden eine abwechslungsreiche Kulisse.

Die erhobenen Vorbelastungen werden nicht näher qualifiziert, außer dass für 4 Kategorien zur Berücksichtigung der visuellen und akustischen Belastung Wirkräume festgelegt sind. Mit dem zu Grund gelegten 500 m Wirkraum bei Windrädern z. B. kann bei freier Lage der visuellen Wahrnehmung dieser technischen Belastung des Umfeldes nicht begegnet werden. So ist beispielsweise die Vorbelastung eines Landschaftsbildes durch einen Fernsehumsetzers anders zu beurteilen als durch eine Windkraftanlage, deren Drehbewegung eine andere Qualität der Beeinträchtigung darstellt (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 16.10.2002, 8 S 737/02). Insofern werden Vorbelastungen ganz verschiedener räumlicher Dimension und wahrnehmbaren Wirkung in der Bewertung zu "erheblichen Belastungen" verschmolzen und für die Einstufung der Empfindlichkeit herangezogen, Als lokale Vorbelastungen werden Sandabbau, Deponiebetrieb, Straßenverkehr sowie ein Sendemast angeführt. Sie wirken optisch und akktustisch jeweils begrenzt in den Landschaftsraum hinein und sind z. B. auf dem Wanderweg nicht gleichzeitig wahrnehmbar. Sandabbau und Deponiebetrieb sind z. B. an Betriebszeiten gebunden, Windräder dagegen sind jederzeit wahrnehmbar...

Laut Umweltbericht werden die Auswirkungen der WE 12 über die Mindestabstände auf die angrenzenden Flächen und Siedlungen hinaus wirken, d. h. in den Naturpark hinein. Diese weitreichende Belastung des Naturparks, für seine Schutzgebiete (das Natura 2000 Gebiet liegt nur 2,5 km entfernt), für die hier lebende Bevölkerung und seine Erholungsqualität wird abgelehnt und ist mit seinen Zielen und Aufgaben nicht vereinbar.

Das Gebiet WE 12 ist als Standort für Windenergie nicht geeignet und wird abgelehnt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Sinne der Präambel, Ziffer 4, der Vereinbarung über den Naturpark Steinhuder Meer soll die Kernzone des Naturparks mit dem Gewässerbereich und den angrenzenden Schutzgebieten im Landkreis Nienburg/Weser unter Beachtung insbesondere der naturschutzfachlichen Belange von der Windenergienutzung freigehalten werden, ebenso wie besonders empfindliche Bereiche für das Landschaftsbilderleben im Naturparkgebiet.

Das Entwurfsgebiet Husum liegt nicht im Kernbereich des Naturparks, sondern im nordöstlichen Randbereich, der bereits durch Rohstoffabbau, Deponiebetrieb, Sendemast und vierspurige B 6 beeinträchtigt ist. Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorrangstandorte für Windenergie festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Auswirkungen potenzieller WEA zu vernachlässigen seien; jedoch ist ihre Relevanz vor dem Hintergrund der genannten Belastungen zu bewerten. Dies gilt auch für eine etwaige besondere Erwartungshaltung von Besuchern des NP.

Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angren-zenden Naturparkflächen zu erwarten.

ID	Verteiler-Nr.		
223	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Regionalplanung**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

(1) Vorranggebiet für Windenergienutzung östlich Husum (WE 12)

Sie beabsichtigen innerhalb des Gebiets des Naturparks Steinhuder Meer die Neufestlegung des Vorranggebiets für Windenergienutzung östlich Husum (WE 12) mit einer Flächengröße von rd. 90,5 ha.

Dies steht meines Erachtens im Widerspruch zur Standortfindung und -bewertung gemäß der Begründung des Änderungsentwurfs, wonach "fremdenverkehrsbetonte Gebiete" bereits zur Ermittlung der Suchräume ("weiße Flächen") ein Ausschlusskriterium waren (Kapitel 4,3.1, Seite 9). Im Folgenden wird nicht näher dargelegt, was unter dieser Kategorie zu verstehen ist und welche Gebiete konkret darunter gefasst werden. Nach meiner Auffassung ist der Naturpark Steinhuder Meer als ein "fremdenverkehrsbetontes Gebiet" anzusehen. Naturparke sind nach § 34 NNatG einheitlich zu pflegen und zu entwickeln. Die Aufgaben und Ziele der Naturparkarbeit sind insbesondere der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft, der Erhalt der landschaftlichen Vielfalt im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips, der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Kulturlandschaft und der regionalen Identität sowie die Förderung der

landschaftsbezogenen Erholung. Zur Konkretisierung und Umsetzung dieser Ziele haben die Region Hannover, der Landkreis Nienburg/ Weser und der Landkreis Schaumburg gemeinsam eine Vereinbarung über den Naturpark Steinhuder Meer unterzeichnet (in Kraft getreten am 01.01.2008). In dieser wird unter anderem herausgestellt, dass das gesamte Naturparkgebiet einheitlich nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Vorgaben und entsprechend den Leitbildern des Dachverbands der Deutschen Naturparke (VDN) zu entwickeln ist. Weiterhin wird sich auf die "Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten" berufen, die als Auszeichnung vom Dachverband der europäischen Schutzgebiete (EUROPARC) für europaische Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke vergeben wird, die sich für einen nachhaltigen Tourismus engagieren. Nach meiner Auffassung ist eine Vereinbarkeit zwischen Erholungsnutzung und Windenergienutzung - insbesondere aufgrund deren Fernwirkungen - nicht gegeben. Aus diesem Grund haben der Landkreis Schaumburg und ich das Naturparkgebiet planerisch von einer Windenergienutzung freigehalten. Von daher widerspricht das Vorranggebiet den Zielen und Funktionen des Naturparks Steinhuder Meer - auch im Hinblick auf die gemeinsame Verpflichtung zwischen der Region Hannover, dem Landkreis Nienburg/ Weser und dem Landkreis Schaumburg - und ist nicht weiter zu verfolgen. In diesem Zusammenhang verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Naturparks "Steinhuder Meer" vom 12.02.2010 und dessen Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Sinne der Präambel, Ziffer 4, der Vereinbarung über den Naturpark Steinhuder Meer soll die Kernzone des Naturparks mit dem Gewässerbereich und den angrenzenden Schutzgebieten im Landkreis Nienburg/Weser unter Beachtung insbesondere der naturschutzfachlichen Belange von der Windenergienutzung freigehalten werden, ebenso wie besonders empfindliche Bereiche für das Landschaftsbilderleben im Naturparkgebiet.

Das Entwurfsgebiet Husum liegt nicht im Kernbereich des Naturparks, sondern im nordöstlichen Randbereich, der bereits durch Rohstoffabbau, Deponiebetrieb, Sendemast und vierspurige B 6 beeinträchtigt ist. Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorrangstandorte für Windenergie festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Auswirkungen potenzieller WEA zu vernachlässigen seien; jedoch ist ihre Relevanz vor dem Hintergrund der genannten Belastungen zu bewerten. Dies gilt auch für eine etwaige besondere Erwartungshaltung von Besuchern des NP.

Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angren-zenden Naturparkflächen zu erwarten.

ID	Verteiler-Nr.		
300	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Geschäftsstelle Naturpark Steinhuder Meer**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Das Problem, dass detaillierten faunistischen und floristischen Untersuchungen zu einzelnen Flächen und deren Arteninventar fehlen, kann nicht dazu führen, dass Vorrangebiete für WEA mangels Information ausgewiesen werden. Das Verschieben des Problems auf eine nachfolgende Planungsebene kann weder im Sinne potenzieller Investoren noch des Natur- und Artenschutzes liegen. Auch die selektive Auswahl von Untersuchungsstandorten, 7 von 18, entbehrt der Begründung. Das Vorkommen des Uhus sowie die Bedeutung der o. g. Flache als Jagd- und Nahrungsraum für den Schwarz- und Rotmilan ist festzustellen. Außerdem bietet sich die potentielle VVEA-Fläche auf Grund der offenen Lage und der umgebenden Strukturen als Lebensraum für Großvögel an, so auch den, keinesweg nur an Wasser als Nahrungsgebiet gebundenen, Seeadler. Die Gefährdung dieser Tier durch Kollisionen mit Windkraftrotoren ist hinlänglich bekannt. Des Weiteren schließt sich der Naturpark Steinhuder Meer der Stellungnahme der ÖSSM an.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten

eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189). Sämtliche neuen oder maßgeblich zu verändernden Gebiete wurden in die Untersuchungen einbezogen Eine Kartierung für Bestandsgebiete führt hingegen nicht zu zielführenden Ergebnissen. Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
298	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Geschäftsstelle Naturpark Steinhuder Meer**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Die Geschäftsstelle des Naturparks nimmt wie folgt Stellung zu dem vorliegenden Entwurf und im Besonderen zur Ausweisung eines potentiellen WEA-Standortes innerhalb des Naturparks (W12).

Allgemeines

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Naturpark gemäß seines Stellenwertes für den Natur-, Landschafts- und Artenschutz, für die landschaftsbezogene Erholung, und die Kulturlandschaft sowie als Wirtschaftsfaktor im Rahmen der vorliegenden Planung keinen eigenständigen Stellenwert in der Abwägung und Bewertung einnimmt. Der Naturpark Steinhuder Meer steht sowohl für Biodiversität. als auch für ein vielfältiges Kultur- und Erlebnisgut. Auch die mehrfach zitierten Hinweise des NLT (Juli 2007) führt Naturparke als naturschutzrechtlich besonders oder entsprechend geschützte Gebiete und potentielle Ausschlussgebiete auf. Der Benefit z. B., der ‚Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldgebiete ab 5 ha Größe' für ihre wirtschaftliche Bedeutung, Erholungsfunktion und Umweltbelange, einschließlich der Ränder in deren Bedeutung für den Artenschutz, zum Ausschlusskriterium erheben, muss uneingeschränkt auch dem 310 Quadratkilometer großen, zusammenhängenden Naturpark Steinhuder Meer zuerkannt werden und ihn auf gleiche Planungsstufe heben. Die politisch gewollte Zusammenfassung des Naturparks Steinhuder Meer mit anderen Landschaftsteilen, - gebieten und Vorsorgeflächen zu einem Abwägungskriterium, tilgt ihn als eigenständig darstellbares Kriterium. Dies kann nicht gelten gelassen werden; dagegen sprechen auch die gesetzlichen Grundlagen und die vertragliche Vereinbarung, die der Landkreises Nienburg/Weser zu Gunsten des Naturparks Steinhuder Meer eingegangen ist.

Naturparke sind nach § 34 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11 April 1994 „einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiets", in denen die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung „einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvieifalt (...) angestrebt wird" und „die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird".

Diesem Auftrag hat sich auch der Landkreis Nienburg/Weser mit Unterzeichnung der ‚Vereinbarung über den Naturpark Steinhuder Meer' zwischen der Region Hannover, dem Landkreis Nienburg/Weser und dem Landkreis Schaumburg angeschlossen (in geänderter Form in Kraft getreten am 1.1.2008), die unter Punkt 1 der Präambel der gesetzlichen Vorlage uneingeschränkt folgt. Ebenso werden die Leitbilder des Dachverbandes der Deutschen Naturparke (VON) sowie die der Europäischen Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten als Grundlage und Zielvorgaben in der Vereinbarung festgelegt. So heißt es im Leitbild des VDN „Naturparke sind geschaffen worden, um großräumige Kulturlandschaften, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung sind, zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen".

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die gesamte Gebietskulisse Naturpark Steinhuder Meer besitzt nicht die rechtliche Qualität eines Ausschlusskriteriums. Den gesamten Bereich als Tabuzone zu deklarieren, ist planerisch nicht begründbar und widerspricht dem planerischen Abwägungsgrundsatz. Die Belange des Naturparks Steinhuder Meer sind u. a. über das Landschaftsbildgutachten in die planerische Abwägung eingeflossen. Im Sinne der Präambel, Ziffer 4, der Vereinbarung über den Naturpark Steinhuder Meer soll die Kernzone des Naturparks mit dem Gewässerbereich und den angrenzenden Schutzgebieten im Landkreis Nienburg/Weser unter Beachtung insbesondere der naturschutzfachlichen Belange von der Windenergienutzung freigehalten werden, ebenso wie besonders empfindliche Bereiche für das Landschaftsbilderleben im Naturparkgebiet.

Das Entwurfsgebiet Husum liegt nicht im Kernbereich des Naturparks, sondern im nordöstlichen Randbereich, der bereits durch Rohstoffabbau, Deponiebetrieb, Sendemast und vierspurige B 6

beeinträchtigt ist.

Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorrangstandorte für Windenergie generiert. Eine Festlegung von Vorrangstandorten soll nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

ID	Verteiler-Nr.		
224	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Regionalplanung**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Meine Ablehnung dieses Vorranggebiets basiert auch auf erheblichen Bedenken aus Gründen des Artenschutzes. Ich beziehe mich dabei auf fachliche wie rechtliche Gesichtspunkte mit Auswirkungen auf die regionalplanerische Handhabung, wie ich sie jüngst bei der Neufestlegung eines Vorranggebiets für Windenergiegewinnung im Bereich Niedernstöcken (lfd. 8. Änderung des RROP 2005 für die Region Hannover) habe vornehmen müssen. Danach sind bei Ihrer Entwurfsbearbeitung nach meiner Auffassung artenschutzrechtliche Belange nicht ausreichend berücksichtigt worden (Umweltbericht, Seite 15ff). Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Nunmehr sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften bei Planungs- und Zulassungsverfahren anzuwenden, besonders da sich artenschutzrechtliche Belange der Abwägung entziehen und strikt zu beachten sind. Nach meiner Auffassung sind bezüglich der Windenergienutzung artenschutzrechtliche Belange auf der Ebene Regionalplanung insoweit zu prüfen und zu bewerten, dass ausgeschlossen werden kann, dass sie in nachfolgenden Bauleitplan- und/ oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der Windenergienutzung führen. In dem Zusammenhang erachte ich es planungsrechtlich für bedenklich, fehlende faunistische Untersuchungen als Datenlücke zu benennen (Umweltbericht, Seite 17) und Vorrangfestlegungen mit dem Hinweis zu versehen, dass artenschutzrechtliche Belange auf nachfolgenden Ebenen geklärt werden können und eine weitergehende Behandlung auf der Ebene Regionalplanung nicht erforderlich ist. Hinsichtlich von Vorgehensweise und Inhalt des Umweltberichts verweise ich auch auf die Stellungnahme der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e. V. (ÖSSM) vom 27.01.2010 und die dort dargelegten nachvollziehbaren Bedenken.

Daran anknüpfend gibt es bei dem im Naturpark Steinhuder Meer geplanten Vorranggebiet für Windenergiegewinnung östlich Husum (WE 12) erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte. Im Umweltbericht wird in der Zusammenfassung zum "Gebiet WE 12 - östlich Husum" dargelegt, dass der Grad der Auswirkungen auf Schwarz-/ Rotmilan und Uhu auf dieser Planungsebene nicht abschließend geklärt werden könne (Kapitel 2.2.12, Seite 55). Es wird ausgeführt, dass der Rotmilan in diesem Gebiet Nahrungsgast sei und dass mit einem erhöhten Vogelschlagrisiko zu rechnen sei. Der Rotmilan besitzt in der artenschutzrechtlichen Beurteilung ein besonderes Gewicht. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die so genannten 'Rotmilan-Urteile' der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006 (AZ 1 A 10884/05. OVG) und Thüringen vom 14.05.2007 (AZ1 K01054/03), in denen herausgestellt wird, dass artenschutzrechtliche Belange des Rotmilans eine Unzulässigkeit von Windenergienutzungen begründen können. Der Rotmilan ist eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, was zur Folge hat, dass auf den Rotmilan besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich seiner Lebensräume anzuwenden sind, um sein Überleben und seine Vermehrung in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL). Zusätzlich ist die Art auch in der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 aufgeführt und zählt zu den streng geschützten Arten im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Der Erhaltungszustand des Rotmilans wird aufgrund von regionalen Bestandsrückgängen von der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN als ungünstig beurteilt. Auch in der atlantischen biogeografischen Region ist der Erhaltungszustand als ungünstig bewertet. Ferner ist der Rotmilan durch Kollisionen mit Windkraftanlagen erheblich gefährdet. Nach der von dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) Brandenburg geführten Recherche zu Vogelschlagopfern an Windkraftanlagen steht der Rotmilan mit 99 Verlusten an der Spitze der Totfunde an Windkraftanlagen. Angesichts der relativ geringen Bestandszahlen und der recht geringen Fortpflanzungsrate sind diese Verluste zumindest für lokale Populationen des Rotmilans als hohes Risiko zu beurteilen, im Gegensatz zur Situation bei häufigen Arten wie z.B. dem Mäusebussard. Diese Aspekte werden auch in den o. g. Urteilen herausgestellt. In Ihrem Umweltbericht legen Sie dar, dass die Bereiche östlich von Husum eine große Bedeutung für den Lebensraurn des Rotmilans besitzen. Ferner prognostizieren Sie ein erhöhtes Vogelschlagrisiko für den Rotmilan, woraus für einzelne Arten und/ oder die lokale Population eine erhebliche Gefährdung eintritt, die deutlich über das artenschutzrechtlich zu akzeptierende, allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Nach meiner Auffassung fällt dieses unter die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG, die keiner Abwägung zugänglich sind. Weiter sind für den Rotmilan meines Erachtens einerseits Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht möglich und andererseits sind die Tatbestände für eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erfüllt, zumal im Entwurf zur Änderung des Teilabschnitts Windenergie des RROP für den Landkreis Nienburg/ Weser 2003 ausreichend geeignete Standortalternativen aufgezeigt werden. Zudem wird nach meinem Wissen eine Sicherung des bereits jetzt ungünstigen Erhaltungszustands des Rotmilans durch wirksame Verhinderung von Kollisionen im Planungsraum sowie eine Entwicklung von entsprechenden Lebensräumen an anderer Stelle aufgrund der großen Aktionsräume der betroffenen Arten

und der Komplexität ihrer Habitatansprüche als fachlich nicht realisierbar eingeschätzt. Da meines Erachtens dieser artenschutzrechtliche Konflikt auch nicht in nachfolgenden Zulassungsverfahren aufzulösen ist, halte ich hier die Festlegung eines Vorranggebiets für sehr bedenklich.

Im Hinblick auf weitere artenschutzfachliche und -rechtliche Bedenken verweise ich auch auf die Stellungnahme der ÖS8M vom 27.01.2010.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189). Im Rahmen der Ermittlung der relevanten Belange ist es nicht abwä-gungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung die Tatsachengrundla-ge noch nicht abschließend ist (OVG Bautzen, Urt. v. 17.07.2007 - 1 D 10/06 - juris Rz. 38 f.). Das Auftreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Rahmen eines konkreten Vorhabens kann auf dieser Planungsebene nicht endgültig ausge-chlossen werden.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeten planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden. Vorkommen des Rotmilans werden dabei mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Insoweit wird mit einer der Ebene der Regionalplanung entsprechenden Detailschärfe Hinweisen auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte nachgegangen.

ID	Verteiler-Nr.		
311	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

- Seite 18, vorletzter Absatz: Fraglich ist, was unter einer „rezenten Klimaerwärmung“ verstanden werden soll.

- Seite 60, „Flora und Fauna“: Statt Blauschnäpper (eine Vogelart dieses Namens existiert nicht) dürfte der Grauschnäpper gemeint sein.

- Seite 82 unten: Im Umweltbericht wird die Kollisionsgefahr für den Schwarzmilan offenbar unterschätzt. Zwar sind für diese Art deutlich weniger Totfunde ermittelt worden, es ist aber zu berücksichtigen, dass diese Art wesentlich seltener in Deutschland vorkommt als der Rotmilan. So kommen in Niedersachsen zwar 900 Rotmilanpaare, aber nur 125 Schwarzmilanpaare vor! Zudem scheint es bisher tendenziell eher gelungen zu sein, die Lebensräume dieser Art vor einer Inanspruchnahme der Windenergiewirtschaft zu schützen.

- Seite 84, vorletzter Spiegelstrich: Die Möglichkeiten, in Windparks das Kollisionsrisiko für kollisionsgefährdete Arten zu senken (sofern dies gemeint sein sollte), sind außerordentlich begrenzt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme zu S. 18, S. 84.

Folgen zu S. 60.

Kenntnisnahme zu S. 82.

Die Frage einer bisherigen Schonung von Schwarzmilanlebensräumen ist hier wenig beurteilungsrelevant. Hingegen ergibt sich für die Art aus der zu verzeichnenden Ausbreitungstendenz im Vergleich mit dem in Rückgang begriffenen Rotmilan für den zudem besondere nationale Verantwortung besteht, ein geringeres Gewicht im Rahmen der Abwägung.

ID	Verteiler-Nr.		
312	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Hinweise zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Rotmilan und Uhu

Bei der Bewertung der Zahl der in Deutschland tot unter WEA aufgefundenen Rotmilane (123) und Uhu (8) sind einschränkende Sachverhalte zu beachten: Die Verluste an WEA werden nicht systematisch ermittelt, sondern es handelt sich überwiegend um bloße Zufallsfeststellungen. Wie Versuche zeigen, werden Opfer innerhalb kürzester Zeit von Prädatoren aufgenommen. Insofern sind sich Fachleute einig, dass mit einer hohen Dunkelziffer gerechnet werden muss.

Immerhin kamen von 130 toten Rotmilanen mit bekannter Todesursache in Brandenburg und Sachsen-Anhalt 38 (29 %) an den Rotorblättern von WEA um. Dabei trägt Deutschland die Hauptverantwortung für den Schutz der Art in der Welt, weil der größte Teil der Population in Deutschland vorkommt. In Niedersachsen brüteten 2005 ca. 900 Paare. Zwischen 2000 und 2006 ging der Bestand um etwa 15 % zurück. Langfristig ist mit einem weiteren Rückgang zu rechnen.

Beim Rotmilan dürften die kollisionsbedingten Verluste zudem leichter auch ein populationsbedrohliches Maß erreichen. Zu Tode kommen an WEA überwiegend Altvögel, zumeist brütende Vögel; sie haben für den Erhalt der Population die größte Bedeutung. Der Verlust brütender Altvögel ist bei langlebigen Arten mit geringer jährlicher Fortpflanzungsrate wie dem Rotmilan der schwerste Eingriff in die Population. Der Ausfall brütender Altvögel führt leicht zum Verlust der Brut. Bislang sind nach dem Verlust kaum Ersatzbruten festgestellt worden. Ein Ersatz verunglückter Brutvögel durch eine „Brutvogelreserve“ scheint gerade beim Rotmilan weit weniger zu erfolgen als bei anderen Arten, worauf Beobachtungen in Brandenburg und Sachsen hinweisen (T. Dürr, Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, schriftliche Mitteilung vom 18.12.2003). Dort kam es nach dem Tod eines Altvogels nicht zum Ersatz des Brutpartners, sondern stets zur Aufgabe der Brut.

Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch. In den Vollzugshinweisen des NLWKN ist der Rotmilan deswegen als „höchst prioritäre Art“ eingestuft. Dort werden kollisionsbedingte Verluste an WEA noch vor solchen Verlusten an ungesicherten Mittelspannungsmasten aufgeführt. Der Umstand, dass aus Niedersachsen bisher lediglich zwei Rotmilane als Schlagopfer belegt sind, relativiert die Gefährdung schon deshalb nicht, weil Windparks in Niedersachsen nicht systematisch auf Schlagopfer hin untersucht werden. Am ehesten könnte – wären die Verluste tatsächlich gering – vermutet werden, es sei bisher gelungen, Dichtezentren der Art vor der Errichtung von WEA zu schützen.

Die Zahl an WEA tödlich verunglückt aufgefundener Uhus beträgt zwar lediglich acht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Uhubestand in Deutschland nur etwa ein Zehntel des Rotmilanbestandes beträgt. Beachtlich dürfte in diesem Zusammenhang auch die Mitteilung der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE) sein. Sie registrierte nach Errichtung von WEA die Aufgabe von Uhubruten und führt hierzu weiter aus, sie könne zwar nicht beweisen, dass hierfür WEA verantwortlich seien. Andere plausible Gründe für den Abbruch von Bruten und das Verschwinden von Uhus seien aber nicht erkennbar. Die Geräuschemissionen der WEA könnten es zwar den Uhus erschweren, Beutetiere zu orten und insoweit die Nutzbarkeit der Nahrungshabitate verringern. Dies bedeute aber nicht notwendigerweise, dass die Uhus Gebiete mit WEA mieden. Wahrscheinlicher sei, dass die Uhus in diesen Gebieten einem hohen Risiko ausgesetzt seien, an den Anlagen zu verunglücken und tatsächlich auf diese Weise sehr viel mehr Uhus ums Leben kommen, als offiziell festgestellt würde. Die bekannt gewordenen Todfunde belegen, dass sich Uhus offensichtlich auch in dem Luftraum bewegen, der von den Rotoren erreicht wird.

W. Breuer, 16.03.2010

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der dargestellten Bedeutung und Gefährdung der Arten wird durch die Berücksichtigung im Rahmen der Erfassung sowie Einhaltung von Mindestabständen der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung von 1000 m zu erfassten Brutstandorten berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
310	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Ein Teil der im Entwurf dargestellten 17 Vorranggebiete ist hinsichtlich von Belangen des Vogelschutzes problematisch. Das gilt für die folgenden Gebiete, welche nachweislich oder vermutlich bedeutende Vogellebensräume oder die Nahrungshabitate im hohen Maße kollisionsgefährdeter Vogelarten beanspruchen: ...

Gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, dass für die Ermittlung der Vorranggebiete nicht auf die Ergebnisse einer systematischen Erfassung bedeutender Vogellebensräume zurückgegriffen werden konnte, spräche m. E. einiges für einen generellen Ausschluss der vorstehend genannten Gebiete. Die auf der Ebene des Zulassungsverfahrens für Anlagen in diesen Gebieten erforderlichen Bestandsaufnahmen der Avifauna führen voraussichtlich zu Ergebnissen, welche die Eignung der oben genannten Gebiete für Windenergie in Frage stellen könnten. Ein Verzicht könnte auch die Planungssicherheit für Investoren erhöhen.

Zumindest sollten die problematischen Gebiete nicht als uneingeschränkt geeignet dargestellt werden (ggf. Einführung einer entsprechenden neuen Planungskategorie) und in den textlichen Ausführungen des RROP sollte auf den zusätzlichen Prüfungsbedarf, die möglichen Konflikte und die daraus resultierenden Eingriffsfolgen hingewiesen werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse einbezogen.

Durch die erfolgten Kartierungen und ihre Berücksichtigung kann die Planungssicherheit für Investoren nur zu einem gewissen Grad erhöht werden. Aus den jedenfalls erforderlichen Kartierungen auf der Zulassungsebene können sich daher u. U. Zulassungshemmnisse ergeben.

ID	Verteiler-Nr.		
307	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Der Umweltbericht hat ausweislich der als verwendet bezeichneten Literatur die vorbereitete 3. Auflage der Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ (NLT, Stand 02.04.2009) in die Bewertung einbezogen. Die Ermittlung und Darstellung der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt hingegen eine ältere Fassung. Allerdings nimmt auch der Umweltbericht widersprüchlicher Weise z. T. auf die ältere Fassung von 2007 Bezug (so etwa in der Fußnote 9 auf Seite 15).

In der vorbereiteten 3. Auflage empfiehlt der Landkreistag den Trägern der Regionalplanung u. a., deutlich größere Schutzabstände zu bestimmten bedeutenden Vogellebensräumen, Brutplätzen bestimmter Arten und generell gegenüber Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse einzuhalten. Diese Anpassung begründet der NLT im Vorwort zur 3. Auflage zu Recht mit neuen Erkenntnissen sowie mit der Berücksichtigung der Abstandsregelungen, welche die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlicht hat. Ich rege an, die Ermittlung der Sonderbaugebiete an diesen Stand anzugleichen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird die aktuelle Version des Leitfadens zitiert.

ID	Verteiler-Nr.		
308	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Ein Problem ist auch darin zu sehen, dass einige der Vorranggebiete eine kritische Distanz zur Weseraue als Leitlinie des Vogelzuges unterschreiten. M. E. genügt es nicht, lediglich die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete auszusparen. Ziehende Vögel kennen die Abgrenzung dieser Gebiete nicht, sondern orientieren sich – zumal bei schlechten Sichtbedingungen in der Nacht – in einem viel gröberen Sinne an Fluss und Umland. Geboten erscheint ein Abstand von mindestens 1.000 m beidseits der Geestkante.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Weser als maßgebliche Leitlinie für den regionalen Vogelzug wird generell von

Windparkfestlegungen freigehalten. Soweit es sich um an der Weser überwinternde Populationen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei ihren Flugbewegungen zwischen Nahrungs- und Rasthabitaten den Windparks ausweichen können.

Hinweis: der Vogelzug im Landkreis Nienburg/Weser erfolgt, wie im gesamten Binnenland, überwiegend als Breitfrontzug. Diesbezügliche Untersuchungen erübrigen sich

ID	Verteiler-Nr.		
301	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Umweltbericht

Sofern sich das Brutvorkommen des Schwarzmilans auch in den Folgejahren bestätigt, dürfte eine Zulassung von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen beträchtliche artenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, weil hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten ist. Statt der Einstufung „- negativ“ wird man eher von einer sehr negativen Einstufung ausgehen müssen. Die von LAG und NLT empfohlenen Abstände werden nicht eingehalten.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Auf das Brutvorkommen wird mit einer Anpassung der Flächenabgrenzung im Zuge der Fortschreibung des Umweltberichts reagiert.

ID	Verteiler-Nr.		
958	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Umweltbericht

Zudem wird auch der gebotene Abstand zum Wesertal als Gastvogellebensraum und Leitlinie des Vogelzuges unterschritten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme

Das Wesertal ist v. a. für überwinternde Wasservögel bedeutsam, die entlang der Weser zwischen Teillebensräumen pendeln. Aus diesem Grund wird die Weserniederung im Bereich der Überschwemmungsgebiete grundsätzlich von Festlegungen freigehalten. Darüber hinaus erfolgt der Vogelzug im betroffenen Binnenland des norddeutschen Tieflands als Breitfrontzug. Ohne Kenntnis zu relevanten Arten und Raumfunktionen fehlt die Begründung für einen generellen Abstand von mindestens 1000 m zwischen Vorranggebieten und Gastvogellebensräumen. Es wird davon ausgegangen, dass die rastenden Vögel sich an Windparks in an die Niederung angrenzenden Landschaftsräumen gewöhnen und mit einem angepassten Raumnutzungsverhalten darauf reagieren können und werden.

ID	Verteiler-Nr.		
302	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Umweltbericht

Zwar werden die vom NLT empfohlenen Abstände zu bedeutenden Fledermausvorkommen eingehalten. Eine Gefährdung der Population der Wochenstuben im südlich gelegenen FFH-Gebiet 3021-335 bleibt allerdings in einem Zulassungsverfahren zu prüfen. Es kann nämlich derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse dieses Vorkommens auch Nahrungshabite innerhalb oder nördlich des geplanten Vorranggebietes nutzen. Das Vorranggebiet und die westlich stehenden Anlagen könnten wegen der enormen Längsausdehnung ein nicht unwesentliches Kollisionsrisiko darstellen. Dies würde die Einstufung „-- sehr negativ“ begründen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Detaillierte Untersuchungen zu den Fledermäusen sind auf Ebene der Genehmigungsverfahren für WEA durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
303	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

Der Standort ist hinsichtlich des Seeadlerschutzes problematisch. Dies belegt der dort an einer bestehenden Anlage getötete Seeadler. Die Flächen liegen innerhalb des Umkreises des ehemaligen Neststandortes. Dieser Umkreis kommt im Falle einer Wiederansiedlung als Nahrungshabitat des Seeadlers in Frage. Mit einer Wiederbesiedlung ist zu rechnen. Der Radius, in dem nach LAG und NLT Nahrungshabitate der Art von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, beträgt 6.000 m; nicht lediglich 3.000 m um den Neststandort. Das Vorranggebiet unterschreitet selbst diesen geringeren Abstand. Das Kollisionsrisiko dürfte hier auch deshalb besonders hoch sein, weil der Seeadler vermutlich Fallwild von der Bahnstrecke aufnimmt und hierzu von Osten aus auf die Windenergieanlagen trifft. Die Planung müsste diesen besonderen Umständen Rechnung tragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das hohe Kollisionsrisiko der Art ist unstrittig. Jedoch ist der ehemalige Horst nicht besetzt, und daher nicht planungsrelevant. Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
304	**40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Auf dieses Vorranggebiet sollte wegen der offensichtlichen Lagediskrepanzen zu Vorkommen der kollisionsgefährdeten Vogelarten Schwarzmilan, Rotmilan und Uhu verzichtet werden. Der Umstand, dass bei der ohnehin zeitlich und methodisch unzureichenden Erfassung 2009 keine Uhus festgestellt wurden, ist wenig belastbar. Zudem haben 2009 wegen der schlechten Nahrungssituation in Niedersachsen deutlich weniger Uhus gebrütet als in „normalen“ Jahren. Soll das Vorranggebiet aufrechterhalten werden und sollten sich die Brutvorkommen bestätigen, ist im Zulassungsverfahren mit beträchtlichen artenschutzrechtlichen Problemen zu rechnen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse, die den Brutstandort des Uhus nachweisen konnten, sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis: Bei den vom NLT genannten Schutzabständen handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Mindestabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses darstellen. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

ID **872**	Verteiler-Nr. **40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Gegen das Vorranggebiet sprechen nicht zuletzt auch die Auswirkungen auf das benachbarte Landschaftsschutzgebiet und die Inanspruchnahme des Naturparks. Der vorhandene Sendemast dürfte weniger als Vorbelastung ins Gewicht fallen, als es im Umweltbericht angenommen wird. Mögliche negative Umweltwirkungen durch Rohstoffabbau und Deponiebetrieb dürften zudem mit der Zeit eher abnehmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorrangstandorten kann jedoch nur in landschaftlich gering-wertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Das LSG „Husumer Geest“ ist im nördlichen, an das potenzielle Vorranggebiet angrenzenden Bereich stark vorbelastet, sodass eine Beeinträchtigung durch WEA nur von untergeordneter Relevanz ist. Innerhalb der Waldflächen des LSG kommt es aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand nicht zu einer Beeinträchtigung.

ID **309**	Verteiler-Nr. **40**	**NLWKN - Betriebsstelle Hannover-Hildesheim -**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

Gebiet WE 15 - südlich Lohhof:

Das Gebiet ist potentielles Nahrungshabitat überwinternder Kornweihen sowie Nahrungshabitat weiterer Greifvögel. Auf der Ebene nachgelagerter Zulassungsverfahren dürften hierzu vertiefende Untersuchungen erforderlich sein.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **228**	Verteiler-Nr. **48**	**Behörde für Geoinformation , Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Hannover)**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Die niedersächsische Landesregierung unterstützt bekanntlich eine technologieoffene Energiepolitik, um die Versorgungssicherheit für die Bürger zu gewährleisten. Dabei ist es Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien wie z. B. Windenergie zu erhöhen und noch wettbewerbsfähiger zu machen, um von Seiten des Landes einen wachsenden Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz zu leisten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **102**	Verteiler-Nr. **77**	**BUND Diepholzer Moorniederung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Tg. 72 und 74; „östlich Warmsen"

Zumindest Wiesenweihen-Verdachtsräume. Gelegentliche Ww- Beobachtungen (Nahrungssuche), bisher kein Brutnachweis.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die genannten Bereiche sind keine geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung und sollen von WEA freigehalten werden.

ID **100**	Verteiler-Nr. **77**	**BUND Diepholzer Moorniederung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Tg. 88, 89, 164 und 92; "SW- bis SO-Randlage Uchter Moor"

Tg. Sind Nahrungsgebiete rastender Kraniche, die im Uchter Moor übernachten (Daten aus Herbst 2009). WEAs sind hier naturschutzfachlich inakzeptabel.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die genannten Bereiche sind keine geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung und sollen von WEA freigehalten werden.

Hinweis: Grundsätzlich würde eine Bedeutung als Nahrungshabitat rastender Kraniche einer potenziellen Festlegung als Vorranggebieit nicht entgegen; die Tiere meiden zwar Windparks, jedoch stehen im Umfeld genügend potentielle Nahrungshabitate bereit.

ID **97**	Verteiler-Nr. **77**	**BUND Diepholzer Moorniederung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Tg. 145 und 146 „Am Rüsselbach" und „Große Heide"

WEAs sind auch hier naturschutzfachlich inakzeptabel.

Tg. sind Nahrungsgebiet von rastenden Kranichen (insbesondere Tg. 145) die im Hohen Moor, Siedener Moor und Borsteler Moor übernachten, Brutgebiet von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Wiesenweihe, Rohrweihe, Neuntöter, Braunkehlchen, Ortolan und vereinzelt Großer Brachvogel.

Der Bereich gehört zum einzigen Vorkommengebiet von Wiesenweihen im LK Nl. Zur Nahrungssuche nutzen Baumfalke, Wiesenweihe und Rohrweihe das Gebiet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die genannten Bereiche sind keine geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung und sollen insbesondere auch aus den angeführten avifaunistischen Wertigkeiten von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
98	**77**	**BUND Diepholzer Moorniederung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Tg. 61, weniger 63 „östlich Brinkmoor"

Brutgebiet von Rohrweihe, Kiebitz, Feldlerche, Ortolan, Wachtel. Rast von Wasservögeln auf dem Sarninghauser Meerbach.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die genannten Bereiche sind keine geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung.

ID	Verteiler-Nr.		
241	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Die Kreisgruppe des BUND begrüßt grundsätzlich die Erweiterung der Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Nur durch Vermehrung der Erzeugung regenerativer Energie kann dem Klimawandel entgegen gewirkt werden.

Gleichzeitig möchte der BUND die durch Errichtung von WEA-Anlagen beeinträchtigten ökologischen Ressourcen soweit wie möglich schützen, so dass möglicherweise Vorrangflächen verkleinert werden oder ganz entfallen müssen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
242	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

In diesem Zusammenhang möchten wir uns der Kritik in der Stellungnahme der ÖSSM bezugl. Methodik und Zeitpunkt des avifaunistischen Gutachtens, das für einige der geplanten VR-Gebiete erstellt wurde, ausdrücklich anschließen. Insbesondere sehen wir auch einen Mangel im Verfahren, nur 7 von 18 VR-Flächen zu kartieren, Zumindest die durch Windkraft bedrohten Vogel- und Fledermausarten hätten vorweg so einer zeitlich und methodisch passenden Form erfasst werden müssen. Ebenso hätten alle möglichen Zugwege (für Vögel und Fledermäuse) genau untersucht werden müssen, da ziehende Vögel besonders sensibel auf WE-Anlagen reagieren.

Wir wollen aus Abwägungsgründen die Brutplätze von Wachteln in geplanten Flächen nicht als Ausschlusskriterium für ein Vorranggebiet ansehen sondern diesen Eingriff für ausgleichbar halten, da Wachteln ohnehin flexibel auf die landwirtschaftliche Ackernutzung reagieren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine Kartierung für Bestandsgebiete führt nicht zu zielführenden Ergebnissen und muss daher unterbleiben; sämtliche neuen oder maßgeblich zu verändernden Gebiete wurden in die Untersuchung einbezogen. Hierzu wurde 2010 eine ergänzende Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse bei der Überarbeitung des Entwurfes einfließen.

Für Fledermäuse wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen (befristete Abschaltung).

Die Weser als maßgebliche Leitlinie für den regionalen Vogelzug wird generell von Windparkfestlegungen freigehalten. Hinweis: der großräumige Vogelzug im Landkreis Nienburg/Weser erfolgt, wie im gesamten Binnenland überwiegend als Breitfrontzug. Diesbezügliche

Untersuchungen erübrigen sich also.

ID	Verteiler-Nr.		
95	**77**	**BUND Diepholzer Moorniederung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

...obwohl zeitlich überfällig, möchten wir zu den uns mit Schr. v. 16.04.09 bekannt gemachten Suchräumen zu Windenergieplanungen im LK Nl Stellung nehmen, soweit unsere Kenntnis in der Landschaft reicht, z.B. i.R. von Bestandserfassungen der Wiesenweihe, Kraniche u.a..

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den vorliegenden Entwurf, sondern auf das Scopingverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, das bereits im Zuge der Planerarbeitung unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände durchgeführt wurde.

ID	Verteiler-Nr.		
244	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) fordert 1000 m Abstand zu Gastvogellebensräumen.

Wir sind der Meinung, dass dieser Abstand sinnvoll und notwendig ist für den Schutz der Gastvögel im Wesertal sowie der Vogelzuglinie Wesertal. Daher sollte die Vorrangfläche so festgelegt werden, dass dieser Abstand überall eingehalten wird und somit die Fläche WE 01 entsprechend zu verkleinern ist.

Es sollte geprüft werden, ob der Raum zwischen den beiden Teilflächen wegen der dort bestehenden WE-Anlagen zur VR-Fläche hinzugenommen werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Wesertal ist v. a. für überwinternde Wasservögel bedeutsam, die entlang der Weser zwischen Teillebensräumen pendeln. Aus diesem Grund wird die Weserniederung im Bereich der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete grundsätzlich von Festlegungen freigehalten (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 im Entwurf: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser). Darüber hinaus erfolgt der Vogelzug im betroffenen Binnenland des norddeutschen Tieflands als Breitfrontzug. Ohne Kenntnis zu relevanten Arten und Raumfunktionen fehlt die Begründung für einen generellen Abstand von mindestens 1000 m zwischen Vorranggebieten und Gastvogellebensräumen. Es wird davon ausgegangen, dass die rastenden Vögel sich an Windparks angrenzend an die Niederung gewöhnen und mit einem angepassten Raumnutzungsverhalten darauf reagieren können und werden.

ID	Verteiler-Nr.		
245	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Umweltbericht

Bezüglich des Brutplatzes des Schwarzmilans sollte die Lage der auf Kreis Diepholzer Seite genehmigten WE-Anlagen berücksichtigt werden. Gegebenenfalls muss die Vorrangflache um einen Sicherheitsabstand zum Brutplatz verkleinert werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Auf das Brutvorkommen im Bereich Hoyerhagen wird mit einer Anpassung der Flächenabgrenzung im

Zuge der Fortschreibung des Umweltberichts reagiert.

ID	Verteiler-Nr.		
246	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 3**
Umweltbericht			
Bezüglich Wachtelbrutplätzen siehe Bemerkung oben. Hier sollten die Flächen im Norden mit den bestehenden WE-Anlagen im jetzigen VR-Gebiet für Repowering hinzugenommen werden. Sonst keine Einwände.			
Abwägungsvorschlag: Kenntnisname.			

ID	Verteiler-Nr.		
248	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 5**
Umweltbericht			
Da der Rotmilan eine bedrohte Vogelart ist, dessen Weltbestand zu 60% in Deutschland vorkommt, ist hier besonders sensibel zu entscheiden. Es sollte schon bei der Festlegung des Vorranggebiets die Raumnutzung dieser Art berücksichtigt werden, was eventuell zur Verkleinerung bzw. Aufgabe dieser Fläche führen könnte.			
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme. Eine abschließende Bewertung der Flächen ist aufgrund der Planungsebene und des zeitlichen Planungshorizontes von 10 Jahren selbst bei einer mehrjährigen und umfassenden Kartierung der Avifauna nicht möglich. Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung (leguan 2010) für das Gebiet durchgeführt. Der Rotmilan konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht mehr nachgewiesen werden. Dies verdeutlicht die hohe rämlich-zeitliche Dynamik der Brutstandorte. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung der neuen Gebietsgrenzen im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.			

ID	Verteiler-Nr.		
249	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 6**
Umweltbericht			
Keine Einwände (zum potenziellen Vorranggebiet 6).			
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.			

ID	Verteiler-Nr.		
251	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 8**
Umweltbericht			
Keine Einwände (zum potenziellen Vorranggebiet 8).			
Abwägungsvorschlag:			

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
96	**77**	**BUND Diepholzer Moorniederung**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Umweltbericht

Tg. 141 und Tg. 143 „Siedener Bruch" und südlich angrenzend:

Naturschutzfachlich völlig inakzeptabel, da eine Fließgewässerniederung (Siede) mit rastenden Wasservögeln (Enten, Gänse, Taucher, Säger) und einem Kernnahrungsgebiet regelmäßig rastender Kraniche, die in den benachbarten Mooren Siedener Moor und Borsteler Moor ihre Schlafplätze haben. Die Flüge der Kraniche zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen würden erheblichst behindert und damit vollständig unterbunden. Außerdem ist das Gebiet Rastplatz für Watvögel wie Kiebitz u.a..

Als Brutvögel wurden u.a. Kiebitz, Feldlerche, Neuntöter, Wachtel und zeitweise Wachtelkönig festgestellt, zur Nahrungssuche u.a. Rotmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe. Im benachbarten Siedener Moor und Borsteler Moor brüten Kraniche.

Das Borsteler Moor wird sich nach der Abtorfung zu einem großen Rastplatz für Kraniche, Gänse u.a. entwickeln. Dies darf durch WEAs an dieser Stelle nicht behindert werden. Südlich des Borsteler Moores ist durch mehrere WEAs bereits eine erhebliche und u.E. unverantwortliche Belastung des Raumes entstanden, die nicht forciert werden darf. Die Argumentation, dass dann ja schon eine Vorbelastung vorhanden sei, kann und darf nicht zu einer Ausweitung an diesen Stellen führen. Im Gegenteil, die vorhandenen WEAs dürfen nicht durch Repowering ersetzt werden, sondern sind nach Verwendung abzubauen (Korrektur einer Fehlentwicklung).

Frau B. .. aus Deblinghausen beklagt (11.11.09 telefonisch), dass am Fuße des Hesterbergs ein WEA-Vorranggebiet geplant sei, just wo sich Kraniche beim Zug öfter hochschrauben (Termik) um Höhe zum Weiterflug zu erreichen. Hier würden auch regelmäßig Kiebitze beobachtet. Das Problem trete überwiegend im Frühjahr auf.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die genannten Tg. 141 und 143 sind bereits im Rahmen der Entwurfserarbeitung für die Windenergienutzung ausgeschieden und daher nicht relevant.

Hinweise zur Avifauna im Bereich des Entwurfsgebiet:

• Offenlandvögel / Brutstandorte: aufgrund der bestehenden Vorbelastung können die genannten Arten ggf. als Beleg dafür herangezogen werden, dass sich WEA nicht störend auswirken; jedenfalls ist eine Rücknahme so nicht begründbar.

• Kraniche: Da Kraniche WEA i. d. R. ausweichen, ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen die behauptete Störung von Flugverbindungen auszuschließen.

• Borsteler Moor: eine möglicherweise zukünftig auftretende Situation kann grundsätzlich allenfalls als Hinweis in die regionalplanerische Abwägung eingestellt werden. Aufgrund von Abständen und der randlichen Moorwaldvegetation kann Beeinträchtigung einer möglichen Bedeutung als Vogelrastplatz ausgeschlossen werden

ID	Verteiler-Nr.		
252	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Umweltbericht

WE 09

Hier muss dringend vor Festlegung der Vorrangflache der Brutvogelbestand des benachbarten Großen Moores ermittelt werden und danach bezüglich der Empfindlichkeit der festgestellten Arten der Abstand der Vorrangfläche zum Großen Moor festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Entfernung von mehr als 1000 m zum Großen Moor hält die vom NLT geforderten

Mindestabstände zu empfindlichen Arten in jedem Fall ein. Darüber hinaus wurden die vorliegenden Daten des NLWKN zum Brut- und Gastvogelinventar des Großen Moores ausgewertet. Eine eigene Bestandsaufnahme ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund des im Wesentlichen bereits bestehenden Standortes und Einhaltung der Mindestabstände nicht angezeigt.

ID	Verteiler-Nr.		
99	**77**	**BUND Diepholzer Moorniederung** **Wagenfeld-Ströhen**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Umweltbericht

Tg. 55, 56, 57; „östlich Steyerberg"

Keine eigen Daten vorhanden.

Erscheint jedoch lagestrategisch im Mündungsdreieck von Großer Aue in die Weser und nahe der Wellier Schleife für Wasservögel als erhebliche Belastung der Flug- und Zugwege.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Abstand zum Flugkorridor des Wesertals ist mit minimal 1200 m als hinreichend anzusehen. Darüber hinaus exis-tieren hier bereits 28 WEA, sodass eine erhebliche Vorbelastung besteht. Vor dem Hintergrund einer Bündelung von Belastungen, ist die Vergrößerung und Repowering-Nutzung der Fläche daher sinnvoll.

ID	Verteiler-Nr.		
254	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

Bzgl. Wachtelbruten siehe Bemerkung unter „Grundsätzliches".

Bei Wiederansiedlung des Seeadlers im Nienburger Bruch wäre eine Erweiterung der Vorrangfläche nach Norden sehr problematisch.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
256	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Bezgl. Wachtelbruten siehe oben.

Der Uhu hat in der Sandgrube Bolsehle gebrütet. Ob auch jetzt noch Brut vorliegt muss vor Festlegung der Vorrangfläche ermittelt werden. Zweimalige Feststellungen des Uhus in den letzten Jahren - trotz nur sporadischen Erfassungstests - weisen darauf hin, dass der Uhu wahrscheinlich dort nach wie vor brütet. Zumindest sind die Sandgruben ein geeignetes Brutgebiet für Uhus.

Für Uhu, Rot-, Schwarzmilan sollte das Gefährdungspotential durch Windkraft in Bezug zu deren Nähe und Nutzung der Flache vor Festlegung des Vorrangs ermittelt und berücksichtigt werden. Hier schließen wir uns der Abstandsforderung des Niedersächsischen Landkreistags an, von Uhu-Brutplätzen einen Abstand von mindestens 3000 m einzuhalten.

Man muss aufgrund obiger Argumente dieses VR-Gebiet sehr in Frage steilen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse einbezogen werden. Ein Brutplatz des Uhus konnte im Rahmen dieser Untersuchungen nachgewiesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuelle Fassung des NLT-Gutachtens einen Mindestabstand von 1000 m zum Brutplatz des Uhus und nicht 3000 m fordert.

ID	Verteiler-Nr.		
257	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Die vorgesehene Vorrangfläche liegt im Naturpark Steinhuder Meer. Soweit wir informiert sind will zumindest die Region Hannover den Naturpark von WE-Anlagen frei halten. Dieser Aspekt sollte berücksichtigt werden, zumal im Naturpark zwei FFH- Gebiete Siegen und weitere Großvogelarten (Seeadler, Fischadler) im LK Nienburger Bereich des Naturparks brüten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorrangstandorten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angren-zenden Naturparkflächen zu erwarten. Insoweit sind die behaupteten erheblichen belastenden Wirkungen auf die Landschaft des Naturparks nicht gegeben.

ID	Verteiler-Nr.		
101	**77**	**BUND Diepholzer Moorniederung** **Wagenfeld-Ströhen**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

Tg. 70, 71, 167 und 168; „südlich Lohhof"

Zumindest Wiesenweihen-Verdachtsräume. Gelegentliche Ww- Beobachtungen (Nahrungssuche), bisher kein Brutnachweis.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
260	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

Wir widersprechen der Feststellung im Gutachten, dass die Fläche als Winterquartier für eine größere Zahl von Kornweihen nicht essentielles Nahrungshabitat sei. Wir meinen, die Kornweihen halten sich im Winter gerade wegen der Nahrung dort auf. Auch wegen der Nahrungsgäste Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard ist für diese Fläche eine genauere Kartierung vor Festlegung des Vorrangs notwendig, um eine sinnvolle Festlegung zu treffen.

Bezgl. Wachtelbruten siehe oben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Umweltbericht stellt fest, dass Teilflächen des VSG „Diepholzer Moorniederung“ einer größeren Anzahl von Kornweihen als Winterquartier dient, nicht jedoch die beplante Fläche selbst. Hinsichtlich der Nahrungshabitate wird konstatiert, dass „aufgrund fehlender Kenntnisse zur Raumnutzung der Art […] erhebliche Beeinträchtigungen […] nicht per se ausgeschlossen werden können.“ (S. 63 Umweltbericht). Eine Nutzung als Nahrungshabitat wird somit nicht ausge-schlossen, jedoch aufgrund der ausreichend vorhandenen vergleichbaren Flächen in der näheren Umgebung nicht als essenziell eingeschätzt. Es bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten.

Zudem ist die Kornweihe als tief fliegende Greifvogelart nicht in erhöhtem Maße durch Kollisionen mit den Rotoren der WEA gefährdet.

ID	Verteiler-Nr.		
262	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Umweltbericht

Keine Einwände (zum potenziellen Vorranggebiet 16).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
264	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 18**

Umweltbericht

Wir begrüßen die Abwägung, die dieses Vorranggebiet entfallen ließ.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
277	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Zum Vorkommen einiger spezieller Vogelarten haben wir folgende Anmerkungen: Rotmilan: Als besonderes Problem im Zusammenhang mit WEA haben sich zahlreiche Kollisionen mit Rotmilanen herausgestellt. Es handelt sich dabei überwiegend um lokale Brutvögel. Wegen der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat - etwa die Hälfte des Weltbestandes der Rotmilane brütet in Deutschland - und des geringen Bestandes überhaupt (24.000 Paare weltweit!), ist hier beim Vorkommen dieser Art die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie zu stoppen.

Schwarzmilan: Für den Schwarzmilan gilt bzgl. des Kollisionsrisikos dasselbe wie für den Rotmilan. Der Schwarzmilan hat an der Weser seine westliche Verbreitungsgrenze erreicht. Westlich der Weser werden nur noch selten Brutvorkommen kartiert. Es kann also durch WEA ein erheblicher Schaden an der lokalen Brutpopulation entstehen. Auch diese Art sollte als Ausschlusskriterium für die Ausweisung eines Gebiets gelten.

Wachtel: Bei der im Umweltbericht immer wieder kartierten Wachtel ist uns aus heutiger Sicht nicht bekannt, dass eine besondere Gefährdung durch WEA mit hoher Nabenhöhe vorliegt. Der Brutplatz der Wachtel ist immer abhängig von der Bewirtschaftung der Flächen.

Somit sehen wir im Vorkommen der Wachtel kein Ausschlusskriterium.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Brutvorkommen des Rotmilans wurden aufgrund des bekanntermaßen hohen

Kollisionsrisikos der Art im Zuge der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen speziell geprüft. Zu bestehenden Brutstandorten werden für die Art in Übereinstimmung mit den vorsorgeorientierten Empfehlungen des NLT Mindestabstände von etwa 1000 m ein-gehalten. Damit können Kollisionsrisiken maßgeblich reduziert werden, so dass der besonderen nationalen Verantwortung für die Art entsprochen werden kann.

Da der Schwarzmilan im Gegensatz zum Rotmilan in Ausbreitung begriffen ist und zudem für die Art keine besondere nationale Bedeutung besteht, erfolgt für die Brutstandorte ggf. eine Berücksichtigung unter besonderer Würdigung des Einzelfalls, jedoch keine pauschale vorsorgeorientierte Einhaltung von Mindestabständen.

ID	Verteiler-Nr.		
275	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Auch die fehlende Kartierung der Fledermäuse muss hier als ablehnendes Argument genannt werden. Diese Artgruppe, die auch extrem in ihrem Bestand durch WEA gefährdet werden kann, darf nicht von den Voruntersuchungen ausgeschlossen werden. Eine reine Gefahrenabwägung aufgrund von Biotopstrukturen ist hier nicht ausreichend. Zumindest die durch Windenergieanlagen bedrohten Vogel- und Fledermausarten hätten vorweg in einer zeitlich und methodisch anerkannten Form erfasst werden müssen. Ebenso hätten alle möglichen Zugwege (für Vögel und Fledermäuse) genau untersucht werden müssen, da ziehende Arten besonders durch WEA gefährdet sind.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Für Fledermäuse wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen (befristete Abschaltung).

Die Weser als maßgebliche Leitlinie für den Vogelzug wird generell von Windparkfestlegungen freigehalten (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 im Entwurf: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser).

Hinweis: Der Vogelzug im Landkreis Nienburg/Weser erfolgt, wie im gesamten Binnenland, überwiegend als Breitfrontzug. Diesbezügliche Untersuchungen erübrigen sich.

ID	Verteiler-Nr.		
274	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Das avifaunistische Gutachten (leguan Planungsbüro) ist aus unserer Sicht nicht ausreichend und kann von uns so nicht anerkannt werden. Hier wurden, wohl bedingt durch die späte Beauftragung, fachliche- und wissenschaftliche Erkenntnisse missachtet. Die Methodik und der Zeitpunkt der Erfassung werden einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten können. Weiterhin sehen wir auch einen Mangel im Verfahren, nur 7 von 18 Vorrangflächen zu kartieren.

Der Kartierzeitraum lag so spät im Jahr (ab dem 8. Juni!), dass viele durch WEA bedrohte Arten längst ihr Brutgeschäft beendet hatten und somit gar nicht mehr erfasst werden konnten (z.B. Kiebitz, Gr. Brachvogel, fast alle Wiesenvögel), da sie im Gebiet nicht mehr anwesend waren oder ihr Balzverhalten (u.a. Gesang) längst eingestellt hatten.

Nachtaktive Vogelarten (z.B. Eulen, Wachtelkönig) wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Auch dieser Umstand führt zu der Erkenntnis, dass das Gutachten ungeeignet ist, die einzelnen Gebiete abschließend bzgl. der dort vorkommenden Vögel zu bewerten. Dies ist aber zwingend Voraussetzung für eine rechtlich unanfechtbare Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie!

Aufgrund der Fehler bei der Beurteilung der Vorrangflächen bzgl. der Avifauna (viel zu später Kartierungsbeginn, keine Kartierung von nachtaktiven Arten, nur zwei oberflächliche Kartierungen pro Gebiet, nicht alle Gebiete kartiert) und der komplett fehlenden Fledermauskartierungen, erwarten wir die vorläufige Einstellung des Verfahrens und den sofortigen Auftrag für ein neues Gutachten nach den anerkannten Methoden und Standards.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Untersuchungsmodi und Anforderungen an Kartierungen, wie sie auf der Ebene der Vorhabenszulassung üblich und angebracht sind, sind für die Ebene der Regionalplanung nicht angemessen. Eine vollständige Erfassung von Brutvögeln ist für die Standortentscheidung im Rahmen die Teilfortschreibung nicht erforderlich und daher nicht erfolgt. Aus diesem Grund wurde die Erfassung auf solche Standorte beschränkt, die in er-heblichem Umfang zu erweitern oder neu aufzunehmen waren, Eine abschließende Bewertung der Flächen wäre aufgrund der Planungsebene und des zeitlichen Planungshorizontes von 10 Jahren im Übrigen selbst bei einer mehrjährigen und umfassenden Kartierung der Avifauna rechtlich gar nicht möglich und kann daher nicht als (zwingende) Voraussetzung für die regionalplanerische Flächenfestlegung angenommen werden.

Durch die erfolgten Kartierungen und ihre Berücksichtigung kann die Planungssicherheit für Investoren nur zu einem gewissen Grad erhöht werden. Aus den jedenfalls erforderlichen Kartierungen auf der Zulassungsebene können sich gleichwohl u. U. Zulassungshemm-nisse ergeben.

Zu den Fledermäusen: vgl. ID 442.

ID	Verteiler-Nr.		
273	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Grundsätzlich tritt der NABU für die Energieerzeugung aus einem Mix von regenerativen Energien (Wind-, Sonnenenergie, Wasserkraft, ...) ein, um dem Klimawandel entgegen zu wirken. Natürlich müssen bei der Planung der Windenergieanlagen (WEA) Standorte alle gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Somit wird von uns auch begrüßt, dass der Landkreis weitere Flächen zur gezielten Nutzung der Windenergie ausweisen will.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
278	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

Der Abstand von nur 500m zur Vogelleitlinie Weser ist nicht akzeptabel. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) fordert 1000 m Abstand zu Gastvogellebensräumen. Dieser Abstand sollte nicht unterschritten werden. Das Gebiet ist entsprechend zu verkleinern.

Die zwei Teilgebiete sollten nach Möglichkeit als ein zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Wesertal ist v. a. für überwinternde Wasservögel bedeutsam, die entlang der Weser zwischen Teillebensräumen pendeln. Aus diesem Grund wird die Weserniederung im Bereich der Überschwemmungsgebiete grundsätzlich von Festlegungen freigehalten (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 im Entwurf: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser). Darüber hinaus erfolgt der Vogelzug im betroffenen Binnenland des norddeutschen Tieflands als Breitfrontzug. Ohne Kenntnis zu relevanten Arten und Raumfunktionen fehlt die Begründung für einen generellen Abstand von mindestens 1000 m zwischen Vorranggebieten und Gastvogellebensräumen. Es wird davon ausgegangen, dass die rastenden Vögel sich an Windparks in an die Niederung angrenzenden Landschaftsräumen gewöhnen und mit einem angepassten Raumnutzungsverhalten darauf reagieren können und werden.

ID **279**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Umweltbericht

Schwarzmilan…

...Für den Schwarzmilan gilt bzgl. des Kollisionsrisikos dasselbe wie für den Rotmilan. Der Schwarzmilan hat an der Weser seine westliche Verbreitungsgrenze erreicht. Westlich der Weser werden nur noch selten Brutvorkommen kartiert. Es kann also durch WEA ein erheblicher Schaden an der lokalen Brutpopulation entstehen. Auch diese Art sollte als Ausschlusskriterium für die Ausweisung eines Gebiets gelten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Da der Schwarzmilan im Gegensatz zum Rotmilan in Ausbreitung begriffen ist und zudem für die Art keine besondere nationale Bedeutung besteht, erfolgt für die Brutstandorte ggf. eine Berücksichtigung unter besonderer Würdigung des Einzelfalls, jedoch keine pauschale vorsorgeorientierte Einhaltung von Mindestabständen.

Hinweis: Auf das Brutvorkommen im Bereich Hoyerhagen wird mit einer Anpassung der Flächenabgrenzung im Zuge der Fortschreibung des Umweltberichts reagiert.

ID **280**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 3).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **281**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 4).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **282**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Umweltbericht

Keine Ausweisung aufgrund des Rotmilans (s. ID 277).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine abschließende Bewertung der Flächen ist aufgrund der Planungsebene und des zeitlichen Planungshorizontes von 10 Jahren selbst bei einer mehrjährigen und umfassenden Kartierung der Avifauna rechtlich gar nicht möglich. Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung (leguan 2010) für das Gebiet durchgeführt. Der Rotmilan konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht mehr

nachgewiesen werden. Dies verdeutlicht die hohe rämlich-zeitliche Dynamik der Brutstandorte. Die Ergebnisse werden bei der Festlegung der neuen Gebietsgrenzen im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
283	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 6).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
284	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 7).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
285	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 8).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
286	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 9).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
287	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 10).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
288	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

Keine Ausweisung:

• Aufgrund des Vorkommens des Rotmilans (s.ID 277),

• Weiterhin wird von allen Fachleuten erwartet, dass der in der Nähe liegende aber zur Zeit verwaiste Horst des Seeadlers – das Weibchen des Paares wurde ein Kollisionsopfer einer WEA (!) – kurzfristig wieder besiedelt wird.

• Das Vorkommen von Fledermäusen (Nahrungsraum) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der Biotopstrukturen im Osten bzw. im NE anzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der ehemalige Horst des Seeadlers ist seit einiger Zeit unbesetzt und somit nicht planungsrelevant.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden

ID	Verteiler-Nr.		
289	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Keine Ausweisung:

• Aufgrund des Vorkommens des Rotmilans (s.ID 277.).

• Aufgrund des Vorkommens des Schwarzmilans (s. ID 277).

• Aufgrund des Vorkommens des Uhus (ÖSSM, 2008). Der NLT fordert einen Mindestabstand der WEA von 3.000 m zu Uhubrutplätzen. Auch daraus lässt sich die Nichteignung des Standortes ableiten.

• Das Vorkommen von Fledermäusen (Nahrungsraum) ist mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der Biotopstrukturen im Osten (Grinderwald) bzw. im Süden anzunehmen.

• Die vorgesehene Vorrangfläche liegt im Naturpark Steinhuder Meer. In diesem Naturpark brüten neben den o.g. Milanen und des Uhu weitere viele durch WEA besonders gefährdete „Großvogelarten“ (z.B. Fisch- und Seeadler, Kranich, Gr. Brachvogel, Weißstorch, ...).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse und im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
290	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Soweit wir informiert sind, wollen sowohl die Region Hannover als auch der Kreis Schaumburg den Naturpark von

Windparks zukünftig frei halten. Dieser Aspekt sollte berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

ID	Verteiler-Nr.		
292	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Keine Ausweisung:

• Aufgrund des Vorkommens des Fischadlers. Der Standort östlich der Bundesstraße 441 liegt innerhalb eines 3 km Radius eines seit 2006 dauerhaft besetzten Fischadlerhorstes und steht in der direkten Flugroute zur Weser, die nachweislich als Nahrungshabitat genutzt wird. Eine Erweiterung des vorhandenen Windvorranggebiets lehnen wir deswegen ab, weil die Kollisionsgefahr (vor allem der Jungvögel) mit steigender Zahl an WEA zunimmt.

Die Kartierung eines Blauschnäppers erscheint uns als sehr unwahrscheinlich und lässt an der Qualität der vorausgegangenen Untersuchung zweifeln. Der Blauschnäpper ist eine asiatische Vogelart, die in Europa nicht vorkommt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der vom NLT empfohlene pauschale Mindestabstand zu Brutplätzen des Fischadlers beträgt 1000 m und keineswegs 3000 m. Somit ist der Mindestabstand zum Horst als gewahrt anzusehen. Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, wonach die Lage innerhalb einer Flugroute auf der Zulassungsebene zu prüfen ist.

Bei der Nennung des Blauschnäppers handelt es sich um einen Übertragungsfehler aus dem avifaunistischen Fachgutachten in den Umweltbericht, den die Planungsgruppe Umwelt bedauert. Gemeint ist hier der Grauschnäpper.

ID	Verteiler-Nr.		
293	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

• Die vorgesehene Vorrangfläche liegt im Naturpark Steinhuder Meer. In diesem Naturpark brüten neben den o.g. Milanen und des Uhu weitere viele durch WEA besonders gefährdete „Großvogelarten“ (z.B. Fisch- und Seeadler, Kranich, Gr. Brachvogel, Weißstorch, ...). Soweit wir informiert sind, wollen sowohl die Region Hannover als auch der Kreis Schaumburg den Naturpark von Windparks zukünftig frei halten. Dieser Aspekt sollte berücksichtigt werden,

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Gebiet liegt knapp 1,5 km westlich der Westgrenze des Naturparks und somit außerhalb dessen Geltungsbereichs.

ID **294**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

Wegen der Nahrungsgäste Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard auch ist nicht auszuschließen, dass die Wiesenweihe hier vorkommt. Für diese Fläche ist, wie bei allen anderen Gebieten auch, eine genauere Kartierung vor Festlegung des Vorrangs notwendig, ggf. darf keine Ausweisung erfolgen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme

Detaillierte Kartierungen sind auf der Ebene des Zulassungsverfahrens erforderlich.

ID **295**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 16).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **296**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Umweltbericht

Keine Anmerkungen (zum potenziellen Vorranggebiet 17).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **297**	Verteiler-Nr. **79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 18**

Umweltbericht

Die Aufgabe des Vorrangstandortes WE 18 wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **89**	Verteiler-Nr. **159**	**Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

In der avifaunistischen Kartierung fehlen sicher betrachtungsrelevante Arten, denn zum einen lag der Kartierzeitraum zu spät im Jahr (in der 24. - 26. Kalenderwoche, also ab dem 8. Juni!) und damit weitgehend nach der Brutzeit vieler, z. T. streng geschützter Arten. Vögel werden in der Regel anhand der Lautäußerungen (Gesang) kartiert. Die Gesangsphase ist Mitte Juni in der Regel am Ausklingen. Die Ausführung der Geländearbeiten entspricht somit keinem Standard! Im Gegenteil. Der Ausführungszeitraum lag so spät im Jahr, dass zwangsläufig Brutvorkommen von Vögeln übersehen werden mussten.

Befremdlich ist, das im Umweltbericht das Manko der späten Kartierung nicht genannt (sondern verschleiert?) wird. Außerdem reicht die Begehungshäufigkeit - es wurde nur 2x plus potenziell ein weiteres Mal kartiert - bei weitem nicht aus. Sonderuntersuchungen zur Erfassung von nachtaktiven Arten liegen - soweit wir dem Bericht entnommen haben - gar nicht vor! Dem selbst gesteckten Ziel (im Umweltbericht S. 15), belastbare avifaunistische Daten zu gewinnen, wird somit nicht Rechnung getragen. Und schon gar nicht kann eine flächenscharfe Aussage getroffen werden (ebenfalls S. 15, unten)!

Ein Beispiel ist das Vorkommen des Uhus in Bolsehle unweit des dortigen geplanten Vorranggebietes. Von der Art konnten wir im Jahr 2006 einen Brutnachweis erbringen (21.05., Altvogel mit zwei Jungtieren im Ästlingsalter von 5-6 Wochen) und später wiesen wir ein rufendes Männchen zu Beginn der Brutzeit 2008 nach (rufendes Männchen am 20.02.2008). Es ist wahrscheinlich, dass die Art dort auch 2008 und 2009 gebrütet hat, wir haben das nicht kontrolliert. Das Büro Leguan hat lediglich die westlichen Bereiche des Sandgrubenkomplexes nach Spuren untersucht, 2006 brüteten die Vögel jedoch in dem südöstlichen Teil des Gebietes. Rückfragen bei uns hat es nicht gegeben!

Nach unserer Erfahrung halten Uhus jedoch jahrelang an ihren Brutgebieten fest, wenn auch die Brutplätze im Einzelnen verlagert werden können. Der hier genutzte Kartierungsraum ist nicht geeignet, um diese Vogelart zu erfassen. Rufende Uhus sind vor allem im Februar und März nachzuweisen (nach Sonnenuntergang). Brutnachweise durch Verhören oder Suche der Jungvögel und deren Spuren sind - sofern die Brut erfolgreich war - bis Juni möglich, aber oft schwer zu erbringen und zweifelsfrei eine Arbeit für spezialisierte Gutachter!

Im Übrigen reicht es aus unserer Sicht nicht aus, die Avifauna nur in sieben von 18 geplanten Standorten zu untersuchen (S. 15). Das widerspricht einer zu erwartenden Sorgfaltspflicht und kann dazu führen, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche übersehen werden. Später nachgeholte Kartierungen auf unteren Planungsebenen sind sicher nicht das Mittel der Wahl und führen zu Planungsunsicherheiten bei den Investoren. Es entbehrt aus unserer Sicht jeder Logik, das avifaunistische Arteninventar der Gebiete bei der Aufstellung des Raumordnungsprogrammes nicht zu berücksichtigen, den Investoren bei der Detailplanung dann Kartierungen aufzubürden, die eine Aufstellung von WEA im Nachhinein vereiteln oder zumindest zu Konflikten führen.

Der Transfer von Aussagen vom avifaunistischen Gutachten zum Umweltbericht ist nicht in Gänze korrekt. Sehen Sie dazu bitte das o. g. Beispiel des Uhus. Hier wird die Aussage des avifaunistischen Gutachtens meines Erachtens unzulässig relativiert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Untersuchungsmodi und Anforderungen an Kartierungen, wie sie auf der Ebene der Vorhabenszulassung üblich und angebracht sind für die Ebene der Regionalplanung nicht angebracht. Eine vollständige Erfassung von Brutvögeln ist für die Standortentscheidung im Rahmen die Teilfortschreibung nicht erforderlich und daher nicht erfolgt. Aus diesem Grund wurde die Erfassung auf solche Standorte beschränkt, die in erheblichem Umfang zu erweitern oder neu aufzunehmen waren. Eine abschließende Bewertung der Flächen wäre aufgrund der Planungsebene und des zeitlichen Planungshorizontes von 10 Jahren im Übrigen selbst bei einer mehrjährigen und umfassenden Kartierung der Avifauna rechtlich gar nicht möglich.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse, die in einem Änderungsentwurf gesondert vorgelegt wird, einbezogen.

Durch die erfolgten Kartierungen und ihre Berücksichtigung kann die Planungssicherheit für Investoren nur zu einem gewissen Grad erhöht werden. Aus den auf Zulassungsebene jedenfalls erforderlichen Kartierungen können sich daher u. U. Zulassungshemmnisse ergeben; dieses Risiko kann durch Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden

ID	Verteiler-Nr.		
87	**159**	**Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

...Unsere folgende Stellungnahme bezieht sich auf das allgemeine Procedere und im Detail auf die geplanten WEA-Standort östlich Husum (W12) und im Bereich Rehburg-Loccum (W14). Hier liegen uns entsprechende Kenntnisse vor.

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich ist die Ausweisung von Windvorranggebieten zu begrüßen, um koordiniert Standorte zu finden und um "Wildwuchs" und aufwändige Einzelprüfungen zu vermeiden. Für eine sinnvolle Standortauswahl ist u. a. die Erfassung von

Tierarten (z. B. im Rahmen der SUP) erforderlich,

v. a. von denen, die durch die Anlagen gefährdet werden können. Dies soll die Basis darstellen, um die artenschutzrechtlichen Belange prüfen zu können. Wir haben den Umweltbericht, der durch die Planungsgruppe Umwelt erstellt wurde, durchgearbeitet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Da sich die Regelungen des Artenschutzes an die Zulassungsebene wenden, ist die Erfassung von Tiervorkommen auf Ebene der Raumordnung grundsätzlich nicht erforderlich; dies kann aber dennoch durchaus zweckmäßig und angebracht sein.

ID	Verteiler-Nr.		
88	**159**	**Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Es fällt sehr schnell auf, dass weder der Bericht noch die zu Grunde liegenden Freilanduntersuchungen geeignet sind, um die artenschutzrechtlichen Belange bewerten zu können.

Die Nennung einer nicht europäischen Vogelarten (z. B. Blauschnäpper auf Seite 60 - eine fernöstliche Vogelart) ist nur ein Beispiel dafür, dass handwerkliche Fehler im Umweltbericht enthalten sind. Gemeint ist hier sicher der Grauschnäpper, einer der häufigen (Garten-) Vogelarten in Deutschland und eine Art, die hier für eine artenschutzrechtliche Prüfung irrelevant ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Fehler im Umweltbericht wird korrigiert.

ID	Verteiler-Nr.		
90	**159**	**Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

W12 - östlich Husum

Zu dem geplanten Gebiet W12 im Einzelnen: Das Plangebiet liegt noch im stark touristisch genutzten Naturpark Steinhuder Meer. Bislang war es das Ziel der Landkreise Nienburg, Schaumburg und der Region Hannover, den Naturpark von WEA freizuhalten. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen soll hier der touristische Aspekt berücksichtigt werden, zum anderen brüten innerhalb des Naturparks zahlreiche nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte und seltene Vogelarten, die durch die WEA gefährdet werden würden.

Dazu zählen See- und Fischadler, Rot- und Schwarzmilan, Weiß- und (möglicherweise) Schwarzstorch, Kranich, Baumfalke, Uhu, Großer Brachvogel etc. Die aufgezählten Arten sind streng geschützt und weitgehend im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Zu diesen Brutvogelarten ist noch eine Reihe von Gastvögeln hinzuzuzählen. Einige dieser Arten brüten im Nahbereich der geplanten Anlagen (Schwarzmilan, Uhu, vermutlich Rohweihe von der wir am 21.05.2006 einen brutverdächtigen Vogel in ein Getreidefeld westlich der

Sandabgrabung einfliegen sehen haben). Der niedersächsische Landkreistag (Naturschutz und Windenergie, Stand 2007) schlägt einen Mindestabstand der WEA von 3.000 m zu Uhubrutplätzen vor, 6.000 m sogar, wenn Verbindungen zu Nahrungsgebieten unterbrochen werden. Schon allein daraus lässt sich die Nichteignung des Standortes ableiten. Zu Brutvorkommen von Schwarz- und Rotmilan sowie Rohrweihe sollen 1000 m frei gehalten werden.

Zu Brutvorkommen des Seeadlers sind wie beim Uhu 3.000 m Abstand einzuhalten, Nahrungshabitate innerhalb von 6.000 m. Der geplante Standort liegt etwa 5.000 m von einem bekannten und aktuellen Nistplatz entfernt (12.000 m von einem weiteren). Ob die überplante Fläche als Nahrungsgebiet genutzt wird, ist bislang nicht ermittelt worden, wird von uns aber als wahrscheinlich eingestuft (vor allem in den Wintermonaten). Verluste von Seeadlern an Windkraftanlagen sind mittlerweile häufig dokumentiert worden, so auch ein populäres Beispiel aus dem Landkreis Nienburg. Das elfjährige, beringte Seeadlerweibchen eines Brutplatzes in der Nähe von Husum geriet im Januar 2008 in einer WEA, die etwa 12 km (!!!) vom Nest entfernt stand. Damit starb das erfolgreichste Niedersächsische Seeadlerweibchen, dass im Laufe seines Lebens 16 Jungvögel aufzog. Das zeigt, dass auch das Risiko des Vogelschlags weit über die Vorschlagsradien des NLT hinausgeht. Das Risiko steigt natürlich mit der Nähe zum Nest. Mit dem Bau von WEA in dem Gebiet W12 sind die noch vorhandenen

bzw. neu angesiedelten Seeadlerpaare im Naturpark Steinhuder Meer gefährdet.

Grundsätzlich ist darüber hinaus auch abzulehnen, dass mit der Erstellung von Windparks potenziell besiedelbare Flächen für Großvögel unnutzbar gemacht werden. Einige Arten wie Schwarzstorch, Kranich, Fischadler (niedersachsenweit nur 7 Brutpaare in 2009) und Seeadler (niedersachsenweit etwa 20 Brutpaare in 2009) erholen sich gerade wieder in ihren Beständen und können sich nur in ungestörten und gefahrenfreien Gebieten erfolgreich ansiedeln. Das sind oft auch Gebiete, die für WEA-Parks geeignet erscheinen. Wenn in diesen WEA aufgestellt werden, wird das Potenzial für eine Bestandserholung gebremst bzw. zunichte gemacht. Ein solches Gebiet mit einem hohen Entwicklungspotenzial für Großvögel liegt z. B. innerhalb der gesamten Naturparkkulisse vor und die sollte deswegen von „Windparks" freigehalten werden.

Fazit: Das Gebiet ist als Standort für Windenergieanlagen unbedingt abzulehnen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorrang-standorte für Windenergie festgelegt. Eine Festlegung von Vorrangstandorten kann andererseits nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. A. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
91	**159**	**Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Der Standort östlich der Bundestraße 441 liegt innerhalb eines 3 km Radius des seit 2006 dauerhaft besetzten Fischadlernestes und außerdem in der Flugroute zur Weser, die nachweislich als Nahrungshabitat genutzt wird. Eine Erweiterung des vorhandenen Windvorranggebiets lehnen wir deswegen ab, weil die Kollisionsgefahr (vor allem der Jungvögel) mit steigender Zahl an WEA zunimmt.

Fazit. Eine Erweiterung des vorhandenen Standortes ist abzulehnen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Empfehlungen des NLT weisen für den Fischadler einen Mindestabstand von 1000 m zu WEA aus. Dieser wird eingehalten. Es wird ein Hinweis in den Umweltbericht aufgenommen, wonach die Lage innerhalb einer Flugroute auf der Zulassungsebene zu prüfen ist.

ID	Verteiler-Nr.		
162	**168**	**Landkreis Nienburg, Fachbereich Bauen, Fachdienst Bauordnung**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Umweltbericht

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sind von der Planung sowohl Baudenkmale als auch Bodendenkmale betroffen.

Insbesondere bei den herausragenden Baudenkmalen im Landkreis (Kloster Loccum, Bücker Dom, Kloster Schinna etc.)

sollte eine Störung der wichtigsten Sichtachsen vermieden werden.

Hinsichtlich archäologischen Fundstellen gibt die nachfolgende Gliederung in archäologisch sehr fundreiche, weniger fundreiche Areale und solche, von denen bislang keine archäologischen Funde vorliegt, Aufschluss über die Betroffenheit.

Für die weiteren Planungen in den fundreichen Gebieten ist die Bodendenkmalpflege unbedingt bereits in einem frühen Stadium der Findung einzelner Standorte von Windkraftanlagen einzubeziehen, um die Zerstörung wichtiger archäologischer Kulturdenkmale zu verhindern.Bislang keine archäologischen Fundstellen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand aus folgenden Vorranggebieten vor:

01- Hilgermissen

04 – Calle

07 – Wohlenhausen/Bühren

12 – Husum

13 – Nendorf

16 – Lavelsloh

Wenige archäologische Fundstellen liegen aus folgenden Vorranggebieten vor:

02 – Hoyerhagen

03 – Hämelhausen

05 – Schweringen/Sebbenhausen

08 – Wendenborstel

09 – Deblinghausen

15 – Uchte/Lohhof

17 – Glissen/Westenfeld

Viele und bedeutende Fundstellen liegen aus folgenden Vorranggebieten vor:

06 – Gadesbünden

10 – Steyerberg/Anemolter

11 – Landesbergen/Estorf

14 – Loccum/Leese

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise werden im Zuge der Überarbeiung des Entwurfs berücksichtigt. Der Umweltbericht ggf. ergänzt.

ID	Verteiler-Nr.		
120	**175**	**Stadt Verden**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

Fraglich ist auch der relativ geringe Abstand des Standortes Hilgermissen zur Weser und zu den damit verbundenen avifaunistisch wertvollen Bereichen. Bei der Festlegung Ihrer Ausschlusskriterien (Kapitel 4.3.1) haben Sie zu der Vogelzuglinie Weser im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet keine Pufferzone festgelegt. Gemäß Abbildung 1 der SUP ist im Bereich des Vorranggebietes Hilgermissen westlich der Weser ein knapp 500 m großer Abstand eingehalten, was eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1000 m (NLT) bedeutet, die jedoch nicht näher begründet wird. Aussagen aufgrund der möglichen großen Anlagenhöhen finden sich nicht. Der LK Verden hingegen sieht im Rahmen der Neuaufstellung seines RROP bzw. insbesondere für den Standort Verden/ Dörverden aufgrund der avifaunistischen Belange im Bereich der Weser eine Höhenbeschränkung von 100 m vor. Das Vorranggebiet Hilgermissen liegt sogar noch dichter an der Weser und damit an einer der wichtigen Vogelzuglinien. Ihrerseits wird hier jedoch gemäß SUP keine Beeinträchtigung der Avifauna gesehen, was aus Verdener Sicht verwunderlich ist. Hier wird offensichtlich mit unterschiedlichen Kriterien gemessen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Wesertal ist v. a. für überwinternde Wasservögel bedeutsam, die entlang der Weser zwischen Teillebensräumen pen-deln. Aus diesem Grund wird die Weserniederung im Bereich der Überschwemmungsgebiete grundsätzlich von Festle-gungen freigehalten (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 im Entwurf: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser). Darüber hinaus erfolgt der Vogelzug im betroffenen Binnenland des norddeutschen Tieflands als Breitfrontzug.Ohne Kenntnis zu relevanten Arten und Raumfunktionen fehlt die Begründung für einen generellen Abstand von mind. 1000 m zwischen Vorranggebieten und Gastvogellebensräumen. Es wird davon ausgegangen, dass die rastenden Vögel sich an Windparks in an die Niederung angrenzenden Landschaftsräumen gewöhnen und mit einem angepassten Raumnutzungsverhalten darauf reagieren können und werden.

ID	Verteiler-Nr.		
69	**177**	**Stadt Neustadt am Rübenberge**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Umweltbericht

Wir weisen insbesondere für den Standort WE 08 - südlich Wendenborstel darauf hin, dass bei der Neufestlegung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch Vorbelastungen durch bereits bestehende Windenergieanlagen in die Abwägung eingestellt werden sollten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen in angrenzenden Landkreisen und Regionen. Der Standort WE 08 - südlich Wendenborstel liegt direkt an der Stadtgrenze der Stadt Neustadt a. Rbge. Im dortigen Stadtteil Laderholz befindet sich der Windpark „Laderholz" mit 12 bestehenden und 3 geplanten Windenergieanlagen. Die 3 neuen Windenergieanlagen sind planungsrechtlich durch die am 27.03.2008 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung Nr. 03 bereits vorbereitet worden.

Weder in der Begründung zur Änderung des RROP 2003 -Teilabschnitt Windenergie noch im Umweltbericht wird auf diesen Standort Bezug genommen. Wir regen daher an, die Vorbelastungen durch die Windenergieanlagen im Stadtteil Laderholz zumindest im Kap. 2.2.8 des Umweltberichtes abzuhandeln.

Es wird in diesem Zusammenhang ferner darauf hingewiesen, dass durch die Neufestlegung des Standortes WE 08 und der sich daraus ergebenden Möglichkeit eines Repowerings deutlich höhere Windenergieanlagen realisiert werden können als derzeit, welche die vorhandenen und geplanten Windenergieanlagen im Stadtteil Laderholz negativ beeinflussen (Abschattungseffekte) können. Zwischen den Windenergieanlagen sind Mindestabstände einzuhalten. Empfohlen wird zumeist, Abstände bis zu 8- bis 10- fachen des Rotordurchmessers in der Hauptwindrichtung einzuhalten. Damit kann erreicht werden, dass sich die Anlagen im Windpark nicht gegenseitig den Wind „wegnehmen". In der Richtung quer zur Hauptwindrichtung am Rübenberge wird auch empfohlen, Abstände mindestens vom 3- bis 6-fachen des Rotordurchmessers anzusetzen. Ferner wird empfohlen, den Abstand in einem Winkelbereich von +/- 30 zur Achse der Hauptwindrichtung einzuhalten (vgl. NRW- Windenergieerlass vom 03.05.2002). Moderne Windenergieanlagen haben derzeit einen Rotordurchmesser von etwa 80 m. Danach ergeben sich Abstände von etwa 640 bis 800 m voneinander, bezogen auf die Hauptwindrichtung. Abseits der Hauptwindrichtung ergeben sich Abstände von 240 - 480 m.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. regt an, dass bei der Festlegung des Standortes WE 08 berücksichtigt wird, dass es bei einer summarischen Betrachtung der Abschattungseffekte und dadurch verursachter Ertragsverluste bei den bereits errichteten bzw. planerisch vorbereiteten Windenergieanlagen durch weitere in der Hauptwindrichtung vor ihr errichteten Anlagen nicht zu einer planungsrechtlichen Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB kommen kann und entsprechende Abstände des Vorranggebietes WE 08 zum Windpark Laderholz eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Hinweise zur Vorbelastung des geplanten Vorranggebiets und im angrenzenden Bereich der Stadt Neustadt am Rbge. werden im Rahmen Überarbeitung des Entwurfs und bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Hinweis: Die Erarbeitung detaillierter Windpark-Aufstellungen ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern die Flächensicherung für raumbedeutsame WEA. Konkrete Standortkonzepte sollen auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
942	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

b) Landschaftsbild

Wie sich dem von unserer Mandantin in Auftrag gegebenen Gutachten zur Bewertung des Landschaftsbildes entnehmen lässt, können die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht nur wegen der vorhandenen Vorbelastung als gering angesehen werden. Das Gutachten haben wir zu Ihrer Information als Anlage 1 beigelegt.

In dem Gutachten wurde der aus der Karte 2 ersichtliche Untersuchungsraum einer Landschaftsbildbewertung nach Köhler & Preiß unterzogen. Der geplante östliche Teil des potentiellen Vorranggebietes WE 14 befindet sich danach überwiegend im Bereich Offenland Leese-Wasserstraße, das eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild hat (Landschaftsbildgutachten, S. 25 ff.) sowie zu geringen Teilen in den Bereichen Loccumer Umland und Waldlandschaft Osterberg-Hütten mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild (Landschaftsbildgutachten, S. 30 ff. und S. 33 ff). In der dortigen Umgebung dominiert die intensive Ackernutzung, Heckenstrukturen, Ruderalfluren oder Biotopstrukturen sind fast gar nicht vertreten. Nur vereinzelt finden sich Baumreihen, Insgesamt handelt es sich um einen Bereich mit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so dass durch eine Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung keine landschaftlich hochwertigen Bereiche beeinträchtigt werden. Außerdem ist die Sichtbarkeit der Anlagen in Richtung Süden wegen des Höhenunterschiedes von ca. 15 m bis 30 m, den vorhandenen Gehölzen und der Bebauung in der Stadt Loccum weitgehend eingeschränkt, so dass die negativen Auswirkungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
943	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

c) Avifauna

Das Gebiet ist nicht aus avifaunistischen Gründen ungeeignet, weil in der avifaunistischen Bestandserfassung ermittelt wurde, dass auf der östlichen Teilfläche mehrere Feldlerchen, ein Grauschnäpper (im Umweltbericht fälschlicherweise als „Blauschnäpper" bezeichnet), eine Wachtel sowie mehrere andere Vögel brüten. In tatsächlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass die Brutvögel Grauschnäpper und Feldlerche nach dem von unserer Mandantin in Auftrag gegebenen avifaunistischen Gutachten, das wir als´Anlage 2 vorlegen, ebenfalls festgestellt werden konnten. Nicht bestätigt werden kann hingegen, dass im Untersuchungsgebiet auch eine Wachtel brütet (Brutvogelgutachten, S. 7 f.).

Die genannten Arten weisen keine besondere Gefährdung sowie Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf (Umweltbericht, S. 60). Diese Einschätzung deckt sich mit dem Ergebnis des von unserer Mandantin in Auftrag gegebenen Gutachtens.

Zwar wurde im von unserer Mandantin definierten Untersuchungsgebiet mit 71 Brutvogelarten eine relativ hohe Artenanzahl festgestellt. Allerdings werden die brütenden Arten durch die Planung entweder nicht tangiert oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden (Brutvogelgutachten, S. 20 f.).

Die naturschutzrechtlichen Belange sowie die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der im immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegen ist, umfassend geprüft. Die

Untersuchungen werden wesentlich detaillierter sein als die Ermittlung der avifaunistischen Datengrundlage im Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Insbesondere werden zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans auch nicht lediglich zwei Begehungen des Plangebiets durchgeführt.

Von daher ist es nicht zu beanstanden, dass eine intensivere Prüfung des avifaunistischen Bestandes auf die nachfolgenden Planungsebenen übertragen wurde. Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Vielmehr

reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007-8 A 4566/04 - juris Rz. 189). Im Rahmen der Ermittlung der relevanten Belange ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung die Tatsachengrundlage noch nicht abschließend ist (OVG Bautzen, Urt. v. 17.07.2007 - 1 D 10/06-juris Rz. 38 f.). Die Vorgehensweise zur Einschätzung des Konfliktpotentials bezüglich der Avifauna (Begründung, 5, 22) entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
710	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG beantragt die Aufnahme des bestehenden Windparks innerhalb der Gemeinde Uchte, Gemarkung Hoysinghausen, östlich der Ortschaft Mensinghausen (Fluren 21, 22 und 23, diverse Flurstücke) im Südwesten des Kreisgebietes. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Uchte als Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Weiterhin liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Mensinghausen mit 8 WEA-Standorten vor (Aktenzeichen 521-40-02020-2007, Bauhöhe 150 m, Leistung 2,0 MW). Vier Anlagen sind bereits errichtet, weitere vier Anlagen werden voraussichtlich im Jahr 2010 folgen.

2. STANDORT DES VORHANDENEN WINDPARKS

Der vorhandene Windpark Mensinghausen liegt im Bereich der naturräumlichen Region „Ems- Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung", im Naturraum „Diepholzer Moorniederung". Das Gebiet liegt im Übergangsbereich vom Moorbereich zur „Kirchdorf-Uchter-Endmoräne (Böhrde)", die sich westlich anschließt.

Die bereits bestehenden WEA liegen im südlichen Bereich des Windparks Mensinghausen. Es handelt sich um die WEA 3 bis 6. Die Standorte 1,2 sowie 7 und 8 werden voraussichtlich ab Juli 2010 errichtet.

3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER SAMTGEMEINDE UCHTE

In der Samtgemeinde Uchte wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die 11 Flächennutzungsplanänderung am 22.3.2004 rechtswirksam. Seit dieser Änderung weist der Flächennutzungsplan die Fläche des Windparks Mensinghausen als Sondergebietes für Windenergieanlagen aus.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Der beantragte Bereich umfasst den Windpark Mensinghausen und gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung. Dieser Bereich soll aufgrund seiner Bedeutung für die Avifauna im Sinne der raumordnerischen Vorsorgeplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden.

Aufgrund der veränderten Situation durch die Errichtung von Windenergieanlagen soll die Wertigkeit des Raumes für die Avifauna nochmals von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) festgestellt bzw. ggf. bestätigt werden. Eine entsprechende Anfrage läuft bereits seit einigen Wochen. Die naturschutzfachliche Prüfung kann erst abschließend erfolgen, wenn diese Bewertung vorliegt.

ID	Verteiler-Nr.		
867	**311**	**RA Schulz-Koffka / Deter**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Das Grundstück meines Mandanten ist als "Biotop" (ca. 2 ha) gestaltet. Auf dem Grundstück dominiert eine Wasserfläche. Es handelt sich um ein Gewässer mit sehr guter Wasserqualität und großem Fischreichtum. Das Grundstück meines Mandanten ist Nahrungshabitat für folgende bedrohte Lebensarten:

- Fischadler,

- Seeadler,

- Milan,

- Fledermäuse (Großer Abendsegler und Kleiner Abendsegler),

- Uhu.

Die Nutzung des Grundstücks meines Mandanten als Nahrungshabitat für die vorstehend bezeichneten bedrohten Tierarten kann Ihnen durch

- Herrn Brand, Ökologische Schutzstation Winzlar,

- Tierarzt Dr. Enno Holzhausen (direkter Nachbar und Jagdpächter),

- Bernd Brüning, Leiter des zuständigen Forstamtes in Linsburg bestätigt werden.

Für die Fisch- und Seeadlerpopulation gilt Folgendes:

Anerkannt ist bei Fisch- und Seeadlern ein hohes „Schlagrisiko" durch Windenergieanlagen. Todfunde sind wissenschaftlich nachgewiesen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Grundstück um ein Nahrungshabitat für Fisch- und Seeadler. Diese werden insbesondere in den Sommermonaten regelmäßig beim Jagen von Fischen beobachtet. Die Tiere stammen aus der Region „Steinhuder Meer", die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Nr. 12 würden direkt in der „Anflugschneise" zu dem Nahrungshabitat liegen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg sind die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT-Papier), eine sachkundige Handreichung zur Konfliktbewältigung zwischen den Belangen der Windenergie und den Belangen des Naturschutzes und haben die Qualität eines „antizipierten Sachverständigengutachtens". Nimmt man allein den Uhu und den Seeadler, so ist nach diesen Hinweisen das Freihalten der Nahrungshabitate sowie der Flugwege dorthin bis zu einem Abstand von ca. 3.000 m angezeigt.

Mir ist bewusst, dass mein Mandant Belange des Naturschutzes nicht unmittelbar geltend machen kann. Sollten Sie allerdings beabsichtigen, entgegen dieser fachlich eindeutigen Sach- und Rechtslage an Ihrer Planung festzuhalten, behalte ich mir vor, wegen der zugleich drohenden Verletzung auch des Europäischen Habitatschutzes eine Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu richten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189). Im Rahmen der Ermittlung der relevanten Belange ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung die Tatsachengrundlage noch nicht abschließend ist (OVG Bautzen, Urt. v. 17.07.2007 - 1 D 10/06 - juris Rz. 38 f.). Inwieweit die behaupteten Sachverhalte tatsächlich zutreffen, ist ggf. auf der Zulassungsebene zu klären.

Bei den vom NLT genannten Schutzabständen handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Mindestabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses darstellen. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation, möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

ID	Verteiler-Nr.		
876	**315**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

Avifaunistische Übersichtskartierung in Calle...

Weiterhin ist zu bemerken, dass wir mehrmals den roten Milan gesehen haben. Dem Verfasser der avifaunistische Übersichtskartierung können wir sicherlich wertvolle Hinweise geben. Könnte ich diese Information dem Verfasser der Kartierung direkt geben?

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchungen werden im Rahmen der Umweltweltprüfung berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
540	**315**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

Gebiet Calle 04...

Da Herrn … die Bedeutung der Fledermaus nicht bewusst war, hat er den Bestand in seinem Wohnhaus erst Ende Februar 2010 gemeldet. Bitte berücksichtigen Sie diesen Bestand.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Detaillierte Untersuchungen zu den Fledermäusen sind auf Ebene der Genehmigungsverfahren für WEA durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
875	**315**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

...gerne würde ich für die avifaunistische Übersichtskartierung bezüglich der Teiländerung Windenergie Fledermaus Bestände melden.

Im Umwelt Bericht werden ja nur 7 der 18 Vorranggebiete untersucht. Auf der letzten Sitzzung des Bausauschusses des LK Nienburg haben Sie ja aufgeführt, dass der Betrachtungszeitraum der avifaunistische Übersichtskartierung verlängert wird. Leider ist mir entfallen ob nun auch das Gebiet Calle betrachtet wird. Können Sie mich bitte kurz über den Status informieren...

Vor einiger Zeit haben wie bei (…) (zusammen mit Herrn Schniedermann LK Nienburg) in Duddenhausen verschiedene Fledermaus Arten festgestellt. Daraufhin haben wir uns ein Ultraschall Wandler gekauft und konnten so nach der gleichen Methode weitere Orte lokalisieren. Siehe Anhang. Können Sie bitte diese Informationen in die avifaunistische Übersichtskartierung aufnehmen lassen und mir eine Rückmeldung geben.

Gerne würden wir auch das seltene Winterquartier bei (…) aufnehmen lassen. Herr Dr. Barkhoff aus Nienburg hatte bereits im Frühjahr die alten Kellerräume besichtigt. Können oder sollen wir die Feststellung des Winterquartier über Herrn Dr. Barkhoff durchführen lassen oder kann dies auch durch die avifaunistische Übersichtskartierung erfolgen?Eine Mail mit ähnlichem Inhalt sende ich zu Herrn Schniedermann. Eventuell können ja Arbeitsvorgänge zusammen gelegt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise wurden sowohl telefonisch als auch per E-Mail seitens der Verwaltung beantwortet.

ID	Verteiler-Nr.		
868	**321**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

2. Avifaunistische Bewertung

Die avifaunistische Bewertung ist m.E. fehlerhaft und unzureichend ermittelt.

Es wird der Rotmilan als Nahrungsgast angeführt. Dies wird bezweifelt. Der Rotmilan ist seit vielen Jahren regelmäßig zu beobachten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich um ein Rotmilanpaar handelt, da immer wieder zwei Vögel zu

beobachten sind.

Da die Tiere auch im Bereich der geplanten Vorrangfläche zu beobachten sind, ist von einer Gefährdung der Tiere auszugehen.

Die avifaunistische Untersuchung berücksichtigt überhaupt nicht, dass auf der geplanten Vorrangfläche während der Vogelzugperioden immer wieder größere Gruppen Kraniche zu beobachten sind. Die Vögel nutzen die landwirtschaftlichen Flächen im Herbst und Frühjahr immer wieder als Rast- und Nahrungsfläche.

Bei den Kranichen dürfte es sich um Vögel handeln, die vom Steinhuder Meer in diese Region ausweichen.

Ein Windpark dürfte für die Vögel eine große Gefährdung darstellen.

Das vermutete Uhu Brutpaar kann aus eigenen Beobachtungen bestätigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden. Eine Nutzung als Nahrungsbiotop für Kraniche steht einer Festlegung als Vorranggebiet nicht entgegen; es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

ID	Verteiler-Nr.		
869	**321**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Es sind aber Fledermäuse in großer Zahl in der gesamten Ortschaft Bolsehle zu beobachten (z.B. an meinem Haus in ca. 1000 m Entfernung sowie bei meinem Nachbarn in der Scheune). Fledermäuse finden sich auch im östlichen Bereich der Ortschaft Husum. Auch dort sind sie immer wieder zu beobachten und selbst während der Feierabenderholung sind Fledermäuse in dem Plangebiet festzustellen.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung oder Störung der Tiere durch das geplante Vorranggebiet wahrscheinlich ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Einzelbeobachtungen/Zufallsfunde können keine hinreichende Datengrundlage für eine Bewertung der Raumbedeutung für Fledermäuse liefern. Detaillierte Untersuchungen sind auf Ebene der Vorhabenszulassung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
81	**325**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

Das von Ihnen in Auftrag gegebene Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt" unter Leitung von Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer erklärt im Landschaftsbildgutachten im Rahmen der Teiländerung Windenergie des RROP LK Nienburg unter Punkt 4 Ergebnisse der flächendeckenden Landschaftsbildbewertung:

„Ackerlandschaften mit Siedlungsprägung: Diese Räume finden sich hauptsächlich westlich der Weser. Sie weisen eine durchgängige Prägung durch kleinere ländlich geprägte Dörfer oder Streusiedlungen auf. Über weite Strecken zeigt sich ein kleinstrukturiertes Flächennutzungsmuster mit häufig eingestreuten Grünlandflächen sowie Waldparzellen. Zugleich besteht ein hoher Anteil an zumeist landschaftstypisch ausgeprägten Feld- und Siedlungsgehölzen. Etwas großflächigere Ackerfluren können eingestreut sein, die dann aber maßgeblich durch positive Randeffekte beeinflusst werden. Aufgrund einer hohen bis herausragenden Bedeutung als historische Kulturlandschaften besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Ansiedlung von Windparks."

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
808	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

d) Avifauna

Das Gebiet ist nicht aus avifaunistischen Gründen ungeeignet, weil in der avifaunistischen Bestandserfassung ermittelt wurde, dass im Norden vier Paare der Wachtel brüten, vereinzelt Rotmilane gesichtet wurden und der Schutzradius von 3.000 m um ein ehemaliges Brutvorkommen des Seeadlers nicht eingehalten wird (Umweltbericht, S. 51). Die Auswirkungen auf die Vogelfauna werden gegebenenfalls im Umweltbericht einer nachfolgenden Bauleitplanung erörtert. In jedem Fall werden die naturschutzrechtlichen Belange sowie die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aber im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegen ist, umfassend geprüft. Die Untersuchungen werden wesentlich detaillierter sein als die Ermittlung der avifaunistischen Datengrundlage im Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Insbesondere werden zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans auch nicht lediglich zwei Begehungen des Plangebiets durchgeführt.

Von daher ist es nicht zu beanstanden, dass eine intensivere Prüfung des avifaunistischen Bestandes auf die nachfolgenden Planungsebenen übertragen wurde. Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189). Im Rahmen der Ermittlung der relevanten Belange ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung die Tatsachengrundlage noch nicht abschließend ist (OVG Bautzen, Urt. v. 17.07.2007 - 1 D 10/06 - juris Rz. 38 f.).

Die Vorgehensweise zur Einschätzung des Konfliktpotentials bezüglich der Avifauna (Begründung, S. 22) entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
950	**351**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Umweltbericht

3.) Zu Umweltbericht 2.2.10

Flora und Fauna (biol. Vielfalt)

(…) Wertvolle Fledermauslebensräume im Gebiet sind nicht bekannt. (..)

Diese Angabe entspricht nicht den Tatsachen, die aus Beobachtungen in diesem Gebiet resultieren. Es sind sehr wohl Fledermausvorkommen bekannt, und zwar in und um den Bereich des kleinen Wäldchens an der Straße „Zum Wiehof“. Daher sind Untersuchungen durchzuführen, um den Lebensraum der Fledermäuse zu wahren und so das Vorkommen dieser zu schützenden Tierart in diesem Gebiet nicht zu gefährden.

In jedem Fall ist der Erhalt der biologischen Vielfalt bei den Planungen ausreichend zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Einzelbeobachtungen/Zufallsfunde können keine hinreichende Datengrundlage für eine Bewertung der Raumbedeutung für Fledermäuse liefern. Detaillierte Untersuchungen sind auf Ebene der Vorhabenszulassung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
953	**352**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Umweltbericht

Zu Vorranggebiet 10

Umweltbericht 2.2.10

Flora und Fauna (biol. Vielfalt)

(…) Wertvolle Fledermauslebensräume im Gebiet sind nicht bekannt. (…)

Es sind sehr wohl Fledermausvorkommen bekannt, und zwar in und um den Bereich des keinen Wäldchens an der Straße "Zum Wiehof". Dieser Gegebenheit sollte untersucht werden und Berücksichtigung in den Planungen finden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Einzelbeobachtungen/Zufallsfunde können darüber hinaus keine hinreichende Datengrund-lage für eine Bewertung der Raumbedeutung für Fledermäuse liefern. Detaillierte Untersuchungen sind auf Ebene der Vorhabensgenehmigung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
125	**356**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Umweltbericht

...hiermit erhebe ich Einspruch gegen Ihre Änderung der Gebietskulisse im Raum Schweringen. Laut Auskunft Ihrer Behörde wurden die Flurstücke 53/1, 53/2, 53/3, 54, 55, 45, 58, 59, 42, 60, 44 Gemarkung Schweringen aus dem Entwurf der Teiländerung Windkraft heraus genommen, weil dort ein Rotmilan Sein Horst hat. Laut Auskunft einiger Mitglieder der Bürgerinitiative gegen Windkraft ist dieser Horst schon mindestens 4 Jahre nicht mehr vorhanden.

Ich habe mit einem Hobby-Ornithologen und mit den örtlichen Jägern und Landwirten über dieses Thema gesprochen. Laut deren Auskunft haben sie Keinerlei Sichtungen von Rotmilan in den letzten Jahren gehabt. Mit Ihrer Frau Siemers hatte ich am 22.02.2010 einen Ortstermin in Schweringen, wir Haben festgestellt, dass der Horst nicht mehr vorhanden ist. Da der Rotmilanhorst der einzige Grund für die Herausnahmen der vorgenannten Flächen war, gibt es nachdem es keine Sichtungen des Milan und auch kein Horst mehr vorhanden ist, auch keinen Grund mehr, die Flächen aus dem neuen RRoP heraus zu nehmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs wird die Gebietskulisse anhand der avifaunistischen Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 2010 überprüft. Der Horst des Rotmilans ist mit einer Pufferzone von 500 m versehen worden. Da laut Gutachten der Rotmilan dort nicht mehr nistet, soll das Entwurfsgebiet entsprechend angepasst werden.

ID	Verteiler-Nr.		
555	**357**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Umweltbericht

...hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Änderung des RRoP im Raum Schweringen.

Als Jäger und Landwirt in der Gemeinde Schweringen habe ich vor ca. sechs Jahren, vor dem Bau der bestehenden Windkraftanlagen, den Landkreis Nienburg auf den sich in der Nähe befindenen Rotmilanhorst, aufmerksam gemacht.

Durch meinen Beruf und mein Hobby achte ich auf die Natur und bin dadurch auch sehr oft in dem Gebiet unterwegs. Hier fiel mir der Rotmilan sehr oft auf.

Seit ca fünf Jahren ist der Vogel bzw. das Brutpaar bis heute verschwunden und der alte Milanhorst auch nicht mehr vorhanden.

Ich sehe daher keinen Grund, das Gebiet in der Flur 15 mit Flurstücken 53/1, 53/2, 53/3, 45, 55, 59, 60, 44, 42, aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen.

Die Flächennutzung mit Windkraftanlagen ist in meinen Augen eine moderne Art der Flächenbewirtschaftung. Da die wirtschaftliche Lage auf den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere der Milchviehhaltung, nicht so "rosig" ist, möchte ich als Hofnachfolger mir die Möglichkeit erhalten, die Windkraft zu nutzen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs wird die Gebietskulisse anhand der avifaunistischen Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 2010 überprüft. Der Horst des Rotmilans ist mit einer Pufferzone von 500 m versehen worden. Da laut Gutachten der Rotmilan dort nicht mehr nistet, soll das Entwurfsgebiet entsprechend angepasst werden.

ID	Verteiler-Nr.		
557	**359**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Umweltbericht

...der im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des RROP für den Landkreis Nienburg durch die Planungsgruppe Umwelt, Hannover, im Oktober 2009 erstellte Umweltbericht hebt die Schutzbedürftigkeit von im WE 05 ansässigen Rotmilanen hervor.

Wie … der FD 554, Naturschutz, lhres Hauses sich heute, am 22.O2.2010, vor Ort übezeugen konnte, kann inzwischen allerdings kein Rotmilanhorst mehr aufgefunden werden kann, dessen Schutz eine Verkleinerung des Gebietes WE 05 in dessen Norden und Westen rechtfertigt.

Außerdem hat sich die avifaunistische Bedeutung der Weseraue gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Insofern kann ich auch das Erfordernis eine Verkleinerung im Osten des Gebietes WE 05 nicht nachvollziehen.

lch wende mich daher gegen die Neuabgrenzung des Gebietes WE 05 Westlich Sebbenhausen im Sinne einer Verkleinerung und bitte um entsprechende Berücksichtigung bei der Interessenabwägung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine Verkleinerung der geplanten Vorrangfläche im Osten ist neben der Nachbarschaft zur Weseraue ist in erster Linie auch auf die Nähe und die Schutzansprüche der Ortslagen Sebbenhausen und Balge zurückzuführen. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs wird die Gebietskulisse anhand der avifaunistischen Untersuchungsergebnisse aus dem Jahre 2010 überprüft und ggf. entsprechend geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
551	**363**	**wpd think energy GmbH & Co. KG, Daniel Kurreck**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

3) Landschaftsbild

Im Rahmen des Teiländerungsverfahrens Windenergie des RROP LK Nienburg wurde ein Landschaftsbildgutachten im Auftrag des Landkreises durch die Planungsgruppe Umwelt vorgelegt. Die Teilraumanalyse der Fläche des Vorranggebietes WE 12 zwischen Husum und Bohlsehle weist dem Bereich eine mittlere Empfindlichkeit zu, da „die ausgeräumte Ackerflur in einem kleinflächigen Randbereich keine erhöhte Eigenart aufweist". Das ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie WE 12 wird klar von dem benachbarten, mit einem Pufferbereich von mindestens 200m abgegrenzten, Landschaftsschutzgebiet NI 27 „Husumer Geest" abgegrenzt, dem eine hohe Empfindlichkeit zugesprochen wird. Daher ist das Gebiet auch unter Betrachtung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes grundsätzlich als Vorranggebiet Windenergie geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
549	**363**	**wpd think energy GmbH & Co. KG, Daniel Kurreck**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

1) Avifauna

Das Gebiet ist auch unter Berücksichtigung avifaunistischer Belange grundsätzlich als Vorranggebiet Windenergie geeignet, auch wenn in der avifaunistischen Bestandserfassung innerhalb des geplanten WE 12 einzelne Brutpaare und Nahrungsgäste gefunden wurden und durch eine mündliche Aussage von Herrn Brandt wahrscheinlich ein Uhu-Brutpaar im Bereich der Abbauflächen existiert.

Die naturschutzrechtlichen Belange und artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der im immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegen ist, umfassend geprüft. Die Untersuchungen werden wesentlich detaillierter sein als die Ermittlungen der avifaunistischen Datengrundlage im Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Daher ist es nicht zu beanstanden, dass eine intensivere Prüfung des avifaunistischen Bestandes auf die nachfolgende Planungsebene übertragen wurde. Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhaben bezogen zu untersuchen. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. V. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189). Im Rahmen der Ermittlung der relevanten Belange ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung die Tatsachengrundlage noch nicht abschließend ist (OVG Bautzen, Urt. V. 17.07.2007 - 1 D 10/06 - juris Rz. 38 f.). Die Vorgehensweise zur Einschätzung des Konfliktpotentials bezüglich der Avifauna entspricht daher den gesetzlichen Anforderungen.

Als weiteres, bekräftigendes Beispiel für Ihre von uns unterstützte Argumentation möchten wir das Lösungskonzept aus einem unserer Projekte in Nordhessen anführen. Hier sollte ein geplantes Vorranggebiet Windkraft wieder aus dem Regionalplanentwurf gestrichen werden, nachdem Brutpaare des Rotmilans (ähnliches Gefährdungspotential wie beim Schwarzmilan gegeben) in unmittelbarer Nähe festgestellt wurden. Als Lösung konnte wir mit der Regionalplanung, in Zusammenarbeit mit der staatlichen Vogelschutzwarte, folgendes Konzept entwickeln; Es wurde ein Gutachten von uns in Auftrag gegeben, welches das Raumnutzungsverhalten des Rotmilans vor Ort bewertet. Darauf aufbauend konnte ein Steuerungskonzept entwickelt werden. Vom Rotmilan bevorzugte Habitate in zum geplanten Windpark entgegen gesetzter Richtung werden durch wpd vertraglich gesichert und für die Dauer des Windparkbetriebs konserviert. Dadurch wird eine verminderte Nutzung des potentiellen Gefährdungsraum durch den Rotmilan gefördert. Dieser Maßnahme, der Sicherung von Habitaten für den Rotmilan, sprechen Ornithologen eine größere Nutzwirkung zu, als den potentiellen Schadwirkungen durch den Windpark zugeschrieben wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse und im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
616	**373**	**RA Dr. Fischer, Paysan & Partner**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Unsere Mandantin und ihre Ehemann betreiben ihren Pensionspferdestall mit derzeit 6 Pferden und 10 Reitern, davon 3 Kindern. 8 Reiter wohnen in der Gemeinde Husum. Bei den Reitern handelt es sich um Freizeitreiter, die gerne mit ihren Pferden in der Natur Erholung suchen.

Als Ausreitgelände steht der Bereich zwischen den drei Dörfern Husum, Bolsehle und Meinkingsburg zur Verfügung. Das von Ihnen als Potentialfläche für Windenergie ermittelte Gebiet liegt vollständig im genutzten Ausreitgelände und kann nicht umgangen werden.

Das Gelände wird durch die K4, L370 und die B6 eingegrenzt. Ein Überqueren dieser Straßen, insbesondere mit den Ponys

und Kindern, um in ein anderes Gelände zu gelangen, ist aufgrund des Verkehrsaufkommens immer mit einem hohen Risiko verbunden und kann somit nur sehr restriktiv genutzt werden.

Auch das Waldgebiet zwischen Bolsehle - Husum - Rehburger Str. kann durch die Reiter nur eingeschränkt genutzt werden, da ein Großteil der Waldwege für Reiter gesperrt ist.

Weitere Einschränkungen sind durch die vorhandenen Kies- und Sandgruben gegeben und werden durch die bereits als Vorranggebiete für Kies- und Sandabbau gekennzeichneten Flächen in der Zukunft noch verstärkt werden.

Im Falle der Errichtung eines Windparks in diesem Gebiet geht der Erholungswert, den die Reiter/Bewohner der Gemeinde Husum hier suchen, verloren.

Im Gutachten der Planungsgruppe Umwelt wird dargestellt, dass sich die Erholungsnutzung im Wesentlichen auf die Nah- und Feierabenderholung der Bewohner umliegender Ortschaften beschränkt.

Auch wenn dieses Gebiet im Vergleich zu vom Tourismus intensiver genutzten Gebieten nur einer geringeren Anzahl an Menschen zur Erholung dient, haben die Bewohner der Gemeinde Husum sich für das Leben auf dem Lande, im Bereich des Naturparks Steinhuder Meer, entschieden, nämlich aufgrund der vorhandenen landschaftlichen Voraussetzungen, die Erholung und Lebensqualität bieten.

Es darf nicht sein, dass die Husumer andere Gebiete aufsuchen müssen, um dort Erholung zu finden und den permanenten Schallimmissionen und dem Schattenwurf zu entgehen.

Die Pferdeställe wurden zur artgerechten Haltung als Außenboxen mit angeschlossenem Auslauf erstellt, so dass die Pferde keinen geschlossenen Stall haben und permanent den Immissionen ausgeliefert sind.

Auch die Bewohner des Grundstückes verbringen bei ihrer täglichen Arbeit viel Zeit im Freien und haben nicht die Möglichkeit, Schall und Schattenwurf zu entgehen. Sie müssen raus gehen, um die Pferde zu versorgen, Haus, Hof und Weide zu pflegen.

Unsere Mandantin und ihr Ehemann rechnen mit finanziellen Verlusten durch Abwanderung der Einsteller wegen der WEA zu attraktiver gelegenen Reitanlagen (pro Pensionspferd ca. 1200,00 €/Jahr).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lärm hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Die rechtlichen Anforderungen für die einzuhaltenden Lärmpegel ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, ist eine WEA nur unter entsprechenden Auflagen (z. B. Abschaltautomatik in der Nacht) genehmigungsfähig.

Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID **627**	Verteiler-Nr. **374**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Umweltbericht

...wie sie in ihrem Umweltbericht schreiben, grenzt im Norden in 200 m Entfernung ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung an den Beobachtungsraum.

In diesem Gebiet sind sowohl Kiebitze, Eisvögel als auch Waldwasserläufer Standortvögel. Außerdem ist es das Brutgebiet der Bekassine und der Waldschnepfe. Als besonders gefährdeter Bodenbrüter ist vor allem die Wachtel zu nennen. Immer wieder stehen Seidenreiher in diesem Gebiet.

Sollte das Gebiet des Vorrangstandortes für die Windenergie nördlich von Deblinghausen in seiner Ausdehnung vergrößert werden, werden diesen Arten massiv in ihrem Lebensraum beeinträchtigt. Gerade die sehr seltene Wachtel würde wieder einen Lebensraum mehr verlieren. Der Seidenreiher ist meiner Ansicht nach durch die jetzt schon existierenden WEA massiv bedroht. Immer wieder können einzelne Seidenreiher im Bereich des Fichtendamms beobachtet werden, wo sie in den Gräben jagen. Sie kommen den WEA gefährlich nahe, so dass es eine Frage der Zeit ist, bis die ersten Tiere erschlagen werden.

Durch die steigenden Anlagenhöhen sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexionen weit über den Mindestabstand hinaus gegeben. Gerade die seltenen bis massiv gefährdeten Bodenbrüter in dem o.g. Gebiet werden in ihrem Lebensraum stark beeinträchtigt.

Sie schreiben zwar, dass innerhalb des Vorranggebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine wertvollen Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber WEA existieren, so grenzen die Lebensräume schon jetzt ohne Erweiterung dicht an das Gebiet der WEA.

Es trifft nicht zu, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Es wird eine massive Beeinträchtigung der Lebensräume geben und evtl. werden diese seltenen Arten ihren Lebensraum verlieren.

Genauso wie es geschehen ist, als die jetzt existierenden WEA gebaut wurden. Vor dem Bau war das Gebiet Standort für Hunderte von Kiebitzen. Jetzt gibt es hier nur noch vereinzelt Kiebitze.

Südwestlich des Vorranggebietes befindet sich die Diepholzer Moorniederung.

Die Diepholzer Moorniederung stellt mit den von landwirtschaftlichen Flächen (v.a. Maisanbau) umgebenden renaturierten Mooren ein neues großes Rastgebiet in Niedersachsen dar. In milden Wintern erfolgen dort erste Überwinterungsversuche. Im November 2009 wurden dort über 40000 (2008 waren es ca. 75000)Kraniche gezählt.

Östlich des Vorranggebietes befindet sich der Hesterberg. Mit 82,8 m Höhe ist es die höchste Erhebung im weiteren Umkreis. Über dieser Erhebung bilden sich Steigungswinde und zwar zu jeder Jahreszeit.

Diese Steigungswinde werden von den Kranichen intensiv genutzt.

Die Kraniche kommen im Tiefflug aus dem Moor aus süd-westlicher Richtung. Je nach Witterung fliegen sie extrem niedrig (ca. 20-35 m hoch).

Trupps von mehreren hundert Tieren schrauben sich dann im Aufwind langsam über dem Hesterberg nach oben. Wenn sie ausreichend Höhe gewonnen haben ziehen sie ab.

Es ist immer wieder ein überwältigendes Naturschauspiel vor allem im Frühjahr, allein auf Grund der großen Anzahl an Kranichen.

Mehr und mehr können wir aber auch in der anderen Zeit Kraniche beobachten, die nicht weiter gezogen sind und als Standortvögel die Aufwinde ständig nutzen.

Die WEA liegen genau in der Einflugschneise der Kraniche.

Sollte das potenzielle Vorranggebiet WE 09 wirklich vergrößert werden, sind die Kraniche massiv gefährdet.

Zieht man in Betracht, dass das Gebiet nicht nur vergrößert wird, sondern vor allem die Höhe der Anlagen stark ansteigen wird, so sind diese seltenen Vögel massiv gefährdet.

Ich gehe davon aus, dass ihnen die Besonderheiten dieses Gebietes nicht bekannt sind. Gerade die überregionale Bedeutung für den Vogelzug ist meiner Meinung nach nicht zu überschätzen.

In dieser schwach reliefierten Landschaft sind nicht nur die Vögel während des Vogelzugs auf die Aufwinde angewiesen. Immer wieder können wir Greifvögel, Störche etc. beobachten, die die Aufwinde intensiv nutzen.

Im Gebiet Hesterberg/Staken wird seit Sommer letzten Jahres immer wieder ein Uhu gehört. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine Neuansiedlung handelt. Der im Entstehen begriffene Standort wäre durch eine Erweiterung der WEA massiv gefährdet.

Meine Meinung nach müsste sogar der Rückbau der bestehenden Anlagen in Erwägung gezogen werden

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Allgemein bzw. mögliches Kollisionsrisiko für einen Uhu:

Aufgrund der bereits bestehenden Windenergienutzung werden durch die Erweiterung des Standortes keine grundsätzlich neuen Risiken für die Avifauna erzeugt. Aus diesem Grunde ist für den Standort - wie in allen vergleichbaren Fällen - keine Brutvogeluntersuchung erfolgt. Mögliche für den Uhu oder andere kollisionsgefährdete Arten bestehende Risiken können und müssen in diesen Fällen mit hinreichender Genauigkeit auf der Ebene der Vorhabenszulassung ermittelt, in ihrer Konsequenz bewertet und entsprechend der objektiv gegebenen Relevanz berücksichtigt werden. Dies gilt auch für mögliche Vorkommen des Uhus.

Beeinträchtigung von Brutvögeln:

Der nordöstlich des Standortes (nördlich „Fichtendamm“) bestehende gem. NLWKN für Brut- / bzw. Gastvögel bedeutsame Moor – Grünlandkomplex befindet sich in einer Entfernung von mehr als 600 m vom bestehenden Vorrangstandort bzw. Entwurfsgebiet in Deblinghausen. Störwirkungen sind für die benannten Arten in einer derartigen Entfernung nicht belegt. Vielmehr hat eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben, dass ein Meideverhalten überwiegend wenig ausgeprägt auftritt und in einer Distanz von mehr als 100 m nur für wenige Arten relevant ist. Abwägungserhebliche Risiken durch Kollision könnten gleichwohl auftreten, wenn das Gebiet von den relevanten Arten gezielt und mit einer signifikant erhöhten Häufigkeit aufgesucht würde und zugleich eine artspezifisch erhöhte Kollisionsgefahr belegt ist. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung kann ein gezieltes Aufsuchen des Standortes mit einer signifikant erhöhten Häufigkeit durch die an extensiv genutzte Landschaftsräume gebundenen Arten ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigung von Kranichen:

Für Kraniche ist bekannt, dass die Tiere Windparks großräumig umfliegen, so dass aufgrund dessen eine vergleichsweise geringe Kollisionsgefahr besteht. Da der Standort bereits durch WEA belegt ist, ergibt sich aus einer vorgesehenen vergleichsweise kleinflächigen Erweiterung für die Kraniche keine Änderung der Situation. Dies gilt auch für ein mögliches Repowering mit höheren Anlagen. Zudem liegt der Standort bei Anflug des Hesterbergs aus südwestlicher Richtung (vom Uchter Moor) nicht in einem möglichen Flugkorridor.

ID	Verteiler-Nr.		
314	**407**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Umweltbericht

Nach der Berichterstattung In der lokalen Tageszeitung verweist die Stadt Rehburg-Loccum in seiner Kritik an der RROP-Vorlage des Landkreises auch auf die Höhe der modernen Windkraftanlagen, die vermutlich auch vom Kloster Loccum aus sichtbar sein würden. Die Stadtverwaltung sieht die das Orts- und Landschaftsbild prägende Rolle des Klosters dadurch beeinträchtigt; dies Problem sei von der RROP-Vorlage nicht berücksichtigt worden. Sie liefert dem Landkreis aber auch gleich die Stichworte, damit die für die RROP-Vorlage Verantwortlichen nicht lange nach einer Entschuldigung für Ihr Versäumnis und ihre Nachlässigkeit suchen müssen: Es könne sich nur um ein redaktionelles Versehen des Landkreises handeln.

Dazu ist festzustellen, dass der Windpark Loccum-Nord etwa 2,500 Meter vom Kloster entfernt ist; Besucher des Klosters müssten schon auf den Kirchturm (den sogenannten Dachreiter) klettern, um die Windräder sehen zu können. Außerdem braucht das Kloster nicht die Vormundschaft der Stadtverwaltung, denn das Kloster kann seine Interessen allein vertreten, in dem bereits erwähnten - im Genehmigungsverfahren befindlichen - Windpark Loccum-West ist das Kloster mit landwirtschaftlichen Eigentumsflächen von bis zu 40 Hektar vertreten. Die dort vorgesehenen Windräder sollen ebenfalls eine Höhe von 180 Metern haben. Obwohl die Entfernung zum Kloster nur knapp 2.000 Meter beträgt, ist das Kloster mit dieser Windparkanlage einverstanden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Für die Orts- und Landschaftsbild prägende Rolle des Klosters ist nicht die etwaige Sichtbarkeit von WEA vom Kloster aus gesehen relevant, sondern das Ensemble aus Stadtbild,

Klostersilhouette und umgebender Landschaft. In diesem Zusammenhang wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Kulisse durch das potenzielle Vorranggebiet ausgegangen.

ID	Verteiler-Nr.		
982	**413**	**Prowind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Umweltbericht

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es ist bekannt, dass die Weserniederung im Winter als Rastgebiet insbesondere von Gänsen genutzt wird, die sich bei ihren regionalen Flügen am Weserlauf orientieren. Aus diesem Grund wird nicht nur zu bekannten Gastvogelgebieten, sondern zum Weserlauf mit seinem Überschwemmungsgebiet (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 in der Entwurfsbegründung: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet) insgesamt ein Schutzabstand eingehalten.

ID	Verteiler-Nr.		
547	**416**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Umweltbericht

Gegen die Planung, das Windenergievorranggebiet in der Gemarkung Estorf nordöstlich von Landesbergen (WE 11) auszuweiten lege ich Widerspruch ein und beantrage, auf die geplante Erweiterung auf 145 ha vollständig zu verzichten.

Nach Erkenntnissen und Ausagen der Herren K. Löhmer (Ornithologe / NaBu) und L. Gerner (BUND) leben in oder sehr nahe dem geplanten Erweiterungsgebiet

- 4 Brutpaare des Rotmilan

- 1 Uhu

- Wachteln

- Verschiedene Arten Fledermäuse

- Der Seeadlerhorst im Leeseringer Forst wird vermutlich in Kürze wieder besetzt, nachdem das dort bisher lebende Adlerweibchen durch ein Windrad erschlagen wurde.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Der ehemalige Horst des Seeadlers ist seit einiger Zeit unbesetzt und somit nicht planungsrelevant.

ID	Verteiler-Nr.		
470	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

4. Bewertung des Landschaftsbildes

Der generelle Ausschluss von Bereichen als hochwertig eingestufter Landschaften missachtet die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Insbesondere im Grenzbereichen zu weniger werthaltigen, bzw. zu vorbelasteten Landschaftsbereichen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen zugelassen werden soll (durch die Ausweisung eines

Vorranggebietes) kann dieser pauschale Ausschluss so nicht erfolgen. Denn die benachbarte Vorbelastung (bereits vorhandene oder durch die Zulässigkeit von neu zu erstellenden Windenergieanlagen zukünftig vorhandene) wirkt ohnehin in den als hochwertig bewerteten Landschaftsbereich hinein.

Im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes muss somit eine weitere Differenzierung der als hochwertig eingestuften Landschaftsbereiche hinsichtlich ihrer benachbarten Bereiche, insbesondere der Grenzbereich selbst erfolgen. Ein großräumig als hochwertig eingestuftes Landschaftsbild ist dabei mit einer höheren Empfindlichkeit zu bewerten als kleinräumige Bereiche oder als solche, in die ohnehin Vorbelastungen hinein wirken oder zukünftig hinein wirken werden.

Ingesamt ist festzustellen, dass durch den Ausschluss von allen Giebieten mit hoher Landschaftsbildbewertung, die immerhin etwa 50% des gesamten Landkreises ausmachen, eine einseitige, eklatante Überbewertung des Schutzgutes Landschaftsbild vorgenommen wird. Zudem ist die Landschaftsbildbewertung kleinteilig zum Teil nicht nach vollziehbar und widerspricht den Ausweisungen des derzeit gültigen RROP.

Im derzeit gültigen RROP ist der Bereich östlich der im Entwurf ausgewiesenen Fläche WE 12 - östlich Husum - als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgewiesen. Es ist unverständlich, wie das jüngst erstellte Landschaftsbildgutachten diesen Bereich nun jedoch als hochwertig einstufen kann. Ähnliches gilt für die Verlängerung des Bereichs zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes nach Osten hin bis zur K 7 der im aktuellen RROP als Weißfläche dargestellt ist. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, wie ein, auch im Landschaftsrahmenplan als nicht besonders hochwertig eingestufter Landschaftsbereich, nun aufgrund seines hochwertigen Landschaftsbildes die Windenergienutzung ausschließt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Das potenzielle Vorranggebiet 12 Husum liegt in einem Bereich, der gemäß Landschaftsbildgutachten eine mittlere Landschaftsbildwertigkeit aufweist (siehe Gebiet 622.00 E).

Das zugrunde gelegte Landschaftsbildsgutachten wurde flächendeckend für den gesamten Landkreis Nienburg und mit einer einheitlichen Methodik erarbeitet. Insoweit stellt es eine geeignete Grundlage für ein schlüssiges Planungskonzept gemäß der rechtlichen Anforderungen dar.Vorbelastungen wurden bei diesem Gutachten berücksichtigt. Dabei wurde das Gutachten im Rahmen der Abwägung einbezogen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das RROP 2003 insgesamt neu aufgestellt wird, um den Planungsraum den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Auch der Landschaftsrahmenplan von 1996 wird aktualisiert. Die Verwaltung plant ab 2012 den Einstieg in die Fortschreibung.

ID	Verteiler-Nr.		
635	**419**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

...in der Anlage übersende ich Ihnen als Sammeleingabe eine Stellungnahme zum o. g. Vorranggebiet. Diese Sammeleingabe wurde von insgesamt 123 Bürgern unterzeichnet, die zum überwiegenden Teil Anwohner des geplanten Vorranggebietes sind.

Stellungnahme zum regionalen Raumordnungsprogramm,

Teilabschnitt Windenergie, Vorranggebiet 04 Calle -

Duddenhausen

Bereits seit 2004 werden im geplanten Vorranggebiet 04 Calle - Duddenhausen insgesamt sieben Windenergieanlagen betrieben. Diese verursachen wesentliche Beeinträchtigungen für Mensch und Natur, so dass ein weiterer Ausbau des Vorranggebiets wie ihn der Landkreis Nienburg plant, nicht zumutbar ist,

Das Dorf Duddenhausen befindet sich in nordöstlicher Richtung dieses Gebietes und damit in der Hauptwindrichtung der Anlagen. Dadurch werden die Einwohner durch Lärmemissionen (Mähdreschergeräusche) und am Abend durch Schlagschatten erheblich belastet. Der von der niedersächsischen Landesregierung empfohlene Abstand von 1000 Metern zu Siedlungen und 500 Metern zu Einzelhäusern wird jetzt schon unterschritten.

Bei den Dörfern Calle und Duddenhausen handelt es sich um ländlich geprägte Streusiedlungen, die besonders schützenswert sind. Waldgebiete an der Geestkante und prägende Altbaumbestände, wie sie hier vorhanden sind, stellen Ausschlussgründe für geplante Vorranggebiete dar.

Das geplante Vorranggebiet 04 befindet sich auf einer landschaftlichen Erhebung (Geestkante). Insbesondere raumwirksame WEA's (über 100 Meter hohe Windenergieanlagen) werden dadurch weithin sichtbar. Dies zerstört das hiesige

Landschaftsbild. Der Blick auf und von Bücken mit seinem Dom als touristischem Anziehungspunkt wird weitgehend technisiert und dadurch die Umgebung als Erholungsraum beeinträchtigt.

Im Raumordnungsprogramm nicht genügend berücksichtigt ist die Randlage zum Landkreis Diepholz. Das Waldgebiet in Duddenhausen schließt direkt an ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, den Sellingsloh an. Dieses Waldgebiet und auch das bekannte Naherholungsgebiet am Heiligenberg werden durch die visuelle Fernwirkung von raumwirksamen WEA's erheblich gestört.

Durch die Ausweitung des Gebietes zu einem möglichen Windpark mit raumbedeutsamen Anlagen in unmittelbarer Nähe von kleinflächigen Schutzgebieten für die Tier- und Pflanzenwelt tritt eine Überprägung in hohem Maße ein.

Sollte das neue Vorranggebiet 04 ausgewiesen werden, fordern wir die Begrenzung der Anlagenhöhe auf 100 Meter und die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zu unseren Häusern und Dörfern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorrangstandorte zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Um dem Stand der Technik gerecht zu werden und eine effiziente Energieerzeugung zu ermöglichen, wird auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP verzichtet. Im LROP Niedersachsen 2008 wird in den Erläuterungen zu Ziel 4.2 04 S. 1 darauf hingewiesen, dass der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden sollte (vgl. LROP 2008, S. 139). Das LROP wird zurzeit aktualisiert. Im LROP-Änderungsentwurf 2010 ist bezüglich der Windenergienutzung vorgesehen, folgendenden Grundsatz zu ergänzen: „5In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."

Damit entspricht die RROP-Standortkonzeption den landesseitigen Planungsleitlinien.

Höhenbegrenzungen sind grundsätzlich denkbar, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese erforderlich sind, z. B. aus Gründen der Flugsicherung oder besonderen Anforderungen zum Schutz des Landschaftsbildes. Dies setzt jedoch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Einzelfall voraus, die das RROP nicht leisten kann und soll. Diese Auseinandersetzung und daraus resultierende, stichhaltig begründete Darstellungen und Festsetzungen sollten in den Bauleitplänen der Gemeinden erfolgen.

ID	Verteiler-Nr.		
491	**419**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

…Vorranggebiet 04 - nordwestliche Calle

Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des regionalen Raumordnungsprogramms wurde vom Landkreis Nienburg ein Umweltbericht in Auftrag gegeben. Die darin enthaltene Behauptung, es gäbe innerhalb und in der Umgebung des geprüften Standortes keine bedeutenden Fledermausgebiete, ist schlicht falsch. Wir beobachten in den Sommermonaten Fledermäuse, die um unser Haus und auf der angrenzenden Wiese fliegen. Von Nachbarn wissen wir, dass auch sie an Sommerabenden viele Fledermäuse sichten. Fledermäuse gehören hier fest zu der uns umgebenden Natur. Um so mehr verwundert uns die so offensichtlich falsche Einschätzung der „Planungsgruppe Umwelt" bezüglich dieser Tiere.

Die vogelkundliche Erfassung dieses Gebietes erfolgte zu oberflächlich. So verwundert es nicht wenig, dass Milane, die im Sommer hier jagen, im Bericht der Planungsgruppe Umwelt nicht einmal Erwähnung finden - vor allem wenn man weiß, dass der Rotmilan zu den seltensten Vögeln dieser Region zählt und durch hohe Windenergieanlagen extrem gefährdet ist. In den Wäldern um das neue Vorranggebiet nisten Schleiereulen, die in den letzten Jahrzehnten immer seltener geworden sind. Wir fordern den Landkreis Nienburg auf, diese Tierbestände erneut bzw. erstmals prüfen zu lassen.

Wir haben unser Haus im November 2006 gekauft. Damals hieß es von Gemeindeseite, dass außer den bestehenden sieben Windenergieanlagen in Zukunft keine weiteren gebaut werden dürfen. Die Nähe zu den beiden Windenergieanlagen außerhalb des alten Vorranggebietes konnten wir uns zunächst nicht als störend vorstellen. Nachdem wir nun drei Jahre in der Nähe dieser Anlagen wohnen, fühlen wir uns durch die Lärmemissionen dieser Windräder häufig gestört. Wenn die Windrichtung entsprechend ist, hören wir deutlich „Mähdreschergeräusche", vor allem auch nachts. Das neue Vorranggebiet reicht mit seiner östlichen Grenze bis auf 450 m an unser Haus heran. Sollte eine Windenergieanlage dort gebaut werden, wird die Abstandsempfehlung des Landwirtschaftsministerium Niedersachsen deutlich unterschritten. Wir fordern die

Einhaltung der Mindestabstände. Sollten im neuen Vorranggebiet 04 trotz aller vorhandenen Ausschlussgründe (diese entnehmen Sie bitte auch der Stellungnahme mit den Unterschriftenlisten der betroffenen Bürger) tatsächlich raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden, fordern wir eine genaue Berechnung der Lärmbelastung und des Schattenwurfes sowie eine Ausstattung der Positionslichter mit moderner Radartechnik.

Insgesamt sind wir sehr verärgert über das Vorgehen des Landkreises bezüglich der Mindestabstände der Windenergieanlagen zu Einzelhäusern und zu Siedlungen. Wie kann es sein, dass Empfehlungen, die immerhin in anderen Bundesländern mittlerweile aus gutem Grund gesetzliche Bestimmungen darstellen, einzig mit der Begründung unterlaufen werden, dass ansonsten nicht genug Platz für neue Vorranggebiete im Landkreis Nienburg vorhanden sei? Dieses Vorgehen und der fehlerhafte Umweltbericht lässt auch die Ergebnisse der Planungsgruppe Umwelt in sehr fragwürdigem Licht erscheinen. Wo Mindestabstände so einfach vom Tisch gefegt werden, finden offensichtlich auch Ausschlussgründe für Windenergie wie oben erwähnt keine Beachtung mehr.

Wir fordern den Landkreis Nienburg auf, die Ausweisung des Vorranggebietes 04 wegen seiner negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt fallen zu lassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

1. Fledermäuse: Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betrieb-liche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Eine regionalplanerische Betrachtung und Festlegung von VR für die Windenergienutzung kann nicht die detaillierten Prüfungen im Rahmen der Vorhabenszulassung ersetzen.

2. Avifauna: Ähnliches gilt für die Erfassung von Brutvögeln. Eine abschließende Bewertung der Flächen wäre aufgrund der Planungsebene und des zeitlichen Planungshorizontes von 10 Jahren im Übrigen selbst bei einer mehrjährigen und umfassenden Kartierung der Avifauna rechtlich gar nicht möglich. Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt.

Gleichwohl können sich aus den auf Zulassungsebene jedenfalls erforderlichen Kartierungen u. U. Zulassungshemmnisse ergeben; dieses Risiko kann durch Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.

3. Wohnnutzung: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorrangstandorte zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
334	**429**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Umweltbericht

Zu Umweltbericht 2.2.10 Flora und Fauna (biol. Vielfalt)

(...) Wertvolle Fledermauslebensräume im Gebiet sind nicht bekannt. (..)

Es sind sehr wohl Fledermausvorkommen bekannt, und zwar in und um den Bereich des kleinen Wäldchens an der Straße „Zum Wiehof". Dieser Gegebenheit sollte untersucht werden und Berücksichtigung in den Planungen finden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vor-ranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maß-nahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Einzelbeobachtungen/Zufallsfunde können darüber hinaus keine hinreichende Datengrundlage für eine Bewertung der Raumbedeutung für Fledermäuse liefern. Detaillierte Untersuchungen sind auf Ebene der Vorhabensgenehmigung durchzuführen

ID	Verteiler-Nr.		
643	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Dagegen sind jedoch die Abstände zu naturschutzfachlichen Gebieten als deutlich zu hoch und demnach unangemessen und nicht nachvollziehbar anzusehen. Solche Gebiete weisen bereits umfangreiche Schutzgebietskulissen auf, die das eigentliche Schutzgut innerhalb der Gebiete mit einem ausreichenden Puffer schützen. Somit ist ein zusätzlicher Schutzgürtel um das Schutzgebiet eine nicht nachvollziehbare Vorgehensweise. Weiterhin ist eine Betrachtung des jeweiligen Schutzziels bei dem jeweiligen Gebiet notwendig, da sich die Windenergienutzung oftmals mit dem Schutzziel des jeweiligen Schutzgebiets vereinbaren lässt. Daher wird im Rahmen dieser Stellungnahme gefordert, auf die Pufferbereiche bei Naturschutzgebieten und Natura2000 Gebieten zu verzichten und eine regelmäßige Einzelfallprüfung bei oben genannten Schutzgebieten zu ermöglichen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Annahme bestehender innerer Puffer bei naturschutzrechtlichen Schutzgebieten geht fehl. Soweit die festgelegten Schutzziele der Festlegung für einen Windpark nicht entgegenstehen, werden Schutzgebiete ggf auch teilrräumlich nicht als generelle Ausschlussflächen eingestellt.

ID	Verteiler-Nr.		
878	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Doch es sind auch positive Nachrichten zu verzeichnen: Nach der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die Privilegierung der Nutzung erneuerbarer Energien auch in das Naturschutzrecht übertragen. Gemäß § 2 Abs, 1 Nr 8 ist es insbesondere ein Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dieser Aspekt muss zukünftig auch im Rahmen der Abwägung naturschutzfachlicher Belange beachtet werden.

Dieser zukunftsweisende Schritt des Gesetzgebers resultiert sicherlich aus den unzähligen Untersuchungen, die in den letzten Jahren den Auswirkungen von WEA auf den Naturschutzhaushalt auf den Grund gingen und im Ergebnis nur eine geringfügige negative Einflussnahme feststellten. Eine fünfjährige Untersuchung der NABU zeigte u. a., dass entgegen früherer Annahmen nur einige wenige Vogelarten an WEA kollisionsgefährdet sind und Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigungen machbar und schon während der Planungsphase erörtert und ausgearbeitet werden sollten (Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel, NABU 2004).

Am Beispiel des Kranichs kann verdeutlicht werden, wie haltlos zum Teil Vorwürfe gegen die Windenergie sind. Als höchstschützenswert galt der Kranich noch vor einiger Zeit als ein zusätzlich durch die Windenergie stark gefährdete Vogelart. Beeinträchtigungen wurden sowohl durch Kollision als auch durch Lebensraumverlust angenommen. Ein Forschungsvorhaben hat nun über viele Jahre die Populationsdynamik des Kranichs in der Region Uckermark - Barnim (Land Brandenburg) untersucht und dabei festgestellt, dass in der Fortpflanzungs- und Vermehrungsrate des Kranichs ein deutlicher Aufwärtstrend zu verzeichnen ist. Der zeitgleich über die Jahre in dieser Region massive Ausbau der Windenergie hatte dabei keinerlei nennenswerten Einfluss auf den Großvogel. In diesem Zusammenhang wollen wir am Beispiel eines ENERCON Windparks demonstrieren, wie erstaunlich gut das Zusammenspiel zwischen Anlagenbetreiber und Naturschutz sein kann: In einem Windpark bei Trier werden durch einen Vogelgutachter jedes Jahr WEA Abschaltungen während des Kranichzuges bestimmt. Der Gutachter, der die Zugaktivität beobachtet, gibt bei schlechter Sicht auf direktem Weg Anweisungen an das zuständige ENERCON Service Team und definiert dadurch Betriebsabschaltungen an den WEA. Bei klarer Sicht zieht der Kranich so hoch, dass keine Abschaltungen notwendig sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
879	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Gegenwärtig kommt den artenschutzrechtlichen Belangen der Fledermausfauna im Rahmen von Windenergieprojekten eine große Bedeutung zu. So ist es in vielen Bundesländern zur Regel geworden, dass ein genereller Abstand von mindestens 150 m plus Rotorradius zwischen Windenergieanlage und allen potentiellen Fledermaus-Leitstrukturen wie z.B. Baumreihen, Hecken, Gräben, usw. einzuhalten ist. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, ob das Gebiet eine Bedeutung als Überwinterungs-, Reproduktions- oder Fluggebiet für Fledermäuse hat und welches Beeinträchtigungsrisiko mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen verbunden ist. Wir möchten auch hier anregen, bereits vorliegende Untersuchungen zu dieser Thematik zu Rate zu ziehen und somit ein Zusammenspiel zwischen globalem Klimaschutz und lokalem Naturschutz zu ermöglichen. Aktuell liegen u. a. neue wissenschaftliche Erkenntnisse von der Leibniz Universität Hannover vor. Das dreijährige Forschungsprojekt untersuchte insbesondere, welche Vorgänge und Faktoren zum Tod der Tiere an WEA führen können (Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Brinkmann et. al. Leibniz Universität Hannover, 2007 - 2009). Erste Ergebnisse machen deutlich, welchen Einfluss verschiedene Faktoren wie z. B. Windgeschwindigkeit, Temperatur, Jahreszeit und Uhrzeit auf den Fledermausschlag hat. Einen sehr starken Effekt auf die Fledermausaktivität zeigte die Windgeschwindigkeit mit einer Abnahme der Fledermausaktivität bei zunehmender Windgeschwindigkeit. Bei Windstärken über 5 bis 6 m/s sinkt die Fledermausaktivität gen Null. Sollte sich dieser Trend bestätigen, so könnte in Flächen mit einer hohen Fledermausaktivität WEA Abschaltungen unter 6 m/s die Lösung sein. Der abschließende Ergebnisbericht des Forschungsvorhabens ist Ende 2009 zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Detaillierte Untersuchungen zu den Fledermäusen sind auf Ebene der Genehmigungsverfahren für WEA durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
447	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

4.3. Die Änderungen des Gutachtens

Wie unter Punkt 1. Bereits angemerkt wurden die UB im Vergleich zur AVE deutlichen Änderungen unterworfen. Zu Einzelheiten siehe hierzu Punkt 5. „Vorranggebiet 12". # Siehe ID 450

Dieser Aspekt wird an dieser Stelle lediglich erneut und explizit hervorgehoben, da es seitens des Planungsträgers im bereits zitierten Gespräch mit Vertretern der Interessengemeinschaft zu keinem Konsens bzgl. der Qualität der Änderungen, und ihrer Auswirkung kam.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Siehe ID 450

ID	Verteiler-Nr.		
455	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5.3. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

5.3.1. Festgestellte Artenvielfalt

Obwohl die Landschaft gem. Gutachten als relativ „ausgeräumt" bezeichnet wird, beherbergt sie dennoch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von artgeschützten Tieren. Diese Artenvielfalt zu gefährden wäre ein nicht wieder gut zu machendes Verbrechen an der Natur. Neben den im Gutachten genannten Rot- und Schwarzmilan sind darüber hinaus noch Uhu und Wachtel an diesem Standort beheimatet. Hinzu kommen die unter Punkt 5.3.4. genannten Vogelarten.

Diese Vielfalt muss über entsprechende Berücksichtigung von Mindestabständen geschützt werden.

5.3.2. Avifaunistische Bestandserfassung

In den UG werden bereits zwei nachgewiesene Brutpaare des Schwarzmilans dokumentiert. Dennoch wurden diese in der Ausgestaltung der Fläche nicht berücksichtigt, auch wenn die AVE zu diesem Aspekt ausführt: „Der Schwarzmilan ist aufgrund seines vergleichbaren Jagdverhaltens als ähnlich kollisionsgefährdet wie der Rotmilan anzusehen, so dass im Zuge einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet mit einer Erhöhung des Risikos von Vogelschlag gerechnet werden muss. Als Nahrungsgäste wurden einzelne Rotmilane gesichtet, die durch eine Ansiedlung von WEA gefährdet werden" (insbesondere der letzte Halbsatz wurde in den UG gestrichen).

Im Gegensatz hierzu wurde der letzte Satz folgendermaßen geändert: „Erhöhtes Vogelschlagrisiko ist darüber hinaus nicht auszuschließen aufgrund: Vorkommen des Rotmilans als Nahrungsgast."

Dass hier der ausdrückliche Hinweis darauf gestrichen wurde, dass die streng geschützte Vogelart durch mögliche WEA gefährdet wird, deutet daraufhin, dass dieses sensible Thema ausgeblendet werden soll. Hierbei handelt es sich einmal mehr um einen manipulativen Eingriff, der nicht akzeptiert werden kann.

Lediglich zum Ende des Gutachtens schreibt die Planungsgruppe Umwelt, Bezug nehmend auf das Leguan Gutachten, zur Klarstellung: „ Hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvögel kommt innsbesondere der Schwarzmilan häufig vor. Diese Art ist derzeit in Expansion begriffen. Kritischer hingegen ist die Funktion einzelner potentieller Vorranggebiete (WE 05 „westlich Sebbenhausen", WE 12 „östlich Husum) für den Rotmilan (Nahrungshabitat) zu sehen ... so dass eine zusätzliche Gefährdung des Rotmilans in jedem Falle als erheblich anzusehen wäre".

Unabhängig von den Formulierungen, ist die Existenz des Rot- und des Schwarzmilans unstrittig. Die fehlende Berücksichtigung der Tiere im Rahmen der Flächenausgestaltung im bisherigen Planungsprozess ist ein Verstoß gg. § 35(3)1 Nr.5 BauGB .

Ebenfalls auffällig sind die bereits an anderen Stellen genannten ausdrücklichen Hinweise auf Abstandsempfehlungen des NLT. Beispielhaft seien hier die Gebiete 5, 9 und 11 genannt. Den Vergleich mit dem Gebiet 11 versuchte der Landkreis dadurch zu relativieren, dass es sich im Gebiet 11 um eine brütende Rohrweihe, im Gebiet 12 um ein Schwarzmilanpärchen ohne Horst handeln würde. Dies sind jedoch keine Argumente: Zum einen sind beide Vogelarten gleichwertig geschützt., Zum anderen weisen beide Kartierungen (und beide Gutachten) ein Brutpaar aus, ohne Differenzierung. Eine Differenzierung lässt sich somit weder gesetzlich, noch von der Kartierung ableiten.

Aber sowohl bei der Rohrweihe des Gebietes 11, dem Kranich des Gebietes 9 und auch bei den Vogelzugkorridoren des Gebietes 5 wurden Abstandsempfehlungen explizit hervorgehoben.

Bei den geschützten Vogelarten des Gebietes 12 jedoch nicht.

Auch die Differenzierung in der gewählten Ausformulierung lässt sich nicht nachvollziehen. Das Gebiet 12 beheimatet zwei Schwarz-, ein Rotmilan- und ein Uhubrutpaar in unmittelbarer Nähe. Hinzu kommen diverse ebenfalls schützenswerte Wachteln. Die Auswirkung auf Fauna und Flora wird mit einem Doppelminus bewertet. Trotzdem wird im Text nur von einer „Erhöhung des Vogelschlagrisikos" gesprochen.

Dem gegenüber heißt es deutlich schärfer im Text zum Gebiet 5: „kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung ... .führen".

In den Zusammenfassungen heißt es zum Gebiet 12: „Der Grad der Auswirkung auf Schwarz- Rotmilan und Uhu kann nicht abschließend geklärt werden". Dem gegenüber ist bei nur einem Brutpaar des Gebietes 5 das „Entstehen artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigung nicht auszuschließen".

Ebenfalls in diese Kategorie einzuordnen ist die Tatsache, dass die Existenz des vom ÖSSM angezeigten Brutpaares des auch streng schützenswerten Uhus nicht weiter verfolgt wurde, obwohl der Hinweis: „bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass sich laut Mitteilung des ÖSSM im westlich gelegenen Sandgruben-Komplex ein langjähriger Uhu-Brutplatz befindet" bereits mit Datum 28.05.2009 in die Beschlussvorlage des AfR vom 18.06.2009 aufgenommen wurde. Dass der von renommierter und anerkannter Seite stammende Hinweis nicht überprüft wurde, ist ein weiteres Zeichen für die Nachlässigkeit und fehlende Sorgfältigkeit im Umgang mit den schutzbedürftigen Vogelarten.

Auch fragwürdig ist die Verarbeitung des schriftlich ergangenen Hinweises in den UG. Obwohl sich der ÖSSM nachweislich schriftlich zu dem Brutvorkommen geäußert hat, wird in den UG eine „mdl. Aussage Herr Brandt Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer als Quelle aufgeführt .

Das Fortsetzen des Prozesses deutet daraufhin, dass die o.g. Aussage, Kenntnisse über den Umweltzustand zu berücksichtigen, bewusst nicht eingehalten wurde. Hier ist Nacharbeit zu leisten. Die Existenz wird über den ÖSSM hinaus von diversen vogelkundigen Anwohnern bestätigt .

Auch die Wachtel wurde an dieser Stelle nicht weiter hervorgehoben, obwohl sie ebenfalls zu den streng geschützten Arten gehört. Im Gegensatz hierzu heißt es in der Zusammenfassung zum Gebiet 03: „ Erhebliche negative Auswirkungen sind ...zu erwarten ... Dies gilt insbesondere für den östlichen Teil ... so konnten hier Brutpaare der Wachtel nachgewiesen werden ...". Nicht zu erklären ist die Tatsache, dass die drei Brutpaare der Wachtel zwar in der AVE ausführliche Erwähnung finden, in den veröffentlichten UG jedoch vollständig gestrichen worden sind. In ähnliche Kategorie fallt auch die Änderung in Bezug auf das Rotmilanpärchen. Geht man noch im Leguan Gutachten von einem Pärchen aus, zu dessen Brutstätte es wie folgt heißt: „...ist südlich des Planungsraumes ein Horststandort des Rotmilans zu vermuten ..." werden aus einem Pärchen, in den

AVE nur noch „einzelne Rotmilane" um in den UG lediglich den „Rotmilan als Nahrungsgast" zu erwähnen. Eine derartige Missachtung und Verfälschung der Erkenntnisse des Gutachters können nur dem Zweck dienen, den interessierten Beobachter des Verfahrens über die Hochwertigkeit des Standortes zu täuschen.

Aus diesem Grund fordern die Mitglieder der Interessengemeinschaft die Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen und Nahrungshabitaten von schützenswerten Vogelarten einheitlich für alle Gebiete wie vom NLT in 2007 formuliert. Hierdurch wird das Risiko einer Bestandsreduktion der o.g. geschützten Vogelarten reduziert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der ausreichenden Detailschärfe wurde u. a. durch eine 2010 durchgeführte ergänzende selektive Brutvogelkartierung Rechnung getragen. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Bei den vom NLT genannten Schutzabständen handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Min-destabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses darstellen. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhande-ner Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte der artspezifischen Situation (z.B. Kollisionsrisiken, nationale Verantwortung) in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustel-len. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordneri-sche Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sol-len, nicht gerecht werden.

Aus der artspezifischen Situation resultiert beispielsweise, dass den Brutvo-kommen des Rotmilans im Rahmen der Abwägung eine besondere Bedeutung zugemessen wird, während Vorkommen der Wachtel ohne Belang für die Standortentscheidung sind.

ID	Verteiler-Nr.		
465	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5.6. Vermeidung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Unter Kapitel 2.3.3. der UG werden Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Umweltauswirkungen aufgezeigt. Diese sollten gem. AVE noch „generell durchzuführen" sein. In den UG reichte bereits die reine Nennung der Maßnahmen.

Geht man davon aus, dass die Maßnahmen aus diesem Kapitel tatsächlich generell umgesetzt werden, erscheinen diese jedoch trotzdem wenig zielführend, die im Gutachten genannten negativen Auswirkungen zu relativieren. Bei einer Grenze des Gebietes zur Wohnbebauung von 500m und einer Anlagenhöhe von angenommenen 180m scheint es ein eher lächerlicher Versuch, bedrängende Wirkung, Schattenwurf Reflexion u.ä. durch die Anpflanzung von Gehölzreihen reduzieren zu wollen. Sämtliche Maßnahmen werden nicht verhindern können, dass das einheitliche Landschaftsbild durch WEA überprägt wird und sich negative Auswirkungen auf die vorhandene Avifauna bemerkbar machen werden.

5.7. Zur Zusammenfassung des Gutachtens

Die Zusammenfassung des Gutachtens wurde, wie bereits ausfuhrlich dargelegt, in diversen Punkten geändert. Berücksichtig man die AVE, das Gutachten Leguan und letztendlich auch die veröffentlichten Unterlagen, wird die nicht gegebene Eignung der Flächen klar zum Ausdruck gebracht.

Es wird ebenfalls in der Fassung der AVE deutlich, dass noch „vertiefende Untersuchungen" notwendig sind, um die avifaunistischen Aspekte vollständig berücksichtigen zu können. Dies scheint logisch, erläutert ja das Gutachten von Leguan bereits, dass es zu Erhebungsfehlern in der Erfassung aufgrund der untypischen Erfassungszeit gekommen ist.

Wäre das Gebiet in irgendeiner Form geeignet, hätte das Resümee - wie in 14 der anderen 16 Flächen - "grundsätzlich geeignet" gelautet (s. auch Punkt 4.5.). Dass der Gutachter trotz sämtlicher o.g. nicht berücksichtigter Aspekte nicht zu diesem Schluss kommt, schließt unseres Erachtens die Weiterverfolgung des Gebietes 12 aus.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis zur Wohnbebauung: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebieten zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich

zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse und im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden

ID	Verteiler-Nr.		
434	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

1. ANMERKUNG ZU DEN VERÖFFENTLICHTEN UNTERLAGEN

Die mit o.g. Veröffentlichung in das Beteiligungsverfahren eingereichten Unterlagen (Unterlagen Beteiligungsverfahren, UB) stimmen nicht mit der Ausschussvorlage des Entwurfes (AVE) vom 04. bzw. 21. September 2009 überein. Gemäß Aussage des Vorsitzenden des Ausschusses für Regionalentwicklung (AfR) Herrn Rolf Warnecke wurde vom AfR beschlossen, die Unterlagen wortwörtlich zu veröffentlichen. Die Aussage wird durch das Sitzungsprotokoll bestätigt.

Dies ist jedoch nicht geschehen. Es wurden sowohl gravierende inhaltliche, als auch verbale Änderungen vorgenommen. Hierdurch wurden die Kernaussagen, über die durch den AfR abgestimmt wurde, inhaltlich derart verändert, dass sie nicht mehr dem Inhalt des Entwurfes entsprechen. Somit handelt es sich, hierbei um einen nicht akzeptablen Verfahrensfehler.

Die Bürger und alle weiteren Verfahrensbeteiligten werden durch die Änderungen in großem Umfang über die ursprunglichen Aussagen des Gutachters getäuscht bzw. es wir suggeriert, dass die in den UB veröffentlichten Aussagen, in dieser Form als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung standen.

Die Auswirkungen werden an entsprechender späterer Stelle hervorgehoben.

Wir werden in dieser Ausarbeitung darlegen warum die Beibehaltung des Gebietes 12 in der veröffentlichten Konstellation nicht haltbar ist. Unter Würdigung notwendiger und möglicher Abstandsgestaltungen ist das Gebiet zum Schutze der Anwohner zu verkleinern. Eine darüber hinaus bislang nicht ausreichende Berücksichtigung der vorhandenen Avifauna fuhrt zu einer weiteren Eingrenzung des Gebietes bis zum vollständigen Ausschluss als potentielles Vorranggebiet zur Windenergienutzung.

2. STAND DES PLANUNGSPROZESSES ZUM ZEITPUNKT DER VERÖFFENTLICHUNG

In der Beschlussvorlage AfR vom 18.06.2009 ist auf Seite 1 folgendes vermerkt: „Im weiteren Planungsprozess können neue Kenntnisse z.B. über den Umweltzustand ... zu Änderungen führen... über diese Änderungen soll im Rahmen der Beschlussfassung über den Änderungsentwurf abgestimmt werden."

Dies bedeutet unseres Erachtens, dass bis zur Abstimmung über den Änderungsentwurf wesentliche Aspekte aus allen Teilbereichen bereits untersucht worden sein sollten, bevor das Beteiligungsverfahren angestoßen wird.

Das Gravierende an der o.g. Aussage ist die Tatsache, dass den zur Beteiligung aufgerufenen Parteien suggeriert wird, dass wesentliche abwägungsrelevante Fragen bis zum Beschluss über den Entwurf geklärt seien.

Die Interessengemeinschaft Husum wird in dieser Ausarbeitung darlegen und beweisen, dass der Landkreis Nienburg:

- insbesondere naturschutzrechtliche Belange nicht in ausreichendem Maße in die Abwägung hat einfließen lassen,

- sich auf eine einseitige Auslegung veralteter Rechtsprechung bezieht,

- Kriterien und Empfehlungen selektiv und ohne einheitlichen Maßstab im gesamten Teiländerungsprozess ansetzt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung bedauert, dass im Entwurf des Umweltberichts Fehler zur Lage des potenziellen Vorranggebiets Husum innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer enthalten waren. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung empfohlen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies ist auch in der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 dokumentiert (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
463	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5.5. Landschaft

5.5.1. Vorbelastung

Bereits unter 5.1. wurde auf einen Teil der im Bereich der Vorbelastung angeführten Aspekte eingegangen. Um die Argumentation der Mitglieder der Interessengemeinschaft juristisch zu untermauern, muss teilweise auf untere Gerichte zurückgegriffen werden, da seitens des Planungsträgers so unwesentliche Argumente angeführt werden, die bislang nicht Bestandteil höchstrichterlicher Rechtsprechung sind. Dennoch konnten einige Urteile recherchiert werden, die belegen, dass im Vergleich zur AVE nachgeschobene Aspekte keiner juristischen Überprüfung standhalten würden.

So urteilt das VGH Mannheim in 2002, dass „eine Vorbelastung z.B. durch einen Fernsehumsetzer nicht entscheidend ist, da die Drehbewegung der WEA eine andere Qualität der Beeinträchtigung hat" .

Ähnliche urteilt das VG Regensburg in 2001, wo „ein 40m hoher Mobilfunksendemast, der sich in einer weiniger exponierten Lage befindet, keine Vorbelastung darstellt".

Diese beiden Urteile belegen, dass die verzweifelt angeführte Vorbelastung durch in der Höhe sichtbare Bauten wie dem Sendemast in Bolsehle nicht berücksichtigungsrelevant sind. Auch die weiteren Argumente für eine Vorbelastung sind in der Sache wenig stichhaltig. Zwar ist eine Belastung für die Landschaft durch den Sand- bzw. Kiesabbau zu vermuten. Allerdings hat diese keinerlei direkte Auswirkung auf die Bewohner und auch nicht in negativer Form auf die Tierwelt. Eher im Gegenteil. Das wird durch die Ansiedlung des Uhus im Bereich der Kiesgruben deutlich.

Anders verhält es sich bei diversen WEA mit einer Gesamthöhe von 180m oder mehr, die bis zu einem Mindestabstand von 500m an die Wohnsiedlungen gebaut werden könnten. Diese raumbeherrschenden Industrieanlagen würden die Lebensqualität bis weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus belasten und die Tierwelt erstmalig in einer nicht akzeptablen Art und Weise gefährden.

Dass der Planungsträger die Situation anders bewertet und versucht, den Planungsfehler, das Gebiet nicht dem Naturpark zugeordnet zu haben, anderweitig zu korrigieren, überrascht nicht. Allerdings scheint es schon sehr verzweifelt, eine Beeinträchtigung des Naturparkes durch die Windindustrieanlagen durch die o.g. Vorbelastungen relativieren zu wollen.

Welch dominierende Wirkung Windräder dieser Höhe haben und wie lächerlich in diesem Zusammenhang die angebliche Einschränkung der Fernsichtbarkeit der Anlagen aufgrund der ausgedehnten Waldgebiete im Süden und Osten ausmacht, sieht man am Beispiel des Funkturmes Nähe Neustadt. Dieser hat eine Höhe von ca. 150m und steht ca. 15 km von Husum entfernt. Trotzdem ist er weithin sichtbar - trotz ausgedehnter Waldflächen zwischen Standort und Betrachtungspunkt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Sendemast und Rohstoffabbau stellen keine erhebliche Vorbelastung der menschlichen Gesundheit, wohl aber des Landschaftsbilds dar, da sie als teilweise weithin sichtbare technische Elemente Eigenart und Naturnähe der Landschaft reduzieren. Die Annahme, dass bereits jede Sichtbarkeit von WEA (Bezug zum Vergleich mit dem Funkturm) erhebliche Beeinträchtigungen bedingt, ist nicht korrekt. In großer Entfernung befindliche Objekte werden vom Betrachter nur noch in geringer Größe als Teil des Horizonts wahrgenommen (keine Erheblichkeit). Die Abschirmungswirkung der Wälder betrifft hingegen die nähere Umgebung der potenziellen WEA, in

welcher es ohne Abschirmung zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen kommen würde.

Zum Naturpark Steinhuder Meer ist Folgendes festzuhalten: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu. Aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

ID	Verteiler-Nr.		
462	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5.4. Die Bewertung: Doppelminus

Die o.g. Aspekte führen dazu, dass der Gutachter in Bezug auf die zu beurteilenden avifaunistischen Aspekte zu einer Einstufung mit einem Doppelminus kommt - d.h. in der Bewertung „sehr negativ".

Ein weiteres Doppelminus in der Beurteilung gibt es für kein anderes potentielles Vorranggebiet. Das einzige Gebiet, das ebenfalls ein Doppelminus in der Beurteilung erreicht hatte, war das Gebiet Steinbrink- das bekanntermaßen aus dem weiteren Prozess ausgeschieden ist.

Diese Beurteilungssystematik ist insbesondere deshalb interessant, da durch sie der negative Einfluss eines Baus von WEA auf die Umwelt noch einmal kurz und knapp hervorgehoben wird. Im Vergleich zu anderen Gebieten erreicht er in Husum eine nicht wiederkehrende negative Ausprägung. Es überrascht speziell im Vergleich zu dem Gebiet 11, wo eine streng geschützte Vogelart mit einem Minus trotzdem mit Abstandempfehlungen des NLT verbal gewürdigt wurden, während zwei (bzw. drei inkl. des Uhus) artgeschützte Brutpaare mit einem Doppel minus diese Abstandsempfehlung nicht erhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen.

ID	Verteiler-Nr.		
439	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

3.3.1 Landschaftsbildgutachten

„Das ... Kreisgebiet wurde auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans 1996 in einzelne Landschaftsbildeinheiten untergliedert und die jeweilige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber WEA ... bewertet und kartographisch dargestellt.

Eine Datangrundlage von 1996 zur Beurteilung des Landschaftsbildes ist nicht akzeptabel. Aufgrund der großen Umweltveränderungen wird erwartet, dass das Landschaftsbild auf Basis aktueller Daten beurteilt wird.

Allerdings findet sich hier auch eine Begründung für die teilweise gravierenden Abweichungen der Soll- zur Ist-Situation.

Des Weiteren heißt es an selber Stelle: „Folgende Abwägungskriterien sind in die Landschaftsbildbewertung ... eingeflossen: ... Naturpark Steinhuder Meer ... . Diese Kriterien werden sowohl einzeln als auch zusammen im Gutachten gewichtet, bewertet und in der Folge in die Abwägung eingestellt. Somit werden sie im Katalog der Planungskriterien ... nicht mehr im Einzelnen aufgenommen.

... Etwa 60% der Suchräume scheiden u.a. aufgrund ihrer Lage in Gebieten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen - d.h. durch größere technische Bauwerke in der Regel noch, unbeeinträchtigt sind - für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus, damit der Landschaftsbildcharakter des jeweiligen Gebietes im Sinne des o.g.

raumordnerischen Ziels erhalten bleibt."

Auch hier täuscht die Verwaltung den Entscheider und die Öffentlichkeit. Im vorherigen Absatz wird deutlich, dass eben gerade die Berücksichtigung des Naturparks im Gutachten ausschlaggebenden Einfluss nimmt. Im Folgenden wird darüber hinaus dargelegt, dass die Zugehörigkeit zum Naturpark Steinhuder Meer und die sich daraus zwangsläufig ergebene „hohe Empfindlichkeit" grundsätzlich zum Ausscheiden des Gebietes 12 aus dem weiteren Prozess hätte bedeuten müssen.

Auch hier hält sich der Landkreis erneut nicht an seine eigenen Vorgaben. Im Detail werden die Konsequenzen für das Gebiet 12 aus der fehlerhaften Zuordnung unter Punkt 4.2. „Änderung des Gutachtens" und 5.5.2. „Naturpark Steinhuder Meer" weiter behandelt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

a) Grundsätzlicher Hinweis: Die Behauptung, die Verwaltung hätte den Entscheider und die Öffentlichkeit getäuscht, ist unbegründet und daher nicht akzeptabel. Die Verwaltung handelt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen. Bei der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ist ein Fehler im Umweltbericht hinsichtlich der Zugehörigkeit des Entwurfgebiets zum Naturpark Steinhuder Meer aufgetreten, den die Verwaltung bedauert und den sie vor der öffentlichen Auslegung korrigiert hat. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

b) Zum Landschaftsbildgutachten: Die Untersuchung ist im Jahr 2008 erfolgt. Hierbei handelt es sich um ein spezielles Fachgutachten, welches explizit unter Bezug auf die Teilfortschreibung Wind des RROP erstellt wurde und die u. a. den in der Einwendung zitierten Landschaftsrahmenplan berücksichtigte, da, in Übereinstimmung mit der erwähnten Einwändung, der Landschaftsrahmenplan aufgrund seines Alters als Beurteilungsgrundlage für nicht mehr aktuell genug erachtet wurde.

c) Zum Naturpark Steinhuder Meer: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorrangstandorte für Windenergie festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das potenzielle Vorranggebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

ID	Verteiler-Nr.		
457	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

3.4. Fehlende artgeschützte Spezies

Über die unter Punkt 5.3.2. hinaus festgestellten Arten bleiben diverse Arten unbenannt. Die o.g. Biotope bieten folgenden Arten, einen nachweisbaren Standort als Nahrungshabitat: Seeadler, Eisvogel, Kormoran, Graureiher und Kranich.

Diese Tatsache wird durch die ausgewiesenen Tierexperten Frau Dr. Gabriele Holzhausen, Herrn Dr. Enno Holzhausen, Tierärzte und Jagdpächter in dem beschriebenen Gebiet und Herrn Jörg Brünning, Revierleiter Linsburg, bezeugt.

Durch die unmittelbare Nähe zum Vorranggebiet 12 wären diese Arten durch Vogelschlag ebenso stark gefährdet wie der Schwarz- und Rotmilan.

Deutlich hervorzuheben ist somit die Tatsache, dass anders, als in den UB dargestellt und oben unter Punkt 2. ausgearbeitet, somit artgeschützte Arten im Planungsprozess nicht ausreichend berücksichtigt wurden:

Schwarzmilan, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Dieser Vogel, hat sich bislang kaum über die Weser nach Westen ausgebreitet. Aus diesem Grund ist dem Standort Husum auch unter dem Aspekt der westlichen Ausbreitung erhebliche Bedeutung beizumessen.

Rotmilan, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Gem. „Roter Liste" in Niedersachsen stark gefährdet. Im Weser-Elbe-Raum als Brutvogel lediglich sehr zerstreut.

Uhu, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Da es sich hierbei um einen Brutvogel handelt, der vornehmlich im Bergland anzutreffen ist, ist dessen Existenz im westlichen Tiefland der Gemeinde Husum umso höher zu werten, da der Vogel hier weitgehend nicht vorkommt.

Seeadler, geschützt gem. EG-VO 388/97 und somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. gem. „Roter Liste" in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft.

Eisvogel, streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Gem. „Roter Liste" in Niedersachsen gefährdet, lediglich zerstreut auftretend.

Kormoran, streng geschützte Art gem. § 10.2.10. a) BNatSchG. Früher weitverbreiteter Brutvogel, der durch Verfolgung ausgerottet wurde. Bedingt durch abermalige Verfolgung ist kaum noch mit weiteren Brutvorkommen zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit weit umherziehend.

Kranich, geschützt gem. EG-VO 388/97 und. somit Einstufung als streng geschützte Art gem. § 10.2.11. a) BNatSchG. Selten westlich der Weser brütend, somit ist der Bestand in Nienburg für wie weitere Verbreitung äußerst interessant. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.

Auch ohne vollständige Berücksichtigung der Liste des NLT hat der Planungsträger eigenständig auf Seite 22 der UB beispielhaft einige Vogelarten festgehalten, die zu den durch WEA besonders gefährdeten Arten zählen. Sämtliche o.g. Vogelarten sind in dieser Aufzählung enthalten und müssten in der Konsequenz auch durch die NLT- Abstandsempfehlung geschützt werden.

Darüber hinaus liegt durch Beobachtung fachkundiger Personen die Vermutung nahe, dass das Gebiet 12 zudem als relevanter Nist- und Habitatstandort für diverse Fledermausspezies dient. Diese wurden im gesamten Prozess der Bestandserfassung nicht weiter berücksichtigt.

5.3.5. Zusammenfassung Flora und Fauna

Die Mitglieder der Interessengemeinschaft fordern die Würdigung der festgestellten, avifaunistisch wertvollen und schützenswerten Spezies durch Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen des NLT.

Hierbei sind zu den Brutplätzen des Schwarz- und Rotmilans 1.000m sowie zu der Brutstätte des Uhus mindestens 3.000m einzuhalten. Ein möglicher Ausschluss des Gebietes durch Unterschreitung der landkreisseitig festgelegten Mindestgröße ist hierbei, entgegen der bisherigen Vorgehensweise, unberücksichtigt zu lassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das schlichte Vorhandensein von Biotopstrukturen, die ein potentielles Nahrungshabitat für die genannten Vogelarten darstellen, kann keinen rechtlichen Ausschluss der Planung herbeiführen. Das Vorhandensein von für geschützte Tierarten geeigneten Biotopstrukturen indiziert hingegen eine genaue, der Planungsebene angepasste Untersuchung des Planungsraumes.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanten Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden. Brutnachweise sowie eine nachweisliche Nutzung der betroffenen Flächen durch die angesprochenen Arten wurden in diesem Zusammen-hang nicht erbracht.

Bei den vom NLT genannten Schutzab-ständen handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Mindestabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses darstellen.Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsi-tuation, möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Zielen des RROP, die Rechts-folgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegen-de Daten ausgewertet. Eine explizite Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vor-ranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maß-nahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Einzelbeobachtungen/Zufallsfunde können darüber hinaus keine hinreichende Datengrundlage für eine Bewertung der Raumbedeutung für Fledermäuse liefern. Detaillierte Untersuchungen sind auf Ebene der Vorhabenszulassung durchzuführen

ID	Verteiler-Nr.		
464	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5.5.2. Naturpark Steinhuder Meer

„Folgende Abwägungskriterien sind in die Landschaftsbildbewertung ... eingeflossen: ... Naturpark Steinhuder Meer ... . Diese Kriterien werden sowohl einzeln als auch zusammen im Gutachten gewichtet... etwa 60% der Suchräume scheiden u.a. aufgrund ihrer Lage in Gebieten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA ... für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus...".

Diese Ausführungen, die auch bereits an früherer Stelle in ausführlicherer Form dargelegt worden sind, machen deutlich, dass alleine 60% der Suchräume durch eine Lage in hoch empfindlichen Gebieten aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden sind.

Dass das Gebiet 12 nicht vor Eröffnung des Beteiligungsverfahrens ebenfalls aus dem Prozess ausgeschieden ist, dokumentiert, dass der Gutachter dem Gebiet 12 diesen Aspekt nicht zugeordnet hat. Gem. Unterlagen der Planungsgruppe Umwelt hat diese den Naturpark Steinhuder Meer in dem AfR explizit als Beispiel dafür herangezogen, dass in der „flächendeckenden Analyse" ein Naturpark eine „hohe Empfindlichkeit" ggü. der zu erwartenden Belastungswirkung aufweist.

Der Matrix der Planungsgruppe Umwelt in gleicher Ausarbeitung kann entsprechend entnommen werden, dass das Gebiet „Naturpark Steinhuder Meer" eine „sehr hohe bis hohe Bewertung der Eigenart erfährt".

Diese hohe Wertigkeit ist im weiteren Planungsprozess nicht in ausreichendem Maße seitens des Gutachters gewürdigt worden. Zwar besteht Einigkeit darin, dass ein Naturpark keine generelle Schutzfunktion gegen den Bau von Windenergieanlagen genießt. Allerdings darf ein solcher nach Auslegung aktueller Rechtsprechung nur nach entsprechend gründlicher Abwägung der Klimaschutzziele einbezogen werden. Da unseres Erachtens der geringe klimatische Vorteil in keinem Verhältnis zu der belastenden Wirkung auf Landschaft, Mensch und Umwelt steht, ist der Schutzwirkung des Naturparks Vorrang einzuräumen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorrangstandorten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angren-zenden Naturparkflächen zu erwarten. Insoweit sind die behaupteten erheblichen belastenden Wirkungen auf die Landschaft des Naturparks nicht gegeben.

ID	Verteiler-Nr.		
456	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5.3.3. Biotope

In dem Gutachten heißt es: „Wertvolle Biotope werden nicht in Anspruch genommen oder erkennbar beeinflusst". Fraglich ist, was diese Formulierung bedeutet.

Auf Seite 6 der UB kann der Übersicht entnommen werden, dass Biotope gem. §28a NNatG in den Abwägungskriterien „Brutvorkommen, Nahrungshabitate und avifaunistisch wertvolle Bereiche" Berücksichtigung finden sollen. Dies ist bei der unmittelbaren Nähe des potentiellen Vorrangebietes zu diesen gem. NNatG geschützten Biotopen nicht nachvollziehbar. Es gibt sowohl dies- als auch jenseits der B6 zwei § 28a Biotope. Ergänzend hinzu kommt das private Biotop in Meinkingsburg 2, 31616 Linsburg, das ebenfalls vollständig ohne Berücksichtigung blieb und innerhalb eines Abstandes von weniger als 1000m zu dem potentiellen Vorranggebiet liegt. Offensichtlich scheinen die § 28a Biotope im Planungsprozess des Gebietes 12 nicht berücksichtigt worden zu sein.

Ein Indiz hierfür scheint zu sein, dass die Existenz von § 28a Biotopen im Gebiet 1 explizit genannt worden sind, im Gebiet

12 jedoch gar nicht erst erwähnt werden.

Das ist deshalb unerklärlich, da diesem seitens des Landkreises die offizielle Genehmigung vorliegt und es somit der Planungsinstanz bekannt ist und auf den Suchraumkarten auch entsprechend deutlich zu erkennen ist .

Diese Biotope werden von diversen geschützten Arten als Nahrungshabitat regelmäßig frequentiert (s. Punkt 5.3.4.). Die Ansiedlung von WEA im Gebiet 12 würde somit nicht nur die kartierten Bruttiere stark gefährden, sondern ebenfalls die sich auf den Fluglinien durch dieses Gebiet bewegenden geschützten Vogelarten. Insbesondere der Seeadler auf seinem Weg vom/zum Lebensraum Steinhuder Meer sei hier beispielsweise hervorgehoben.

Durch den gesetzlichen Schutz, die Empfehlungen des NLT und die Aussagen des Planungsträgers, „über die eigentlichen Rastgebiete hinaus die Flugkorridore zwischen Nahrungs- und Schlafplätze freizuhalten" wird gefordert, die Biotope entsprechend zu berücksichtigen und die Nahrungshabitate und Flugkorridore freizuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Aufnahme besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) hat klarstellenden Charakter; ihre Berücksichtigung in der nachfolgenden Zulassung hat ohnehin zu erfolgen. Abstandsflächen sind hier funktional nicht erforderlich, da es auf den Schutz der Biotopfläche ankommt, bildet selbst ein angrenzender Maststandort aufgrund der Kleinflächigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung.

ID	Verteiler-Nr.		
442	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Betr. Entwurfsgebiet 12

3.3.4. Fledermäuse

Im Rahmen der Abwägungskriterien werden Fledermausbestände als schützenswerte Spezies im Rahmen der Gebiete „Natura 2000" mit einem Abstand von 500m berücksichtigt.

Ob und in welcher Form eine Prüfung von Fledermausbeständen bei der Ermittlung der potentiellen Vorranggebiete im Einzelfall erfolgt ist, kann nicht beurteilt werden, da entsprechende Erläuterungen im Gutachten fehlen. Es ist daher anzunehmen, dass einmal mehr davon „ausgegangen" wurde, dass alle wesentlichen Fledermausbestände des Landkreises über den Ausweis der „Natura 2000" erfasst worden sein sollen.

Die Vermutung einer solchen Vorgehensweise verhärtet sich im Zusammenhang mit den Feststellungen zum Vorranggebiet 12 (s. Punkt 5.3.4.) und ist ein weiterer Hinweis für eine unzulängliche naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Planverfahrens.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen.

ID	Verteiler-Nr.		
445	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

4. DAS GUTACHTEN DER PLANUNGSGRUPPE UMWELT

4. Einleitung

Der Landkreis Nienburg hat das Unternehmen Planungsgruppe Umwelt, Hannover, damit beauftragt ein Umweltgutachten zu erstellen, das gem. § 4 NROG gesetzlich, für die Teilfortschreibung des RROP zwingend vorgeschrieben ist.

„Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen" .

Diese Ausführung macht deutlich, dass es sich bei dem Umweltgutachten um einen wesentlichen Teil des Prozesses handelt,

ohne den die Ausweisung eines Vorranggebietes rechtlich nicht möglich ist. Der Planungsträger hat somit höchste Sorgfalt bei der Auswahl des Gutachters walten zu lassen und muss dessen Feststellungen mit eben dieser in seine Beurteilung einfließen lassen. Zudem muss sich der Träger, der sich an dieser Stelle eines Dritten bedient, dessen Handeln zurechnen lassen, da es sich hierbei um dessen Erfüllungsgehilfen gem. BGB handelt.

Aus diesem Grund enttäuscht die Aussage seitens des Landkreises, man müsse Fehler innerhalb des Gutachtens nicht gegen sich gelten lassen sondern habe nur die im Haus erstellten Teile der veröffentlichten Unterlagen zu vertreten. Dies beziehe sich ebenso auf Änderungen des Gutachtens nach Vorlage und Beschluss durch den AfR und den Kreisausschuss. Insgesamt seien die Änderungen nicht so gravierend, da das Gutachten lediglich ein kleiner Teil des Planungsprozesses sei.

Dem ist eben nicht so.

Unbegreiflich ist die Tatsache, dass der Planungsträger die Beratungsgesellschaft erst im Juni 2009 beauftragt hat, um „die z.T. lückenhafte Datenlage hinsichtlich der Avifauna zu beheben und mögliche Auswirkungen neuer Vorranggebiete ... im Entwurfsstadium bewerten zu können" . Bei einem Projekt dieser Größenordnung erwartet der Bürger eine größtmögliche Sorgfalt in Bezug auf die Erhebung der relevanten Daten. Die gesetzlichen Vorschriften natürlich nicht zu vergessen. § 5 (2) 1. NR.OG besagt, dass der Umweltbericht frühzeitig zu erstellen ist.

Dieser Aspekt wird dadurch verschärft, dass bereits in dem Suchprozess gem. Beschlussvorlagen des AfR die Suchräume nach den Kriterien „avifaunistisch wertvoller Bereich mit/ohne empfindliche Arten" beurteilt wurden. Wie dies geschehen kann, während der Träger selbst eingesteht, dass noch im Juni die Datenlage lückenhaft war, ist unverständlich und unseres Erachtens im Vorgehen nicht logisch. Ohne detaillierte Offenlegung der Datenbasis und des Informationsstandes zum Zeitpunkt der Suchraumbeurteilung, ist das Ergebnis nicht zuletzt aus diesem Grund juristisch nicht haltbar.

4.2. Grundlagen des Gutachtens

4.2.1. Allgemeine Grundsätze zur Erstellung von Gutachten

Zur Erstellung von Gutachten bestehen gewisse Standards, deren Erfüllung ein ungeschriebenes Gesetz der jeweiligen Berufsgruppe darstellt,

Derartige Grundsätze sind in der bereits zitierten NLT-Vorlage „Naturschutz und Windenergie" enthalten. Die bereits in der Einleitung angesprochene Bedeutung zur sorgfältigen Bestandserfassung wird hier wie folgt beschrieben:

Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordert die Einbeziehung von Informationen über Natur und Landschaft. Art und Umfang ... müssen der jeweiligen Planungsebene angemessen sein. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen sind in der Regionalplanung ... Aufgabe des Trägers. ... Im Interesse der Planungssicherheit sollten Vorrangstandorte ... nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna ... ausgeschlossen werden kann. ... Der Schutz bedeutender Lebensräume und Arten sowie des Landschaftbildes ist ein abwägungsrelevanter Belang, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1. (7) BauGB einzubeziehen ist".

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Abwägungskriterium handelt, ist die Vorgehensweise des Landkreises nicht zu erklären. Der Nachweis eines Fehlers in der Abwägung ist somit entsprechend erbracht. Sollten bzgl. der Relevanz weiterhin unterschiedliche Interpretationen bestehen, wird hier die Sichtung der Rechtsprechung eine eindeutige Klärung herbeiführen.

Das BVerwG hat bereits in 1993 klargestellt dass eine sorgfältige Bestandsaufnahme Grundlage einer ordnungsgemäßen Abwägung ist. Bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt urteilte das VGH Kassel. „Auch wenn es im Rahmen des Verfahrens Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten gibt, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein". Zudem muss für eine ordnungsgemäße Abwägung das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden.

Insbesondere der vollständigen Erfassung und der Verfolgung von Anhaltspunkten bzgl. gefährdeter Arten ist im Folgenden eine besondere Beachtung zu schenken, denn diese Leitsätze sind mittlerweile auch per Gesetz im § 2. (4) BauGB verankert.

Um eine vollständige Erfassung zu erreichen, sollte der „Untersuchungsraum ... bei Windfarmen ab 6 WEA mindestens 2.000m im Umkreis von den äußeren Anlagenstandorten umfassen".

„Die Brutvogelbestandsaufhahme sollte 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens 5) auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende Marz bis Mitte Juli) umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen".

Dass diese Grundsätze nicht ansatzweise erfüllt worden sind, wird im folgenden Abschnitt dargelegt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Landkreis Nienburg/Weser bedauert die aufgetretenen Inkonsistenzen der Planungsunterlagen und wird die hierzu ergangenen Einwändungen im Zuge der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Zur Durchführung der avifaunistischen Untersuchungen ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Vorgehen bislang für die Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen

nicht üblich ist und insofern einen fort-schrittlichen und weit gehenden Ansatz einer Ermittlung von abwägungsrelevanten Sachverhalten darstellt. Zusätzlich wurden vom Landkreis Nienburg/Weser 2010 weitere Kartierungen in Auftrag gegeben.

Dieses Vorgehen steht nicht im Widerspruch zu einer vorherigen Berücksichtigung bekannter Hinweise über die avifaunistische Bedeutung von Teilräumen im Rahmen der Bildung der Flächenkulisse, sondern entspricht der anzuwendenden rationalen Planungssystematik. Demzufolge ist der Aufwand für die ver-tiefte Sachverhaltsermittlung nur für Gebiete geboten, die aufgrund der zuvor analysierten Vorinformationen im Grundatz für eine Vorrangfestlegung in Frage kommen.

Zu Nr. 4.2.1: Die zitierte Veröffentlichung des Niedersächsischen Landkreistages enthält Hinweise, die im Sinne von Empfehlungen bei bestimmten Planungen zu verstehen sind, sich jedoch nicht auf bestimmte Berufsgruppen beziehen. Zur Begründung des Vorgehens bei der Abwägung siehe ID 439 und 442. Eine fehlerhafte Abwägung kann aufgrund dessen nicht konstatiert werden. Hierzu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung nicht gehalten ist, bereits auf dieser Planungsebene das im Rahmen der Vorhabenszulas-sung zu berücksichtigende Abwägungs-material vollständig zu erheben. Vielmehr ist es Ziel, durch eine vorgezogene Einbeziehung von Aspekten, die (auch) im Rahmen der Zulassung relevant sind, und erst auf der Ebene der Vorhabens-zulassung anzusprechen sind, bereits auf der Ebene der Regionalplanung er-kennbare Konflikte bei der Festlegung der Flächenkulisse einzubeziehen. Hierzu gehören auch die angesprochenen Aspekte des Artenschutzes. Insoweit ist das zitierte Urteil des VGH Kassel hier ohne Relevanz.

Da durch regionalplanerische Festlegungen die artenschutrzrechtlichen Anforde-rungen nicht endgültig abgedeckt werden (können), sind die Untersuchungsmodi und Anforderungen an Kartierungen, wie sie auf der Ebene der Vorhabenszulassung zur abschließenden Abdeckung dieser Anforderungen üblich und angebracht sind, für die Ebene der Regionalplanung nicht angemessen.

ID	Verteiler-Nr.		
451	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5.2. Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

5.2.1. Erholungsfaktor

In dem Gutachten wird daraufhingewiesen, dass „... sich der Erholungsfaktor ... auf die Nah- und Feierabenderholung beschränkt. Diese ist durch die Errichtung von WEA nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt". Der Erholungsfaktor des Gesamtgebietes wird damit deutlich unterschätzt. Die direkt durch das geplante Gebiet verlaufene Ortsverbindungsstraße Husum-Bolsehle ist nicht nur ein hoch frequentierter Radwanderweg. Er wird auch überregional von Inlineskatern zur sportlichen Betätigung genutzt.

Beide Benutzergruppen können räumlich nicht ausweichen, da es weder eine befahrbare Alternativstrecke für den Radwandertourismus von Husum nach Bolsehle/Schneeren gibt, noch eine vergleichbare asphaltierte Strecke mit gewissen Höhenunterschieden zum Skaten. Insbesondere die spärliche Gastronomie im Gemeindegebiet ist in der wärmeren Jahreszeit auf diese Frequentierung angewiesen. Der Bau von WEA mit dessen unbestrittenem Einfluss auf den Tourismus und Erholungsfaktor könnte diesem Wirtschaftszweig eine nicht zu verkraftende Eintrübung bescheren, dem durch entsprechende Mindestabstände entgegen gewirkt werden muss.

Zudem wird bei den (ehemaligen) Suchräumen 37 und 39 durch die Nahe bzw. Zugehörigkeit zum Naturpark Steinhuder Meer die „Bedeutung für Tourismus und Erholung" hervorgehoben. Da das Gebiet 12 (Suchräume 34/35) nachweislich im Naturpark liegt, scheint der Erholungsfaktor hier vollständig unterbewertet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Gebiet ist durch die Nähe zur Bundesstraße sowie durch den Rohstoffabbau vorbelastet, sodass eine pauschal hohe Eignung für die landschaftsbezogene Erholung, gerade auch vor dem Hintergrund und in Relation zu den in der näheren Umgebung vorhandenen, wesentlich hochwertigeren Flächen, nicht angenommen werden kann.

Die Funktion der Gemeindeverbindungsstraße für die touristische Nutzung wird durch das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung nicht beeinträchtigt, da die mögliche Windenergienutzung räumlich konzentriert wird.

ID	Verteiler-Nr.		
450	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

5. DAS VORRANGGEBIET 12

5.1. Änderungen des Gutachtens

Insbesondere in Bezug auf das Vorranggebiet 12 haben die Änderungen des Gutachtens der Planungsgruppe Umwelt nach Beschlussfassung dramatische - in den Auswirkungen manipulierende - Wirkung. Diese wird hier allgemein skizziert und in den entsprechenden Unterpunkten ausführlich behandelt.

Die Änderungen haben in keiner Form nur „redaktionellen Charakter". Es wurden Fehler korrigiert, Wertungen und Mahnungen vollständig gestrichen und Formulierungen derart geändert, dass deren Brisanz in ihrer Aussagekraft gemildert wurde.

„Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark Steinhuder Meer". So heißt es noch in der AVE. Diese Annahme hat sehr wohl planungstechnische Auswirkung, siehe hierzu Punkt 5.5.2. „Naturpark Steinhuder Meer".

Dieser Aspekt wird auch keinesfalls dadurch geheilt, dass der Planungsträger selbst diesen Aspekt berücksichtigt haben will. Denn auf der einen Seite handelt es sich, seitens des Landkreises um den Prozess im Auswahlverfahren des Suchraumes - wobei die Mitglieder der Interessengemeinschaft aus o.g. Punkt 3.2.3. ebenfalls bezweifeln, dass der Aspekt an dieser Stelle ausreichend gewürdigt wurde - auf der anderen Seite um die Ergebnisse des Umweltgutachters und dessen Einfluss auf die Abwägungskriterien.

Wenn der Gutachter in der AVE das Gebiet außerhalb des Naturparks ansiedelt, wird er die Umweltauswirkungen auf den Naturpark eben nicht berücksichtigt haben können.

Interessant ist allerdings, dass der Fehler in den UG bereits korrigiert wurde. So heißt es in den öffentlichen Unterlagen: „Beide Gebiete sind Teil des Naturparks Steinhuder Meer". Durch diese Änderung wird eine verbale Irreführung in der Entscheidungsvorlage korrigiert und somit die Bürger über die Entscheidungsgrundlage getäuscht, da suggeriert wurde, dass dieser Aspekt in der Entscheidungsfindung des AfR und des Kreisausschusses bereits umfassend gewürdigt wurde.

In den UG wird zudem versucht, das Potentialgebiet innerhalb eines Naturparks durch Abstufung des umliegenden Gebietes zu erreichen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere gravierende Änderungen. Hierzu gehört nicht zuletzt die Zusammenfassung, in der es im Original heißt: „Somit ist der Standort... als eingeschränkt geeignet anzusehen". In den UG heißt es: .. ist der Standort mit Einschränkungen geeignet". Vertreter des Landkreises behaupten, hier keine wesentliche Änderung erkennen zu können. Daher erwarten wir die Wiederherstellung der ursprünglichen Formulierung. Ein „eingeschränkt geeignetes" Gebiet ist grds. nicht geeignet, während ein „mit Einschränkung geeignetes" Gebiet grds. geeignet ist, wenn man die Einschränkung beseitigt. Dieser Unterschied sollte auch den Vertretern der Planungsbehörde nicht entgangen sein, da diese die Änderung veranlasst haben.

Ergänzt wurde auch die „Landschaftliche Vorbelastung" mit dem Hinweis auf einen Sendemast. Das Anführen dieses Mastes hat schon etwas Ironisches. Mit einer Höhe von 71,5 Metern ist er nach der Definition des Landkreises nicht „raumbedeutsam". WEA dieser Höhe (s. Linsburg) werden nicht berücksichtigt, ein Sendemast wird jedoch landkreisseitig angeführt um die Minderwertigkeit des Landschaftsbildes zu dokumentieren.. Siehe auch Punkt 5.5.1 Vorbelastung.

Diverse Änderungen werden an dieser Stelle nicht weiter hervor gehoben, auch wenn teilweise durch Satzumbau der Inhalt in der Schärfe seiner Aussage relativiert wird. Eine Darstellung würde hier jedoch den Rahmen überschreiten. Streichungen (gestrichene Passagen fett) und Ergänzungen (ergänzte Passagen kursiv) zwischen der AVE und den UG haben wir hier in Auszügen zusammengefasst:

Präambel:

AVE: „... Heckenstrukturen fehlen. ... „

UG: Passus gestrichen.

Relevante Umweltziele:

AVE: Innerhalb des potentiellen Vorranggebietes für Windenergienutzung existieren keine Festlegungen zu konkreten Umweltzielen oder Schutzgebieten ... im Süden grenzen die Flächen direkt an das Landschaftsschutzgebiet NI-27 "Husumer Geest" und den Naturpark „Steinhuder Meer"."

UG: „... Das potentielle Vorranggebiet für die Windenergienutzung

liegt innerhalb des Naturparks ,,Steinhuder Meer". ... Im Süden grenzen die Flächen direkt an das Landschaftsschutzgebiet NI-27 „.Husumer Geest"."

Flora und Fauna:

AVE: „Im Süden sind wertvolle Bereiche für Brutvögel benachbart. Das südlich benachbarte Gebiet ist mit einer Entfernung von ca. 1,3 km einer Beeinträchtigung ausgesetzt Jedoch liegt aktuell noch keine Bewertung der Bedeutung des Gebietes durch das NLWKN vor, ..."

UG: „Im Süden sind in einer Entfernung von ca. 1,3 km wertvolle Bereiche für Brutvögel benachbart. Es liegt keine aktuelle Bewertung der Bedeutung durch das NLWKN vor, ..."

AVE: „ ... Der Schwarzmilan ist aufgrund seines vergleichbaren Jagdverhaltens als ähnlich kollisionsgefährdet wie der Rotmilan anzusehen, so dass im Zuge einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit einer Erhöhung des Risikos von Vogelschlag gerechnet werden muss. Als Nahrungsgäste wurden einzelne Rotmilane gesichtet, die durch eine Ansiedlung von WEA gefährdet werden. Des Weiteren ist das Vorkommen eines Uhu-Brutpaares im Bereich der Abbaugruben anzunehmen (mdl. Aussage Herr Brandt Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer, PU Leguan 2009) und es wurden insgesamt drei Brutpaare der Wachtel, innerhalb des potentiellen Vorranggebietes gefunden. Für diese Arten ist ebenfalls mit Beeinträchtigungen zu rechnen."

UG:„ ... Der Schwarzmilan ist aufgrund seines Jagdverhaltens als ähnlich kollisionsgefährdet wie der Rotmilan anzusehen, so dass im Zuge einer Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit einer Erhöhung des Risikos von Vogelschlag gerechnet werden muss. Erhöhtes Vogelschlagrisiko ist darüber hinaus nicht auszuschließen aufgrund:

- Vorkommen des Rotmilans als Nahrungsgast

- Wahrscheinlichem Vorkommen eines Uhu-Brutpaares im Bereich der Abbauflächen (mdl. Aussage Herr Brandt Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer jedoch keine Bestätigungng im Rahmen der Kartierung, PU Leguan 2009)

Vermeidung/Minderung/Ausgleich von Umweltauswirkungen:

AVE: „Im Zuge der strategischen Umweltprüfung wurde das Gebiet im Süden erweitert. Die Flächen waren zunächst aufgrund von Schutzabständen zu Hecken und Feldgehölzen nicht in der Gebietskulisse enthalten, wurden jedoch aufgrund der aus Umweltsicht nicht erforderlichen Pufferung dieser Gehölze nachträglich hinzugefügt."

UG: „Im Zuge der strategischen Umweltprüfung wurde das Gebiet kleinräumig erweitert. Die Flächen waren zunächst aufgrund von Schutzabständen zu Hecken und Feldgehölzen nicht in der Gebietskulisse enthalten, wurden jedoch einbezogen, um eine optimale Ausnutzung des Bündelungsprinzips zu ermöglichen."

AVE: "Über die in Kapitel 2.3.3. genannten generell durchzuführenden Maßnahmen hinaus ist der Brutstandort des Uhus nach Möglichkeit exakt zu lokalisieren ..."

UG: „Über die in Kapitel 2.3.3. genannten Maßnahmen hinaus - ist der Brutstandort des Uhus zu lokalisieren ..."

Zusammenfassung;

AVE: „Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Menschen und Landschaft sowie im Speziellen für die Avifauna zu erwarten. Der Grad der Auswirkung auf Schwarz- /Rotmilan und Uhu kann jedoch auf dieser Planungsebene nicht abschließend geklärt werden. Hier sind vertiefende Untersuchungen angezeigt. Eine Beeinträchtigung der Wachtel kann durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Das FFH-Gebiet wird nicht beeinträchtigt."

UG: Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Menschen und Landschaft sowie für die Avifauna zu erwarten. Der Grad der Auswirkung auf Schwarz- /Rotmilan und Uhu kann jedoch auf dieser Planungsebene nicht abschließend geklärt werden. Zudem befindet sich das Gebiet in Randlage innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer"."

AVE: „Somit ist der Standort insbesondere vor dem Hintergrund des durchlaufenden Abwägungsprozesses als eingeschränkt geeignet anzusehen."

UG: „Vor dem Hintergrund des durchlaufenden Abwägungsprozesses sowie aus Gründen der Eingriffsbündelung ist der Standort für ein Vorranggebiet für Windenergie mit Einschränkungen geeignet."

Weitere Differenzen entnehmen Sie bitte einem eigenständigen Vergleich der beiden Fassungen. Vor dem Hintergrund der hier aufgeführten Änderungen von „redaktionellen Änderungen" zu sprechen, entspricht unseres Erachtens dem verzweifelten Versuch, unzulässige Manipulationen einen Anschein des Rechtmäßigen zu geben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis zu den erwähnten Fehlern in den Entwurfsunterlagen, die dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlagen:

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets - die Suchräume 34 und 35 - anhand der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Kriterien geprüft und insgesamt als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische

Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert. Im Übrigen ist der Umweltbericht laut NROG dem jeweiligen Planungsstand des RROP anzupassen.

Die Annahme, Umweltauswirkungen innerhalb des Naturparks seien nicht entsprechend berücksichtigt worden, ist wie Kap. 2.2.12 des Umweltberichts belegt, nicht korrekt. Als Vorbelastungen wurden darüber hinaus neben dem Sendemasten auch eine Bundesstraße, ein Sandabbau und eine Deponie angeführt, welche eine Beeinträchtigung der Funktion des Naturparks im Planungsraum bereits im Bestand bedingen. Hierbei ist keineswegs ausschließlich die Fernwirksamkeit der Vorbelastungen relevant. Offenbar werden in der Einwändung marginale Änderungen von Formulierungen überinterpretiert; eine Wiederherstellung der ursprünglichen Formulierung wäre für das Ergebnis der Abwägung ohne Bedeutung.

ID	Verteiler-Nr.		
449	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

4.5. Zusammenfassungen zu den einzelnen Gebieten

Im Gutachten heißt es zum Vorranggebiet 12: „ ... ist der Standort ... mit Einschränkung geeignet". Die Bedeutung und Wertigkeit dieser Worte wird beim Vergleich der Aussagen zu den einzelnen Vorranggebieten deutlich.

Vorranggebiet 1: „ ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet"

Vorranggebiet 2: „ ... ist der Standort grundsätzlich .... geeignet.'"

Vorranggebiet 3: "... ist der Standort grundsätzlich ...geeignet"

Vorranggebiet 4: "... ist der Standort grundsätzlich ...geeignet"

Vorranggebiet 5: "... ist der Standort grundsätzlich ...geeignet"

Vorranggebiet 6: "... ist der Standort grundsätzlich ...geeignet"

Vorranggebiet 7: „ ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet"

Vorranggebiet 8: „ ... vor dem Hintergrund ... der bereits vorhandenen Windparks ... ist aus Umweltsicht eine Eignung ... festzustellen."

Vorranggebiet 9: „ ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet."

Vorranggebiet 10: „ ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet;"

Vorranggebiet 11: „ ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet."

Vorranggebiet 12: „ ... ist der Standort... mit Einschränkung geeignet."

Vorranggebiet 13: „ ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet," Vorranggebiet 14:" ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet,"

Vorranggebiet 15: ... ist der Standort grundsätzlich ... geeignet."

Vorranggebiet 16:„ ... ist der Standort grundsätzlich geeignet."

Aus diesem Vergleich wird deutlich, dass der Gutachter für alle Gebiete die grundsätzliche Eignung festgestellt hat - bis auf

den Standort 12 in Husum. Konsequenzen hat der Landkreis daraus nicht gezogen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken und die Fortschreibung der UVP in die Entwurfsüberarbeitung gemäß ROG einfließen .

ID	Verteiler-Nr.		
448	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

4.4. Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden

Im Entwurf der Teiländerung wurde die Stellungnahme der Samtgemeinde Landesbergen nicht berücksichtigt. Diese datiert vom 30.11.2007 und wurde dem Landkreis vor Ende der Beteiligungsphase am. 31.12.2007 zugeleitet. Das Fehlen in der Aufstellung den UB dokumentiert die unzureichende Genauigkeit hei der Erarbeitung der Vorlage.

Zudem wird durch das Beteiligungsschreiben, das der Interessengemeinschaft vorliegt, die Absicht der Samtgemeinde dokumentiert, in ihrem Zuständigkeitsbereich keine weiteren Vorranggebiete ausweisen zu wollen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise in der Stellungnahme der Samtgemeinde Landesbergen vom 30.11.2007 im Rahmen der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gemäß NROG i.V.m. dem ROG sind allgemeiner Natur. Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts haben sich weitere potenzielle Suchräume für Windenergienutzung auf dem Gebiet der Samtgemeinde Landesbergen herauskristallisiert.

ID	Verteiler-Nr.		
441	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

3.3.3. Avifaunistisch wertvolle Bereiche mit ggü. WEA empfindlichen Arten

Mit diesem Beteiligungsschreiben werden wir darlegen, dass der Landkreis Nienburg geschützte Tierarten gem. EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 und Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung übergeht bzw. deren Existenz trotz verlässlicher Hinweise nicht überprüft hat.

In den Ausschlusskriterien wurden keine Abstände zu artgeschützten Tieren festgelegt und auch kein ausdrücklicher Querverweis gegeben. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat in einer Ausarbeitung in 2007 solche Abstände formuliert , die in Fachkreisen als Grundlage naturschutzrechtlicher Gutachten gilt.

Diese Empfehlungen wurden auch in einigen Zusammenhängen durch den Landkreis als Referenz herangezogen und sollten daher eine akzeptierte Quelle darstellen. Zu Vorranggebieten für Grünland bzw. Wäldern oder den Gebieten der "Natura 200" wurden die durch den NLT empfohlenen Abstände abwägungsseitig berücksichtigt.

Es heißt darüber hinaus weitreichend: „die letztendlich verwendeten umweltbezogenen Schutzabstände entsprechen weitgehend den vorsorgeorientierten Richtwerten des NLT". Darüber hinaus wird unter 4.3.3.3. der UB explizit erwähnt, dass „gem. Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz die artspezifischen Empfehlungen der NLT-Arbeitsgruppe bei Vorkommen stark gefährdeter Arten bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt werden." Dies ist schlichtweg falsch, wie wir nicht nur anhand des Vorrangebietes 12 beweisen werden.

Dass naturschutzrechtliche Belange im Rahmen der Abwägung ausreichende Berücksichtigung finden müssen, eine Missachtung ansonsten zu einem abwägungsfehlerhaften Verfahren führt hat bereits das VG Göttingen in 2006 entschieden, der Landkreis jedoch nicht beachtet.

Es ist nicht zu erklären, nach welchem Schema die Empfehlungen des NLT bei den artgeschützten Vogelarten Berücksichtigung gefunden haben sollen. In Fällen, in denen per Gutachten die Existenz artgeschützter Tiere nicht bestritten

wird, wurden zu diesen keine ausreichenden Abstände bei der Ausgestaltung der Gebiete berücksichtigt. Auch im Gutachten der Planungsgruppe Umwelt selbst wird der NLT nur vereinzelt als Referenz verbal angeführt.

In den Gebieten 1 und 11 wurden beispielsweise geschützte Vogelarten in den verbalen Darstellungen mit den empfohlenen NLT-Abständen explizit hervorgehoben. Diese Sensibilisierung fehlt im Gebiet 12 sowohl zu den „festgestellten" Brutpaaren des Milans, als auch zu dem „Wahrscheinlichen Vorkommen des Uhus" .

Beide Tiere sind gem. NLWKN streng geschützt und für beide Fälle wurde in dem Gutachten ein Brutplatz ausgewiesen.

Die Art und Weise, wie der Landkreis Nienburg im gesamten Prozess selektiv Empfehlungen, Quellen und Urteile nutzt, entspricht keinem einheitlichen, objektiven und konsistenten Vorgehen im Rahmen eines verantwortungsvollen, und rechtmäßigen Planungsprozesses. Die Interessengemeinschaft fordert daher, die Lücken durch einheitliche und durchgängige Berücksichtigung der Empfehlungen des NLT zu schließen und die Abstände für alle geschützten Tierarten zu verwenden.

In den Abwägungskriterien wird auf „avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit ggü. WEA empfindlichen Arten" verwiesen. Im gleichen Teilbereich wird jedoch ebenfalls angeführt dass „davon auszugehen ist, dass die wertvollsten Gebiete für den Schutz der Avifauna im Zuge der Festlegung von Vogelschutzgebieten (Vorranggebiete Natura 2000) ausgewählt worden sind." Das bedeutet, dass hier keinesfalls eine Einzelfallprüfung vorgenommen, sondern mit Annahmen gearbeitet wurde. Ob und warum artgeschützte Tiere auch in Regionen ansässig bzw. diese als Nahrungshabitate nutzen, die nicht als Natura 2000 ausgewiesen werden, soll hier nicht diskutiert werden. Fakt ist, dass offensichtlich die Planungsräume nicht entsprechend individuell überprüft wurden.

Aus den genannten Gründen liegt eine fehlende Berücksichtigung des Artenschutzes gem. § 35 (3) 1 Nr.5 BauGB vor.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifi-scher Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Die Annahme, der Planungsraum sei nicht individuell hinsichtlich des Arteninventars der Avifauna untersucht worden, ist nicht korrekt. Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden. Beide avifaunistischen Untersuchungen beinhalteten das Gebiet WE12 „Husum“.

ID	Verteiler-Nr.		
446	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

4.2.2. Unzulänglichkeiten in der naturschutzfachlichen Einschätzung des Planungsbüros Leguan GmbH

„Die Leguan GmbH wurde Anfang Juni von der Planungsgruppe Umwelt beauftragt, die Suchräume hinsichtlich der avifaunistischen Ausstattung zu untersuchen."

Alleine dieser Aspekt mach deutlich, dass die vorgenannte Schließung der vorhandenen Lücken in der avifaunistischen Bestandserfassung in keinem Fall mit der notwendigen gutachterlichen Sorgfalt erfolgen konnte, da die Brutzeit der wesentlichen Vogelarten zu diesem Zeitpunkt schon weit überschritten war.

Das Planungsbüro hat lediglich „zwei Kartierungen zur Erfassung der Vogelgemeinschaften für die Einschätzung des Konfliktpotentials bezüglich der Avifauna durchgeführt", oder wie es später im Gutachten heißt: „Aufgrund der späten Beauftragung wurden lediglich zwei Vollbegehungen zur Erfassung durchgeführt. Diese fanden im Zeitraum zwischen der 24. und 26. Kalenderwoche statt. Weiterhin erfolgte in der 26. Kalenderwoche eine weitere Begehung der Gebiete, wobei lediglich selektiv auf Vorkommen potentiell empfindlicher Arten geachtet wurde bzw. solche ggf. schon erbrachten Nachweise verifiziert werden sollten".

Hinzu kommen „Potentialabschätzungen" als Grundlage, um „Beeinträchtigungen sensibler Vogellebensräume bzw. Arten

möglichst früh zu erkennen".

Ein Verfahren dieses Ausmaßes nicht auf eine ausreichende Erfassung, sondern auf Potentialabschätzung abzustellen, ist inakzeptabel. Dies erkennt das Planungsbüro ebenfalls, denn der Gutachter selbst gesteht ein, dass bei dieser Vorgehensweise kein verlässliches Ergebnis ermittelt werden konnte:

„Aufgrund der späten Erfassungstermine ist nicht auszuschließen dass für einzelne Arten eine methodisch bedingte Unterrepräsentanz in den erhobenen Daten vorliegt. Dies ist grundsätzlich auf die artspezifisch günstigsten Erfassungsperioden zurückzuführen, die für manche Arten zum Zeitpunkt der Kartierung bereits verstrichen waren ... Auch relevante Arten, für die eine Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Vorhaben nicht auszuschließen ist, konnten somit ggf. nicht vollständig erfasst werden. Dies gilt insbesondere für Eulen .... Auch die Horstsuche bei Greifvögeln ist durch die Belaubung eingeschränkt. Die erhobenen Daten erlauben zwar eine Einschätzung des Konfliktpotentials sowie Gewichtung der einzelnen Suchräume untereinander. Dennoch sind im Zuge weiterführender Planungen unbedingt vertiefende Untersuchungen ... durchzuführen".

Die gravierenden Auswirkungen der späten Beauftragung sei am Beispiel des durch den ÖSSM gemeldeten Uhubrutpaares erläutert: Über den Gesang lässt sich der Uhu nur im Zeitfenster Februar-April ausmachen. Danach sind lediglich optische Kontrollen potentieller Nistplätze möglich. Dabei erschweren große Aktionsräume oft die Zuordnung, so dass eine hohe Beobachtungskapazität erforderlich ist. Zudem liegt die günstige Tageszeit 3 Stunden um den Sonnenuntergang.

Zu den Beobachtungszeiten wurde in dem Gutachten keine Stellung bezogen. Bei einem Hamburger Büro und 7 Gebieten, 2 Wochen Beobachtungszeit und 2 Begehungen zzgl. Extrabegehung ist jedoch schon rein rechnerisch eine Beobachtung zu sensiblen Zeiten kaum möglich.

Auch dass der Gutachter vom Landkreis lediglich zur Begutachtung von 7 der 17 Gebiete beauftragt wurde, ist ans unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Den Planungsprozess auf dieser Basis weiterzufuhren ist fahrlässig und widerspricht allen Grundsätzen eines sorgfältigen Planungs- und Abwägungsprozesses. Diesem Aspekt wird in den folgenden Ausführungen noch erhebliche Bedeutung zukommen. Denn dass der Landkreis für die Gebiete trotz fehlender avifaunistischer Gutachten das Beteiligungsverfahren initiiert hat und dazu in seinen Unterlagen erklärt, sämtliche umweltrechtlich relevanten Fragen geklärt zu haben, ist falsch, irreführend und rechtlich unhaltbar.

Auch der Umkreis wurde nicht, wie von NLT empfohlen, in einem Umkreis von 2.000m, sondern lediglich von 50-150m durchsucht. Insbesondere für die Frage des Brutstandorts des Rotmilans ist dies ein erheblicher Mangel. Auch der vom ÖSSM benannte Uhu fällt voraussichtlich in diesen 2.000m Umkreis. Hier erfolgten zwar zwei weitere Untersuchungen, allerdings derart außerhalb der Brut- und Paarungszeit, dass der falsche Zeitpunkt die weiteren Begehungen deutlich überlagert.

Irreführend ist auch die Tatsache, dass die Leguan GmbH auf Seite 8 ausführt dass „Brutverdacht und Brutnachweis bei der Bewertung generell als gleichwertig eingestuft werden". Die Aussage „der Horststandort des Rotmilans ist in den ausgedehnten, südlich des Untersuchungsgebietes befindlichen Waldbereichen zu vermuten", wurde zumindest durch die Planungsgruppe Umwelt nicht weiter verfolgt. Verwunderlich ist es ebenfalls, dass selbst die „mehrfache Sichtung einzelner Rotmilane" nicht zu einer weiteren Untersuchung des Brutstandortes führte, sondern, die Vermutung des Brutstandortes sogar vollständig aus dem Gutachten der Planungsgruppe gestrichen wurde. Hier heißt es nur noch, dass der Rotmilan als Nahrungsgast gesichtet wurde.

Fraglich ist des Weiteren, ob und in welcher Form Vogelfluglinien bei der Beurteilung herangezogen wurden. Zu diesen ist in dem Gutachten keine Stellungnahme vorhanden.

4.2.3. Erkenntnisse der naturschutzfachlichen Einschätzung des PIanungsbüros Leguan GmbH

Trotz der vorgenannten Unzulänglichkeiten in der Anzahl der Begehungen und der nicht angemessenen Jahreszeit, konnten in dem Gebiet 12 diverse streng geschützte Vogelarten ausgemacht werden.

Dies bedeutet, dass bei entsprechend sorgfältiger Begehung die Wertigkeit des Gebietes noch deutlich gesteigert werden könnte. Trotzdem ist bereits jetzt eine hohe Wertigkeit festgestellt worden und das Planungsbüro kommt für das Vorranggebiet 12 zu folgender Schlussfolgerung:

„Problematisch hinsichtlich potentieller Beeinträchtigung ist das Auftreten verschiedener Großvögel. So wurde an der westlichen Grenze des Planungsraumes ein Schwarzmilanhorst verortet. Weiterhin befindet sich etwas 500m von der nordöstlichen Gebietsgrenze ein weiterer besetzter Horst der Art. Dazu ist südlich des Planungsraumes ein Horststandort des Rotmilans zu vermuten. Das Gebiet liegt somit vollständig innerhalb der vom NLT angegebenen Abstandsradien.

Obwohl eine Nachsuche sowohl auf den in Betrieb befindlichen als auch, auf den aufgelassenen Abbaugruben keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Uhus im Untersuchungszeitraum erbrachte, ist dies grundsätzlich wahrscheinlich ... . Eine gezielte Erfassung zu artspezifisch günstigen Zeitpunkten könnte den Status der Art klären. Aufgrund der relativ stabilen Hlabitatverhältnisse ... ist aber bis dahin präventiv von der ... Präsenz der Art in diesem Raum auszugehen. Der Untersuchungsraum liegt somit ggf. auch vollständig innerhalb des vom NLT und STEFFEN für den Uhu einzuhaltenden

Abstandsradius von 3.000m.

Auch die hier herangezogenen Abstandsempfehlungen des NLT fehlen in der späteren Betrachtung der Planungsgruppe vollständig.

Abschließend heißt es in der Zusammenfassung auf Seite 42:

„Aufgrund der Erfassungsergebnisse und der spezifischen Auswertungen ergibt sich für die Mehrzahl der Suchräume durchaus die Option für die Errichtung von Windenergieanlagen. Lediglich für zwei Suchräume - Uchte/Steinbrink und Landesbergen/Husum - ist ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotential für alle betrachteten Flächen zu prognostizieren.

Diese Vorrangstandorte sollten von den weiteren Planungen ausgenommen werden".

Warum dieser Empfehlung für Steinbrink gefolgt wurde, Husum allerdings trotz der erhobenen streng geschützten Vogelarten den Planungsprozess weiter durchschreitet, ist unerklärlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Es ist nicht zu beanstanden, dass eine intensivere Prüfung des avifaunistischen Bestandes auf die nachfolgenden Planungsebenen übertragen wird. Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189). Im Rahmen der Ermittlung der relevanten Belange ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung die Tatsachengrundlage noch nicht abschließend ist (OVG Bautzen, Urt. v. 17.07.2007 - 1 D 10/06 - juris Rz. 38 f.).

ID	Verteiler-Nr.		
505	**477**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

Hier: Festsetzung eines Vorranggebiets "Calle WE04"

...Naturschutz/Umweltbericht

Der weiteren Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Planungsgebiet stehen die Belange des Naturschutzes entgegen.

Der Umweltbericht sowie die strategische Umweltprüfung wurde ebenfalls von der beauftragten Firma Planungsgruppe Umwelt PU erstellt.

Es wird behauptet, dass keine Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzen besteht, jedoch wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit der Anlagenhöhen durch Schattenwurf und Reflektion Beeinträchtigungen über den Mindestabstand hinaus gegeben sind. Die Lärmimmission wird ganz außer acht gelassen. Diese Behauptungen sind definitiv falsch. Wir verweisen auf unsere zuvor gemachten Ausführungen hierzu.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Lärmemissionen sind in Zusammenhang mit der Abgrenzung von Mindestabständen selbstverständlich mit berücksichtigt worden. Gleichwohl soll im Rahmen einer Überarbeitung der Gebietskulisse geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorrangstandorte zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Beeinträchtigungen über den angesetzten Mindestabstand hinaus können dennoch auftreten, sind jedoch nicht mehr als erheblich einzuschätzen und somit zumutbar.

ID **503**	Verteiler-Nr. **477**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

Hier: Festsetzung eines Vorranggebiets "Calle WE04"

...Die Aufgabenstellung des LK Nienburg zur Teiländerung des RROP 2003 an die Fa. Planungsgruppe PU-Hannover nachstehend PU genannt lautet u.a.:

"Windenergieanlagen an geeigneten konfliktarmen Standorten zu lokalisieren..."

Das von PU erstellte Landschaftsbildgutachten als wesentliche Grundlage der Planung ist fehlerhaft, da das Ziel den "Schutz und Erhalt attraktiver Orts- und Landschaftsbilder" auf Grund falscher Bewertung und Abwägung hier verfehlt wird.

Ein Gutachten soll dazu dienen, dem Planungsträger eindeutige Entscheidungsgrundlagen zu liefern und nicht wie hier im Bewertungsergebnis mit drei Bewertungsstufen:

hoch

mäßig

gering empfindlich

Empfehlungen auszusprechen.

So ist es hier:

Unter Nummer 594.13D-E-F Duddenhausen-Calle wird eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Neuanlage von Windparks bescheinigt. Die Verunstaltung ist gegeben, auch wenn der Umgebungsbereich einer geplanten Anlage nicht durch ein LSG geschützt ist. U.a. auf Grund des markanten Geländes an einer stark ausgeprägten Geestkante mit 50m über NN (Bücken 16m über NN) sowie der Siedlungen, der fernwirksamen Sichtbeziehungen und einer hohen Vielfalt und Eigenart. Die Umgebung ist geprägt durch einen Wechsel von Freiflächen und Bewaldung und dem freien Blick auf die hügelige Landschaft.

WEA stellen hier durch ihren exponierten Standort landschaftsästhetisch wirksame neue Bezugspunkte dar, die nicht erst aus kurzer Distanz, sondern schon aus weiterer Entfernung ins Auge fallen, zumal WEA mit Gesamthöhen größer 100m aus luftfahrtrechtlichen Gründen mit einer optisch störenden Gefahrfeueranlage (weiß/rot) ausgerüstet werden müssen.

Die bisherige Höhenbeschränkung auf 100m im gültigen Sonderbaugebiet Calle ist daher absolut gerechtfertigt und muss beibehalten werden.

Eine attestierte gute Sichtverschattung der angrenzenden Bereiche ist falsch, denn wie kann bei einer beschriebenen fernwirksamen Sichtbeziehung im Landschaftsbildgutachten zugleich der angrenzende Bereich sichtverschattet sein.

Es sei hier noch einmal ausdrücklich auf die innerbetriebliche Stellungnahme des LK hingewiesen, wie in Anlage 2 beigefügt.

Sollte der Landkreis dieses Gebiet mit WEA von 180m Höhe überplanen, werden wir darauf bestehen, dass der Empfehlung von Frau Katja Keul MDB gefolgt wird, und die Sichtverschattung für die Orte Calle/Duddenhausen dann mit 30 bis 60m hohen Nadelbäumen (auch im Winter dicht) vorgenommen wird. Eine Ausgleichmaßnahme mit der Anpflanzung von max. 1m hohen Büschen ist nicht ausreichend.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Durch vorhandene Waldgebiete ist eine wirksame Abschattung bestimmter empfindlicher Offenlandbereiche gegeben.

Gleichwohl kann i. d. R. ein kompletter Augleich von Landschaftsbildsbeeinträchtigungen nicht erreicht werden.

Entsprechende Maßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu konkretisieren.

Hinweis: Eine pauschale Höhenbeschränkung für WEA im Rahmen regionalplanerischer Festlegungen ist rechtlich bedenklich. Sie müsste in jedem Einzelfall explizit begründet werden und sollte der Ebene der Bauleitplanung vorbehalten sein.

ID	Verteiler-Nr.		
506	**477**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Umweltbericht

Hier: Festsetzung eines Vorranggebiets "Calle WE04"

...FFH

Es wird ferner behauptet, dass im Bereich des potenziellen Vorranggebietes weder wertvolle Vogellebensräume noch Fledermaushabitate vorhanden seien. Der Standort ist lt. PU daraufhin geprüft. Auch das ist falsch.

Auf unserem Grundstück Duddenhausen beobachten wird seit vielen Jahren eine Vielzahl von Fledermäusen im Boden/Dachbereich einer ehemaligen Scheune.

Dieser Tatbestand ist der unteren Naturschutzbehörde des LK Nienburg mitgeteilt worden. Die Artenbestimmung soll in der Flugzeit mit einem Fledermausdetektor festgestellt werden.

In Gesprächen mit anderen Bewohnern des Ortes Duddenhausen ist bekannt geworden, dass es viele Fledermausvorkommen gibt, z.B. ...

Die bauliche Struktur des Dorfes, vorwiegend Resthöfe, mit nahen Mischwaldgebieten lässt weitere Fledermausvorkommen erwarten. Eine Beobachtung und Zählung in der kommenden Flugzeit ist vor der Entscheidungsfindung in den Orten Duddenhausen und Calle durchzuführen.

Weiterhin ist der Firma PU scheinbar nicht bekannt, dass ein Vogelzuggebiet über beide Ortschaften verläuft.

Es ist daher dringend geboten, hier weitere Untersuchungen in Verbindung mit den Einwohnern und der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Der Standort Calle/Duddenhausen ist damit entgegen der Aussage von PU aus FFH-Gründen nicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

1. Fledermäuse: Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Eine regionalplanerische Betrachtung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung kann nicht die detaillierten Prüfungen im Rahmen der Vorhabenszulassung ersetzen. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber WEA weniger Ruhestätten als vielmehr die Flugrouten und Jagdhabitate der Fledermäuse von Bedeutung.

2. Die Weser als maßgebliche Leitlinie für den regionalen Vogelzug wird generell von Windparkfestlegungen freigehalten (siehe Ziffer 4.3.1.1.7 im Entwurf: Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser). Duddenhausen liegt angrenzend an diesen Zugkorridor. Das geplante Vorranggebiet ist mit knapp 1 km Abstand zum Wesertal ausreichend vom Flugkorridor entfernt. Es wird davon ausgegangen, dass die rastenden Vögel sich an Windparks in an die Niederung angrenzenden Landschaftsräumen gewöhnen und mit einem angepassten Raumnutzungsverhalten darauf reagieren können und werden. Darüber hinaus erfolgt der großräumige Vogelzug im Landkreis Nienburg/Weser, wie im gesamten Binnenland als Breitfrontzug.

ID	Verteiler-Nr.		
516	**482**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

Desweiteren werden wir NABU und BUND kontaktieren, da die Bewertung der Flora und Fauna in dem Umweltbericht offensichtlich erhebliche Lücken aufweisen. So sind beispielsweise Fledermausvorkommen und diverse Falkenarten "übersehen" worden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass die Region Uchte mit den vorhandenen Windparks Lohhof und Mensinghausen zzgl. der zahlreichen Biogasanlagen energietechnisch bereits überversorgt ist, zusätzliche Windparks demnach eher in unterversorgten Gebieten errichtet werden sollten. Die Umweltbelastung durch die Betreibung der Biogasanlagen im Raum

Uchte z.B. Gestank, Mais- und Gülletransporte mit 30-Tonnern auf Gemeindestraßen die dafür nicht ausgestattet sind, ist auch schon beträchtlich.

Durch die Umgehung der Maut-Gebühren hat sich in den letzten Jahren die B61 zu einer Transitstrecke entwickelt und ist dadurch auch zu einer erheblichen Umweltbelastung für uns geworden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Durchführung der avifaunistischen Untersuchungen ist darauf hinzuweisen, dass ein solches Vorgehen bislang für die Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen nicht üblich ist und insofern einen fortschrittlichen und weit gehenden Ansatz einer Ermittlung von abwägungsrelevanten Sachverhalten darstellt. Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse z. B. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regional-planerische Festlegung von Vorranggebieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Detaillierte Untersuchungen sind auf Ebene der Vorhabensgenehmigung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
731	**510**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

...hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen die Änderung des RROP zur Erweiterung des pot. Vorranggebietes 15, südl. Lohhof, ein. Begründung:

Aus dem entsprechenden Umweltbericht vom Oktober 2009 für das vorgenannte Gebiet geht hervor, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes 15 erhebliche Umweltauswirkungen auf uns als unmittelbare Anlieger haben würde:

Zitat Umweltbericht Abschnitt 2.2.15: ..."sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexionen auch über den Mindestabstand hinaus gegeben." Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Aussagen auf Anlagenhöhen von max. 135m beziehen, dem technischen Stand von 2003. Geplant sind aber bekanntlich 50% höhere Anlagen, die E-126 mit 198m Gesamthöhe, analog zum Windpark Mensinghausen, mit 24-stündiger „Befeuerung".

Darüber hinaus behalten wir uns die Möglichkeit der Zivilklage offen, wegen Verletzung des Art. 14 GG, Eigentumsschutz, da durch die negativen Auswirkungen des Windparks unsere Häuser und Grundstücke unzweifelhaft einen erheblichen Wertverlust erfahren und Vermietungen erschwert bzw. unmöglich werden, sowie nach Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 3 GG (Gleichbehandlung). Letzteres, weil die Schadimmissionen für Einzelbebauungen genauso hoch sind wie für Siedlungen, für Siedlungen aber ein um ein Vielfaches höherer Mindestabstand gilt.

Desweiteren werden wir NABU und BUND kontaktieren, da die Bewertung der Flora und Fauna in dem Umweltbericht offensichtlich erhebliche Lücken aufweisen. So sind beispielsweise Fledermausvorkommen und diverse Falkenarten "übersehen" worden. Zudem läuft die intensive Ausweitung von Onshore-Windparks der Position des „Bundesamt für Naturschutz" zuwider, das eindeutig feststellt, dass: Zitat1' ,... der

Ausbau der Windenergie vor allem auf der Meeresfläche (sog, Offshore-Windparks) stattfinden soll"! und „Nahrungs» und Bruthabitate für Wiesenbrüter..sowie . .Zugkorridore von Vögeln und Fledermäusen ,von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Immissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den

Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

Hinweis: Die Angaben und Aussagen des Umweltberichts beziehen sich auf eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagenhöhe von 180 m.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regional-planerische Festlegung von Vorrangge-bieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Detaillierte Un-tersuchungen sind auf Ebene der Vorhabensgenehmigung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
732	**511**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

...hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen die Änderung des RROP zur Erweiterung des pot, Vorranggebietes 15, südl. Lohhof, ein,

Begründung:

Aus dem entsprechenden Umweltbericht vorn Oktober 2009 für das vorgenannte Gebiet geht hervor, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes 15 erhebliche Umweltauswirkungen auf uns als unmittelbare Anlieger haben würde:

Zitat Umweltbericht Abschnitt 2.2.15: ..."sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexionen auch über den Mindestabstand hinaus gegeben." Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Aussagen auf Anlagenhöhen von max. 135m beziehen, dem technischen Stand von 2003. Geplant sind aber bekanntlich 50% höhere Anlagen, die E-126 mit 198m Gesamthöhe, analog zum Windpark Mensinghausen, mit 24-stündiger „Befeuerung".

Darüber hinaus behalten wir uns die Möglichkeit der Zivilklage offen, wegen Verletzung des Art. 14 GG, Eigentumsschutz, da durch die negativen Auswirkungen des Windparks unsere Häuser und Grundstücke unzweifelhaft einen erheblichen Wertverlust erfahren und Vermietungen erschwert bzw. unmöglich werden, sowie nach Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 3 GG {Gleichbehandlung). Letzteres, weil die Schadimmissionen für Einzelbebauungen genauso hoch sind wie für Siedlungen, für Siedlungen aber ein um ein Vielfaches höherer Mindestabstand gilt.

Des Weiteren werden wir NABU und BUND kontaktieren, da die Bewertung der Flora und Fauna in dem Umweltbericht offensichtlich erhebliche Lücken aufweisen. So sind beispielsweise Fledermausvorkommen „übersehen5' worden.

Abschließend sei noch angemerkt, dass die Region Uchte mit den vorhandenen Windparks Lohhof und Mensinghausen zzgl. der zahlreichen Biogasanlagen energietechnisch bereits überversorgt ist, zusätzliche Windparks demnach eher in unterversorgten Gebieten errichtet werden sollten. Die Umweltbelastung durch die Betreibung der Biogasanlagen im Raum Uchte z.B. Gestank, Mais- und Gülletransporte mit 30-Tonnern auf Gemeindestraßen die dafür nicht ausgestattet sind, ist auch schon beträchtlich.

Durch die Umgehung der Maut-Gebühren hat sich in den letzten Jahren die B61 zu einer Transitstrecke entwickelt und ist dadurch auch zu einer erheblichen Umweltbelastung für uns geworden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Immissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die

Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

Hinweis: Die Angaben und Aussagen des Umweltberichts beziehen sich auf eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagenhöhe von 180 m.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regional-planerische Festlegung von Vorrangge-bieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Detaillierte Un-tersuchungen sind auf Ebene der Vorhabensgenehmigung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
733	**512**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

...hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen die Änderung des RROP zur Erweiterung des pot. Vorranggebietes 15, südl. Lohhof, ein. Begründung,

Aus dem entsprechenden Umweltbericht vom Oktober 2009 für das vorgenannte Gebiet geht hervor, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes 15 erhebliche Umweltauswirkungen auf uns als unmittelbare Anlieger haben würde:

Zitat Umweltbericht Abschnitt 2.2.15: „."sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexionen

auch über den Mindestabstand hinaus gegeben," Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Aussagen auf Anlagenhöhen von max. 135m beziehen, dem technischen Stand von 2003, Geplant sind aber bekanntlich 50% höhere Anlagen, die E-126 mit 198m Gesamthöhe, analog zum Windpark Mensinghausen, mit 24-stündiger „Befeuerung".

Darüber hinaus behalten wir uns die Möglichkeit der Zivilklage offen, wegen Verletzung des Art. 14 GG, Eigentumsschutz, da durch die negativen Auswirkungen des Windparks unsere Häuser und Grundstücke unzweifelhaft einen erheblichen Wertverlust erfahren und Vermietungen erschwert bzw. unmöglich werden, sowie nach Art. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 3 GG {Gleichbehandlung). Letzteres, weil die Schadimmissionen für Einzelbebauungen genauso hoch sind wie für Siedlungen, für Siedlungen aber ein um ein Vielfaches höherer Mindestabstand gilt,

Desweiteren werden wir NABU und BUND kontaktieren, da die Bewertung der Flora und Fauna in dem Umweltbericht offensichtlich erhebliche Lücken aufweisen. So sind beispielsweise Fledermausvorkommen und diverse Falkenarten übersehen" worden, Zudem läuft die intensive Ausweitung von Onshore-Windparks der Position des „Bundesamt für Naturschutz" zuwider, das eindeutig feststellt, dass: Zitat1: der Ausbau der Windenergie vor allem auf der Meeresfläche (sog- Offshore-Wkidparks) stattfinden soll"! und „Nahrung-" und Bruthabitate für Wiesenbrüter, sowie , Zugkorridore von Vögeln und Fledermäusen von Windenergieanlagen freizuhalten sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Immissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird

nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

Hinweis: Die Angaben und Aussagen des Umweltberichts beziehen sich auf eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagenhöhe von 180 m.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorrangge-bieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. -minimierung bestehen. Detaillierte Un-tersuchungen sind auf Ebene der Vorhabensgenehmigung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
717	**517**	**Henne Kies + Sand GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Brutvögel im Untersuchungsraum

Die bisher unveröffentlichte Bestandserfassung der Brutvögel für die Erweiterung des Bodenabbaus am Standort Bolsehle erfolgte von Ende März bis Ende Juni des Jahres 2002. Die Arten der Roten Listen von Niedersachsen und der BRD wurden quantitativ erfasst, alle anderen Arten nur qualitativ. Es wurden fünf Begehungen vorgenommen. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an die Standards des NLÖ/NLWKN. Unterschieden wurde zwischen den Kriterien Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis.

Schwarz- oder Rotmilane konnten während dieser Besandserfassungen als Brutvogelarten nicht festgestellt werden. Den Umweltverbänden NABU und BUND, die 2008 im Rahmen des Scopingtermin beteiligt wurden, sind keine geschützten Arten für den Untersuchungsraum bekannt (Niederschrift vom 02.10.2008 S. 4).

Dem ortsansässigen Jagdpächter Herr Kruse, der die Jagd dort schon seit der frühen Nachkriegszeit - früher als "Mitjäger" und später dann als Pächter - betreibt, ist kein brütender Milan im Potenzialbereich 12 (Husum) bekannt. Der Pächter und sein Kollege gehen nämlich abwechselnd jede Woche mehrmals durch Ihr Revier und kennen diese Gegend dort logischerweise wie ihre Westentasche.

Die Bäume beziehungsweise der Bewuchs dort vor Ort ist im übrigen laut Aussage des Jagdpächters zu niedrig, als dass dort ein Milan nisten würde. Unsere Mitarbeiter vor Ort hatten nun im übrigen ja auch schon seit längerem den Auftrag einen eventuell dort lebenden Milan ausfindig zu machen. Obwohl sie jeden Tag vor Ort sind und schon seit Monaten darauf achten, sind sie auch bis heute nicht "fündig" geworden.

Nach Aussage der Ökol. Schutzstation Steinhuder Meer (Email, Herr Brandt am 14.12.2009) wurden 2 Jungtiere (Ästlingsstadium) am 21.5.2008 in der Sandgrube Mitte/Süd 150 m östlich der K7 festgestellt. Ein rufendes Uhumännchen wurde ferner an der Dorfstraße (vermutlich aus den Alleebäumen) am 20, Februar 2008 gehört, Die tatsächliche Betroffenheit etwaig vorkommender Uhus am Standort Bolsehle sollte im Rahmen der Antragstellung naturschutzrechtlich geprüft werden.

Des Weiteren wurde ein im Süden vorhandener wertvoller Bereich für Brutvögel im Zuge der Untersuchung identifiziert. Da zurzeit keine aktuelle Bewertung der Bedeutung dieser Fläche durch das NLWKN vorliegt und ein Abstand von ca. 1,3 km gegeben ist, sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches trifft auf einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in östlicher Richtung der erweiterten Potenzialfläche WE 12 zu, denn die Abbauflächen weisen für Fledermäuse als Jagdhabitat aufgrund fehlender Gehölzstrukturen nur eine untergeordnete Bedeutung auf. Auf Grund eines Abstands von ca. 600 m zum potenziellen Vorranggebiet ist eine erhebliche Gefährdung oder Störung der Tiere nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID **716**	Verteiler-Nr. **517**	**Henne Kies + Sand GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Die von uns hier nachfolgend erläuterte Einbeziehung der jetzigen Sand- und Kiesabbauflächen der Fa. Henne in Bolsehle (inkl. 65 ha geplante Erweiterungsfläche) in die Planung für das Vorranggebiet Windenergienutzung WE 12 kann die Flächenbeanspruchung für den vorgesehenen Windpark WE 12 (Husum) in diesem Raum deutlich abmindern und so die absehbaren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sowie für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich reduzieren. Windkraftanlagen (WKA) könnten in bereits abgebaute Teilflächen oder auf Randflächen sowie aus Rohstoffsicht ungeeignete Teilflächen gesetzt werden. Eine unnötige Belastung der unverritzten Ackerflächen kann so vermieden werden.

Die Fläche nördlich unseres jetzigen Abbaus sollte in das geplante Vorranggebiet WE 12 (Husum) in die RROP-Ausweisung mit einbezogen werden. Uns wäre es möglich, dass wir über diesen Weg eine Stromanbindung für unsere Anlage erhalten. Generell haben wir großes Interesse eine Stromanbindung für unsere Aufbereitungsanlage in Bolsehle zu bekommen (zurzeit erzeugen wir den Strom mit einem Generator selbst). Insgesamt könnte der gesamte Windpark außerdem weiter von der Wohnbebauung von Bolsehle wegrücken, was ja auch unbedingt für die Anwohner wünschenswert wäre.

In jedem Fall ist es uns als dort ansässiges Unternehmen sehr wichtig, dass wir frühzeitig in eine solche Planung eingebunden werden, statt dass man einfach für uns sehr relevante Flächen mit anderen Vorhaben überplant ! Bei vernünftiger gemeinsamer Planung und Berücksichtigung unserer Interessenlage beim Sand- und Kiesabbau wäre das Stellen von Windanlagen im Randbereich von Rohstoffsicherungsgebieten sicherlich keine Problem, - aber das Stellen von Anlagen mitten in die Flächen für Rohstoffsicherung hinein oder aber das Verlegen von Kabeln quer durch diese Flächen hindurch wird von uns entschieden abgeleht und steht auch richtigerweise der jetzt vorliegenden Flächenausweisung des WE 12 (siehe Anhang 1) entgehen !

Eine ergiebige Windgeschwindigkeit ist auch in den abgebauten und etwas tiefergelegenen Abbauflächen gegeben. Eine ausreichende Standfestigkeit des Untergrundes und eine geeignete Zuwegung liegen vor. Es bestehen daher insgesamt keine raumordnerischen Aspekte, die gegen eine Einbeziehung der abgebauten und auch zukünftigen Rohstofffflächen (Vorsorge- und Vorranggebiet Rohstoffsicherung) sprechen.

Nachfolgend erläutern wir unsere geplante Erweiterung des Bodenabbaus im Bereich Bolsehle/Husum, die vorliegenden floristischen bzw. faunistischen Bestandsdaten und die daraus resultierenden Möglichkeiten zur Ausdehnung des geplanten Vorranggebietes WE 12 in Richtung Osten zur K 7 (siehe Anhang 2).

Für die Ausdehnung des geplantes Vorranggebietes 12 nach Osten wurden als wesentliche Kriterien zur Ermittlung bzw. Feinabgrenzung der Vorschlagsfläche die durch die Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser erarbeiteten Vorgaben berücksichtigt (Stand Mai 2009):

- Abstand zu vorhandenen und ausgewiesenen WKA 5000
- Abstand zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen 500 m
- Abstand zu Einzelhäusern 300 m
- Abstand zu Bundes-, Landesstraßen 180 m und Kreisstraßen 100 m
- Abstand zu Waldflächen (>5 ha) 200 m
- Abstand zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft 200 m
- Abstand zu avifaunistisch wertvollen Bereichen gemäß NLWKN 500 m
- Abstand zu Natura 2000 Gebieten 500 m

Geplante Erweiterung des Bodenabbaus der Fa. Henne Sand + Kies GmbH im Bereich Bolsehle/Husum

Wir betreiben in der Nähe des geplanten Vorranggebietes für Windenergienutzung seit 1992 einen vom Landkreis Nienburg / Weser genehmigten Abbau von Sand und Kies. Wir liegen mit unserem Abbau derzeitig voll in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung. Unser Rohstoffvorrat in den genehmigten Flächen wird je nach Marktlage noch geschätzte 8-10 Jahre ausreichen. Spätestens danach müssten wir dann weiter Richtung Westen (Richtung Husum) mit dem Abbau beginnen. Diese Flächen sind zurzeit im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) von 2003 als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Wir haben uns damals bei der Erstellung dieses RROP gemeinsam mit dem Amt für Bodenforschung aus Hannover und in Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg sehr für die Ausweisung dieser Flächen bemüht, um langfristig diesen Standort zu sichern und den Großraum Nienburg ortsnah mit Füllsand und Betonsand versorgen zu können.

Insofern sind wir jetzt doch schon arg verwundert beziehungsweise sogar ärgerlich darüber, dass der größte Teil dieses Vorsorgegebietes nun kurzerhand und auch noch völlig ohne Not mit einem Vorranggebiet für Windenergienutzung überplant wird. Man hat in der gesamten Planungsphase nicht einmal das Gespräch mit uns gesucht !

Wir beabsichtigten, wie erwähnt, zur langfristigen Rohstoffversorgung die Erweiterung des Bodenabbaues. Die dazu vorgesehenen Abbauflächen sind deckungsgleich mit dem 2003 im RROP ausgewiesenen Vorsorgegebiet nordwestlich von Bolsehle. Für die geplante Erweiterung fand bereits am 12.09.2008 ein Scopingtermin gemäß § 5 UVPG statt.

Wir halten eine Ausdehnung des geplantes Vorranggebietes 12 nach Osten in Richtung Kreisstraße 7 unter Einbeziehung der Vorsorge- und Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung (u. a. unsere jetzige und geplante Abbaustätte) in Beachtung der Belange des Bodenabbaus für möglich und auch sinnvoll.

Vorliegende Bestandsdaten für die geplante Erweiterung des Bodenabbaus

Im Rahmen der Bestandserfassungen für die Erweiterung des Sandabbaues in der Gemarkung Bolsehle (vgl Abbildung 1) wurden bereits in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser umfangreiche Kartierarbeiten 2002 durchgeführt.

Biotoptypenkartierung im Untersuchungsraum

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage des Kartierschlüssels nach v. Drachenfels (2004). Weiterhin wurden die Pflanzen der Rote Liste punktgenau bzw. flächenscharf erfasst.

Abbildung 1: Ausschnitt Biotopkartierung 2002

Beeinträchtigungen von wertvollen Biotopen sind nach Auswertung der landesweiten Biotopkartierung des NLWKN sowie der o. g. Bestandserfassung nicht gegeben.

Innerhalb des von uns vorgeschlagenen erweiterten Gebietes der Potenzialfläche 12 - Husum (siehe Anhang 2) liegt die ehemalige Sandgrube Börstinghaus. Diese Fläche gehört heute uns. Die Fläche von 4,4 ha wird nun vornehmlich von jungen Pioniergehölzen (Biotoptyp WPS mit mittlerer Wertstufe, sie wird von Birken und vereinzelt randlich Eichen und Buchen bestanden. Die Fa. Henne steht einer Beanspruchung dieses Pioniergehölzes für eine spätere Windkraftnutzung positiv gegenüber. Eine etwaige Waldersatzplanzung könnte innerhalb der firmeneigenen Abbaustätte Bolsehle vorgenommen werden.

Der Abstand der WKA zur Kreisstraße 7 sollte nicht 180 m betragen, sondern nur 100 m um möglichst eine kompakte WKA-Ausnutzung der jetzigen und sich erweiternden Abbaustätte Bolsehle zu ermöglichen.

Wir fordern daher eine Ausdehnung des geplantes Vorranggebietes 12 nach Osten in Richtung Kreisstraße 7 unter Einbeziehung der Vorsorge- und Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung. Die spätere Festlegung der eigentlichen Windkraftanlagenstandorte und Leitungstrassen innerhalb der überlagerten Rohstoffflächen kann allerdings nur unter Berücksichtigung eines möglichst vollständigen Abbaus des anstehenden Rohstoffvorkommens erfolgen. Priorität hat der bereits raumordnerisch 2003 im gültigen RROP festgelegte Bodenabbau. Die einzelnen Windkraftanlagestandorte und Leitungstrassen innerhalb der überlagerten Rohstoffflächen müssen auch insbesondere auf den nicht im Besitz der Fa. Henne befindlichen Flurstücken unter enger Ab- und Zustimmung der Fa. Henne erfolgen…

Abschließende Empfehlung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten relevanten Kriterien erscheint die von uns vorgeschlagene und nach Osten ausgedehnte Vorrangebietsfläche WE 12 (Husum) zur Windenergiegewinnung durchaus geeignet. Die gültigen raumordnerischen Vorgaben werden auf die vorhandenen Rahmenbedingungen vor Ort weiter konkretisiert. Deshalb beantragt die Fa. Henne die Ausdehnung der Fläche nach Osten in Richtung K 7 unter prioritärer Berücksichtigung der Belange des bereits raumordnerisch 2003 im RROP festgelegten Bodenabbaus. Der 2. Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" des RROP 2003 Landkreis Nienburg/Weser sollte entsprechend ergänzt werden. Wir bitten um Berücksichtigung im Rahmen der RROP- Fortschreibung.

Die floristischen und faunistischen Bestandsdaten aus 2002 können dem Landkreis Nienburg/Weser für interne Zwecke prinzipiell zur Verfügung gestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Firma schlägt vor, das Entwurfsgebiet nach Osten bis an „K7“ ausdehnen – gemeint ist vermutlich die „Alte Dorfstraße, die heute die Ostgrenze des Abbaus Bohlsehle der Firma darstellt. Die Argumentationen der Firma erscheinen zunächst nachvollziehbar. Tatsächlich weist jedoch das avifaunistische Gutachten aus 2010 nördlich und östlich der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche entgegen der Darstellungen der Fa. Henne zur Avifauna (Stand 2002) je einen Brutplatz der besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten Rot- und Schwarzmilan sowie des Uhus aus.

Es wird empfohlen, einen 1.000-m-Puffer um die genannten Horststandorte anzusetzen. Dadurch wird aufgrund der beiden Milan-Horste die bisherige Entwurfsgebiet im Nordosten um ca. 1/3 verkleinert, der Horstandort des Uhus würde zum Wegfall des südöstlichen „Zipfels“ von WE 12 führen. Insgesamt käme es zu einer sehr deutlichen Verkleinerung des östlichen Teilbereiches von WE 12.

ID	Verteiler-Nr.		
873	**517**	**Henne Kies + Sand GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Wie bereits persönlich am 27.08.2010 dargelegt, betreiben wir am Standort Bolsehle großflächig einen Trockenabbau. Wir beabsichtigen, nordwestlich an die bisherigen Abbauabschnitte IV und Va angrenzend die nur unvollständig ausgebeutete ehemalige Grabe Börstinghaus auf einer Fläche von rd.1,5 ha in den Bodenabbau mit einzubeziehen. Zwischen beiden Bereichen (inklusive Wirtschaftsweg) ist bisher ein nicht abbaubarer Böschungskegel verblieben. Topographisch handelt es sich um einen Hochpunkt, sodass unter Berücksichtigung der bisherigen Abbausohle der Grube Bolsehle ein abbauwürdiger Bereich vorliegt. In Kürze werden wir für diese Erweiterung des Bodenabbaus einen entsprechenden Antrag beim Landkreis Nienburg/Weser stellen.

Der Erweiterungsbereich (siehe Anlage 1, 2) ist von Pioniergehölzen bestanden und liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für die Rohstoffsicherung. Die Waldumwandlung von 1,5 ha reduziert die verbleibende Waldfläche im Bereich der ehemaligen Grube Börstinghaus auf rd. 3,9 ha. Damit entfallt auch bei der Festlegung der zukünftigen Windpotenzialflächen (Sonderstandorte Windenergie) für das Vorranggebiet 12 - Husum der entsprechende Sicherheitsabstand um Waldflächen > 5 ha.

Wir bitten Sie, diesen neuen Sachverhalt bei der Abwägung bzw. Festlegung des Vorranggebietes 12 - Husum zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dem Erweiterungswunsch der Firma kann nicht gefolgt werden. Das avifaunistische Gutachten aus 2010 weist nördlich und östlich der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche je einen Brutplatz der besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten Rot- und Schwarzmilan sowie des Uhus aus.

Es wird empfohlen, einen 1.000-m-Puffer um die genannten Horststandorte anzusetzen. Dadurch wird aufgrund der beiden Milan-Horste die bisherige Entwurfsgebiet im Nordosten um ca. 1/3 verkleinert, der Horstandort des Uhus würde zum Wegfall des südöstlichen „Zipfels“ von WE 12 führen. Insgesamt käme es zu einer sehr deutlichen Verkleinerung des östlichen Teilbereiches von WE 12. Eine Flächenerweiterung kommt daher nicht in Betracht.

ID	Verteiler-Nr.		
874	**517**	**Henne Kies + Sand GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Ferner erscheint uns eine Überprüfung der bisherigen Restriktionsflächen für eine zukünftige Windenergienutzung westlich und südwestlich der alten Grube Börstinghaus notwendig, da es sich hier unseres Erachtens nach nur um „normale, unauffällige" Ackerflächen ohne besonders hohe Wertigkeit bzw. ohne besonderes Landschaftsbild handelt (siehe Luftbild in der Anlage oder Ortsbesichtigung). Für die Erweiterung des Vorranggebietes 12 - Husum im Sinne der anliegenden Unterlagen spricht unter anderem auch, dass das Landschaftsbild vor Ort für die Lebensdauer der Windenergieanlagen ohnehin durch den mindestens ebenso lange dauernden und von einem Gewerbebetrieb (!) ausgeführten Sand- und Kiesabbau mit den entsprechenden hoch aufstehenden Anlagenteilen wie Förderbänder, Silos oder Maschinenturm ohnehin beeinflusst wird. Warum sollte man dann die unverritzten Ackerflächen, die bisher dem üblichen Landschaftsbild entsprechen als mögliche Standorte bevorzugen und dort das Landschaftsbild noch viel mehr beeinflussen ?

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
744	**521**	**Clasen-Walter, Stephanie** **Gasthaus Zur Wilden Sau**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Umweltbericht

Wir beziehen uns auf mehrere Veranstaltungen von Betreibern von Windernergianlagan lagen im Bereich Eystrup -

Hämelhausen. In der Erstellung von Windparks gibt es Punkte , die so nicht zur Anwendung kommen dürfen . Oberster Punkt ist die Lebensqalität für den Menschen zu wahren. Was für die Vogelwelt gewahrt wird, sollte für den mündigen Bürger ebenfalls gelten . In den Vorträgen von drei Bwerbern wurde bei einer Wohnbebauung ein Abstand von 500 m und bei Einzelhäusen ein Abstand von 300 m für Windernergieanlagen aufgeführt. Hier wird die Lebensqalität für die betroffenen Menschen sehr eingeschränkt. Was für die Vogelwelt ihre Anwendung findet, muß dem Bürger ebenfalls gewährt werden . Die Abstände müssen erheblich vergrößert werden. Bei gutem willen dürfte dies kein Problem sein. Weshalb wenden wir uns aus sorge an die Planungsbehörde.

Das Gasthaus zur Wilden - Sau liegt in der Gemarkung Hämelhausen an der Hämelheiderstr. Die Wilde Sau wurde Anfang des 19 Jahrhunderts durch die Fmilie Leiding als Gaststättenbetieb geführt. Mit der Übernahme durch Schwiegersohn F: Dierking wurde die Wilde -Sau zu einem beliebten Ausflugslokal. Mit dem BesitzerwechseI auf die Familie Alhusen und der Neuverpachtung an Friederike Clasen sowie Sephanie Clasen - Walter weiter zu einem modernen Betieb mit großem Kaffegarten ausgebaut. Hier dürfen die Gäste es sich richtig gut gehen lassen bei einem Frühstück ,- Mittagessen , oder bei einem Kaffe mit selbstgebackner Torte. Hinzu kommt die ruhige lage mit den vielen Wanderwegen .Die Wilde Sau ist weit über die Grenzen der Samtgemeinde Eystrup hin bekannt geworden. Dies wurde hart erarbeitet und möchten es so weiter führen .Helfen Sie uns die Lebensqalität für den gestressten Gast zu erhalten . In der Erwartung einer ein vernehmlichen Lösung auf den Weg zu bringen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Hinweis: Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs wird geprüft, die Abstände der festzulegenden Vorrangstandorte zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Störungen durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Eine Beeinträchtigung der Erholungsqualität im erwähnten Gebiet soll dadurch so gering wie möglich gehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
745	**522**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Umweltbericht

…hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen die Änderung des RROP zur Erweiterung des pot. Vorranggebietes 15, südl. Lohhof, ein.

Begründung:

Aus dem entsprechenden Umweltbericht vom Oktober 2009 für das vorgenannte Gebiet geht hervor, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes 15 erhebliche Umweltauswirkungen auf uns als unmittelbare Anlieger haben würde:

Zitat Umweltbericht Abschnitt 2.2.15: ..."sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexionen auch über den Mindestabstand hinaus gegeben." Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass sich diese Aussagen auf Anlagenhöhen von max. 135m beziehen, dem technischen Stand von 2003. Geplant sind aber bekanntlich 50% höhere Anlagen, die E-126 mit 198m Gesamthöhe, analog zum Windpark Mensinghausen, mit 24-stündiger „Befeuerung",

Darüber hinaus behalten wir uns die Möglichkeit der Zivilklage offen, wegen Verletzung des Art. 14 GG, Eigentumsschutz, da durch die negativen Auswirkungen des Windparks unsere Häuser und Grundstücke unzweifelhaft einen erheblichen Wertverlust erfahren und Vermietungen erschwert bzw. unmöglich werden, sowie nach Art, 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) in Verbindung mit Art. 3 GG (Gleichbehandlung). Letzteres, weil die Schadimmissionen für Einzelbebauungen genauso hoch sind wie für Siedlungen, für Siedlungen aber ein um ein Vielfaches höherer Mindestabstand gilt.

Des Weiteren werden wir NABU und BUND kontaktieren, da die Bewertung der Flora und Fauna in dem Umweltbericht offensichtlich erhebliche Lücken aufweisen. So sind beispielsweise Fledermausvorkommen und diverse Falkenarten "übersehen" worden. Zudem sei noch angemerkt, dass die Region Uchte mit den vorhandenen Windparks Lohhof und Mensinghausen zzgl. der zahlreichen Biogasanlagen energietechnisch bereits überversorgt ist, zusätzliche Windparks demnach eher in unterversorgten Gebieten errichtet werden sollten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft durch Immissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden.

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

Hinweis: Die Angaben und Aussagen des Umweltberichts beziehen sich auf eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Anlagenhöhe von 180 m.

Zu den Fledermäusen wurden vorliegende Daten ausgewertet. Eine Kartierung von Fledermäusen ist für eine regionalplanerische Festlegung von Vorrangge-bieten nicht als Voraussetzung zu sehen, da geeignete betriebliche Maßnahmen einer Risikovermeidung bzw. –minimierung bestehen. Detaillierte Untersuchun-gen sind auf Ebene der Vorhabensge-nehmigung durchzuführen.

ID	Verteiler-Nr.		
791	**533**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Umweltbericht

Zudem kommt es zu Beeinträchtigungen unserer Freizeit- und Feierabenderholung. Wir gehen in der Nähe unseres Grundstücks seit Jahren täglich spazieren oder fahren Fahrrad und würden durch die Nähe, Anzahl und Höhe der möglichen Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Eine ruhige Erholung wäre so überhaupt nicht mehr möglich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Aufgrund des flächenmäßígen Umfanges der geplanten Festlegungen und Konzentration der Windparks wird auch zukünftig eine landschaftsbezogene Erholung außerhalb von Windparkflächen in fußläufiger Entfernung gewährleistet sein.

ID	Verteiler-Nr.		
792	**533**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Umweltbericht

Als Hobby beschäftigen wir uns auf unserem Grundstück mit dem Vogelschutz und bieten freilebenden Vögeln Nistkästen und heimische Gehölze und Bäume. Die 18 Nistkästen auf unserem Grundstück werden seit Jahren von Staren, Meisen etc. ausnahmslos besetzt und die Vögel brüten hier sogar mehrfach im Jahr. Wir befürchten, dass der Vogelzug beeinträchtigt wird und die bis jetzt jedes Jahr wiederkehrenden Stare in Ihrem Verhalten gestört werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die avifaunistischen Belange werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
799	**606**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Die veröffentlichten Unterlagen stimmen nicht mit der durch entsprechenden Beschluß freigegebenen Vorlage überein. Es

wurden später noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung bedauert, dass im Entwurf des Umweltberichts Fehler zur Lage des potenziellen Vorranggebiets Husum in Naturpark Steinhuder Meer enthalten waren. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung empfohlen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies ist auch in der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 dokumentiert (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
800	**606**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Die empfohlenen Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag von 2007 im Gebiet 12 haben in dem Entwurf keine Berücksichtigung gefunden.

Die branchenüblichen Standards zur Erstellung von Gutachten wurden nicht eingehalten. Das Vorranggebiet 12 - Husum - liegt im Gebiet des Naturparks " Steinhuder Meer", dieses wurde nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Lage der geplanten Windräder liegt für das Wohngebiet Meinkingsburg so ungünstig, daß mit erheblichen Belästigungen durch Geräusche und Schattenwurf gerechnet werden muss.

Die Lebensqualität wird beeinträchtigt und mit eventuellen Gesundheitsstörungen muss gerechnet werden.

Ebenso ist mit nicht unerheblichen Störungen für den Kaffeegarten im Restaurant zu rechnen.

Eine eventuelle Herabstufung der Grundstückswerte, in Meinkingsburg, wie in Husum, ist die Folge.

Nichts gegen Windkrafträder und erneuerbare Energie, jedoch die Belange der Anlieger müssen Berücksichtigung finden. Entsprechend müssen geeignete Lagen gesucht werden. In dem veröffentlichten Gutachten wird besonders die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorgehoben.

Somit sehen wir diesen Standort als nicht geeignet an. Wir lehnen die weitere Verfolgung der Erstellung und Planung im Gebiet 12 von Husum ab.

Ebenso ist anzumerken, das eine Windkraftanlage in dieser Höhe sicherlich keine Bereicherung für unser hiesiges Landschaftsbild darstellt. Wir möchten nicht zu denen gehören, die sich irgendwann einmal vorwerfen lassen müssen : Ihr habt ja unsere Heimat verschändelt.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte

durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebende Wertminderungen verschont bleibt.

Bei den vom NLT genannten Schutzabständen handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Mindestabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses darstellen. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanfor-derungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden. Der Plangeber eines Regionalplans ist nicht gehalten, die konkreten Auswirkungen der im Planungsraum möglicherweise entstehenden Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/ 04 - juris Rz. 189). Im Rahmen der Ermittlung der relevanten Belange ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn auf der Ebene der Regionalplanung die Tatsachengrundlage noch nicht abschließend ist (OVG Bautzen, Urt. v. 17.07.2007 - 1 D 10/06 - juris Rz. 38 f.).

ID	Verteiler-Nr.		
801	**607**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

...folgende Rote-Liste-Arten wären durch die WKA in Husum gefährdet:

1. Roter Milan

Auf dem ges. Meßtischblatt 3421 brüten mind. 4-5 Paare von dieser Art. Im Raum Bolsehle / Husm besteht 1 Revier, so daß bei den Nahrungsflügen im geplanten Gebiet eine Gefahr besteht.

2. Schwarzer Milan

Diese viel seltenere Art nutzt das Gebiet bei den Nahrungsflügen. Der Brutplatz wird an der Weser (Köhlerberge?) liegen, er ist in dem Bereich aber regelmäßig zu beobachten. Meine aktuellen Daten:

Juli 2009 = 2 gerade flügge Schwarzmilane fliegen mit einem Altvogel von Schessinghausen in Richtung Husum

12.04.2010 = 1 Ex. fliegt von Husum in Richtung Meinkingsburg

24.05.2010 = 1 Schw. Milan "kabbelt" sich mit 2 Rotmilanen über Bus-Block in Husum

29.05.2010 = 1 Ex. überfliegt "Windfeld" aus Husum kommend.

3. Wanderfalke

Im Okt.2003 wurde ein Nistkasten in 80m-Höhe angebracht, seit 2005 brüten dort ununterbrochen Wanderfalken erfolgreich, so auch im Jahr 2010. Dieser schnelle Greif nutzt auf jeden Fall das geplante Gebiet zu seinen Nahrungsflügen. - Auch im Kraftwerk Landesbergen brüten seit Jahren diese Falken erfolgreich, auch sie müssen diesem WKA- Raum zugeordnet

werden.

4. Uhu

Er tritt in dem Raum Husum / Schessinghausen wiederholt als Einzelvogel (2009 u. 2010) auf, ist sowohl am Wahlenbach von den Jägern mehrfach gesichtet worden, auch in den Kiesegruben in Bolsehle, dort wurden auch Gewölle mit Igelresten von Th. Brandt (ÖSSM) 2009 gefunden. - Ein Brutverdacht besteht aber (noch) nicht.

5. Seeadler

Leider ist der Horst am Meerbach - ca. 6 km westl. von dem WKA-Gebiet seit Jan. 2008 verwaist.

Der Grund: Der weibl. Altvogel ist tot im Jan. 2008 unter einer WKA bei Wendenborstel gefunden worden. Da er beringt war, konnte er eindeutig dem Brutpaar am Meerbach zugeordnet werden.

Von 2000 - 2007 sind in dem Horst insges. 17 Jungadler flügge geworden. 7 Ex. wurden beringt, 1 Seeadler aus dem Jahr 2005 ist gut 1 Jahr später bei Lüneburg tot unter einer WKA gefunden worden.

Fazit:

Von insges. 8 beringten Seeadlern sind - bislang - schon 2 Tiere eindeutig unter einer WKA tot aufgefunden worden, das sind 25 % aller beringten Vögel. Rechnet man noch eine Dunkelziffer dazu, so sollten die Entscheidungsträger des geplanten Windparks vielleicht doch nachdenklich werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der geänderten Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
818	**616**	**Paquo, Marion** **Interessengemeischaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Umweltbericht

Gem. Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-05 wurden Sie bereits durch den ÖSSM darüber informiert, dass sich in unmittelbarer Nähe der o.g. Suchräume ein langjähriger Uhu-Brutplatz befindet. Zusätzlich erhielt ich auf Nachfrage von den Husumer Jägern den Hinweis auf einen Brutplatz eines Schwarzmilans ebenfalls westlich der Suchräume, jedoch deutlich näher am Suchraum 35.

Ich bitte Sie die vorstehende Information zu berücksichtigen und ggf. notwendige Maßnahmen, z.B. eine Bestandsaufnahme der Brutvögel im Potentialgebiet nordöstlich von Husum, vorzunehmen.

Den NABU-Nienburg, BUND-Nienburg, ÖSSM und die untere Naturschutzbehörde wurden ebenfalls von mir informiert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse sollen bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw. im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
853	**619**	**Energiekontor AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Umweltbericht

Natur und Landschaft:

Der Themenkomplex „Natur und Landschaft" spielt bei der Planung von Windparks eine zentrale Rolle. Es ist mit großem Aufwand verbunden fundierte und aktuellen Daten zu einzelnen Teilbereichen zusammen zu stellen um belastbare und transparente Aussagen zur Machbarkeit von Windparks zu treffen. Wir möchten an dieser Stelle für einen offenen Dialog

zwischen den Fachabteilungen des Landkreises und Energiekontor werben. Gerne sind wir bereit, für Teilbereiche Fachgutachten und Kartierungen zu erstellen und dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Um verwertbare Daten zu erhalten, sind dazu zahlreiche Abstimmungsgespräche mit den Fachabteilungen des Landkreises sinnvoll.
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.

5) Technische Infrastruktur

Hierzu zählen Hinweise, Anregungen und Bedenken, die insbesondere Verkehrs- und Energieversorgungseinrichtungen wie Hochspannungsleitungen, Umspannwerke, Erdöl- und Erdgasleitungen sowie weitere bergbauliche Einrichtungen und betreffen und sich i. d. R. mit Abstandsregelungen befassen. Die Prüfung aufgrund Hinweise von Betreibern hat ergeben, dass auf den vorgeschlagenen Ausschluss der Kipphöhe (=180 m) einer WEA zu Straßen, Hochspannungsleitungen und Fernwasserleitungen im RROP verzichtet werden soll. Zahlreiche Stellungnahmen zeigen, dass der Abstand einer WEA zu bestimmten Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Hochspannungsleitungen, im Einzelfall anhand technischer Parameter zu prüfen ist und nicht pauschal festgelegt werden kann. Dieses Vorgehen wird auch der planerischen Maßstabsebene des RROP gerecht (1:50.000: 1 mm in der Kartendarstellung entsprechen 50 m).

ID	Verteiler-Nr.		
156	**2**	**Stadt Rehburg-Loccum**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Technische Infrastruktur

Folgende Abwägungsfehler sind festzustellen:

Als Mindestabstand zu der das potenzielle Vorranggebiet tangierenden Bundesstraße 441 wurden 180 m (entsprechend der einfachen Kipphöhe) als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Diese Abstandsbemessung entspricht nicht der in Niedersachsen geltenden Rechtslage. Auf der Grundlage des § 96 NBauO wurden durch das Nieders. Sozialministerium am 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) per Runderlass technische Regeln als "Technische Baubestimmungen" bekannt gemacht, wobei die Liste der "Technischen Baubestimmungen" - Fassung Juni 2009 - die Liste der Fassung Mai 2008 ersetzt hat. Die Liste der "Technischen Baubestimmungen" - Fassung Juni 2009 - enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitesnachweise für Turm und Gründung" aufgeführt. Diese Richtlinie ist im Niedersächsische Ministerialblatt 2005, S 442 ff veröffentlicht. Die Liste der "Technischen Baubestimmungen" enthält Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Besonderes Augenmerk ist dabei auf Ziffer 2 zu legen. Danach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Konkret heißt dies für den vorliegenden Fall, daß wegen der Gefahr des Eisabwurfs in nicht besonders eisgefährdeten Regionen ein Abstand größer 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu beachten und von vornherein einzuplanen ist. Dies ist nicht geschehen. Bei Berücksichtigung dieser Vorgabe wäre das Vorranggebiet deutlich kleiner (siehe Abbildung unten).

- Der den südlichen Bereich des potenziellen Vorranggebietes in Ost-West-Richtung querende und auf die B 441 einmündende Wirtschaftsweg ist hinsichtlich eines notwendigen Abstandes überhaupt nicht berücksichtigt worden. Dieser hätte aber mindestens als Abwägungskriterium Berücksichtigung finden müssen, weil es sich, wie oben bereits dargestellt, um die im RROP 2003 in der Begründung dargestellte potenzielle Ortsumgehungstrasse für Loccum und weitere Ortsteile der Stadt handelt.

Durch die Ausweisung des Vorranggebietes würde die Realisierung der Ortsumgehung im ausgewiesenen Suchraum unmöglich, weil ja wiederum entsprechende Abstände zwischen Straße und Windenergie-Vorranggebiet zu berücksichtigen wären. Dieses abwägungserhebliche Kriterium ist fehlerhaft nicht in die Abwägung eingeflossen.

Wäre auch diese Abstandvorgabe berücksichtigt worden, so ergäbe sich ein abermals deutlich verkleinertes Gebiet, welches im Folgenden an den relevanten Abwägungskriterien zu messen gewesen wäre (s. nachfolgende Abbildung).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

Für eine mögliche Ortsumgehung der B 441 sind im RROP Suchräume dargestellt worden (Begründung zu Ziel D 3.6.3 06 Abs. 3 RROP), für die noch keine konkreten Planungen seitens der Stadt Rehburg-Loccum bzw. der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vorgelegt worden sind. Solange keine konkreter Trassenverlauf festeht, kann sie in der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht berücksichtigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
114	**4**	**Gemeinde Stolzenau**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Der Entwurf zur Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms enthält u.a. Abstandsregelungen zu klassifizierten Straßen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsregelungen hinausgehen. Danach soll ein Bereich von 180 Metern (Fallhöhe) von einer Bebauung mit Windenergieanlagen frei bleiben. Dieser Abstand ist gesetzlich nicht festgelegt, entspricht aber der Fallhöhe von Windenergieanlagen.

Diese Abstandregelung ist willkürlich und rechtlich nicht vertretbar. Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Ortschaft Anemolter und dem Flecken Steyerberg sowie zwischen der Gemeinde Landesbergen und der Ortschaft Anemolter ist eine vielbefahrene Querverbindung. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Gefährdung von Windenergieanlagen zu klassifizierten Straßen bestehen soll, diese Gefährdung aber bei hoch frequentierten Gemeindeverbindungsstraßen wie z.B. die von Landesbergen bis Anemolter und von Anemolter bis Steyerberg nicht bestehen soll. Entweder sind die Windenergieanlagen sicher, dann wird ein Abstand nicht benötigt oder sie sind es nicht, dann muss auch ein Abstand zu Straßen mit hoher Frequenz hergestellt werden. Es sollte Gleichbehandlung bei derartigen Straßenverbindungen hergestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
177	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

Von elementarer Bedeutung für die betroffenen Mitgliedsgemeinden ist weiterhin eine Verlegung der B 215, die derzeit vier Ortslagen von Mitgliedsgemeinden durchtrennt. Hier ist die Samtgemeinde Landesbergen der Auffassung, dass hier ebenfalls in der derzeit bearbeiteten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes neben der Ausweisung von Windenergieflächen, bei deren Ausweisung bereits ein entsprechender Korridor berücksichtigt werden muss und zusätzlich auch als solcher in das Raumordnungsprogramm aufgenommen werden soll.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dieser Hinweis kann im Rahmen des Änderungsverfahrens nur dann berücksichtigt werden, wenn eine hinreichend konkrete Trassenplanung - z. B. in Form einer Landesplanerischen Festellung als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens oder ggf. in Form einer Flächennutzungsplandarstellung- vorliegt. Bislang liegen dem Landkreis Nienburg/Weser keine konkreten Trassenplanungen vor.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grund zu erwartender Änderungen der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Der

Samtgemeinde Landesbergen wird empfohlen, im weiteren Verfahren konkrete Planungen der Ortsumgehung vorzulegen.

ID	Verteiler-Nr.		
179	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinden Estorf und Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

Stellungnahme Gemeinde Estorf:

2. Ortsumgehung:

Es soll ein ausreichend breiter Korridor parallel an der Ostseite der Bahnstrecke Minden-Rotenburg zur möglichen Verlegung der B 215 zwischen Nienburg (Südring) und Leese im RROP festgesetzt und damit von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Dieser Korridor soll ermöglichen, eine evtl. Ortsumgehung von Leese bis nach Nienburg realisieren zu können. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass für die genannte Bahnstrecke ein zweites Gleis vorgesehen ist, welches im aktuellen Bundesverkehrswegebedarfsplan im vordringlichen Bedarf eingestuft ist.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Bei der Überarbeitung des Entwurfs werden die Hinweise weiter geprüft.

Hinweis: Die Ortsumgehung Estorf kann nur dann berücksichtigt werden, wenn eine hinreichend konkrete Trassenplanung - z. B. in Form einer Landesplanerischen Festellung als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens oder ggf. in Form einer Flächennutzungsplandarstellung - vorliegt. Bislang liegen dem Landkreis Nienburg/Weser keine konkreten Trassenplanungen vor.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grund zu erwartender Änderungen der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Der Gemeinde Estorf bzw. der Samtgemeinde Landesbergen wird empfohlen, im weiteren Verfahren konkrete Planungen der Ortsumgehung vorzulegen.

Die Schienenverkehrsstrecke soll mit einem Puffer von 250 m freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
190	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen und Gemeinde Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

Betr. Entwurfsgebiet 11

2. Zur Festschreibung der bestehenden Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Landesbergen kann der Abstand zur Hochspannungsleitung auf 100 m verringert werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
197	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

Es wird angeregt, den Abstand zu Hochspannungsleitungen zu verringern. Wie in der Begründung zur RROP-Teiländerung dargelegt, sollte der Abstand zu Freileitungen ohne Schwingungsdämpfer größer als der dreifache Rotordurchmesser sein, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mehr als ein Rotordurchmesser. Um das Vorranggebiet optimal nutzen zu können, sollte deshalb für Windkraftanlagen, deren Rotordurchmesser kleiner ist als der der Referenzanlage, eine nähere Aufstellung zu Hochspannungsleitungen ermöglicht werden. Der Abstand von 100 m zu Hochspannungsleitungen ist deshalb ausreichend, da die endgültigen Standorte der Windkraftanlagen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Auf dieser Basis wurden auch die bestehenden Windkraftanlagen in einem geringeren Abstand als 180 m zu Hochspannungsleitung genehmigt.

Zur Festschreibung der bestehenden Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Landesbergen sollte Abstand zur Hochspannungsleitung auf 100 m verringert werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes wird jedoch auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
186	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Technische Infrastruktur

b) die Sicherheitsabstände für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (180 m) auch für alle Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen angewendet werden, um insbesondere den Schul- und Kindergartenverkehr von und nach Bolsehle gleichermaßen vor möglichen Gefahren zu schützen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes wird jedoch auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP wird entsprechend geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
215	**9**	**Samtgemeinde Liebenau, Gemeinde Binnen**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Technische Infrastruktur

Des Weiteren soll der Abstand der Windkraftanlagen zu den Gemeindeverbindungsstraßen Glissen- Liebenau und Glissen-Bühren mindestens der Höhe der Windräder entsprechen,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes wird jedoch auf die nachfolgende Planungsebene verlagert. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP wird entsprechend geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
970	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Technische Infrastruktur

Gebiet WE05 - westlich Sebbenhausen

...Die das Gebiet durchschneidende Richtfunktrasse hat bei der Bemessung und Abgrenzung des Vorrangstandortes keine Relevanz erfahren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die im Landkreis Nienburg/Weser geschützten Richtfunkstrecken der Feuerwehr sind in die Planung eingeflossen. Richtfunkstrecken stellen kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar und werden daher als Abwägungskriterium in die Planung eingestellt. Beeinträchtigungen der Funkübertragung durch WEA - insbesondere der geschützten Strecken - sind aber auf jeden Fall zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur weist mit Schreiben vom 05.10.2009 darauf hin, dass der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt und deshalb Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend sein können. Die Belange der Richtfunkbetreiber sind daher standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Plangebiet wird laut damaligen Stand von zwei ungeschützten Richtfunkstrecken berührt. Bei den Betreiber handelt es sich um die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG und die E.ON Netz GmbH, die beteiligt wurden, jedoch keine Stellungnahme abgegeben haben.

ID	Verteiler-Nr.		
975	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Technische Infrastruktur

Die südliche Teilfläche des Vorrangstandortes WE 07 greift in ihrer nördlichen Abgrenzung zunächst den Abstand von 180

m zur Straßeneigentumsgrenze der Bundesstraßen 6/214 auf. Die östliche Grenze wird durch die Abgrenzung eines Rohstoffsicherungsgebietes gebildet. Hieraus ergibt sich eine etwas kurios wirkende Abgrenzung des Vorranggebietes. Ob die Raumplanung auf der Grundlage des gewählten Maßstabes hier eine solche Detailschärfe entwickeln sollte, darf sicherlich hinterfragt werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
168	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Es wird angeregt, den Abstand zu Hochspannungsleitungen zu verringern. Wie in der Begründung zur RROP-Teiländerung dargelegt, sollte der Abstand zu Freileitungen ohne Schwingungsdämpfer größer als der dreifache Rotordurchmesser sein, bei Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mehr als ein Rotordurchmesser. Um das Vorranggebiet optimal nutzen zu können, sollte deshalb für Windkraftanlagen, deren Rotordurchmesser kleiner ist als der der Referenzanlage, eine nähere Aufstellung zu Hochspannungsleitungen ermöglicht werden. Der Abstand von 100 m zu Hochspannungsleitungen ist deshalb ausreichend, da die endgültigen Standorte der Windkraftanlagen erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Diese Verringerung des Abstandes würde dazu führen, dass im Vorranggebiet Glissen/Westenfeld die Standorte von drei der bisher errichteten Windkraftanlagen in das Vorranggebiet integriert werden würden. Da das Vorranggebiet zum Schutz der Wohnbebauung im Außenbereich (s. Pkt. 1 der Stellungnahme) im Westen verkleinert werden sollte, könnte diese Reduzierung durch die Erweiterung im Osten und Süden abgepuffert werden. Benachbarte Wohnbebauung würde durch eine Erweiterung der Vorrangfläche hin zu den Hochspannungsleitungen nicht in ihrem Schutzbereich beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
169	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Technische Infrastruktur

Als Abstand zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken wird die Kipphöhe des Prototyps mit 180 m angesetzt. Durch dieses Kriterium wird das Vorranggebiet Lohhof im Norden begrenzt. Da es sich bei der Bahnlinie um eine Trasse handelt, die nur noch von der Museumseisenbahn genutzt wird, sollte hier das Kriterium ausgesetzt werden.

Durch die Festlegung des Abstandes zur Bebauung von Lohhof auf 500 wird der Anwendungsbereich des Kriteriums ‚Abstand zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken' nur noch im äußersten Nordwesten des Vorranggebietes in einem kleinen Abschnitt herangezogen. Es wird angeregt, hierauf zu verzichten und die Grenzen der Vorrangfläche in diesem Bereich aus dem Schnittpunkt des Schutzbereiches der Wohnbebauung und des Schutzbereiches der Straße festzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Museumsbahnstrecke soll im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs nicht mehr als Ausschlusskriterium mit einem Abstandspuffer von 180 m zugrunde gelegt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
345	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Technische Infrastruktur

Im Planungsgebiet verläuft die Produktenfernleitung Bramsche - Hodenhagen, in der Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert werden. Diese Fernleitung wird im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durch die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG) betrieben. Die durch die FBG gegenüber dem Landkreis Nienburg/Weser abgegebene Stellungnahme mit Hinweisen und Auflagen zum Schutz der Leitung füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Verlauf der genannte Produktfernleitung ist im Rahmen der Bauleitplanung und standortbezogen im Genehmigungsverfahren für einzelne WEA zu beachten. Entsprechende Sicherheitsauflagen - wie u. a. festzulegende Schutzstreifenbereiche - sind Bestandteil der Genehmigung. Die Wehrbereichsverwaltung Nord ist in den Folgeverfahren zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
417	**30**	**Wehrbereichsverwaltung Nord**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Technische Infrastruktur

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Massnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens - ebenso alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Produktenfernleitung und Veränderung vertraglicher Regelungen haben können - bedürfen unserer Prüfung und Stellungnahme sowie der vorherigen Zustimmung der WBV und (ggf.) des Abschlusses eines Gestattungsvertrages/Verwaltungsvereinbarung. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit der WBV rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Hierzu haben wir eine Mehrfertigung Ihrer Antragstellung und unserer technischen Stellungnahme der WBV zur Kenntnis und weiteren Veranlassung zugesandt.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhabens wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung, beachtet und eingehalten werden:

- der dinglich gesicherte Schutzstreifen entsprechend den technischen Regeln von Erdbauarbeiten, Bäumen und sonstigem tiefwurzelndem Bewuchs freigehalten wird,

- der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse gewährleistet wird und Rohrreparaturen, Wartungsarbeiten, Messungen sowie die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Hubschrauberbefliegungen ungehindert durchgeführt werden

können,

- alle weiteren den Schutzstreifen berührenden Planungen frühzeitig zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt werden, da ggf. besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung sowie für Windenergieanlagen (WEA), für die vergrößerte Schutzabstände vorzusehen sind.

- die „Hinweise für Arbeiten Im Schutzstreifen" beachtet werden,

(den Erhalt dieser Hinweise hat der Landkreis Nienburg/Weser mit Datum 10.09.2007 bestätigt)

- im Besonderen folgende Anregungen und Hinweise hinsichtlich der Erarbeitung des Entwurfs der Teiländerung „Windenergienutzung" zu beachten sind:

Gegen eine Aufstellung von WEA im Nahbereich der Kraftstoffrohrfernleitung ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für die Leitung bestehen sicherheitstechnische Bedenken.

Die unmittelbare Nähe von WEA ohne Sicherungsmaßnahmen würde eine permanente, schwere Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter „Mensch, Tier, Umwelt" darstellen.

Die bei WEA zu fordernden Mindestabstände sind abhängig von der technischen Auslegung der jeweiligen Anlagen und sind wie folgt zu berechnen: Nabenhöhe plus 1/2 Rotordurchmesser plus Schutzstreifenabstand. Dieser zu berücksichtigende Mindestabstand kann bei den heutigen WEA ohne weiteres auch über 150 m betragen.

Bei den Einmessungen zu WEA ist der jeweils zu ermittelnde Mindestabstand durch eine genaue Lagebestimmung der Fernleitung in der Örtlichkeit sicherzustellen.

Ist der vorgenannte Sicherheitsabstand nicht einzuhalten, werden zum Schutz der Leitung Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Mögliche Sicherungsmaßnahmen, die eine Näherung unter den Mindestabstand ermöglichen würden, müssten in Art und Umfang separat durch einen Gutachter ausführlich geprüft und festgelegt werden.

Hierzu gibt es keine allgemein gültigen Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen werden kann. Bei den zu untersuchenden Grenz- und Sicherungsbetrachtungen wären nicht nur die Möglichkeiten umstürzender und umherfliegender Teile zu bewerten, sondern auch die Beeinflussung von Schwingungen sowie die geologischen Eigenschaften des Planstandortes (z.B. Moorboden). Für eine diese Beeinflussungskomponenten berücksichtigende Begutachtung wären voraussichtlich Gutachterkosten im fünfstelligen Bereich zu veranschlagen. Hinzu kämen die daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im weiteren sicherzustellen dass:

- etwaige Erschließungsarbeiten (z.B. Kabelkreuzungen, Zufahrtsstraßen, Verbreiterung bzw. Verstärkung von Straßen), die den Schutzstreifenbereich der Fernleitung kreuzen oder berühren uns frühzeitig zur Genehmigung anzuzeigen sind. Dies ist ebenso erforderlich für Schwerlasttransporte, durch die die zulässige Verkehrsbelastung beim Überfahren der Leitung - auf nicht entsprechend verkehrsmäßig ausgelegten Wegen - überschritten werden würde. Ggf. ist es erforderlich, zu den vg. Maßnahmen ein Sachverständigengutachten durch den TÜV einzuleiten.

- während der Bauausführung der Schutzstreifenbereich an ungesicherter Stelle von zusätzlichen Belastungen, z.B. Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten ist,

- Arbeiten im Schutzstreifen nur unter der Beachtung der bekannten „Hinweise für Arbeiten im Schutzstreifen" durchgeführt werden dürfen,

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die genannte Produktfernleitung ist im Rahmen der Bauleitplanung und standortbezogen im Genehmigungsverfahren für einzelne WEA zu berücksichtigen. Entsprechende Sicherheitsauflagen - wie u. a. festzulegende Schutzstreifenbereiche - sind Bestandteil der Genehmigung. Die Wehrbereichsverwaltung Nord ist in den Folgeverfahren zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
10	**39**	**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Bei der Standortplanung von Windenergieanlagen sind bergbauliche Einrichtungen, insbesondere Erdgasleitungen und -bohrungen, zu berücksichtigen. Um einen sicheren Betrieb dieser Einrichtungen zu gewährleisten, müssen

Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden (siehe nachfolgende Tabellen). Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Nachdem eine Vorauswahl für die Standorte der Windenergieanlagen getroffen wurde, bitten wir das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie erneut zu beteiligen.

Anlage "Mindestabstand zur Windenergieanlage"

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bergbauliche Einrichtungen sind im Rahmen der Bauleitplanung und standortbezogen im Genehmigungsverfahren für einzelne WEA zu berücksichtigen und die entsprechenden Betreiber zu beteiligen (siehe ID 130). Entsprechende Sicherheitsauflagen - wie u. a. festzulegende Schutzstreifenbereiche - sind Bestandteil der Genehmigung für WEA.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wird im weiteren Verfahren beteiligt.

ID	Verteiler-Nr.		
130	**39**	**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen geben wir zu o.g. Vorhaben noch folgende Ergänzung:

Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befinden sich erdverlegte Erdgashochdruckleitungen der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH...

Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG...

Erdgas Münster GmbH ...

sowie eine Erdölleitung der Hannoversche Erdölleitungs GmbH...

Um einen sicheren Betrieb der Leitungen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können.

Anlage "Mindestabstand zur Windenergieanlage"

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die erwähnten Firmen sind im Rahmen der Teiländerung des RROP beteiligt worden und sind in auch in den Folgeverfahren - sofern betroffen - zu beteiligen. Entsprechende Sicherheitsauflagen - wie u. a. festzulegende Schutzstreifenbereiche - sind Bestandteil der Genehmigung für WEA.

ID	Verteiler-Nr.		
426	**42**	**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Die im Änderungsentwurf „Windenergienutzung" des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 dargestellten Vorranggebiete 01 - 17 liegen in Teilbereichen ca. 180 m, ansonsten mehr von überörtlichen Verkehrsstraßen (Bundes-,

Landes- und Kreisstraßen) entfernt.

Die äußere verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Vorranggebiete bzw. geplanter sowie bereits vorhandener Windenergieanlagen in den Gebieten ist über das vorhandene Gemeindestraßennetz sicherzustellen.

Sofern betreffende Gemeindestraßen mit Anschluss an überörtliche Verkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) ausgebaut werden, sind für die Einmündungsbereiche im Zuge der überörtlichen Verkehrsstraßen vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Gemeinden als Baulastträger der Gemeindestraßen und dem Geschäftsbereich Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen bzw. dem Landkreis Nienburg/Weser als Baulastträger der Kreisstraßen abzuschließen.

Direkte Zufahrten zu den überörtlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung von Windenergieanlagen sind gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. § 24 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) nicht zulässig.

Gemäß § 9 FStrG gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Bei Landes- und Kreisstraßen ist der § 24 NStrG maßgebend.

Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen durch Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen, wobei sich auch bei abgeschalteten Anlagen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch sich ablösende Eisstücke ergeben kann.

Zur Behebung solcher Gefahrensituation hat das Deutsche Institut für Bautechnik in der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" (Fassung März 2004) empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) in nicht besonders eisgefährdeten Regionen einzuhalten.

Somit ergibt sich für die als Prototyp gewählte, auf Seite 3 des Begründungsentwurfes dargestellte Windenergieanlage des Typs ENERCON E-112 mit einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Nabenhöhe von 124 m ein einzuhaltender Mindestabstand von 357 m (1,5 x 114 m + 124 m) zur überörtlichen Verkehrsstraße.

Bei kleineren Windenergieanlagen verringert sich der Abstand dementsprechend.

Diesbezüglich verweise ich auf die, gemäß § 96 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) seitens des Niedersächsischen Sozialministeriums am 12.6.2009 (Nds. MBS. 2009 Nr. 29, S. 651) per Runderlass bekannt gemachte „Liste der Technischen Baubestimmungen" - Fassung Juni 2009. Sie enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung" aufgeführt. Diese Richtlinie ist im Niedersächsischen Ministerialblatt 2005, Nr. 21, S. 442ff, veröffentlicht.

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Hinweise zur Anwendung der Richtlinie. Gemäß Ziffer 2 (Anlage 2.7/10) sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Diese Regelungen sind allgemein verbindlich und müssen daher von der genehmigenden Behörde berücksichtigt werden.

Es ist daher erforderlich, die im Begründungsentwurf auf Seite 9, Pkt. 4.3.1, unter Nr. 3 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erwähnte Pufferzone von 180 m (Kipphöhe der WEA) auf den Abstand > 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)] zu erhöhen.

Das gleiche gilt für den Pkt. 4.3.1.1.3, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf Seite 12 des Begründungsentwurfes.

Des Weiteren darf der Straßenverkehr auf den überörtlichen Verkehrsstraßen durch evtl. auftretenden Rotorschattenwurf der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei evtl. doch entstehenden Beeinträchtigungen sind die betreffenden Windenergieanlagen so anzupassen oder durch Zusatzgeräte auszustatten, dass bei Sonnenschein eine Abschaltung erfolgt.

Ansonsten bestehen gegen die Änderung des Raumordnungsprogramms keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
926	**92**	**Erdgas Münster GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Als Anlage erhalten sie Übersichtspläne M 1: 300.000, M 1: 25.000 und M 1: 5.000, in denen unsere im Planungsraum verlegten, der öffentlichen Energieversorgung dienenden HD- Erdgasleitungen durch einen roten durchgezogenen Strich dargestellt sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2007, die wir in Kopie beifügen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Erdgas Münster GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

ID	Verteiler-Nr.		
921	**92**	**Erdgas Münster**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan in dem unsere im Planungsraum verlegten, der öffentlichen Energieversorgung dienenden HD-Erdgasleitungen dargestellt sind.

Derzeit projektieren wir keine neuen Leitungen oder Anlagen im Planungsraum.

Unsere Erdgasleitungen sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert und jeweils in einem Schutzstreifen (sh. Auflistung) verlegt. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschrankten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Speziell in Bezug auf die Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen in Anwendung einer Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.01.2005 außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu unseren erdverlegten HD-Erdgasleitungen errichtet werden müssen. Dieser beträgt in der Regel 25 m, bei größeren Windenergieanlagen (Nabenhöhe > 120 m, Leistung > 2000 kW) mindestens 30 m. Bei sogenannten Sauergasanlagen, die schwefelwasserstoffhaltiges Erdgas transportieren, sind - ebenfalls in Abhängigkeit der Anlagengröße - größere Sicherheitsabstände notwendig (sh. Anlage). Die Sauergasleitungen sind im Übersichtsplan rot dargestellt.

Zu unseren obertägigen Anlagen (Erdgasstationen und dgl.) sollte der Abstand die Kipphöhe +10 % der Windkraftanlagen nicht unterschreiten.

Abschließend bitten wir, unsere vorhandenen Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Erdgasleitungen und Erdgasstationen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ggf. erforderliche Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

ID	Verteiler-Nr.		
18	**95**	**ExxonMobil Production Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Leitungsnetzes und der Untergrundspeicher der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB), der

Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft (NEAG) wahr.

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG und danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit. Anbei senden wir Ihnen die uns überlassenen Unterlagen zurück und nehmen wie folgt Stellung:

Im Bereich des Regionalen Raumordnungprogramms befinden sich diverse Anlagen der von uns vertretenen Unternehmen (siehe beigefügte Übersichtspläne).

Wir können allerdings erst detaillierte Aussagen treffen, wenn uns konkrete Planungen / Baumaßnahmen angezeigt werden.

Vorab allgemeine Hinweise:

Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG-Anlagen(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

An der/den Leitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Messanschlüssen zur Messung des Rohr- /Bodenpotenzials.

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen...

Wir weisen darauf hin, dass die genaue Lage / Höhenlage der Leitung(en) / Begleitkabel vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln ist. Hierzu ist es erforderlich, mit dem zuständigen EMPG- Betrieb rechtzeitig (5 Tage vorher) einen Termin zu vereinbaren.

Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitungen werden von unserem Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt.

Unsere Leitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Betrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl- Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, - in Kopie beigefügt - in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen unter 0 57 69 / 90 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Nach unserem Kenntnisstand sind ebenfalls Anlagen der Gasunie Deutschland GmbH (Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover) betroffen. Wir möchten Sie daher bitten - falls noch nicht geschehen - die Gasunie Deutschland GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Erdgasleitungen und Erdgasstationen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ggf. erforderliche Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

ID	Verteiler-Nr.		
19	**98**	**Wintershall Holding AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...Teile des Kreisgebietes werden von bergrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern sowie Altvertragsflächen einzelner Unternehmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) überdeckt. Wir gehen davon aus, dass die im RROP 2003 bzw. im RROP Teiländerung Windenergienutzung 2007 - sowohl in der beschreibenden Darstellung (D 3.4 Rohstoffgewinnung und D 3.5 Energie) als auch in den Erläuterungen (zu D 3.4 Rohstoffgewinnung) aufgenommen allgemeinen Hinweise auch für die Änderung „Teilabschnitt Windenergie" bestehen bleiben, da sich die nunmehr geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung innerhalb verschiedener Erlaubnis-/Bewilligungsfelder und Altvertragsflächen befinden.

Von unserer Seite können über zukünftige bergbauliche Vorhaben im Landkreis Nienburg keine konkreten Angaben gemacht werden; Planungen, die bei der Änderung des RROP berücksichtigt werden sollten, liegen derzeit nicht vor. Auch zu berücksichtigende Anlagen unter unserer Betriebsführung sind in den einzelnen Gebieten nicht vorhanden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte RROP des Landkreises Nienburg/Weser neu aufgestellt werden soll. Dabei wird die Wintershall Holding AG wieder beteiligt. In diesem Rahmen können bergbauliche Hinweise zu den Kapiteln "Energie" und "Rohstoffgewinnung" neu bzw. wieder aufgenommen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
20	**98**	**Wintershall Holding AG**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Technische Infrastruktur

Weiterführende Planungen und Planvorhaben - hier (aus unserer Sicht) besonders in den Vorranggebieten 04 Calle (Erlaubnisfeld Staffhorst) und 06 Gadesbünden (Erdölaltvertragsgebiet Gadesbünden) - sind mit den im Kreisgebiet tätigen Firmen der Erdöl- und Erdgasindustrie rechtzeitig abzustimmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die im Kreisgebiet tätigen Firmen bergbaulicher Einrichtungen sind in den Folgeverfahrenfahren zu beteiligen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu bergbaulichen Einrichtungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ggf. erforderliche Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

ID	Verteiler-Nr.		
21	**98**	**Wintershall Holding AG**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Technische Infrastruktur

Weiterführende Planungen und Planvorhaben - hier (aus unserer Sicht) besonders in den Vorranggebieten 04 Calle (Erlaubnisfeld Staffhorst) und 06 Gadesbünden (Erdölaltvertragsgebiet Gadesbünden) - sind mit den im Kreisgebiet tätigen Firmen der Erdöl- und Erdgasindustrie rechtzeitig abzustimmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die im Kreisgebiet tätigen Firmen bergbaulicher Einrichtungen sind in den Folgeverfahrenfahren zu beteiligen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu bergbaulichen Einrichtungen einhalten müssen, ist im Rahmen

der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ggf. erforderliche Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

ID	Verteiler-Nr.		
93	**99**	**WINGAS GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag des Netzbetreibers WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Versorgungsanlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Erdgashochdruckleitungen nicht betroffen sind.

Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die WINGAS kann nur für ihre eigenen Versorgungsanlagen Auskunft geben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
240	**101**	**RWE Dea AG**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Technische Infrastruktur

...Im südwestlichen Randbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 7 befindet sich unsere verfüllte Bohrung „Binnen 1".

Die Gauß-Krüger- Koordinaten sind R 35 07 105/ H 58 32 905.

Diese Bohrung hat nach bergrechtlichen Vorschriften einen Schutzkreis mit 5 m Radius, der nicht überbaut und nicht abgegraben werden darf.

Wir bitten daher um weitere Beteiligung am Verfahren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis auf die verfüllte Bohrung ist im Rahmen der Folgeverfahren zu berücksichtigen und die RWE Dea AG zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
928	**103**	**E.ON Netz GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

....die in den Entwurf der Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung werden teilweise von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt...

Hochspannungsfreileitungen

- 110-kV-Leitung Wechold - Nienburg/Nord, (LH-10-1088)
- 110-kV-Leitung Wechold - Dörverden/WfC, (LH-10-1060)
- 110-kV-Leitung Sulingen - Wechold, (LH-10-1059)
- 110-kV-Leitung Wechold - Homfeld, (LH-10-1057)
- 110-kV-Leitung Bierde - Nieburg/Ost, (LH-10-1090)
- 60-kV-Leitung Abzweig Landesbergen, (LH-10-0661)

Im Zuge der Ausweisung von Vorrangstandorten zur Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußertem ruhenden Leiter einzuhalten sind:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser.

Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1x Rotordurchmesser betragt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der WindenergieanIagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden bzw. der Ausschluss "Kipphöhe" herausgenommen werden. Dieses Vorgehen hat der Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 11.11.2011 der Verwaltung empfohlen. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen). Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

Die E.ON Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.

ID	Verteiler-Nr.		
966	**103**	**E.ON Netz GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Durch den erheblichen Zubau derartiger Anlagen für Erneuerbare Energien (Wind, Solar, Biomasse) und die damit verbundene Verpflichtungen zur Bereitstellung der erforderlichen Netzkapazität ist davon auszugehen, dass Ausbaumaßnahmen von Hochspannungsleitungen und Umspannwerke notwendig werden.

Zu Ihrer Information erhalten Sie Übersichtspläne im Maßstab 1:25000 aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
965	**103**	**E.ON Netz GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...die in den Entwurf der Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung werden teilweise von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt...

Richtfunkstrecken

- RF 98334773 Landesbergen - Dörverden

- RF983218234 Bühren - Rodewald - Steimbke

Für unsere Richtfunkverbindung erhalten Sie folgende Gauß-Krüger-Koordinaten:...

Um die Übertragungsfahigkeit der Richtfunkverbindungen nicht zu beeinträchtigen, sind in deren Schutzzonen Höhenbeschränkungen zu beachten.

Um eine störungsfreie Funkübertragung zu gewährleisten, dürfen in die Richtfunkstrecken keine Hindernisse, wie beispielsweise bauliche Anlagen hineinragen.

Zur Sicherung einer Richtfunkverbindung bedarf es innerhalb eines Schutzbereiches von 100 in beiderseits der "optischen Sichtlinie" zwischen den Funkantennen der Funkübertragungsstellen einer Einschränkung der Bauhöhe, die in der Bauleit- und Fachplanung zu beachten ist.

Beispielhaft für die angewendeten Abstandsregelungen sind hier die Empfehlungen des Landes Niedersachsen angeführt. Sie gehen, wie alle anderen Länder Regelungen, von einer konzentrischen Anwendung aus. Das Land Niedersachsen empfiehlt für die Planung folgende Abstände:

Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen so geplant werden, dass zu Schutzbeanspruchenden Nutzungen folgende Abstände nicht unterschritten werden: Richtfunktürme, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken = 100 m. Die Trassen von Richtfunkstrecken müssen von einer störenden Bebauung freigehalten werden.

Aus physikalischen Gründen gilt das auch für die sogenannte 1. Fresnel'sche Zone; dabei handelt es sich um einen gewissen Raum um den direkten Funkstrahl selbst. Hindernisse jeglicher Art, die in die Fresnelzone ragen, würden die Funkübertragung stören. Daher müssen sich alle Teile von WKA vollständig außerhalb der Fresnelzone befinden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die im Landkreis Nienburg/Weser geschützten Richtfunkstrecken der Feuerwehr sind in die Planung eingeflossen. Richtfunkstrecken stellen kein grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung dar und werden daher als Abwägungskriterium in die Planung eingestellt. Beeinträchtigungen der Funkübertragung durch WEA - insbesondere der geschützten Strecken - sind aber auf jeden Fall zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur weist mit Schreiben vom 05.10.2009 darauf hin, dass der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt und deshalb Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend sein können. Die Belange der Richtfunkbetreiber sind daher standortbezogen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

ID	Verteiler-Nr.		
964	**103**	**E.ON Netz GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Technische Infrastruktur

...die in den Entwurf der Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung werden teilweise von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens berührt...

Umspannwerk UW Wechold

Der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung von Freiluftschaltanlagen sollte laut Empfehlung der VDEW mindestens den dreifachen Rotordurchmesser betragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zu Umspannwerken und anderen elektrischen Infrastrukturanlagen, die der Stromversorgung dienen, haben WEA grundsätzlich Sicherheitsabstände einzuhalten. Die Frage, wie weit eine WEA von einem Umspannwerk sein muss, ist auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. letztlich im Gehmigungsverfahren zu klären. Der Abstand des Entwurfgebiets VG 1 Hilgermissen zum Umspannwerk beträgt 200 m. Die nächstgelegene WEA im Windpark Hilgermissen liegt in 560 m Entfernung. Die E.ON Netz GmbH ist auf jeden Fall im Rahmen der Bauleitplanung und in Gehnemigungsverfahren für einzelne WEA im Gebiet Hilgermissen zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
66	**105**	**E.ON Avacon AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...die Anschlussmöglichkeit der Windenergieanlagen an unser Versorgungsnetz ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zum Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms haben wir weder Einwände noch Anregungen vorzutragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
54	**108**	**Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Technische Infrastruktur

Zum Vorgang verweisen wir auf den bestehenden Schriftverkehr zur Neuaufstellung des RROP 2003.

Die o.a. Produktenfernleitung durchquert das Verfahrensgebiet. Vom Entwurf zum Vorranggebiet 15 - Uchte/Lohhof- ist ein Teilstück der Pipeline betroffen. Hierzu sind im Vorfeld der Arbeiten besondere Auflagen zu beachten.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Planungen, haben wir den groben Trassenverlauf der Produktenfernleitung in Ihre Planunterlagen übertragen.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Nord - Dezernat IUW 4- in Hannover (WBV), die Sie ebenfalls am Schriftverkehr beteiligt haben. Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Massnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens - ebenso alle Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Produktenfernleitung und Veränderung vertraglicher Regelungen haben können - bedürfen unserer Prüfung und Stellungnahme sowie der vorherigen Zustimmung der WBV und (ggf.) des Abschlusses eines Gestattungsvertrages/Verwaltungsvereinbarung. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit der WBV rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Hierzu haben wir eine Mehrfertigung Ihrer Antragstellung und unserer technischen Stellungnahme der WBV zur Kenntnis und weiteren Veranlassung zugesandt.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung, beachtet und eingehalten werden:

- der dinglich gesicherte Schutzstreifen entsprechend den technischen Regeln von Erdbauarbeiten, Bäumen und sonstigem tiefwurzelndem Bewuchs freigehalten wird,

- der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse gewährleistet wird und Rohrreparaturen, Wartungsarbeiten, Messungen sowie die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Hubschrauberbefliegungen ungehindert durchgeführt werden können,

- alle weiteren den Schutzstreifen berührenden Planungen frühzeitig zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt werden, da ggf. besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung von Flächen zur Rohstoffgewinnung sowie für Windenergieanlagen (WEA), für die vergrößerte Schutzabstände vorzusehen sind,

- die „Hinweise für Arbeiten im Schutzstreifen" beachtet werden,

(den Erhalt dieser Hinweise hat der Landkreis Nienburg/Weser mit Datum 10.09.2007 bestätigt)

- im Besonderen folgende Anregungen und Hinweise hinsichtlich der Erarbeitung des Entwurfs der Teiländerung „Windenergienutzung" zu beachten sind:

Gegen eine Aufstellung von WEA im Nahbereich der Kraftstoffrohrfernleitung ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für die Leitung bestehen sicherheitstechnische Bedenken.

Die unmittelbare Nähe von WEA ohne Sicherungsmaßnahmen würde eine permanente, schwere Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter "Mensch, Tier, Umwelt" darstellen.

Die bei WEA zu fordernden Mindestabstände sind abhängig von der technischen Auslegung der jeweiligen Anlagen und sind wie folgt zu berechnen: Nabenhöhe plus 1/2 Rotordurchmesser plus Schutzstreifenabstand. Dieser zu berücksichtigende Mindestabstand kann bei den heutigen WEA ohne weiteres auch über 150 m betragen.

Bei den Einmessungen zu WEA ist der jeweils zu ermittelnde Mindestabstand durch eine genaue Lagebestimmung der Fernleitung in der Örtlichkeit sicherzustellen.

Ist der vorgenannte Sicherheitsabstand nicht einzuhalten, werden zum Schutz der Leitung Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Mögliche Sicherungsmaßnahmen, die eine Näherung unter den Mindestabstand ermöglichen würden, müssten in Art und Umfang separat durch einen Gutachter ausführlich geprüft und festgelegt werden.

Hierzu gibt es keine allgemein gültigen Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen werden kann. Bei den zu untersuchenden Grenz- und Sicherungsbetrachtungen wären nicht nur die Möglichkeiten umstürzender und umherfliegender Teile zu bewerten, sondern auch die Beeinflussung von Schwingungen sowie die geologischen Eigenschaften des Planstandortes (z.B. Moorboden). Für eine diese Beeinflussungskomponenten berücksichtigende Begutachtung wären voraussichtlich Gutachterkosten im fünfstelligen Bereich zu veranschlagen. Hinzu kämen die daraus resultierenden Sicherungsmaßnahmen.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist im weiteren sicherzustellen, dass:

- etwaige Erschließungsarbeiten (z.B. Kabelkreuzungen, Zufahrtsstraßen, Verbreiterung bzw. Verstärkung von Straßen), die den Schutzstreifenbereich der Fernleitung kreuzen oder berühren uns frühzeitig zur Genehmigung anzuzeigen sind. Dies ist ebenso erforderlich für Schwerlasttransporte, durch die die zulässige Verkehrsbelastung beim Überfahren der Leitung - auf nicht entsprechend verkehrsmäßig ausgelegten Wegen - überschritten werden würde. Ggf. ist es erforderlich, zu den vg. Maßnahmen ein Sachverständigengutachten durch den TÜV einzuleiten.

- während der Bauausführung der Schutzstreifenbereich an ungesicherter Stelle von zusätzlichen Belastungen, z.B. Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten ist,

Arbeiten im Schutzstreifen nur unter der Beachtung der bekannten "Hinweise für Arbeiten im Schutzstreifen" durchgeführt werden dürfen,

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Anlage: Plan

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die genannte Produktfernleitung ist im Rahmen der Bauleitplanung und standortbezogen im Genehmigungsverfahren für einzelne WEA zu berücksichtigen. Entsprechende Sicherheitsauflagen - wie u. a. festzulegende Schutzstreifenbereiche - sind Bestandteil der Genehmigung. Die Wehrbereichsverwaltung Nord ist in den Folgeverfahren zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
23	**110**	**DB Services Immobilien GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren.

Gegen die Aufstellung/Änderung des o. g. RROP bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir weisen vorsorglich Sie darauf hin, dass im LK Nienburg unsere Eisenbahnstrecken Wunstorf - Bremerhaven und Nienburg - Minden sowie unsere 110 kV Bahnstromleitung verlaufen.

Im Bereich der Gleisanlagen der DB AG ist die Errichtung von Windenergieanlagen nur zulässig, wenn ein Abstand von mind. 2 x Rotordurchmesser bei elektrifizierten Eisenbahnstrecken zur DB-Grenze eingehalten wird.

Sollte es durch die Windenergieanlagen zu unkontrollierten Schwingungen an den Bahnoberleitungen kommen, sind die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen durch den Veranlasser zu tragen.

Bei Eisenbahnstrecken ohne Elektrifizierung ist der Abstand in mind. Kipphöhe erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.

Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der planfestgestellten 110 kV Bahnstromleitungen ist nur zulässig, wenn ein Abstand von mind. 3 x Rotordurchmesser vom WEA Turm zum äußeren Leiterseil.

Sollte dieser Abstand unterschritten werden, müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen eingebaut werden, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen.

Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.

Wir gehen davon aus, dass die Betriebsfähigkeit der planfestgestellten Eisenbahnanlagen durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt wird.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
131	**136**	**LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...die im Internet veröffentlichen Unterlagen zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Nienburg/Weser Teilabschnitt Windenergie haben wir hinsichtlich der eisenbahntechnischen Belange nichtbundeseigener Eisenbahnen überprüft.

Die ausgewiesenen Voranggebiete weisen alle einen ausreichenden Abstand zu den Bahnanlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen auf.

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die o.g. Änderung des RROP, sofern die unter Ziffer 4.3.1 (S.9 der Begründung) genannten Mindestabstände zu den Bahnstrecken auch zukünftig eingehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
27	**141**	**Landkreis Nienburg, Fachbereich Ordnung und Verkehr, Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...Es werden seitens des Fachdienstes Brandschutzt und Rettungsdienst Bedenken erhoben. Als Anlage ist die Begründung beigefügt.

Nach den vorgelegten Unterlagen sollen Vorranggebiete für die Windenergienutzung in verschiedenen Bereichen des Landkreises Nienburg festgelegt werden.

Gegen die Festlegung dieser Vorranggebiete in den dargestellten Gebieten erhebe ich Bedenken.

Der Landkreis Nienburg hat im Jahr 1993 für die kreisangehörigen Feuerwehren ein Gleichwellenfunksystem nach den Richtlinien für den nichtöffentlichen Landfunkdienst (Meterwellen-Funk-Richtlinien BOS) im 4-m Band mit der zugelassenen Zubringertechnik zwischen den Relaisfunkstellen im 70-cm Bereich errichten lassen.

Die Zubringerstrecken der Gleichwelle verlaufen möglicherweise durch die ausgewiesenen Vorranggebiete. Dem Fachbereich Bauen stehen Unterlagen in GIS zur Verfügung, auf denen die Zubringerstrecken der Gleichwelle dargestellt sind. Die Höhen der Antennenträger betragen zwischen 30 und 50 m. Die Zubringerstrecke ist in diesem Höhenbereich zwingend von Bauwerken jeglicher Art freizuhalten. Auf beiden Seiten der Zubringerstrecke ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten, damit ein störungsfreier und flächendeckender Funkverkehr im Landkreis gewährleistet bleibt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte die Zubringerstrecken unterbrechen und den Funkverkehr zum Erliegen

bringen.

Da mir ein Abgleich der geplanten Vorranggebiete mit dem Verlauf der Zubringerstrecken nicht möglich ist, bitte ich um Prüfung in eigener Zuständigkeit.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Richtfunkstrecken der Feuerwehr sind als Abwägungskriterium in die Planung eingestellt worden.

ID	Verteiler-Nr.		
65	**147**	**Landkreis Nienburg, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Da die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die technische Verwaltung der Kreisstraßen für den Landkreis Nienburg/Weser wahrnimmt, bitte ich, von dort angebrachte Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
31	**157**	**Bundesnetzagentur**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in insgesamt 17 Gebieten, teile ich Ihnen folgendes mit:

Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1a bis 1q können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind im Landkreis Nienburg/Weser zz. nicht in Betrieb.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in

Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87 f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange" war. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis bereits tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen der Folgeverfahren weiter zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
36	**184**	**Gasunie Deutschland Services GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...die Gasunie Deutschland Services GmbH vertritt die Interessen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (ehemals BEB Transport GmbH) und der Cupa Transport Services GmbH (ehemals ExxonMobil Fernleitungsnetz GmbH).

Wir danken für die Beteiligung im Rahmen Ihrer Planungen und senden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese auf Grundlage des aktuellen Erdgastransportleitungsnetzes der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenen Unternehmen erstellt wurde. Änderungen am System sind jederzeit vorbehalten...

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Vahlbruch, Tel. (0511) 640607 - 2137, gerne zur Verfügung.

Anlage

Stellungnahme der von Gasunie Deutschland Services GmbH vertretenden Unternehmen zur eingereichten Plananfrage

Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:

...(Tabelle siehe Schreiben)

Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtskarten Nr.: ETL 17 - ÜK 2 + 3, ETL 19 - ÜK 5, ETL 66 - ÜK 1, ETL 134 - ÜK 1

Allgemeine zu beachtende Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der oben genannten Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland Services GmbH bestätigt werden. Die genaue Lage / Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) / Begleitkabel ist vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln.

Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung durch die bauausführende Firma bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.

Material, Gerät und Erdaushub sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dgl. sind außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen.

Windkraftanlagen:

Unsere Erdgastransportleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit und zu Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Leitungs- bzw. anlagengefährdende Einwirkungen sind im Schutzstreifen untersagt.

Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem o.g. Betrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) unserer Rohrleitungsanlagen durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabensträger / Verursacher zu tragen.

Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas- Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf die Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind, die die Bergbehörde bei Anfragen anwendet.

Sicherheitsabstand zwischen Erdgashochdruckanlagen und der Außenkante des Mastes am Fuß der Windkraftanlagen:

Erdgastransportleitungen : 30 Meter

Erdgasstationen: 200 Meter

Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger/Verursacher zu tragen.

Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen...

Sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung(en) sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Anlagen: Pläne

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die im Kreisgebiet tätigen Firmen bergbaulicher Einrichtungen sind in den Folgeverfahrenfahren zu beteiligen. Entsprechende Sicherheitsauflagen - wie u. a. festzulegende Schutzstreifenbereiche - sind Bestandteil der Genehmigung.

ID	Verteiler-Nr.		
37	**186**	**PLEdoch GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Technische Infrastruktur

Vorranggebiet 17 - Glissen/Westenfeld

hier: Ferngasleitung Nr. 66, Ahlten - Steinbrink, DN 500, mit Betriebskabel, Betriebsüberwachung: E.ON Ruhrgas AG

Zu unseren Aufgaben gehören unter anderem die Leitungsauskunft und technische Dokumentation für die vorgenannte Versorgungsanlage.

Die E.ON Ruhrgas AG hat uns Ihr Schreiben zuständigkeitshalber weitergeleitet.

In den Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000) zum Vorranggebiet 17 - Glissen/Westenfeld haben wir den Verlauf der eingangs aufgeführten Versorgungsanlage graphisch übernommen und mit zugehörigen Kenndaten versehen.

Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlage in diesem Plan nur zur groben Übersicht geeignet ist.

Wir bitten Sie, im Originalplan die dort befindliche Ferngasleitung nachrichtlich mit aufzunehmen und in der Zeichenerklärung zu erläutern. Um Ihnen in dem Originalplan die genauen Leitungsübernahmen zu ermöglichen, fügen wir

die entsprechenden Bestandsunterlagen bei.

Die Übersichtspläne, in denen keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen verlaufen, wurden mit entsprechendem Bearbeitungsvermerk versehen.

Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der E.ON Ruhrgas AG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die im Kreisgebiet tätigen Firmen bergbaulicher Einrichtungen sind in den Folgeverfahrenfahren zu beteiligen.

Entsprechende Sicherheitsauflagen - wie u. a. festzulegende Schutzstreifenbereiche - sind Bestandteil der Genehmigung.

ID	Verteiler-Nr.		
265	**195**	**transpower stromübertragungs gmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

...das Stromübertragungsnetz der E.ON wird im Zuge der konzerninternen Trennung von Hoch- und Höchstspannungsnetz nunmehr von einer eigenen E.ON-Gesellschaft geführt. Das neue für die Höchstspannung (220.000/380.000 Volt) verantwortliche Unternehmen heißt transpower stromübertragungs gmbh.

transpower ist hinsichtlich des Höchstspannungsnetzes der Spannungsebenen 220 kV/380 kV Rechtsnachfolgern der vormaligen E.ON Netz GmbH in Bayreuth.

transpower wurde am 21.07.2009 ins Handelsregister in Bayreuth mit der Handelsregisternummer HRB 4923 eingetragen.

Die Geschäftsführer von transpower sind Herr Martin Fuchs als Vorsitzender (Netzmanagement und Technik) und Dr. Christof Schulte (Kaufmännische Aufgaben, Personal und Offshore). Als Hold Separate Manager wird zudem Herr Hans Hellmuth, vormals Vorstand der E.ON edis AG, der Geschäftsführung bis zum Verkauf angehören.

Die E.ON Netz GmbH betreibt ab sofort als überregionaler Verteilnetzbetreiber ausschließlich das 110-kV-Netz des E.ON-Konzerns.

Lfd. Nr. 09-032621

220-kV-leitung Landesbergen-Sottrum (LH-10-2010)

380-kV-Leifung Landesbergen-Dollern (LH-10-3003)

380-kV-Leitung Landesbergen-Ovenstädt (LH-10-3017)

380-kV-Leitung Ovenstädt-Eickum (LH-10-3017)

Umspannwerk Wechold

Umspannwerk Ovenstädt

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange über den Entwurf der Änderung des „Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser"

- Teilabschnitt Windenergie - Schreiben Az.: 62.13.39 vom 19.10.2009

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
266	**195**	**transpower stromübertragungs gmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Technische Infrastruktur

Die Vorranggebiete 01 - Hilgermissen 10 - Steyerberg/Anemolter und 17 - Glissen/Westenfeld befinden sich im Nahbereich unserer o. a. Höchstspannungsfreileitungen.

Den im Entwurf zu „Hochspannungsfreileitungen" enthaltenen Ausschlusskriterien (Abstandsregelung) stimmen wir zu. Eine Einzelfallprüfung der WEA-Standorte ist erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Eine Einzelfallprüfung erfolgt. Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen). Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
269	**195**	**transpower stromübertragungs gmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Technische Infrastruktur

Die Vorranggebiete 01 - Hilgermissen und 17 - Glissen/Westenfeld befinden sich im Nahbereich unserer o. a. Umspannwerke.

Gemäß der VDEW-Empfehlung M-35/98 „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen/Schaltanlagen)" sollte der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung von Freiluftschaltanlagen mindestens den dreifachen Rotordurchmesser D betragen.

Wir regen an, die in der Begründung unter 4.3.1 Ermittlung der Suchräume („weiße Flächen") aufgeführten Ausschlusskriterien entsprechend zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die erwähnten VDEW-Empfehlungen sind in der Entwurfsbegründung angeführt (siehe 4.3.1.1.8).

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
267	**195**	**transpower stromübertragungs gmbH**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Technische Infrastruktur

Die Vorranggebiete 01 - Hilgermissen 10 - Steyerberg/Anemolter und 17 - Glissen/Westenfeld befinden sich im Nahbereich unserer o. a. Höchstspannungsfreileitungen.

Den im Entwurf zu „Hochspannungsfreileitungen" enthaltenen Ausschlusskriterien (Abstandsregelung) stimmen wir zu. Eine Einzelfallprüfung der WEA-Standorte ist erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine Einzelfallprüfung erfolgt. Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen

einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen). Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
268	**195**	**transpower stromübertragungs gmbH**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Technische Infrastruktur

Die Vorranggebiete 01 - Hilgermissen 10 - Steyerberg/Anemolter und 17 - Glissen/Westenfeld befinden sich im Nahbereich unserer o. a. Höchstspannungsfreileitungen.

Den im Entwurf zu „Hochspannungsfreileitungen" enthaltenen Ausschlusskriterien (Abstandsregelung) stimmen wir zu. Eine Einzelfallprüfung der WEA-Standorte ist erforderlich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine Einzelfallprüfung erfolgt. Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen). Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
270	**195**	**transpower stromübertragungs gmbH**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Technische Infrastruktur

Die Vorranggebiete 01 - Hilgermissen und 17 - Glissen/Westenfeld befinden sich im Nahbereich unserer o. a. Umspannwerke.

Gemäß der VDEW-Empfehlung M-35/98 „Abstand von Windenergieanlagen zu elektrischen Anlagen (Freileitungen/Schaltanlagen)" sollte der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung von Freiluftschaltanlagen mindestens den dreifachen Rotordurchmesser D betragen.

Wir regen an, die in der Begründung unter 4.3.1 Ermittlung der Suchräume („weiße Flächen") aufgeführten Ausschlusskriterien entsprechend zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die erwähnten VDEW-Empfehlungen sind in der Entwurfsbegründung angeführt (siehe 4.3.1.1.8).

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B.

Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
271	**196**	**GDF SUEZ E&P DEUTSCHLAND GMBG**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Technische Infrastruktur

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im o. g. Bereich unsere Bohrung Steimbke H2 befindet, wie in dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Wir bitte Sie, unsere Belange zu beachten und uns bei konkreter Planung einzelner Windenergieanlagen zu beteiligen, sollte diese im Umkreis von 200 m ausgehend von unserer Bohrung liegen, um die entsprechenden Abstände der Windkraftanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus einhalten zu können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis auf die Bohrung ist im Rahmen der Folgeverfahren zu beachten und die GDF SUEZ DEUTSCHLAND GMBH zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
979	**198**	**Wasserverband NIENBURG-SÜD**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Technische Infrastruktur

Bezug nehmend auf die RROP-Teiländerung Windenergie im Vorranggebiet Steyerberg verweise ich - im Bereich der Landesstraße L 350 von Wellie - Steyerberg auf die dortige Trasse unserer Trinkwasserleitung HTL DN 400.

Da es sich dabei um die Haupttransportleitung zur Versorgung des gesamten Südkreises handelt, ist als Sicherheitsabstand zum Schutz der Versorgungssicherheit mindestens die Fallhöhe zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Abstände zu Trinkwasserleitungen sind auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festzulegen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere Sicherheitsnachweise, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Einzelvorhaben vorgelegt.

Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Trinkwasserfernleitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden.

Der RROP-Entwurf wird entsprechend geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
60	**318**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

Kipphöhe als Abstandskriterium ist nicht zeitgemäß.

1. Ist der Begriff nicht eindeutig definiert, die eine Behörde meint damit das 1,2fache der Nabenhöhe die andere die Gesamthöhe (Nabe plus Rotorhalbmesser), wieder eine die Gesamthöhe plus 20 m. Hier wird ohne fachliche Herleitung ein Begriff genutzt, der willkürlich ein Abstandsmaß definiert.

2. Warum wird die Kupphöhe als Abstand verwendet? Eine Windenergieanlage kippt nicht um, andernfalls dürfte sie nicht

genehmigt werden. Vielmehr ist im Genehmigungsverfahren pingelig darauf zu achten und dem Bauherrn aufzuerlegen, dass

1. eine Baugrunduntersuchung durchzuführen ist und die Gründung entsprechend ausgeführt wird, 2. die Windenergieanlagen ordnungsgemäß unter Einbeziehung eines unabhängigen Sachverständigen abgenommen werden, 3. die Windenergieanlagen in der Betriebsphase regelmäßig und ordnungsgemäß gewartet und in Stand gehalten sowie durch unabhängige Sachverständige überprüft werden.

Eisenbahnen und Flugzeuge werden auch nicht mit einem derartigen Mißtrauensvorschuss belegt, obgleich diese selbst bei ordungsgemäßer Wartung und Überprüfung entgleisen oder abstützen.

Umkippende Windenergieanlagen sind ausgesprochen selten!

Kipphöhe Abstand ist eine Diskriminierung gegenüber anderen Bauwerken und Maschinen.

Die Forderung Kipphöhe kommt "von Alters her" von Seiten privater Unternehmen (Wasserversorger, Gasversorger, Leitungsbetreiber etc.) und der Energiewirtschaft die nichts Besseres wissen, als sich die Anlagen mit besagter Kipphöhe vom Leibe zu halten. Auch öffentliche Behörde fordern dies im Beteiligungverfahren, oft weil sie nicht besseres Wissen und lieber auf Nummer sicher gehen, obgleich es keinen Beweis dafür gibt, dass die Windenergieanlagen umfallen. Haben Sie Beispiele für umfallende Windenergieanlagen? Die wenigen Fälle, die mir bekannt sind, gehen eindeutig auf Fahrlässigkeit und Mißachtung von Auflagen, Bedingungen und technischen Aweisungen/Normen zurück.

Das Oberbergamt hat - zumindest phasenweise - andere Abstände empfohlen z.B. 30 m Abstand zu Gas- und Wasserleitungen, oder fordert in jedem Einzelfall ein Gutachten. Auch hier ist es besser Abstände in das Genehmigungsverfahren zu verweisen, da durch Einzelfallentscheidungen, angemessene Abstände ermittelt werden können.

Kipphöhe Abstand zu elektrischen Leitungen ist schon lange ein überholtes Maß.

In Genehmigungsverfahren, bei denen weder durch Flächennutzungsplan noch durch RROP Abstände zu elektrischen Leitungen festgelegt wurden, gelten die Regelungen nach der EN 50341 / VDE 0210, die eigens zur Lösung dieser Fragestellung aufgestellt wurde. Danach ist der Abstand zwischen WEA und Hochspannungsfreileitung (>30kV) ohne schwingungdämpfende Maßnahmen mit dem 3fachen und mit schwingungdämpfenden Maßnahmen mit dem 1fachen des Rotordurchmessers zum äußeren Leiterseil der Freileitung anzunehmen. Für Leitungen unter 30 kV gelten keine besonderen Abstände.

Die Tatsache, dass die Leitungsbetreiber diese Abständen als beteiligte des Genehmigungsverfahren selbst fordern, bedeutet doch, dass im RROP nicht über dieses Maß hinaus eingeschränkt werden und hier ohne Not Platz für potentielle WEA ausgeschlossen werden sollte. Genau gesagt kann das RROP diese Frage in das Genehmigungsverfahren verweisen, damit dort eine dem Einzelfall angemessene Entscheidung getroffen wird.

Die EN 50341 wurde am 1.1.2001 angenommen, ist also jünger als der vom Verfasser zitierte VDEW Aufsatz. Dass der NLT ebenfalls mit überkommenen Richtlinien arbeitet, sollte für den Landkreis Nienburg nicht Maßstab sein. Zumindest auch deshalb, da das sog. NTL-Papier zur Windkraftnutzung umstritten ist und derzeit vielfach Genehmigungen mit Restriktionen, die sich auf das NLT-Papier beziehen beklagt werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, soll im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
870	**321**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Technische Infrastruktur

3. Abstand zu Straßen

Zu Bundes- Landes- und Kreisstraße soll ein Abstand von 180 m (Fallhöhe) eingerichtet werden. Dieser Abstand ist gesetzlich an keiner Stelle begründbar. Es stellt sich die Frage, warum ein entsprechender Abstand an Gemeindeverbindungsstraßen mit Bedeutung nicht eingerichtet wird. Eine solche ist die Straße zwischen Husum und

Bolsehle. Zumal dieser Straße sicher eine größere Bedeutung zukommt wie z.B. der K 7 von Bolsehle zur B 6

Entweder geht von WEA eine Gefahr durch Umfallen aus, dann müssen Abstände zu allen Straßen von Bedeutung eingehalten werden oder nicht, dann reichen die entsprechenden gestzlichen Abstandsvorschriften an Bundes- und Landesstraßen aus.

In der im Entwurf gewählten Form ist die Abstandsregelung jedoch willkürlich und rechtlich nicht haltbar.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
106	**337**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Technische Infrastruktur

...ich bin Eigentümer des Flurstücks 164, Flur 20, in der Gemarkung Harrienstedt und gleichzeitig Betreiber einer Windkraftanlage auf diesem Flurstück im vorhandenen Vorranggebiet Harrienstedt/Westenfeld.

Laut Entwurf des Regionalplanes haben sich die südliche und östliche Grenze des Gebietes unter Berücksichtigung höherer Abstände zur Hochspannungsleitung zu ungunsten der jetzigen Windkraftanlagenstandorte verschoben.

So liegt der Standort meiner Windkraftanlage nicht mehr im Vorranggebiet, so dass die Anlage nicht erneuert werden könnte.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen und bitten, den Abstand zur Hochspannungsleitung von 180m auf 120 m zu verringern um so meine berechtigten Interessen als Betreiber einer vorhandenen Windkraftanlage bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Das genannte Flurstück kann durch Wegfall der Pufferzone zur Hochspannungsleitung in das potenzielle Vorranggebiet fast vollständig integriert werden. Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen). Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
810	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

b) Ermittlung potentieller Vorranggebiete

Erst auf der zweiten Prüfungsstufe werden alle Gebiete, die die Mindestgröße von 35 ha nicht erreichen, ausgeschlossen. Der

Ausschluss von Kleinstflächen ist rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden (OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007 - 8 C 11412/06 - juris Rz. 50). Allerdings wäre hier zu beachten, dass die Teilflächen östlich der 110 kV- Freileitung nicht isoliert betrachtet werden könnten, sondern nur in Verbindung mit der Fläche westlich der 110 kV-Freileitung, da es andernfalls auch auf dieser Prüfungsstufe zu einer uneinheitlichen Anwendung der Abwägungskriterien kommen würde.

Das zeigt sich beispielsweise an dem geplanten Vorranggebiet WE 01 nördlich Hilgermissen. Auch dieses Gebiet wird durch die 110 kV-Freileitung getrennt. Das nördliche Teilgebiet weist eine Größe von 25,2 ha auf, das südliche Teilgebiet ist 49,8 ha groß. Die Gesamtfläche beträgt 75 ha. Durch die Ausweisung dieses einheitlichen Gebiets WE 01 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Teilbereiche eines Gebietes, das durch eine Freileitung getrennt ist, nicht isoliert zu betrachten sind. Denn andernfalls hätte auch in diesem Fall das nördliche Teilgebiet im zweiten Arbeitsschritt ausgeschlossen werden müssen, weil es die erforderliche Mindestgröße von 35 ha nicht erreicht. Entsprechend ist beim geplanten Vorranggebiet WE 11 zu verfahren, da andernfalls die gewählten Vorgaben nicht einheitlich zur Anwendung kommen, was dazu führt, dass eine nachvollziehbare Abwägung nicht mehr angenommen werden kann.

c) Zusammenfassung

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem regionalen Raumordnungsplan zwar nicht auf allen für diese Nutzung potentiell geeigneten Flächen erfolgen muss (OVG Koblenz, Urt. v. 28.02.2002 - 1 A 11625/01 - juris Leitsatz), allerdings sind die selbst gewählten Ausschlusskriterien einschließlich der Pufferzonen und Abwägungsgrundsätze nach einheitlichen Maßstäben anzuwenden, da die Planung andernfalls den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots nicht gerecht wird (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 - 4 C 4.02 - juris Rz. 15; OVG Lüneburg, Urt. v. 09.10.2008 - 12 KN 35/07 - juris Rz. 16). Wären die Ausschlusskriterien und Pufferzonen beim geplanten Vorranggebiet WE 11 sachgerecht angewandt worden, so hätten auch die aus der Karte ersichtlichen Teilbereiche östlich der 110 kV-Versorgungsleitung als Suchraum dargestellt werden müssen. Ein Ausschluss dieser Teilflächen auf der nächsten Prüfungsebene ist nicht möglich, weil sie zu klein sind. Auch hier ist - ebenso wie beim geplanten Vorranggebiet 01 nördlich Hilgermissen - auf die Gesamtfläche und nicht die durch die 110 kV-Freileitung durchtrennten Teilflächen abzustellen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen). Der Entwurf des RROP wird entsprechend.

ID	Verteiler-Nr.		
812	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

Zu Entwurfsgebiet 11

3. Pufferzone um Hochspannungsfreileitungen

Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms - Teilabschnitt Windenergie - ist vorgesehen, zu Hochspannungsfreileitungen einen generellen Abstand von 180 m einzuhalten. Auch wenn die Zulässigkeit der Festsetzung von pauschalen Abständen zu Einrichtungen der technischen Infrastruktur in einem Regionalplan grundsätzlich anzuerkennen ist, möchten wir - in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 28. April 2009 - noch einmal anregen, die Notwendigkeit dieses Schutzabstandes generell sowie hinsichtlich des Ausmaßes zu überdenken.

Die Festlegung von Pufferzonen um Hochspannungsfreileitungen ist auf der Ebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht erforderlich, dem Schutz dieser Einrichtungen kann auf kommunaler Planungsebene Rechnung getragen werden (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 190 ff.). Außerdem sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Freileitungen Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Mittlerweile werden Anlagen in deutlich geringerem Abstand als 180 m zu bestehenden Freileitungen genehmigt, insbesondere wenn sich der Anlagenbetreiber bereit erklärt, die Kosten für den Einbau von Schwingungsschutzmaßnahmen zu übernehmen (vgl. nur OVG Münster, Urt. v. 18.08.2009 - 8 A 613/08 - juris Rz. 7). Werden Schwingungsdämpfer eingebaut, können genehmigungsrechtlich Abstände bis zu einem Rotordurchmesser zugelassen werden (vgl. Degner/Kießling/Tzschoppe, Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen, Elektrizitätswirtschaft 1999, Heft 7, S. 32 ff.). Insofern

erscheint es weder erforderlich noch sachgerecht, innerhalb eines Vorranggebietes Windenergieanlagen regionalplanerisch auszuschließen, wo sie genehmigungsrechtlich unproblematisch zugelassen werden könnten. Vor diesem Hintergrund sollte aus unserer Sicht die Pufferzone um bestehende Hochspannungsfreileitungen zur möglichst weitreichenden Förderung der Windenergie ganz gestrichen oder jedenfalls auf einen Abstand von 100 m begrenzt werden. Ein Abstand von 100 m wurde auch vom OVG Bautzen für zulässig und ausreichend erachtet (OVG Bautzen, Urt. v. 25.10.2006- 1 D 3/03-juris Rz. 60)…

5. Ergänzung

Ergänzend möchten wird noch einmal auf unsere Schreiben vom 9. Dezember 2008 und 28. April 2009 einschließlich der vorgelegten Anlagen Bezug nehmen. An dem Vorbringen in diesen Schreiben halten wir nach wie vor fest.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich das geplante Vorranggebiet WE 11 für eine Ausweisung aus mehreren Gründen eignet. Belange, die einer Ausweisung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Zu bemängeln ist allerdings die räumliche Abgrenzung des Gebiets. Die Nichtausweisung der Teilbereiche östlich der Hochspannungsfreileitung wird den Anforderungen an ein schlüssiges räumliches Planungskonzept nicht gerecht.

Außerdem sollte die Notwendigkeit der Pufferzone von 180 m zu bestehenden Hochspannungsfreileitungen nach unserer Auffassung noch einmal überdacht werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
813	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

4. Ortsumgehungsstraße Estorf

Das Vorranggebiet WE 11 liegt zwischen den Orten Landsbergen und Estorf östlich der Eisenbahnstrecke zwischen Nienburg/Weser und Minden sowie der Bundesstraße 215. Die Bundesstraße 215 verläuft derzeit sowohl durch Landsbergen als auch durch Estorf. Wie unserer Mandantin in einem Gespräch mit dem Bürgermeister von Estorf bekannt wurde, wünscht die Gemeinde Estorf den Bau einer Ortsumgehungsstraße, deren Verlauf nach ihrem Wunsch parallel zur Eisenbahnlinie durch das geplante Vorranggebiet WE 11 führt. Seitens der Gemeinde ist beabsichtigt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Aus diesem Grund halten wir es ebenfalls für erforderlich, auf den Wunsch der Gemeinde Estorf am Bau einer Ortsumgehung durch das geplante Vorranggebiet einzugehen.

Soweit das von unserer Seite in Erfahrung gebracht werden konnte, existieren keine Pläne für den Bau einer Umgehungsstraße für die Ortschaft Estorf durch die zuständige Behörde. Für den Bau von Bundesstraßen einschließlich Ortsumgehungen zuständig ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, ihr obliegt auch die Festlegung des Trassenverlaufs. Von daher halten wir es für fraglich, ob der Wunsch der Gemeinde Estorf am zukünftigen Bau einer Ortsumgehung im vorliegenden Verfahren Beachtung finden kann.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Mandantin hinsichtlich des von ihr im potentiellen Vorranggebiet geplanten Windparks in Kontakt mit der Gemeinde Estorf steht. Sie kann sich grundsätzlich vorstellen, den gewünschten Trassenverlauf von Windenergieanlagen freizuhalten, wenn im Gegenzug der Bau von Windenergieanlagen östlich der Hochspannungsfreileitung ermöglicht wird. Das setzt voraus, dass auf der regionalplanerischen Ebene die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Gemeinde Estorf die entsprechenden Gebiete auf der nachfolgenden kommunalen Planungsebene ausweisen kann. Vor dem Hintergrund verweisen wir noch einmal auf die unter Punkt 2 dargelegte fehlerhafte Vorgehensweise bezüglich der Nichtausweisung der Teilbereiche östlich der Freileitung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

1) Ortsumgehung B 215: Der Hinweis auf die geplante Ortsumgehung im Bereich Estorf kann im Rahmen des Änderungsverfahrens nur dann berücksichtigt werden, wenn eine hinreichend konkrete Trassenplanung - z. B. in Form einer Landesplanerischen Festellung als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens oder ggf. in Form einer Flächennutzungsplandarstellung - vorliegt. Bislang liegen dem Landkreis Nienburg/Weser keine konkreten Trassenplanungen vor.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grund zu erwartender Änderungen der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang wird der Gemeinde Estorf empfohlen, einen konkreten Trassenverlauf vorzulegen, der im Zuge der Überarbeitung des RROP-Entwurfs berücksichtigt werden kann.

2) Hochspannungsleitungen östlich des Entwurfgebiets: Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, soll im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Daher könnte sich durch den Wegfall der Puffer zur genannten Hochspannungsleitung eine östliche Erweiterung des Entwurfgebiets ergeben.

ID	Verteiler-Nr.		
804	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Technische Infrastruktur

...mit Schreiben vom 9. Dezember 2008 haben wir im Rahmen einer Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003, Teiländerung „Windenergienutzung", darauf hingewiesen, dass unsere Mandantin, die Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG, in Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebiets südöstlich der Gemeinde Estorf die Errichtung eines Windparks plant.

Nachdem unserer Mandantin die Abstandskriterien, die der Änderung des RROP zugrunde gelegt werden sollen, bekannt geworden sind, hat sie ihre bisherige Planung überarbeiten lassen. Die geänderten Planunterlagen erhalten Sie in der Anlage.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass wir die Forderung nach einem generellen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Hochspannungsfreileitungen von 180 m nicht nachvollziehen können. Auch wenn grundsätzlich anzuerkennen ist, dass es im Rahmen der Regionalplanung zulässig ist, pauschal Abstände zu Freileitungen festzusetzen (vgl. nur OVG Bautzen, Urt. v. 25.10.2006 - 1 D 3/03 -juris Rz. 60), erlauben wir uns, auf die DIN EN 50341-3-4 hinzuweisen, die Anforderungen festlegt, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen einzuhalten sind. Danach ist ein Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiterseil von einem Rotordurchmesser einzuhalten.

Sofern sichergestellt ist, dass die Leiterseile außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegen, ist es daher möglich, eine Genehmigung zu erhalten, die den oben genannten Mindestabstand einhält. Daher halten wir es für nicht sachgerecht, über die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Teile des Plangebiets weiträumig nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, obwohl dort Anlagen genehmigt werden könnten. Insofern bitten wir den Mindestabstand zu Hochspannungsfreileitungen zu überdenken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B.

Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
542	**413**	**Prowind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Technische Infrastruktur

Das Vorranggebiet ist um den hier offengelassenen Zwischenbereich zwischen dem nördlichen und dem südlichen Teilbereich zu erweitern. Die Standorte der dortigen Bestandsanlagen sind für ein mögliches zukünftiges Repowering zu sichern. Der Zwischenbereich war Bestandteil der Gebietsausweisung in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und somit Genehmigungsgrundlage für die dortigen Bestandsanlagen.

Weiterhin ist eine pauschale Abstellung eines Mindestabstandes von 180m (Kipphöhe) zwischen WKA und Hochspannungsleitungen unverhältnismäßig, da der zuständige Netzbetreiber eigene Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen macht und im Einzelfall technisch begründen kann. Während der Zeit der Genehmigungsverfahren für die zitierten 4 Bestands-WKA war dies; „zwischen dem äußersten ruhenden Freileiter und der Rotorblattspitze soll der Mindestabstand das 1fache des Rotordurchmessers bertragen."

Durch den Einbau schwingungsdämpfender Maßnahmen an den Hochspannungsanlagen kann dieser Mindestabstand projekt- und vor allem anlagenspezifisch sogar noch verringert werden, Durch eine zukünftige höhere Gesamthöhe der WKA bis 180m kann durch Beachtung der Anlagenparameter Turmhöhe und Rotordurchmesser außerdem ein höherer Abstand zwischen Freileitung und Rotorblättern erreicht und damit die Sicherheit der Energieanlagen gewährleistet werden. Weiterhin könnten weitere Bereiche der Zwischenfläche nach einer zukünftigen unterirdischen Verlegung der Hochspannungstrasse für die Errichtung von WKA genutzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
980	**413**	**Prowind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Technische Infrastruktur

Zum Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsplans, insbesondere Vorranggebiet 01 - Hilgermissen, nehmen wir persönlich und im Namen der Betreiber folgender WKA am Standort fristgerecht wie folgt Stellung:..

Unsere Stellungnahme vom 01-03-2010 möchten wir nach Vorlage der neuen Entwürfe des RROP vom 11-11-2010 wie folgt konkretisieren:

Begrüßt wird ausdrücklich die Wieder-Aufnahme des mittleren Bereichs in die Windvorrangfläche, besonders im Hinblick auf ein mögliches zukünftiges Repowering und die möglichen technischen Regelungen mit dem Betreiber der Hochspannungs-Freileitungen. Wir danken für die Aufnahme unserer fachlichen Ausführungen unserer Stellungnahme vom 01-03-2010.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Hinweis: Der Entwurf ist noch nicht überarbeitet worden. Es wird davon ausgegangen, dass es nach erfolgter Abwägung im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall

von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll daher entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
469	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Technische Infrastruktur

3. Abstandskriterium von 180 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die zur Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung zugrunde gelegten pauschalen Abstände von 180 m zu klassifizierten Straßen widersprechen der Rechtssprechung und unterlaufen damit die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28.08.2008 - 8 A 2138/06 - sind Windenergieanlagen in einem Abstand von 20 m zwischen Fahrbahnrand von Landesstraßen und Flügelspitze zulässig. Demnach kann durch die Beifügung entsprechender Nebenbestimmungen in der Genehmigung der Windenergieanlagen sicher gestellt werden, dass keinerlei Gefährdung durch die Windenergieanlagen für den Verkehr ausgeht. Hält der Landkreis an dem gewählten Kriterium von 180 m fest ist dies abwägungsfehlerhaft.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
886	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

4. Zu 4.3.1.1.5: Die Ausführungen zu 4.3.1.3 gelten sinngemäß.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
885	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

3. Zu 4.3.1.1.4: Im Rahmen der Festsetzung der Abstände in Höhe des 2-3fachen Rotordurchmessers zu Bahnoberleitungen ist nicht berücksichtigt worden, dass diese Bahnoberleitungen in einer vergleichsweise niedrigen Höhe von ca. 5m installiert sind. Demgegenüber bewegen sich die Rotorblätter des vom Landkreis Nienburg berücksichtigten Prototypen in deutlich größeren Höhen. Die Nachlaufströmungen der Rotorblätter werden daher in der geringen Höhe der Bahnoberleitungen nicht spürbar sein, so dass bei Berücksichtigung moderner Windenergieanlagen dieses Abstandserfordernis nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
884	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

2. Zu 4.3.1.1.3: Es ist unseres Erachtens nicht sachgerecht, einen pauschalen Abstand von 180 m zu Straßen vorzusehen. Die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz bzw. aus dem Niedersächsischen Straßengesetz ergebenden Baubeschränkungszonen sind deutlich geringer. Für eine darüber hinausgehende Pufferzone ist keine sachliche Grundlage zu erkennen. Insbesondere ist eine Pufferzone zur Vermeidung etwaiger Gefährdung durch Eisabwurf und herab fallender Anlagenteile weder erforderlich noch angemessen. Gemäß Rechtsprechung des OVG Münster (Az. 8 A 2138/06) ist selbst in den aus den Straßengesetzen sich ergebenden Baubeschränkungszonen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
887	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Technische Infrastruktur

5. Zu 4.3.1.1.8: Bereits aus den Ausführungen zu erforderlichen Sicherheitsabständen zu Hochspannungsleitungen ergibt sich keine technische Notwendigkeit, über einen Abstand des Rotordurchmessers (bei Installation von Schwingungsdämpfern) hinauszugehen. Es sind keine sachgerechten Gründe erkennbar, über die von den zustandigen Netzbetreibern formulierten Sicherheitsabstände hinaus aus „Vorsorgeaspekten" weitergehende Abstände vorzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes

soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Dieses Vorgehen hat der Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 11.11.2011 der Verwaltung empfohlen. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
632	**460**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Technische Infrastruktur

...als potentieller Investor einer Windenergieanlage im Raum Hilgermissen habe ich mit großem Interesse die Veröffentlichung des geplanten RROP des Landkreis Nienburg verfolgt.

Ausdrücklich begrüßen möchte ich die in der Begründung zum RROP formulierten Ziele, nach denen unter anderem „der Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Windenergie" gefördert werden soll. Zum diesem Zwecke sei die Möglichkeit der Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen".

Um diesen Zielen gerecht zu werden, wurde das Kreisgebiet unter Anwendung eines Kriterienkatalogs auf mögliche Potentialflächen untersucht.

Meiner Ansicht nach wurde allerdings bei Festlegung einiger dieser Kriterien die Größe der auszuweisenden Flächen unnötig geschmälert. Insbesondere möchte ich an dieser Stelle Ihr Augenmerk auf die Berücksichtigung von Hochspannungsleitungen lenken. Hier wurde als genereller Sicherheitsabstand 180m angenommen.

Die Annahme dieses Abstandes halte ich aus folgendem Grunde für falsch: Die Annahme der Kipphöhe als Sicherheitsabstand steht entgegen heute gängiger Praxis. Wie dem Sonderdruck Nr. 4864 der „Elektrizitätswirtschaft - Zeitschrift der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke VDEW" zu entnehmen ist, der bereits in der Begründung zum Entwurf zitiert wurde, akzeptieren die Netzbetreiber bei Installation von Schwingungsdämpfern durch den Anlagenbetreiber einen Mindestabstand der Hochspannungsleistung vom 1,5 fachen des Rotordurchmessers zum Anlagenmittelpunkt. Bei Betrachtung der E-82 mit einem Rotordurchmesser von 82 Metern als marktübliche Anlage würde dies einen Sicherheitsabstand von lediglich 123 Metern zu Hochspannungsleitungen bedeuten!

Bei Planung von kleineren Anlagentypen würde sich der Abstand entsprechend weiter verringern.

Da die notwendigen Mindestabstände wie erläutert projektspezifisch variieren können, sollte, wie es bei Aufstellung von Regionalplänen anderer Landkreise bereits praktiziert wurde, die generelle Festlegung von Mindestabständen zu Hochspannungsleitungen unterbleiben.

Vielmehr sollte hier die Möglichkeit genutzt werden, den Netzbetreibern hier im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geplanter WEA den am jeweiligen Standort notwendigen Mindestabstand festzustellen!

Für den oben genannten Standort könnte die zur Ausweisung vorgesehene Fläche bei diesem Vorgehen wesentlich effektiver genutzt werden!

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Hochspannungsfreileitungen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen die Trassen der Hochspannungsfreileitungen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen (z. B. Schwingungsschutzmaßnahmen).

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
437	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Technische Infrastruktur

3.2.2. Ausschlusskriterium Nr. 3 „ Abstand zu Bundes-, Kreis- und Landesstraßen"

Gem. Ausschlusskriterienkatalog hat der Landkreis Nienburg einen Abstand zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Gestalt der Kipphöhe festgelegt. Dies entspricht bei dem als Planungsgrundlage berücksichtigtem Typ einem Abstand von 180m. Die Notwendigkeit eines Abstandes wurde rechtsseitig aufgrund der Gefahren eines Kippens, des Schatten- und Eiswurfes festgelegt.

Da die o.g. Gefahren für jede Straße gleichermaßen gelten, wird an dieser Stelle eine Berücksichtigung für alle befahrenen Straßen gefordert.

5.2.4. Abstand zur Ortsverbindungsstraße

Die Differenzierung des Abstandes von 180m zu der Kreisstraße K4 im Nord-Westen und keinem Abstand im Süden zur Ortsverbindungsstraße

Husum-Bolsehle ist nicht vertretbar. Das Risiko ist trotz geringerer Fahrfrequenz nicht geringer einzustufen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass auf dieser Straße die Buslinien von Bolsehle nach Nienburg/Rehburg verlaufen. Ein 0-Abstand gefährdet somit ganz besonders den Schul- und Kindergartenverkehr.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, welche Abstände WEA zu Straßen einhalten müssen, ist im Rahmen der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher sollen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im RROP als Auschlusskriterien festgelegt werden; die Festlegung des jeweilig erforderlichen Sicherheitsabstandes soll auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Der Entwurf des RROP soll entsprechend geändert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
461	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Technische Infrastruktur

5.2.8. Infraschall

Neben der Auswirkung des Infraschalls auf den Menschen, der schon an anderer Stelle behandelt wurde, hat der Infraschall nachweislich negative Auswirkung auf technologische Anlagen und Ausrüstung.

Diese negative Auswirkung wird die ohnehin beschränkte gewerbliche Expansion weiter negativ beeinflussen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
511	**488**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Technische Infrastruktur

Wir sind in der Planung für eine Photovoltaikanlage, diese Anlage sollte hauptsächlich zur eigenen Stromversorgung errichtet werden, da wir einen recht hohen Stromverbrauch, also auch hohe Stromkosten, haben. Sollte nun dieser "Windenergiepark" errichtet werden, müssen wir mit Schattenschlag rechnen, was die Photovoltaikanlage in ihrer Leistungs- und Ertragsmöglichkeit dermaßen einschränkt, dass sich die Errichtung dann nicht mehr im geringsten rechtfertigen bzw. lohnen

würde. Also werden wir entgegen des Grundgesetzes in unserer freien Entfaltung behindert, wogegen wir uns rechtliche Schritte vorbehalten werden. Der enorme finanzielle Verlust, den wir erleiden werden, ist uns nicht zuzumuten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Ob eine vorhandene Photovoltaikanlage durch Schattenwurf in ihrer Energieerzeugung beeinträchtigt würde, ist standortbezogen im Genehmigungsverfahren für WEA zu prüfen.

Hinweis: Beim Schattenwurf hat das ehemalige Nds. Landesamt für Ökologie (NLÖ) als Empfehlung die Zumutbarkeitsgrenze bei 30 Stunden pro Jahr angesetzt, sowie einen Tageshöchstwert von 30 Minuten. Moderne WEA besitzen Abschaltmodule, die bei anstehendem Schattenwurf eine Abschaltung der Anlagen vornehmen. Entsprechende Auflagen sind im Landkreis Nienburg/Weser Bestandteil der Genehmigung nach dem BImSchG.

6) Planungskonzept

Dieser Punkt umfasst Eingaben, die die Planungssystematik betreffen, z. B. die Ausschluss- und Abwägungskriterien, die der Auswahl der potenziellen Vorrangflächen zugrunde liegen.

Insbesondere Eingaben, die sich mit der **Windenergienutzung in Waldgebieten** befassen, sind hierunter gefasst. Wie der Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 11.11.2010 empfohlen hat, soll das Ausschlusskriterium „Wald“ unter Berücksichtigung der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 als **Abwägungskriterium** betrachtet werden. In diesem Zusammenhang ist die Eignung einzelner großflächiger Waldgebiete für WEA auf Grundlage des gesamträumlichen Planungskonzepts geprüft worden. Im Einzelnen handelt es sich um Planungswünsche im Bereich des **IVG-Geländes Liebenau / Steyerberg und in den Landschaftsschutzgebieten Grinderwald (SG Steimbke) und „Die Börde“ (SG Uchte**), in denen die Verwaltung **keine Festlegung von Vorranggebieten** Windenergienutzung empfiehlt.

ID	Verteiler-Nr.		
160	**2**	**Stadt Rehburg-Loccum**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

Als Abwägungskriterium wurden ländliche Siedlungen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Punkt 4.3.3.12 der Begründung der Abwägungskriterien) einbezogen. Im Begründungstext sind die ländlichen Siedlungen aufgezählt, die besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Erstaunlicherweise fehlt der Ort Loccum, mit dem das Orts- und Landschaftsbild in herausragender Weise prägenden Kloster Loccum in dieser Aufzählung. Die besondere Bedeutung des Klosters in kulturhistorischer und das Dorf- und Landschaftsbild gestaltender Hinsicht ist damit offensichtlich nicht in die Abwägung eingestellt worden. Angesichts der Höhe der der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage ist allerdings mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese Anlagen auf das Kloster Loccum einwirken werden. Da dieser Belang offensichtlich fehlt, ist die Abwägung auch in diesem Punkt fehlerhaft.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bei dem Kriterium "Ländliche Siedlung mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild" handelt es sich um Siedlungen mit historisch gewachsenen Ortsbildern. Das Kloster Loccum liegt innerhalb der südlichen Ortslage Loccums innerhalb eines Tales und ist z. T. umgeben von Wald . Aufgrund der Sichtverschattung hat es keinen besonders das Ortsbild prägenden Charakter. Zum geplanten Vorranggebiet, das mehr als 700 m nördlich der Ortslage Loccums befindet, ist das Kloster jedoch mindestens 2 km entfernt. Zudem ist das Gebiet westlich der B 441 durch einen bestehenden Windpark mit insgesamt neun 100 m hohen WEA geprägt; Vier WEA befinden sich im Landkreis Nienburg, im geplanten Vorranggebiet. Die Sichtbarkeit von WEA ist durch die oft mit Gehölzen bestandene Geländekante in Richtung Loccum jedoch stark eingeschränkt.

ID	Verteiler-Nr.		
967	**3**	**Flecken Steyerberg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...ich nehme Bezug auf die informative Veranstaltung am 08.02.2011 in ihrem Hause, in der Herr Prof. Söffker Handlungsmöglichkeiten zu verschiedenen rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes in Bezug auf den Teilabschnitt Windenergie dargestellt hat, in der aber auch deutlich geworden ist, wie wichtig eine enge inhaltliche Abstimmung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Nienburg/Weser in dieser Angelegenheit ist.

In Bezug auf die angesprochene Problematik des bislang im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes fehlenden Gebietes des Windparkes Mensinghausen im Bereich der Samtgemeinde Uchte kann ich Ihnen zu den Planungen der Gemeinde Steyerberg folgendes mitteilen:

Die Firma WestWind, Kirchdorf, hat hier mit Schreiben vom 19.11.2010 beantragt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Steyerberg geändert wird mit dem Ziel, dass in den Bereichen Bruchhagen und Sarninghausen zur Ergänzung des Windparkes Mensinghausen ein entsprechendes Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Ich füge ihnen zwei Kartenausschnitte als Anlage 1 bei, aus denen hervorgeht, wo genau diese Sondergebiete für Windenergieanlagen örtlich entstehen sollen. Die Gebiete decken sich weitestgehend mit den Gebieten, die der Landkreis Nienburg/Weser im Auftrag des Flecken Steyerberg für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Auswei-

sung von Sondergebieten für Windenergienutzung) selber potentiell für geeignet betrachtet hat. Seinerzeit waren insgesamt für die Gemeinde Steyerberg 10 verschiedene Flächen auf ihre Geeignetheit untersucht worden. Beide Flächen wurden jedoch wegen der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung, da etwa 2/3 der Flächen It. Landesamt für Ökologie als avifaunistisch wertvolle Bereiche in Niedersachsen mit lokaler Bedeutung für Brutvögel (Vorkommen der Wiesenweihe) erfasst sind, ausgeschlossen. Die entsprechenden Auszüge aus dem damaligen Flächennutzungsplan füge ich Ihnen als Anlage 2 bei. Wie bekannt, sind aber quasi an gleicher Stelle im Windpark Mensinghausen mittlerweile 8 große Windkraftanlagen genehmigt und errichtet worden, nachdem es vor dem Verwaltungsgericht Hannover zu einem Vergleich zwischen dem Investor und dem Landkreis Nienburg gekommen ist.

In den Beratungen der hiesigen Gremien wurde eigens darauf hingewiesen, dass sich diese Flächen derzeit nicht im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammentwurfes befinden und insofern eine Ausweisung als Sondergebiete nur in Betracht kommt, wenn der Landkreis diese Gebiete auch in seine Planung mit aufnimmt. Desweiteren wurde in den Beratungen der hiesigen Gremien deutlich, dass aufgrund der hohen Vorbelastung des Gemeindegebietes mit fast 40 Anlagen - verteilt auf 2 Vorranggebiete - allenfalls nur eine der beiden beantragten Flächen als Sondergebiet ausgewiesen werden soll.

Insofern soll eine Zustimmung der Gemeinde Steyerberg lediglich für das Gebiet südwestlich der Ortslage Bruchhagen im unmittelbaren Anschluss an den Windpark Mensinghausen erfolgen und nur unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Nienburg diese Flächen als Eignungs- bzw. Vorrangflächen für Windenergie in seine Planung des RROP mit aufnimmt. Zudem ist in den politischen Beratungen der Wunsch geäußert worden, dass die Planung für dieses Gebiet in der Ortslage Bruchhagen nur dann seitens der Gemeinde Steyerberg betrieben werden soll, wenn bei der Überarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogrammes die nördliche Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Steyerberg/Wellie/Anemolter entfällt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsausschuss des Flecken Steyerberg in seiner Sitzung am 31.01.2011 folgende Beschlussempfehlung für den Rat gefasst:

1, . Der Rat des Flecken Steyerberg beschließt, das Verfahren zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten mit dem Ziel, die bestehenden Vorrang flächen/Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen an die überörtlichen Planungen anzupassen und als neue Konzentrationsfläche auszuweisen. Hierbei soll es sich um folgende Fläche handeln:

- südwestlich der Ortslage Bruchhagen (gegenüber Mensinghausen), siehe auch Anlage 1.

2. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Nienburg/Weser diese Fläche in das überarbeitete RROP als Eignungs- bzw. Vorrangfläche für Windenergieanlagen aufnimmt. Weiterhin soll die Planung für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nur dann vorangetrieben werden, wenn bei der Überarbeitung des RROP die nördliche Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Steyerberg/Wellie/Anemoiter entfällt.

Insofern darf ich Sie darum bitten, bei der Überarbeitung des Konzeptes zumindest den Teil des Gebietes in der Ortslage Bruchhagen mit in die Planung des RROP mit aufzunehmen.

Der Wunsch der politischen Gremien der Gemeinde Steyerberg sieht vor, dass hierfür das nördliche Gebiet des Vorranggebietes Steyerberg/Anemolter in der Konzeption entfällt. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 10.02.2011 dafür ausgesprochen, einen Fachanwalt zu beauftragen, der die Gemeinde Steyerberg in dieser Angelegenheit beraten und die rechtlichen Interessen vertreten soll. Sie Herr Schwarz haben deutlich gemacht, dass quasi ein Tausch von Vorranggebieten sehr schwierig zu realisieren sein wird. Alternativ müsste deshalb darüber nachgedacht werden - sofern sich der von der Politik der Gemeinde Steyerberg gewünschte Tausch der beiden Flächen als nicht machbar erweisen sollte - ob nicht anstelle dessen eine Planung und Konzeption erstellt werden kann, die beide Gebiete mit einbezieht. Praktisch würde dies bedeuten, die Gemeinde Steyerberg wäre bereit, unter gewissen Voraussetzungen die Planung für das Vorranggebiet 10 — Steyerberg/Anemolter zu akzeptieren, wobei sichergestellt sein müsste, dass durch die Steuerungsinstrumente der Bauleitplanung hier nicht mehr Windenergieanlagen entstehen, als es bislang der Fall ist. Nach unserer Kenntnis plant die Firma Enercon, in dem nördlichen Bereich des Vorranggebietes 10 die Errichtung von 7 großen Windkraftanlagen und etwa in gleicher Anzahl noch einmal in dem neuen Mittelabschnitt des Gebietes nahe dem Wilhelmshof. Ziel der Gemeinde ist es, hierbei durch Regelungen im Bebauungsplan die Zahl der Anlagen zu reduzieren und durch Repowering Altanlagen in möglichst größerer Anzahl abzubauen. Dies setzt aber voraus, dass eine gänzlich neue Planung für den Windpark Steyerberg/Anemolter betrieben werden muss. Wie von uns befürchtet, sah die bisherige Planung lediglich vor, in den neu entstandenen Gebieten des Vorranggebietes zusätzliche neue Anlagen zu errichten, ohne dass man sich konkret um den Altbestand der Anlagen kümmern wollte. Wie aus den Ausführungen von Prof. Dr. Söffker anlässlich der Besprechung am 08.02.2011 deutlich geworden ist, ist es aber gerade besonders wichtig, auch eine Konzeption für die Altanlagen zu finden. Die Firma Enercon ist von uns gebeten worden, eine solche Konzeption zu erstellen und der Gemeinde vorzustellen. Nach Schilderung der Firma Enercon wird aufgrund der sehr vielfältigen und heterogenen Eigentümerstruktur der 27 Anlagen (eine weitere Anlage ist bereits genehmigt) eine solche Konzeption sehr schwierig und sehr zeitintensiv sich gestalten, da mit allen hierzu Gespräche geführt werden müssen.

Zunächst einmal darf ich Sie aber darum bitten, dass zumindest das Gebiet in Bruchhagen in die Planung des RROP

zusätzlich mit aufgenommen wird.

Zudem rege ich an, nachdem auch Herr Prof. Dr. Söffker deutlich gemacht hat, dass es einer engen Abstimmung zwischen kreisangehörigen Kommunen des Landkreises bei der Erstellung dieser Planung bedarf, vor der geplanten erneuten Auslegung ein erneutes Abstimmungsgespräch zumindest mit den Gemeinden zu führen, die hierfür einen Bedarf sehen. Anbieten würde sich hierfür möglicherweise auch eine gemeinsame Tagesveranstaltung im Rahmen eines Workshops, die unter der Moderation von Prof. Dr. Söffker stattfinden könnte. Ich bitte, diesen Vorschlag zu überprüfen und würde mich freuen, wenn Sie den Wünschen der Gemeinde Steyerberg bei der Überarbeitung des Konzeptes für das RROP Rechnung tragen könnten.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Die Bereich Bruchhagen und Sarninghausen gehören zu avifaunistisch wertvollen Bereichen von nationaler Bedeutung. Diese Bereiche soll aufgrund seiner Bedeutung für die Avifauna im Sinne der raumordnerischen Vorsorgeplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden.

Aufgrund der veränderten Situation durch die Errichtung von Windenergieanlagen soll die Wertigkeit des Raumes für die Avifauna nochmals von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) festgestellt bzw. ggf. bestätigt werden. Eine entsprechende Anfrage läuft bereits seit einigen Wochen. Die naturschutzfachliche Prüfung kann erst abschließend erfolgen, wenn diese Bewertung vorliegt.

ID	Verteiler-Nr.		
420	**3**	**Flecken Steyerberg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

…der Rat des Flecken Steyerberg hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogrames für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - befasst.

Der Rat des Flecken Steyerberg legt Wert darauf, dass der Flecken seit Jahren grundsätzlich ein Befürworter alternativer Energien so auch der Windenergie ist und mit seinen bestehenden Vorranggebieten bereits einen signifikanten Teil der Belastung im Kreisgebiet trägt. Dieses muss aus Sicht des Flecken Steyerberg bei der neuen Ermittlung von Vorranggebieten maßgeblich, vor allem bei dem sehr wohnortnah gelegenen Vorranggebiet Steyerberg/Anemolter auch im Zuge eines Repowering berücksichtigt werden. Der Flecken Steyerberg betreibt seit Jahren eine Entwicklung auf dem Gebiet des sanften Tourismus und diese Chance muss mit einem entsprechenden Landschaftsbild erhalten bleiben. Außerdem muss es weiterhin lebenswert bleiben im ländlichen Raum zu leben und zu arbeiten. Dazu gehört auch ein großes Stück Lebensqualität ohne Eingriff in die Natur.

(…)

5. Von den im RROP festgelegten Räumen liegen große Flächen im Südkreis und davon zwei maßgebliche Räume in Steyerberg, die durch die vorhandenen Windenergieanlagen bereits einen negativen Eingriff in die Landschaft darstellen. Daher sind bei Bedarf, die übrigen Suchräume, insbesondere in Hinblick auf raumbedeutsame Anlagen, z. B. 180 m Höhe, nochmals zu untersuchen. Entscheidend ist, dass der Mensch vor Geräuschimmissionen auch im Infraschallbereich und Schlagschatten geschützt wird und nicht nur die Schonung von Fauna und Flora im Mittelpunkt steht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Planungskonzept ist Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2010 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind die Suchräume im Flecken Steyerberg anhand der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Kriterien geprüft und einige Suchräume für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-05 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 18.06.2009 hervor.

ID	Verteiler-Nr.		
425	**3**	**Flecken Steyerberg**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Planungskonzept

Im Hinblick auf die zu Ziffer 5 geäußerte Bitte, neben der Erweiterung der beiden bestehenden Vorranggebiete für die Ausweisung von Windkraftenergieanlagen (WEA), auch die übrigen Suchräume nochmals auf eine Geeignetheit zu untersuchen, würden sich aus Sicht der Verwaltung folgende Flächen anbieten:

1. Flächen in nördlicher Richtung des Vorranggebietes Deblinghausen in Richtung Borsteler Moor. Auf Seiten des Landkreises Diepholz in der Samtgemeinde Siedenburg sind kurz hinter der Gemeindegrenze bereits mehrere raumbedeutsame WEA errichtet worden. Im Bereich des Fichtengrabens (etwa 1000 m nördlich entfernt vom bestehenden Vorranggebiet) hätte der Landkreis seinerzeit selber eine Geeignetheit als Vorrangstandort festgestellt, wegen der Kleinteiligkeit der Fläche, diese als eigenes Vorranggebiet aber nicht weiterverfolgt. Bei der Erweiterung der Vorrangfläche wie vorgesehen in nördlicher Richtung, wäre zu prüfen, ob diese seinerzeit vom Landkreis für geeignet angesehene Flächen nicht mit einbezogen werden könnten.

2. Flächen in westlicher Richtung des Gebietes Deblinghausen in Richtung der Erdgasaufbereitungsanlage in Voigtei.

Dieses Werk soll im Zeitraum 2016 bis 2020 aufgegeben und der Standort verlegt werden. Es wäre zu prüfen, ob die dann zur Verfügung stehenden Flächen bzw. auch angrenzende Flächen für die Ausweisung geeignet wären.

3. Bereich Mensinghausen-Bruchhagen.

Bei den seinerzeitigen Untersuchungen war auch die Fläche im Bereich Bruchhagen mit untersucht worden; wegen der avifaunistischen Bedeutung, insbesondere wegen der Wiesenweihe aber als nicht geeignet angesehen. Bekanntlich sind dort bereits 4 WEA errichtet worden und 4 weitere WEA sollen nach avifaunistischem Gutachten ggf. folgen. Auch hier wäre zu prüfen, ob auf Steyerberger Seite dieser Raum als geeignet betrachtet werden kann.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Zu 1) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2010 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind die Suchräume im Flecken Steyerberg anhand der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Kriterien geprüft und einige Suchräume für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-05 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 18.06.2009 hervor: Suchraum 141, Flecken Steyerberg, nordwestlich Deblinghausen:

"Der Suchraum liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Siede; in einer relativ strukturarmen, durch Grünland und teilräumlich auch Ackernutzung geprägten Niederung, in der kleinere Wälder vorkommen. Aufgrund der teilräumlich vorhandenen Gehölzstrukturen, der Siede und der positiven Effekte angrenzender Hochmoore hat der Raum insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbilderleben. Östlich grenzt ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit störempfindlichen Arten in einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung an. Er grenzt nördlich an den bestehenden Windpark Deblinghausen im Vorrangstandort für Windenergienutzung und dehnt sich auf rd. 2 km Länge bis zur Kreisgrenze aus. Um den Raum vor einer Überprägung mit WEA zu schützen, sollte der SR von WEA freigehalten werden. Ansonsten würde ein Windpark von rd. 4 km Länge entstehen. Stattdessen sollte der Vorrangstandort Windenergienutzung (SR 143), der eine kompakte Anordnung der WEA ermöglicht, etwas erweitert werden."

Zu 2) Die Flächen in westlicher Richtung des potenziellen Vorranggebiets Deblinghausen kommen aufgrund der Abstände zur Wohnbebauung nicht für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht.

Zu 3) Bereich Mensinghausen - Bruchhagen:

Tendenziell nicht folgen, aber weitere Prüfung erforderlich.

Der Bereich liegt in einer intensiv ackerbaulich genutzten Niederung, die teilräumlich durch Feldgehölze sowie kleine Gewässer kennzeichnet ist und eine eine geringe Eigenart des Landschaftsbildes aufweist. Angrenzend schließen sich naturnahe Moorkerne und bewaldete Talsandebenen an, die z. T. zum LSG "Die Wöstinge" gehören und eine hohe Eigenart des

Landschaftsbildes aufweisen. Der Bereich liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung. Dieser Bereich soll aufgrund seiner Bedeutung für die Avifauna im Sinne der raumordnerischen Vorsorgeplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden.

Aufgrund der veränderten Situation durch die Errichtung von Windenergieanlagen soll die Wertigkeit des Raumes für die Avifauna nochmals von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) festgestellt bzw. ggf. bestätigt werden. Eine entsprechende Anfrage läuft bereits seit einigen Wochen. Die naturschutzfachliche Prüfung kann erst abschließend erfolgen, wenn diese Bewertung vorliegt.

ID	Verteiler-Nr.		
113	**4**	**Gemeinde Stolzenau**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Planungskonzept

3 Schutz der Bevölkerung in Anemolter

Im Bereich des Vorranggebietes Steyerberg/Anemolter sind im Nordwesten von Anemolter bereits 28 Windkraftanlagen errichtet worden. Die Landschaft ist jedoch nicht nur durch die Windkraftnutzung, sondern insbesondere im Süden auch durch die beiden jeweils in einer Doppelreihe verlaufenden Hochspannungsleitungen stark vorbelastet. Die nördliche der beiden Hochspannungsleitungen bewirkt die Teilung des Vorranggebiets nordwestlich von Anemolter.

Es wird im Umweltbericht angeführt, dass die Gesamtfläche des Vorranggebietes Steyerberg/Anemolter von aktuell knapp 210 ha um ca. 26 ha vergrößert wird. Dieser Berechnung wird aufs schärfste widersprochen. Selbstverständlich ist sie richtig, wenn man die reine ausgewiesene Fläche betrachtet. Windkraftanlagen benötigen jedoch betriebsbedingt einen Abstand. Bei Planungen für Windparks rechnet man in Hauptwindrichtung – das ist in unseren Regionen Südwest - einen Abstand von 6 Rotordurchmessern, in Nebenwindrichtung einen Abstand von 4 Rotordurchmessern zwischen den Windkraftanlagen. Die der Planung zugrunde gelegte Windkraftanlage vom Typ Enercon E-112, die heute jedoch nicht mehr gebaut wird, wies einen Rotordurchmesser von 112 m auf. Das Nachfolgemodell E-126 hat einen Rotordurchmesser von 126 m. Geht man vom Fall aus, dass heute gängige Windkraftanlagen der 2 bis 3 MW-Klasse errichtet werden, weisen diese einen Rotordurchmesser von 80 m bis 90 m auf.

Der durch die Hochspannungsleitungen begründete Abstand zwischen den Teilflächen beträgt maximal 400 m. Legt man die oben angeführte Faustformel zugrunde, wird deutlich, dass die Zwischenfläche, die nicht dem Vorranggebiet in einer ha-Größe zugerechnet wird, durch den betriebsbedingt notwenigen Abstand zwischen Windkraftanlagen sehr wohl in den Windpark einbezogen werden muss. Das Aufrechnen der Flächen des alten und des neuen Vorranggebietes stellt somit nicht die reale Situation da. Das Herausnehmen der Abstandsfläche zur Hochspannungsleitung gegenüber dem alten Vorranggebiet im RROP von 2003 reduziert rechnerisch die Größe der Vorrangfläche in diesem Bereich, real führt sie jedoch zu keiner Flächenverringerung. Die Gesamtfläche des Windparks nimmt durch die größere Ausdehnung in den Randbereichen insgesamt zu. Der Aussage in der Zusammenfassung des Umweltberichtes zum Vorranggebiet Steyerberg/Anemolter, dass sich durch den Neuzuschnitt des Vorranggebietes von derzeit 210 ha auf 236 ha keine erheblichen negativen Auswirkungen ergeben, kann nicht zugestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass durch die Flächenerweitung der Vorrangfläche im Süden die Beeinträchtigung von Anemolter stark zunimmt. Bisher war nur der Bereich nördlich der Straße Auf dem Kampen als Standort für Windkraftanlagen ausgewiesen, in der aktuellen Planung liegt der Vorrangstandort großflächig auch südlich dieser Gemeindeverbindungsstraße. Die südliche Teilfläche des Vorrangstandortes umfasst den gesamten Bereich zwischen den Trassen der Hochspannungsleitungen. Das Aufstellungsgebiet für Windkraftanlagen wird sich zukünftig im Westen weiter um den Ort herumziehen. Im Umweltbericht wird im Rahmen der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ‚Bevölkerung, Gesundheit des Menschen' dargelegt, das „trotz der bereits bestehenden Windkraftanlagen durch das Heranrücken an die westlich angrenzenden Ortschaften teilräumlich mit einer nennenswerten Zusatzbelastung zu rechnen ist." Diese Aussage trifft ebenso auf Anemolter im Osten des Vorranggebietes zu.

Der Ort Anemolter wird im Süden und Norden von Hochspannungsleitungen begrenzt. Im Osten findet großflächig Kiesabbau statt, so dass auch hier die Landschaft deutlich technisch überprägt ist. Verstärkt wird im Osten die Belastung des Landschaftsbildes durch das Kraftwerk an der Weser. Um die Belastung der Bewohner von Anemolter durch die Überprägung der umgebenen Landschaft durch technische Bauwerke nicht noch weiter fortzuführen, wird dringend angeregt, die Ausdehnung des Vorranggebietes bis an die Gemeindeverbindungsstraße Auf den Kampen zurückzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung empfiehlt, in einem Änderungsentwurf die Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern, um unter Vorsorgegesichtspunkten den Schutz der Wohnbevölkerung so gering wie möglich zu halten. Die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Abstände zu

Hochspannungsfreileitungen sowie Straßen und Fernwasserleitungen sollen auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert werden und in der Zeichnerischen Darstellung nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch ergeben sich neue Gebietszuschnitte, die in einem Änderungsentwurf konkretisiert und begründet werden. Er wird gesondert vorgelegt. Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Die Forderung nach Rücknahme der Fläche südlich der Straße Auf dem Kampen wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs überprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
963	**7**	**Gemeinde Heemsen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Fast gleicher Wortlaut wie Stellungnahme der Samtgemeinde Heemsen. Der dritte Absatz auf Seite 3 (Hinweis auf Kipphöhe) und der letzte Absatz auf Seite 5 des Schreibens (Bezug auf Haßbergen/Gadesbünden) der SG Heemsen fehlen.

Abwägungsvorschlag:

Siehe Verteiler Nr. 7, Samtgemeinde Heemsen

ID	Verteiler-Nr.		
207	**7**	**Samtgemeinde Heemsen**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Planungskonzept

Im Nordosten des Vorrangebietes wurde zum NSG 28, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, und dem umliegenden Wald ein Abstand von 200 m eingehalten. Der südlich angrenzende Wald jenseits des Verbindungsweges zwischen Gadesbünden und Haßbergen ist räumlich dem nördlich der Verbindungsstraße liegenden Wald zuzuordnen, wurde aber bei der Festlegung des Vorranggebietes Windenergie nicht berücksichtigt. Der Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergie ist hier auf einen Abstand von 200 m zum Wald zu korrigieren. Die gesamte Waldfläche ist im Ausschnitt der zeichnerischen Darstellung des RROP 2003 unter Punkt 3 zu sehen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Verwaltung betrachtet die genannten Flächen aufgrund der trennenden Gemeindestraße "Hassberger Bruchweg" nicht als zusammenhängende Waldfläche. Dies ergibt sich aus dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Dort wird in § 2 definiert, dass der Wald zur freien Landschaft gehört, Straßen jedoch nicht dazu gehören. Demnach können Straßen nicht zum Wald gehören, und die beiden Teilflächen sind tatsächlich als voneinander getrennte Waldflächen zu betrachten.

Laut § 2 gehören lediglich Waldwege zum Wald. Um einen Waldweg handelt es sich bei einer Gemeindestraße jedoch eindeutig nicht.

Eine neue Abgrenzung aufgrund des Einwandes der Samtgemeinde Heemsen ist daher nicht erforderlich. Vielmehr regt die Verwaltung sogar an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet.

ID	Verteiler-Nr.		
209	**7**	**Samtgemeinde Heemsen**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Planungskonzept

Die Windenergieanlagenbetreiber im Bereich Haßbergen/Gadesbünden haben in einem Gespräch mit Vertretern der Samtgemeinde und der Gemeinde Heemsen ihren Vorschlag zur Erweiterung des Vorranggebietes in nördliche Richtung erörtert. Wir bitten diesen Vorschlag (siehe Anlage) im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Das potenzielle Vorranggebiet kann zumindest bis zur Wald-Pufferzone nördlich erweitert werden.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Bei der Überarbeitung des Entwurfs soll der Erweiterungsvorschlag aufgegriffen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
196	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Büro UMP**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

Aussage in der Teiländerung Wind des RROP

Entwicklung der Vorrangfläche bei Nichtumsetzung der Planungsabsichten: Es wird die Möglichkeit angeführt, dass es „auch ohne eine raumordnerische Lenkung zu einem weiteren Zuwachs von WEA innerhalb des Betrachtungsraumes kommt. Diese Entwicklung zeichnet sich durch die bereits errichteten 4 WEA östlich des bestehenden Vorranggebietes ab." Grund hiefür ist der hohe Nutzungsdruck auf potenzielle Standorte für WEA.

Nicht berücksichtigt wird hierbei, dass die bereits bestehenden Windkraftanlagen dem planerischen Willen der Samtgemeinde Landesbergen entsprechen, denn diese hat mit der Änderung des Flächennutzungsplan B 5 bereist 1998 mit dem Plangebiet 1 die Fläche, die heute mit 12 Windkraftanlagen bebaut ist, ausgewiesen. (Die Standorte der gerade errichteten Windkraftanlagen fehlen noch in der beigefügten Karte!)

Die fehlende Deckungsgleichheit der beiden Gebiete hat ihre Ursache in dem unterschiedlich gewählten Abstand zur Hochspannungsleitung und zur Bahntrasse sowie zur Gasfernleitung, die östlich neben der Bahnlinie verläuft. Im Teiländerungsbereich Wind wurde zu Hochspannungsleitungen ein Abstand von 180 m (Kipphöhe) zu Grunde gelegt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bei der genannten Aussage handelt es sich um einen Auszug aus dem Umweltbericht.

ID	Verteiler-Nr.		
191	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen und Gemeinde Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

5. Der beigefügte Übersichtsplan enthält als rot gestrichelte Linie die Grenzen, die von der Gemeinde Landesbergen für die RROP-Änderung gefordert werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein. Das potenzielle Vorranggebiet 11

Estorf/Landebergen wird in einem Änderungsentwurf nach neuen Kriterien abgeglichen. Bitte entnehmen Sie die neuen Abgrenzungen des Vorranggebietes dem Änderungsentwurf.

ID	Verteiler-Nr.		
184	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen und Gemeinde Estorf**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

St4ellungnahme Gemeinde Estorf:

7. Bereits in den 80er Jahren hat Estorf in Dorfwettbewerben Erfolge bis zur europäischen Ebene erzielt. In den Folgejahren wurde konsequent an der Weiterentwicklung des kulturhistorisch wertvollen Ortsbildes gearbeitet. Eine Einzelfallprüfung wie in vergleichbaren Ortschaften (vgl. 4.3.3.12 der Begründung) ist aus Sicht der Gemeinde Estorf unverzichtbar.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine Einzelfallprüfung ist im Rahmen der Anfertigung von Gebietsblättern und des als Bewertungsgrundlage genutzten Landschaftsbildgutachtens erfolgt. Negative Auswirkungen durch WEA auf das innere Ortsbild durch WEA sind aufgrund der Verschattung durch geschlossene Bebauung nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus ist der Ort gegenüber dem geplanten Vorranggebiet wirkungsvoll durch ein direkt südlich an die Siedlung angrenzendes Waldgebiet abgeschirmt.

ID	Verteiler-Nr.		
195	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen, Gemeinde Leese**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

5. Die Zustimmung der Gemeinde Leese zu dem Suchraum 162 steht ferner unter der Bedingung, dass die Gemeinde Leese damit in ausreichender Form zu einer Versorgung mit Windenergieanlagen im Landkreis Nienburg beigetragen hat. Die Zustimmung wird in der Erwartung abgegeben, dass es keine Erweiterungen in der Zukunft geben wird.

6. Die Ideen der Firma „wpd" die beiden Suchräume 115 und 162 zu verbinden und somit eine große Erweiterung in Richtung Leese durchzusetzen, wird von der Gemeinde Leese abgelehnt. Als wesentliches Argument hiergegen ist die Überprägung des Landschaftsbildes in und um Leese zu nennen. Der präsentierte Vorschlag wird den Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht."

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
212	**9**	**Samtgemeinde Liebenau**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Deshalb wird vorgeschlagen, den besonders geeigneten Höhenzug innerhalb des IVG-Geländes als Vorrangstandort auszuweisen und dafür die Flächen in der Gemeinde Binnen aus Gründen des Immissionsschutzes und des Landschaftsbildes entfallen zu lassen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das IVG-Gelände liegt innerhalb eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Landkreises Nienburg/Weser. Die Verwaltung regt an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als

Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen wie diese, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) werden im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Gegen die Nutzung des genannten IVG-Gelädes als Standort für Windenergieanlegen sprechen aus Sicht der Verwaltung jedoch mehrere Gründe:

Das gesamträumliche Planungskonzept sieht vor, zwischen den einzelnen potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung aus Gründen der Landschaftsbildpflege bzw. um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden, möglichst 5 km Abstand einzuhalten. Das gesamträumliche Planungskonzept sieht vor, zwischen den einzelnen potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung aus Gründen der Landschaftsbildpflege bzw. um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden, möglichst 5 km Abstand einzuhalten. Laut Landschaftsbildgutachten gehört das erwähnte Gebiet zu einem großflächigen Waldgebiet, das eine hohe Landschaftsbildwertigkeit aufweist. In seiner Nachbarschaft liegen ca. 1.400 m westlich das Vorranggebiet Nr. 9 Deblinghausen (Erweiterung), ca. 2.700 m nordöstich das Vorranggebiet Nr. 7 westlich Wohlenhausen/Oyle (Neubegrenzung) und ca. 1.600 m südöstlich das Vorranggebiet Nr. 10 östlich Steyerberg/nordwestlich Anemolter (Erweiterung). Insbesondere in den Bereichen mit hohem Offenland-Anteil südlich und westlich von Steyerberg wäre eine Überprägung des Landschaftsbildes durch die negativen Kumulationseffekte mit WEA die Folge.

Für einen Verzicht auf eine solche Ausweisung auf dem IVG-Gelände spricht außerdem, dass es sich bei den benachbarten Vorranggebieten um geplante Erweiterungen handelt. Solche Erweiterungen sind der Neuausweisung grundsätzlich vorzuziehen. Dadurch können Beeinträchtigungen bislang nicht durch WEA belasteter Landschaftsräume vermieden werden. Auch aus diesem Grunde soll mit Bezug auf das oben erläuterte 5-km-Abstandskriterium auf die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes auf dem IVG-Gelände verzichtet werden.

Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes auf dem IVG-Geläde spricht zudem der hohe Landschaftsbildwert, der für diesen Bereich aufgrund seiner Bewaldung ermittelt wurde. Für die Bereiche der beiden Vorranggebiete Deblinghausen und Steyerberg/Anemolter wurden hingegen nur geringe Landschaftsbildwerte ermittelt, wobei die vorhandenen Windparks laut Landschaftsbildgutachten deutlich zu dieser geringen Bewertung beigetragen haben (vgl. Landschaftsbildgutachten Tab. 7).

Schließlich liegt die Bedeutung des IVG-Geländes aus Sicht der Verwaltung in seiner Ausprägung als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Landkreises Nienburg/Weser. Grundsätzlich sind Wälder als besonders störungsarme Ökosysteme einzustufen. Ursachen hierfür sind die in der Regel auf die Wege beschränkte Zugänglichkeit, die im Vergleich zur Landwirtschaft geringere Belastung durch die Forstwirtschaft und die je nach Wadltyp (Laubwald/Nadelwald) und Jahreszeit stark bis sehr stark eingeschränkte Fernsicht. Beim IVG-Gelände kommt noch hinzu, dass es für die Öffentlichkeit unzugänglich ist und hier derzeit als einzige Nutzungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt Forstwirtschaft und Jagd betrieben werden. Auch wenn im Bereich des IVG-Geländes bislang keine besonderen Vorkommen seltener Tier- oder Pflanzenarten nachgewiesen wurden, soll die in der Kombination der beiden Faktoren Größe und Störungsarmut für den Landkreis Nienburg einzigartige Ausprägung des Waldes aus ökologischen Gründen erhalten bleiben, um diese außergewöhnlichen Standortpotenziale zu bewahren.

ID	Verteiler-Nr.		
214	**9**	**Samtgemeinde Liebenau, Gemeinde Binnen**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

Zu den 4 im Suchraum liegenden Waldstücken, die jeweils größer als 0,5 ha sind und der Naherholung dienen, soll mindestens ein Abstand von 200 m gehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

WEA in einer Zone von 200 m zu sehr kleinen Waldstücken ausschließen, ist auf Ebene der Raumplanung sachlich und rechtlich nicht zu rechtfertigen.

ID	Verteiler-Nr.		
939	**10**	**Samtgmeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Die Samtgemeinde Marklohe und die Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe und Wietzen begrüßen grundsätzlich die vorliegende Planung im Interesse einer planerisch geordneten Nutzung des Kreisgebietes mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

Zur Planungsmethodik ist anzumerken, daß der Abstand zwischen Vorrang- und Eignungsgebieten mit 5000 m gerade im Bereich der Samtgemeinde Marklohe bereits jetzt als knapp bemessen zu bewerten ist. Die bestehenden Windkraftanlagen mit einer Höhe von max. 140 m sind vom jeweils benachbarten Vorrangstandort bei normalen Sichtverhältnissen gut sichtbar. Diese Situation wird sich bei noch höheren Windkraftanlagen eher verschärfen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Abstand zwischen den beiden potenziellen wie auch bestehenden Vorranggebieten 05 und 07 beträgt rd. 7,5 km . Aufgrund der bestehenden Windparks und entsprechenden technischen Prägung des Landschaftsbildes sind keine erheblichen Mehrbelastungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die erweiterte Fernsichtbarkeit ist aufgrund umgebender Waldgebiete eingeschränkt.

ID	Verteiler-Nr.		
973	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Planungskonzept

Gebiet WE05 - westlich Sebbenhausen

Die Westgrenze des Vorrangstandortes südlich der Gemeindegrenze zu Schweringen wird durch Schutzansprüche eines Rotmilan-Horstes sowie eines Flugkorridors zugunsten dieses Vogels gebildet. Damit liegt der Standort einer ehemals streitgegenständlichen und mittlerweile aufgrund eines geschlossenen Vergleichs zulässigen Windkraftanlage außerhalb des Vorrangstandortes. Ein dauerhafter Bestand dieses Standortes für eine Windkraftanlage wird so nicht gesichert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung (leguan 2010) für das Gebiet durchgeführt. Der Rotmilan konnte im Rahmen dieser Un-tersuchung nicht mehr nachgewiesen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
974	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Planungskonzept

Gebiet WE05 - westlich Sebbenhausen

Der Entwurf der RROP-Änderung WE 05 nimmt eine streifenartige Fläche am ‚Eitzer Leichenweg' aus dem Vorrangstandort aus. Es handelt sich hierbei um ein im Eigentum der Gemeinde Balge stehendes Windschutzgehölz. Eine weitere von dem

Vorrangstandort ausgenommene Fläche liegt südlich des Vollmeierweges am Blenhorster Bach. Auch hier handelt es sich um ein relativ kleines Gehölz mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha. Bei dem für die Planung gewählten Maßstab erscheint eine so detaillierte Darstellung zumindest erwähnenswert. Geeigneter könnte es sein, derartige Belange im eigentlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die erwähnten kleinflächigen Gehölze sind auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ID	Verteiler-Nr.		
976	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

Südlich der Gemeindestraße 'Zum Modellflugplatz' (Lagebezeichnung 'Auf dem gemeinen Walde') verspringt die Grenze östlich der bestehenden Windkraftanlage nach Osten. Die vorhandene Windkraftanlage wird durch den Entwurf der RROP-Änderung solitär gefaßt. Der Abstand von der Grenze des Vorrangstandortes zur nächstgelegenen Einzelwohnbebauung beträgt ca. 750 m. Die Landschaft ist an dieser Stelle fast vollständig ausgeräumt. Die gewählte Grenzziehung des Vorrangstandortes kann in diesem Bereich auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Aussagen die solitär gefaßte einzelne Windkraftanlage betreffend sind der Entwurfsfassung der RROP-Änderung ebenfalls nicht zu entnehmen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die WEA liegt in der Gemarkung Oyle, Flur 14, Flurstück 23/1 in einer kleinen Teilfäche außerhalb des großflächigen Entwurfgebietes. Die isolierte Lage erklärt sich aus der Anwendung des Ausschlusskritereiums "Wald kleiner als 5 ha". Auf dieser Fläche befinden sich zurzeit nur noch kleine Gehölze. Bei diesen Gehölzen handelt es sich um eine mehrreihige Hecke und Gehölzinseln auf einer Kompensationsfläche für die WEA.

ID	Verteiler-Nr.		
428	**11**	**Samtgemeinde Steimbke**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Planungskonzept

1. Die Samtgemeinde Steimbke möchte hinsichtlich des Vorranggebietes 08 - Wendenborstel grundsätzlich darauf hinweisen, dass nach dem Erlass des Nieders. Innenministeriums zur Festlegung von Vorrang und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung WEA auf dafür geeignete Flächen zu konzentrieren sind. Die allgemeinen Anforderungen an das planungsrechtliche Abwägungsgebot können aber auch schon im Vorfeld dazu führen, nicht jede Fläche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet erscheint, auch tatsächlich als Vorranggebiet festzulegen. Insbesondere mit dem räumlichen Zusammenhang der Vorrangstandorte in Mandelsloh, Laderholz, Büren-Bevensen und den geplanten Vorranggebieten Niedernstöcken und Suderbruch kommt es zu einer derart massiven Häufung von Vorranggebieten, dass das Landschaftsbild unverhältnismäßig beeinträchtigt wird und die optische Überfrachtung dieses Teilbereiches erhebliche rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit zur Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/W. aufkommen lassen…

Durch die erheblichen Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines raumbedeutsamen Vorranggebietes in Wendenborstel sollte nach erneuter Abwägung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Ausweisung eines Vorrangstandorts verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Planungskonzept ist Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien. Der Ausschuss für

Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2010 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung ist das Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Der räumliche Zusammenhang mit dem Vorrangstandort für Windenergienutzung in Laderholz ist in die planerische Abwägung eingestellt worden. Aufgund der geringen Eigenart der Landschaft und der Vorprägung durch die beiden vorhandenen Windparks beidseitig der Kreisgrenze sollte dieser Raum als kreisgrenzenübergreifendes Vorranggebiet angesehen werden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchraum 30). Um eine Überprägung des Gebiets mit WEA zu vermeiden, ist der Suchraum 29, der nördlich an das Entwurfgebiets angrenzt, nicht für die Windenergienutzung empfohlen worden.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und gemäß § 5 Abs. 10 NROG ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist,

ID	Verteiler-Nr.		
430	**11**	**Samtgemeinde Steimbke**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Planungskonzept

Zu Vorranggebiet 8:

4. Die weiteren Abwägungskriterien des Entwurfes des RROP berücksichtigen u. a. einen Abstand von mindestens 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten. Ansonsten wäre aufgrund der offenen und weiträumig durch Streusiedlungen geprägten Landschaft im Landkreis Nienburg/W. eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA zu erwarten. Es muss daher ein entsprechender Abstand zu dem Vorranggebiet in der Region Hannover, Bereich Laderholz, (siehe Anlage) eingefordert werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Aufgrund der geringen Eigenart der Landschaft und Vorprägung durch die beiden Windparks beidseitig der Kreisgrenze wird dieser Raum als zusammenhängender kreisgrenzenübergreifender Windparkstandort betrachtet. Direkt östlich der Kreisgrenze befindet sich der im RROP der Region Hannover festgelegte Vorrangstandort in Laderholz. Aus diesem Grunde ist die 5-km-Abstandsempfehlung nicht anzuwenden.

ID	Verteiler-Nr.		
170	**12**	**Samtgemeinde Uchte**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Aus Sicht der Samtgemeinde Uchte ist es nicht nachvollziehbar, warum der Standort Mensinghausen nicht als Vorrangstandort in das RROP aufgenommen worden ist. Da hier bereits für sieben Windkraftanlagen eine Genehmigung erteilt worden ist, entsteht hier ein raumbedeutsamer Windpark. Mit der Festschreibung eines Vorrangebietes an dieser Stelle hätte auf raumordnerischer Ebene steuernd in die Weiterentwicklung des Standortes eingegriffen werden können. Auf Grund der mittigen Lage zwischen den Vorranggebieten Nr. 9, 10, 13 und 15 ist nicht ersichtlich, warum der Standort in der Abwägung keine Berücksichtigung gefunden hat….

Außerdem wird die Aufnahme des Windparkes Mensinghausen als Vorrangstandort gefordert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auch nach Umsetzung der Bedenken der Samtgemeinde Uchte im Gemeindegebiet insbesondere durch die wesentliche Vergrößerung der Vorrangfläche Lohhof das Gebot, der Windkraft ausreichend Raum zu geben, erfüllt wird. Durch die Aufnahme des Standortes Mensinghausen in die Flächenbilanz würde der Windkraft noch größerer Raum zur Verfügung gestellt werden.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Der Windpark Mensinghausen liegt in einem avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung. Dieser Bereich soll aufgrund seiner Bedeutung für die Avifauna im Sinne der raumordnerischen Vorsorgeplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden.

Aufgrund der veränderten Situation durch die Errichtung von Windenergieanlagen soll die Wertigkeit des Raumes für die Avifauna nochmals von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) festgestellt bzw. ggf. bestätigt werden. Eine entsprechende Anfrage läuft bereits seit einigen Wochen. Die naturschutzfachliche Prüfung kann erst abschließend erfolgen, wenn diese Bewertung vorliegt.

ID	Verteiler-Nr.		
105	**13**	**Landkreis Diepholz**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

Zusammenfassung...

2. Beim geplanten Vorranggebiet „02-Hoyerhagen" handelt es sich faktisch um eine erhebliche Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Um eine Überformung der Landschaft an dieser Stelle zu vermeiden, ist aus Sicht der Regionalplanung des Landkreises Diepholz von der Ausweisung dieses Vorranggebietes abstand zu nehmen.

(Begründung) Zu 2:

Eine vom Landkreis Diepholz in Auftrag gegebene Wirkungsanalyse verdeutlicht die schon heute bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergienutzung im Grenzgebiet zwischen den Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen und Grafschaft Hoya auf beiden Seiten der Kreisgrenze.

(Auszug aus der Karte "Wirkungsanalyse von Windkraftanlagen im Landkreis Diepholz")

Abgesehen von den Beeinträchtigungen zweier Windparks auf dem Gebiet des Landkreises Verden kommt es im direkten Vergleich der beiden Landkreise Nienburg und Diepholz jeweils einmal zu der Situation, dass ein Vorranggebiet auf der jeweils „anderen" Seite der Grenze eine deutliche Beeinträchtigung des dortigen Landschaftsraumes bewirkt. Wenn man die jeweiligen Landschaftsräume ohne die Kreisgrenze betrachtet, haben die Planungsträger in diesen Räumen bereits heute der Windkraft in substanzieller Weise Raum geschaffen.

Aus Sicht der Regionalplanung des Landkreises Diepholz sollte die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung im Grenzraum zwischen Landkreisen in gleicher Weise berücksichtigt werden wie an anderer Stelle, an der keine Kreisgrenze verläuft. In die raumordnerische Abwägung müssen immer auch grenzüberschreitende Belange mit einbezogen werden. Die Schutzbedürftigkeit der Menschen muss unabhängig von administrativen Grenzen als wesentlicher, öffentlicher Belang in die Abwägung von Potenzialflächen einfließen.

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes „02-Hoyerhagen" würde den Landschaftsraum zwischen Martfeld und Hoyerhagen aus Sicht der Regionalplanung des Landkreises Diepholz deutlich überformen. Die aktuelle Fläche für Windenergienutzung würde sich in diesem grenzüberschreitenden Landschaftsraum in etwa verdoppeln. Eine Bewertung der Wirkungsanalyse legt nahe, dass die Belange der Bevölkerung beiderseits der Kreisgrenze eine zusätzliche Belastung durch die geplante Erweiterungen der bestehenden Vorrangfläche in diesem Landschaftsraum nicht zulassen.

Um eine solche Überformung der Landschaft zu vermeiden schlägt der Landkreis Nienburg selbst in der Begründung seines RROP Entwurfs einen Puffer von 5km zwischen Vorranggebieten vor. Die Anwendung dieses Grundsatzes würde die Potenzialfläche „02- Hoyerhagen" bei einer grenzüberschreitenden Raumbetrachtung als Vorrangstandort ausschließen. Aus Sicht der Regionalplanung des Landkreises Diepholz ist es nur schwerlich nachvollziehbar, warum die Bevölkerung, die in der Nähe einer Kreisgrenze lebt einen geringeren Anspruch auf ihr Schutzbedürfnis hat, als die Bevölkerung, die weiter entfernt von Kreisgrenzen lebt.

Die Regionalplanung des Landkreises Diepholz kommt - analog zu dieser Abwägung - an anderer Stelle zum gleichen Planungsgrundsatz, der allerdings zugunsten der Planungen auf Seiten des Landkreises Nienburg wirkt: Unter Berücksichtigung des bestehenden Vorranggebietes bzw. der geplanten Erweiterung „04-Calle" setzt die Regionalplanung des Landkreises Diepholz die ihr zur Verfügung stehenden Steuerungsmöglichkeiten dafür ein, dass es auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Raum Calle (Lk Ni) / Asendorf (Lk Dh) zu keiner weiteren Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergiegewinnung kommt.

Gleiches erwartet die Regionalplanung des Landkreises Diepholz vom Landkreis Nienburg unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Abwägung der Belange für den Raum Martfeld (Lk Dh) / Hoyerhagen (Lk Ni). In der Umsetzung bedeutet dies einen Verzicht auf die Vorrangfläche „02-Hoyerhagen".

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Entwurfsgebiet hat sich anhand der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als Suchraum für die Windenergienutzung herauskristallisiert. Im Rahmen der Umweltprüfung - siehe Ziffer 2.2.2 des Umweltberichts - sind die Auswirkungen weiterer WEA auf die Schutzgüter Bevölkerung und Landschaft untersucht worden. Durch die Realisierung zahlreicher weiterer geplanter bzw. beantragter WEA sowohl auf Landkreis Nienburger wie auf Diepholzer Seite selber wird es zu einer Verdichtung von WEA und damit zu einer Zunahme an technischen Bauwerken in diesem Gebiet kommen. Das UVP-Ergebnis ist im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden.

Das Plangebiet ist geprägt durch eine ausgeräumte ackerbaulich genutzte Niederung. Aufgrund der geringen Eigenart der Landschaft und des vorhandenen Windparks direkt an der Kreisgrenze imLandkreis Diepholz / in der Gemarkung Martfeld sowie der dort weiteren geplanten WEA ist der Raum als kreisgrenzenübergreifendes Windenergiestandort anzusehen. Die 5-km-Abstandsempfehlung kann daher nicht als Rechtfertigung dafür dienen, diesen Raum für WEA auszuschließen, zumal das Gebiet durch technische Bauwerke bereits vorgeprägt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
227	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Regionalplanung**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Planungskonzept

In der Begründung wird ausgeführt (Kapitel 4.3.2, Seite 19), dass Suchräume erst ab einer Größe von 35 ha als Vorranggebiet für Windenergiegewinnung festgelegt werden können. Es irritiert, dass das Vorranggebiet für Windenergiegewinnung südlich Nendorf (WE 13) dennoch mit nur einer Größe von 33,4 ha festgelegt wurde (Kapitel 5, Seite 26).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Mindestgröße von 35 ha orientiert sich an dem erwähnten kleinsten Entwurfgebiets. Dort besteht bereits ein Windpark mit sechs Anlagen, die dort durch 2-3 größere Anlagen ersetzt werden könnten.

Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Werden die Abstände zur Wohnbebauung aus Vorsorgegründen erhöht, muss das Entwurfsgebiet aufgrund der geringen verbleibenden Flächengröße entfallen, die es dort ansonsten nicht möglich wäre, einen kompakten Windpark zu errichten.

ID	Verteiler-Nr.		
217	**20**	**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz u. Landesentwicklung** **- Regierungsvertretung Hannover -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Der Änderungsentwurf des RROP 2003 des Landkreises Nienburg wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt, da die

Änderung dazu beiträgt geeignete raumbedeutsame Standorte für die Nutzung von Windenergie zu sichern und damit der Förderung erneuerbarer Energien Rechnung trägt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
115	**38**	**Niedersächsisches Forstamt Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange wird das Ziel der Teilfortschreibung Windenergie, den Anteil der Windenergienutzung an der Stromerzeugung weiter auszubauen sowie die Standortauswahl zu steuern, grundsätzlich begrüßt.

Die negativen Folgen der Schadstoffeinträge aus der Nutzung fossiler Energieträger für das Ökosystem Wald bis hin zu erheblichen Veränderungen der Flora zeigen, dass zum Schutz des Waldes mehr gehören muss, als der Erhalt hoher ästhetischer Qualität. Es ist zu befürchten, dass zukünftig durch den prognostizierten Klimawandel nachteilige Veränderungen (ökologischer und ökonomischer Natur) den Wald und damit auch die Waldbesitzer verstärkt belasten, wenn nicht durch Energieeinsparung und den Ausbau der erneuerbaren Energien entgegengesteuert wird. Hierzu soll und kann die Windenergie - so ist es bundes- und landespolitischer Wille - einen wichtigen Beitrag leisten. Mit der Erarbeitung eines Kiimaschutzkonzeptes leistet der Landkreis Nienburg auf regionaler Ebene einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieser klimapolitischen Ziele.

Die Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis durch Ausweisung potenzieller Vorranggebiete ist vor dem Hintergrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von fest 140 m von besonderer Bedeutung, Die negativen Auswirkungen solcher Anlagen sind nicht mehr nur auf den Nahbereich beschränkt. Mit steigender Höhe der Windkraftanlagen steigt die Belästigung von Anwohnern und Erholungssuchenden insbesondere in der freien Landschaft, trotz Einhaltung größerer Mindestabstände zur Wohnbebauung.

Die derzeitige kritische und zum Teil sehr emotional geführte Diskussion in den Gemeinden, in denen Vorranggebiete vorgesehen sind, verdeutlicht dass die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung schwindet.

Die vorliegende Entwurffassung zur Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - benennt 21 Ausschlusskriterien bei der Auswahl von Suchräumen für die Windenergienutzung, u.a. Vorsorgegebiete für die Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldflächen von mindestens 5 ha Größe. Zu diesen Flächen soll ein Abstand von mind. 200 m eingehalten werden. Lediglich bei Wäldern unter 5 ha soll im Einzelfall geprüft werden, ob eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes möglich ist.

Die Festlegung für Waldgebiete von mehr als 5 ha Größe (einschl. Mindestabstand zum Waldrand von 200 rn) als Ausschlüssgebiete für Windenergienutzung wird im Wesentlichen begründet mit

I. der hohen Wertigkeit dieser Waldflächen für das Landschaftsbild, insbesondere im Hinblick auf die unterdurchschnittlichen Bewaldungsprozente im Landkreis Nienburg

II. der Bedeutung der Waldflächen für den Artenschutz, insbesondere Vögel- und Fledermausarten

III. Aspekten der Gefahrenabwehr hinsichtlich Brandschutz und Windwurf

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bewertung der Eignung von Waldflächen für Windenergieanlagen (WEA) erfolgt zu pauschal und ohne eingehende Prüfung, ob die unter I bis III genannten Kriterien tatsächlich auf alle größeren Waldgebiete im Kreisgebiet zutreffen. Unabhängig davon, ob eine derartige pauschale Bewertung rechtlich zulässig ist, sind auch die herangezogenen Kriterien zumindest kritisch zu hinterfragen:

Zu I:

Es ist richtig, dass der Landkreis Nienburg in seiner Gesamtheit deutlich unterdurchschnittlich bewaldet ist. Entscheidend ist jedoch der Anteil der Waldfläche in den einzelnen Gemeinden. Neben extrem waldarmen Gemeinden gibt es auch einige Gemeinden im Landkreis, die bis zu 50 % bewaldet sind. Die Auswirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sowohl im Fem- als auch im Nahbereich sind in dicht bewaldeten Gemeinden geringer als in waldarmen Gemeinden. Besonders in größeren Waldgebieien ist die Sichtverschattung der Anlagen für die Erholungssuchenden so groß, dass die Anlagen erst wahrgenommen werden, wenn man sich in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen aufhält.

zu II:

Waldflächen können - unabhängig von der Größe - eine besondere Bedeutung für den Artenschutz haben. Die Bedeutung ist jedoch im Einzelfall zu untersuchen (einschließlich vorheriger Artenkartierung) und konkret zu bewerten, unter besonderer Berücksichtigung der heutigen großen Anlagen mit rund 140 m Nabenhöhe und über 60 m „freiem" Luftraum zwischen den höchsten Baumspitzen und der Rotorunterkante. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit die zeitweise

Abschaltung von Anlagen festzuschreiben. (Es gibt Windparks, deren WEA bei geringen Windgeschwindigkeiten innerhalb der Jagdzeiten der Fledermausarten abgestellt werden. So wird vermieden, dass Fledermäuse, die den Insekten bei geringen Windgeschwindigkeiten in größere Höhen folgen, dort durch Rotorblätter hervorgerufene Turbulenzen oder durch die Blätter selber zu Schaden kommen.)

zu II:

Waldbauliche Maßnahmen haben in den vergangenen Jahrzehnten in den forstlich ordnungsgemäß bewirtschafteten Wäldern des Landkreises die Brand- und Windwurfgefahr deutlich reduziert. Um das Risiko weiter zu mindern können zusätzlich technische Einrichtungen zur Brandvorbeugung bzw. -Vermeidung an den WEÄ selbst eingefordert werden. Unabhängig davon sind die Gefährdungen für den Wald durch Sommergewitter oder rauchende Erholungssuchende deutlich höher und wahrscheinlicher einzuschätzen, als die von WEA ausgehenden Gefahren.

Das nur Waldflächen < 5 ha bei Bedarf einer Einzelfallprüfung unterzogen werden können, ist vor dem Hintergrund, dass das RROP 2003 für den Landkreis Nienburg die besondere Bedeutung kleinerer Waldflächen bzw. Feldgehölze für die Landschaftsökologie, das Landschaftsbild und das lokale Klima herausstellt, nicht nachvollziehbar. Vielmehr bieten gerade größere geschlossene Waldgebiete, die in der Regel intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden, Vorteile als Standort für WEA:

- geringere Lärmausbreitung durch die Rauhigkeit des Kronendachs

- wirksame Sichtverschattung für Erholungssuchende im Wald (Waldbesucher erkennen die Anlage i.d.R. erst, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe der Anlagen aufhalten)

- große Waldflächen bieten die Möglichkeit, dass zu den besonders sensiblen und ökologisch wertvollen Waldrändern größere Abstände eingehalten werden können

- in der Regel können größere Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden

- der Flächenverbrauch für den Bau und Betrieb der WEA ist in großen Waldgebieten zu vernachlässigen.

- größere Waldgebiete sind ohnehin für den Schwerlastverkehr (Holztransport) erschlossen

- eine Verringerung des Mindestabstandes zwischen einzelnen Vorranggebieten ist auf Grund der natürlichen Sichtverschattung möglich

- kaum störende Auswirkungen von Flügelschatten

- der sowieso schon geringe Flächenbedarf der WEA wirkt sich in größeren Waldgebieten kaum aus. In den von Ihnen genannten kleinen Waldflächen <5ha hingegen, müssten mindestens 6-8% der Waldfläche gerodet werden (WEA Stand- und Wartungsfläche liegt im Wald bei ca. 3000- 4000m²) Die kleinen Waldflächen würden nachhaltig destabilisiert.

Bei einer Einzelfallprüfung auch für größere Waldflächen können dann eindeutige Kriterien herangezogen werden, um WEA in diesen Gebieten ausschließen:

1. Natura 2000 Gebiete

2. Naturschutzgebiete

3. Schutzgebiete in Eigenbindung der Waldbesitzer (z.B. Naturwälder der Nds. Landesforsten)

4. Vorkommen streng oder besonders geschützter Vogelarten (vor allem Großvogelarten wie z.B. Seeadler, Fischadler, Uhu, Schwarzstorch)

5. Erholungsschwerpunkte

Weitere Aspekte wie Naturnähe, Älter der Waldbestände u.s.w. sollten ggf. als Ausschlusskriterium zusätzlich definiert werden.

Zusammenfassung:

Die Errichtung von WEA im Wald bzw. über größeren Waldflächen sollte in der Teilfortschreibung Windenergie nicht pauschal ausgeschlossen werden. Wie bei Waldflächen < 5 ha auch, sollten bei potentieller Eignung durch eine Einzelfallprüfung mögliche Vor- und Nachteile untersucht, bewertet und abgewogen werden. Dies kann durchaus zu dem Ergebnis führen, dass tatsächlich alle größeren Waldflächen im Kreisgebiet von Windkraftanlagen frei zu halten sind. Beispiele und aktuelle Untersuchungen aus anderen Bundesländern zeigen allerdings, dass unter bestimmten Vorraussetzungen Windenergieanlagen über Wald keinen oder nur sehr geringen Einfluss auf die sie umgebende Flora und Fauna haben können (vergl. Anlage).

Beispiele für VVEAs in Wäldern:

> Windpark in der Morbacher Energielandschaft im Hunsrück, Hessen, 14xVestas V 80 -2MW auf 100 m Stahlrohrturm, Inbetriebnahme 2002/3 (ca. 45 Mio. kWh), ehemals Mun. Depot

> Windpark Mehringer Höhe, Rheinland-Pfalz 15x Enercon E70 E4 (2 MW) auf 10x 113,5 m Stahlbetonturm und 5x85 m Stahlrohrturm; Inbetriebnahme bis Nr. 3 Juni 2005, bis Nr. 10 September 2006 {ca. 60 Mio. kWh)

> Windpark Hartenfelser Kopf, Rheinland-Pfalz, mit 12x Enercon E70-E4 mit 2 MW auf 113,5 m Stahlbetonturm, Inbetriebnahme Sommer 2006 (ca. 43,5 Mio. kWh)

> Windpark Kisselbach/Liebshausen, Rheinland-Pfalz, 3x Enercon E70 (2,3 MW) auf 113,5m Stahlbetonturm, 2x Enercon E82 (2MW) auf 108 m Stahlbetonturm, Inbetriebnahme bis Nr. 7 Oktober 2006, vollständig März 2007 (ca. 40 Mio. kWh)

> Windpark Nordschwarzwald mit 4x Vestas V 89-2 MW auf 100 m Nabenhöhe und 10x Vestas V 90- 2 MW, insg. 28 MW, Inbetriebnahme Juni 2007

> Bürgerwindpark Hilchenbach, Nordrhein- Westfalen, 5X Enercon E82, auf 138m Nabenhöhe; Inbetriebnahme 2007/2008 (ca. 25 Mio.kWh)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung regt an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m wird nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) werden im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Die vom Niedersächsischen Forstamt Nienburg genannten Argumente werden in dem Änderungsentwurf bzw. im Rahmen der dort vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt. In der Einschätzung der Eignung von Waldflächen bestehen in der Verwaltung teilweise andere Grundeinschätzungen, die im Folgenden mit Bezug auf die vom Niedersächsischen Forstamtes Nienburg aufgeführten Aspekte Landschaftsbild und Artenschutz dargestellt werden:

Zu I:

Das Forstamt Nienburg merkt an, dass bei einer Anordnung von WEA innerhalb größerer Waldflächen die Anlagen für Erholungssuchende im Wald aufgrund der Sichtverschattung erst in deren unmittelbarer Umgbung wahrnehmbar sind.

In die Beurteilung einzustellen ist jedoch auch die Wahrnehmung von im Wald aufgestellten WEA von außerhalb des Waldes. Aufgrund der großen visuellen Fernwirkung der als Beurteilungsgrundlage herangezogenen Anlagen heutigen Typs mit einer Gesamthöhe von 180 m würde bei Anordnung solcher WEA im Wald insbesondere die für das Landschaftsbild so bedeutsame Kulissenwirkung der Waldgebiete erheblich beeinträchtigt. Diese Kulissenwirkung ist insbesondere bei größeren Waldgebieten besonders ausgeprägt, so dass gerade WEA in großen Waldgebieten auch hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besonders kritisch zu sehen sind.

Zu II:

Der Gesichtspunkt des Artenschutzes wird auf Ebene des RROP durch die Abwägungskriterien "Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit gegenüber WEA empfindlichen Arten", "Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung ohne gegenüber WEA empfindlichen Arten", "Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz" und "Gebiete mit Bedeutung für den Fledermaussschutz" in die Abwägung eingestellt. Weitere Untersuchungen sind auf dieser Planungsebene nicht vorgesehen und entsprechend in den konkreten Antragsverfahren abzuarbeiten. Dort können auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, wie z.B. das zeitweise Abschalten von Anlagen, berücksichtigt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass größere Waldgebiete als besonders störungsarme Ökosysteme einzustufen sind. Ursachen hierfür sind die in der Regel auf die Wege beschränkte Zugänglichkeit, die im Vergleich zur Landwirtschaft geringere Belastung durch die Forstwirtschaft und die je nach Wadltyp (Laubwald/Nadelwald) und Jahreszeit stark bis sehr stark eingeschränkte Fernsicht. Dadurch sind störende Einflüsse insbesondere auf die Tierwelt im Vergleich zum Offenland auf ein deutlich geringeres Maß beschränkt. Diese in der Kombination der beiden Faktoren Größe und Störungsarmut besondere Ausprägung von größeren Waldgebieten sollte aus ökologischen Gründen erhalten bleiben, um diese außergewöhnlichen Standortpotenziale zu

bewahren.

ID	Verteiler-Nr.		
233	**56**	**Industrie- und Handelskammer Hannover**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Allerdings ist die IHK der Auffassung, dass Waldgebiete nicht von vornherein als ungeeignet oder unzulässig für die Errichtung von Windkraftanlagen eingestuft werden können.

Eine Entscheidung, ob die Errichtung von Windkraftanlagen an Waldstandorten zulässig oder unzulässig ist, sollte am konkreten Einzelfall und in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. Dabei sind ergänzend zu den Belangen des Bau- und Planungsrechts, des Naturschutzrechts und des Immissionsschutzrechts auch die Windhöffigkeit, die einen wirtschaftlichen Betrieb sicherstellt, sowie der Vorbelastungsgrades des Vorhabensstandortes zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hält die IHK es im Sinne einer effektiven und zukunftsorientierten Revitalisierung einer brachgefallenen Industriefläche für dringend überprüfenswert, einen Teilbereich der ehemaligen Pulverfabrik Liebenau (heutiges IVG-Glände) als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Das IVG-Gelände ist durch die ehemals intensive militärische Nutzung geprägt und für die Öffentlichkeit aufgrund der Vorbelastungen nicht zugänglich, Gegenwärtig bilden Forstwirtschaft und Wassergewinnung in dem infrastrukturell gut erschlossenen Gebiet die vorherrschenden Nutzungsformen. Aus Sicht der IHK sprechen vor allem folgende Punkte für eine Nutzung des Geländes auch zur Windenergiegewinnung:

- Sicherstellung einer positiven gewerblichen-industriellen Nachfolgenutzung unter Fortbestand der bestehenden Nutzungen.

- Der Vorhabensraum besitzt - laut gutachterlichen Untersuchungen - mit bis zu 7,3 m/s - gute, ertragreiche Windpotentiale (Windhöffigkeit).

- Geringer Aufwand zur Schaffung einer leistungsfähigen infrastrukturellen Anbindung, da das Plangebiet bereits hinsichtlich Straße, Schiene, Leitungstrassen etc. gut erschlossen ist. Gleichzeitig minimieren diese günstigen Standortqualitäten den Eingriff in den Naturhaushalt.

- Durch die Lage des Planungsraumes sind Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung ausgeschlossen, die umliegenden Ortschaften liegen über 3 Kilometer entfernt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Windenergienutzung auf dem IVG-Gelände wichtigen Grundsatzüberlegungen (Reduzierung des Flächenverbrauchs, Revitalisierung von Industriebrachen, etc.) des Landesraumordungsprogramms und des Regionalen Raumordungsprogramms des Landkreises Nienburg entspricht. Die IHK würde deshalb aus raumordnungspolitischer und regional wirtschaftlicher Sicht sowie aus Umweltgesichtspunkten eine positive Würdigung der vorgetragenen Argumente außerordentlich begrüßen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die mit der Teiländerung Windenergie des RROP festzulegenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung müssen räumlich konkret dargestellt werden, da sie für alle außerhalb gelegenen Flächen eine Ausschlusswirkung bedingen. Somit ist bereits auf der Ebene der Raumordnung zu entscheiden, ob die Vorranggebiete auf Waldflächen ausgedehnt werden oder nicht. Diese Entscheidung wird durch den oben beschriebenen Abwägungsprozess im Verfahren getroffen. Eine Verlagerung auf die nachgeschaltete Ebene der Anlagengenehmigung ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Gegen die Nutzung des IVG-Gelädes als Standort für Windenergieanlegen sprechen mehrerer Gründe:

Zum einen liegen in seiner Nachbarschaft ca. 1.400 m westlich das Vorranggebiet Nr. 9 Deblinghausen (Erweiterung), ca. 2.700 m nordöstich das Vorranggebiet Nr. 7 westlich Wohlenhausen/Oyle (Neubegrenzung) und ca. 1.600 m südöstlich das Vorranggebiet Nr. 10 östlich Steyerberg/nordwestlich Anemolter (Erweiterung). In Hinblick auf das Abwägungskriterium, zwischen den Vorranggebieten mindestens 5 km Abstand zu halten, ist die Anordnung eines weiteren Vorranggebietes auf dem IVG-Gelände nicht gewollt. Insbesondere in den Bereichen mit hohem Offenland-Anteil südlich und westlich von Steyerberg wäre eine Überprägung des Landschaftsbildes durch die negativen Kumulationseffekte mit WEA die Folge.

Bei den oben angeführten Vorranggebieten Deblinghausen und Steyerberg/Anemolter handelt es sich um geplante Erweiterungen bestehender Windparks. Solche Erweiterungen sind der Neuausweisung grundsätzlich vorzuziehen. Dadurch können Beeinträchtigungen bislang nicht durch WEA belasteter Landschaftsräume vermieden werden. Auch aus diesem Grunde soll mit Bezug auf das oben erläuterte 5 km Abstandskriterium auf die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes auf dem IVG-Gelände verzichtet werden.

Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes auf dem IVG-Geläde spricht zudem der hohe Landschaftsbildwert, der für diesen Bereich aufgrund seiner Bewaldung ermittelt wurde. Für die Bereiche der beiden Vorranggebiete Deblinghausen und Steyerberg/Anemolter wurden hingegen nur geringe Landschaftsbildwerte ermittelt, wobei die vorhandenen Windparks laut Landschaftsbildgutachten deutlich zu dieser geringen Bewertung beigetragen haben (vgl. Landschaftsbildgutachten Tab. 7).

Schließlich handelt es sich bei dem IVG-Gelände um eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Landkreises Nienburg/Weser. Grundsätzlich sind Wälder als besonders störungsarme Ökosysteme einzustufen. Ursachen hierfür sind die in der Regel auf die Wege beschränkte Zugänglichkeit, die im Vergleich zur Landwirtschaft geringere Belastung durch die Forstwirtschaft und die je nach Wadltyp (Laubwald/Nadelwald) und Jahreszeit stark bis sehr stark eingeschränkte Fernsicht. Wie die IHK in ihrer Stellungnahme selbst herausstellt, kommt beim IVG-Gelände noch hinzu, dass es für die Öffentlichkeit unzugänglich ist und hier derzeit lediglich Wassergewinnung und Forstwirtschaft betrieben werden. Dadurch sind störende Einflüsse insbesondere auf die Tierwelt auf ein vergleichsweise sehr geringes Maß beschränkt. Auch wenn hier bislang keine besonderen Vorkommen seltener Tier- oder Pflanzenarten nachgewiesen wurden, soll die in der Kombination der beiden Faktoren Größe und Störungsarmut einzigartige Ausprägung des Waldes aus ökologischen Gründen erhalten bleiben, um diese außergewöhnlichen Standortpotenziale zu bewahren.

ID	Verteiler-Nr.		
258	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Planungskonzept

3 außerhalb der Teilgebiete bestehende WE-Anlagen sollten einbezogen werden. Sonst keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben. Aufgrund dessen könnte die verbleibende Fläche sich als deutlich zu klein für die Ausweisung als Konzentrationszone für raumbedeutsame WEA erweisen.

ID	Verteiler-Nr.		
259	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

Das westliche Teilgebiet sollte um die beiden bestehenden WE-Anlagen im Osten erweitert werden. Sonst keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Anregung wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
263	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Planungskonzept

WE 17:

Der Rand des VR-Gebiets sollte so festgelegt werden, dass die im Osten und Süden bestehenden WEA-Anlagen einbezogen werden. Sonst keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
494	**78**	**IVG Asset Management GmbH - Zweigstelle Liebenau -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...mit Bekanntmachung vom 24.08.2007 hat der Landkreis Nienburg den Teilabschnitt „Windenergie" seines RROP 2003 in ein Änderungsverfahren eingestellt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir als Vertreter der IVG Immobilien GmbH & Co Liebenau III - Objekt Liebenau - KG wie folgt Stellung.

Der fortschreitende Klimawandel und die weitere Verknappung fossiler Energieträger hat auf breiter Ebene die Förderung der Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien vorangetrieben. Dazu sei auf die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung hingewiesen. Die in letzter Zeit darauf abgestellten Gesetzesinitiativen und Beschlüsse tragen dem Rechnung.

Insofern begrüßen wir ausdrücklich, dass der Landkreis Nienburg mit Überarbeitung des RROP der Energieerzeugung aus Windkraft breiten Raum geben möchte. Dazu ist das Kreisgebiet aufwändig auf geeignete Standorte hin untersucht worden. Dazu wurden Planungsgrundsätze des Landes Niedersachsen auf die Regionalebene heruntergebrochen und unter Nennung von 21 Ausschlusskriterien letztlich 17 potentielle Vorranggebiete identifiziert. Zu den Ausschlusskriterien werden auch Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldflächen von mehr als 5 ha Größe gezählt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
986	**78**	**IVG Asset Management GmbH - Zweigstelle Liebenau -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Bereits in der Vergangenheit haben wir - zuletzt in unserer Stellungnahme vom 28.11.2007 - auf unsere Groß-Liegenschaft „IVG-Gelände Liebenau" als für die Erzeugung von Windenergie geeignete Fläche hingewiesen. Da diese Fläche bewaldet ist, wurde sie in Anwendung der von Ihnen definierten Ausschlusskriterien nicht auf ihre Eignung hin untersucht.

Auf Landesebene gibt es allerdings inzwischen Ansätze, auch sog. vorbelastete Waldflächen als Vorrang- oder Eignungsgebiete für Windenergienutzung zuzulassen.

Als Kriterien für die Vorbelastung werden z.B. Industrie- und Gewerbeflächen, zudem Sondernutzungen genannt. Dies trifft unseres Erachtens ganz wesentlich für das IVG-Gelände zu (400 Gebäude, 80 km Straßen, 40 km Gleisanlagen). Wie Ihnen bekannt ist handelt es sich bei dieser Großliegenschaft um eine ehem. Pulverfabrik aus derZeit vor 1945. Auch danach wurde dieses Areal gewerblich, industriell, militärisch und für Sonderzwecke genutzt. Es handelt sich mithin um eine altindustrielle Brache, für die die Forderungen nach Anschlussnutzung sowohl gemäß LROP als auch gemäß RROP in besonderem Maße gelten. Die Ausschlusskriterien, die auf Landesebene bei der Überplanung von Waldflächen zur Windenergienutzung genannt werden, treffen - bis auf kleinflächige § 28 a-Biotope - nach hiesiger Kenntnis nicht zu.

Auch bisherige Untersuchungen zum Vogelschutz lassen kein Konfliktpotential erkennen.

Da das IVG-Gelände weiträumig aus Sicherheitsgründen eingezäunt ist, wird zudem die Erholungsfunktion im Sinne des LWaldLG nicht eingeschränkt, da der Zutritt der erholungssuchenden Bevölkerung verwehrt ist. Ebenso können die

forstliche Bewirtschaftung und damit die Nutzfunktion des Waldes uneingeschränkt sichergestellt werden.

Westlich des IVG-Geländes befindet sich das Vorranggebiet 9 (Vogtei- Deblinghausen) und süd-ostwärts das Vorranggebiet 10 (Steyerberg- Anemolter). Die Wohnbevölkerung in der Umgebung dieser Gebiete führt bereits seit Längerem beredte Klage über störenden Schattenwurf und Geräuschemissionen der dort bereits vorhandenen Anlagen. Überhaupt ist aus dem gesamten Kreisgebiet zu vernehmen, dass die Abstände von Windparks zur Wohnbebauung deutlich vergrößert werden sollen. So hat der Ausschuss für Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz des Fleckens Steyerberg in seiner Sitzung am 15.02.2010 auch mehrheitlich beschlossen, der Erweiterung der o.g. Vorranggebiete 9 und 10 nicht zuzustimmen.

Um eine weitere Entlastung von den störenden Nebenwirkungen der Windparks zu erreichen, ist es nach ersten von uns geführten Gesprächen durchaus vorstellbar, im Rahmen des Repowerings Anlagen der bereits vorhandenen Vorranggebiete Steyerberg-Anemolter und Vogtei- Deblinghausen abzubauen und ersatzweise im IVG-Gelände zu errichten. Denn gerade dort ist die Energieerzeugung sehr viel aussichtsreicher, da die Windgeschwindigkeit mit 7,3 m/sec auf dem westexponierten Höhenzug deutlich höher ist als in den vorhandenen Windparks. Gerade auch die Windhöffigkeit ist an entscheidender Stelle ein gewichtiges Planungskriterium, dem im Zuge des Repowerings eine entscheidende Bedeutung zukommt. Gerade um Landschaft und Bevölkerung zu entlasten, ist es nahezu zwingend, das Fortbestehen von vorhandenen Windparks zu überdenken, zumal wenn deutlich günstigere Standorte vorhanden sind.

Zusammenfassend stellen wir die Vorteile des IVG-Geländes noch einmal kurz dar und bitten darum, den Westteil des Geländes mit seinem sehr windhöffigen Höhenzug als Vorrangstandort in das RROP des Landkreises Nienburg, Teilabschnitt Windenergie, aufzunehmen.

- Sinnvolle Nachnutzung und Revitalisierung einer durch deutliche industriell-gewerbliche Vorbelastung geprägte Fläche. Dabei Integration und Berücksichtigung der vom Land Niedersachsen zu erwartenden Planungshinweise hinsichtlich Waldflächen

- Konzentration von Windenergieerzeugung auf entsprechend windhöffige Standorte; mithin auch auf den westlichen Höhenzug des IVG-Geländes

- Entlastung der Wohnbevölkerung von störenden Nebenwirkungen der vorhandenen Windparks im Bereich der von Ihnen geplanten Vorranggebiete 9 und 10 durch Ausweisung des IVG-Geländes

- Nutzung des Repowerings zur Veränderung der Turbinenstandorte bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung auf Grund höherer Windgeschwindigkeiten im IVG-Gelände

- Schutz- und Nutzfunktion des Waldes bleiben erhalten. Kein Verlust an Erholungsfunktion, da das IVG-Gelände den Zutritt ohnehin nicht ermöglicht

- Nur geringfügiger Eingriff wegen bereits vorhandener verkehrlicher Erschließung.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Im erwähnten Bereich Liebenau / Steyerberg soll der Wald auf folgenden Gründen von der Windenergienutzung freigehalten werden: Vor dem Hintergrund des geringen Waldanteils im Landkreis Nienburg/Weser und der damit verbundenen Erhaltungsnotwendigkeit der Waldfunktionen der vorhandenen Bestände sollte der weitere Ausbau der

Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser auf die Offenlandbereiche ausgerichtet werden. Als Flächenpotenziale gelten die bestehenden und künftigen Vorranggebiete bzw. Sondergebiete für die Windenergienutzung. Das erwähnte Waldgebiet liegt in einem Bereich, der laut Landschaftsbildgutachten eine hohe Empfindlichkeit aufweist und für das Landschaftsbilderleben von hoher Bedeutung ist. Sowohl westlich als auch östlich befinden sich bestehende Vorranggebiete mit ihren großen Windparks. Würden innerhalb des Waldes weitere WEA errichtet werden, käme es zu einer Anreihung von WEA in Abständen von 1-2 km. Dies stände dem Planungsziel des Landkreises entgegen, zwischen den einzelnen Vorranggebieten Abstände von 5-km zu berücksichtigen, um einer Verspargelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat auf seiner Sitzung am 11.11.2011 empfohlen, das Ausschlusskriterium "Wald" in Berücksichtigung der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 als Abwägungskriterium zu betrachten. In einem Änderungsentwurf werden die Wälder im Landkreis Nienburg/Weser bezogen auf ihre Nutzungsfunktionen differenziert betrachtet und vor dem Hintergrund des Planungskonzepts geprüft, ob sie sich für die Windenergienutzung eignen würden. Der Änderungsentwurf wird gesondert vorgelegt. Aufgrund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen der Planungen, geht die Verwaltung davon aus, dass eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich wird, an der dann auch die IVG Asset Management GmbH - Zweigstelle Liebenau - wieder beteiligt wird.

ID	Verteiler-Nr.		
291	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Planungskonzept

Die zwei Teilgebiete sollten zu einem Gebiet zusammengeführt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben. Aufgrund dessen könnte die verbleibende Fläche sich als deutlich zu klein für die Ausweisung als Konzentrationszone für raumbedeutsame WEA erweisen.

ID	Verteiler-Nr.		
237	**164**	**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

Nach der Begründung (Ziffer 4.3.3.2) zum Entwurf des RROP wendet der Landkreis Nienburg / Weser zum Schutz des Landschaftsbildes das vom ML empfohlene 5 km- Abstandskriterium zwischen den einzelnen Vorranggebieten an.

Gegen diesen Grundsatz ist jedoch in zweifacher Hinsicht verstoßen worden.

a) Eine konsequente Anwendung des Kriteriums hätte dazu führen müssen, dass um den in der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen- Vilsen dargestellten Windpark „Neue Weide" ein 5 km Radius gezogen wird. Daraus resultierend kann das Vorranggebiet 02, nordwestlich von Hoyerhagen nicht im RROP des Landkreises Nienburg / Weser dargestellt werden. Grundsätzlich sind die Abstandsempfehlungen kein verbindlicher Planungsgrundsatz, allerdings ist eine mögliche Modifizierung aus städtebaulichen Gründen nur unter besonderen abwägungsrelevanten Gründen möglich, die in diesem Fall jedoch nicht vorliegen.

b) Der Landkreis Nienburg / Weser hat im übrigen zwischen den Vorranggebieten Hilgermissen und Hoyerhagen den selbst gewählten Abstand von 5 km deutlich unterschritten.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen fordert daher, das 5 km-Kriterium anzuwenden und auf den Teilbereich WE 02, nordwestlich Hoyerhagen, zu verzichten; in jedem Fall aber den Abstand zwischen den Standorten Hilgermissen und Hoyerhagen konsequent einzuhalten und das Gebiet in Hoyerhagen entsprechend zu reduzieren.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Entwurfsgebiet hat sich anhand der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als möglicher Standort für die Windenergienutzung herauskristallisiert. Aufgrund des bestehenden Windparks mit acht WEA, die direkt westlich der Kreisgrenzen liegen, kann das Gebiet als kreisgrenzenübergreifender Windparkstandort betrachtet werden und eignet sich aus diesen Gründen für die Weiterverfolgung als potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP.

In dem Erlass „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ (RdErl. Vom 26.01.04 – Az.303-32346/8.1) hat die oberste Landesplanungsbehörde die Empfehlung gegeben zwischen einzelnen raumbedeutsamen Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung einen Mindestabstand von 5.000 m einzuhalten.

Der Landkreis Nienburg/Weser hält bei der Beurteilung des vorliegenden Einzelfalls einen Abstand von rd. 4.3 km zwischen den Entwurfgebieten 01 Hilgermissen und 02 Hoyerhagen unter Berücksichtigung raumstruktureller Bedingungen für raumordnerisch vertretbar, da den Ansprüchen und Schutzbedürfnissen angrenzender Raumnutzungen und - funktionen durch das Einhalten von geeigneten Schutzabständen entsprochen wird (siehe Umweltbericht).

ID	Verteiler-Nr.		
238	**164**	**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE 02 würde den Landschaftsraum zwischen Martfeld und Hoyerhagen deutlich überformen. Die aktuelle, auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen liegende Fläche für Windenergienutzung würde sich nahezu verdoppeln. Eine Bewertung der Wirkungsanalyse legt nahe, dass die Belange der Bevölkerung eine zusätzliche Belastung durch das vorgesehene Vorranggebiet nicht zulassen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat der Landkreis Nienburg / Weser in seiner Stellungnahme vom 07.04.2008 auf die besondere Bedeutung der Naherholung und des Tourismus in der Samtgemeinde Hoya hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass in diesem Bereich die Vorsorgegebiete für Erholung und die landschaftlich noch weitgehend unbeeinträchtigten Räume von der Windenergie freigehalten werden sollen. Aus diesem Grund sei der Teilbereich in Hoyerhagen im RROP 2003 und im F-Plan der Samtgemeinde Hoya von der Windenergienutzung ausgeschlossen worden. Es fehlt in den Unterlagen eine nachvollziehbare Begründung für die Änderung dieses Planungsziels.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Entwurfsgebiet hat sich anhand der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als Suchraum für die Windenergienutzung herauskristallisiert. Im Rahmen der Umweltprüfung - siehe Ziffer 2.2.2 des Umweltberichts - sind die Auswirkungen weiterer WEA auf die Schutzgüter Bevölkerung und Landschaft untersucht worden. Durch die Realisierung zahlreicher weiterer geplanter bzw. beantragter WEA sowohl auf Landkreis Nienburger wie auf Diepholzer Seite in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen selber wird es zu einer Verdichtung von WEA und damit zu einer Zunahme an technischen Bauwerken in diesem Gebiet kommen. Das UVP-Ergebnis ist im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
234	**164**	**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

...Das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist insbesondere von dem Gebiet WE02 nordwestlich von Hoyerhagen (südöstlich von Martfeld) und WE 04 nordwestlich von Calle (östlich von Haendorf) betroffen.

Während der Bereich WE 02 erstmalig im RROP dargestellt wird und auch im Flächennutzungsplan (F-Plan) der Samtgemeinde Hoya nicht vorhanden ist, ist der Bereich WE 04 zwar bereits im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hoya als Voranggebiet dargestellt worden allerdings mit der Einschränkung, dass nur nicht raumbedeutsame Anlagen bis zu einer Höhe von 100 m zulässig sein sollen. Im RROP 2003 ist diese Fläche ebenfalls nicht enthalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
930	**169**	**Samtgemeinde Niedernwöhren**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

...das aus Sicht der Samtgemeinde Niedernwöhren nächstgelegene Vorranggebiet für die Windenergienutzung (WE 14) befindet sich nördlich der Ortslage Loccum.

Von der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Niedernwöhren ausgewiesenen Konzentrationszone für

Windenergieanlagen - nördlich Wiedensahl - weist dieses Vorranggebiet einen Abstand von ca. 10 km auf. Angesichts dieser Distanz wäre - auch im Hinblick auf die Errichtung höherer Anlagen - sichergestellt, dass hier keine Nutzungskonffikte entstehen.

Seitens der Samtgerneinde Niedernwöhren werden daher keine Bedenken/Anregungen zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms - Teilabschnitt Windenergie - vorgebracht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
119	**175**	**Stadt Verden**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Planungskonzept

...In räumlicher Nähe zum Verdener Stadtgebiet und speziell zum ausgewiesenen Windpark bei Döhlbergen/ Rieda, im südwestlichen Randbereich Verdens gelegen, befindet sich das bereits in Ihrem bestehenden RROP festgelegte Vorranggebiet Nr. 01 - Hilgermissen. Zwischen dem Verdener Windpark, ebenfalls als Vorranggebiet über das RROP des Landkreises Verden (gemeinsames Vorranggebiet Verden/ Dörverden) als auch bauleitplanerisch über den Flächennutzungsplan der Stadt Verden sowie über einen entsprechenden Bebauungsplan gesichert, und dem Windpark Hilgermissen besteht bereits heute ein deutlich geringerer Abstand als der vom ML empfohlene Mindestabstand von 5 km. Durch die nunmehr von Ihnen beabsichtigte Vergrößerung und Verschiebung des Vorranggebietes 01 um ca. 500 m nach Norden wird dieser Abstand auf unter 4 km verringert.

In der Begründung gehen Sie in Kapitel 4.3.3.2 jedoch nicht auf die Unterschreitung ein bzw. warum in diesem Fall (im Gegensatz zu anderen, „ausgeschiedenen" Suchräumen") eine Unterschreitung hingenommen wird, sondern verweisen auf das Landschaftbildgutachten, was jedoch nicht allgemein einsehbar ist. Hierzu ist eine Abwägung transparent zu machen und die Begründung nachzubessern.

Im Sinne der Novellierung des EEG bzw. des sog. Repowerings sehen Sie exemplarische Anlagenhöhen von ca. 180 m vor bzw. planen auch für einzelne Vorranggebiete keine Höhenbegrenzungen. Die Stadt Verden hat für ihren Windpark eine Höhenbegrenzung von maximal 100 m festgesetzt, begründet durch die Belange des Vogelschutzes und des Denkmalschutzes (geschützte Stadtsilhouette Verdens). Ausdrücklich konnte so - auch unter Berücksichtigung der Flugsicherheit- auf eine vielfach als störend empfundene Signalbeleuchtung der Anlagen verzichtet werden.

Aus den genannten Gründen ist eine Verringerung des Abstandes zwischen den beiden Windparks kritisch zu sehen, da bereits heute die bestehenden Anlagen in Hilgermissen von Verden aus teilweise sichtbar sind. Deutlich höhere Anlagen werden hier weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Avifauna haben. Im Umweltbericht sollte dazu eine Aussagen getroffen werden. Auffallend ist ohnehin, dass auch in der SUP als Datengrundlage (Tabelle 6) fast ausschließlich Unterlagen des LK Nienburg als Quelle angegeben werden, nicht jedoch Unterlagen angrenzender Landkreise und Gemeinden.

...Zur Wahrung der Verdener Interessen dürfen sich durch das Heranrücken des Vorranggebiets Hilgermissen und durch die dort zukünftig zulässigen Anlagenhöhen keine wesentlichen Auswirkungen/ Belastungen auf das Verdener Stadtgebiet ergeben. Desweiteren weise ich darauf hin, dass sich für die beabsichtigte Beibehaltung des Vorrangstandortes Verden/ Dörverden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Verden keine Restriktionen aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes durch das Heranrücken des Standortes Hilgermissen ergeben dürfen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweisen folgen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Bei der Überarbeitung des Entwurfs bzw. Fortschreibung der SUP wird die Unterschreitung des empfohlenen 5-km-Abstands zum genannten Vorranggebiet berücksichtigt. Dies wird im Umweltbericht dokumentiert.

Hinweis: Das Landschaftsbildgutachten ist unter www.lk-nienburg.de einzusehen.

ID	Verteiler-Nr.		
721	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers**	**VR-Suchraum Nr. 0**

		WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG	

Planungskonzept

4. Ausweisung des Suchraums 115

Die unterlassene Ausweisung des Suchraums 115 als potentielle Vorrangfläche stößt auf Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Abwägung. Würde der Suchraum im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - nicht als Vorrangfläche dargestellt, wäre das Planungskonzept widersprüchlich und deshalb unschlüssig, weil diese Fläche unter Anwendung von Kriterien ausgeschlossen werden würde, die in anderen Bereichen eine Gebietsausweisung nicht hindern (zur fehlerhaften Abwägung bei der Zugrundelegung eines widersprüchlichen Planungskonzepts vgl. BVerwG, BeschL v. 15.09.2009 - 4 BN 25.09-juris Rz. 9).

Nach der Begründung wurde der Suchraum 115 allein deshalb nicht als potentielle Vorrangfläche ausgewiesen, weil der Vorrangstandort in Loccum in einer Entfernung von ca. 1 km südlich liegt und eine Überprägung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen zur vermeiden ist. Andere Gründe, die gegen eine Ausweisung sprechen, wurden ausdrücklich verneint.

a) Widersprüchliches Vorgehen bei Ausschluss des Suchraums 115

Die Begründung ist weder inhaltlich richtig noch in der Sache überzeugend. Falsch ist zunächst die Behauptung, das Vorranggebiet nördlich Loccum liege ca. 1 km südlich. Legt man um die die beiden Suchräume 115 und 162 trennende Waldfläche, die im Schnitt ca. 75 m breit ist, eine Pufferzone von jeweils 200 m (zur Richtigkeit dieses Abstandskriteriums vgl. die Ausführungen unter Punkt 3), so errechnet sich eine Entfernung von ca. 475 m. An der breitesten Stelle beträgt die Entfernung 525 m.

Diese Entfernung rechtfertigt keine getrennte Betrachtung der beiden Suchräume. Vielmehr war es Vorgabe, benachbarte Suchräume zusammenzulegen und als einheitliches Vorranggebiet auszuweisen (vgl. die Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2009/AfR/004-07, S. 2). Anhand zahlreicher Beispiele lässt sich darlegen, dass die regionale Planungsbehörde in allen vergleichbaren anderen Fällen dieser Vorgabe gefolgt war. So werden die Suchräume 3 und 4 nördlich Hilgermissen als potentielles Vorranggebiet 01 ausgewiesen, obwohl die Flächen durch zwei Hochspannungsfreileitungen zwischen 500 m und 550 m getrennt sind. Entsprechend wird beim ebenfalls durch eine 110 kV-Freileitung getrennten Gebiet WE 10 östlich Steyerberg verfahren. Auch hier liegen die Suchräume zwischen 330 m und 410 m auseinander. Auch die beiden Teilbereiche des Gebiets WE 13 liegen an den äußersten Spitzen ca. 400 m auseinander. Nicht zuletzt ist der westliche und östliche Teil des Vorranggebiets WE 14 selbst durch die Bundesstraße 441 getrennt. Der kürzeste Abstand beträgt hier ca. 400 m, der weiteste 525 m. Gleichwohl wird das Gebiet nur als ein potentielles Vorranggebiet ausgewiesen.

Eine einheitliche und widerspruchsfreie Planung müsste daher auch die beiden Suchräume 115 und 162 zusammen betrachten. Wäre hier wie in allen anderen Fällen der Ausweisung der Gebiete WE 01, 10 und 13 vorgegangen worden, so hätte auch der Suchraum 115 als Teilfläche des Vorranggebiets WE 14 ausgewiesen werden müssen. Denn der Ausschluss dieser Fläche erfolgte ausschließlich wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen verschiedenen Vorrangstandorten. Da die beiden Teilbereiche aber nicht getrennt zu betrachten sind, ist dieser Ausschlussgrund hier nicht einschlägig. Für eine rechtmäßige Planung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es daher der Aufnahme der Fläche des Suchraums 115 in das Vorranggebiet WE 14.

b) Eignung des Suchraums 115

Der Suchraum 115 eignet sich für eine Ausweisung als Vorranggebiet. Wir weisen darauf hin, dass die in der Suchraumfindung angesprochenen Streusiedlungen im südlichen Bereich der Fläche nicht existieren. Wie dem als Anlage 5 vorgelegten Luftbild zu entnehmen ist, befinden sich nur süd-östlich der Ortschaft Leese mehrere Einzelgehöfte. Von diesen wird in der als Anlage 3 vorgelegten Karte der beschlossene Abstand von 300 m um Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung eingehalten. Der Suchraum 115 kann daher nicht mit dem Argument ausgeschlossen werden, es befänden sich dort eingelagerte Streusiedlungen.

Vielmehr ist er für eine Ausweisung als Vorranggebiet in mehrerlei Hinsicht bestens geeignet. An erster Stelle ist hier, wie bereits unter Punkt 1. a) dargelegt, die Konzentration von Windenergieanlagen an einem geeigneten, bereits durch Windenergieanlagen und andere technische Infrastruktureinrichtungen vorbelasteten Standort zu nennen. Außerdem hat das Gebiet des Suchraums 115, wie sich dem in der Anlage 1 vorgelegten Landschaftsbildgutachten entnehmen lässt, nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Und auch das von unserer Mandantin in Auftrag gegebene avifaunistische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zentralen und nördlichen Flächen des Gebiets angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung sind bzw. nur von Arten besiedelt werden, die nicht empfindlich auf den Bau von Windenergieanlagen reagieren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass sich der sog. Suchraum 115 nicht in das potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden soll. Der Vorrangstandort in Loccum liegt in rd. 1 km

südlicher Entfernung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestehen durch die westlich verlaufende Bundesstraße 441 und den Windpark in Loccum. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden, sollte der Suchraum von WEA freigehalten werden.

Hinweis zum Wald: Dem Einwand kann in Teilen gefolgt werden (s. ID 720).

ID	Verteiler-Nr.		
719	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

...wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 7. Oktober 2009 mitgeteilt haben, vertreten wir die rechtlichen Interessen der WPD Windpark Nr 250 Renditefonds GmbH & Co, KG...

Unsere Mandantin plant in dem im Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - vorgesehenen Vorranggebiet WE 14 den Bau und Betrieb eines Windparks.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin möchten wir daher im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans wie folgt Stellung nehmen.

1. Eignung des Vorranggebietes WE 14

Das Gebiet zwischen Leese und Loccum ist aus mehreren Gründen, die wir teilweise auch schon in unserem Schreiben vom 7. Oktober 2009 dargelegt haben, für eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet.

a) Erweiterung des bestehenden Windparks

Die Ausweisung des Gebietes zwischen Leese und Loccum dient der Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes, in dem mittlerweile vier Windenergieanlagen errichtet wurden. Unmittelbar angrenzend werden auf dem Landesgebiet von Nordrhein- Westfalen weitere fünf Windenergieanlagen betrieben. Die Ausweitung dient nicht nur dem Klimaschutz, sondern entspricht auch dem erklärten Ziel, Windenergieanlagen zur Entlastung des Landschaftsbildes auf geeignete Standorte zu konzentrieren (Begründung, S. 7), sowie den Anforderungen nach 4.2 04 des Landes-Raumordnungsprogramms, wonach für die Nutzung von Windenergie geeignete Standorte zu sichern und als Vorrang- oder Eignungsgebiete festzusetzen sind. Wegen der deutlichen Verkleinerung des im bestehenden RROP dargestellten und westlich der Bundesstraße gelegenen Teilgebiets in Verbindung mit der vorhandenen Vorbelastung durch die viel befahrene Bundesstraße, die Hochspannungsfreileitung im Osten und die bestehenden Windenergieanlagen ist mit keiner relevanten Neubelastung zu rechnen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
946	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

2. Grenzen des Vorranggebiets WE 14 nördlich Loccum

Die im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - enthaltenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden nach der Begründung dergestalt ermittelt, dass in einem ersten Schritt anhand der beschlossenen Ausschlusskriterien Suchräume ausselektiert wurden, die im nächsten Schritt einer Abwägung unterzogen worden sind (Begründung, S. 8). Nach Anwendung der 21 Ausschlusskriterien haben sich insgesamt 159 Suchräume herauskristallisiert (Begründung, S. 9 f.), die auf der Grundlage der Abwägungskriterien überprüft wurden. Von den 159 Suchräumen wurden 33 für die potentielle Ausweisung empfohlen (Begründung, S. 19 f.). In einem letzten Schritt wurden die potentiellen Vorranggebiete einer Lupenbetrachtung unterzogen, nach der im Ergebnis 17 Vorranggebiete in den Entwurf aufgenommen wurden. Hierzu gehört auch das Gebiet nördlich der Ortschaft Loccum (Vorranggebiet WE 14).

Eine Ausweisung des geplanten Vorranggebietes WE 14, wie es im Umweltbericht dargestellt ist (Umweltbericht, S. 49), würde nicht den Anforderungen entsprechen, die von der Rechtsprechung an ein schlüssiges räumliches Planungskonzept gestellt werden.

a) Anforderungen an ein schlüssiges räumliches Planungskonzept

Die materiell rechtmäßige Darstellung eines Vorranggebiets in einem Regionalplan hat auf der Grundlage eines schlüssigen Plankonzepts zu erfolgen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 - 4 C 4.02 - juris Rz. 15; OVG Lüneburg, Urt. v. 09.10.2008- 12 KN

35/07 - juris Rz. 18), Die Ausarbeitung des Planungskonzepts vollzieht sich abschnittsweise. Dabei sind in einem ersten Planungsschritt die Bereiche zu ermitteln, die sich für die Windenergie nicht eignen. Nach Abzug dieser Bereiche bleiben sogenannten Potentialflächen übrig, die für eine Darstellung als Vorranggebiete grundsätzlich in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. mit den öffentlichen Belangen, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Vorranggebiet sprechen, abzuwägen (so für die Ebene der Flächennutzungsplanung BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 - 4 BN 25.09 - juris Rz. 8, entsprechendes gilt für die Regionalplanung, vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 09,10.2008- 12 KN 35/07-juris Rz. 17).

b) Ermittlung der Suchräume

Den vorgenannten Anforderungen wird das geplante Vorranggebiet WE 14 nicht gerecht, weil der in einem ersten Arbeitsschritt gefundene Suchraum 162 nicht entsprechend den beschlossenen Ausschlusskriterien ermittelt wurde. Legt man im Bereich nördlich Loccum die beschlossenen Ausschlusskriterien und Pufferzonen zugrunde (Begründung, S. 9 f.), ergibt sich ein Suchraum, wie er in der als Anlage 3 vorgelegten Karte ersichtlich wird. Der Karte ist zu entnehmen, dass nach Anwendung der Ausschlusskriterien einschließlich Pufferzonen nicht lediglich der Suchraum 162 potentiell für die Windenergienutzung in Betracht kommt, sondern die Grenze des Suchraums viel weiter südlich und östlich verläuft. Diese Fläche kann auf der ersten Planungsebene der Suchraumermittlung, bei der ausweislich der Begründung ausschließlich die potentiell in Betracht kommenden Flächen anhand der beschlossenen Ausschlusskriterien und die Pufferzonen um die Tabuflächen ermittelt wurden (Begründung, S. 8 f.), nicht ausgeschlossen werden. Eine einheitliche, nachvollziehbare und widerspruchsfreie Anwendung der beschlossenen Kriterien hätte daher auf der ersten Stufe die Darstellung einer weit größeren Fläche als die des Suchraums 162 erfordert.

c) Ergebnis

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem regionalen Raumordnungsplan zwar nicht auf allen für diese Nutzung potentiell geeigneten Flächen erfolgen muss (OVG Koblenz, Urt, v, 28,02,2002 - 1 A 11625/01 - juris Leitsatz), allerdings sind die selbst gewählten Ausschlusskriterien einschließlich der Pufferzonen und Abwägungsgrundsätze nach einheitlichen Maßstäben anzuwenden, da die Planung andernfalls den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots nicht gerecht wird. Wären die Ausschlusskriterien und Pufferzonen beim geplanten Vorranggebiet WE 14 sachgerecht angewand worden, so hätte die aus der als Anlage 3 vorgelegten Karte ersichtliche Fläche als Suchraum dargestellt werden müssen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Zur Vorschlagsfläche sei auf die Abwägung unter ID 44 (Stellungnahme vom 07.10.2009 vor Eröffnung des Beteiligungsverfahrens) hingewiesen.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept bzw. die dem zugrundeliegenden

Planungskriterien Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
720	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

3. Waldfläche zwischen den Suchräumen 115 und 162

Die Suchräume 115 und 162 werden getrennt, weil sich zwischen ihnen ein kleines Waldstück befindet, von dem seitens der Regionalplanungsbehörde ein Abstand von 200 m eingehalten wurde. Der Trennung des Gebietes ist zu widersprechen. Auch diese Vorgehensweise ist mit den Anforderungen an eine widerspruchsfreie, schlüssige Planung nicht in Einklang zu bringen.

Grundsätzlich nicht beanstandet wird das Ausschlusskriterium 20, wonach in Vorsorgegebieten für die Forstwirtschaft und zusammenhängenden Waldflächen von mindestens 5 ha keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen und von denen ein Abstand von 200 m einzuhalten ist. Zu bemängeln ist jedoch die Anwendung dieses Ausschlusskriteriums auf die Waldfläche, die zwischen den Suchräumen 115 und 162 liegt, weil es sich bei dieser nicht um eine zusammenhängende Waldfläche von mindestens 5 ha handelt. Die mit Bäumen bewachsene Fläche ist lediglich 3,5 ha groß.

Eine Zusammenrechnung dieser kleinen mit Bäumen bewachsenen Fläche mit dem Wald westlich der Landesgrenze auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen kommt nicht in Betracht. Das Ausschlusskriterium 20 erfordert nämlich, dass es sich um eine zusammenhängende Waldfläche handelt. Diese Voraussetzung wird bei den vorgenannten Waldflächen nicht erfüllt, weil sie durch eine mehrere Meter breite, 2-spurige Bundesstraße getrennt sind. Dass die Trennung durch die Bundesstraße zu einer Zerschneidung der beiden Waldflächen führt, ergibt sich aus der Begründung des Entwurfs, der auf Nr. 3.2.1 03 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen verweist. Danach soll Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden. Dieser Aussage, die sich auch der Landkreis Nienburg durch die Inbezugnahme zu Eigen macht (Begründung, S. 18), verdeutlicht, dass durch Verkehrswege getrennte Waldflächen als zerschnitten zu betrachten sind. Damit scheidet die Annahme einer zusammenhängenden Waldfläche hier aus.

Diese Ansicht wurde bisher auch vom Landkreis Nienburg vertreten. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms aus dem Jahr 2003 war die Waldfläche überhaupt nicht aufgenommen, obwohl sie bereits damals existiert hat. Eine Änderung der zugrunde liegenden Tatsachen ist nicht eingetreten. Daher ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Fläche nunmehr als Wald in einer Größe von mindestens 5 ha eingestuft wird.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass es an einer einheitlichen Vorgehensweise bezüglich der Einhaltung des 200 m Abstandes zu Waldgebieten im potentiellen Vorranggebiet WE 14 mangelt. Betrachtet man den westlich der Bundesstraße ausgewiesenen Teil des Vorrang- gebietes, so wird dort kein Abstand zu dem ca. 3 ha großen Waldstück eingehalten. Das Waldstück und der eingezeichnete 200 m Abstand ist der als Anlage 4 vorgelegten Luftaufnahme zu entnehmen. Daraus kann nur geschlossen werden, dass der Landkreis Nienburg von einem Wald kleiner 5 ha ausgeht. Ausweislich der Luftaufnahme grenzt das kleine Waldstück im Nord-Osten an eine größere Waldfläche. Sie ist lediglich durch einen alten Bahndamm getrennt. Eine kleinere Fläche als 5 ha kann daher hier nur angenommen werden, wenn man den alten Bahndamm als Trennlinie einer zusammenhängenden Waldfläche ansieht. Die Trennung durch den Bahndamm ist nicht so groß wie die Trennung im oben genannten Fall durch die Bundesstraße 441. Daher kann unter Zugrunde legung von einheitlichen Grundsätzen auch dort nur von einer Waldfläche kleiner 5 ha ausgegangen werden.

Waldflächen von weniger als 5 ha sind als Ausschlussgebiete nicht in die Planung aufzunehmen. Die Erforderlichkeit eines Schutzabstandes ist im Einzelfall festzulegen (Begründung, S. 19). Eine 200 m breite Pufferzone um eine Waldfläche ist rechtlich lediglich dann nicht zu beanstanden, wenn sie wegen der großen Artenvielfalt oder des hohen landschaftsästhetischen und sonstigen Erholungswertes oder der avifaunistischen Bedeutung als sachgerecht erscheint (OVG Bautzen, Urt. v. 07.04.2005 - 1 D 2/03 - juris Rz. 101).

Die Einhaltung eines Schutzabstandes ist hier weder aus forstwirtschaftlicher noch aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich. Bei dem Wald handelt es sich um einen bewirtschafteten Privatwald. Ein Privatwald wird intensiver genutzt als ein Staatswald, der Baumbestand ist in der Regel deutlich jünger. Auch aus diesem Grund ist er ökologisch nicht sehr werthaltig. Das zeigt sich unter anderem an dem von unserer Mandantin vorgelegten Brutvogelgutachten, wonach sich dort keine erhöhte Anzahl von Brutplätzen findet.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Hinweise zum Wald werden bei der Änderung des Entwurfs berücksichtigt. Dem Einwand kann

gefolgt werden, dass die betreffenden Wäldchen zusammen keine 5 ha groß und von dem größeren, östlich der B 441 gelegenen Wald durch die Bundesstraße getrennt seien. Da nach § 2 des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, nicht zum Wald gehören, sollen derartige Waldstücke nicht als zusammenhängender Waldbestand betrachtet werden. Darüber hinaus regt die Verwaltung an, Wald - einschließlich einer Pufferzone von 200 m bei Waldgebieten mit > 5 ha Größe - nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder einschließlich 200-m-Puffer im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen wie diese, die sich mit der Bereitstellung von Waldgebieten bzw. Pufferzonen für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) sollen im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern + Puffer als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Ergänzende Hinweise: Die Trennung der Entwurfsgebiete ergibt sich teilweise auch aus dem "Ausschluss Kipphöhe=180 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen". Es soll geprüft werden, dieses Kriterium aus der Darstellung im RROP herauszunehmen und die Festlegung des Abstands von WEA zu Straßen der Bauleitplanung bzw. dem standortbezogenen Genehmigungsverfahren vorzubehalten.

Der Verzicht auf den Suchraum 115 erfolgte jedoch nicht aufgrund des 200 m Abstandskriteriums zu Wald > 5 ha, sondern aufgrund seiner Lage in einem Raum mit mittlerem Landschaftsbildwert, der von WEA noch unbeeinträchtigt ist, unter Berücksichtigung der 5-km-Abstandsempfehlungen zwischen einzelnen Windparks.

ID	Verteiler-Nr.		
48	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG beantragt die Aufnahme eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Uchte, Gemarkungen Woltringhausen,westlich der Ortschaft Woltringhausen/Ohlensehlen im Südwesten des Kreisgebiets.

2. STANDORT DES VORHABENS

Das Vorranggebiet liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer- Geestniederung", im Naturraum „Diepholzer Moorniederung" im Bereich der „Kuppendorfer Böhrde". Der Standort liegt in einem ehemaligen Depot der Bundeswehr.

3. VORSCHLAGFLÄCHE „RAUHER BUSCH"

Die Vorschlagfläche „Rauher Busch" in der Gemeinde Uchte liegt im Bereich eines ehemaligen Depots der Bundeswehr, so dass eine komplette Infrastruktur mit Straßen, Gebäuden und einer Zuwegung vorhanden ist und ein Ausbau für den Bau von WEAs nicht erforderlich wäre.

Die Vorschlagfläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, wobei sich im Bereich des Depots keine Laubgehölze befinden, sondern ausschließlich Nadelgehölze, die nicht schutzbedürftig sind. Weiterhin wurde zum bestehenden EU-Vogelschutzgebiet sowie zum Bereich einer landesweiten Biotopkartierung ein erforderlicher Abstand von 200 m eingehalten.

Die WestWind Projektierungs GmbH & Co.KG bittet hiermit um Aufnahme des Vorranggebietes „Rauher Busch" in das RROP.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Dem Antrag auf Ausweisung des Vorschlagsgebiets "Rauher Busch" als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Der Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Ni-31 "Die Böhrde". Der Standort des ehemaligen Bundeswehrdepots befindet sich in unmittelbarer Nachbarscheft zu dem Vogelschutzgebiet V 41 "Die

Böhrde". Für die Standortbestimmung der Vorranggebiete WEA wurde zu NATURA 2000 Gebieten ein Abstand von mindestens 500 m als Ausschlusskriterium festgesetzt, wenn die Gebiete dem Schutz von Vogel- und Fledermausarten dienen. Dieser Abstand wird auf dem überwiegenden Flächenanteil des ehemaligen Bundeswehrdepots unterschritten. Die Anordnung von WEA ist dort daher bereits aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Das LSG wurde im Landschaftsbildgutachten im Rahmen der Teiländerung Windenergie des RROP LK Nienburg aufgrund der Bewaldung, des markanten Reliefs und der Bedeutung für die Erholungsnutzung als "hoch Empfindlich" gegenüber Windparks eingestuft.

ID	Verteiler-Nr.		
340	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...Die Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG beantragt die Aufnahme eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Uchte, Gemarkungen Hoysinghausen und Woltringhausen, südöstlich der Ortschaft Woltringhausen und nordöstlich der Ortschaft Mensinghausen im Südwesten des Kreisgebiets. Die Fläche gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch eine Hochspannungsleitung und eine Kreisstraße getrennt werden. Südlich der Fläche schließt direkt der Windpark Mensinghausen mit 8 genehmigten WEA-Standorten (Aktenzeichen: 521-40-02020-2007, Bauhöhe 150 m, Leistung 2,0 MW) an.

2. STANDORT DES VORHABENS

Das Vorranggebiet liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer- Geestniederung", im Naturraum „Diepholzer Moorniederung". Der Standort liegt im Übergangsbereich vom Moorgebiet zur „Kirchdorf-Uchter-Endmoräne (Böhrde)", die sich westlich anschließt.

3. DARSTELLUNG DES RROP IM BEREICH WOLTRINGHAUSEN

Im Bereich Woltringhausen soll im Rahmen der 1 Teiländerung des RROP ein Vorranggebiet aufgenommen werden, Dieses soll direkt nördlich an den Windpark Mensinghausen anschließen. Für die Flächenabgrenzung wird ein Abstand von 500 m zu Wohnbebauung sowie 180 m zur Kreisstraße und zur Hochspannungsleitung eingehalten. Weiterhin wird die Kompensationsfläche des Windparks Mensinghausen nicht aufgenommen. Aufgrund dieser Kriterien ergibt sich für die Vorrangfläche Woltringhausen in der Karte ersichtliche Flächenabgrenzung.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Der beantragte Bereich liegt nördlich des Windparks Mensinghausen und gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung. Dieser Bereich soll aufgrund seiner Bedeutung für die Avifauna im Sinne der raumordnerischen Vorsorgeplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden.

Aufgrund der veränderten Situation durch die Errichtung von Windenergieanlagen soll die Wertigkeit des Raumes für die Avifauna nochmals von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) festgestellt bzw. ggf. bestätigt werden. Eine entsprechende Anfrage läuft bereits seit einigen Wochen. Die naturschutzfachliche Prüfung kann erst abschließend erfolgen, wenn diese Bewertung vorliegt.

ID	Verteiler-Nr.		
478	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG beantragt die Aufnahme eines Vorranggebiet zur Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Steyerberg, Gemarkung Sarninghausen im Südwesten des Kreisgebiets. Südlich der Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Uchte, Gemarkung Hoysinghausen bereits der Windpark Mensinghausen mit 8 genehmigten WEA-Standorten (Aktenzeichen 521-40-02020-2007, Bauhöhe 150 m, Leistung 2,0 MW).

2. STANDORT DES VORHABENS

Das Vorranggebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer- Geestniederung", im

Naturraum „Diepholzer Moorniederung", in der Einheit „Woltringhauser Moore". Westlich schließt sich die „Kirchdorf-Uchter-Endmoräne (Böhrde), östlich die „Aue- Niederung" und die „Nendorfer Talsandplatten" an.

Die vorhandenen Siedlungen im Umfeld des beantragten Vorranggebietes befinden sich jeweils in einer Entfernung von 500 m. Dazu gehören die Orte Düdinghausen mit ihrem OT Ihlberg, Sarninghausen mit den OT Im Dickel und Bösenhausen sowie Bruchhagen mit den OT Horst und Bähhorst.

3. SCHUTZKRITERIEN IM PLANUNGSRAUM

Im Folgenden wird anhand fachplanerischer Vorgaben geprüft, ob das vorgeschlagene Vorranggebiet zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein besonders empfindliches Gebiet führen kann.

(Tabelle Seite 3)

3.1 Anmerkung zur Betroffenheit der Schutzgüter und Abwägung

3.1.1 Naturschutzprogramme > Moorschutzprogramm (MSP) Teil I

Gemäß einer Darstellung des NLWKN liegt nordwestlich des Planungsraum im Gebiet des Naturraum „Diepholzer Moorniederung", in der Einheit „Woltringhauser Moore" ein Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Es handelt sich hierbei um das Moorschutzprogramm (MSP) Teil I. Mit dem niedersächsischen Moorschutzprogramm Teil I (1981) und Teil II (1986) wurde eine wesentliche Grundlage zum Hochmoorschutz geschaffen, dessen Ziele seit dieser Zeit kontinuierlich umgesetzt werden. In Teil 1 des Moorschutzprogramms wurden 1981 insgesamt 88 Hochmoore des Flachlandes erfasst, die als Torflagerstätten bedeutsam sind und eine hohe Bedeutung für den Naturschutz haben. Überwiegend wird bzw. wurde in diesen Mooren industrieller Torfabbau betrieben. Mit der naturschutzfachlichen Neubewertung der Hochmoore wurde das Moorschutzprogramm im Jahr 1994 erweitert, Bei der Neubewertung wurden alle 92 Hochmoore mit industriellem Torfabbau hinsichtlich ihrer aktuellen Bedeutung für den Naturschutz eingeschätzt. Zusätzlich wurde erstmals auch das landwirtschaftlich genutzte Hochmoorgrünland aufgrund seiner Bedeutung als Pufferzone und eigenständiger Lebensraum für eine auf Feuchtgrünland angewiesene Pflanzen- und Tierwelt sowie seiner Funktion für die Biotopvernetzung in das Moorschutzprogramm einbezogen.

Fazit: Aufgrund einer Pufferzone von rund 200 in zum südöstlichen Ausläufer des Schutzgebietes sind keine Auswirkungen auf das MSP l zu erwarten.

3.1.2 Vorrangebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Gemäß der Darstellung des geltenden Raumordnungsprogramms von 2003 befindet sich östlich und südlich des Planungsraum ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Raumplanerisches Ziel ist hier die Erhaltung und Entwicklung von Grünland. Aufgrund der derzeitigen intensiven Nutzung (Acker) im Bereich Woltringhausen (Sienmoor) gestaltet sich diese angestrebte Entwicklung zu Grünland im Planungsbereich aber eher schwierig.

Fazit: Eine Einschränkung dieser Funktion erfolgt durch Errichtung von Windenergieanlagen am vorgeschlagenen Standort nicht.

3.1.3 Avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel

Gemäß einer Darstellung des NLWKN befindet sich im Planungsraum ein Avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel/ Status offen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für den Windpark Mensinghausen (Aktenzeichen 521-40-02020-2007) wurde der südliche Randbereich des beantragten Vorranggebiet in einer Umweltverträglichkeitsstudie untersucht.

Fazit: In wie weit hier welche Arten und in welcher Form betroffen sind, zeigt sich erst durch eine Kartierung mit anschließendem Gutachten. Für die Beeinträchtigung der Avifauna wird der Kompensationsbedarf an Ruderalstreifen, Brachflächen und extensiv genutzten Grünlandflächen ermittelt. Die Erarbeitung eines detaillierten Kompensationskonzeptes und dessen Umsetzung würde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg erfolgen.

4. DAS LANDSCHFTSBILD

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht im weiteren Umfeld des Vorranggebiet eine Vorbelastung durch den bereits tlw. bestehenden Windpark Mensinghausen mit insgesamt 8 WEA- Standorten der 2 MW-Klasse mit einer Bauhöhe von 150 m. In diesem Zusammenhang würde das Gebiet dem Konzentrationsgebot von Windenegieanlagen gerecht werden. Eine zusätzliche Vorbelastung stellen die südlich und östlich verlaufenden 380 KV Hochspannungsleitungen dar. Die Verwendung von Anlagen eines Typs gewährleistet, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich bleibt. Der Windpark mit Anlagen des geplanten Typs weist durch die langsamdrehenden Dreiblattrotoren mit konstanter Drehzahl gegenüber Zwei- oder Einblattrotoren ein harmonischeres Erscheinungsbild auf. Optische Unruhen und Störungen, die auftreten, wenn Anlagen verschiedenen Typs oder verschiedener Höhe zusammenstehen, werden vermieden.

5. WINDPOTENZIAL IM VORRANGGEBIET

Im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebiets wurden Ertragsprognosen durchgeführt. Danach sind die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA durch mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 6,5 m/s in 100 m Höhe gegeben.

6. FAZIT

Das vorgeschlagene Vorranggebiet für Windenergienutzung weist folgende positive Merkmale auf, die eine Aufnahme in die 1. Teiländerung des Regionalen Raumordungsprogramms rechtfertigen;

- Die Eignung des Gebietes für eine Windenergienutzung ist durch den vorhandenen, unmittelbar nördlich angrenzenden Windpark belegt. Ausreichende Windgeschwindigkeiten zum wirtschaftlichen Betrieb und auch zur Erfüllung des Referenzertragskriteriums nach EEG liegen vor.

- Immissionsschutzrechtlich sind aufgrund der Entfernung von mehr als 500 m zur nächsten Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- Hinsichtlich des Landschaftsbildes bestehen Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen Windpark Mensinghausen sowie durch die 380 KV-Hochspannungsleitungen im Süden und Osten.

- Die Erschließung des Gebiets ist über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege möglich.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Der beantragte Bereich liegt nördlich des Windparks Mensinghausen und gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich von nationaler Bedeutung. Dieser Bereich soll aufgrund seiner Bedeutung für die Avifauna im Sinne der raumordnerischen Vorsorgeplanung nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt werden.

Aufgrund der veränderten Situation durch die Errichtung von Windenergieanlagen soll die Wertigkeit des Raumes für die Avifauna nochmals von der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) festgestellt bzw. ggf. bestätigt werden. Eine entsprechende Anfrage läuft bereits seit einigen Wochen. Die naturschutzfachliche Prüfung kann erst abschließend erfolgen, wenn diese Bewertung vorliegt.

ID	Verteiler-Nr.		
713	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG beantragt die Aufnahme eines Vorranggebiets zur Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Hilgermissen, Gemarkung Eitzendorf im Nordwesten des Kreisgebiets. Nördlich der Fläche befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Verden bereits ein Windpark mit 12 WEA. Ein weiterer Antrag zum Bau & Betrieb von 4-5 Windenergieanlagen (Gemeinde Martfeld, östlich von Hustedt) liegt dem LK Diepholz mit bitte um Genehmigung vor.

2 STANDORT DES VORHABENS

Das Vorranggebiet liegt im „offziellen" Naturraum Weser-Aller-Flachland, auf der Grenze zwischen der lehmig-tonigen und sehr fruchtbaren Weser-Talaue („Marsch") und den sich westlich anschließenden lehmigen oder sandigen Niederungen der Thedinghäuser Vorgeest. Durch die starke landwirtschaftliche Nutzung und die fast vollständige Entwaldung im 19. Jahrhundert ist die hiesige Landschaft eher als „Kultursteppe" zu bezeichnen.

Die vorhandenen Siedlungen im Umfeld des beantragten Vorranggebietes befinden sich jeweils in einer Entfernung von mehr als 500 m. Dazu gehören die Orte Westen/Moorhot Eitzendorf, Alvesen, Mageren und Dahlhausen.

3 SCHUTZKRITERIEN IM PLANUNGSRAUM

Im Folgenden wird anhand fachplanerischer Vorgaben geprüft, ob das vorgeschlagene Vorranggebiet zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein besonders empfindliches Gebiet führen kann.

(Siehe Tabelle Seite 3)

3.1 Anmerkung zur Betroffenheit der Schutzgüter und Abwägung 3.1,1 LSG Alweser See

Gemäß der Darstellung des geltenden Raumordnungsprogramms von 2003 befindet sich südlich

des Planungsraum die nördliche Gebietsgrenze des LSG Alveser See. Das Gebiet dient als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Vorsorgegebiet für Erholung. Ein Abstand von rund 500 m als südliche Gebietsgrenze der Vorrangfläche ist ausreichend bemessen. Gemäß der Darstellung des geltenden Raumordnungsprogramms von 2003 befindet sich die Vorschlagfläche in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Raumplanerisches Ziel ist es hier, die natürlichen und standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenziale zu sichern, Eine Einschränkung

dieser Funktion erfolgt durch Errichtung von Windenergieanlagen am vorgeschlagenen Standort nicht.

3.1.2 Avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel

Gemäß einer Darstellung des NLWKN liegt nördlich des Planungsraum auf dem Gebiet des LK Verden ein Landesweit

Avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel. Dieser Bereich erstreckt sich über ein Gebiet von den Kreisgrenzen Diepholz und Nienburg bis nach Oiste im LK Verden. Im westlichen Bereich dieses Gebietes liegt der Windpark Blender mit insgesamt 12 WEA- Standorten. Er belegt rund 1/3 des Landesweit Avifaunistisch wertvollen Bereich für Brutvögel. Darum ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Arten mit der Windenergie zu Recht kommen.

3.1.3 Regional bedeutsamer Fahrradweg (Weserradweg von Verden - Nienburg)

Des Weiteren verläuft im östlichen Teil des vorgeschlagenen Vorranggebietes der regional bedeutsame Weserradweg von Oiste (LK Verden) südlich nach Alvesen (LK Nienburg).

Befragungen und Untersuchungen zum Thema Auswirkung auf Erholungsnutzung/Tourismus (bundesweit oder auch regionale Betrachtungen) haben regelmäßig das Ergebnis erbracht, dass Windenergieanlagen von Urlaubern und/oder Erholungssuchenden überwiegend (zu mind. 2/3) nicht als störend empfunden werden, ganz im Gegensatz beispielweise zu thermischen Kraftwerken, Hochspannungsleitungen und Autobahnen.

4 DAS LANDSCHFTSBILD

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht im weiteren Umfeld des Vorranggebietsvorschlages eine Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark Blender (nördlich gelegen / im LK Verden) mit insgesamt 12 WEA-Standorten.

Ferner liegt ein weiterer Antrag zum Bau & Betrieb von 4-5 Windenergieanlagen (Gemeinde Martfeld, östlich von Hustedt) dem LK Diepholz mit Bitte um Genehmigung vor.

Eine zusätzliche Vorbelastung stellt die durch die Fläche von Nord nach Süd verlaufende 220 KV- Hochspannungsleitung.

In diesem Zusammenhang würde das Gebiet dem Konzentrationsgebot von Windkraftanlagen gerecht werden.

5 WINDPOTENZIAL IM VORRANGGEBIET

Im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes wurden Ertragsprognosen durchgeführt.

Danach sind die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA durch mittlere

Windgeschwindigkeiten von ca. 6,5 m/s in 100 m Höhe gegeben.

6 FAZIT

Das vorgeschlagene Vorranggebiet für Windenergienutzung weist folgende positive Merkmale auf, die eine Aufnahme in die 1. Teiländerung des Regionalen Raumordungsprogramms rechtfertigen:

- Die Eignung des Gebietes für eine Windenergienutzung ist durch den vorhandenen, unmittelbar nördlich angrenzenden Windpark belegt. Ausreichende Windgeschwindigkeiten zum wirtschaftlichen Betrieb und auch zur Erfüllung des Referenzertragskriteriums nach EEG liegen vor.

- Immissionsschutzrechtlich sind aufgrund der Entfernung von mehr als 500 m zur nächsten Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

- Hinsichtlich des Landschaftsbildes bestehen Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen Windpark im Norden sowie die durch die Fläche von Nord nach Süd verlaufende 220 KV- Hochspannungsleitung.

- Die naturschutzfachliche Voreinschätzung hat keine Betroffenheit von Schutzgebieten im Sinne der Vorprüfung nach UVPG ergeben. Weitere Schutzkriterien mit geringeren räumlichen Ansprüchen, wie z B zu geschützten Biotopen, müssen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft werden.

- Die Erschließung des Gebietes ist über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege möglich.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das beantragte Gebiet liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich in rd. 1 km Entfernung befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. In westlicher Richtung befindet sich ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA. Der nördliche Bereich des Gebietes gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt aufgrund seiner naturnahen Wirkung der Landnutzung und der Eignung für die ruhige Erholungsnutzung eine hohe Landschaftsbildwertigkeit. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials (empfindliches Landschaftsbild; Erholungsnutzung; Lebensraum für die Avifauna) sollte der Bereich daher von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
711	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG schlägt ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Hoyerhagen im Nordwesten des Kreisgebiets vor. Nördlich der Vorschlagfläche befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz bereits ein Windpark mit 8 WEA. Ein weiterer Antrag zum Bau & Betrieb von Windenergieanlagen (Südlich von Martfeld) liegt dem LK Diepholz mit bitte um Genehmigung vor.

Die Lage des Vorranggebietes für Windenergienutzung im Raum kann der Karte 1 (Lage des Vorranggebiets im gesamträumlichen Planungskontext) entnommen werden.

2 STANDORT DES VORHABENS

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Das Vorschlaggebiet befindet sich innerhalb der Landschaftseinheit der „Nienburger-Syker- Geest". Die vorherrschende Nutzung auf den überwiegend sandigen Böden dieser Landschaftseinheit ist Ackerbau. Vorhandene Waldbestände werden primär intensiv forstlich bewirtschaftet. Naturbetonte Landschaftselemente sind verstreut in Form von Laubwaldbeständen, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen vorhanden. Siedlungsnah sind zudem vermehrt Grünländer anzutreffen.

Die vorhandenen Siedlungen im Umfeld des vorgeschlagenen Vorranggebietes befinden sich jeweils in einer Entfernung von mehr als 500 m, Dazu gehören die Orte Mallen, Nordmannshausen, Wehrenberg und Lage.

2.2 Schutzkriterien

Im Folgenden wird anhand fachplanerischer Vorgaben geprüft, ob das vorgeschlagene Vorranggebiet zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein nach Nr. 2,3 der Anlage 2 zum UVPG besonders empfindliches Gebiet führen kann.

(Siehe Tabelle Seite 2)

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht im weiteren Umfeld des Vorranggebietsvorschlages eine Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark. In diesem Zusammenhang würde das Gebiet dem Konzentrationsgebot von Windkraftanlagen gerecht werden.

Gemäß der Darstellung des geltenden Raumordnungsprogramms von 2003 befindet sich der südliche Teil der Vorschlagfläche in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Raumplanerisches Ziel ist es hier, die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern.

Eine Einschränkung der Erholungsfunktion erfolgt durch Errichtung weiterer Windenergieanlagen am vorgeschlagenen Standort nicht.

Befragungen und Untersuchungen zum Thema Auswirkung auf Erholungsnutzung/Tourismus (bundesweit oder auch regionale Betrachtungen) haben regelmäßig das Ergebnis erbracht, dass Windenergieanlagen von Urlaubern und/oder Erholungssuchenden überwiegend (zu mind. 2/3) nicht als störend empfunden werden, ganz im Gegensatz beispielweise zu thermischen Kraftwerken, Hochspannungsleitungen und Autobahnen.

2.3 Windpotential im vorgeschlagenen Vorranggebiet

Im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebiets wurde durch die GEO-NET Umweltconsulting GmbH eine Ertragsprognose durchgeführt. Danach sind die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA durch mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 6,5 m/s in 100 m Höhe gegeben.

3 FAZIT

Das vorgeschlagene Vorranggebiet für Windenergienutzung weist folgende positive Merkmale auf, die eine Aufnahme in die 1. Teiländerung des Regionalen Raumordungsprogramms rechtfertigen:

Die Eignung des Gebietes für eine Windenergienutzung ist durch den vorhandenen, unmittelbar nördlich angrenzenden Windpark belegt. Ausreichende Windgeschwindigkeiten zum wirtschaftlichen Betrieb und auch zur Erfüllung des Referenzertragskriteriums nach EEG liegen vor.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Das beantragte Gebiet entspricht zum großen Teil der Flächendarstellung im RROP-Entwurf. Es wird davon ausgegangen, dass der weitere Planungs- bzw. abwägungsprozess zu einer Änderung der Gebietskulisse führen wird. Insbesondere durch seitens der Verwaltung vorgeschlagene Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall einiger Infrastrukturpuffer wie zu Straßen und Hochspannungsleitungen wird es zu einer grundlegenden Änderung des RROP-Entwurfs kommen

Eine Weitere Änderung der Gebietskulisse wird seitens der Verwaltung zum Zweck der

Konfliktminderung für den Schwarzmilan vorgeschlagen, von dem 2009 und 2010 ein Brutplatz am Nordrand des Gebietes gefunden wurde. Das avifaunistische Gutachten (LEGUAN 2010) konstatiert aufgrund des Brutplatzes ein deutlich erhöhtes Risikopotenzial und schlägt zur Konfliktminderung die Freihaltung eines 500 m Korridors vor, um dem Schwarzmilan einen möglichst risikoarmen Zugang zu dem südlich verlaufenden Meliorations- Hauptkanal als wichtigem Nahrungshabitat zu verschaffen. Die Verwaltung greift diese Anregung auf und wird diesen Korridor bei der oben beschriebenen Änderung der Gebietskulisse freihalten.

ID	Verteiler-Nr.		
662	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

...Die Westwind Projektierungs GmbH & Co,KG beantragt eine Anpassung des Vorranggebietes 07 - Wohlenhausen/Bühren innerhalb der Gemeinde Marklohe, Gemarkungen Lemke und Oyle, südwestlich der Ortschaft Wohlenhausen und nordöstlich der Ortschaft Glissen. Im Entwurf des RROP sind im Bereich des Vorranggebietes 07 - Wohlenhausen/Bühren alle WEA des Windparks Oyle sowie die WEA 1 bis 3 des Windparks Wohlenhausen enthalten. Die Anlage 4 des Windparks Wohlenhausen und sämtliche Anlagen des Windparks Lemke sind bereits errichtet, allerdings im Vorranggebiet 07 - Wohlenhausen/Bühren nicht berücksichtigt. Hiermit wird eine Anpassung der Darstellung des RROP im Bereich der Windparks Wohlenhausen und Lemke beantragt. Für sämtliche Anlagen liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen beziehungsweise eine Baugenehmigung vor.

2. STANDORT DES VORHANDENEN WINDPARKS

Die vorhandenen Windparks Lemke, Wohlenhausen und Oyle liegen im Bereich der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung", im Natunaum Syker Geest" und in der naturräumlichen Einheit „Liebenauer Geest". Dem Gebiet schließt sich östlich die naturräumliche Region „Weser-Aller-Flachland" mit dem Naturraum „Mittelweser" an.

3. BESTANDSPLANUNG AM STANDORT LEMKE UND WOHLENHAUSEN

3.1 Bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm von 2003

Auszug aus RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser

3.2 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Marklohe

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Marklohe weist für sämtliche Flächen der Windparks Lemke und Wohlenhausen „Sondergebiet für Windenergieanlagen" aus. Alle WEA befinden sich innerhalb des Sondergebietes.

Auszug Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Marklohe

Das bestehende RROP aus dem Jahr 2003 weist einen Teilbereich nördlich und östlich der heutigen Bundesstraße 8 als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung aus.

3.3 Bestandsplan Windpark Lemke und Wohlenhausen

3.4 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Für die WEA des Windparks Oyle und Wohlenhausen liegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen des Landkreises Nienburg/Weser vor. Für den Windpark Lemke liegt eine Baugenehmigung des Landkreises vor. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung war nicht erforderlich.

Für die WEA 1 -3 des Windparks Oyle (Bauhöhe 133m, Leistung 1,8 MW) sowie für die WEA 1 - 3 des Windparks Wohlenhausen (Bauhöhe 134,5m, Leistung 1,5 MW) liegt seit dem 30.05 2002 diese Genehmigung vor (Aktenzeichen 60-40-02942/01):

Für die WEA 4 des Windparks Wohlenhausen (Bauhöhe 134,5m, Leistung 1,5 MW) liegt seit dem 19.11.2003 diese Genehmigung vor (Aktenzeichen 60-40-02377/02):

Die Baugenehmigung des Windparks Lemke für vier WEA wurde am 01.04.1999 erteilt (Aktenzeichen: 63/BA/3/00724/98):

4. DARSTELLUNG NACH „1. TEILÄNDERUNG DES RROP"

Nach dem Vorschlag zur 1 Teiländerung des RROP befinden sich ausschließlich die WEA 1-3 des Windparks Wohlenhausen im Bereich eines Vorranggebietes für Windenergie. Der nördliche Teil, den die Gemeinde Marklohe im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Windenergie ausweist und der im bereits bestehenden RROP von 2003 als Fläche für Windenergie dargestellt wird, wird nicht berücksichtigt, Die Gründe hierfür sind der WestWind Projektierungs GmbH & Co.KG nicht ersichtlich, da bereits mit Wirksamkeit zum 19.02.2002 das Gebäude im Südwesten des Flurstücks 29/1 (Flur 3, Gemarkung Wohlenhausen) von einem Wohngebäude zu einem Bürogebäude umgenutzt worden ist (LK Nienburg, Aktenzeichen: 60-03-02961/01). Somit ist ein Abstand dieses Gebäudes von 300 m zu einer WEA nicht zu berücksichtigen. Ein neues

Wohngebäude ist im Nordosten des Flurstücks entstanden (LK Nienburg, Aktenzeichen: 60-06-00085/03).

5. DARSTELLUNG DER ANPASSUNG DES RROP IM BEREICH LEMKE UND WOHLENHAUSEN

Aufgrund der zuvor genannten Begründungen ist der RROP gemäß der anliegenden Karte anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Demzufolge wird sich ein veränderter Zuschnitt des Entwurfgebiets 7 ergeben.

ID	Verteiler-Nr.		
339	**309**	**WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

...Die Westwind Projektierungs GmbH & Co.KG beantragt eine Anpassung des Vorranggebietes 14 - Loccum/Leese innerhalb der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Loccum, nordwestlich der Ortschaft Loccum (Fluren 31 und 32, diverse Flurstücke) im Süden des Kreisgebiets. Unmittelbar nordwestlich des Standortes verläuft die Grenze zum Kreis Minden-Lübbecke (Nordrhein- Westfalen) und zur Stadt Petershagen. Etwa 1000 m nordöstlich befindet sich ein Windpark mit vier WEA auf dem Gebiet des Kreises Nienburg/Weser und fünf WEA auf dem Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke (Nordrhein-Westfalen). Ein Antrag auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für fünf WEA des Typs ENERCON E-82 mit einer Nabenhöhe von 138m und einer Leistung von je 2 MW liegt dem LK Nienburg/Weser vor (…)

2. STANDORT DES VORHABENS

Das Vorranggebiet liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland", im Naturraum „Mittelweser". Der Standort liegt an dem westlichen Ausläufer der Rehburger Berge auf einer nach Norden abfallenden Anhöhe. Südlich und westlich des Standortes befindet sich das kleine Waldgebiet „Loccumer Heide".

3. BESTANDSPLANUNG AM STANDORT LOCCUM

3.1 Bestehendes Regionales Raumordnungsprogramm von 2003

Das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser weist für den Standort des geplanten Windparks Loccum „Vorrangstandort für Energiegewinnung" aus.

3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Rehburg-Loccum

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rehburg-Loccum weist für den Standort des geplanten Windparks seit der Flächennutzungsplanänderung D 7 vom 02.12.1998 „Sonderbaufläche für Windenergieanlagen" aus: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Rehburg-Loccum

3.3 Bestandsplan geplanter Windpark Loccum

4. SCHUTZKRITERIEN IM PLANUNGSRAUM

Im Folgenden wird anhand fachplanerischer Vorgaben geprüft, ob das vorgeschlagene Vorranggebiet zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein besonders empfindliches Gebiet führen kann.

(Siehe Tabelle Seite 4)

Anmerkung zur Betroffenheit der Schutzgüter und Abwägung

4.1 Vorsorgegebiet Landwirtschaft

Gemäß der Darstellung des geltenden Raumordnungsprogramms von 2003 befindet sich die Vorschlagfläche in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Raumplanerisches Ziel ist es hier, die natürlichen und standortgebundenen

landwirtschaftlichen Ertragspotenziale zu sichern. Eine Einschränkung dieser Funktion erfolgt durch Errichtung von Windenergieanlagen am vorgeschlagenen Standort nicht.

4.2 Naturschutzgebiet „Schmiedebruch"

Gemäß der Darstellung des geltenden Raumordnungsprogramms von 2003 befindet sich nördlich des Planungsraums das Naturschutzgebiet „Schmiedebruch" an der Landesgrenze zu Nordrhein- Westfalen. Das Gebiet dient als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Ein Abstand von rund 2,3 km zur Vorrangfläche ist ausreichend bemessen.

4.3 Landschaftsschutzgebiete „Sündern" und „Schmiedebruch"

Gemäß der Darstellung des geltenden Raumordnungsprogramms von 2003 befindet sich südöstlich des Planungsraums das Landschaftsschutzgebiet „Sündern (Loccumer Klosterforst)" südlich der Ortschaft Loccum, Das Gebiet dient als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie teilweise als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Aufgrund des Abstandes von 2,3 km zur Vorschlagfläche sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Landschaftsschutzgebiet „Schmiedebruch" fungiert lediglich als Pufferzone um das Naturschutzgebiet „Schmiedebruch" nordlich der Planungsfläche.

4.4 Wasserschutzgebiet

Etwa 700 m südlich des Vorranggebietes befindet sich ein Wasserschutzgebiet in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im Waldgebiet „Loccumer Heide".

4.5 Avifaunistische Bedeutung des Bereichs

Nach den Daten des NLWKN liegen keine Gebiete von avifaunistisch lokaler oder höherer Bedeutung im Nahbereich der Planfläche und es ist auch keine höhere avifaunistische Bedeutung zu erwarten.

5. DAS LANDSCHAFTSBILD

Hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht im nördlichen Umfeld des Vorranggebietes eine Vorbelastung durch einen etwa 1 km nördlich gelegenen Windpark mit neun WEA (5 bereits außerhalb des Landkreisgebietes im Kreis Minden-Lübbecke).

In diesem Zusammenhang würde das Gebiet dem Konzentrationsgebot von Windkraftanlagen gerecht werden.

6. WINDPOTENZIAL IM VORRANGGEBIET

Im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes wurden Ertragsprognosen durchgeführt. Danach sind die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA durch mittlere Windgeschwindigkeiten von ca, 7,3 m/s in 138,4 m Nabenhöhe gegeben.

7. DARSTELLUNG NACH „1. TEILÄNDERUNG DES RROP"

Nach dem Vorschlag zur 1 Teiländerung des RROP befindet sich der Windpark Loccum etwa 700 m südlich des Vorranggebietes 14 - Loccum/Leese. Obwohl der bestehende RROP von 2003 sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Rehburg-Loccum den Standort als Fläche für Windenergie ausweist, wird diese nicht im geänderten RROP berücksichtigt. Die Gründe hierfür sind der WestWind Projektierungs GmbH & Co.KG nicht ersichtlich. Auch eine Betroffenheit von Schutzgütern ist in der Umgebung nicht vorhanden. So liegen sämtliche Wohngebäude im Außenbereich mehr als 300 m entfernt, Dorfgebiete weit mehr als 500 m. FFH- und EU- Vogelschutzgebiete weisen einen Abstand von deutlich mehr als 500 m auf. Auch Natur- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht in einem Radius von 200 m um die vorgeschlagene Fläche.

8. DARSTELLUNG DER ANPASSUNG DES RROP IM BEREICH LOCCUM

Aufgrund zuvor genannter Begründungen beantragen wir den RROP gemäß der anliegenden Karte zu ändern.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Der nördliche Teil des Gebiets überlagert sich fast vollständig mit dem Entwurfsgebiet.

Der südliche Teil des Gebiets liegt in einem Landschaftsraum, der sich auf einer exponierten Geländekante befindet, die sich durch kleinflächiges Nutzungsmosaik (Feldgehölze, Grünland)

kennzeichnet und eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes aufweist. Eine Teilfläche gehört zum RROP-Vorrangstandort für Windenergienutzung in Loccum, der auch im F-Plan der Stadt Rehburg-Loccum konkretisiert wurde. Dort ist ein Windpark mit 5 WEA mit einer Höhe von 180 m über Grund beantragt, der aufgrund der Höhenbegrenzung im F-Plan (militärisches Tiefflugbiet) derzeit nicht genehmigungsfähig ist. Dieser Bereich soll zukünftig insbesondere wegen seiner hohen Empfindlichkeit des Landschaftsbilds nicht mehr für die Windenergienutzung in Betracht kommen.

ID	Verteiler-Nr.		
956	**315**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

...als Bewohner des Hauses (…) sind durch das neue Beteiligungsverfahren zur Windenergie einige Frage bei uns aufgekommen.

für das Vorranggebiet Windenergienutzung SG Grafschaft Hoya / nordwestlich Calle gilt zur Zeit eine Höhenbegrenzung für die Windräder. Allerdings weiß ich nicht ob diese Begrenzung durch den Flächennutzungsplan der SG Hoya oder durch den Landkreis Nienburg/ Weser gegeben wurde.

Ich möchte Sie fragen, ob diese Höhenbegrenzung weiterhin gilt? Oder ob durch eine Aufhebung der Höhenbegrenzung größere Windräder (die folglich über Signalbeleuchtung verfügen) freigegeben sind?

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Um dem Stand der Technik gerecht zu werden und eine effiziente Energieerzeugung zu ermöglichen, wird auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP verzichtet. Im LROP Niedersachsen 2008 wird in den Erläuterungen zu Ziel 4.2 04 S. 1 darauf hingewiesen, dass der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden sollte (vgl. LROP 2008, S. 139). Das LROP wird zurzeit aktualisiert. Im LROP-Änderungsentwurf 2010 ist bezüglich der Windenergienutzung vorgesehen, folgenden Grundsatz zu ergänzen: „5In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."

Damit entspricht die RROP-Standortkonzeption den landesseitigen Planungsleitlinien.

Höhenbegrenzungen sind grundsätzlich denkbar, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese erforderlich sind, z. B. aus Gründen der Flugsicherung oder besonderen Anforderungen zum Schutz des Landschaftsbildes. Dies setzt jedoch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Einzelfall voraus, die das RROP nicht leisten kann und soll. Diese Auseinandersetzung und daraus resultierende, stichhaltig begründete Darstellungen und Festsetzungen sollten in den Bauleitplänen der Gemeinden erfolgen.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lichtimmissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Gem. §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
481	**320**	**PLAN 8 GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

Projektpräsentation für 150 m und 185 m hohe WEA im Bereich Wohlenhausen - Bühren unter Berücksichtigung eines Abstand zu Wohngebäuden von 500 m und 560 m. Bestandteil der Präsentation sind u. a. eine Schallprognose und eine Flächenpachtkonzeption.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
815	**320**	**PLAN 8 GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

...im Rahmen der Planungen für ein Teiländerungsverfahren des RROP des Landkreises Nienburg-Weser möchten wir Ihnen einen Gebietsvorschlag für den Bereich Marklohe-Binnen unterbreiten. Hierzu entnehmen Sie dem Anhang bitte die Karten mit den jeweiligen Gebietskulissen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Gebietsvorschläge Eingang in Ihre zukünftigen Planungen finden würden.

Da uns bekannt ist, dass neben der Ausweisung von neuen Windeignungsgebieten vorrangig auch die Möglichkeit der Arrondierung von schon bestehenden Eignungsflächen geprüft werden soll, haben wir insbesondere den Bereich Marklohe-Binnen südlich der Bundesstraße 6 näher untersucht. Hier stehen schon einige Windkraftanlagen und unseres Erachtens wären hier die Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Immissionen und optischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die umliegende Bebauung relativ gering.

Bei der Projektion der Gebietskulissen haben wir uns auf den Kriterienkatalog Teiländerung „Windenergie" gestützt. Da die Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung noch nicht abschließend geklärt sind, haben wir wie folgt drei verschiedenen Abstandsvarianten gewählt:

Abstände zu Gebieten mit Wohnbebauung, fremdenverkehrsbetonten Gebieten, Campingplätzen:

- Variante 1 : 1000 m
- Variante 2: 800 m
- Variante 3: 500 m;

Abstände zu Wohngebäuden außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung:

- Variante 1 : 800 m
- Variante 2: 500 m
- Variante 3: 300 m;

Zusätzlich haben wir einen Mindestabstand zu Waldgebieten von 200 m gewählt. Insbesondere im südlichen Bereich des Gebietes, könnte aufgrund der sehr kleinen Waldflächen das Gebiet noch geschlossen werden.

Auf den Karten haben wir außerdem neben den Abständen zu den Siedlungsstrukturen (rosa eingefärbte Flächen) auch die schon bestehenden Sondergebiete für die Windkraftnutzung dargestellt (gelb eingefärbte Flächen). Dieses Sondergebiete überschneiden sich zum Teil mit den von uns projizierten Flächen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die vorgeschlagenen Flächen überschneiden sich überwiegend mit dem Entwurfsgebiet.

ID	Verteiler-Nr.		
871	**321**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Im Übrigen ist grundsätzlich anzumerken, dass die Ausweisung der geplanten WE Fläche 12 sehr zweifelhaft ist. Selbst die unzureichende avifaunistische Beurteilung geht von einer nur eingeschränkten Geeignetheit aus. Wenn man berücksichtigt, dass zu den angeführten Gefährdungen bedeutender Tierarten eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung im Grenzbereich des Naturparks Steinhuder Meer entstehen wird, ist die Ausweisung der Fläche WE 12 unschlüssig und unbegründet.

Es ist sehr fraglich, warum der Landkreis diese Fläche überhaupt in den Planentwurf aufgenommen hat. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch Ausweisungen, die Flächen vorsehen, die tatsächlich nicht realisierbar sind eine Form von Verhinderungsplanung darstellen. Es sollte daher wegen mangelnder Geeignetheit auf die Ausweisung der WE Fläche 12 verzichtet werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept bzw. die Aufstellung eines Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Abwägungskriterien Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, Kommunen, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Die Geeignetheit des Entwurfgebiets für die Windenergienutzung wird im weiteren Verfahren und im Rahmen der SUP überprüft. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
74	**323**	**LENPower GmbH** **Hannover**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Planungskonzept

2. Potenzielles Windvorranggebiet Hämelhausen

Im Zuge der Überarbeitung des Teilbereichs Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg/Weser sind Erweiterungen bestehender Windparks und neue Vorrangstandorte für Windenergie im Entwurf veröffentlicht worden. Diese wurden durch einen Kriterienkatalog ermittelt, welchen die Regionalplanung erstellt hat.

Im Entwurf des RROPs befindet sich u. a. das potenzielle Windvorranggebiet Hämelhausen, das wir als sehr geeignete Fläche für Windenergienutzung einstufen. Die Abgrenzungen dieses Vorranggebiets für Windenergie ergeben sich auf Grund folgender Schutzabstände:

- 500 m-Abstand zur Wohnbebauung
- 300 m-Abstand zu Einzelhäusern
- 200 m-Abstand zu Waldgebieten
- 180 m-Abstand zu Hochspannungsleitungen

Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien kommen für das potenzielle Windvorranggebiet Hämelhausen nicht in Betracht. Die nächstliegenden naturschutzrechtlich geschützten Gebiete sind zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die sich im Norden und Osten der Fläche mit einer Entfernung von jeweils 500 bzw. 800 m befinden. Südlich des potenziellen Windvorranggebietes befindet sich in 1,8 km Entfernung ein FFH-Gebiet zum Schutz von Fledermäusen. Weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich im angrenzenden Landkreis Verden in 3 km Entfernung. Der durch den Entwurf des RROPs geforderte Mindestabstand zu diesen Schutzgebietstypen wird deutlich überschritten. Eine Gefährdung der in den Schutzgebieten ansässigen Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Die beiden Teilflächen des potenziellen Vorranggebietes für Windenergie Hämelhausen befinden sich im Landschaftsraum Hämelheide. Dieses Gebiet ist durch Landwirtschaft und Einzelhäuser geprägt. Im Bereich des geplanten Windparks findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt. Diese steht einer zusätzlichen Nutzung durch Windenergie nicht entgegen. Die Windparkflächen können weiterhin im vollen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden, ausgenommen hiervon sind die Stellplätze und deren Zuwegungen.

Weitere Gründe, die für die Nutzung der Fläche bei Hämelhausen als Windvorranggebiet sprechen, sind die Vorbelastungen des Standorts. Im Nahbereich sind dies zunächst 5 Windenergieanlagen des Typs Enercon, welche sich westlich des möglichen Vorranggebiets befinden sowie eine Hochspannungsleitung, die ebenfalls westlich der Fläche verläuft. Im

Fernbereich gibt es in Form von weiteren Windenergieanlagen im Westen Vorbelastungen des Landschaftsbildes sowie 3 km östlich der Fläche durch die Haupteisenbahnstrecke Hannover-Bremen. Zudem ist der Bereich des potenziellen Windparks durch große Schläge und intensive Bewirtschaftung als strukturschwach einzustufen.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat in seinem RROP von 2003 ein Windvorranggebiet nördlich von Eystrup ausgewiesen. Daraus folgt, dass sich der Landkreis bereits früher mit dem Bereich, in dem das potenziellen Windvorranggebietes Hämelhausen liegt, auseinander gesetzt hat und ihn als geeignet bewertet hat.

Die beiden Teilflächen des Vorranggebietes Hämelhausen besitzen zusammen eine Größe von ca. 92 ha. Bei einer optimalen Aufstellung ist es möglich 7 Windenergieanlagen der 2-MW Klasse zu errichten. Durch die Wahl modernster Anlagen ist es möglich, bei einer relativ geringen Anzahl von Windenergieanlagen einen optimalen Ertrag im Vorranggebiet Hämelhausen zu erzielen. Dadurch ist eine Schonung des Landschaftsbildes zu erreichen bei einer gleichzeitigen Konzentration von Windenergieleistung.

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Neben den planungsrechtlichen Vorgaben ist es bei der Umsetzung eines Projektes von hoher Bedeutung, dass dieses wirtschaftlich betrieben werden kann. Um dieses abzuschätzen, führen wir hausintern Analysen der Windverhältnisse vor Ort durch. Dazu fließen die Rauigkeit des Geländes, die Orographie des Reliefs sowie Erträge aus Referenzstandorten und Windmessstationen mit in die Berechnungen ein.

Unsere Analyse hat ergeben, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Hämelhausen möglich ist. Bei dem Einsatz von Anlagen der 2-MW- Klasse erwarten wir einen durchschnittlichen Ertrag von 7.600 MWh pro Windenergieanlage.

4. Grundstückseigentümer und Gemeinde

Unser Unternehmen hat bereits vor Ort mit den Grundstückseigentümern Gespräche bezüglich des potenziellen Windparks Hämelhausen geführt. Diese stehen der Errichtung eines Windparks auf ihren Flächen positiv gegenüber. Zudem haben wir die Grundstückseigentümer angeregt eine Eigentümergemeinschaft zu bilden. Dies hat zum Vorteil, dass alle Grundstückseigentümer, die innerhalb der Windparkfläche liegen von dem Nutzungsentgelt, das wir entrichten, profitieren und nicht nur die Eigentümer mit einem Anlagenstellplatz. Zudem bieten wir den Grundstückseigentümern sowie den Anwohnern vor Ort an, sich an ihrem Windpark zu beteiligen.

Die Gemeinde profitiert von dem Windpark über Gewerbesteuereinnahmen (mindestens 70 % der Gewerbesteuer werden vor Ort abgeführt). Zudem werden gemeindeeigene Wege von uns ggf. ausgebaut und instand gehalten. Von uns zu leistende Ausgleichsmaßnahmen wirken sich in der Gemeinde ebenfalls positiv aus.

5. Klimapolitische Zielsetzung

Unsere Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2020 den Anteil von regenerativen Energien an der Stromerzeugung auf 25 bis 30 % auszubauen. Gleichzeitig sollen Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau von 1990 um 40 % gesenkt werden, bis 2050 sogar um 80 %. Zur Erreichung dieser klimapolitischen Ziele spielt die Windenergie für die treibhausgasfreie Stromproduktion eine zentrale Rolle unter den regenerativen Energieträgern.

Bei der Realisierung des potenziellen Windenergiestandortes Hämelhausen können knapp 12.000 4-Personen-Haushalte mit Strom aus Windenergie versorgt werden. Zudem können etwa 45.700 t Kohlendioxyd, 27 t Schwefeldioxyd und 1.400 kg Flugasche vermieden werden.

Aus unserer Sicht ist die Fläche nördlich von Hämelhausen sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Dies liegt insbesondere an den guten Windverhältnisse vor Ort und der positiven Haltung der Grundstückseigentümer gegenüber Windenergie.

Zudem besteht eine Vorbelastung des Standortes durch 5 Windenergieanlagen westlich der Fläche. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist somit geringer zu bewerten, als an einem neuen Standort für Windenergie. Zudem ergeben sich auf Grund der Rücknahme des Gebietes im Nordosten Estorfs Entlastungswirkungen, worauf auch der Umweltbericht hinweist. Durch den Windenergiestandort Hämelhausen besteht in der Samtgemeinde Eystrup ein bedeutsames Potenzial zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, welches genutzt werden sollte.

Wir stimmen mit dem RROP-Entwurf des Landkreises Nienburg/Weser überein, dass der Standort nördlich von Hämelhausen sehr gut für die Errichtung eines Windparks geeignet ist. Daher bitten wir um die Beibehaltung des Vorranggebietes im neu auszustellenden Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg/Weser.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **76**	Verteiler-Nr. **323**	**LENPower GmbH** **Hannover**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

2. Potenzielles Windvorranggebiet Calle

Im Zuge der Überarbeitung des Teilbereichs Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg/Weser sind Erweiterungen bestehender Windparks und neue Vorrangstandorte für Windenergie im Entwurf veröffentlicht worden. Diese wurden nach einem Kriterienkatalog ermittelt, welchen die Regionalplanung erstellt hat.

Im Entwurf des RROPs befindet sich u. a. das potenzielle Windvorranggebiet Calle, das wir als sehr geeignete Fläche für Windenergienutzung einstufen. Das Vorranggebiet für Windenergie stellt eine Erweiterung des Windvorranggebiets aus dem Flächennutzungsplan des Fleckens Bücken dar. Die Abgrenzungen der Fläche aus dem Entwurf des RROPs ergeben sich auf Grund folgender Schutzabstände:

o 500 m-Abstand zur Wohnbebauung

o 300 m-Abstand zu Einzelhäusern

o 200 m-Abstand zu Waldgebieten.

Abstände zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten kommen für das potenzielle Windvorranggebiet Calle nicht zum Tragen. Es befinden sich in einiger Entfernung zu dieser Fläche ein Biotop sowie nördlich in 1,3 km Entfernung das FFH-Gebiet Burckhardtshöhe. Wertvolle Vogellebensräume oder Fledermaushabitate sind in der näheren Umgebung des potenziellen Windparks nicht vorhanden. Dadurch ist von erheblichen negativen Beeinträchtigungen nicht auszugehen. Dies geht ebenfalls aus dem Umweltbericht bezüglich des potenziellen Windvorranggebietes Calle hervor.

Der Windparkstandort bei Calle liegt im nordwestlichen Teil des Landkreises Nienburg/Weser. Die Gegend ist geprägt durch Landwirtschaft. Auch im potenziellen Windvorranggebiet Calle wird intensive Landwirtschaft betrieben. Diese steht einer zusätzlichen Nutzung durch Windenergie nicht entgegen. Windparkflächen können weiterhin im vollen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden, ausgenommen der Stellplätze sowie deren Zuwegungen.

Weitere Gründe, die für den potenziellen Windenergiestandort Calle sprechen, sind die geringe Eigenart der Landschaft sowie die Vorbelastungen des Standorts. Die geringe Eigenart der Landschaft ergibt sich auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, welche auf großen Schlägen (z. T. > 10 ha) betrieben wird und dem geringen Anteil an Hecken und Feldgehölz. Zudem gibt es am Standort Calle bereits 7 Windenergieanlagen, welche eine Vorbelastung des Landschaftsbildes darstellen. Im Fernbereich des potenziellen Windvorranggebietes verläuft außerdem eine Hochspannungstrasse, welche sich 1,5 km östlich der potenziellen Windparkfläche befindet. Das potenzielle Vorranggebiet Windenergie ist nur geringfügig größer ist als das Gebiet, welches auf kommunaler Ebene für Windenergie ausgewiesen wurde. Dadurch ist, je nach Planungsvariante, die Errichtung von 3 bzw. 5 weiteren Windenergieanlagen der 2-MW-Klasse möglich. Dies stellt eine geringe zusätzliche Technisierung der Landschaft dar. Diese Meinung wird ebenfalls durch den Umweltbericht vertreten.

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Neben den planungsrechtlichen Vorgaben ist es bei der Umsetzung eines Projektes von hoher Bedeutung, dass dieses wirtschaftlich betrieben werden kann. Um dieses abzuschätzen, führen wir hausintern Analysen der Windverhältnisse vor Ort durch. Dazu fließen die Rauigkeit des Geländes, die Orographie des Reliefs sowie Erträge aus Referenzstandorten und Windmessstationen mit in die Berechnungen ein.

Unsere Analyse hat ergeben, dass am Standort Calle ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen gegeben ist. Bei der Verwendung von 2-MW-Anlagen ist ein durchschnittlicher Ertrag von etwa 6.600 MWh pro Windenergieanlage und Jahr zu erwarten.

4. Grundstückseigentümer und Gemeinde

Unser Unternehmen hat bereits Gespräche mit Grundstückseigentümern vor Ort geführt. Diese stehen der Errichtung von weiteren Windenergieanlagen auf ihren Grundstücken positiv gegenüber. Zudem ist anzumerken, dass sich die Grundstückseigentümer zu einer sog. Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen haben. Dies ist als sehr positiv zu bewerten, da so alle Eigentümer, die über Grundbesitz in dem potenziellen Vorranggebiet verfügen, von dem von uns gezahlten Nutzungsentgelt profitieren und nicht nur diejenigen Eigentümer, die einen Anlagenstellplatz bekommen.

Wir bieten den Grundstückseigentümern und den Anwohnern vor Ort an, sich an einer der Windenergieanlagen in ihrem Windpark zu beteiligen. Erfahrungswerte haben gezeigt, dass dadurch die Akzeptanz für den Windpark steigt.

Die Gemeinden profitieren von dem Windpark über Gewerbesteuereinnahmen (mindestens 70 % werden vor Ort abgeführt). Zudem werden gemeindeeigene Wege von uns ggf. ausgebaut und instand gehalten. Von uns zu leistende Ausgleichsmaßnahmen wirken sich in der Gemeinde ebenfalls positiv aus.

5. Klimapolitische Ziele

Unsere Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2020 den Anteil von regenerativen Energien an der Stromerzeugung auf 25 bis 30 % auszubauen. Gleichzeitig sollen Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau von 1990 um 40 % gesenkt werden, bis 2050 sogar um 80 %. Zur Erreichung dieser klimapolitischen Ziele spielt die Windenergie für die treibhausgasfreie Stromproduktion eine zentrale Rolle unter den regenerativen Energieträgern.

Durch die Realisierung unserer Planung am potenziellen Windenergiestandort Calle können 6.900 4-Personen-Haushalte mit Strom aus Windenergie versorgt werden. Zudem können ca. 26.600 t C02 jährlich eingespart werden.

Aus unserer Sicht ist der Standort nördlich von Calle sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Dies liegt vor allem an den guten Windverhältnissen vor Ort und der positiven Haltung der Grundstückseigentümergemeinschaft gegenüber Windenergie. Zudem gibt es Vorbelastungen am Standort durch 7 vorhandene Windenergieanlagen. Durch die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist der Eingriff durch weitere Windenergieanlagen deutlich geringer zu bewerten, als bei einem unbelasteten Standort. Mit dem Vorranggebiet Calle besteht in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ein bedeutsames Potenzial zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, welches genutzt werden sollte.

Wir stimmen mit dem RROP-Entwurf Nienburg/Weser vom 26.10.2009 überein, dass der Standort nördlich von Calle sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Daher bitten wir hiermit um die Beibehaltung des Vorranggebiets Calle im aufzustellenden Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg/Weser.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
77	**323**	**LENPower GmbH** **Hannover**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

2. Potenzielles Windvorranggebiet Husum

Im Zuge der Überarbeitung des Teilbereichs Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg/Weser sind Erweiterungen bestehender Windparks und neue Vorrangstandorte für Windenergie im Entwurf veröffentlicht worden. Diese wurden durch einen Kriterienkatalog ermittelt, welchen die Regionalplanung erstellt hat.

Referenzstandorte

Im Entwurf des RROPs befindet sich u. a. das potenzielle Windvorranggebiet Husum, das wir als sehr geeignete Fläche für Windenergienutzung einstufen. Die Abgrenzungen dieses Vorranggebiets für Windenergie ergeben sich auf Grund folgender Schutzabstände:

- o 500 m-Abstand zur Wohnbebauung
- o 300 m-Abstand zu Einzelhäusern
- o 200 m-Abstand zu Waldgebieten
- o 180 m-Abstand zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien kommen für das potenzielle Windvorranggebiet Husum nicht zum Tragen. Die nächstliegenden naturschutzrechtlich geschützten Bereiche sind 2 FFH-Gebiete, die jeweils in einer Entfernung von ca. 3 km südlich bzw. nordwestlich der Fläche liegen. Zudem gibt es westlich der potenziellen Windparkfläche in 3 km Entfernung ein national bedeutsames Gastvogelgebiet. Im Süden befindet sich in einem Abstand von 1,5 km ein Brutgebiet. Die Entfernung zwischen dem potenziellen Windpark und den genannten, naturschutzrechtlich geschützten Bereichen ist deutlich größer als die im RROP-Entwurf geforderten Mindestabstände. Dadurch ist eine Gefährdung der in den Gebieten ansässigen, geschützten Arten nicht anzunehmen.

Der potenzielle Windenergiestandort Husum befindet sich an der südlichen Grenze des Landkreises Nienburg/Weser zur Region Hannover. Die Gegend ist geprägt durch Landwirtschaft und Waldgebiete. Im Gebiet des potenziellen Windparks Husum wird intensive Landwirtschaft betrieben. Diese steht einer zusätzlichen Nutzung durch Windenergie nicht entgegen. Windparkflächen können weiterhin im vollen Umfang genutzt werden, ausgenommen der Anlagenstellflächen und deren Zuwegungen.

Weitere Gründe, welche für den Windenergiestandort Husum sprechen, sind die Vorbelastungen im Landschaftsbild. Dies

sind im Nahbereich die Landesstraße L 370 und die Kreisstraße K 4 im Norden und ein Sandabbaugebiet im Osten der Fläche.

Im Fernbereich befindet sich im Osten die Bundesstraße B 6 in einer Entfernung von nur 1,5 km. Weiterhin sind zwei Masten in südöstlicher Richtung sichtbar.

Die beiden Teilflächen aus denen das potenzielle Windvorranggebiet besteht, besitzen eine Größe von ca. 91 ha. Bei einer optimalen Nutzung der Fläche und unter Einhaltung von vorgegebenen Immissionswerten ist es möglich, 7 Windenergieanlagen der 3-MW-Klasse am Standort Husum aufzustellen. Durch die Wahl modernster Windenergieanlagen können optimale Erträge bei einer relativ geringen Anzahl von Windenergieanlagen auf der Fläche östlich von Husum zu erzielt werden. Zudem ist die Konzentrationswirkung der Anlagen am Standort verbessert und eine Schonung des Landschaftsbilds gegeben.

Weiterhin spricht für den Standort, dass es relativ viel Wald in der näheren Umgebung gibt, insbesondere in südlicher und östlicher Richtung, wodurch eine Sichtverschattung im Fernbereich vorhanden ist.

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Neben den planungsrechtlichen Vorgaben ist es bei der Umsetzung eines Projektes von hoher Bedeutung, dass dieses wirtschaftlich betrieben werden kann. Um dieses abzuschätzen, führen wir hausintern Analysen der Windverhältnisse vor Ort durch. Dazu fließen die Rauigkeit des Geländes, die Orographie des Reliefs sowie Erträge aus Referenzstandorten und Windmessstationen mit in die Berechnungen ein.

Unsere Analyse des potenziellen Windenergiestandortes Husum hat ergeben, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen gegeben ist. Bei einer Verwendung von 3-MW Anlagen am Standort Husum ist demnach ein durchschnittlicher Ertrag von 8.360 MWh pro Windenergieanlage zu erwarten.

4. Grundstückseigentümer und Gemeinde

Unser Unternehmen hat bereits Gespräche mit Grundstückseigentümern vor Ort geführt. Diese stehen einer Errichtung eines Windparks auf ihren Flächen positiv gegenüber. Positiv anzumerken ist, dass sich die Grundstückseigentümer im Gebiet des potenziellen Vorranggebiets für Windenergie Husum, bereits zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen haben. Dadurch profitieren alle Eigentümer innerhalb des Vorranggebiets von dem von uns zu entrichteten Nutzungsentgelt und nicht nur diejenigen Eigentümer, die einen Stellplatz auf ihrem Flurstück haben. Zudem haben die Grundstücksbesitzer das Interesse eine Stiftung zu gründen, die aus einem Teil der Einnahmen des Windparks finanziert werden soll. Durch die Stiftung sollen gemeinnützige Projekte vor Ort finanziert werden. Zudem bieten wir den Grundstückseigentümern und den Anwohnern vor Ort an, sich an einer der Windenergieanlagen zu beteiligen. Durch eine Stiftung vor Ort und dem Angebot der Eigenbeteiligung an einer Windenergieanlage steigt nach Erfahrungswerten die Akzeptanz eines Windparks bei den Anwohnern vor Ort.

Die Gemeinde profitiert von dem Windpark über Gewerbesteuereinnahmen (mindestens 70 % der Gewerbesteuer werden vor Ort abgeführt). Zudem werden gemeindeeigene Wege von uns ggf. ausgebaut und instand gehalten. Von uns zu leistende Ausgleichsmaßnahmen wirken sich in der Gemeinde ebenfalls positiv aus.

5. Klimapolitische Zielsetzung

Unsere Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2020 den Anteil von regenerativen Energien an der Stromerzeugung auf 25 bis 30 % auszubauen. Gleichzeitig sollen Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau von 1990 um 40 % gesenkt werden, bis 2050 sogar um 80 %. Zur Erreichung dieser klimapolitischen Ziele spielt die Windenergie für die treibhausgasfreie Stromproduktion eine zentrale Rolle unter den regenerativen Energieträgern.

Durch die Realisierung unserer Planung am potenziellen Windenergiestandort Husum können ca. 13.000 4-Personen-Haushalte durch Strom aus Windenergie versorgt werden. Zudem können ca. 50.000 t C02 eingespart werden.

Aus unserer Sicht ist der Standort östlich von Husum sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Dies liegt vor allem an den guten Windverhältnissen vor Ort und der positiven Haltung der Grundstückseigentümer gegenüber Windenergie. Zudem gibt es diverse Vorbelastungen des Standortes, wodurch der Eingriff eines Windparks geringer zu bewerten ist, als bei einem unbelasteten Standort. Mit dem Vorranggebiet Husum besteht in der Samtgemeinde Landesbergen ein bedeutsames Potenzial zur Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, welches genutzt werden sollte.

Wir stimmen mit dem RROP-Entwurf des Landkreises Nienburg überein, dass der Standort östlich von Husum sehr gut für die Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet ist. Daher bitten wir um Beibehaltung des Vorranggebietes Husum im aufzustellenden Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg/Weser.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **75**	Verteiler-Nr. **323**	**LENPower GmbH** **Hannover**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Planungskonzept

2. Potenzielles Windvorranggebiet Uchte-Lohhof

Im Zuge der Überarbeitung des Teilbereichs Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg/Weser sind Erweiterungen bestehender Windparks und neue Vorrangstandorte für Windenergie im Entwurf vom 26.10.2009 veröffentlicht worden. Diese wurden durch einen Kriterienkatalog ermittelt, den die Regionalplanung erstellt hat. Im Entwurf ist u. a. das potenzielle Windvorranggebiet Uchte-Lohhof dargestellt, das wir als sehr geeignete Fläche für die Errichtung eines Windparks einstufen. Die Abgrenzungen dieses Vorranggebiets für Windenergie ergeben sich auf Grund folgender Schutzabstände:

- 500 m-Abstand zu Wohngebieten
- 300 m-Abstand zu Einzelhäusern
- 200 m-Abstand zu Vorranggebieten für Forstwirtschaft
- 180 m-Abstand zu Bundesstraßen
- 5.000 m-Abstand zu anderen Vorranggebieten für Windenergie

Naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien kommen für die potenzielle Windvorrangfläche nicht zum tragen. Die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete, welche sich am nächsten zur potenziellen Windenergiefläche befinden, liegen nordwestlich der Fläche im Bereich der „Diepholzer Moorniederung". Dabei handelt es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet, welches den Lebensraum unterschiedlicher Brutvogelarten darstellt. Gleichzeitig ist dieses Gebiet als Naturschutzgebiet und Biotop geschützt. Mit einer Entfernung von 3 km zum potenziellen Vorrangstandort für Windenergie Uchte-Lohhof, wird der einzuhaltende Mindestabstand, welcher durch die Regionalplanung vorgegeben worden ist, deutlich überschritten. Dadurch ist eine Gefährdung der Gebiets „Diepholzer Moorniederung" durch Windenergie am Standort Uchte-Lohhof auszuschließen. Der für den Landkreis Nienburg/Weser angefertigte Umweltbericht besagt ebenfalls, dass durch Windenergie am Standort Uchte-Lohhof für die ansässigen Arten der „Diepholzer Moorniederung" eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die südliche Begrenzung des Vorranggebiets Uchte-Lohhof ergibt sich durch den Abstand zum Windenergie-Vorranggebiet Glissen. Da im Südteil keine weiteren Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und der Abstand zum Windvorranggebiet Glissen nicht vollständig genutzt wird, ergibt sich im Süden eine mögliche Flächenerweiterung von 9,3 ha. Da diese Fläche im direkten landschaftlichen Zusammenhang mit dem potenziellen Vorranggebiet des Entwurfs steht und keine weiteren Schutzpuffer zu Tabubereichen zum Tragen kommen, schlagen wir vor, diese Fläche in das Vorranggebiet für Windenergie Uchte-Lohhof vollständig zu integrieren. Die Erweiterungsmöglichkeit haben wir im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der potenzielle Windenergiestandort Uchte-Lohhof befindet sich in der Bokelohsheide. Diese ist geprägt durch Ackerland und Streusiedlungen. Der Bereich des potenziellen Vorranggebiets für Windenergie Uchte-Lohhof dient der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Diese steht einer zusätzlichen Nutzung durch Windenergie nicht entgegen. Windparkflächen können weiterhin im vollen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden, ausgenommen der Stellplätze sowie deren Zuwegungen.

Weitere Gründe, die für den Windenergiestandort Uchte-Lohhof sprechen, sind die Vorbelastungen der Landschaft. Dies sind zunächst die Vorbelastungen im Nahbereich, welche sich durch die 6 bestehenden Windenergieanlagen im Nordteil der Fläche sowie die B 61 im Osten der Fläche ergeben. Im Fernbereich liegt im Norden und Osten eine Hochspannungsleitung. Zudem ist insbesondere der nördliche Bereich des potenziellen Windvorranggebietes strukturarm und nahezu frei von Gehölz.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat bereits in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2003 einen Teil der potenziellen Windenergiefläche des aktuellen RROP- Entwurfs ausgewiesen. Im Zuge dessen hat sich der Landkreis bereits mit dieser Fläche befasst und generell als geeignet für Windenergienutzung bewertet.

Die Fläche des potenziellen Eignungsgebiets für Windenergie bei Uchte-Lohhof besitzt eine Größe von ca. 228 ha. Bei einer optimalen Nutzung dieser Fläche ist es möglich, etwa 10 Windenergieanlagen der 3-MW-Klasse aufzustellen. Durch die Wahl modernster Windenergieanlagen ist es möglich einen optimalen Ertrag auf der Fläche bei Uchte-Lohhof zu erzielen, bei einer relativ geringen Anzahl an Anlagen. Dadurch ist eine Schonung des Landschaftsbildes zu erreichen.

3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Neben den planungsrechtlichen Vorgaben ist es bei der Umsetzung eines Projektes von hoher Bedeutung, dass dieses wirtschaftlich betrieben werden kann. Um dieses abzuschätzen führen wir hausintern Analysen der Windverhältnisse vor Ort

durch.

Dazu fließen die Rauigkeit des Geländes, die Orographie des Reliefs sowie Erträge aus Referenzstandorten und Windmessstationen mit in die Berechnungen ein.

Unsere Analyse hat ergeben, dass die Wirtschaftlichkeit des potenziellen Windenergiestandortes Uchte-Lohhof gegeben ist. Bei dem Betrieb mit Windenergieanlagen der 3-MW-Klasse ist demnach ein Ertrag von durchschnittlich 9.000 MWh pro Anlage und Jahr am Standort Uchte-Lohhof zu erwarten.

4. Grundstückseigentümer und Gemeinde

Unser Unternehmen hat bereits Gespräche vor Ort mit den Eigentümern des Gebietes geführt. Diese stehen der Errichtung eines Windparks auf ihren Flächen positiv gegenüber. Positiv anzumerken ist, dass sich der Großteil der Flächeneigentümer zu einer sog. Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen hat. Dadurch profitieren alle Eigentümer in der Fläche von dem von uns gezahlten Nutzungsentgelt und nicht nur die Grundstücksbesitzer mit einem Anlagenstellplatz. Zudem bieten wir den Eigentümern und den Anwohnern vor Ort die Möglichkeit, sich an ihrem Windpark zu beteiligen.

Die Gemeinde profitiert über Gewerbesteuereinnahmen durch den Windpark. Zudem werden gemeindeeigene Feldwege von uns ggf. ausgebaut und instand gehalten. Von uns zu leistende Ausgleichsmaßnahmen wirken sich in der Gemeinde ebenfalls positiv aus.

5. Klimapolitische Zielsetzung

Unsere Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt bis zum Jahr 2020 den Anteil von regenerativen Energien an der Stromerzeugung auf 25 bis 30 % auszubauen. Gleichzeitig sollen Treibhausgasemissionen gegenüber dem Niveau von 1990 um 40 % gesenkt werden, bis 2050 sogar um 80 %. Zur Erreichung dieser klimapolitischen Ziele spielt die Windenergie für die treibhausgasfreie Stromproduktion eine zentrale Rolle unter den regenerativen Energieträgern.

Aus unserer Sicht ist die Fläche südlich der Ortschaft Uchte-Lohhof sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Dies liegt vor allem an den guten Windverhältnissen vor Ort und der positiven Haltung der Grundstückseigentümer gegenüber Windenergie. Zudem ist eine Vorbelastung des Standortes durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen gegeben. Somit ist die Beeinträchtigung des Landschaftbildes als geringer als bei einem neuen Windenergiestandort zu bewerten.

Wie stimmen mit dem RROP-Entwurf des Landkreises Nienburg/Weser überein, dass der Standort südlich von Uchte-Lohhof sehr gut für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Daher bitten wir um Beibehaltung des Vorranggebietes Uchte-Lohhof im neu aufzustellenden Regionalplan. Zudem bitten wir um die Überprüfung des Bereiches im Süden der Fläche, welcher eine Erweiterung der im RROP-Entwurf vorgestellten Fläche darstellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das vorgeschlagene Gebiet überlagert sich weitgehend mit dem Entwurfsgebiet.

ID	Verteiler-Nr.		
665	**329**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...mit Interesse haben wir die Veröffentlichung der „Teiländerung Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Nienburg zur Kenntnis genommen. In der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sind mit den Vorranggebieten Hilgermissen, Hoyerhagen, Calle und Schweringen/Sebbenhausen bereits vier Gebiete zur Ausweisung vorgesehen, allerdings sind diese mit Ausnahme der Vorrangfläche Hoyerhagen bereits mit Windenergieanlagen bebaut.

Nach Maßgabe des aktuellen Entwurfes der Teilfortschreibung Wind des RROP Nienburg, sollen die Möglichkeiten der Windenergie unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Landschafts- und Ortsbilder und einer möglichen Konzentration der Windkraft voll ausgenutzt werden. Als Flächeninhaber mit Flächen östlich der Ortschaft Mehringen sehen wir in diesem Gebiet Potential zur Ausweisung weiterer Flächen in denen WEA unter Beachtung der durch den RROP-Entwurf vorgegebenen Kriterien zur Bestimmung geeigneter Flächen errichtet werden können.

Wie dem beigefügten Ausschnitt aus einer Potentialstudie der Planungsgruppe grün zu entnehmen ist, wurde hier von einen unabhängigen Gutachter zwischen der Ortschaft Mehringen und Hingste ein 30 ha großes Gebiet als potentielle Vorrangfläche identifiziert. Zwar wurde in der Begründung zur „Teiländerung Windenergie" eine Mindestgröße der Vorrangflächen von 35 ha verlangt, diese leitet sich allerdings von der Forderung ab, mindestens drei Anlagen des Typs E-112 mit einer Nabenhöhe von 124m und einen Rotordurchmesser von 114m mit Abständen von bis zu 9 x Rotordurchmesser

in Hauptwindrichtung innerhalb der Flächen errichten zu können. Anlagen mit den Dimensionen der E-112 entsprechen auch heute nicht dem Standard, auch die Annahme der Abstände von bis zu 3 x Rotordurchmesser entsprechen nicht den üblichen Annahmen bei der Planung von Windenergieanlagen. Einer ersten Einschätzung nach können in der dargestellten Fläche bis zu neun Anlagen des Typs Enercon E-82 errichtet werden.

Ebenfalls nicht eingehalten werden kann ein Abstand von 5 km zwischen den einzelnen Vorrangflächen. Hierbei handelt es sich nach der Begründung zur „Teilfortschreibung Wind" allerdings lediglich um ein Abwägungskriterium. In der jetzigen Fassung des Entwurfs wurde hier bereits von diesem Kriterium abgewichen, beispielsweise ist der Abstand zwischen der Vorrangfläche 1 (Hilgermissen) und der Vorrangfläche 2 (Hoyerhagen) wesentlich geringer als 5 km.

Die räumliche Nähe zu den Naturschutzgebieten „Wiedesee" und „Auwald bei Hingste" ist an dieser Stelle als unproblematisch zu betrachten. Der Abstand der Potentialfläche zum Naturschutzgebiet „Wiedesee" beträgt mit ca. 1,5 Kilometern 500 Meter mehr als die Abstandsempfehlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) selbst zu Gastvogellebensräumen internationaler Bedeutung vorsieht. Auch der Abstand von ca. 650 Metern zum Naturschutzgebiet „Auwald bei Hingste" ist unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlung von 200 Metern zu Waldflächen gemäß des NLT unserer Ansicht nach mehr als ausreichend, zumal die Errichtung von Ställen zur Massentierhaltung in unmittelbarer Nähe (ca. 100 Meter Abstand; sich offensichtlich als unproblematisch herausgestellt hat.

Neben dem Ausschluss der im Entwurf der Teilfortschreibung formulierten Negativkriterien sprechen viele positive Faktoren für eine Ausweisung der Fläche. So ist das Landschaftsbild wie auch in der Begründung als Positivkriterium formuliert, bereits vorbelastet. Im Südwesten der Fläche besteht mit ca. 1 km Abstand zur Potentialfläche ein ausgedehntes Gewerbegebiet mit einer Kläranlage, im Westen verläuft eine Hochspannungstrasse, in der gleichen Richtung befindet sich mit einem Abstand von lediglich ca. 500 Metern eine Biogasanlage. Irn Nordosten wird das Landschaftsbild durch eine großflächige Massentierhaltung in direkter Nachbarschaft zu einem unter Naturschutz gesteiften Auenwald geprägt.

Diese Vorbelastung drückt sich auch in dem im Rahmen der Teilfortschreibung erstellte Landschaftsbildgutachten aus, nach dem die Landschaft rund um die Potentialfläche als von geringem Wert eingestuft wurde.

Nach dem Landraumordnungsprogramm ist das umliegende Gebiet als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft eingeordnet. Dies steht nicht in Widerspruch zu der Nutzung der Fläche als Vorranggeiet für Windkraft. Hier ist die Windkraft vielmehr als wertvolle Ergänzung der landwirtschaftlichen Nutzung zu betrachten.

Durch die direkte Nähe der Potentialfläche zum Umspannwerk Hoya ist eine ebenfalls in der Begründung verlangte gute Anschlussmöglichkeit des Windparks gegeben.

Bis auf die Forderung nach einem Mindestabstand von 5 km zwischen den einzelnen Windparks als Abwägungskriterium, sowie die in unseren Augen unzureichend begründete Mindestgröße der Vorrangflächen von 35 ha konnten alle Kriterien der Teilfortschreibung Wind erfüllt werden. Weiter sprechen die Vorbelastung des Landschaftsbildes und die guten Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Stromnetz, sowie die im LROP vorgesehene Nutzung der Fläche unserer Ansicht nach ausdrücklich für eine Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet:

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Bereich grenzt an avifaunistisch wertvolle Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten (Weseraue). Zudem befindet sich das vorgeschlagene Gebiet im 5-km-Radius zu den Windparks in Hilgermissen und in Hassel. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten sollte das Gebiet von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
84	**331**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters

somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark

zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
85	**332**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul-

und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter

Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
783	**334**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

Ich begrüße den Vorschlag des Windvorranggebietes 14 (Leese/Loccum) im Rahmen der Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Nienburg/Weser. Als Eigentümer von Teilstücken des Gebietes unterstütze ich die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich. Bei der Betrachtung der vorgeschlagenen Grenzen von WE 14 fällt auf, dass das Gebiet nach Osten hin deutlich vor der durch Wälder mit Abstandspuffer gegebenen Limitierung abrupt begrenzt wird. D.h. das östliche Teilgebiet könnte nach Osten hin um das Gebiet erweitert werden, das ich in der angefügten Skizze (siehe Anlage) rot schraffiert habe. Im Sinne einer effektiven Nutzung der Windenergie in diesem Bereich halte ich es für sinnvoll, diese Erweiterung vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der vorgeschlagene Erweiterungsbereich liegt (außerhalb einer Wald-Pufferzone) in einem Bereich, der eine hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes aufweist und sollte daher von der Windenergienutzung freigehalten werden. Hinzu kommt die Nähe zum östlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung". Dieser planerischen Abwägung hat der Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 18.06.2009 zugestimmt.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
784	**334**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

Betreff: Stellungnahme zur geplanten Ausweisung eines Industrie-/Gewerbegebietes in dem Bereich des Windvorranggebietes 14

(Leese/Loccum)

Ich gehe davon aus, dass die Stadt Rehburg-Loccum versuchen wird, die Ausweisung des Windvorranggebietes 14 (Leese/Loccum) durch den Gegenentwurf eines Gewerbe-/Industriegebietes zu verhindern. Ich möchte darauf hinweisen, dass dieser durchsichtige Verhinderungsplan weder von mir noch von den meisten, wenn nicht von allen, betroffenen Grundstückseigentümern unterstützt wird. Vielmehr werden ich und andere Grundstückseigentümer alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um ein Gewerbegebiet im Bereich des Vorranggebiets WE 14 zu verhindern. Daher hoffe ich, dass Sie dem Anliegen der Stadt Rehburg-Loccum in diesem Verfahren keinerlei Bedeutung beimessen.

Koordinaten: 3509933, 5815614

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
107	**338**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise

bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3

BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
108	**339**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein

erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter

Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
535	**340**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag von 2007 im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habi- tatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben, branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer" liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung" ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist. Hier verweise ich zusätzlich auf:

Neuregelung des Abstandes von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung

In seiner Dezember-Sitzung hat der Niedersächsische Landtag einen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen verabschiedet, in dem die Landesregierung gebeten wird, den bisher regelmäßig unzureichenden Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu überarbeiten. Dieser Abstand sollte nach dem Beschluss des Landtages zukünftig mindestens 1.000 Meter betragen.

Inzwischen hat das zuständige Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz diesen Beschluss umgesetzt.

Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach 243, 30002 Hannover an die Träger der Regionalplanung über die Bezirksregierungen

Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

z. Hd. des Nds. Städte- und Gemeindebundes Arnswaldstr. 28 30159 Hannover

26.1.04

Raumordnung; Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Bezug: RdErl. d. MI vom 11.07.1996, Az. 39.1 -23246/8.4

In Ausfüllung der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 12.12.2003, mit der die Landesregierung aufgefordert wurde, geeignete Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die eine Entscheidungsfindung bei der Festlegung von Abständen zu Windenergieanlagen erleichtern, gebe ich nachfolgende Empfehlungen für die vorsorgende Standortplanung der Windenergienutzung in der Regionalplanung.

Diese Empfehlungen richten sich an die Träger der Regionalplanung.

Über die materiellen Vorgaben anderer Fachgesetze hinaus können auf der Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zusätzlich Aspekte der Vorsorge (abwägungsfähige und berücksichtigungspflichtige öffentliche Belange) durch Festlegungen als Ziele der Raumordnung in die Genehmigungsvoraussetzungen eingebracht werden.

Der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht für die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen eine raumordnerische Koordinierung der Standorte und zugleich einen Ausschluss an anderer Stelle im Plangebiet. Für den jeweiligen Planungsraum des Trägers der Regionalplanung bietet die Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung gem. Ziffer C 3.5.05 Abs. 4 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) die Möglichkeit, raumbedeutsame Windkraftanlagen auf dafür geeignete Flächen zu konzentrieren, andere Flächen davon freizuhalten und andere bestehende oder geplante Nutzungen vor Beeinträchtigungen, die von Windkraftanlagen ausgehen können, zu schützen. Hierzu zählen insbesondere Auswirkungen auf Wohnnutzungen, z.B. durch Lärm und Schlagschatten, oder auf Erholungsfunktionen, z.B. durch Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes.

Die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann nur erzielt werden, wenn der raumordnerischen Festlegung ein schlüssiges Konzept auf der Grundlage von Eignungs- und Ausschlusskriterien in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Gegebenheiten und regionalen Entwicklungszielen zu Grunde liegt. Die allgemeinen Anforderungen an ein planungsrechtliches Abwägungsgebot müssen dabei erfüllt sein. Für den gesamten Planungsraum ist zu prüfen, welche Flächen für die Windenergienutzung geeignet sind, welche Flächen als Vorrang- oder Eignungsgebiet in Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) in Frage kommen und welche ausgeschlossen werden sollen.

Die besondere Gewichtung der Windenergienutzung, die der Gesetzgeber durch den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 3 BauGB geschaffen hat, zwingt nicht dazu, jede Fläche, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet erscheint, als Vorrang- oder Eignungsfläche festzulegen. Die jeweilige Entscheidung ist auf der Grundlage sachgerechter Abwägung im Einzelfall zu treffen. Sowohl die Auswahl wie auch die jeweils vorgenommene Abgrenzung der Vorrangoder Eignungsgebiete gegenüber anderen, insbesondere schützenswerten Nutzungen und Raumfunktionen ist nachvollzie- bar zu begründen. Der alleinige Hinweis auf einen politischen Beschluss wird den Anforderungen, die an das planungsrechtlichen Abwägungsgebot zu stellen sind, nicht gerecht.

Voraussetzung für das Wirksamwerden der Ausschlusswirkung ist, dass innerhalb des Planungsraumes mindestens ein Vorrangoder Eignungsgebiet festgelegt ist, für das unter objektiven Gesichtspunkten eine Windenergienutzung möglich ist. Dies schließt z.B. die generelle Festlegung einer Höhenbegrenzung auf nicht marktübliche Größen von Windenergieanlagen aus.

Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen und von 5000 m zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten. Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen. Da dieses in Abhängigkeit von den raumdeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen.

Bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist die technische Weiterentwicklung der Anlagen und damit einhergehend eine Vergrößerung der Anlagen mit entsprechend weitergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen. Soweit dies bei den bereits festgelegten Vorrangflächen nicht erfolgt ist, sollten die Standorte daraufhin überprüft werden. Ferner sollte überprüft werden, ob und ggfs. in welchem Ausmaß sie für Repowering in Frage kommen. Entsprechend den Prüfergebnissen sind die RROP anzupassen.

Festlegungen in den RROP gelten für für raumdeutsame Windenergieanlagen. Die Frage, ab wann eine oder mehrere Windenergieanlagen raumbedeutsam sind, lässt sich nicht durch eine bestimmte Anzahl oder Höhe definieren. Entscheidend ist die Gesamtwirkung, so z.B. nicht nur die statische Anlagen sondern auch der Einbezug der drehenden Rotorblätter. Die Frage, ob eine Windenergieanlage raumdeutsam ist, wird im Genehmigungsverfahren für dei einzelne Anlage entschieden (vgl. hierzu Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. d. ML vom 07.07.03).

Bei der Planung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergie in den RROP sollte eine frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung von Raumordnungspländen verweise ich auf meinen Erlass vom 12.08.2003, Az. 302-20002. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen oder Bedenken sind ebenso wie die der Beteiligten gem. § 8 NROG in die Abwägung einzustellen. Eine unzureichende Öffentlichkeitsbeteiligung und nicht sachgerechte Abwägung führen regelmäßig zur Unwirksamkeit der Zielsetzungen. Aus der Begründung zum RROP muss die Erfüllung dieser Anforderungen ersichtlich sein.

Der Erlass des Nds. Innenministeriums vom 11.07.1996 "Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung", Az. 39.1-32346/8.4, ist nicht mehr anzuwenden.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein

erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter

Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
905	**341**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles

Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
906	**342**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen

Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu

ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
805	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

...wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 9. Dezember 2008 mitgeteilt haben, vertreten wir die rechtlichen Interessen der Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG. Eine uns legitimierende Vollmacht reichen wir auf Wunsch gerne nach.

Unsere Mandantin plant in dem im Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - vorgesehenen Vorranggebiet WE 11 den Bau und Betrieb eines Windparks.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin möchten wir daher im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans wie folgt Stellung nehmen.

1. Eignung des Vorranggebietes

Das Gebiet zwischen Landsbergen und Estorf ist aus mehreren Gründen, die wir teilweise auch schon in unserem Schreiben vom 9. Dezember 2008 dargelegt haben, für eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung geeignet.

a) Erweiterung des bestehenden Windparks

Die Ausweisung des Gebietes zwischen Landsbergen und Estorf dient der Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes, in dem mittlerweile neun Windenergieanlagen errichtet wurden. Das entspricht dem erklärten Ziel, Windenergieanlagen zur Entlastung des Landschaftsbildes auf geeignete Standorte zu konzentrieren (Begründung, S. 7). Wegen der vorhandenen Vorbelastung durch die Verkehrswege, die Hochspannungsfreileitung, die ausgewiesenen Gebiete für die Rohstoffgewinnung und die bestehenden Windenergieanlagen ist mit keiner relevanten Neubelastung zu rechnen. Die mit unserem Schreiben vom 9. Dezember 2008 vorgelegte Visualisierung zeigt, dass sich neue, auch höhere Anlagen gut in die Vorbelastung einfügen.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können nicht nur wegen der bestehenden Vorbelastung als gering angesehen werden. Wie sich dem von uns bereits vorgelegten Landschaftsbildgutachten, auf das wir noch einmal ausdrücklich verweisen, entnehmen lässt, weist die Umgebung nur eine geringe Natürlichkeit und Vielfalt auf, so dass durch eine Ausweisung als Vorrangfläche für die Windenergienutzung keine landschaftlich hochwertigen Bereiche beeinträchtigt werden. Außerdem ist die Sichtbarkeit der Anlagen durch angrenzende Waldgebiete eingeschränkt, so dass die negativen Auswirkungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert sind.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
811	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

WP Estorf...

d) Wegfall der Waldfläche

In tatsächlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass die ca. 3 ha große Waldfläche westlich der Hochspannungsfreileitung an der Grenze des nord-östlichen Teilbereichs der Vorrangfläche weggefallen ist. Dieser Bereich hat der Aufzucht von Weihnachtsbäumen gedient. Die Bäume wurden mittlerweile geschlagen, die Fläche wird jetzt landwirtschaftlich genutzt. Die Nichtausweisung dieses Bereichs ist daher aufzuheben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Ein Lageplan der erwähnten Fläche fehlt. Der Hinweis wird im Zuge einer Überarbeitung des Entwurfs geprüft, wenn die Fläche bekannt ist.

Zunächst regt die Verwaltung an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) werden im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Anmerkung: Es handelt sich vermutlich um eine kleine "Ecke", die an der Nordostseite vom Entwurfsgebiet ausgespart ist. Dort ist auch in der ALK bereits Ackernutzung dargestellt. Außerdem sind Weihnachtsbaumkulturen als "Erwerbsbaumschulen" gemäß § 2 Abs. 2 NWaldLG kein Wald, außer, sie werden nicht mehr genutzt und "wachsen durch". In diesem Falle soll dem Hinweis gefolgt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
809	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

2. Grenzen des Vorranggebiets WE 11 nordöstlich Landsbergen

Die im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser - Teilabschnitt Windenergie - enthaltenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden nach der Begründung dergestalt ermittelt, dass in einem ersten Schritt anhand der beschlossenen Ausschlusskriterien Suchräume ausselektiert wurden, die im nächsten Schritt einer Abwägung unterzogen worden sind (Begründung, S. 8). Nach Anwendung der 21 Ausschlusskriterien haben sich insgesamt 159 Suchräume herauskristallisiert (Begründung, S. 9 f.), die auf der Grundlage der Abwägungskriterien überprüft wurden. Von den 159 Suchräumen wurden 33 für die potentielle Ausweisung empfohlen (Begründung, S. 19 f.). In einem letzten Schritt wurden die potentiellen Vorranggebiete einer Lupenbetrachtung unterzogen, nach der im Ergebnis 17 Vorranggebiete in den Entwurf aufgenommen wurden. Hierzu gehört auch das Gebiet zwischen den Orten Landsbergen und Estorf (Vorranggebiet WE 11).

a) Ermittlung der Suchräume

Die auf der ersten Planungsstufe durchgeführte Ermittlung des Suchraums 123 erfolgte nicht anhand der beschlossenen Ausschlusskriterien. Legt man im Bereich Landsbergen/Estorf die beschlossenen Ausschlusskriterien und Pufferzonen zugrunde (Begründung, S. 9 f.), ergibt sich ein Suchraum, wie er in der als Anlage 1vorgelegten Karte ersichtlich wird. Der Karte ist zu entnehmen, dass nach Anwendung dieser Kriterien auch Flächen östlich der 110 kV-Freileitung als Suchraum zu definieren sind, weil sie weder in ein Ausschlussgebiet noch in die Pufferzone fallen. Das auf der Karte dargestellte nord-östliche Teilgebiet bietet Platz für zwei bis drei Windenergieanlagen, im süd-östlichen Teilgebiet könnte eine Windenergieanlage errichtet werden.

Diese beiden Teilflächen können auf der ersten Planungsebene der Suchraumermittlung nicht deswegen ausgeschlossen werden, weil sie eine zu geringe Größe aufweisen. Auf dieser Planungsstufe werden lediglich die Ausschlusskriterien und die Pufferzonen um die Tabuflächen angewandt, ohne dass es auf die Größe des ermittelten Suchraums ankommen würde. Eine einheitliche, nachvollziehbare und widerspruchsfreie Anwendung der beschlossenen Kriterien hätte daher auf der ersten Stufe auch die Darstellung dieser Teilbereiche als Suchraum erfordert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
855	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

1. Planung eines Windparks südöstlich von Estorf

Unsere Mandantin plant die Errichtung eines „Windparks Estorf' mit etwa sechs bis neun Windenergieanlagen. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nord/nordöstlich des im RROP 2003 ausgewiesenen Vorranggebiets zwischen Landesbergen und Estorf, östlich der Bundesstraße B 215. Die exakte Lage des Plangebiets entnehmen Sie bitte der in der Anlage 1 beigefügten Karte.

Die Planungen haben bereits konkrete Züge angenommen. Zur Durchführung des Projekts wurden sowohl der Samtgemeinderat als auch die Verwaltung von Landesbergen informiert. Unsere Mandantin hat darüber hinaus Verhandlungen mit den Grundeigentümern aufgenommen, die dazu geführt haben, dass inzwischen über 75 % der Flächen gesichert sind. Die geplanten Standorte wurden begutachtet und visualisiert, eine erste Netzanschlussprüfung wurde mit positivem Ergebnis durchgeführt.

2. Eignung als Vorranggebiet anhand der Kriterien des RROP 2003

Unsere Mandantin hat das Plangebiet daraufhin untersuchen lassen, ob es sich für eine Ausweisung als Vorranggebiet eignet.

Die von der ecoda Umweltgutachten durchgeführte „Prüfung der Eignung des Plangebiets bei Estorf (Landkreis Nienburg/Weser) als Erweite- rungsfläche für die Windenergiegewinnung" vom 21. November 2008 kommt zum Ergebnis, dass sich das Plangebiet in höchstem Maße als Vorranggebiet für die Windenergiegewinnung eignet. Es erfüllt alle im RROP 2003 festgelegten Eignungskriterien. Darüber hinaus werden keine Ausschluss- oder Abwägungskriterien, die zu einer fehlenden oder eingeschränkten Eignung führen würden, erfüllt. Die Auflistung der einzelnen Kriterien und deren Erfüllung für den vorgesehenen Standort ergibt sich im Einzelnen aus der in der Anlage 2 beigefügten Tabelle.

3. Eignung als Vorranggebiet im Hinblick auf das Landschaftsbild

Die Liste der Ausschlusskriterien des RROP 2003 soll nunmehr neu aufgestellt und ein besonderes Augenmerk auf die Gebiete mit besonderen Abwägungserfordernissen, darunter landschaftlich wertvolle Gebiete, gelegt werden. Unter anderem zu diesem Zweck haben sie ein Landschaftsbildgutachten in Auftrag gegeben.

Unsere Mandantin hat für das Plangebiet ebenfalls eine Landschaftsbildbewertung vornehmen lassen, deren Ergebnisse am 21. November 2008 durch die ecoda Umweltgutachten vorgelegt wurden. Auf Grundlage der Bewertungsmethode von Köhler & Preiß wurde ermittelt, dass die Bedeutung des Plangebiets für das Landschaftsbild als gering zu betrachten ist, weil die Umgebung einerseits nur eine geringe Natürlichkeit und Vielfalt aufweist und andererseits durch verschiedene anthropogene Störeinflüsse wie die bestehenden Windenergieanlagen, die 110 kV-Hochspannungstrasse oder einen Kraftwerksschornstein stark vorbelastet ist. Die Ergebnisse der Landschaftsbildbewertung entsprechen der Einschätzung des LRP 1996, das diesen Bereich als einen solchen mit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit darstellt und zu den strukturärmsten des Landkreises zählt. Wir haben unserem Schreiben die Landschaftsbildbewertung vom 21. November 2008 zu Ihrer Information als Anlage 3 beigelegt.

4. Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets

Die von unserer Mandantin geplanten Anlagen wären nach der mit der Änderungsplanung verfolgten Konzentration von Anlagenstandorten zur Entlastung des Landschaftsbilds eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Vorranggebiets mit seinen neun Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m. Eine Visualisierung per Fotomontage, die dem Schreiben als Anlage 4 beiliegt, zeigt, dass sich auch neuere und mit ca. 180 m Gesamthöhe größere Anlagen (Kennzeichnung in den Fotos durch eine rote Krempe auf halber Turmhöhe) gut in die vorhandene Vorbelastung einfügen, weil die Proportionen der alten und neuen Anlagen (Verhältnis Nabenhöhe/Rotorblattlänge) sehr ähnlich sind. Insofern ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets sicherlich als weniger belastend einzustufen als ein komplett neuer Standort.

5. Ergebnis

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass sich das von unserer Mandantin ins Auge gefasste Plangebiet hervorragend für eine Ausweisung als Vorranggebiet eignet. Wir bitten daher um eine Beachtung der abgegebenen Stellungnahme bei der Erarbeitung des ersten Planentwurfs und regen ausdrücklich an, das Plangebiet als Vorranggebiet in den Entwurf aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das vorgeschlagene Gebiet überlagert sich zum großen Teil mit dem Entwurfsgebiet. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
949	**351**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Planungskonzept

Vorranggebiet 10

2.) Zu Umweltbericht, Abs. 2.2.10

Relevante Umweltziele

Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen für bereits installierte Windkraftanlagen. Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen können aber nur dann als wirksame Ausgleichsfläche angesehen werden, wenn sie nicht durch neue Windkraftanlagen in ihrer belastungsausgleichenden Wirkung eingeschränkt oder gemindert werden.

Bisherige Ausgleichsflächen sollten daher erfasst werden und die Belastungen, die diese Flächen durch Windkraftanlagen erfahren, sind anschließend zu bewerten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs geprüft und ggf. im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
952	**352**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Planungskonzept

2.) Zu Umweltbericht, Abs. 2.2.10

Relevante Umweltziele

Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen für bereits installierte Windkraftanlagen. Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen können aber nur dann als wirksame Ausgleichsfläche angesehen werden, wenn sie nicht durch neue Windkraftanlagen in ihrer belastungsausgleichenden Wirkung eingeschränkt oder gemindert werden.

Bisherige Ausgleichsflächen sollten daher erfasst werden und die Belastungen, die diese Flächen durch Windkraftanlagen erfahren, sind anschließend zu bewerten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs geprüft und ggf. im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
605	**354**	**WKN Windkraft Nord AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Unsere Anregungen hinsichtlich einer Erweiterung der vorgeschlagenen Flächen beziehen sich auf die im Änderungsentwurf genannten folgenden Vorranggebiete:

- Vorranggebiet 01 - Hilgermissen
- Vorranggebiet 03 - Hämelhausen
- Vorranggebiet 04 - Calle
- Vorranggebiet 08 - Wendenborstel
- Vorranggebiet 12 - Husum

Die räumliche Erstreckung der zumindest o.g. vorgeschlagenen Windvorranggebiete in

Hilgermissen (01), Hämelhausen (03), Calle (04), Wendenborstel (08) und Husum (12) ist nach unserer Auffassung unzulänglich ausgefallen.

Als Begründung dafür halten wir fest, dass zunächst die gesamten bislang zur Ausweisung vorgesehenen Windvorranggebiete in Gunsträumen liegen, gegen deren Festsetzung keine öffentlichen oder privaten Belange nach fehlerfreier Abwägung sprechen könnten. Gleiches gilt jedoch auch für die mit der vorliegenden Anregung weiterhin vorgeschlagenen Flächen, welche diese o.g. Vorranggebiete sinnvoll ergänzen müssten.

Zum besseren Verständnis füge ich als Anlage 1-5 entsprechende Karten bei. Dort ist die räumliche Erweiterung der bisher vorgeschlagenen Windvorranggebiete eingezeichnet, deren Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm zumindest in diesem Ausmaß nach unserer Auffassung tatsächlich und rechtlich geboten erscheint. Im Weiteren werden diese so gemäß Anlagen 1-5 erweiterten Windvorranggebiete von uns als „Plangebiete" bezeichnet und in den angehängten Zeichnungen als „Mögliches WEG" dargestellt.

Zweck der vorliegenden Anregungen ist zum einen, dass die beabsichtigten Ausweisungen definierte Windvorranggebiete im Rahmen der Fortschreibung und einer etwaig weiteren „Auslegungsrunde" tatsächlich im neu zu beschließenden Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser enthalten bleiben, zum anderen, dass diese Vorranggebiete zumindest im Sinne der gemäß Anlagen 1-5 vorgeschlagenen Erweiterungen ergänzt werden, Ich weise darauf hin, dass wir

sowohl innerhalb der bislang beabsichtigten Ausweisungsflächen gemäß Fortschreibungsentwurf die Errichtung von mehreren Windkraftanlagen beabsichtigen, wie auch weitere Windkraftanlagen planen, welche in hier thematisierten Erweiterungsbereichen liegen werden, Über die schon zum Teil weit fortgeschrittene Flächensicherung sind wir, gerade auch nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden in der Lage, solche Windparkvorhaben zeitnah, vollständig und seriös umzusetzen, Entsprechende Anträge zur Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb solcher Windfarmen werden nach erfolgter Sicherung der benötigten Flächen zeitnah eingereicht.

B. Abwegungserheblichkeit der vorliegenden Anregungen

I. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren.

§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung im gemeindlichen Außenbereich unter einem Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden. An die Auswahl von Vorrangebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der Windenergieanlagen auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können, Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung" ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.

Die Entscheidung über die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung, die - wie hier - mit einer Ausschlusswirkung für anderweitige Windkraftanlagen nach § 35 Abs, 3 S. 3 BauGB verbunden sein soll, ist aufgrund einer Abwägung regionalplanerischer Interessen und Gesichtspunkte auf der Grundlage der Grundsätze der Raumordnung zu treffen, § 7 Abs, 7 ROG. Zunächst sind also die für Windkraftanlagen grundsätzlich geeigneten Standorte zu ermitteln. Je nach Zahl und Größe der geeigneten Standorte wird sich an diese Bestandsaufnahme geeigneter Standorte eine Auswahlentscheidung anschließen, die einerseits das Gewicht der Privilegierung, anderseits die Grundsätze der Raumordnung in den Blick zu nehmen hat.

Im vorliegenden Fall ermittelte die Teilfortschreibung „Windenergie" des RROP solche Eignungsflächen und wies entsprechende Konzentrationszonen als Vorranggebiete „Windenergie" aus. Nach Ausschluss von Restriktions- und Tabuflächen wurden die verbleibenden Gunsträume im Rahmen eines Umweltgutachtens abwägend bewertet.

II Begründung

Nach unserer Auffassung wurde jedoch die Abwägung, welche vorliegend zur Ausweisung der unter A. genannten Windvorranggebiete führte, nicht fehlerfrei durchgeführt. Grundlegend halten wir fest, dass der „Basisausweisung" der Windvorranggebiete keine Gründe entgegenstehen. Jedoch erfolgte die Ausweisung der Windvorranggebiete flächenmäßig ungenügend. Im Hinblick darauf hätte eine standortbezogene Abwägung mit den unten näher geschilderten Überlegungen stattfinden müssen. Diese Erwägungen hätten jedoch zu dem Ergebnis kommen müssen, dass auch die gemäß Anlagen 1-5 aufgezeigten Flächen - ergänzend zum bisherigen Teiländerungsentwurf - als Windvorranggebiet festgesetzt werden muss. Eine anderweitige Entscheidung ist im Zweifel abwägungsfehlerhaft.

Dabei gestattet der Gesetzgeber selbstredend, durch § 35 Abs, 1 Ziff. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen ggf. zurückzustellen. Ein solches „Wegwägen" - hier in Gestalt der flächenmäßig unzulässig reduzierten Ausweisung von Windvorranggebieten ist rechtfertigungsbedürftig. Liegt also eine besondere Rechtfertigung nicht vor, einen anderweitig besonders geeigneten Planbereich zur Nutzung der Windenergie mit entsprechender Ausschlusswirkung für andere Gebiete festzusetzen, ist die Planung gerade nicht durch Abwägungsoffenheit gekennzeichnet. Sie ist vielmehr in bestimmter Richtung vorgeprägt, so dass Abwägungsdefizite vorprogrammiert sind (BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, DVBI. 2003, S. 797).

Im vorliegenden Fall steht nach unserer Auswertung fest, dass es sich bei den gemäß Anlage 1-5 dargestellten Plangebieten um sog. „Gunsträume" handelt, hinsichtlich derer uns (gerade nach Auswertung der öffentlich ausgelegten Planungsunterlagen) bislang keine öffentlichen oder privaten Belange bekannt sind, welche gegen die Berücksichtigung dieser Flächen als „Windkraft-Konzentrationszonen" bzw. Vorrangebiet sprechen könnten. Eine detaillierte Darstellung dieser abwägungsrelevanten Belange finden Sie untenstehend.

Wenn aber keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, die über die Erhaltung des gegenwärtigen Erscheinungsbildes von Natur und Landschaft hinausgehen, fehlt es gerade an einem sachlichen Grund, der die Nichtberücksichtigung solcher „Gunsträume" in abwägungsfehlerfreier Weise zulassen würde, Solche sachlichen und damit rechtfertigenden Gründe zur Nichtberücksichtigung der gemäß Anlagen 1-5 dargestellten Flächen existieren vorliegend also nicht. Auf das damit verbundene Abwägungsdefizit weisen wir im Rahmen der Fortschreibung hin und gehen davon aus, dass diese Umstände im Rahmen der Änderung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie" bei Beschlussfassung über das Regionale

Raumordnungsprogramm abwägungsrelevant berücksichtigt werden.

...Abschließend betonen wir, dass wir entschlossen ist, auf den genannten Flächen Windkraftanlagen zu errichten und daher die Teilfortschreibung sowie einen etwaigen von den hiesigen Erwägungen abweichenden Beschluss über die festgelegten Ziele zur Windenergienutzung das Regionalen Raumordnungsprogramms aktiv mitgestalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
604	**354**	**WKN Windkraft Nord AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Der Landkreis Nienburg/Weser ist Träger der Regionalplanung und hatte mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.08.2007 für sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 eine Änderung der festgelegten Ziele zur Windenergienutzung eingeleitet. Der Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser hat auf seiner Sitzung am 2109.2009 beschlossen, für den vorliegenden Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie" des RROP, bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung, einer Begründung sowie einem Umweltbericht gemäß § 5 Abs.5 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten. Dabei werden das Planungskonzept zur Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den geänderten rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen überprüft und die textlichen und zeichnerischen Ziele zur Windenergienutzung einschließlich ihrer Begründung im RROP an die aktuellen Rechtsgrundlagen und den Stand der Technik angepasst. Der Änderungsentwurf des Beteiligungsverfahrens liegt derzeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme für die Öffentlichkeitsbeteiligung aus.

Durch § 35 Abs, 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), eröffnet der Gesetzgeber den Trägern der Regionalplanung die Möglichkeit, die gemäß § 35 Abs. Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen auf ausgewählte Standorte in den Raumordnungsplänen zu konzentrieren. Im Rahmen einer Ausschlussmethodik wurden Präferenzräume für potentielle Vorranggebiete „Windenergie" bestimmt (sog. „Weisse Flächen"). Dabei berücksichtigte die Regionalplanung sogenannte Tabu- bzw. Restriktionsräume und schied diese im Sinne einer Negativabgrenzung aus der für potentielle Konzentrationsflächen in Betracht kommenden „Masse" aus. Übrig blieben also sogenannte „Gunsträume", welche mit anderen Belangen der Raumordnung sowie öffentlichen Erfordernissen abgewogen wurden. Als Ergebnis dieses Abwägungsprozesses sieht der Änderungsentwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms insgesamt 17 Vorranggebiete „Windenergie" vor.

Nach unserer Auffassung beruht diese beabsichtigte Festsetzung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramm auf einem in Teilen fehlerhaften Abwagungsprozess. Soweit der Begründungsentwurf zur Teilfortschreibung insbesondere davon ausgeht, dass die Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie" auf einem regional abgestimmten und „abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie" basiert, ist dies daher unzutreffend.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
606	**354**	**WKN Windkraft Nord AG**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Planungskonzept

I. Vorrangebiet 01 - Hilgermissen (Anlage 1)

Das vorgesehene Vorranggebiet 03 - Hämelhausen sollte im Bereich der nördlichen Fläche nach unserer Auffassung entsprechend der Anlage 1 zumindest auf die von uns weiterhin vorgeschlagene Fläche nach Osten (rot markiert) räumlich erweitert werden. Die Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm in diesem Ausmaß ist nach unserer Auffassung tatsächlich und rechtlich geboten und müsste das vorgeschlagene Vorranggebiet (WEG- Kreiskonzept, blau dargestellt) sinnvoll ergänzen.

Als Grundlage für unsere avisiertes Windeignungsgebiet gelten die Abstandkriterien gemäß der Begründung zur „Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Teilabschnitt Windenergie", Kap. 4.3.1, S. 9-10 des Landkreises Nienburg/Weser. Die jeweils tatsächlich erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ergeben sich aus einzuhaltenden Grenzwerten an den Immissionsorten nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) und werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) bestimmt und geprüft.

Im folgenden sollen die relevanten Abwägungs- und Ausschlusskriterien sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen näher erläutert werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Das Plangebiet kollidiert im vorliegenden Fall nicht mit bestehenden bzw. geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Geschützte Belange dieses Gebietes werden somit im vorliegenden Fall nicht tangiert. Innerhalb der angeregten Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzungen.

2. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Wertvolle Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des erweiterten Bereiches des Plangebietes nicht. Im Plangebiet existieren keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete. Wertvolle Fledermausgebiete sind innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen. Etwaige schutzwürdige Einzelvorkommen können im Rahmen von Zulassungsverfahren betrachtet und naturschutzrechtlich geregelt werden, Eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ist durch die räumliche Erweiterung nicht erkennbar.

3. Wasser

Beeinträchtigungen von Gewässern sind durch die Erweiterung des Vorrangebietes nicht erkennbar.

4. Landschaft

Innerhalb des angeregten Plangebietes sind durch die östliche Erweiterung der nördlichen Fläche des Vorranggebietes keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet ist der Bereich um den Aiveser See als Landschaftsschutzgebiet und Vorrangebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Südlich und Südöstlich des Plangebietes besitzen weitere Teilräume eine Festlegung als Vorrangebiet für Natur und Landschaft. Durch die angeregte räumliche Erweiterung nach Norden werden die bestehenden Abstände nicht wesentlich verändert. Somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der unmittelbare Raum um das Plangebiet weist keine Siedlungsflächen mit hervorgehobener Erholungsfunktion auf. Kur- und Klinikbereiche sind in einer relevanten Entfernung zum hier in Rede stehenden Planungsraum inexistent.

5. Kulturelles Erbe und Sachwerte

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine freiraumrelevanten Kulturdenkmäler bekannt, die durch Windenergieanlagen unzulässig beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutenden Landschaftselementen oder Bauwerken sowie ein Verlust von Sachgütern ist nach vorliegendem Kenntnisstand somit nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Es ist richtig, dass sich innerhalb der vorgeschlagenen, erweiterten Bereiches des Planungsgebietes keine wertvollen Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen befinden.

Zu berücksichtigen ist gem. der Abwägungskriterien jedoch auch ein 500 m Pufferbereich um solche Lebensräume herum. Außerdem wurden die einzuhalten Abstände um Wohngebiete auf 450 m resp. 700 m erweitert. Berücksichtigt man diese Einschränkungen, ist eine Erweiterung des geplanten Vorranggebietes in Richtung Osten und Norden durchaus möglich, jedoch nicht in dem vorgeschlagenen Ausmaß. Bei einer Neuabgrenzung des Gebietes kann außerdem der Wegfall des Infrastrukturpuffers für Hochspannungsfreileitungen im Sinne einer Erweiterung des Gebietes berücksichtigt werden.

Im Ergebnis ist eine Erweiterung des Vorranggebietes um ca. 100 m nach Osten möglich. Als natürliche Ostgrenze bietet sich im Bereich der Hoyaer Emte und südlich davon der Spatenauweg an, im weiteren Verlauf in Richtung Norden müsste die Grenze querfeldein bis an den in Ost-Westrichtung verlaufenden Feldweg, an dem der Spatenauweg endet, herangeführt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
607	**354**	**WKN Windkraft Nord AG**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Planungskonzept

Das vorgesehene Vorranggebiet 03 - Hämelhausen sollte nach unserer Auffassung entsprechend der Anlage 2 im östlichen

Bereich zumindest auf die von uns weiterhin vorgeschlagene Fläche (rot markiert) räumlich erweitert werden. Die Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm in diesem Ausmaß ist nach unserer Auffassung tatsächlich und rechtlich geboten und müsste das vorgeschlagene Vorranggebiet (WEG- Kreiskonzept, blau dargestellt) sinnvoll ergänzen.

Das jetzige Plangebiet (mögliches WEG) im vorgeschlagenen Vorranggebiet in Hämelhausen erstreckt sich im östlichen Bereich um den Wald nahe des Westener Wegs weiter in südliche Richtung mit analogem Waldabstand von 200 m. Der Waldbestand nördlich von Hämelhausen hat eine Fläche von weniger als 5 ha und ist somit einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Für die zeichnerische Darstellung des avisierten, erweiterten Plangebiets ist hierzu ein Abstand von 100 m eingehalten.

Das vorgeschlagene Vorrangebiet grenzt im Norden direkt an die Hämelheider Straße. Für unser avisiertes Windeignungsgebiet wird ein Abstand von 150 m (Kipphöhe der geplanten Windenergieanlagen) zu Grunde gelegt. Im westlichen Bereich nördlich der Ortschaft Hohenholz sehen wir nach interner Prüfung der schallrelevanten Kriterien keine Möglichkeit für die Aufstellung von Windenergieanlagen.

Als Grundlage für unsere avisiertes Windeignungsgebiet gelten die Abstandkriterien gemäß der Begründung zur „Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Teilabschnitt Windenergie", Kap. 4.3.1, S. 9-10 des Landkreises Nienburg/Weser.

Im folgenden sollen die relevanten Abwägungs- und Ausschlusskriterien sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen näher erläutert werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Das Plangebiet kollidiert im vorliegenden Fall nicht mit bestehenden bzw. geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Geschützte Belange dieses Gebietes werden somit im vorliegenden Fall nicht tangiert. Innerhalb der angeregten Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzungen.

2. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Wertvolle Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen befinden sich im erweiterten Bereich des Plangebietes nicht. Im Plangebiet existieren keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete. Ca. 1,8 km südlich des Vorranggebietes befindet sich das schützende FFH-Gebiet „Mausohr-Habitate nördlich von Nienburg". Durch die angeregte räumliche Erweiterung des Plangebiets nach Süden verringert sich der Abstand auf ca. 1,4 km, befindet sich aber noch deutlich oberhalb des festgesetzten Mindestabstands von 1 km. Somit ist keine Beeinträchtigung zu erkennen. Etwaige schutzwürdige Einzelvorkommen können im Rahmen von Zulassungsverfahren betrachtet und naturschutzrechtlich geregelt werden.

3. Wasser

Gewässer werden durch die Erweiterung des Vorrangebietes nicht beeinträchtigt.

4. Landschaft

Innerhalb des angeregten Plangebietes sind durch die Erweiterung des Vorranggebietes um das süd-östliche Waldgebiet in einem Abstand von 200 m keine schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Fernwirkung der Windenergieanlagen im Plangebiet ist nicht erheblicher als ohnehin durch das vorgeschlagene Vorrangebiet verursacht wird.

Innerhalb des vom Landkreis Nienburg/Weser vorgeschlagenen Vorranggebietes befinden sich in 500 m bzw. 800 m Entfernung zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Durch die angeregte räumliche Erweiterung werden die bestehenden Abstände nicht verändert.

Somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der unmittelbare Raum um das Plangebiet weist keine Siedlungsflächen mit hervorgehobener Erholungsfunktion auf. Kur- und Klinikbereiche sind in einer relevanten Entfernung zum hier in Rede stehenden Planungsraum inexistent.

5. Kulturelles Erbe und Sachwerte

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine freiraumreievanten Kulturdenkmäler bekannt, die durch Windenergieanlagen unzulässig beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutenden Landschaftselementen oder Bauwerken sowie ein Verlust von Sachgütern ist nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

III. Vorrangebiet 04 - Calle (Anlage 3)

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Der Puffer um die nördlich von Hämelhausen und westlich des Westener Weges gelegenen Waldbestände ist bedingt durch die Datengrundlage mit bis zu weit über 300 m Breite zu groß geraten. Hier liegt eine fehlerhafte Darstellung vor, die bei der Überarbeitung des Entwurfes korrigiert werden wird.

In der Darstellung des Planungsvorschlages reicht das Vorranggebiet Gebiet an dieser Stelle jedoch bis zu ca. 60 m an den Wald heran und somit weit in den als Abwägungskriterium festgelegten 200 m Puffer hinein.

Im Umfeld der hier in Rede stehenden Wälder sind im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser Bereiche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ausgewiesen. Ein Teil der dort vormals gelegenen Grünlandflächen wurde mittlerweile zu Acker umgebrochen, andere Flächen (Grünland, Feldgehölz) sind nach wie vor erhalten. Diese Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenlandbiotopen sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie besitzen beispielsweise eine hohe Bedeutung für Vögel und Fledermäuse.

Daher wird der Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung in den 200 m Puffer um den Wald hinein an dieser Stelle nicht zugestimmt. Dennoch wird sich das Vorranggebiet dort durch der Rücknahme des Puffers auf 200 m Abstand zum Wald vergrößern.

Möglich ist aus Sicht der Verwaltung die vorgeschlagene Ausweitung des Vorranggebietes im Osten. Dabei kann das Gebiet sogar bis an die östlich gelegene Waldfläche herangeführt werden, da dieses Wäldchen lediglich ca. 2,7 ha groß ist. Für Wälder unter 5 ha Größe ist kein Puffer vorgesehen. Die Abstände von WEA sollen für solche Wälder auf Ebene der Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Der hier gelegene gesetzlich geschützte Biotop ist aus dem Vorranggebiet auszuschließen.

Hinweis. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Die Auswirkung aller hier geschilderten, möglichen Änderungen der Abgrenzung auf die Gesamtgröße des Gebietes kann an dieser Stelle noch nicht abgeschätzt werden. Vermutlich gleichen sich Erweiterungen und Verkleinerungen in etwa aus.

ID	Verteiler-Nr.		
608	**354**	**WKN Windkraft Nord AG**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

Das vorgesehene Vorranggebiet 04 - Calle sollte nach unserer Auffassung entsprechend der Anlage 3 im nördlichen Bereich zumindest auf die von uns weiterhin vorgeschlagene Fläche (rot markiert) räumlich erweitert werden. Die Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm in diesem Ausmaß ist nach unserer Auffassung tatsächlich und rechtlich geboten und müsste das vorgeschlagene Vorranggebiet (WEG-Kreiskonzept, blau dargestellt) sinnvoll ergänzen.

Für die Ermittlung des Plangebietes sind unter Berücksichtigung schalltechnischer Kriterien und der Ermittlung potentieller Aufstellungsflächen für Windenergieanlagen (in diesem Fall mit einer Gesamthöhe vom 150 m) folgende Abstandskriterien - abweichend zu den vom Landkreis in der Begründung zur Teiländerung des RROP genannten Abstandskriterien - zugrunde gelegt:

- Gebiete mit Wohnbebauung: 750 m
- Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung 500 m (Einzelhöfe)

Die jeweils tatsächlich erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ergeben sich aus einzuhaltenden Grenzwerten an den Immissionsorten nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) und werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) bestimmt und geprüft.

Im folgenden sollen die relevanten Abwägungs- und Ausschlusskritenen sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen näher erläutert werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Das Plangebiet kollidiert im vorliegenden Fall nicht mit bestehenden bzw. geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Geschützte Belange dieses Gebietes werden somit im vorliegenden Fall nicht tangiert. Innerhalb der angeregten Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzungen. Auch aufgrund der bereits im Süden bestehenden Windenergieanlagen ist durch die Errichtung von weiteren Anlagen im Norden keine erhebliche Zusatzbelastung zu erwarten.

2, Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Wertvolle Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen befinden sich im erweiterten Bereich des Plangebietes nicht. Auch Erkenntnisse über bedeutende Fledermausgebiete sind innerhalb und in der Umgebung des geprüften Standortes nicht vorhanden. Im Plangebiet existieren keine FFH- oder EU- Vogelschutzgebiete. Eine Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Etwaige schutzwürdige Einzelvorkommen können im Rahmen von Zulassungsverfahren betrachtet und naturschutzrechtlich geregelt werden.

3, Wasser

Beeinträchtigungen von Gewässern sind durch die Erweiterung des Vorrangebietes nicht erkennbar.

4. Landschaft

Innerhalb des angeregten Plangebietes sind durch die nördliche Erweiterung des Vorranggebietes keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Nördlich des Plangebiets befindet sich eine Kiesgrube, die bei der zeichnerischen Darstellung der räumlichen Erweiterung entsprechend berücksichtigt und ausgespart wurde.

Sudlich des vom Landkreis Nienburg/Weser vorgeschlagenen Vorranggebietes und der Ortschaft Calle ist ein größeres Vorranggebiet für Natur und Landschaft in etwa 500 m Entfernung benachbart. Durch die angeregte räumliche Erweiterung nach Norden werden die bestehenden Abstände nicht verändert. Somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die geforderten Mindestabstände zu Wäldern (200 m bei Wäldern von mindestens 5 ha Größe, Einzelfallprüfung bei Wäldern von weniger als 5 ha Größe) sind in der Anlage 3 aufgrund der alleinigen Anwendung schallrelevanter Kriterien zeichnerisch nicht dargestellt. Diese werden dennoch bei der weiteren Planung gemäß Vorgaben des Landkreises Nienburg/Weser entsprechend berücksichtigt.

Der unmittelbare Raum um das Plangebiet weist keine Siedlungsflächen mit hervorgehobener Erholungsfunktion auf. Kur- und Klinikbereiche sind in einer relevanten Entfernung zum hier in Rede stehenden Planungsraum inexistent.

5. Kulturelles Erbe und Sachwerte

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine freiraumrelevanten Kulturdenkmäler bekannt, die durch Windenergieanlagen unzulässig beeinträchtigt werden könnten. Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutenden Landschaftselementen oder Bauwerken sowie ein Verlust von Sachgütern ist nach vorliegendem Kenntnisstand somit nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Eine Erweiterung des Gebietes auf Flächen nördlich der K 136 ist nicht vorgesehen, da für diesen Bereich ein mittlerer Landschaftsbildwert ermittelt wurde und dieser daher von WEA freigehalten werden soll.

Es besteht aus Sicht der Verwaltung lediglich eine sehr geringfügige Erweiterungsmöglichkeit unmittelbar südlich der Straße „Vor dem Stuehr“. Hier wurden im äußersten Osten des bereits aufgrund des Wegfalls der Infrastrukturpuffers und der Erweiterung der Wohngebietspuffer neu abgegrenzten Gebietes ein Waldpuffer berücksichtigt, der in dieser Form nicht aufrecht erhalten werden soll. Die Flächen, die an dieser Stelle mit 200 m Abstand gepuffert wurden, sind nach erneuter Überprüfung nicht mehr als Wald einzustufen. Das Gebiet kann an dieser Stelle um ca. 2 ha erweitert werden

ID	Verteiler-Nr.		
609	**354**	**WKN Windkraft Nord AG**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Planungskonzept

IV. Vorrangebiet 08 - Wendenborstel (Anlage 4)

Das vorgesehene Vorranggebiet 12 - Husum sollte nach unserer Auffassung entsprechend der Anlage 4 zumindest auf die von uns weiterhin vorgeschlagene Fläche im Westen (rot markiert) räumlich erweitert werden. Die Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm in diesem Ausmaß ist nach unserer Auffassung tatsächlich und rechtlich geboten und musste das vorgeschlagene Vorranggebiet sinnvoll ergänzen.

Für die Ermittlung des Plangebietes sind unter Berücksichtigung schalltechnischer Kriterien und der Ermittlung potentieller Aufstellungsflächen für Windenergieanlagen (in diesem Fall mit einer Gesamthöhe vom 150 m) folgende Abstandskriterien - abweichend zu den vom Landkreis in der Begründung zur Teiländerung des RROP genannten Abstandskriterien - zugrunde gelegt:

- Gebiete mit Wohnbebauung: 750 m

- Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung: 500 m (Einzelhöfe)

Die jeweils tatsächlich erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ergeben sich aus einzuhaltenden Grenzwerten an den Immissionsorten nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) und werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) bestimmt und geprüft.

Im folgenden sollen die relevanten Abwägungs- und Ausschlusskriterien sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen näher erläutert werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Das Plangebiet kollidiert im vorliegenden Fall nicht mit bestehenden bzw. geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, Geschützte Belange dieses Gebietes werden somit im vorliegenden Fall nicht tangiert, Innerhalb der angeregten Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzungen.

2. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Wertvolle Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des erweiterten Bereiches des Plangebietes nicht. Im Plangebiet existieren keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete, In 1 km nord-östlicher Richtung ist das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum bei Rodenwald" benachbart. Durch die angeregte räumliche Erweiterung des Plangebiets wird der Abstand nicht verringert und befindet sich somit immer noch deutlich oberhalb des festgesetzten Mindestabstands von 500 m, Somit wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, Etwaige schutzwürdige Einzelvorkommen können im Rahmen von Zulassungsverfahren betrachtet und naturschutzrechtlich geregelt werden. Eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope ist durch die räumliche Erweiterung nicht erkennbar.

3. Wasser

Gewässer werden durch die Erweiterung des Vorrangebietes nicht beeinträchtigt.

4. Landschaft

Innerhalb des angeregten Plangebietes sind durch die räumliche Erweiterung des Vorranggebietes nach Westen keine schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Fernwirkung der Windenergieanlagen im Plangebiet ist nicht erheblicher als ohnehin durch das vorgeschlagene Vorrangebiet verursacht wird.

Im westlichen Teil, direkt angrenzend an das potentielle Vorranggebiet, und nordwestlich des Plangebietes befinden sich zwei Naturdenkmäler. Der im vorliegenden Umweltbericht zu Grunde gelegte 20m-Puffer um dieses Naturdenkmal wird durch die räumliche Erweiterung des Plangebietes eingehalten. Zur übersichtlicheren Darstellung wurde in der Zeichnung auf die Darstellung des vorgesehenen Abstandes von 20 m zum westlichen Naturdenkmal verzichtet, welches sich durch die angeregte Erweiterung nun innerhalb des Plangebietes befindet. Die gültigen Abstandskriterien des Landkreises Nienburg/Weser werden jedoch bei der weiteren Planung und Erstellung eines Aufstellungskonzeptes entsprechend berücksichtigt.

Innerhalb des vom Landkreis Nienburg/Weser vorgeschlagenen Vorranggebietes befinden sich in 200 m südlicher bzw. 800 m nördlicher Entfernung zwei Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Durch die angeregte räumliche Erweiterung werden die bestehenden Abstände nicht verändert. Somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der unmittelbare Raum um das Plangebiet weist keine Siedlungsflächen mit hervorgehobener Erholungsfunktion auf. Kur- und Klinikbereiche sind in einer relevanten Entfernung zum hier in Rede stehenden Planungsraum inexistent.

5. Kulturelles Erbe und Sachwerte

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine freiraumrelevanten Kulturdenkmäler bekannt, die durch Windenergieanlagen unzulässig beeinträchtigt werden könnten, Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutenden Landschaftselementen oder Bauwerken sowie ein Verlust von Sachgütern ist nach vorliegendem Kenntnisstand somit nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche westlich des Entwurfgebiets liegt in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Es handelt sich um einen Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein

erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
610	**354**	**WKN Windkraft Nord AG**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Das vorgesehene Vorranggebiet 12 - Husum sollte nach unserer Auffassung entsprechend der Anlage -5 zumindest auf die von uns weiterhin vorgeschlagene Fläche (rot markiert) räumlich erweitert werden, Die Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm in diesem Ausmaß ist nach unserer Auffassung tatsächlich und rechtlich geboten und müsste das vorgeschlagene Vorranggebiet sinnvoll ergänzen.

Für die Ermittlung des Plangebietes sind unter Berücksichtigung schalltechnischer Kriterien und der Ermittlung potentieller Aufstellungsflächen für Windenergieanlagen (in diesem Fall mit einer Gesamthöhe vom 150 m) folgende Abstandskriterien - abweichend zu den vom Landkreis in der Begründung zur Teiländerung des RROP genannten Abstandskriterien - zugrunde gelegt:

- Gebiete mit Wohnbebauung: 750 m
- Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung. 500 m (Einzelhöfe)

Die jeweils tatsächlich erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung ergeben sich aus einzuhaltenden Grenzwerten an den Immissionsorten nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) und werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) bestimmt und geprüft.

Zur übersichtlicheren Darstellung wurde in der Zeichnung auf die Darstellung des vorgesehenen Vorranggebietes vom Landkreis Nienburg/Weser verzichtet. Die Abstandskriterien zu Waldbeständen innerhalb des Plangebiets sowie teilweise überschnittenen Waldflächen sind zur Vermeidung einer Zerstückelung des Plangebiets nicht dargestellt - diese werden jedoch bei der weiteren Planung und Erstellung eines Aufstellungskonzeptes gemäß Vorgabe des Landkreises Nienburg/Weser entsprechend berücksichtigt.

Im folgenden sollen die relevanten Abwägungs- und Ausschlusskriterien sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen näher erläutert werden.

1. Bevölkerung, Gesundheit des Menschen

Das Plangebiet kollidiert im vorliegenden Fall nicht mit bestehenden bzw. geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Geschützte Belange dieses Gebietes werden somit im vorliegenden Fall nicht tangiert. Innerhalb der angeregten Erweiterung des vorgeschlagenen Vorranggebietes kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- oder Erholungsnutzungen.

2. Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Wertvolle Vogellebensräume mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des erweiterten Bereich des Plangebietes nicht. Im Plangebiet existieren ebenso keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete. Im Süden sind in einer Entfernung von ca. 1,3 km wertvolle Bereiche für Brutvögel benachbart, deren Abstand zum Plangebiet durch die angeregte Erweiterung aber nicht verändert wird. Eine Beeinträchtigung durch die angeregte Erweiterung des Vorranggebietes ist somit ausgeschlossen. In ca. 2,5 km Entfernung befindet sich ein das FFH-Gebiet „Rehburger Moor, welches als bedeutender Hochmoorkomplex und Lebensraum / Jagdhabitat der Teichfledermaus geschützt ist. Beeinträchtigungen durch die angeregte räumliche Erweiterung auf das Plangebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Im Osten ist in 1,3 km Entfernung ein Bereich besonderer Bedeutung für Fledermäuse bekannt. Eine erhebliche Gefährdung durch das Plangebiet ist a.g. der großen Entfernung nicht zu erwarten. Etwaige schutzwürdige Einzelvorkommen können im Rahmen von Zulassungsverfahren betrachtet und naturschutzrechtlich geregelt werden

3. Wasser

Beeinträchtigungen von Gewässern sind durch die Erweiterung des Vorrangebietes nicht erkennbar.

4. Landschaft

Innerhalb des angeregten Plangebietes sind durch die nord-östliche Erweiterung des Vorranggebietes keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die randliche Beeinträchtigung des im Süden angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Husumer Geest" wird aufgrund der Vorbelastung des nördlichen Teilraumes des Landschaftsschutzgebietes und der ausschließlich in Richtung Nord-Osten angeregten räumlichen Erweiterung nicht als erheblich angesehen. Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen des Naturparks „Steinhuder Meer", da lokal bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen und die nord-östliche Ausdehnung auf das Plangebiet keine weitere Beeinträchtigung erkennen lässt.

Der unmittelbare Raum um das Plangebiet weist keine Siedlungsflächen mit hervorgehobener Erholungsfunktion auf. Kur- und Klinikbereiche sind in einer relevanten Entfernung zum hier in Rede stehenden Planungsraum inexistent.

5. Kulturelles Erbe und Sachwerte

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine freiraumrelevanten Kulturdenkmäler bekannt, die durch Windenergieanlagen unzulässig beeinträchtigt werden könnten, Eine Beeinträchtigung von historisch bedeutenden Landschaftselementen oder Bauwerken sowie ein Verlust von Sachgütern ist nach vorliegendem Kenntnisstand somit nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das vorgeschlagene Gebiet überlagert sich großflächig mit dem Entwurfsgebiet. Ansonsten sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Entwurfsgebiete und Aufstellung der Planungskriterien Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit den Fachstellen, Kommunen und politischen Gremien ist. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

Auch soll das Ausschlusskriterium "Wald" in die planerische Abwägung eingestellt werden. Allerings spielt das Kriterium "Wald" im vorliegende Falle insofern keine Rolle, als dass die Begrenzung des Gebietes im Osten, wo der Wald in der Grube Börstinghaus gepuffert wurde, durch die 1.000 m - Puffer um die Horste von Schwarz- und Rotmilan sowie den Brutstandort des Uhus voraussichtlich deutlich zurück genommen werden muss.

ID	Verteiler-Nr.		
558	**360**	**Windpark Haßbergen Gadesbünden Projektierungs- und Verwaltungs-GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Planungskonzept

Für das Gebiet WE 06 - nördlich Gadesbünden wird seitens der Windparkbetreiber (Anschrift s.o.) ein einheitlicher Abstand vom Waldrand von 200 m beantragt!

Begründung:

Anwendung einheitlicher Kriterien bei der Festlegung von Windvorrangstandorten (siehe auch südwestl. Bereich). Die im nordwestlichen Bereich gewählte Abgrenzung ist insbesondere im Hinblick auf die ebenfalls intensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen entlang des Waldrandes nicht nachvollziehbar. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Hügelgräber durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist weder plausibel noch nachvollziehbar!

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell folgen, aber weitere Prüfung erforderlich.

Ausschlaggebend für die Abgrenzung des Entwurfsgebiets war im Norden die LSG-Grenze vom LSG Ni 56, im Süden im LSG 28 der Wald. Die Abgrenzung folgt im Südwesten im Bereich des SG Ni 28 dem Abstandskriterium von 200 m zu Waldflächen > 5 ha, da für den betreffenden Teilraum des LSG im Landschaftsbildgutachten lediglich ein geringer Landschaftsbildwert für die Offenlandbereiche festgestellt wurde.

Im Nordwesten im Bereich des LSG Ni 58 wurde anders verfahren und entlang der LSG-Grenze abgegrenzt, obwohl auch für die dort gelegenen Offenlandbereiche ein geringer Landschaftsbildwert festgestellt wurde. Sonstige fachliche Gründe, hier anders vorzugehen als im südwestlichen Bereich, liegen nicht vor. Die Verwaltung regt daher an, dem vorgebrachten Einwand im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfs zu folgen und das geplante Vorranggebiet im nordwestlichen Bereich entlang des 200 m Abstandkriteriums zu Waldflächen neu abzugrenzen.

ID	Verteiler-Nr.		
817	**360**	**Windpark Haßbergen-Gadesbünden GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Planungskonzept

...aus den Medien haben wir entnommen, dass Sie evtl. beabsichtigen, das Sondergebiet Windkraft der Samtgemeinde Heemsen zu erweitern bzw. das Gebiet zu einem Vorranggebiet auszuweisen. Wir begrüßen dieses Vorhaben und möchten Sie darin unterstützen.

Als Projektierungsgesellschaft war es unser Ziel, in der SG einen Bürgerwindpark zu erstellen - mit Personen, die sich mit dem Projekt und dem Standort identifizieren können. Das ist uns in fast allen Punkten, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Behörden und Institutionen, gelungen.

Der Zeitungsartikel aus DIE HARKE vom 23.06.09 suggeriert, dass es nur Windkraftgegner in der SG gibt. Dass dem nicht so ist, möchten wir auch noch einmal ausdrücklich mit diesem Schreiben bekräftigen. Schon vor dem Bau des WP ist durch eine Unterschriften-Aktion die Akzeptanz der Windkraftanlagen dokumentiert worden. Diese hat sich im Laufe des Betriebes noch weiter erhöht, weil viele Menschen - insbesondere direkte Anwohner des Gebietes - feststellen müssen: „Es ist ja gar nicht so negativ, wie immer behauptet!"

Wir möchten hiermit aber noch einmal auf die Wirtschaftlichkeit eines Windparks hinweisen. Unser Ziel war es, bei Errichtung eines Bürgerwindparks unter anderem auch möglichst viel Wertschöpfung in der Region zu belassen. Dieses ist uns leider nur zu einem gewissen Teil gelungen. Dass die Rentabilität eines Windparks zu überwiegendem Teil von der Bauhöhe abhängt, ist unbestritten. Mit einer Gesamthöhe in unserem Gebiet von 100 m ist die wirtschaftliche Stromproduktion nur schwer zu erreichen.

Neben dem Ziel der Regionalplanung, den Anteil Strom aus erneuerbarer Energie zu erhöhen, muss es aber auch Ziel sein, dass die Stromproduktion aus Windkraft wirtschaftlich erfolgen kann. Bei einer Erweiterung zu einem Vorrangstandort wird dies z. B. bei späterem Repowering sehr hilfreich sein.

Wir bitten Sie, diese - nun mehr aus der Praxis sprechenden Argumente - bei Ihrer weiteren Planung mit zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
714	**361**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Planungskonzept

...als Ratsmitglied der Gemeinde Raddestorf und Einwohner des in unmittelbarer Nähe des Dorfes Halle gelegenen Vorranggebietes 17 möchte ich zum Planentwurf des RROP des Landkreises Nienburg - Teilabschnitt „Windenergie" folgende Stellungnahme abgeben.

Zunächst möchte ich voranstellen, dass ich der Förderung des Ausbaus erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie zur Stromerzeugung, grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Insofern bestanden meinerseits auch keine Bedenken dem Ausbau des Vorranggebietes 17 in der noch heute bestehenden Form mit 6 WEA seinerzeit zu widersprechen.

Der Erweiterung des Vorranggebietes 17 kann ich allerdings in der im Entwurf beschriebenen Form nicht zustimmen. Meine heutige Wahrnehmung bezüglich bestehender Immissionen und Beeinträchtigungen der direkten Anwohner ist heute eine andere, insbesondere weil ich durch Anwohner aus Halle aufgrund meiner Ratstätigkeit angesprochen und auf entsprechende Missstände und Beeinträchtigungen aufmerksam gemacht worden bin. Ich selbst wohne zudem in einer Entfernung von ca. 1,5 km von den WEA entfernt und musste nach Fertigstellung der WEA im Vorranggebiet 17 feststellen, dass selbst in dieser Entfernung teilweise erhebliche Geräuschimmissionen durch die WEA vorliegen.

Mir ist es deshalb ein besonderes Anliegen auf einige Punkte im Entwurf zur Änderung des RROP noch einmal einzugehen.

1. Umweltbericht WE 17

Wie im Umweltbericht zum Umweltzustand des WE 17 ausgeführt, ist das bestehende Vorranggebiet durch die bereits existierenden WEA und in folge der querenden Kreisstraße und Freileitung stark vorbelastet.

Nicht nachvollziehbar ist aus meiner Sicht deshalb, dass bei Beurteilung des Schutzgut „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen" z.B. trotz festgestellter Beeinträchtigungen von Schattenwurf und Reflexionen über den Mindestabstand hinaus lediglich von einer „negativen" teilweise „indifferenten" und nicht von einer „sehr negativen" Bewertung ausgegangen wird. Gleiches gilt für die festgestellten „indifferenten" Bewertungen zur Landschaft. Wie der Übersicht des potenziellen Vorranggebietes zu entnehmen ist, befindet sich in Halle u.a. ein sehr schöner Dorfplatz mit u.a. Naturdenkmal Der Dorfplatz

wird gerade von auswärtigen Wander- und Fahrradgruppen sehr stark frequentiert. Durch die Erweiterung des Vorranggebietes in der beschriebenen Form u.a. durch „Repowering" würde das Landschaftsbild in erheblichem Umfang und Maße gestört.

Somit teile ich nicht nur die in der Zusammenfassung dargelegte Meinung, dass eine Neuansiedlung von WEA im Vorranggebiet für die Schutzgüter Landschaft und Menschen zu erwarten sind, sondern möchte noch einmal daraufhinweisen, dass bereits jetzt erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen und durch weitere WEA in einem nicht hinnehmbaren Maße verstärkt würden.

2. Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 s. 3 BauGB

Wie im Entwurf auf Blatt 4 ausgeführt, hat das BVerwG in seinem Grundsatzurteil u.a. festgestellt, dass dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches

Planungskonzept zugrunde liegen muss, das den allgemeinen Anforderungen der planungsrechtlichen Abwägungsangebots gerecht wird. Eine gezielte „ Verhinderungsplanung " ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass WEA im Außenbereich zu privilegieren sind (35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen.

Genau diesem Umstand hat die Gemeinde Raddestorf durch die Genehmigung zur Errichtung der nunmehr vorhandenen 6 WEA im Vorranggebiet 17 seinerzeit Rechnung getragen. Die Ausnutzung des Vorranggebietes 17 ist damit im vollem Umfang abgeschlossen. Insofern ist es aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, warum eine Erweiterung des Vorranggebietes 17 und somit eine weitere Beeinträchtigung der Anwohner erfolgen soll.

3. Planungskonzept

Der Landkreis Nienburg / Weser definiert als Zielsetzung u.a. die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen. Dieses definierte Ziel würde aus meiner Sicht bei einer Erweiterung des Vorranggebietes 17 nicht erreicht werden können. Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die bereits bestehenden WEA bereits eingeschränkt.

Eine Erweiterung des Vorranggebietes und hier insbesondere „Repowering- Maßnahmen" würde das Landschaftsbild in einem nicht hinnehmbaren Maße verschandeln und die Attraktivität des Dorfes Halle (siehe auch Punkt 1.) deutlich herabsetzen.

Zu den Ausführungen bezüglich Mindestabstände zu WEA möchte ich anfuhren, dass diese -wie aufgeführt- auf der Grundlage schalltechnischer Gutachten des Anlagenbetreibers im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft werde" Wie ich bereits Eingangs erwähnt habe, wohne ich in einer Entfernung von ca. 1,5 km von den WEA im Vorranggebiet 17 und muss dennoch teils erhebliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen.

Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, dass nackte Zahlen und Richtwerte über Geräuschimmissionen und Schattenwurf sich oftmals im gesetzlich legitimierten Rahmen befinden, jedoch im täglichen Leben anders wahrgenommen und auch aus diesem Grunde nicht hingenommen werden sollten.

Im Änderungsentwurf des RROP wird unter Punkt 4.3.1.1.3 aufgeführt „Zudem hat die schematische Anwendung eines Abstandes von 500 m zu Einzelwohn- bebauung gezeigt, dass die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen stark reduziert werden müssten

Für Mindestabstände existieren keine gesetzlich festgelegten Bestimmungen. Bundesweit werden bezüglich der einzuhaltenden Mindestabstände zu WEA in den Ländern unterschiedliche Regelungen getroffen. Die zuvor aufgeführte Formulierung erweckt jedoch eher den Verdacht, dass nicht aus sachdienlichen Erwägungen zum Schutz der Anwohner ein Mindestabstand im Änderungsentwurf gewählt wurde, sondern dass der angenommene Mindestabstand von 300 m zur Einzelwohnbebauung lediglich gewählt wurde, um einer befürchteten Reduzierung der Flächen nicht entgegen zu stehen.

Trotz einer direkten Ansiedlung von mehreren Häusern Haller Dorfbewohner und darüber hinaus mehrerer Einzelbebauungen zum unmittelbar angrenzenden Vorranggebiet 17, handelt es sich um bauplanungsrechtlichen Außenbereich und somit um Einzelwohnbebauung.

Ein im Entwurf angenommener Mindestabstand von 300 m ist jedoch aus den genannten Gründen auch für eine Einzelwohnbebauung absolut nicht hinnehmbar und inakzeptabel. Ein Mindestabstand sollte nach meiner Auffassung mindestens 500 m betragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept bzw. die Planungskriterien Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden

Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Gleichwohl können jenseits der angesetzten Schutzabstände negative Auswirkungen durch Schattenwurf, Reflexionen und Lärm auftreten, die jedoch zumutbar und tolerierbar sind. Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Das Landschaftsbild besitzt auf Grund der umfangreichen Vorbelastungen einen geringen Wert. Unter den Gesichtspunkten der Eingriffsbündelung bestehen somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Kleinräumige Strukturen innerhalb von Siedlungen sind einerseits durch den Baukörper gegenüber WEA sichtverschattet und darüber hinaus auf Ebene der Regionalplanung nicht maßstabsgerecht beurteilbar.

ID	Verteiler-Nr.		
554	**363**	**wpd think energy GmbH & Co. KG, Daniel Kurreck**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...wir haben bereits am 02.03.2010 eine Stellungnahme zum geplanten WE 12 – Husum – abgegeben, in der wir die Ausweisung des Gebietes als Windvorranggebiet begrüßen und dies in Unterpunkten entsprechend begründen.

Nach einer genauen Prüfung des Standortes kommen wir entsprechend den hier relevanten Abstandskriterien:

- 500 m um Wohn- und Mischgebiete
- 300 m um Wohngebäude des Außenbereichs
- 200 m um Waldgebiete größer 5 ha
- 180 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

zu dem Ergebnis, dass eine Erweiterung des Vorranggebietes in Nordöstlicher Richtung möglich wäre.

Wir regen daher die Erweiterung des Vorranggebietes WE 12 – Husum – in Nordöstlicher Richtung entsprechend der im Anhang angefügten Karte an.

In der Karte ist das derzeitig geplante Vorranggebiet gelb markiert zu sehen. Rot sind die Abstandskreise um entsprechende Schutzkategorien mit entsprechenden Radien.

Orange markiert ist die mögliche Erweiterung in Nordöstlicher Richtung.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren und um Übersendung des Ergebnisses der Abwägung zu unserer Stellungnahme, gerne auch weiterer Ergebnisse...

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der vorgeschlagene Bereich zeichnet sich durch einen hohen Landschaftsbildwert aus (historische Kulturlandschaft "Rübenberge") und wurde daher im Rahmen der planerischen Abwägung nicht für die Windenergienutzung empfohlen. Der Kreisausschuss hat den Abwägungsvorschlägen am 29.06.2009 zugestimmt.

Es sei darauf hingewiesen, dass Grundlage des Planungskonzepts ein mit den Fachbehörden und politischen Gremien intensiv abgestimmter Kriterienkatalog zugrundeliegt. Bestandteil der sogenannten Abwägungskriterien bildet das Landschaftsbildgutachten für den Landkreis Nienburg/Weser.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur

Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
548	**363**	**wpd think energy GmbH & Co. KG, Daniel Kurreck**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes WE 12 - östlich der Gemeinde Husum - in der derzeitigen Abgrenzung ausdrücklich.

Das beabsichtigte Gebiet ist schlüssig und konsequent durch die Regionalplanung begründet...

Zusammenfassend bitten wir, das Vorranggebiet WE 12 - östlich der Gemeinde Husum - in der derzeitigen Abgrenzung beizubehalten…

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
123	**365**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Planungskonzept

Um zu einer besseren Ausnutzung des Vorranggebietes zu bekommen beantrage ich hiermit das bei einer Waldfläche über 4 ha der 200 m Abstand in gewissen Fällen nicht eingehalten werden muß, da es sich im Vorranggebiet 03 Hämelhausen um wenig schützenswerte Wälder handelt (Zum großen Tei Monokulturen kaum Mischwald) bzw der Abstand kann auch ganz entfallen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf das Wild bisher bekannt geworden wenn Windenergieanlagen direkt am Wald stehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die kleinen Waldstücke innerhalb des Entwurfsgebiets sind nicht mit einer Pufferzone von 200 m in die Planung eingestellt worden. Nur Wälder, die größer als 5 ha sind, sind mit einem 200-m-Puffer als Ausschlusszone für WEA betrachtet worden. Die Verwaltung regt jedoch an, Wald nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Die Verwaltung geht davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Zu allen Waldgebieten > 5 ha, die bei der Abgrenzung des Gebietes WE 03 - nordwestlich Hämelhausen (Neufestlegung) mit einer Pufferzone von 200 m berücksichtigt wurden, ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass sie zu Bereichen mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften laut Landschaftsrahmenplan zählen. Die seitens der Privatperson angeführte, überwiegend geringe ökologische Bedeutung kann daher von hier aus nicht bestätigt werden. Vertiefende tier- und Pflanzenökologische Untersuchungen sind auf der Planungsebene des RROP nicht vorzusehen. Die Verwaltung empfiehlt daher, die gewählte Abgrenzung des Gebietes unter Berücksichtigung des 200-m-Puffers zu Wäldern > 5 ha beizubehalten.

ID **122**	Verteiler-Nr. **366**	**Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (gebb mbh)**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...die Firma Windwärts Energie GmbH plant auf dem Standortübungsplatz Nienburg - Langendamm die Errichtung von Windenergieanlagen. Der Bereich ist jedoch momentan nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen.

Wie in der Stellungnahme der Firma Windwärts Energie GmbH dargestellt, werden militärische Anlagen, mit dem Verweis auf die „Schutzbereichsanordnung der Bundeswehrverwaltung" von Windenergieanlagen freigehalten.

Das Bundesministerium der Verteidigung ist bereit, eine Mitbenutzung des Standortübungsplatzes Nienburg - Langendamm zur Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen durch die Firma Windwärts Energie GmbH zuzulassen.

Der Standortübungsplatz Nienburg - Langendamm wird auch zukünftig von der Bundeswehr genutzt, Die Errichtung und der Betrieb der fünf geplanten Windenergieanlagen ist vereinbar mit der militärischen Nutzung des Standortübungsplatzes.

Entsprechend schloss die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH mit der Firma Windwärts Energie GmbH einen Pachtvertrag zum Betrieb von fünf Windenergienanlagen auf dem Standort- Übungsplatz Nienburg - Langendamm.

Wir unterstützen das Anliegen der Firma Windwärts GmbH zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2003 - Teilabschnitt „Windenergie" daher mit Nachdruck. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen, gegebenenfalls gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums der Verteidigung jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Die Verwaltung regt an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m wird nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen wie diese, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen werden im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Zur aktuellen Situation:

Der Standortübungsplatz in Langendamm ist in großen Teilen bewaldet. Im Wald sollten aufgrund seiner Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung grundsätzlich keine Vorrangstandorte für Windenergie geplant werden. Hierbei ist zudem der verhältnismäßig geringe Waldanteil des Landkreises Nienburg/Weser mit zu berücksichtigen.

Die Firma Windwärts fordert auf die pauschale Einstufung von Wäldern als Ausschlussgebiet für Windenergie zu verzichten und führt verschiedene Argumente an, denen aus Sicht der unteren Wald- und Naturschutzbehörde jedoch überwiegend nicht zugestimmt werden kann.

Aus Sicht der unteren Wald- und Naturschutzbehörde wird jedoch erkannt, dass ein pauschaler Ausschluss von Wäldern für die Windenergienutzung möglicherweise nicht den hohen Anforderungen an das raumordnerische Planwerk gerecht wird, sodass die in Frage kommenden Wälder, die nicht bereits mit anderen Ausschlusskriterien belegt sind, einer detaillierten Prüfung auf ihre mögliche Eignung, ihren Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und ihre Schutzbedürftigkeit hin unterzogen werden müssen. Für diese Prüfung sind konkrete Kriterien festzulegen. Die betroffenen Bereiche (ggf. Teilbereiche) sind unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien ggf. auch durch Begehungen zu bewerten. Die Prüfung der Waldflächen soll im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes stattfinden.

ID	Verteiler-Nr.		
829	**379**	**wpd think energy GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

Anregung 4: Die freie Fläche der Gemarkung Hoyerhagen südwestlich des vorhandenen Vorrangstandortes Martfeld (LK Diepholz) neu ausweisen, so dass dieser Bereich als ein zusammenhängender Standort genutzt werden kann.

Begründung:

Dieser Bereich erfüllt alle Eignungskriterien, die ein Vorrangstandort erfüllen sollte, Insbesondere ausreichende Abstände zur Bebauung und zu anderen RROP-Gebieten.

Durch den unmittelbaren Anschluss an das Vorranggebiet Martfeld ist die Neuausweisung auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg faktisch nur als Erweiterung des vorhandenen Standortes zu sehen.

Die Errichtung von acht bis neun modernen Anlagen mit zwei bis drei Megawatt Nennleistung wäre hier möglich. Der Energieertrag dieser Anlagen liegt über 41,0 Mio kWh pro Jahr und bedeutet eine C02 Reduktion von mehr als 35.000 t jährlich.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Das vorgeschlagene Gebiet überlagert sich zum großen Teil mit dem Entwurfsgebiet. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
828	**379**	**wpd think energy GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

Anregung 3: Vorhandenen Vorrangstandort Landesbergen-Nord in nordöstlicher Richtung erweitern und Abstände zur Wohnbebauung Landesbergen anpassen.

Begründung

Der Standort ist bereits im RROP dargestellt und mit zur Zeit neun Windkraftanlagen bebaut. Drei weitere Standorte sind beantragt, so dass maximal zwölf Anlagen betrieben werden können. Die Höhenbegrenzung und der Abstand zum Wohngebiet Nordstr./Schneiderstr. in Landesbergen wird ein Austausch der Anlagen oder Repowering nicht ermöglichen.

Durch Erweiterung und Verschiebung des Gebietes in nordöstlicher Richtung kann dieser Standort für die Zukunft gesichert und ausgebaut werden. Dabei sind die dünne Besiedlung und die Berücksichtigung ausreichender Abstände zur Wohnbebauung in Landesbergen und Estorf von großem Vorteil.

Bei Einhaltung von 1000m Abstand zu den reinen Wohngebieten in Landesbergen und Estorf, Aufhebung der Höhenbegrenzung und Neuausrichtung sowie Erweiterung des vorhandenen Gebietes ist der Betrieb von ca zehn modernen Windkraftanlagen möglich.

Gleichzeitig verringern sich Einwirkungen und Anzahl der Anlagen. Der Energieertrag jedoch steigt von jetzt ca. 15,0 Mio kWh/Jahr auf ca. 54,0 Mio kWh/Jahr und bedeutet einen nachhaltigen Beitrag zu Klimaschutz. Die C02 Reduktion beläuft sich dabei auf über 46.000 t

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das vorgeschlagene Gebiet überlagert sich zum großen Teil mit dem Entwurfsgebiet. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von

2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
826	**379**	**wpd think energy GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Planungskonzept

Anregung 1: Vorhandenen Vorrangstandort Uchte-Lohof in südwestlicher Richtung erweitern und Abstände zur Wohnbebauung anpassen.

Begründung:

Dieser Standort ist bereits 1996/1997 im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen und in den Jahren 1997 und 1998 bebaut worden. Hier befinden sich sechs Anlagen je 500kW Nennleistung. Die Betriebsergebnisse dieser Anlagen bestätigen die ausreichenden Windverhältnisse vor Ort. Deshalb sollte der Standort unbedingt erhalten bleiben und die Lage gemäß den heutigen Windkraftanlagengrößen angepasst werden. Zur Zeit ist hier auf Grund der Abstände zur Bebauung sowie der Höhenbegrenzung keine Modernisierung der Windkonverter möglich. Selbst bei einer Aufhebung der Höhenbegrenzung sind dort lediglich ein bis zwei moderne Anlagen zu betreiben.

Um diese Fläche zukunftsfähig zu gestalten, erscheint eine Veränderung der Lage in südwestlicher Richtung und sowie eine Veränderung der Abstände zur Wohnbebauung von jetzt dreihundert auf siebenhundert Meter sowie eine Aufhebung der Höhenbeschränkung als sinnvoll.

Die Erweiterung bzw. Verschiebung der Fläche ist geeignet, da

- der Bereich eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und eine geringe Vielfalt und Eigenart besitzt,

- das Landschaftsbild bereits durch Windkraftanlagen und Hochspannungsmasten vorbelastet ist,

- die Erschließung durch die B 61 und vorhandene Wege gesichert ist,

- eine Netzanbindung im UW Lohof erfolgen kann.

Der Betrieb der vorhandenen Anlagen muss bis zu deren endgültigem Produktionsende und Abbau sichergestellt bleiben.

Abstände von mehr als fünf Kilometer zu den umliegenden RROP Standorten sind eingehalten.

Die Anlagenanzahl steigt geringfügig von jetzt sechs auf ca. acht Anlagen an. Das Laufbild der Windkonverter ist ruhiger, da sich die Drehzahl des Rotors verringert.

Die Eigentümer sind bereit Ihre Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren haben zwei Bürger aus der Gemeinde Uchte bekundet, im Falle einer Ausweisung eine Anlage zu errichten und zu betreiben.

Vier bis fünf WKA könnten in der ersten Phase errichtet und nach dem Abbau der vorhandenen WKA könnten diese durch bis zu drei WKA erneuert werden.

Der Energieertrag steigt von jetzt ca. 5,0 Mio kWh/Jahr auf dann mindestens 35,0 Mio kWh/Jahr an, was einen erheblichen Beitrag zu Klimaschutz bedeutet. Die CO 2 Emissionen reduzieren sich dadurch um mindestens 30.000 t pro Jahr.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die vorgeschlagenen Fläche entspricht weitgehend dem Entwurfsgebiet.

ID	Verteiler-Nr.		
846	**379**	**wpd think energy GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Planungskonzept

...hiermit ergänzen wir die Anregung 1 in unserem Schreiben vom 16.11.2007 und bitten um Berücksichtigung bei der Teiländerung des RROP.

Ergänzung zu unserer Anregung 1: Vorhandenen Vorrangstandort Uchte-Lohof in südwestlicher Richtung erweitern und Abstände zur Wohnbebauung anpassen.

Die von uns vorgeschlagene Erweiterung der bestehenden Vorrangfläche in Uchte Lohof kann in südliche Richtung zusätzlich ausgedehnt werden. Unsere irrtürmliche Annahme, das im Staatsforst Binnen liegende Gebäude sei bewohnt, führte zum Auslaufen der Fläche in Höhe „Bokeloh Wiesen" unter Berücksichtigung von 750 m Abstand.

Da dieses Gebäude jedoch nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, sondern eine Pumpstation beinhaltet, besteht die Möglichkeit die Flächenausweisung in südliche Richtung zu erweitern. Die Betreiber der jetzt vorhandenen Anlagen würden große Vorteile beim Repowering ihrer Windkonverter haben, da sie teilweise über eigene Flächen in diesem Bereich verfügen.

Desweiteren möchte eine Grundstückseigentümerin aus Jenhorst, deren Fläche südlich des Weges zur Pumpstation liegt, ihre Liegenschaft auch mit Windkraft nutzen und hat schon diesbezüglich mündlich bei der Gemeinde Uchte angefragt. Die Fläche liegt im südlichen Bereich unseres Erweiterungsvorschlages. Wir bitten um Einbeziehung dieses Bereiches.

Wir haben den Auszug aus der Topographischen Karte und der Grundkarte beigefügt und die Ergänzung gelb umrandet.

Abstände von mehr als fünf Kilometer zu den umliegenden RROP Standorten sind weiterhin eingehalten. In dieser Erweiterung könnten etwa drei bis vier Windkonverter der 2-3 MW Klasse zusätzlich errichtet werden.

Der Energieertrag liegt zwischen 4,5 und 5,5 Mio kWh pro Jahr und Windkraftanlage.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die vorgeschlagenen Fläche entspricht weitgehend dem Entwurfsgebiet.

ID	Verteiler-Nr.		
827	**379**	**wpd think energy GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Planungskonzept

Anregung 2: Vorhandenen Vorrangstandort Uchte Harrienstedt/Westenfeld beibehalten und Abstände zur Wohnbebauung anpassen.

Begründung:

Der Standort ist bereits im RROP dargestellt, mit sechs Windkraftanlagen bebaut und zeichnet sich durch gute Windverhältnisse bei ausreichender Nabenhöhe von über 100m aus. Um den Standort auch zukünftig bebauen zu können, sollten die Abstände zur nördlichen Bebauung auf siebenhundert Meter erweitert werden.

Durch kaum vorhandenes Konfiktpotenzial sollte dieser Standort erhalten bleiben.

Der Betrieb der vorhandenen Windkonverter muss bis zu deren Produktionsende und endgültigem Abbau gewährleistet sein.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
559	**394**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit erhebe ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprognamms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12-Husum - folgende Einwendungen:

Nach meiner Überzeugung ist der vorliegende Entwurf unausgewogen.

Begründung:

- Die veröffentlichten Unterlagen stimmen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage überein. Es wurden im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen.

- Die empfohlenen Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag von 2007 im Gebiet 12 haben in dem Entwurf keine Berücksichtigung gefunden. Konkret sind hier die Brutstätten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane zu nennen. Gemäß des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) sind hier mindestens 1.000m Abstand bei Schwarz- und Rotmilane sowie mindestens 3.000m Abstand bei dem Uhu einzuhalten.

- Die branchenüblichen Standards zur Erstellung von Gutachten wurden nicht eingehalten. Aufgrund der zu späten Beauftragung des Gutachters erfolgte eine nur unvollständige Datenerhebung.

- Das Vorraggebiet 12 - Husum - Siegt innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer". Dieses wurde erst durch eine nachträgliche Änderung des Gutachtens berücksichtigt. Die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange wurden dadurch nicht ausreichend beachtet.

- Die geplanten Anlagen von einer Gesamthöhe von ca. 180 m stehen südwestlich ca. 800 bis 900 m von Meinkingsburg entfernt. Damit ist das Wohngebiet Meinkingsburg von einer nicht zu akzeptierenden Belästigung durch Schlagschatten von diesen Anlagen besonders stark betroffen. Auch eine Geräuschbelästigung ist nicht auszuschließen. Dieses führt zu einer erheblichen Einschränkung der Lebensqualität bis zur Hervorrufung von Gesundheitsstörungen.

- Die empfohlenen Mindestabstände des Landes Niedersachsen von mindestens 1 000 m zu Wohn- und dörflichen Siedlungen fanden in dem Entwurf keine Berücksichtigung.

Selbst dieser Mindestabstand ist bei einer Anlage in Höhe von 180 m nicht ausreichend. Aufgrund des technischen Fortschrittes ist auch der Mindestabstand zur Wohnbebauung entsprechend anzupassen. Ein Abstand von 1500 m, wie im Landkreis Cuxhaven vorgesehen und in dem benachbarten Bundesland Nordrhein-Westfahlen sogar gesetzlich verankert ist, sollte auch im Landkreis Nienburg/Weser Gültigkeit haben.

- In dem veröffentlichten Gutachten wird besonders die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorgehoben. Diese Beeinträchtigungen ergeben sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus. Der Schutz der dort ansässigen Menschen hat nur eine unzureichende Berücksichtigung gefunden. Hier entsteht für mich der Eindruck, dass der Mensch den wirtschaftlichen Interessen geopfert wird.

- Das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt" kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 als einzige von den ausgewiesenen Vorranggebieten nur „mit Einschränkungen geeignet" ist, Im Vergleich zu den übrigen Gebieten ist das Vorranggebiet 12 - Husum - folglich das einzige Gebiet mit einer negativen Beurteilung.

Abschließen bleibt festzustellen, dass der angemessene Schutz von Mensch und Fauna einen höheren Stellenwert als bisher erhalten muss. Außerdem werden die extrem hohen Windkraftanlagen auf die Lebensgewohnheiten der dort wohnenden Menschen einen starken negativen wenn nicht sogar einen bedrückenden Einfluss haben. Dieses gilt es auf jeden Fall zu vermeiden. Auch sollte dabei bedacht werden, dass der Landkreis Nienburg eine überproportional starke Förderung der Windenergie zu Lasten der Anlieger verfolgt.

Aufgrund der von mir vorgetragenen Einwendungen gegen die Teiländerung des Raumordnungsprogramms in Bezug zum Vorraggebiet 12 - Husum - ersuche ich Sie, dieses Gebiet aus den weiteren Genehmigungsverfahren herauszunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in

Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
544	**411**	**Gruppe interessierter Bürger von Leese**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

1. Vom Grundsatz sind wir für das Vorranggebiet WE 14 unter der Vorraussetzung, dass die nachfolgenden Punkte a - c geklärt und untersucht sind und in der Zukunft keine Erweiterung der Fläche genehmigt wird.

Das Gebiet WE 14 setzt sich in der Voruntersuchung aus dem bestehenden Vorranggebiet der Fläche 116 und der neuen Fläche 162 zusammen.

a) Die beiden Flächen sind durch die viel und stark befahrene Bundesstraße 441 getrennt. In der Abwägung ist dies nicht ausreichend aus Verkehrs- und landschaftsbildrechtlicher Sicht geklärt.

b) Der Abstand zwischen den beiden Flächen 116 und neu 162 beträgt deutlich weniger als 5 km, Somit ist es nach Empfehlung des ML und der Abwägungskreterien des LK Nienburg nicht zulässig, die Fläche 162 als Vorranggebiet auszuweisen.

c) Die technische und visuelle Überprägung des Vorranggebietes WE 14 wurde nicht ausreichend überprüft.

2. Uns ist aus der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Leese vom 09.02.2010 mit Befragung der Bürger von Leese bekannt, dass eine Betreibergruppe in Verbindung mit einigen Grundstückseigentümern die voruntersuchte Fläche 115 mit in die

zukünftige Fläche von Windenergienutzung ein beziehen möchte.

Wir sind entschieden gegen die Erweiterung von WE 14 in den voruntersuchten Bereich 115 hinein und weisen darauf hin, dass der finanzielle Vorteil der Grundbesitzer in keinem Vergleich zu dem Verlust von Lebensqualität der Leeser Bürger steht.

Hierzu möchten wir anmerken, dass dieses Gebiet eine hohe Landschaftswertigkeit ausweist, zur Erholung vieler Leeser Bürger dient und von Fahrradtouristen genutzt wird. Weiterhin weisen wir daraufhin, dass der Schattenwurf und der sich erhöhende Grundgeräuschpegel negativ auf die Bürger auswirkt. Auch auf den Verkehr der B441, B482 und B215 hat es eine negative Auswirkung.

Der Schutz von Flora und Fauna ist noch nicht durch belastbare Untersuchungen gewährleistet. Besonders seltene Vorkommen von Fischadler, Rotmilan und Wiesenweihe sind unbedingt zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die beiden genannten Teilflächen - die Suchräume 116 zu 162 beidseitig der Bundesstraße - sind als zusammenhängender Standort zu betrachten. Die technische Vorprägung des Plangebiets - die Bundesstraße und der vorhandene Windpark - sind bei der planerischen Abwägung berücksichtigt worden (siehe auch Umweltbericht).

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung und dem Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
545	**412**	**Essent Wind Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Nienburg/ Weser möchten wir zur Ausweisung des Vorrangebietes „westlich Wohlenhausen/ Oyle" (WE 07) folgende Stellungnahme abgeben:

Im vergangenen Jahr hat die Essent Wind Deutschland GmbH anlässlich der anstehenden Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Potenzialstudie des Landkreises Nienburg/ Weser angefertigt. Hierbei wurde unter anderem eine Flache im Bereich westlich von Oyle/ Bühren/ Binnen identifiziert, die auch im 1. Entwurf als Vorrangebiet „westlich Wohlenhausen/ Oyle" (WE 07) ausgewiesen wurde.

Bei dem potenziellen Windvorranggebiet handelt es sich um eine Neuabgrenzung eines bereits bestehenden Vorrangebietes.

Die Neuabgrenzung basiert auf den vom Landkreis Nienburg/ Weser veröffentlichten Abstandskriterien. Insbesondere die Abstände zu Wohnbebauung (500 m), Einzelhäusern (300 m), Waldgebieten (200 m) sowie Kreis- und Landesstraßen (180 m) spielen hierbei eine Rolle.

Der Standort „westlich Wohlenhausen/ Oyle" befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Kiesabbaugebiet und ist von Straßen durchzogen. In dem Gebiet existiert darüber hinaus eine Vielzahl von Windenergieanlagen. Insgesamt liegt somit eine hohe Vorbelastung des Standortes vor, die diesen in seiner Eigenart prägt. Diese Einschätzung wird durch das aktuelle Landschaftsbildgutachten (Landkreis Nienburg/ Weser 2009) gestützt, in dem eine mittlere Empfindlichkeit des Standortes sowie ein geringer Wert des Landschaftsbildes festgestellt wurde.

Zur Bewertung der Windenergiestandorte im Landkreis Nienburg/ Weser wurde im Rahmen unserer Potenzialstudie auch die Windhöffigkeit untersucht. Diese ist ausschlaggebend für den Ertrag und damit für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen.

Laut Aussage des Deutschen Wetterdienstes wurde auf Grundlage von Winddaten (1981 - 2000) eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 4,9 bis 6,0 m/s in einer Hohe von 80 m über Grund im Bereich des Landkreises Nienburg/Weser ermittelt.

Eine genauere Einschätzung des Standortes Wohlenhausen/ Oyle durch die Essent Wind Deutschland GmbH anhand von nahegelegenen Wetterstationen sowie von Ertragsdaten benachbarter Windenergieanlagen ergab, dass die mittlere

Windgeschwindigkeit 6,2 m/s auf 80 m über Grund beträgt. Die Windhöffigkeit des Standortes ist somit als überdurchschnittlich gut zu bewerten.

Insgesamt ist der Standort Wohlenhausen/ Oyle daher aus unserer Sicht als besonders geeignet für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen einzustufen. Die Essent Wind Deutschland GmbH beantragt daher an der Ausweisung des Windvorranggebiets WE 07 festzuhalten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
934	**412**	**Essent Wind Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...die Essent Wind Deutschland GmbH ist ein Unternehmen der RWE AG, welches bundesweit Windparks plant, betreibt und finanziert.

Bereits Mitte des Jahres 2009 hat die Essent Wind Deutschland GmbH im Landkreis Nienburg/Weser eine landkreisweite Potenzialstudie bezüglich der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung durchgeführt, Unter anderen wurde dabei auch eine Fläche im Bereich der Gemeinde Husum ermittelt. Die genaue Abgrenzung der Fläche erfolgte anhand der durch den Landkreis Nienburg/Weser vorgegeben Kriterien. Das genaue Vorgehen bzw. die Abgrenzung der Potenzialfläche entnehmen Sie bitte der beigefügten Studie.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Nienburg/Weser wurde durch die Regionalplanung ebenfalls eine Fläche in der Gemeinde Husum ermittelt und diese als Vorranggebiet für Windenergienutzung „östlich Husum" (Nr, 12) im I. Entwurf ausgewiesen.

Anlässlich des laufenden Beteiligungsverfahrens bittet die Essent Wind Deutschland GmbH um erneute Prüfung der im Entwurf ausgewiesenen Abgrenzung Nr. 12 und beantragt eine Anpassung der ausgewiesenen Fläche in der von uns vorgeschlagenen Weise…

1. Einleitung und allgemeine Aussagen

Zurzeit befindet sich der 1. Entwurf der Änderung des Teilabschnitts „Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramrns 2003 (im Folgenden RROP genannt) des Landkreises Nienburg in der öffentlichen Auslegung, Die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. der Flächeneingabe zu diesem Entwurf besteht bis zum 22. Februar 2010.

Die Windenergienutzung ist laut Bundesregierung ein wesentlicher Bestandteil bei der Realisierung zur C02-Senkung. Ein substanzieller Ausbau von Windenergie ist erforderlich, um das Ziel einer 40%-tigen Senkung des C02-Ausstoßes bis zum Jahr 2020 umzusetzen, welches die Bundesregierung für Deutschland formuliert hat. Windenergienutzung ist ein bedeutender Bestandteil eines angestrebten regenerativen Energiemixes. Deshalb sollten im Rahmen einer RROP- Neuaufstellung neu überdacht und Ausweisungen möglicher Flächen genau untersucht werden.

Die Firma Essent Wind Deutschland GmbH (im Folgenden Essent genannt) plant, realisiert und betreibt bundesweit seit 1989 Winsparks. Auf der Suche nach möglichen neuen Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) hat die Essent eine hausinterne Potentialstudie im Landkreis Nienburg/Weser durchgeführt. Im Zuge dessen wurde u. a. eine Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Husum lokalisiert.

Die essent möchte die durch die Studie ermittelte Fläche in Form einer Flächeneingabe in die Teiländerung des RROP 2003 des Landkreises Nienburg mit einbringen. Dieser soll dazu beitragen, einen ganzheitlichen, nachhaltigen und im Hinblick auf ökonomische, soziale und ökologische Anforderungen, ausgewogenen Regionalplan zu erstellen.

2. Potenzialstudie

2.1 Untersuchung des Landkreises Nienburg/Weser

Bei der Suche nach potenziellen Flächen für raumbedeutsame WEA wurde zu Beginn der gesamte Landkreis Nienburg/Weser betrachtet. Als Grundlagen dienten hierbei u. a. der gültige RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser, der Entwurf zu den Abstandskriterien der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser vorn Mai 2009, sowie Vorgaben des LROPs Niedersachsen 2008.

Um zu einer Flächenvorauswah! zu gelangen, wurde In einem ersten Schritt der Abstand der Windparks untereinander geprüft. Hierbei war ein wesentliches Kriterium der empfohlene Abstand von 5 km. Die bereits vorhandenen bzw. ausgewiesenen Vorrangstandorte zur Windenergiegewinnung wurden anhand der zeichnerischen Darstellung des RROP 2003

des Landkreis Nienburg/Weser ermittelt und entsprechend berücksichtigt.

Im Weiteren wurden Abstandsflächen zu Wohngebieten von 500 m, zu Einzelhäusern von 300 m und zu Waldgebieten (> 5 ha) von 200 m eingehalten. Als Kartengrundlage diente hier eine topographische Karte im Maßstab 1:50.000.

Des Weiteren fordert die Regionalplanung eine Mindestgröße der ermittelten potenziellen Vorrangstandorte von 35 ha, bzw. muss die Möglichkeit zur Errichtung von mindestens 3 WEA mit einer Gesamthöhe von bis zu 180 m Gesamthöhe gegeben sein. Dies entspricht sowohl dem Konzentra- tionsgebot als auch den Zielen, einen wirtschaftlichen Betrieb der Windkraftanlagen zu gewährleisten und die Kosten für den Netzanschluss möglichst gering zu halten.

Nach Einhaltung der oben angesetzten Abstandskriterien ergab sich u. a. eine Fläche im östlichen Teil der Samtgemeinde Landesbergen, östlich der Ortschaft Husum (s. Karte „Potenzialfläche Husum" im Anhang)

2.2 Feinabgrenzung der ermittelten Potenzialfläche Husum

Der im Rahmen der Vorauswahl ermittelte Bereich bei Husum wurde in einem zweiten Schritt einer genaueren Betrachtung unterzogen. Dies erfolgt auf einer anderen Maßstabsebene und ermöglicht eine abschließende Beurteilung.

Als Datengrundlage dienten hierbei der Landschaftsrahmenplan 1996 (LRP) des Landkreis Nienburg/Weser, der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Landesbergen sowie Umweltdaten bzw Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz.

Als wesentliche Kriterien zur Ermittlung bzw. Feinabgrenzung der Vorschlagsfläche wurden die durch die Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser erarbeiteten Vorgaben berücksichtigt (Stand Mai 2009):

- Abstand zu vorhandenen und ausgewiesenen WEA 5000 m
- Abstand zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen 500 m
- Abstand zu Einzelhäusern 300 m
- Abstand zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 180 m
- Abstand zu Waldflächen (>5 ha) 200 m
- Abstand zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft 200 m
- Abstand zu avifaunistisch wertvollen Bereichen gemäß NLWKN 500 m
- Abstand zu Natura 2000 Gebieten 600 m

Die strenge Einhaltung dieser Kriterien minimiert möglicherweise nachteilig wirkende Faktoren wie z. B. den Einfluss von Schallimmissionen und Schattenwurf der Windkraftanlagen und trägt zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung bei. Windenergieanlagen stehen in Wechselbeziehungen zu vielen Bereichen ihrer Umwelt. Eine solche Planung darf nicht isoliert, sondern nur in der Gesamtheit betrachtet werden. Mögliche Mängel und Konflikte sollten in erster Linie vermieden bzw. entsprechend bewertet und abgewogen werden.

Eine Feinabgrenzung der potenziellen Fläche gegenüber Siedlungsbereichen und Einzelhäusern, mit den entsprechenden Schutzabständen von 600 m bzw. 300 m, erfolgte auf Grundlage des FNP der Gemeinde Landesbergen.

Vorhandene Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden auf Grundlage einer topographischen Karte ermittelt und mit einem Abstandspuffer von 180 m belegt.

Des Weiteren wurden Waldflächen anhand einer Karte und Luftbildern identifiziert sowie die Flächengrößen nachgemessen. Wälder, deren Fläche größer bzw. gleich 5 ha sind, wurden als Ausschlusskriterium gewertet und mit einem Schutzabstand von 200 m gepuffert.

In einem weiteren Schritt wurden Vorrangebiete für Natur und Landschaft (u. a. NSG) ermittelt als für die Windenergienutzung geeignete Flächen ausgeschlossen und mit einer Pufferzone von 200 m berücksichtigt. Vorhandene Landschaftsschutzgebiete wurden als Ausschlussflächen bei

der Abgrenzung ermittelt. Als Arbeitsgrundlage dienten die Aussagen des RROP 2003 und des LRP 1996 des Landkreis Nienburg/Weser sowie Umweltkarten bzw. Umweltdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt u. Klimaschutz.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche (lokaler, regionaler und höherer Bedeutung) laut staatlicher Vogelschutzwarte des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie Natura 2000 Gebiete sind ebenfalls als Ausschlussflächen berücksichtigt und werden zusätzlich mit einem Schutzabstand von 600 m belegt.

Zusätzlich zur Auswertung von Plänen, Karten, Luftbildern und anderen zur Verfügung stehenden Daten, fanden mehrere Ortsbegehungen des Untersuchungsraums statt.

Neben den entsprechenden Abstandskriterien wurde auch die Windhöffigkeit des Standorts Husum ermittelt. Diese ist ausschlaggebend für den Windenergieertrag und damit für einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA an diesem Standort - laut dem Deutschen Wetterdienst - Abteilung Klima- und Umweltberatung - wurde auf Grundlage von Winddaten (1981 - 2000) im Bereich des Landkreises Nienburg eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 4,9 bis 6,0 m/s in einer Höhe von 80 m über Grund ermittelt.

Eine genauere Einschätzung des Standorts Husum durch die Essent Wind Deutschland GmbH anhand nahe gelegener Wetterstationen sowie vorhandener Ertragsdaten bereits in der Nähe existierender WEA ergab, dass die mittlere Windgeschwindigkeit 6,7 m/s in 100 m über Grund beträgt.

2.3 Ergebnis

Mit ca. 8 km Entfernung zum nächsten raumbedeutsamen Windpark (im Folgenden WP genannt) bei Landesbergen befindet sich die Potenzialfläche bei Husum in einem ausreichenden Abstand.

Der Abstand zu Siedlungen und Einzelhäusern im Bereich der Ortschaften Husum im Westen, Bolsehle im Süden und Meinkingsburg im Norden, werden ebenfalls eingehalten, so dass nachteilige Auswirkungen wie Schall- und Schattenwurf weitgehend minimiert werden können. Dies führt zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die Abstandspuffer von 180 m zu Straßen wurden bei der Abgrenzung der Potenzialfläche im Bereich der Kreisstraßen 4 und 7 sowie im Bereich der Landstraße 370 eingehalten.

Ein im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ausgewiesenes Vorrangebiet für Rohstoffgewinnung nördlich von Bolsehle, wurde nicht grundsätzlich als Ausschlussgebiet gewertet. In großen Bereichen dieser Fläche ist der Bodenabbau bereits abgeschlossen bzw. wird hier der Abbau in einigen Jahren eingestellt. Auf Grund der bestehenden Vorbelastung ist dieser Bereich somit für die Errichtung von WEA grundsätzlich geeignet. Zudem besteht von Seiten des Bodenabbauunternehmens sowie der Flächeneigentümer Interesse an einer Nachnutzung der Flächen durch Windenergiegewinnung.

Das im RROP 2003 ausgewiesene Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nördlich der Potenzialfläche, zwischen der K 4 und K 7, wurde als Ausschlussfläche berücksichtigt.

Zur Waldfläche „Husumer Wald" im Süden des Untersuchungsgebiets wurde ein Abstand von 200 m eingehalten. Darüber hinaus existiert auf einer ehemaligen Bodenabbaufläche (im östlichen Bereich der PotenziaIfläche), eine kleine Gehölzflache. Die Abmessung dieser Fläche anhand von Karten und Luftbildern ergab eine Flächengröße von unter 5 ha Nach Vorgaben der Regionalplanung muss an dieser Stelle somit kein Abstandspuffer von 200 rn eingehalten werden. Ein evtl. erforderlicher Schutzabstand von WEA zu dieser Gehölzfläche ist in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG festzulegen.

Das im Süden unmittelbar an die Potenzialfläche angrenzende LSG NI-27 „Husumer Geest" wurde als Ausschlussfläche berücksichtigt. Auf Grund von Vorbelastungen werden evtl. randliche Beeinträchtigungen als nicht erheblich angesehen. Diese Beurteilung entspricht den Aussagen der durch die Regionalplanung erarbeiteten Umweltverträglichkeits (UVP) - Vorprüfung. Negative Auswirkungen auf das im Osten gelegene LSG Nl 024 „Grinder Wald" sind auf Grund des Abstands von 500 m nicht zu erwarten.

Auch für das im Süden liegende FFH-Gebiet DE3421-301 „Rehburger Moor" können aufgrund einer Entfernung von 2,5 km negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde ein im Süden vorhandener wertvoller Bereich für Brutvögel im Zuge der Untersuchung identifiziert. Da zurzeit keine aktuelle Bewertung der Bedeutung dieser Fläche durch das NLWKN vorliegt und ein Abstand von ca. 1,3 krn gegeben ist, sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies entspricht ebenfalls den Aussagen der durch die Regionalplanung erarbeiteten UVP Vorprüfung.

Gleiches trifft auf einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in östlicher Richtung der Potenzialfläche zu. Auf Grund eines Abstands von ca. 1000 m zum potenziellen Vorranggebiet ist eine erhebliche Gefährdung oder Störung der Tiere nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von wertvollen Biotopen sind nach Auswertung der landesweiten Biotopkartierung des NLWKN sowie einer Bestandserfassung aus dem Jahre 2003 nicht erkennbar.

Die Im Landschaftsbildgutachten (Landkreis Nienburg/Weser 2009) beschriebene hohe Vielfalt und Eigenart der Landschaft im nordöstlichen Bereich der hier vorgestellten Potenzlaifläche ist aus Sicht der Essent nur in geringer Ausprägung vorhanden. Auf einem Großteil der Flächen wird intensiver Ackerbau betrieben, Hecken sind nur in Fragmenten vorhanden. Hinzu kommt, dass die durch den Bau von WEA zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft, auf Grund der lokal bereits vorhandenen erheblichen Vorbelastungen (Rohstoffabbau, Deponiebetrieb, Straßenverkehr, Sendemast) relativiert werden. Die durch WEA eventuell entstehenden Beeinträchtigungen können durch Ausgleichsmaßnahmen im näheren Umfeld ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird wie bereits erwähnt, das im RROP 2003 ausgewiesene Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, nördlich der Potenzialfläche, in der hier beschriebenen Studie als Ausschlussfläche berücksichtigt. Weiterhin ist zu bedenken, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Hinblick auf eine substanzielle Entwicklungsmöglichkeit entsprechendes Gewicht gegeben werden muss.

Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen des Naturparks „Steinhuder Meer". Aufgrund ausgedehnter Waldgebiete nach Süden und Osten hin, ist die Fernsichtbarkeit der WEA stark eingeschränkt.

Als Ergebnis der hier beschriebenen Potenzialstudie des Landkreises Nienburg liegt eine ca. 163 ha große Fläche vor, die für ca. 18 WEA der 2-3 Megawatt Klasse Platz bietet. Die graphische Abgrenzung bzw. Darstellung der Fläche entnehmen Sie bitte dem Plan „Potenzialfläche Husum" im Anhang.

3. AbschlMsnds Empfehlung

Nach Betrachtung aller relevanten Kriterien erscheint die hier durch die Essent Wind Deutschland GmbH ermittelte Fläche östlich Husums als Vorrangstandort zur Windenergiegewinnung für durchaus geeignet. Wie eiern Plan im Anhang zu entnehmen ist, ergeben sich in großen Bereichen Übereinstimmungen mit der durch die Regionalplanung veröffentlichten Potenzialfläche. Deshalb beantragt die Essent Wind Deutschland GmbH die Aufnahme der Fläche in den 2. Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" des RROP 2003 Landkreis Nienburg/Weser und bietet um Berücksichtigung im Rahmen der RROP-Fortschreibung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das vorgeschlagene Gebiet überlagert sich großflächig mit dem Entwurfsgebiet. Die Abgrenzung des Entwufgebiets wird im GIS-Projekt aufgezeigt. Ansonsten sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Entwurfsgebiete und Aufstellung der Planungskriterien Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit den Fachstellen, Kommunen und politischen Gremien ist. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
543	**413**	**Prowind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Planungskonzept

Weiterhin regen wir an, den Zwischenbereich nach Osten bis zum Spatenauweg hin zu erweitern. Unserer Einschätzung nach ist dort noch die Realisierung einer zusätzlichen WKA möglich, wobei die geforderten Mindestabstände zur Ortschaft Hilgermissen (500m) und zum Gastvogelgebiet „Weserbogen" (500m, Ostseite der Weser) dann noch immer sicher eingehalten werden können, Durch die Realisierung der zusätzlichen WKA an dieser Stelle kann der gewünschten Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen in Windparks und ohnehin vorbelasteten Räumen Sorge getragen werden, ohne dass andere Belange, insbesondere des Naturschutzes, über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Unter Wahrung des Mindestabstandes von 500 m zu dem Gastvogelgebiet kann das Gebiet durchgehend um ca. 100 m nach Osten erweitert werden. Dabei bietet sich im südlichen Bereich bis auf Höhe der Hoyaer Emte tatsächlich der Spatenauweg als Ostgrenze an. Nördlich der Hoyaer Emte sollte die Grenze zur Wahrung der Mindestabstände von 500 m zum Gastvogelgebiet „Weseraue“ und zum natürlichen Überschwemmungsgebiet der Weser querfeldein bis an den in Ost-Westrichtung verlaufenden Feldweg, an dem der Spatenauweg endet, herangeführt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
981	**413**	**Prowind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Planungskonzept

Leider nicht berücksichtigt wurden unsere Anregungen zur östlichen Abgrenzung des Gebietes in Richtung Spatenauweg, die noch die Realisierung einer großen Windkraftanlage ermöglichen. Durch die Realisierung der zusätzlichen WKA an dieser Stelle kann der gewünschten Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen in Windparks und ohnehin vorbelasteten Räumen Sorge getragen werden, ohne dass andere Belange, insbesondere des Naturschutzes, über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Die östliche Angrenzung ergibt sich grundsätzlich aus dem neuen Entwurf des Ausschusses für Regionalentwicklung vom 11-11-2010. In diesem wurde ein Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700m vorgeschlagen. Gegen diese pauschale Festlegung von Mindestabständen kann nur mit der ohnehin im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgenden Überprüfung immissions- und nachbarschutzrechtlicher Belange, insbesondere zu Lärmimmissionen und optischer Wirkung, argumentiert werden.

Weiterhin richtet sich die fachliche Abgrenzung des Windvorranggebiets nach Osten im Sinne des Naturschutzes nach den Ausführungen im Umweltbericht aus Oktober 2009, welche einen reduzierten Mindestabstand von 500 m zum Gastvogelgebiet „Weserbogen" vorschlagen. Diese Vorgehensweise wird grundsätzlich begrüßt. Zu beanstanden ist hier lediglich, dass dieses Vogelgebiet keinen gesetzlichen Schutzstatus genießt. Im Betrachtungsraum existieren keine FHH- oder EU-Vogelschutzgebiete, die beeinträchtigt werden könnten. Über Beeinträchtigungen der Avifauna wird hier insgesamt nur gemutmaßt. Weiterhin wird angeführt, dass eine Beeinträchtigung von Fledermausvorkommen oder wertvoller Biotope nicht erkennbar ist.

Detaillierte Untersuchungen dazu werden zwingender Bestandteil zukünftig zu stellender Genehmigungsanträge. Ohne weitere fachliche Begründung ist daher ein von der NLT vorgeschlagener Mindestabstand von 1.000m schwerlich darzustellen und nicht sinnvoll durchzusetzen im Sinne einer optimalen Nutzung des Gebiets für die Windenergie.

Einen konkretisierten graphischen Vorschlag zur Gebietsausweisung haben wir beigefügt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Gebietsausweisung und Information über das weitere Verfahren.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen

Der Argumentation bezüglich des Gastvogelgebietes „Weserbogen“ wird nicht gefolgt. Auch außerhalb von Schutzgebieten bestehen im Landkreis Nienburg zahlreiche bedeutsame Bereiche für Flora und Fauna. Dass solche Bereiche nicht die Bedingungen für eine Unterschutzstellung erfüllen, bedeutet nicht, dass es sich bei ihrem Wert für den Naturschutz nicht um wichtige, öffentliche Belange handelt.

Die avifaunistisch wertvollen Bereiche werden von der Landesfachbehörde für Naturschutz, dem NLWKN, dargestellt und beschrieben. Die Darstellungen beruhen auf hoher fachlicher Kompetenz. Im Entwurf zur Änderung des RROP – Teilabschnitt Windenergie, wurde zudem in avifaunistisch wertvolle Bereiche mit und ohne gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten unterschieden. Bei dem hier in Rede stehenden Bereich handelt es sich um einen solchen mit gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten. Die Einbringung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für störungsempfindliche Vogelarten außerhalb von Schutzgebieten mit einem Puffer von 500 m in die Abwägung ist daher aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt.

Die vom Einwender vorgeschlagene Neuabgrenzung entspricht daher weitgehend der Vorstellung der Verwaltung und kann im Grunde so vorgenommen werden. Lediglich das „Überspringen“ des Spatenauweges ist aufgrund des unmittelbar östlich gelegenen, gesetzlich geschützten Biotopes nicht sinnvoll und sollte nicht nachvollzogen werden. Im Sinne des Einwenders ist dies jedoch insofern schadlos, als dass die Aufstellung der von ihm vorgesehenen WEA aus raumordnerischer Sicht auch bei einer Grenzziehung entlang des Spatenauweges möglich ist.

ID	Verteiler-Nr.		
330	**413**	**Prowind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Planungskonzept

Zum Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsplans, insbesondere Vorranggebiet 05 - westlich Sebbenhausen, nehmen wir persönlich und im Namen der Betreiber folgender WKA am Standort fristgerecht wie folgt Stellung: ...

Das Vorranggebiet ist um die Standorte der bestehenden 8 WKA zu erweitern. Die Standorte der dortigen Bestandsanlagen sind für ein mögliches zukünftiges Repowering zu sichern. Die zu ergänzenden Bereiche waren Bestandteil der Gebietsausweisung in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Grafschaft Hoya sowie der Gebietsausweisung in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Marklohe und somit Genehmigungsgrundlage für die dortigen Bestandsanlagen.

Der gerichtlich durch einen Vergleich zumindest bisher planungsrechtlich genehmigte Standort für die WKA Meyer, westlich an das Ausweisungsgebiet des vorliegenden Entwurfs angrenzend, ist ebenfalls für das zukünftige Repowering mit in die Vorrangfläche aufzunehmen. Für diese WKA wird kurzfristig die Genehmigung nach BImSchG und die Realisierung bis Ende 2010 anvisiert.

Die nun in der öffentlichen Diskussion mehrfach geäußerte Forderung nach einer Mindestentfernung zur Wohnbebauung von 1.000m möchten wir vorsorglich wie folgt kommentieren:

Die Festsetzung eines generellen Mindestabstandes zum Schutze der Anwohnerschaft vor Beeinträchtigungen durch die

Windkraftanlagen ist nicht zielführend.

Voraussetzung für die Genehmigung einer WKA ist grundsätzlich die Erfüllung der TA Lärm. Diese ist abhängig vom Anlagentyp, der räumlichen Konstellation der WKA untereinander, der räumlichen Konstellation zu den schutzwürdigen Nachbarn sowie dem Schutzstatus des Immissionspunktes und des dort anzuwendenden Bewertungspegels. In der Regel können die Vorgaben der TA Lärm bereits bei einer Entfernung von 400 bis 500m eingehalten werden.

Weiterhin die Nachbarschaft beeinflussende Faktoren, die einen Mindestabstand begründen könnten, sind Lichtreflexionen durch die Rotorblätter sowie Beeinträchtigungen durch Schattenschlag. Ersterem wird bereits seit vielen Jahren herstellerseitig durch die Verwendung reflexionsarmer Farben und Lackierungen entgegnet. Belästigungen durch Schattenschlag werden in langjähriger Praxis durch die Verwendung und Programmierung sogenannter Schattenabschaltmodule minimiert, durch die die einzelnen WKA bei meteorologischem und wahrscheinlichem Schattenschlag auf einem Immissionspunkt für die berechnete Dauer abgeschaltet werden. Auch die Entstehung von Schattenschlag ist abhängig vom Anlagentyp und der räumlichen Konstellation zu den schutzwürdigen Nachbarn sowie natürlich den meteorologischen Verhältnissen. In den Wintermonaten kann Schattenschlag teilweise bis zu einer Entfernung von 1.500m beobachtet werden.

Daher ist die Festsetzung eines Mindestabstands von 1.000m weder ein Garant für die Anwohner, die Gemeinden, die Genehmigungsbehörden, einen Planer oder Betreiber einer Windkraftanlage dafür, dass letztlich sämtliche Beeinträchtigungen für den Nachbarn ausgeschlossen werden können und somit hinfällig.

Im Sinne einer optimalen Ausnutzung einer zur Verfügung stehenden Fläche und der gewünschten Konzentrierung von Windkraftanlagen in Windparks und ohnehin vorbelasteten Räumen sollte auf die Festsetzung eines Mindestabstandes von 1.000m verzichtet werden.

Einen graphischen Vorschlag zur Gebietsausweisung haben wir beigefügt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Gebietsausweisung und Information über das weitere Verfahren.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der SUP wird geprüft, inwieweit eine Erweiterung des Gebiets bzw. Einbeziehung der genannten WEA möglich ist. Dabei werden auch die Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung 2010 Berücksichtigung finden.

ID	Verteiler-Nr.		
487	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...die Windwärts Energie GmbH plant die Errichtung eines Windenergieprojektes mit ca. 6 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des Grinderwald ca. 7 km südöstlich von Nienburg/Weser. Die geplanten Standorte der Windenergieanlagen befinden sich östlich der Bundesstraße 6 auf Forstflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Zu Ihrem Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 - Teilabschnitt „Windenergie" nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldgebiete von mind. 5 ha Größe sind nicht pauschal als Ausschlusskriterium anzuwenden. Stattdessen sind Waldflächen als Suchräume im Hinblick auf eine Eignung für Windenergieanlagen zu untersuchen. Dabei ist in der Einzelprüfung ein waldart- und waldnutzungsbezogener Ausschluss vorzunehmen (dazu unter 1.),

b) der Mindestabstandes zwischen den Vorranggebieten für Windenergie ist von 5 km auf 2,7 km zu reduzieren (dazu unter 2.),

c) ein Teilbereich des Grinderwald auf dem Gebiet der Samtgemeinde Steimbke ist als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen (dazu unter 3.).

1. Ausschlusskriterium „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldgebiete von mind. 5 ha Größe"

Der Betrieb von Windenergieanlagen in größeren Waldflächen Ist mit einigen Vorteilen verbunden, die in der Abwägung durch den Landkreis zu berücksichtigen sind:

- die Erzeugung klimafreundlicher Energie durch Windenergieanlagen kommt dem Schutz und der Erhaltung des Waldes und seiner Biodiversität insgesamt und unmittelbar zu Gute, da Wälder und die darin vorzufindenden Lebensgemeinschaften besonders stark durch die Umweltveränderungen aufgrund des Klimawandels betroffen sind,

- durch die Rauhigkeit des Kronendaches wird die Schallausbreitung während des Betriebs der Windenergieanlagen

reduziert, die Belastung für Anwohner und Waldbesucher fällt deshalb geringer aus,

- der Rotorschattenwurf findet in der Regel über dem Wald statt; Wohnbereiche werden deshalb weniger oder überhaupt nicht gestört,

- in der Regel können insgesamt größere Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden,

- innerhalb des Waldes findet eine effiziente Sichtverschattung der Anlagen statt; Erholungssuchende Waldbesucher erkennen die Anlagen erst in unmittelbarer Nähe,

- bei der Nutzung größerer zusammenhängender Waldflächen kann in der Regel der Abstand zum besonders sensiblen und ökologisch wertvollen Waldrand eingehalten werden,

- die für die Betriebsflächen (Kranstellfläche, Fundament) erforderlichen Waldumwandlungen sind in größeren Waldflächen vernachlässigbar,

- bereits vorhandene und in der Regel schwerlasttaugliche Forstbetriebswege können für die Anlagenerschließung genutzt werden.

Diese Vorteile einer Windenergienutzung über Waldflächen werden im Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2003 - Teilabschnitt „Windenergie" abwägungsfehlerhaft nicht berücksichtigt. Stattdessen wird der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Suchräume einseitig für den pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen über Wald angewendet.

Diese Vorgehensweise missachtet eklatant und rechtswidrig die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Die durch den Landkreis gewählten Kriterien zur Ermittlung von Suchräumen sind deshalb in folgender Weise im Hinblick auf Waldflächen anzuwenden;

a) landesweite Grundsätze

„Die landesweiten Grundsätze besagen, dass Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden kann. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden" (S.18, Nr. 43.1.20 Entwurf Begründung).

Die landesweiten Grundsätze können nicht als Begründung für einen pauschalen Ausschluss von allen größeren Waldflächen dienen. Zutreffend ist zwar, dass besondere Waldflächen mit hohem wirtschaftlichen Nutzen und hoher Bedeutung für Umwelt und Erholung zu sichern und zu vermehren sind. Allerdings können unter Einhaltung dieses landesweiten Grundsatzes dennoch bestimmte Waldflächen durchaus für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sein. Das ist dann der Fall, wenn die betrachtete Forstfläche gerade keinen besonders hohen wirtschaftlichen Nutzen hat und die Bedeutung für Umwelt und Erholung eher gering ausfällt. Aus diesem Grund hat an Stelle des pauschalen Ausschlusses aller Waldflächen eine waldart- und waldnutzungsbezogene Prüfung der Forstflächen zu erfolgen, bei der die folgenden abwägungserheblichen Gesichtspunkte zu beachten sind:

- Windkraftnutzung über Wald ist in intensiv forstwirtschaftlich genutzten und durch Forstbetriebswege bereits gut erschlossenen Wirtschaftswald mit den landesweiten Grundsätzen vereinbar,

- Waldgebiete sind im Einzelfall auf ihre besondere Bedeutung für Natur und Umwelt zu bewerten, z.B. anhand von Natura 2000 Kategorien, Nationalparkausweisungen, Naturschutzgebietfestsetzung oder nachgewiesene Vorkommen besonders ggü. Windenergieanlagen empfindlicher Tierarten,

- hinsichtlich des Schutzes des wirtschaftlichen Nutzens des Waldes ist eine Abgrenzung von potentiellen WEA-Standorten anhand des forstwirtschaftlichen Ertrages vorzunehmen, sodass nur ertragsschwächere Forsten für Windenergieanlagen freigegeben werden,

- es ist eine Differenzierung und Ausschluss von Forstflächen aufgrund ihrer Attraktivität für Erholungssuchende (Art des Waldes, Erhofungseinrichtungen, Ausflugsziele etc.) und dem tatsächlichen Ausmaß der Erholungsnutzung durch die Bevölkerung vorzunehmen,

- die zusätzlichen Einnahmen für Waldbesitzer aus dem Betrieb von Windenergieanlagen führen unmittelbar zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Position der Waldeigentürner. Damit wird die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ausdrücklich gesichert,

- eine zusätzliche Zerschneidung des Waldes durch Verkehrs- und Versorgungstrassen ist in intensiv forstwirtschaftliche genutzten Wäldern nicht zu erwarten, da hier die für die Errichtung und den Berieb erforderlichen LKW- tauglichen Forstwege bereits vorhanden sind,

- Windenergienutzung über Wald führt nicht zwangsläufig zu einer Verringerung der Waldfläche: Die zum Zweck der Anlagenerrichtung gerodete Freifläche stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen zur Folge hat. Hierfür bietet sich die Aufforstung von Waldflächen an. In Summe kann die durch Aufforstung neu geschaffene Forstfläche größer sein, als die zum Zweck der Anlagenerrichtung gerodete Fläche. Im Rahmen von Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen ist auch die Aufwertung vorhandener Forsten möglich, sodass im Ergebnis eine höherwertige Forstfläche geschaffen wird.

b) Wertigkeit für das Landschaftsbild

„Aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für das Landschaftsbild sind alle Wälder und Waldränder im LK Nienburg/Weser vor Beeinträchtigungen durch hohe bauliche Anlagen wie WEA zu schützen. Im Einzelfall ist hierzu das Landschaftsbildgutachten heranzuziehen" (S. 18, Nr. 43A 20 Entwurf Begründung).

Es ist nicht zutreffend, dass alle Wälder und Waldränder im LK Nienburg/Weser eine hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild aufweisen. Insbesondere im Nahbereich und innerhalb des Waldes wird die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen durch Waldflächen in der Regel deutlich verringert.

Eine hohe Empfindlichkeit im Fernbereich muss auf der raumordnerischen Ebene mit den Interessen der Windenergienutzung abgewogen werden. Dabei ist die Wirkung im Fernbereich jedoch unabhängig davon zu bewerten, ob der Standort des Vorhabens innerhalb oder außerhalb eines Waldes liegt. In einer Entfernung von z.B. 2 km zu einem Windpark kann ein objektiver Betrachter kaum mehr feststellen, ob sich der Windpark im Inneren eines Waldes befindet oder dahinter. Zur Beurteilung der Fernwirkung eines Windparks auf das Landschaftsbild ist deshalb die Differenzierung nach dem Standort im Wald oder auf freier Flur unerheblich und der danach getroffene Ausschluss von Flächen fehlerhaft.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Nienburg sehr stark unterschiedlich ist. Teilweise liegt der Waldanteil in einzelnen Gemeinden bei bis zu 50%. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in derart dicht bewaldeten Gebieten ist anders -in der Regel nämlich geringer- zu bewerten, als in waldarmen Gemeinden. Die derzeit vorgenommene landkreisweite pauschale Bewertung des Waldes im Hinblick auf das Landschaftsbild bei einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen ist demnach grob abwägungsfehlerhaft.

c) Artenschutz

„Ein weiterer Aspekt Wälder einschließlich ihrer Ränder als Ausschlusskriterium festzulegen, ist deren Bedeutung des Waldes für den Artenschutz: Laut staatlicher Vogelschutzwarte stellen Wälder und Waldränder bedeutende Vogel- und Fledermauslebensräume dar. Moderne WEA greifen aufgrund ihrer Ausmaße und Rotorbewegungen in die Flugkorridore und Lebensräume kollisions- und schallempfindlicher Arten ein" (S. 18, Nr. 4.3.1.20 Entwurf Begründung).

Die Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte ist zu undifferenziert. Die Wertigkeit einer Waldfläche als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse ist abhängig von der betrachteten Waldart und wird in intensiv forstwirtschaftlich genutzten und jungen Beständen eher geringer ausfallen.

Zudem ist fraglich, ob überhaupt ein auf einfache Weise pauschal festgelegter Abstand zum Waldrand und zu Waldflächen erforderlich ist, da in aktuellen Untersuchungen kein signifikanter Einfluss des Standortes der WEA (z.B. im Wald oder auf freier Flur) im Hinblick auf das Kollisionsrisiko mit Fledermäusen festgestellt wird:

Am 9.6.2009 fand in Hannover die Fachtagung „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieaniagen" der Leibniz Universität Hannover statt. Hier wurden die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Forschungsvorhabens „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" vorgestellt. Die im Rahmen dieses Forschungsvorhabens getroffenen bisherigen Auswertungen zeigen, dass allein der Naturraum (z.B. Mittelbrandenburgische Platten oder Ostfriesisch- Oldenburgische Geest) einen signifikanten Einfluss auf die Aktivität der Fledermäuse hat. Die Experten kommen zu dem Zwischenergebnis, dass „einfach ermittelte Abstandsmaße, z.B. zu Wald oder Gewässern [...] bislang nur einen tendenziellen, nicht signifikanten Einfluss [haben]" (S. 25 der schriftlichen Kurzfassung der Vorträge vom 09. Juni 2009; abrufbar unter www.umweltuni-hannover.de).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Lebensraum der meisten Vogel- und Fledermausarten, die sich oberhalb der Baumkronen aufhalten, durch moderne WEA nicht beeinträchtigt wird, da zwischen Baumkrone und Rotorunterspitze mehr als 60 m Abstand, zum Boden sogar über 90 m Abstand eingehalten werden (siehe nach folgende schematische Abbildung). Die waldtypischen Arten verbringen in der Regel ihre Lebenszyklen im Schutz des Waidinneren. Der Wirkbereich des Rotors liegt damit weit höher als der Aktionsbereich der den Baumkronenbereich nutzenden waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten. Selbst der hauptsächliche Aktionsbereich des Großen Abendseglers, der oberhalb der Baumkrone jagt, überlagert sich nicht mit dem Wirkbereich moderner Windenergieanlagen. Insgesamt gibt es im Wald nur wenige mögliche Konfliktbereiche im Gegensatz zu Offenlandbereichen.

Das Wissen über Kollisionsrisiken und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen ist heute deutlich differenzierter, als es die oben zitierte pauschale Aussage auf S. 18 des Entwurfs der Begründung unterstellt. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist sehr stark auf die Phase nach Aufgabe der Wochenstuben und des Beginns der Herbstwanderung beschränkt. Ein immerwährendes besonderes Risiko für waldbewohnende oder waldnutzende Fledermausarten ergibt sich hieraus ausdrücklich nicht. Waldbewohnende Vogelarten verbringen ihre Lebenszyklen innerhalb des Waldes oder nur in geringer Höhe über dem Kronenbereich. Eine besondere Empfindlichkeit dieser Vogelarten ggü, Windenergieanlagen ist deshalb nach heutigem Erkenntnisstand nicht gegeben. So entwickelt sich z.B. der Bestand des Schwarzstorches in Hessen trotz einer deutlichen Zunahme von Windenergieanlagen in seinem Hauptverbreitungsgebiet im Vogelsberg positiv. In anderen Bundesländern gilt für den Seeadler ähnliches.

Im Wald gibt es, anders als in offenen Ackerlandflächen, keine großen Sammel- oder Rastplätze für tausende Individuen einer Art, so dass auch dieses Schutzerfordernis -im Vergleich zu Offenlandflächen- entfällt.

Die verbleibenden geringen Risiken für die Waldfauna können durch geeignete Kriterien schon auf der Ebene der regionalplanerischen Abwägung weiter reduziert werden. Als Kriterien regen wir an, Waldgebiete auszuschließen, die in

einem weitgehend naturnahen Zustand sind, einen hohen Anteil alter und höhlenreicher Bäume haben sowie größere Mengen liegendes und stehendes Totholz aufweisen.

In geeigneten Beständen kann die durch Rodung zu schaffende Freifläche im Zusammenhang mit örtlichen Ausgleichspfianzungen die Biodiversität am Standort deutlich vergrößern. Es bietet sich z.B. die Möglichkeit einer Waldrandgestaltung mit Strauch- und anderen Landschaftsgehölzen im Übergangsbereich zwischen neugeschaffener Lichtung und Wald.

Insgesamt zeigt sich, dass Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern nicht so viele Konflikte verursachen, wie befürchtet. Durch eine richtige Standortwahl innerhalb des Waldes und entsprechende Maßnahmen können die drohenden Konflikte auf ein unerhebliches Maß begrenzt werden. In der Regel kann das Konfliktpotential auf geeigneten Waldflächen, die nach den zuvor beschriebenen Kriterien ermittelt wurden, geringer ausfallen als in Offenlandflächen/Ackerflächen.

d) Gefahrenabwehr

„Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) wird vorsorglich ein Abstand von 200 m zu größeren Waldgebieten [...] angelegt" (S. 18, Nr. 4.3.120 Entwurf Begründung)

Dem Brandrisiko kann durch den Einbau automatischer Feuerlöschanlagen begegnet werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 27.08.2008 - 5 K 326/08.TR - stellt ausdrücklich fest dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von WEA in Waldgebieten bestehen. Der Gesetzgeber habe durch die Privilegierung der Windkraft entschieden, dass WEA grundsätzlich im Außenbereich errichtet werden dürfen. Wie bei allen baulichen Anlagen könne auch bei WEA die Gefahr eines Brandes nie mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden. Daher sei das allgemeine Risiko, dass ein Bauwerk in Brand geraten kann, generell hinzunehmen und insoweit ein vorbeugender Brandschutz nach den Bestimmungen der Landesbauordnung ausreichend.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Waldbrandgefahr durch Sommergewitter oder rauchende Erholungsbesucher deutlich höher und wahrscheinlicher eingeschätzt wird, als die Waldbrandgefahr durch Windenergieanlagen.

Je nach Größe und Lage der für die Windenergieanlagen geschaffenen Aufhiebe kann ein Windwurfrisiko für den Restbestand entstehen. Durch entsprechende Konfiguration der Freiflächen kann dieses Risiko deutlich verkleinert werden. Nach einigen Jahren verringert sich diese Gefahr, da die Bäume im Randbereich der neugeschaffenen Lichtungen durch die höhere Windlast allmählich gestärkt werden und zu echten Randbäumen heranwachsen.

e) Zusammenfassung

Der pauschale Ausschluss aller Waldflächen von > 5 ha Größe ist abwägungsfehlerhaft und wird der Privilegierung der Windenergienutzung nicht gerecht. Stattdessen ist eine nach Waldart und Waldnutzung differenzierte Bertachtung vorzunehmen.

Die Vorteile der Windenergienutzung über Waldflächen sowie die in der Regel geringere Konfliktträchtigkeit von Windenergieanlagen in geeigneten Wirtschaftswaldflächen im Vergleich zu Offenlandflächen sind in die Abwägung aufzunehmen.

2. Abwägungskriterium „5-km-Abstände zwischen den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung"

Mit Verweis auf den RdErl. des ML vom 26.01.04 „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" werden zwischen den vorgeschlagenen Vorranggebieten für Windenergienutzung Abstände von 5 km angewendet.

Dieser Empfehlung liegt der bereits mit dem RdErl. d. MI vom 11.07.1996 (Az. 39.1-32346/8.4) geäußerte Gedanke zu Grunde, dass angemessene Abstände zwischen Windparks erforderlich sind, damit das Landschaftsbild nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

Der Landkreis verkennt die Bedeutung dieser Empfehlung und wendet das Abstandskriterium in einem nicht gerechtfertigten Umfang an:

Das 5 km Abstandskriterium bildet lediglich einen Orientierungsrahmen, vom dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Weder der inzwischen aufgehobene Erlass des MI aus dem Jahr 1996, noch die Empfehlung aus dem Jahr 2004 enthalten verbindliche Vorgaben für einen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergie.

Mit Urteil vom 01.09.2000 (1 K 5414/98) hat das OVG Lüneburg bestätigt dass ein Mindestabstand von 5 km in der Küstenregion mit großen Sichtweiten ein nachvollziehbarer Orientierungswert sei. Mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.11.2005 (1 LB 133/04) stellt das selbe Gericht unter Bezug auf das Urteil vom 01.09.2000 dazu klar, dass selbst in der Küstenlandschaft mit ihren nahezu unbegrenzten Sichtweiten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Einzelfall geprüft werden muss, ob ein Mindestabstand von 5 km als unabdingbar anzusehen sei.

Daraus folgt, dass in Landschaften mit weniger weiten Sichtbeziehungen als in der Küstenregion geringere Mindestabstände ausreichend sein können.

Im Entwurf des RROP Landkreis Nienburg/Weser wird die Abstandsernpfehlung nur mit einer äußerst knappen und allgemein gehaltenen Begründung (S. 21, Nr. 4.3.3.2) übernommen. Örtliche Besonderheiten, die den Abstand von 5 km rechtfertigen würden, werden nicht genannt oder beschrieben. Es findet keine Bewertung des Einzelfalles statt.

Weil das Gebiet des Landkreises keine Küstenlandschaft ist mangelt es der Begründung an einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob nicht ein geringerer Abstand ausreicht, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Dies wiegt umso schwerer, da mittels der Anwendung des vollen 5 km Abstandes erhebliche Teile der potentiell geeigneten Suchräume ausgeschlossen werden (S. 21, Nr. 4.3.3.2 Entwurf Begründung).

Auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser existieren keine „unbegrenzten" Sichtweiten einer Küstenlandschaft, wie sie das OVG Lüneburg in den o.g. Urteilen als Rechtfertigung für einen Mindestabstand von 5 km anführt. Die topografischen Gegebenheiten erlauben aber einen geringeren Mindestabstand zwischen Windparks ohne gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Abwägung über den Ausschluss von Suchräumen ist deshalb erneut vorzunehmen und dabei ein Mindestabstand von 2,7 km anzuwenden. Dieser Mindestabstand resultiert aus dem Erfahrungswert dass ab einer Entfernung der 15fachen Anlagenhöhe wegen der natürlichen Sichtverschattungen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr gegeben ist.

3. Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich Grinderwald

Unter Berücksichtigung der Ausführungen oben unter 1. und 2. ist ein Vorranggebiet im Bereich des Grinderwald (Gemeinde Linsburg, Samtgemeinde Steimbke) auszuweisen. Großräumige Teilflächen des Grinderwald sind besonders für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aus den folgenden Gründen geeignet;

- Der nahezu monotone und junge Nadelholzbestand wird intensiv forstwirtschaftlich genutzt,

- innerhalb des Grinderwald existieren teilweise stark und in wassergebundener Form ausgebaute Lkw-taugliche Wirtschaftswege,

- es bestehen durch Funkturm, Sandabgrabung und Bundesstraße 6 Vorbelastungen, im Bereich des angrenzenden ehemaligen Militärgeländes "Hawk-FlaRak-Stellung Borstel Hüttenberg" werden Altlasten vermutet,

- der Wert des Grinderwald für das Landschaftsbild im Nahbereich ist überwiegend gering bis mittel,

- der Waldanteil in der Gemeinde Linsburg ist überdurchschnittlich hoch,

- eine Erholungsnutzung des Waldes ist mangels Zufahrts-/ Zugangsmöglichkeiten erheblich erschwert und findet auch nur in äußerst geringem Umfang statt. Es sind keine Erholungseinrichtungen innerhalb des Waldes installiert,

- Abstände zu Wohnbebauung von mindestens 1.000 m werden eingehalten.

Es wurde im November/Dezember 2009 in unserem Auftrag eine Landschaftsbildanalyse durch die Planungsgemeinschaft Marienau nach der Methode KÖHLER & PREIß (2000) für unseren Vorhabenbereich im Grinderwald verfasst. Hiernach ist das Landschaftsbild der inneren Wirkzone unseres geplanten Vorhabens im Grinderwald überwiegend von mittlerer, teilweise von geringer und fast gar nicht von hoher Empfindlichkeit:

„Dies ist im Wesentlichen auf die Sichtverschattung durch den Grinderwald und eine eher geringe Erhülungsnutzung zurückzuführen. Nur am Rand der Wirkzone wären die WEA überhaupt sichtbar. Eine .hohe Empfindlichkeit durch die Sichtbarkeit der Anlagen bei einem hohen Landschaftsbildwert wird nur am Ortsrand von Bolsehle erreicht. Auch die Erholungsfunktion der Landschaft ist trotz Ausweisung des Gebietes im RROP als Vorsorgegebiet für Erholung überwiegend untergeordnet und bedingt so auch die mittlere Empfindlichkeit. Der Grinderwald selbst erfüllt nur bedingt eine Erholungsfunktion, die über das Aufsuchen des Waldes durch Ortskundige hinausgeht. Eine entsprechende Infrastruktur (erholungsorientierte Erschließung, Parkplätze, entsprechende Beschilderung etc.) ist nicht vorhanden. Die Erreichbarkeit, etwa von der Bundesstraße 6, ist aufgrund fehlender Zufahrten und Parkmöglichkeiten für PKW stark eingeschränkt" (Landschaftsbildanalyse Planungsgemeinschaft Marienau 2009).

Die Landschaftbildanalyse der Planungsgemeinschaft Marienau ist dieser Stellungnahme vollständig beigefügt

Folgende Abbildung:

Landschaftsbildanalyse Grinderwald, innere Wirkzone (vervielfältigungsbedingt nicht maßstabsgetreu)

Zur Lage des Vorhabengebietes im Landschaftschutzgebiet „Grinderwald" (Verordnung vom 7. März 1966) ist festzuhalten, dass der Schutzzweck in der LSG-Verordnung nur allgemein formuliert ist. Eine grundsätzliche Ausschlusswirkung für einen Windpark innerhalb des LSG wird damit nicht herbeigeführt.

Als Anlage ist eine Landschaftsbildanalyse Grinder Wald der Windwärts Energie GmbH der Stellungnahme beigefügt.

Zur Lage des Vorhabengebietes im Landschaftschutzgebiet „Grinderwald" (Verordnung vom 7, März 1966) ist festzuhalten, dass der Schutzzweck in der LSG-Verordnung nur allgemein formuliert ist. Eine grundsätzliche Ausschlusswirkung für einen Windpark innerhalb des LSG wird damit nicht

herbeigeführt

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Dem Antrag auf Aufnahme eines Vorranggebiets im Landschaftsschutzgebiet "Grinderwald" soll aus

folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

1.) Hinweis zum Landschaftsbild: Der Grinderwald zeichnet sich durch eine hohe Landschaftswertigkeit aus (vgl. Landschaftsbildgutachten des Landkreises Nienburg/Weser). Dies wird durch seinen Schutzstatus als LSG untermauert. In rd. 3,5 km vom Kern des LSG entfernt liegt das potenzielle Vorranggebiet 12 Husum. Diese Aspekte werden ebenso in die planerische Abwägung eingestellt.

Die in dem Einwand getroffene Aussage, der Grinderwald bestünde aus einem "nahezu monotonen Nadelwald" und sei deshalb in großräumigen Teilflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlegen geeignet, wird von der Verwaltung nicht geteilt. Vielmehr stellt sich der der Grinderwald als ein Mosaik vielfältig differenzierter und auch ökologisch hochwertiger Teilflächen dar. Neben Nadelwald bestehen insbesondere im westlichen Teilbereich ein hoher Anteil ein Offenlandflächen mit Grünländereien, Heiden und Magerrasen, aber stellenweise auch feuchten Bereichen mit Gebüschen, Niedermoor- und Sumpf sowie Erlen-Eschen-Auwäldern. Außerdem gibt es immer wieder eingestreute Misch- und Laubwaldbestände. Nach Westen nimmt diese Strukturvielfalt ab, aber auch dort gibt es größere Lichtungen sowie aufgelockerte Waldbereiche und Mischwaldbestände.

Vor diesem Hintergrund widerspricht die Verwaltung auch der vom Einwender postulierten, überwiegend mittleren und geringen Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild. Vielmehr ist aus Sicht der Verwaltung der in dem Landschaftsbildgutachten zur Teiländerung Windenergienutzung des RROP ermittlete hohe Landschaftsbildwert in die Abwägung einzustellen.

2.) Hinweis zur ökologischen Bedeutung: Die besondere ökologische Bedeutung des Gebietes ist in der Verbindung dieser Strukturvielfalt mit seiner Größe begründet. Der Grinderwald ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Landkreis Nienburg/Weser. Grundsätzlich sind Wälder als besonders störungsarme Ökosysteme einzustufen. Ursachen hierfür sind die in der Regel auf die Wege beschränkte Zugänglichkeit, die im Vergleich zur Landwirtschaft geringere Belastung durch die Forstwirtschaft und die je nach Wadltyp (Laubwald/Nadelwald) und Jahreszeit stark bis sehr stark eingeschränkte Fernsicht. Diese Störungsarmut wird im Grunderwald noch durch die vom Einwender selbst herausgestellte, vergleichsweise geringe Erholungsnutzung verstärkt. Die in der Kombination der beiden Faktoren Größe und Störungsarmut im Landkreis Nienburg seltene Ausprägung des Waldes soll erhalten bleiben, um diese außergewöhnlichen Standortpotenziale zu bewahren.

Die ökologische Vielfalt des Grinderwaldes drückt sich in seiner hohen bzw. sehr hohen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aus, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser für das gesamte Gebiet ermittelt wurde. Dabei überwiegen die Bereiche mit hoher Bedeutung. Größere Teilflächen mit sehr hoher Bedeutung finden sich im westlichen Teilbereich des Grinderwaldes .

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Grindewaldes für die Fledermäuse. Der Grinderwald wurde auf weit über der Hälfte seiner Gesamtfläche als Gebiet mit Bedeutung für den Fledermausschutz eingestuft. Die Bedeutung für den Fledermaussschutz wurde als Abwägungskriterium bei der Auswahl der Vorschlagsflächen berücksichtigt.

3.) Fazit: Als Ergebnis der planerischen Abwägung soll aus den genannten Gründen in Verbindung mit dem Planungskriterium, zwischen den Vorranggebieten mindestens 5 km Abstand zu halten, das in rd. 3,5 km vom Kern des LSG entfernt gelegene, potenzielle Vorranggebiet WE 12 Husum bevorzugt werden. Es ist davon auszugehen, dass in den Offenlandbereichen des Landkreises Nienburg/Weser ausreichend Raum für die Windenergienutzung zur Verfügung steht. Dies wird im Rahmen der Fortschreibung der SUP weitergehend geprüft und im Umweltbericht dokumentiert.

ID	Verteiler-Nr.		
473	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

1. Ausschlusskriterium „Militärische Anlagen"

Militärische Anlagen werden im derzeit vorliegenden Entwurf generell als Standorte für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

„Militärische Anlagen werden einschließlich ihres Schutzbereichs gemäß der jeweiligen Schutzbereichsanordnung der Bundeswehrverwaltung von WEA freigehalten"

Diese pauschale Festlegung schließt eine Vereinbarkeit von militärischer Nutzung und der Nutzung durch Windenergieanlagen von vornherein ungeprüft aus. Dieser pauschale Ausschluss wird der gesetzlichen Privilegierung der Windenergie nicht gerecht. Die Ermittlung von Flächen für die Windenergienutzung ist deshalb an diesem Punkt abwägungsfehlerhaft. Es obliegt der Regionalplanung auch hinsichtlich dieses Belanges eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Sie muss daher durch die Bundeswehrverwaltung prüfen lassen, ob auf den im Planungsraum befindlichen militärischen Anlagen eine Vereinbarkeit von militärischer Nutzung und Windenergienutzung möglich ist. Eine pauschale Festlegung als Ausschlusskriterium ist hingegen abwägungsfehlerhaft und nicht zulässig.

Im Bereich der fünf von uns geplanten Anlagenstandorte hat diese Prüfung durch die Bundeswehrverwaltung bereits stattgefunden. Eine Vereinbarkeit auf den geplanten Standorten wurde dabei festgestellt.

Auf Grundlage dieser Vereinbarkeit von militärischer Nutzung und Windenergienutzung wurde zwischen der Windwärts Energie GmbH und der Bundesrepublik Deutschland ein Vertrag geschlossen, der zum Ziel hat, auf den in der beigefügten Karte dargestellten Standorten Windenergieaniagen zu errichten und zu betreiben. Durch diesen Vertrag sind die Bereiche der Windenergieanlagenstandorte militärisch entwidmet worden. Dadurch kann im Zuge der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms an dieser Stelle eine militärische Nutzung der Windenergienutzung nicht mehr entgegen gehalten werden.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Verwaltung regt an, militärische Anlagen nicht als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterium einzustufen. Die Entscheidung, ob sich militärische Anlagen für die Windenergienutung eigneten, obliegt der Bundeswehrverwaltung.

ID	Verteiler-Nr.		
472	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...die Windwärts Energie GmbH plant auf dem Standortübungsplatz Nienburg-Langendamm die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Bei der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist diese Planung zu berücksichtigen und im Bereich des Standortübungsplatzes Nienburg-Langendamm ein Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.

In dem vorliegenden Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Teilabschnitt Windenergie des Landkreises Nienburg ist auf dem Gebiet des Standort Übungsplatzes Langendamm derzeit keine Ausweisung von Bereichen für die Windenergienutzung vorgenommen worden.

Augenscheinlich stehen derzeit drei Kriterien der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung entgegen:

1. Ausschlusskriterium „Militärische Anlagen"

2. Ausschlusskriterium „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldgebiete von mind. 5 ha Größe" sowie 200 m Abstand dazu

3. Abwägungskriterium „5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung"

Wie wir im Rahmen dieser Stellungnahme darlegen werden, basiert die Nicht-Ausweisung der von uns mit Windenergieanlagen beplanten Fläche im Bereich der Standortnutzungsplatzes Nienburg-Langendamm auf einer pauschalierten, nicht sachgerechten und abwägungsfehlerhaften Betrachtungsweise der drei oben genannten Kriterien. …

2. Ausschlusskriterium „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldgebiete von mind. 5 ha Große"

Der Betrieb von Windenergieanlagen in größeren Waldflächen ist mit einigen Vorteilen verbunden, die in der Abwägung durch den Landkreis zu berücksichtigen sind:

- die Erzeugung klimafreundlicher Energie durch Windenergieanlagen kommt dem Schutz und der Erhaltung des Waldes und seiner Blodiversität insgesamt und unmittelbar zu Gute, da Wälder und die darin vorzufindenden Lebensgemeinschaften besonders stark durch die Urnweltveränderungen aufgrund des Klimawandels betroffen sind,

- durch die Rauhigkeit des Kronendaches wird die Schallausbreitung während des Betriebs der Windenergieaniagen reduziert, die Belastung für Anwohner und Waldbesucher fällt deshalb geringer aus,

- der Rotorschattenwurf findet in der Regel über dem Wald statt; Wohnbereiche werden deshalb weniger oder überhaupt nicht gestört,

in der Regel können insgesamt größere Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden,

- innerhalb des Waldes findet eine effiziente Sichtverschattung der Anlagen statt; Erholungssuchende Waldbesucher erkennen die Anlagen erst in unmittelbarer Nähe,

- bei der Nutzung größerer zusammenhängender Waldflächen kann der Abstand zum in der Regel besonders sensiblen und ökologisch wertvollen Waldrand eingehalten werden,

- die für die Betriebsflächen (Kranstellfläche, Fundament) erforderlichen Waldumwandlungen sind in größeren Waldflächen vernachlässigbar,

bereits vorhandene und in der Regel schwerlasttaugliche Forstbetriebswege können für die Anlagenerschließung genutzt werden.

Diese Vorteile einer Wändenergienutzung über Waldflächen werden im Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2003 - Teilabschnitt „Windenergie" abwägungsfehlerhaft nicht berücksichtigt. Stattdessen wird der Kriterienkatalog zur Ermittlung der Suchräume einseitig für den pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen über Wald angewendet.

Diese Vorgehensweise missachtet eklatant und rechtswidrig die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Die durch den Landkreis gewählten Kriterien zur Ermittlung von Suchräumen sind deshalb in folgender Weise im Hinblick auf Waldflächen anzuwenden:

a) landesweite Grundsätze

„Die landesweiten Grundsätze besagen, dass Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden kann. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden" (S. 18, Nr. 4.3.1.20 Entwurf Begründung).

Die landesweiten Grundsätze können nicht als Begründung für einen pauschalen Ausschluss von allen größeren Waldflächen dienen. Zutreffend ist zwar, dass besondere Waldflächen mit hohem wirtschaftlichen Nutzen und hoher Bedeutung für Umwelt und Erholung zu sichern und zu vermehren sind. Allerdings können unter Einhaltung dieses landesweiten Grundsatzes dennoch bestimmte Waldflächen durchaus für die Errichtung von Windenergieaniagen geeignet sein. Das ist dann der Fall, wenn die betrachtete Forstfläche gerade keinen besonders hohen wirtschaftlichen Nutzen hat und die Bedeutung für Umwelt und Erholung eher gering ausfällt. Aus diesem Grund hat an Stelle des pauschalen Ausschlusses aller Waldflächen eine waldart- und waldnutzungsbezogene Prüfung der Forstflächen zu erfolgen, bei der die folgenden abwägungserheblichen Gesichtspunkte zu beachten sind:

- Windkraftnutzung über Wald ist in intensiv forstwirtschaftlich genutzten und durch Forstbetriebswege bereits gut erschlossenen Wirtschaftswald mit den landesweiten Grundsätzen vereinbar,

- Waldgebiete sind im Einzelfall auf ihre besondere Bedeutung für Natur und Umwelt zu bewerten, z.B. anhand von Natura 2000 Kategorien, Nationalparkausweisungen, Naturschutzgebietfestsetzung oder nachgewiesene Vorkommen besonders ggü. Windenergieaniagen empfindlicher Tierarten,

- hinsichtlich des Schutzes des wirtschaftlichen Nutzens des Waldes ist eine Abgrenzung von potentiellen WEA-Standorten anhand des forstwirtschaftlichen Ertrages vorzunehmen, sodass nur ertragsschwächere Forsten für Windenergieanlagen freigegeben werden,

- es ist eine Differenzierung und Ausschluss von Forstflächen aufgrund ihrer Attraktivität für Erholungssuchende (Art des Waldes, Erholungseinrichtungen, Ausflugsziele etc) und dem tatsächlichen Ausmaß der Erholungsnutzung durch die Bevölkerung vorzunehmen,

- die zusätzlichen Einnahmen für Waldbesitzer aus dem Betrieb von Windenergieanlagen führen unmittelbar zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Position der Waldeigentümer. Damit wird die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes ausdrücklich gesichert,

- eine zusätzliche Zerschneidung des Waldes durch Verkehrs- und Versorgungstrassen ist in intensiv forstwirtschaftliche genutzten Wäldern nicht zu erwarten, da hier die für die Errichtung und den Berieb erforderlichen LKW- tauglichen Forstwege bereits vorhanden sind,

- Windenergienutzung über Wald führt nicht zwangsläufig zu einer Verringerung der Waldfläche: Die zum Zweck der Anlagenerrichtung gerodete Freifläche stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen zur Folge hat. Hierfür bietet sich die Aufforstung von Waldflächen an. In Summe kann die durch Aufforstung neu geschaffene Forstfläche großer sein, als die zum Zweck der Anlagenerrichtung gerodete Fläche. Im Rahmen von Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen ist auch die Aufwertung vorhandener Forsten möglich, sodass im Ergebnis eine höherwertige Forstfläche geschaffen wird.

b) Wertigkeit für das Landschaftsbild

„Aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für das Landschaftsbild sind alle Wälder und Waldränder im LK Nienburg/Weser vor Beeinträchtigungen durch hohe bauliche Anlagen wie WEA zu schützen. im Einzelfall ist hierzu das Landschaftsbildgutachten heranzuziehen" (S. 18, Nr. 43.1.20 Entwurf Begründung).

Es ist nicht zutreffend, dass alle Wälder und Waldränder im LK Nienburg/Weser eine hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild aufweisen. Insbesondere im Nahbereich und innerhalb des Waldes wird die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen durch Waldflächen in der Regel deutlich verringert.

Eine hohe Empfindlichkeit im Fernbereich muss auf der raumordnerischen Ebene mit den Interessen der Windenergienutzung abgewogen werden. Dabei ist die Wirkung im Fernbereich jedoch unabhängig davon zu bewerten, ob der Standort des Vorhabens innerhalb oder außerhalb eines Waldes liegt. In einer Entfernung von z.B. 2 km zu einem Windpark kann ein objektiver Bertachter kaum mehr feststellen, ob sich der Windpark im Inneren eines Waldes befindet oder dahinter. Zur Beurteilung der Fernwirkung eines Windparks auf das Landschaftsbild ist deshalb die Differenzierung nach dem Standort im Wald oder auf freier Flur unerheblich und der danach getroffene Ausschluss von Flächen fehlerhaft.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass der Waldanteil in den Gemeinden des Landkreises Nienburg sehr stark unterschiedlich ist. Teilweise liegt der Waldanteil in einzelnen Gemeinden bei bis zu 50%. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in derart dicht bewaldeten Gebieten ist anders -in der Regel nämlich geringer- zu bewerten, als in waldarmen Gemeinden. Die derzeit vorgenommene landkreisweite pauschale Bewertung des Waldes im Hinblick auf das Landschaftsbild bei einer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen ist demnach grob abwägungsfehlerhaft.

c) Artenschutz

„Ein weiterer Aspekt Wälder einschließlich ihrer Ränder als Ausschlusskriterium festzulegen, ist deren Bedeutung des Waldes für den Artenschutz: Laut staatlicher Vogelschutzwarte stellen Wälder und Waldränder bedeutende Vogel- und Fledermauslebensräume dar. Moderne WEA greifen aufgrund ihrer Ausmaße und Rotorbewegungen in die Flugkorridore und Lebensräume kollisions- und schallempfindlicher Arten ein" (S. 18, Nr. 43.1.20 Entwurf Begründung).

Die Aussage der staatlichen Vogelschutzwarte ist zu undifferenziert. Die Wertigkeit einer Waldfläche als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse ist abhängig von der betrachteten Waldart und wird in intensiv forstwirtschaftlich genutzten und jungen Beständen eher geringer ausfallen.

Zudem ist fraglich, ob überhaupt ein auf einfache Weise pauschal festgelegter Abstand zum Waldrand und zu Waldflächen erforderlich ist, da in aktuellen Untersuchungen kein signifikanter Einfluss des Standortes der WEA (z.B. im Wald oder auf freier Flur) im Hinblick auf das Kollisionsrisiko mit Fledermäusen festgestellt wird:

Am 9.6.2009 fand in Hannover die Fachtagung „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" der Leibniz Universität Hannover statt. Hier wurden die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Forschungsvorhabens „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" vorgestellt. Die im Rahmen dieses Forschungsvorhabens getroffenen bisherigen Auswertungen zeigen, dass allein der Naturraum (z.B. Mittelbrandenburgische Platten oder Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) einen signifikanten Einfluss auf die Aktivität der Fledermäuse hat. Die Experten kommen zu dem Zwischenergebnis, dass „einfach ermittelte Abstandsmaße, z.B. zu Wald oder Gewässern [...] bislang nur einen tendenziellen, nicht signifikanten Einfluss [haben]" (S. 25 der schriftlichen Kurzfassung der Vorträge vom 09. Juni 2009; abrufbar unter www.umwelt.uni- hannover.de).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Lebensraum der meisten Vogel- und Fledermausarten, die sich oberhalb der Baumkronen aufhalten, durch moderne WEA nicht beeinträchtigt wird, da zwischen Baumkrone und Rotorunterspitze mehr als 60 m Abstand, zum Boden sogar über 90 m Abstand eingehalten werden (siehe nachfolgende schematische Abbildung). Die waldtypischen Arten verbringen in der Regel ihre Lebenszyklen im Schutz des Waldinneren. Der Wirkbereich des Rotors liegt damit weit höher als der Aktionsbereich der den Baumkronenbereich nutzenden waldbewohnenden Vogel- und Fledermausarten. Selbst der hauptsächliche Aktionsbereich des Großen Abendseglers, der oberhalb der Baumkrone jagt, überlagert sich nicht mit dem Wirkbereich moderner Windenergieanlagen, insgesamt gibt es im Wald nur wenige mögliche Konfliktbereiche im Gegensatz zu Offenlandbereichen.

Das Wissen über Kollisionsrisiken und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen ist heute deutlich differenzierter, als es die oben zitierte pauschale Aussage auf S. 18 des Entwurfs der Begründung unterstellt. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist sehr stark auf die Phase nach Aufgabe der Wochenstuben und des Beginns der Herbstwanderung beschränkt. Ein immerwährendes besonderes Risiko für waldbewohnende oder waldnutzende Fledermausarten ergibt sich hieraus ausdrücklich nicht. Waldbewohnende Vogelarten verbringen ihre Lebenszyklen innerhalb des Waldes oder nur in geringer Höhe über dem Kronenbereich. Eine besondere Empfindlichkeit dieser Vogelarten ggü. Windenergieanlagen ist deshalb nach heutigem Erkenntnisstand nicht gegeben. So entwickelt sich z.B. der Bestand des Schwarzstorches in Hessen trotz einer deutlichen Zunahme von Windenergieanlagen in seinem Hauptverbreitungsgebiet im Vogelsberg positiv. In anderen Bundesländern gilt für den Seeadler ähnliches.

Im Wald gibt es, anders als in offenen Ackerlandflächen, keine großen Sammel- oder Rastplätze für tausende Individuen einer Art, so dass auch dieses Schutzerfordernis - im Vergleich zu Offenlandflächen- entfällt.

Die verbleibenden geringen Risiken für die Waldfauna können durch geeignete Kriterien schon auf der Ebene der regionalplanerischen Abwägung weiter reduziert werden. Als Kriterien regen wir an, Waldgebiete auszuschließen, die in einem weitgehend naturnahen Zustand sind, einen hohen Anteil alter und höhlenreicher Bäume haben sowie größere Mengen liegendes und stehendes Totholz aufweisen.

Hinsichtlich der Fläche Langendamm ist zwar festzustellen, dass hier ein Teil des Waldes aus Totholz besteht, Jedoch wurde im Rahmen einer naturschutzfachlichen Vorprüfung durch die Planungsgruppe Grün im Jahr 2008 bereits festgestellt, dass

sich daraus keine Nichteignung des beplanten Gebiets ableiten lässt. Vielmehr sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens weitere Untersuchungen vorzunehmen.

In geeigneten Beständen kann die durch Rodung zu schaffende Freifläche im Zusammenhang mit örtlichen Ausgleichspflanzungen die Biodiversität am Standort deutlich vergrößern. Es bietet sich z.B. die Möglichkeit einer Waldrandgestaltung mit Strauch- und anderen Landschaftsgehölzen im Übergangsbereich zwischen neugeschaffener Lichtung und Wald.

Insgesamt zeigt sich, dass Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern nicht so viele Konflikte verursachen, wie befürchtet. Durch eine richtige Standortwahl innerhalb des Waldes und entsprechende Maßnahmen können die drohenden Konflikte auf einunerhebliches Maß begrenzt werden. In der Regel kann das Konfliktpotential auf geeigneten Waldflächen, die nach den zuvor beschriebenen Kriterien ermittelt wurden, geringer ausfallen als in Offenlandflächen/Ackerflächen.

d) Gefahrenabwehr

Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) wird vorsorglich ein Abstand von 200 m zu größeren Waldgebieten [...] angelegt" (S. 18, Nr. 43.1.20 Entwurf Begründung)

Dem Brandrisiko kann durch den Einbau automatischer Feuerlöschanlagen begegnet werden.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 27.08.2008 - 5 K 326/08.TR - stellt ausdrücklich fest, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von WEA in Waldgebieten bestehen. Der Gesetzgeber habe durch die Privilegierung der Windkraft entschieden, dass WEA grundsätzlich im Außenbereich errichtet werden dürfen. Wie bei allen baulichen Anlagen könne auch bei WEA die Gefahr eines Brandes nie mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden. Daher sei das allgemeine Risiko, dass ein Bauwerk in Brand geraten kann, generell hinzunehmen und insoweit ein vorbeugender Brandschutz nach den Bestimmungen der Landesbauordnung ausreichend.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Waldbrandgefahr durch Sommergewitter oder rauchende Erholungsbesucher deutlich höher und wahrscheinlicher eingeschätzt wird, als die Waldbrandgefahr durch Windenergieanlagen.

Je nach Größe und Lage der für die Windenergieanlagen geschaffenen Aufhiebe kann ein Windwurfrisiko für den Restbestand entstehen. Durch entsprechende Konfiguration der Freiflächen kann dieses Risiko deutlich verkleinert werden. Nach einigen Jahren verringert sich diese Gefahr, da die Bäume im Randbereich der neugeschaffenen Lichtungen durch die höhere Windlast allmählich gestärkt werden und zu echten Randbäumen heranwachsen.

e) Zusammenfassung

Der pauschale Ausschluss aller Waldflächen von > 5 ha Größe ist abwägungsfehlerhaft und wird der Privilegierung der Windenergienutzung nicht gerecht. Stattdessen ist eine nach Waldart und Waldnutzung differenzierte Bertachtung vorzunehmen.

Die Vorteile der Windenergienutzung über Waldflächen sowie die in aller Regel geringere Konfliktträchtigkeit von Windenergieanlagen in geeigneten Wirtschaftswaldflächen im Vergleich zu Offenlandflächen sind in die Abwägung aufzunehmen.

2. Abwägungskriterium „5-km-Abstände zwischen den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung"

Mit Verweis auf den RdErl. des ML vom 26.01.04 „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrangoder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" werden zwischen den vorgeschlagenen Vorranggebieten für Windenergienutzung Abstände von 5 km angewendet.

Dieser Empfehlung liegt der bereits mit dem RdErl. d. MI vom 11.07.1996 (Az. 39.1-32346/8.4) geäußerte Gedanke zu Grunde, dass angemessene Abstände zwischen Windparks erforderlich sind, damit das Landschaftsbild nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

Der Landkreis verkennt die Bedeutung dieser Empfehlung und wendet das Abstandskriterium in einem nicht gerechtfertigten Umfang an:

Das 5 km Abstandskriterium bildet lediglich einen Orientierungsrahmen, vom dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Weder der inzwischen aufgehobene Erlass des MI aus dem Jahr 1996, noch die Empfehlung aus dem Jahr 2004 enthalten verbindliche Vorgaben für einen Mindestabstand zwischen Vorranggebieten für Windenergie.

Mit Urteil vom 01.09.2000 (1 K 5414/98) hat das OVG Lüneburg bestätigt, dass ein Mindestabstand von 5 km in der Küstenregion mit großen Sichtweiten ein nachvollziehbarer Orientierungswert ist. Mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.11.2005 (1 LB 133/04) stellt das selbe Gericht unter Bezug auf das Urteil vom 01.09.2000 dazu klar, dass selbst in der Küstenlandschaft mit ihren nahezu unbegrenzten Sichtweiten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Einzelfall geprüft werden muss, ob ein Mindestabstand von 5 km als unabdingbar anzusehen ist. Daraus ist zu folgern, dass in Landschaften mit weniger weiten Sichtbeziehungen als in der Küstenregion geringere Mindestabstände ausreichend sein können.

Im Entwurf des RROP Landkreis Nienburg/Weser wird die Abstandsempfehlung nur mit einer äußerst knappen und allgemein gehaltenen Begründung (S. 21, Nr. 4.3.3.2) übernommen. Örtliche Besonderheiten, die den Abstand von 5 km rechtfertigen würden, werden nicht genannt oder beschrieben. Es findet keine Bewertung des Einzelfalles statt.

Weil das Gebiet des Landkreises keine Küstenlandschaft ist mangelt es der Begründung an einer Auseinandersetzung mit der

Frage, ob nicht ein geringerer Abstand ausreicht, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Dies wiegt umso schwerer, da mittels der Anwendung des vollen 5 km Abstandes erhebliche Teile der potentiell geeigneten Suchräume ausgeschlossen werden (S. 21, Nr. 4.3.3.2 Entwurf Begründung).

Auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser existieren keine „unbegrenzten" Sichtweiten einer Küstenlandschaft, wie sie das OVG Lüneburg in den o.g. Urteilen als Rechtfertigung für einen Mindestabstand von 5 km anführt. Die topografischen Gegebenheiten erlauben einen geringeren Mindestabstand zwischen Windparks ohne gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Wir regen daher an, die Abwägung über den Ausschluss von Suchräumen erneut vorzunehmen und dabei einen Mindestabstand von 2,7 km anzusetzen. Dieser Mindestabstand resultiert aus dem Erfahrungswert, dass ab einer Entfernung der 15fachen Anlagenhöhe wegen der natürlichen Sichtverschattungen in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mehr gegeben ist.

4. Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des Standortübungsplatzes Nienburg- Langendamm

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 1. bis 3. ist die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des Standortübungsplatzes Nienburg-Langendamm vorzunehmen, das insbesondere die fünf von uns geplanten und mit der militärischen Nutzung abgestimmten Anlagenstandorte einschließt.

Die von uns beplanten Bereiche innerhalb des Standortübungsplatzes sind für die Errichtung und den Betrieb von Wändenergieanlagen aus den folgenden Gründen geeignet:

- Innerhalb des fraglichen Waldbereichs findet keinerlei Erholungsnutzung statt, da alle geplanten Standorte innerhalb des militärischen Sperrgebiets des Standort- Übungsplatzes liegen.

- Eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung ist gering, da für Errichtung der Anlagen vergleichsweise kleine Bereiche benötigt werden und zugleich die derzeitige forstliche Nutzung nicht sehr ausgeprägt ist.

- Die Erschließung innerhalb des Standortübungsplatzes ist durch Nutzung der vorhandenen Ringstraße bzw. durch Ausbau bestehender Wege leicht möglich

- Die Abstände zu Wohnbebauung betragen mindestens 750 m.

- Eine Abstimmung mit den militärischen Belangen hat stattgefunden, die geplanten Standorte sind aus Sicht der Bundeswehr mit der militärischen Nutzung des Standortübungsplatzes vereinbar. Eine militärische Nutzung der Bereiche der Anlagenstandorte findet nicht statt.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Die Verwaltung regt an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m wird nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen wie diese, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen werden im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Zur aktuellen Situation:

Der Standortübungsplatz in Langendamm ist in großen Teilen bewaldet. Im Wald sollten aufgrund seiner Funktionen für den Naturhaushalt und die Erholung grundsätzlich keine Vorrangstandorte für Windenergie geplant werden. Hierbei ist zudem der verhältnismäßig geringe Waldanteil des Landkreises Nienburg/Weser mit zu berücksichtigen.

Die Firma Windwärts fordert auf die pauschale Einstufung von Wäldern als Ausschlussgebiet für Windenergie zu verzichten und führt verschiedene Argumente an, denen aus Sicht der unteren Wald- und Naturschutzbehörde jedoch überwiegend nicht zugestimmt werden kann.

Aus Sicht der unteren Wald- und Naturschutzbehörde wird jedoch erkannt, dass ein pauschaler Ausschluss von Wäldern für die Windenergienutzung möglicherweise nicht den hohen Anforderungen an das raumordnerische Planwerk gerecht wird, sodass die in Frage kommenden Wälder, die nicht bereits mit anderen Ausschlusskriterien belegt sind, einer detaillierten Prüfung auf ihre mögliche Eignung, ihren Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und ihre Schutzbedürftigkeit hin unterzogen werden müssen. Für diese Prüfung sind konkrete Kriterien festzulegen. Die betroffenen Bereiche (ggf. Teilbereiche) sind unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien ggf. auch durch

Begehungen zu bewerten. Die Prüfung der Waldflächen soll im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes stattfinden.

ID	Verteiler-Nr.		
467	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

1. Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung

Nach Westen hin erfährt die Abgrenzung der im Entwurf ausgewiesenen Fläche WE 12 einen „Knick" der nahezu einen rechten Winkel bildet. Dieser Knick ist nicht nachvollziehbar. Im Umweltbericht wird ein Teilbereich, der in diesen „Knick" hinein ragt, als Wald bezeichnet. Dies ist eine Fehlbeurteilung. Es wurden vielmehr offensichtlich zwei Waldbereiche mit jeweils ca. 1 ha Größe und einer dazwischen liegenden Freifläche von ebenfalls ca. 1 ha als zusammenhängender Wald eingestuft und somit als Ausschlussbereich behandelt. Unabhängig von der Sinnhaftigkeit, Wald als Ausschluss zu betrachten, worauf wir in anderen Stellungnahmen zum RROP-Entwurf eingegangen sind, ist diese „Waldzusammenfassung" fehlerhaft. Die zwischen diesen beiden Waldflächen befindliche Freifläche muss nach den vom Landkreis gewählten Abstands- und Ausschlusskriterien der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Nördlich dieser beiden Waldflächen entzieht sich der Grund für diesen „Knick" vollständig der Nachvollziehbarkeit. Bei richtiger Abgrenzung muss die zur Ausweisung vorgesehene Fläche entlang der (derzeit angelegten) 300 m-Abstandslinie zu den an der K 4 gelegenen Einzelhäusern entlang führen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Im Umweltbericht ist zum Entwurfsgebiet 12 an keiner Stelle von Wald als Abgrenzungskriterium die Rede. Der "rechte Winkel" entsteht aufgrund der Puffer zur Wohnbebauung. In dem kleinen, freibleibenden Stück liegen ein Wäldchen und ein Feldgehölz, so dass durch eine Neuabgrenzung des Gebietes entlang der Wohngebietspuffer so gut wie kein Zugewinn an Flächen erzielt werden würde.

ID	Verteiler-Nr.		
471	**418**	**Windwärts Energie GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Fazit:

Die Fläche WE 12 - östlich Husum - ist in ihrer jetzigen Abgrenzung abwägungsfehlerhaft. Im Westen ist ein Abstand von 500 m zu den Einzelhäusern einzuhalten. Im Osten ist die Fläche in den südlichen Bereich des im Landschaftsbildgutachten als 622.00 D bezeichneten Bereich hinein zu erweitern insbesondere in das Gebiet, das im aktuellen RROP als Bereich zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt ist, sowie darüber hinaus in den im aktuellen RROP als Weißfläche ausgewiesenen Bereich bis hin zu K 7. Im Norden ist die Fläche so zu erweitern, dass sie bis auf 20 m an die K 4 heran reicht.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
479	**425**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Aus der Begründung geht nicht hervor, warum der Landkreis Nienburg zusätzlich zu den bisherigen Anstrengungen weitere Planungen und Leistungen erbringen muss, um die „energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen“ um zu setzen. Es gibt keine fundierte Berechnung der bisher erbrachten Leistungen des Landkreis Nienburg, die in einem Kontext stehen zu den energiepolitischen Zielen im Verhältnis zu den anderen Landkreisen in Niedersachsen und der Bundesländer selbst.

Es gibt keinen Plan, was die einzelnen Bundesländer zu leisten haben und was schon geleistet wurde. Es gibt keine fortschreibende Berechnungen und damit auch keine Planung , die den Satz „Daher ist ein weiterer Ausbau insbesondere der Windenergienutzung notwendig, um die noch vorhandenen regenerativen Energiepotentiale zu nutzen“ (Entwurf Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, S.1) Kein Beleg, kein Beweis die diese Aussage unterstützt. Im Gegenteil nachfolgend wird in dem Entwurf weiter aufgezeigt, dass der Landkreis Nienburg/Weser prozentual im Bundesdurchschnitt weit vorn im Rennen liegt, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen und dass die Windenergie schon jetzt den größten Anteil besitzt. Das Potential von Energiesparen wird in der Begründung für die energiepolitischen Ziele erst gar nicht genannt. Hat sich der Landkreis Nienburg/Weser damit schon beschäftigt Stromsparprogramme zu fördern? Würde der Stromverbrauch gesenkt, würde der bestehende Anteil der regenerativen Energie sich automatisch erhöhen.

Das Ziel der Bundesregierung für 2010 12,5% des Bruttostromverbrauchs mit erneuerbaren Energien zu decken wurde 2007 mit 14% übertroffen.

Das Ziel der Bundesregierung für 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung auf 30% zu steigern ist schon heute im Landkreis Nienburg/Weser mit 38% zu diesem Zeitpunkt weit überschritten.(Entwurf-Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2003)

Daraus leitet sich doch die Frage ab, warum der Ausbau der Windenergie so vehement vorangetrieben werden soll, der mit starken Einschränken, Verletzungen, Eingriffe in die Rechte von den Anwohnern in den angrenzenden Dörfern, der Natur und der Landschaft einhergeht. Es liegt kein Notfall vor, der derart starke Eingriffe in den Wohnraum, die Landschaft und die Natur rechtfertigt.

Es stellt sich auch die Frage, die in dem Planungsentwurf auch nicht beantwortet wird, warum die Windenergie(58%) gegenüber den anderen alternativen Energien so stark ausgebaut werden soll. Der Landkreis Nienburg/Weser trägt jetzt schon mit rund 0,5% Anteil an der nationalen Windenergiestrom bei. Das sind auf rund 301 Landkreise(http://www.kreise.de/landkreistag/auswahl-dlt.htm) in Deutschland bezogen 150%.

1. Der Abstand der Windräder wird derart verkürzt zum Wohnraum von Menschen, das deren Privatsphäre und das Recht auf Unversehrtheit nicht mehr geleistet wird.

Was rechtfertigt die Unterschreitung der Empfehlung „Es empfiehlt sich, bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen ..... Die festgelegten Abstände müssen sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen.“

Diese Empfehlung , damals eingebracht von CDU und FDP, war für kleinere Anlagen gedacht, als die heutigen zur Planung anstehenden mit einer Gesamthöhe über 180m.

– Der Eiswurf im Winter (die Winter werden scheinbar wieder stärker 2009/2010!) wird zur Gefahr bei einem Abstand von 300m. Bei einer Höhe über 180m und einem starken Rotieren bei starken Wind sind die restlichen 120m zu Wohnanlagen und Straßen(Abstand 180m!!) schnell überwunden. Auf welche Untersuchung berufen Sie sich, damit diese Gefahr gebannt ist?

– Schattenwurf ist nicht nur eine starke Belästigung sondern gefährdet auch den anliegenden Straßenverkehr.

– Lärmentwicklung durch Schlagwirkung der Rotoren, Beeinträchtigungen von Bild- und Tonqualität

– Bei nahe gelegen Waldflächen gibt es Auswirkungen auf Tier- und Vogelwelt insbesondere im Waldrandbereich.

– Das Blinken dieser Windräder ist nicht nur nachts weit sichtbar und störend und ist auch eine Ablenkung im Autoverkehr.(Inwieweit sind die Signallichter im Landschaftsbild-/umwelt Gutachten berücksichtigt)

– Die oben angebrachten Punkte beziehen sich auf einen landschaftlich herausragende Auffälligkeit, die die Höhe der geplanten Anlagen nochmal weit überhöhen und weit sichtbar das Landschaftsbild bestimmen und die oben angebrachten Bedenken der Geräuschentwicklung weiter verstärken, da zum Beispiel der Schall und der Anblick sich weit bis nach Bücken ungehindert ausbreiten kann.

– Infraschall die Ängste der Bürger werden nicht ernst genommen . Tatsächlich ist mir keine neuere Untersuchung bekannt, die sich ernsthaft und wissenschaftlich mit dem Thema auseinandersetzt. Welche neuere wissenschaftliche Untersuchung haben Sie herangezogen um die Bedeutung von Infraschall zu bewerten.

– Diese wissenschaftliche Untersuchung müsste die letzten 10 Jahre berücksichtigen mit einer repräsentativen Auswahl an Menschen, was die Anzahl, das Alter, das Geschlecht und den Gesundheitsstand der Menschen berücksichtigt. Meines Erachten gibt es diese Gutachten nicht und trotzdem wird entschieden , Infraschall ist nicht wahrnehmbar also auch nicht gefährlich. Radioaktivität z.B. ist auch nicht wahrnehmbar.

– In meinem Beruf kommt es ab und an mal vor, dass ich auf Musikveranstaltungen arbeite auf denen ein starker kaum hörbarer Bass aus den Lautsprechern kommt. Dieses“Wummern“ löst bei mir in der Magengegend ein sehr unangenehmes Gefühl aus, dass ich nicht sehr lange aushalte.

– Dorffrieden, jetzt geht schon ein betroffener Grundbesitzer in der Gegend herum und erzählt, dass er nicht gedacht hätte noch mal Millionär zu werden. Die andere Seite sind all die Grund- und Hauseigentümer die kein Land besitzen in dem Planungsgebiet und deren Haus und Grundstücke bedeutend an Wert verlieren werden, wenn dieses massive Vorhaben durchgesetzt wird. Der eine gewinnt und viele andere verlieren und dabei sind wie wir auch, die all ihr Vermögen in dem Grund und Boden haben und als Altersversorgung betrachten.

Außerdem wird die Windenergie subventioniert, sodass wir nicht nur mit dem Wertnachlass von unserem Grund und Boden bezahlen, sondern auch noch über den Strompreis, während sich andere bereichern und auch noch günstig Strom beziehen. Das trägt nicht zum Frieden in den Dörfern bei.

Da der Landkreis Nienburg jetzt schon die Vorgaben des Bundes für das Jahr 2020 erfüllt, ist ein weiterer Ausbau nicht zwingend notwendig zumal das Schutzbedürfnis von Mensch und Natur in dem jetzt vorliegenden Planungsentwurf nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Mögen die einzelnen Bewertung nicht maßgeblich sein, so sind diese doch in Ihrer Gesamtheit und wegen des massiven Ausbaus nicht tragbar für das Landschaftsbild, der Natur und vor allem den Menschen, die direkt in einem Umkreis von 1000m wohnen.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm wird Bezug genommen auf das Landes- Raumordnungsprogramm Niedersachsen und leitet daraus eine einseitige Bevorzugung der Windenergie ab, dabei sind auch ausdrücklich alle regenerativen Energien und auch Energieeinsparungsmöglichkeiten erwähnt (4.2ff).

Der Landkreis Nienburg/Weser führt weiter aus, „Der unter technologischen, klimatischen und umweltschoneneden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden“ (Begründung zu Ziffer 4.2 01 S.1 LROP).

4.2 01 S.1 LROP :“Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.“

Der Landkreis Nienburg/Weser interpretiert Effizienz scheinbar soweit, dass der vom Land Niedersachsen empfohlene Abstand von Wohnraum (1000m)in eklatanter Weise unterschritten werden darf (300m). Auch die Höhe der WEA mit 181m entspricht nicht der Intention des LROP das Land mit Menschen, Natur, Umwelt und wirtschaftlichen Fortschritt harmonisch zu entwickeln.

Die 181m hohen WEA liegen auf einem Sandrücken am Rande des alten Weser-Urstromtals und werden damit weithin sichtbar das Landschaftsbild bestimmen.

Der Abstand zu Straßen mit einer Kipphöhe von 180m ist viel zu gering. Die borstenen Rotorblätter werden sich garantiert nicht an die Kipphöhe halten. Wobei bei den Gewässern 1.Ordnung eine Kipphöhe von 1,5 also 270m ausgegangen wird. Ist der Eiswurf von WEA neben Straßen kürzer als bei Gewässern?? Gefahr von Rotorbruch.

Die Pufferzonen der Ausschlusskriterien halte ich für zu kurz und willkürlich. Wurde immer wieder darauf hingewiesen, das eine pauschaler Abstand, der festgesetzt wird, nicht der Sache dienlich und eine Einzelüberprüfung zu unterziehen ist, werden bei den Ausschlusskriterien allgemein verbindliche Pufferzonen festgelegt.

Im Falle Calle ist der Abstand zu den Wohneinheiten bei der geplanten Umkreisung viel zu klein, da die Bewohner permanent den 3 Windrichtungen ausgesetzt sind. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies wirklich jemand bewusst geplant hat.

Zu S.11 des Entwurfes zum RROP die Entscheidungsfindung aufgrund der empfohlenen 1000m Abstand zu Wohnbebauung zu gestalten würde dazu führen, dass ein „großer Teil der bestehenden WEA-Standorte stark reduziert oder gänzlich aufgegeben werden müsste.“ Niemand hat für die bisher gebauten WEA gefordert diese zu reduzieren oder abzubauen?? Die erneute Änderung des Landkreises mit allgemein geringeren Abständen und deren Pauschalierung und den neuen Höhen provoziert m.M. mit Recht Widerspruch. Es kann ja nicht sein, dass eine Pauschalierung von 1000m abgelehnt wird mit der Bergündung der Einzelfallabwägung, weil sonst die Windenergie in Gefahr gerät, aber eine geringere Pauschalierung zur Sicherung der Windenergie akzeptiert und damit eindeutig zum Gunsten der Windenergie die Schutzbedürftigkeit von Mensch und Natur geleugnet wird. Die Pufferzonen dienen ja nicht zur Sicherung der Windenergie, sondern sollen Natur und Mensch vor den Auswirkungen der Windenergie schützen und diese sind auch im Einzelfall zu prüfen.

Wie weiter oben angegeben hat der Landkreis Nienburg /Weser schon jetzt die politischen Vorgaben zu den erneuerbaren Energien weit überschritten und damit würde ein verhaltener weiterer Ausbau der Windenergie und das Bemühen andere Energieformen sowie Energieeinsparungen zu fördern, eher für sozialen Frieden und der Akzeptanz in der ganzen Bevölkerung sorgen…

Ausführungen zu Infraschall: siehe ID 480

Zu 4.3.1.1.2. Einzelwohnbebauung, warum Menschen, die im Außenbereich wohnen mehr Lärm ertragen sollen, als Menschen, die im Innenbereich wohnen erschließt sich mir nicht. Wir sind damals aus Berlin hierhergezogen, weil wir u.a. den Lärm der Großstadt entfliehen wollten und uns auf den Schutz des Außenbereichs in einer ländlich geprägten Landschaft vertrauten. Außerdem die Rechtmäßigkeit des Abstandes einer WEA zur Wohnbebaung allein aus der TA Lärm abzuleiten, greift meiner Meinung zu kurz, weil darin nur allein der Lärmpegel festgelegt wird, der zu ertragen ist. Andere Auswirkungen der WEA werden dabei nicht berücksichtigt.

– Disharmonischer Anblick in der horizontal geprägten Landschaft

– bedrohliche Höhe der WEA

– Schlagschatten

– Eiswurf

– Abbruch eines Propellers „Windrad verliert Flügel“

– (http://www.rp-online.de/niederrheinnord/kevelaer/nachrichten/kevelaer/Windrad-verliert- Fluegel_aid_593203.html)

– Rotorbruch bei einer Nabenhöhe von 60m liegt die Weite des Aufpralls bei 100m. Wo liegt die Weite bei einer Nabenhöhe von 124m? „Ein weiteres Maximum liegt bei Entfernungen von 200 bis 500m.“ (Grauthoff, 180) oder Ökologische Auswirkungen und gesetzliche Grundlagen der Windkraftnutzung, Petra Müller.

– Blinken des roten Warnlichtes/Positionslichts

– ungeklärter Einfuß von Infraschall ausgehend von WEAs auf Mensch,Tier und Natur

– Unfälle von WEA, Brand, Umsturz

„Unfälle an Windkraftanlagen

Am 22.02.2008 wurde ein Windrad in Dänemark durch einen starken Wind in seine Einzelteile zerlegt. (Video Eggebek).

In der Lausitzer Rundschau wurde am 08.05.2007 von einem Rotorblattbruch in Wahrenbrück berichtet. Es wurde angenommen, dass eine Windhose dafür verantwortlich war. Da die Klimaforscher in den kommenden Jahren eine Zunahme von Stürmen prognostizieren, können doch Zweifel an der Betriebssicherheit von Windkraftanlagen aufkommen.

In der Aachener Zeitung vom 04.09.2007 (Windradflügel löst sich - Ursache unklar) wird davon berichtet, dass sich aus unerklärlichen Gründen einer der 45 m langen Rotorblätter löste, an den Hauptmast schlug und danach Einzelteile bis zu 100 m weit weg geschleudert wurden.

Einige Male sind Windkraftanlagen auch schon in Brand geraten. Die Pressestelle der Polizei Hussum berichtete am 26.02. 2005 (Windanlage abgebrannt - 1,5 Mio. Euro Sachschaden) von einem Brand an einer Windkraftanlage, wobei diese vollständig zerstört wurde. Da der Brandherd in über 100 m Höhe lag, konnte die Feuerwehr ihren Löscheinsatz nicht durchführen. Anwohner mussten auf Grund der entstandenen giftigen Dämpfe Fenster und Türen schließen.

Durch Wind bedingte Unfälle an Windkraftanlagen seien nicht versichert, da sie einer höheren Gewalt unterliegen.

Links zu Beiträgen welche Unfälle mit Windkraftanlagen dokumentieren:

Rotorblattbruch Wahrenbrück, Lausitzer Rundschau v. 08.05.2007

Windradflügel löst sich, Aachener Zeitung v. 04.09.2007

Windkraftanlage abgebrannt, Pressestelle Polizei Husum v. 26.02.2006“

(http://www.ansbach-winterschneidbach.de/20.html)

Es ist natürlich richtig und zulässig, die einzelnen Punkte der Auswirkungen für die Planung von WEAs zu bewerten, aber dies schließt eine Gesamtabwägung nicht aus, sondern ist erforderlich. Größe, Höhe und Anzahl der WEAs und die Betriebszeit verstärken die einzelnen Auswirkungen und verstärken sich gegenseitig.(Minus 1Grad an sich ist nicht schädlich für ein spielendes Kind, nasse Kleidung in der Regel auch nicht, spielt ein Kind mit nasser Kleidung bei Minus 1Grad draußen wird die Gefahr einer Erkrankung umso größer je länger das Kind diesen beiden an sich harmlosen Zuständen (-1Grad, nasse Kleider) ausgesetzt ist.)

Schallmessung

Da das menschliche Gehör Schall mit unterschiedlicher Frequenz, bei gleichem Leistungspegel unterschiedlich stark wahrnimmt

Existieren an einem Standort bereits Geräuschquellen (z.B. Windenergieanlagen), so sind diese als Vorbelastung zu berücksichtigen und die neu geplante(n) Anlage(n) als Zusatzbelastung zu bewerten. Die Gesamtbelastung ergibt sich dann

aus den Geräuschen aller zu berücksichtigenden Anlagen.

Dass das vorgesehene Gebiet schon vorbelastet ist und damit nicht mehr weiter schutzwürdig ist, ist eigentlich eine Ohrfeige für all diejeniegen, die der damaligen Bebauung nicht widersprochen haben, zwar eine Beeinträchtigung befürchteten, aber der Windenergie trotzdem aufgeschlossen sind und diese kleineren Anlagen in Kauf genommen haben mit der Vorstellung regenerative Energie unterstützt zu haben, trotz Beeinträchtigung, Landschaftsbild, Geräuschbelastung. Das jetzt mit dem Argument eine Vergrößerung der Anlage genehmigt werden soll, da stehen ja eh schon welche zeigt doch nur wieder, dass diejenigen, die Kompromisse eingehen, auf der einen Seite Wohnqualität auf der anderen Seite Windenergie, letztendlich hintergangen werden. Das beweist wieder einmal, dass der Bürger keinen Kompromiss eingehen darf und gegen Veränderungen in seiner Umwelt kompromisslos kämpfen muss.

Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen

Einführung

http://www.bgr.bund.de/cln_145/nn_1386324/DE/Themen/Seismologie/Infraschall/Quellen__Phaenomene/Feldmessungen/windkraftanlagen.html

Lärm macht krank

http://www.gesundheit.de/medizin/gesundheit-und-umwelt/laerm-und-gesundheit/laerm-machtkrank

Die Rheinpfalz, 22.11.04 (Druckausgabe)

Wenn Windräder Vögel zerhacken

Brandenburg stoppt neue Anlagen in Schutzgebieten - Spitzen der Rotorblätter bis 300 km/h schnell http://www.huegelland.net/presse25.htm

„...dass höhere Anlagen größere Abstände zu Siedlungsflächen begründen." Auch kleinere Anlagen arbeiten wirtschaftlich und sind fürs Repowering geeignet.http://oecos-umweltplanung.de/Runge-Repowering-HbE-4_1_06.pdf

Optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke

OVG-NORDRHEIN-WESTFALEN – Urteil vom 09.08.2006, Aktenzeichen: 8 A 3726/05

1. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme umfasst auch Fallkonstellationen, in denen von einem Bauvorhaben eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

2. Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte prognostizieren:

a) Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

Auf Seite 11 des Entwurfes zum RROP wird ausdrücklich auf das Urteil OVG-NORDRHEINWESTFALEN – Urteil vom 09.08.2006 hingewiesen , um damit die Rechtfertigung für 500m Abstand für zusammenhängende Ortslagen zu begründen. (Dreimal der Gesamthöhe)

Dreimal hier 181m sind bei mir 543m. Also ist die eigene Vorgabe mit 500m schon gar nicht eingehalten worden. Aber das Dreifache in diesem Urteil bezieht sich auch ausdrücklich auf „eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ...."

2 b) Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Dies dürfte ja wohl hiermit der Fall sein bei 2x 181=362 m

Die Ableitung und damit die Begründung (OVG-NORDRHEIN-WESTFALEN – Urteil vom 09.08.2006) von Abständen zu Wohnraum von 500m/300m m.M. nach falsch und zu verwerfen.

VG Hannover

Urteil vom 28.08.2003

Die Bewertung, ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, richtet sich u.a. danach, ob dadurch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 6 ROG). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken (Brügelmann-Dürr, BauGB, § 35 Rdnr. 104). Dies kann auch schon bei einer einzelnen Windenergieanlage der Fall sein (vgl. BT-Drucks. 13/4978). Maßgebend ist dabei auf die Raumbedeutsamkeit im Einzelfall abzustellen. Hierfür spielen vor allem eine Rolle die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort (z.B. weithin sichtbare Kuppe eines Bergs) und die damit verbundenen Sichtverhältnisse, die Auswirkungen auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion und schließlich die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich ergebende negative Vorbildwirkung für weitere Anlagen, die dann in ihrer Gesamtheit

zumindest raumbedeutsam sind (vgl. zu den Kriterien der Raumbedeutsamkeit: Runkel DVBl 1997, 278 f.; ähnlich auch Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, a.a.O.; Wagner UPR 1996, 370).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das Vorhaben des Klägers nach Ansicht der Kammer raumbedeutsam. Der Kläger plant zwar die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 50 m und einem Rotorradius von maximal 24 m. Trotz dieser geringen Dimensionierung des Vorhabens von lediglich 74 m verneint die Kammer dessen Raumbedeutsamkeit nicht. Denn diese Frage lässt sich nicht nach einer bestimmten Meterangabe beantworten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. August 2002 - Az.: 4 B 36/02 – zu einer Windkraftanlage mit einer Höhe von knapp 100 m, die wegen ihrer Höhe und ihrer Wirkungen auf die weitere Umgebung als raumbedeutsam angesehen wurde; vgl. auch VG Weimar, Urteil vom 9. November 2000, NuR 2001, 536 f.). Maßgeblich und entscheidend kommt hier jedoch hinzu, dass vom Standort aus eine ernorme Fernsicht bis weit in den Landkreis Verden und nach Bremen, also in östlicher und nördlicher Richtung besteht. Wegen ihrer Sichtbarkeit wirkt schon die vorgesehene Einzelanlage erheblich auf den Raum und die sich darin befindliche Landschaft ein. Das Gericht konnte bei seiner Ortsbesichtigung feststellen, dass das vorgesehene Gelände die Möglichkeit zur Aufstellung weiterer Windenergieanlagen bietet und daher eine Vorbildwirkung gegeben ist. Dies ist ebenfalls ein Gesichtspunkt, der für die Annahme der Raumbedeutsamkeit der hier geplanten Einzelanlage spricht (vgl. Bielenberg/Erbguth/Söfker, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, K § 3 Rdnr. 247; so auch Söfker in Ernst-Zinkahn-Bielenberg, a.a.O.; Wagner, a.a.O.; Runkel, a.a.O.). Auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einhaltung größerer Abstände zu anderen Nutzungen liegt das Merkmal der Inanspruchnahme von Raum vor. Auch als einzelne Anlage mit geringer Grundfläche überschreitet das Vorhaben an dem besonders hervorgehobenen Standort der Geestkante in seinen Wirkungen das Baugrundstück sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen und vermag sich daher auf die weitere Umgebung auszuwirken.

Folgt man dieser Argumentation des VG Hannover aus dem Urteil vom 28.08.2003 wären die bisherigen Anlagen schon raumbedeutsam und damit rechtswidrig. Die neu geplanten WEAs mit 181m sind auf dem Geestrücken und dem Hügel weitaus raumbedeutsamer.

ovg Niedersachsen 08.11.2005

„Es kommt nicht – entscheidend – darauf an, wie viel Prozent oder Promille des Gemeindegebietes als Konzentrationsflächen dargestellt werden. Ausschlaggebend ist, dass die Gemeinde die Windenergienutzung kontingentieren darf und nicht verpflichtet ist, sie in ihrem Gemeindegebiet maximalen Umfangs zuzulassen. Eine substantielle Nutzung des Windes zu Zwecken der Energieerzeugung ist erst dann nicht mehr gewährleistet, wenn Anhaltspunkte die Annahme stützen, die Gemeinde suche unter dem Deckmantel der Kontingentierung und Steuerung die Nutzung der Windenergie auf ihrem Gebiet in Wahrheit im Wesentlichen zu verhindern und weise zu diesem Zwecke nur zum Schein, d.h. durch zu gering dimensionierte Betätigungsfelder, reine „Feigenblätter“ als Vorrangflächen aus“

„Nach den vorstehenden Ausführungen kann der Senat unentschieden lassen, ob dem streitigen Vorhaben außerdem der öffentliche Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, letzte Alternative, entgegensteht. Danach kann die Aufstellung einer Windenergieanlage auch daran scheitern, dass sie das Landschaftsbild verunstaltet. Dazu ist erforderlich, dass das Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.3.2003 – 4 B 7.03 -, BauR 2004, 295; BW-VGH, Urt. v. 20.5.2003 – 5 S 1181/02 -, ZfBR 2003, 696 = DÖV 2003, 822 = BRS 66 Nr. 104; OVG Münster, Urt. v. 18.11.2004 – 7 A 3329/01 -, BauR 2005, 836 = NuR 2005, 192, jew. mit weiteren Nachweisen). „

Aus dem Entwurf RROP

„Die jeweils erforderlichen Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten des Anlagebetreibers im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft“

Messungen der Gesamtanlage im Betrieb über einen längeren Zeitraum wären wohl angebrachter, wobei der Infraschall mit zu berücksichtigen wäre.

S.23 Fledermaus.

Hier gibt es viele Fledermäuse verschiedenster Arten. So habe ich letzten Sommer an einem Spätnachmittag einen Fledermausschwarm mit ungefähr 50-100 Individuen auf meiner Wiese beobachtet, die von ihrer Größe des Schwarms wie auch der Größe der Individuen sehr auffällig waren.

S.26 „Zuwachs der Fläche für die Windenergienutzung um ca.40%“

Die Frage ist womit dieser extreme Zuwachs gerechtfertigt wird??

Das Landschaftsbild wird sehr wohl weiträumig geprägt durch die fast doppelte Höhe der neuen WEA. Von Bücken oder Deddendorf kommend werden die neuen WEA weit sichtbar und prägend sein. Durch die Hügellandschaft und der extremen Höhe der neuen WEA werden diese auch weit über die bisher noch schützenden Wald und Baumbestände zu sehen sein und weit über Bücken hinaus den Blick prägen sowie den Schall weiter in die Marsch treiben.

Ich widerspreche der Argumentation, dass das Gebiet schon vorbelastet ist und hieraus eine weitere Belastung zu rechtfertigen ist. Zumal es logisch wäre bei höheren Anlagen den Abstand zu Wohnraum zu erweitern und nicht zu verringern. Da ich eigentlich für verantwortungsvolle Anwendung von Windenergie bin, habe ich den damaligen Bebauungen nicht widersprochen. Hätte ich gewusst, dass dies eine weitere Beeinträchtigung nachvollziehen kann hätte ich schon dem damaligen Vorhaben widersprochen.

Meine Erkenntnis wiedermal, es bringt nichts Kompromisse einzugehen, da man damit nur wieder Argumenten Vorschub leistet für weitere Belastungen.

Vor der Küste habe der Bau riesiger Windparks bereits begonnen, da hier die Energieausbeute besonders groß sei. „Vor diesem Hintergrund ist ein weiterer Ausbau der Windenergie in dichter besiedelten Räumen nur dann politisch vertretbar, wenn dies auch Vorteile für die Menschen vor

Ort bringt“, erklärte dazu Wilhelm Hogrefe.

Aus der Gesamtheit meiner vorgebrachten Argumentation und um nicht eine weitere Vorbelastung des Gebietes und damit eines eventuellen weiteren masiven Ausbaus Vorschub zu leisten lehne ich den vorliegenden Entwurf RROP gänzlich ab.

Es soll so bleiben wie es ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Aus der Entwurfs-Beründung geht hervor, welche Ziele der Landkreis Nienburg/Weser mit der Konzentrationsplanung für WEA im RROP verfolgt. Bei raumbedeutsamen WEA handelt es sich um Vorhaben, die nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert sind, d. h., ohne steuernde Planung mit Ausschlusswirkung (Planvorbehalt der Kommune bzw. Trägers der Regionalplanung) an anderer Stelle wären WEA überall im Außenbereich zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die rechtliche Begründung für die RROP-Planung leitet sich aus dem ROG und demLROP Niedersachsen 2008 her (siehe Begründung).

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen von WEA wird eine SUP durchgeführt. Die Ergebnisse der SUP-Fortschreibung werden im Umweltbericht dokumentiert.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Auch die Abstände zu Straßen und anderen Infrastruktureinrichtungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
333	**429**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Planungskonzept

Zu Umweltbericht, Abs. 2.2.10 Relevante Umweltziele

Im geplanten Vorranggebiet befinden sich Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen für bereits instalierte Windkraftanlagen. Ausgleichsflächen für Windkraftanlagen können aber nur dann tatsächlich Ausgleichsfläche sein, wenn sie nicht durch neue Windkraftanlagen in ihrer belastungsausgleichenden Wirkung eingeschränkt oder gemindert werden.

Bisherige Ausgleichsflächen sollten daher erfasst werden und Belastungen dieser Ausgleichsflächen durch Windkraftanlagen sind dann zu bewerten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs geprüft und ggf. im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
636	**444**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...ich bitte den Landkreis, das in der Karte (2) markierte Gebiet in das regionale Raumordnungsprogramm als Windkraftstandort aufzunehmen.

Folgende Argumente sprechen dafür:

1. Der Standort ist für die Erzeugung von Windenergie besonders geeignet und belästigt keine Mitbürger

2. Es gibt keine schützenswerte Tierarten in diesem Gebiet

3. Die Erzeugung von regenerativen Energien ist von der Bundesregierung gewollt und deren Anteil an der Stromerzeugung soll in den nächsten Jahren erheblich gesteigert werden. Der Anteil der Windkraftvorranggebiete im regionalen Raumordnungsprogramm ist zu gering, um den politisch gewollten Anteil an der Stromerzeugung zu erreichen.

4. Durch die Erzeugung von Windenergie werden Arbeitsplätze geschaffen und gesichert.

5. Die Einnahmen aus der Windenergie kommen der Gemeinde und dem Landkreis durch zusätzliche Steuereinnahmen zu Gute.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Gebiet liegt südlich der Ortslage Rodewald in einem ackerbaulich geprägten Landschaftsraum mit mittlerer Eigenart. Eine südliche Teilfläche gehört zum LSG "Osterheide-Welzer Grund" und weist eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbildes auf. Der vorhandene Windpark Laderholz der Stadt Neustadt a. Rbge. (Region Hannover) und der Windpark in Wendenborstel (SR 30) an der Kreisgrenze liegen in rd. 3 km Entfernung. Um das noch hochwertige, ungestörte Landschaftsbild und den Landschaftsraum insgesamt vor einer Überprägung mit WEA zu schützen, soll der Bereich von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
639	**448**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

...ich bin Einwohner der Gemeinde Leese und stehe hinter Windenergieanlagen, also für Windkraftnutzung in unserem Ort.

Die Idee der Firma „wpd" die beiden Suchräume 115 und 162 zu verbinden und somit eine Erweiterung in Richtung Leese durchzusetzen unterstütze ich.

Gleichwohl schließe ich mich der Auffassung der Nachbargemeinderäte an und bitte um einen Mindestabstand zur geschlossenen Bebauung von 1000m und zur Einzelbebauung von 500m, also einen etwas verkleinerten Suchraum 115.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund zu empfehlender Änderungen der Grundzüge des Entwurfs ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Eine Verbindung der Suchräume 115 und 162 wird seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen. Das Entwurfsgebiet liegt in rd. 1 km südlicher Entfernung zu dem genannten Suchraum 115, der durch WEA noch unbeeinträchtigt ist und eine mittlere Empfindlichkeit des Landschaftsbilds aufweist. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden, hat die Verwaltung im Rahmen der planerischen Abwägung empfohlen, den Suchraum 115 weiterhin von WEA freizuhalten und auf das Entwurfsgebiet mit dem bestehenden Windpark südlich zu konzentrieren.

ID	Verteiler-Nr.		
640	**450**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

...ich bin Einwohner der Gemeinde Leese und stehe hinter Windenergieanlagen, also für Windkraftnutzung in unserem Ort.

Ich unterstütze die Idee der Firma „wpd" die beiden Suchräume 115 und 162 zu verbinden und somit eine Erweiterung in Richtung Leese zu bewirken.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Eine Verbindung der Suchräume 115 und 162 wird seitens der Verwaltung nicht vorgeschlagen. Das Entwurfsgebiet liegt in rd. 1 km südlicher Entfernung zu dem genannten Suchraum 115, der durch WEA noch unbeeinträchtigt ist und eine mittlere Empfindlichkeit des Landschaftsbilds aufweist. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden, hat die Verwaltung im Rahmen der planerischen Abwägung empfohlen, den Suchraum 115 weiterhin von WEA freizuhalten und auf das Entwurfsgebiet mit dem bestehenden Windpark südlich zu konzentrieren.

ID	Verteiler-Nr.		
642	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Hierbei werden neue „Windeignungsgebiete" und Flächenerweiterungen von bestehenden Vorrangflächen zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen, die durch umfangreiche Untersuchungen eine Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Raum darstellen und eine Einpassung in die jeweilige landschaftliche Region aufzeigen.

Weiterhin werden teilweise Flächenvorschläge der Regionalplanung kommentiert und Veränderungen vorgeschlagen.

Zweifellos stellt die Windenergienutzung in Niedersachsen von allen Erneuerbaren Energien die größte und kostengünstigste Ressource dar. Eine Ausweisung windhöffiger Gebiete, die zur Nutzung der Windenergie Verwendung finden können, sollte im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes im Regionalen Raumordnungsprogramm Nienburg daher in ausreichender Anzahl und Größe erfolgen. Zwar ist die Regionalplanung mit 17 Gebietsvorschlägen (Gebietserweiterungen und neue Flächen) in die Teilfortschreibung gegangen, aufgrund von deutlich zu gering gewählten Siedlungsabständen zu geschlossenen Siedlungen sowie Außenbereichen, halten wir nur einen geringen Teil der Flächen für genehmigungsfähig.

Aufgrund der gering gewählten Siedlungsabstände von 500 m zu geschlossenen Siedlungen und 300 m zu Siedlungen im Außenbereich wurden Flächen als Windeignungsgebiete identifiziert, welche sich mit Rücksicht auf das Schutzgut Mensch und Einhaltung der Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht mit modernen Windkraftanlagen realisieren lassen. Dadurch kommt es zu einem Flächenergebnis, welches irreführend ist, da sich nur ein Bruchteil verwirklichen lässt. Zum anderen fördert man dadurch den Bau von vereinzelten und kleinen Windkraftanlagen innerhalb der Windeignungsgebiete, was der Konzentrationswirkung durch planerische Steuerung per se widerspricht. Einer effektiven Stromproduktion durch erneuerbare Energien wird nicht in dem Maße unterstützt, wie es eine moderne Windkraftanlage an einem geeigneten Standort in der Lage ist zu leisten.

Dadurch wird dem Grundsatz der Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 direkt widersprochen.

All das kann die Windenergie im Landkreis Nienburg auch leisten.

Daher sollten im überarbeiteten Entwurf des Regionalplans die Absichten der Landesregierung erkannt und aufgegriffen werden und neben Flächenänderungen auch neue geeignete Flächen eingearbeitet und ungeeignete Flächen überdacht werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Die Windenergienutzung bietet im ganzen Landkreis noch Potentiale, welche frei von Restriktionen sind, aber in der Flächenausweisung für die Fortschreibung nicht beachtet wurden.

So wird im Rahmen dieser Stellungnahme gefordert, weitere Potentialgebiete bei der Fortschreibung zu berücksichtigen und in den Plan aufzunehmen, beziehungsweise ungeeignete Flächenausweisungen in der Gebietskulisse zu ändern und aus der Fortschreibung herauszunehmen, Dies wird seitens der juwi Wind GmbH durch beiliegende Karten und Erläuterungen zu den Gebieten umfassend dargelegt.

Im Vergleich mit anderen Energieträgern im Bereich der Erneuerbaren Energien stellt die Windenergie die besten Voraussetzungen dar, da die Flächeninanspruchnahme deutlich geringer ist als beispielsweise bei der Solar- oder

Bioenergienutzung.

Die Berücksichtigung des schnellen technischen Fortschritts im Bereich der Windenergienutzung muss auch in der Ausweisung im Regionalplan Nienburg erkennbar sein und so vollzogen werden. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. So steigen die Gesamthöhen moderner Anlagen stetig an und erfordern demnach sinnvolle Abstände zur Wohnbebauung. Daher werden Windeignungsgebiete mit angemessenem Abstand zur Wohnbebauung erforderlich, die eine Realisierung von Windenergieanlagen der neuen Generation ermöglichen.

Die Anwendung von Mindestabständen von Windeignungsgebieten zueinander ist eine maßgebliche Verhinderung der Entwicklung der Windenergienutzung. Die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung kann durchaus auch ohne dieses Instrument vollzogen werden, da der Mindestabstand lediglich zur Vermeidung einer Überlastung bestimmter Räume angewendet wird. Eine sinnvolle Raumnutzung sollte auch unter Berücksichtigung des Konzentrationsgebots erfolgen, wobei bereits vorbelastete Räume dann sinnvoll erweitert werden sollten. Gebietsvorschläge, die sich in geringer Entfernung zueinander befinden, sollten nicht pauschal verhindert oder abgelehnt werden. Diese müssen stattdessen in unmittelbar räumlichem Zusammenhang verstanden werden und somit als ein zusammenhängendes Windeignungsgebiet gesehen werden. Hier wird deutlich gefordert, auf die Anwendung der Mindestabstände zu verzichten, um der Windenergienutzung eine weitere Entwicklungsmöglichkeit einzuräumen.

Bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten im überarbeiteten Entwurf ist ein Kriterienkatalog benutzt worden, der verschiedene Räume und Gebiete unangemessen für die Windenergienutzung ausschließt. Die Abstände zu Siedlungsbereichen sind zu gering und hinsichtlich einer nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung als unangemessen zu werten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
644	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Ein weiteres Kriterium, das als Ausschlusskriterium herangezogen wurde, ist das Kriterium „Wald". Hier sind, entgegen den Bestrebungen der benachbarten Bundesländer, Waldgebiete als Tabubereiche formuliert, was einer nachhaltigen Energieerzeugung widerspricht. Gerade in Waldgebieten in exponierter Lage ist die Nutzung der Windenergie besonders effizient, da dort hohe Windgeschwindigkeiten zu erwarten sind.

Daher besteht die wesentlichste Forderung der Stellungnahme der juwi Wind GmbH darin, die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten auszuweisen.

Wie uns durch Gespräche mit anderen Regionalplanungen in Niedersachsen mitgeteilt wurde, arbeitet das Land Niedersachsen an einem Entwurf, welcher die Nutzung der Windenergie im Wald generell genehmigt. Bei der Teilfortschreibung des RROP könnte der Landkreis dieser anstehenden landespolitischen Änderung schon vorgreifen und zukünftige Veränderungen frühzeitig einarbeiten.

Die Sichtbarkeit der Anlagen wird durch die größere Geländehöhe zwar erhöht, sie wird jedoch durch den umstehenden Wald, in den sich die Anlage einbindet, wieder deutlich reduziert und wägt diesen vermeintlichen Nachteil dadurch mehr als auf. Weiterhin ist die Wirtschaftlichkeit an hohen Standorten deutlich besser, weiches grundsätzlich immer auch seitens der Regionalplanung angestrebt werden sollte.

Das Steuerungsgebot der Raumordnung hinsichtlich der Windenergienutzung muss entsprechend des Raumordnungsgesetztes die wirtschaftlichen Interessen berücksichtigen und ihre raumordnerische Planung daran anpassen, Im Falle eines unzureichend begründbaren Ausschlusses von exponierten Waldgebieten für die Windenergienutzung, wird somit dem Raumordnungsgesetz widersprochen.

Es wird im Rahmen der Stellungnahme gefordert, den Kriterienkatalog hinsichtlich der vielfältigen Tabubereiche zu überarbeiten und insbesondere Waldgebiete innerhalb der Region zur Nutzung der Windenergie auszuweisen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Verwaltung regt an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m wird nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) werden im Rahmen der Abwägung

entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und gemäß § 5 Abs. 10 NROG ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

ID	Verteiler-Nr.		
795	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Planungskonzept

Im Folgenden werden anschließend an die Kommentare zu sieben der Suchflächen der Regionalplanung alle Potentialgebiete, die sich aus Sicht der juwi Wind GmbH für die Nutzung der Windenergie eignen, detailliert vorgestellt und als Karte im Anhang aufgeführt, Alle in Folge genannten Flächen wurden fachkundig begutachtet. Neue Flächenvorschläge der juwi Wind GmbH wurden mit Siedlungsabständen von 760 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Außenbereichen erstellt.

6. Hämelhausen

Dieser Flächenvorschlag von Seiten der Regionalplanung ist als Erweiterung einer im Westen anschließenden Vorrangfläche zu werten. Die Fläche ist in zwei Teile getrennt und verlauft nördlich von Hämelhausen schlauchförmig von Westen nach Nordosten.

Zwei Gründe sprechen gegen eine Ausweisung als Vorrangstandort an dieser Stelle. Zum einen würde sich durch die WEA in dem bestehenden Vorranggebiet und die neue Ausweisung ein ca. 4 km langer Riegel von West/Nordwest nach Ost/Nordost bilden und eine stark landschaftsprägende Struktur ergeben. Dies hat stark negativ beeinflussende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und besonders auf den Vogelzug, der durch ein solches Hindernis eine starke Beeinträchtigung erfährt.

Als weiterer Grund ist an dieser Stelle erneut der wesentlich zu geringe Abstand zur Wohnbebauung anzuführen. Nahezu das gesamte Gebiet liegt innerhalb der 500 m- Abstandszone zu den verbreiteten Außenbereichen vor Ort. Weiterhin liegt ungefähr die Hälfte der Fläche innerhalb des 750 m Puffers zu vorhandenen geschlossenen Wohnsiedlungen, ein weiteres Viertel gar innerhalb von 500 Metern zu geschlossenen Siedlungen. Zusätzlich muss aufgeführt werden, dass bei der Gebietsausweisung einzelne Wohnhäuser übersehen wurden und diese bei der vorgeschlagenen Gebietskulisse mitten innerhalb der Vorschlagsfläche liegen.

Aufgrund der genannten Gründe sind wir der Meinung, dass das Gebiet nicht als Windvorrangfläche geeignet ist und beantragen die Streichung dieses Flächenvorschlages. Andere Flächen erweisen sich als grundsätzlich geeigneter.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Umweltbelange wurden in der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt und abgewogen. Die Ergebnisse sind in die Planung mit eingeflossen. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
647	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Planungskonzept

m Folgenden werden anschließend an die Kommentare zu sieben der Suchflächen der Regionalplanung alle Potentialgebiete, die sich aus Sicht der juwi Wind GmbH für die Nutzung der Windenergie eignen, detailliert vorgestellt und als Karte im Anhang aufgeführt, Alle in Folge genannten Flächen wurden fachkundig begutachtet. Neue Flächenvorschläge der juwi Wind GmbH wurden mit Siedlungsabständen von 750 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Außenbereichen erstellt.

3. Deblinghausen

Dieser Flächenvorschlag der Regionalplanung umfasst ein bestehendes Windvorranggebiet von 2003 und erweitert dieses leicht.

Grundsätzlich erachten wir dieses Gebiet als geeignet, weisen an dieser Stelle allerdings erneut auf die geringen Siedlungsabstände hin. Bei einer Beachtung von höheren Siedlungsabständen bleibt der größte Teil der Fläche weiterhin

erhalten und passt sich verträglicher in den besiedelten Raum ein.

Zu diesem Flächenvorschlag der Regionalplanung sehen wir eine geeignete Flächenerweiterung, auf welche wir im Verlauf eingehen. ...

Das Gebiet Deblinghausen ist eine Erweiterung des Vorranggebietes aus der Teilfortschreibung 2003. Die Umgebung des Standorts weist durch Bestandsanlagen und durch mehrere Pumpen zur Erdölförderung eine starke Vorprägung auf.

In der weiteren Umgebung des Standortes sind verschiedene Vorrangflächen Natur und Landschaft und Grünlandbewirtschaftung, sowie Naturparks ausgewiesen. Zu allen Flächen wird großflächig ausreichend Abstand gehalten.

Neben der oben erwähnten Vorprägung des Gebiets besteht durch die verbreitete landwirtschaftliche Nutzung in der Gegend eine besondere Eignung des Gebiets. Die Gewinnung von Strom mit Windkraftanlagen ergibt eine besonders gute Kombination mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, welche, mit Ausnahme eines kleines Bereiches, weiterhin voll nutzbar sind. Dies stärkt die Landwirtschaft in der Region und stellt Mittel zu einer optimierten landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und leistet einen Beitrag zur Nachhaltigkeit.

Das vorgeschlagene Gebiet, welches unter Achtung der Vorgaben der Regionalplanung noch erweitert werden könnte, hat eine Gesamtgröße von 113 ha.

Wir erachten die Abmessung des vorgeschlagenen Gebietes als vorteilhaft für die verbreitet im Süden liegenden Siedlungen. Der Abstand zu Wohnhäusern ist im Vergleich zu den Vorschlägen der Regionalplanung höher und dürfte dadurch eine größere Akzeptanz erfahren. Bestandsanlagen im aktuellen Vorranggebiet haben Bestandschutz und können später an geeigneten Standorten repowert werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

ID	Verteiler-Nr.		
648	**451**	**juwi Wind GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Im Folgenden werden anschließend an die Kommentare zu sieben der Suchflächen der Regionalplanung alle Potentialgebiete, die sich aus Sicht der juwi Wind GmbH für die Nutzung der Windenergie eignen, detailliert vorgestellt und als Karte im Anhang aufgeführt, Alle in Folge genannten Flächen wurden fachkundig begutachtet. Neue Flächenvorschläge der juwi Wind GmbH wurden mit Siedlungsabständen von 750 m zu geschlossenen Siedlungen und 500 m zu Außenbereichen erstellt.

4. Husum

Dieser Flächenvorschlag der Regionalplanung ist ein neues Windvorranggebiet. Grundsätzlich erachten wir das Gebiet als geeignet, besonders da in räumlicher Nähe durch den aktiven Sandabbau eine landschaftliche Vorprägung besteht.

Die geringen Siedlungsabstände kommen hier nur leicht zum Tragen.

Von Seiten der juwi Wind GmbH haben wir diese Fläche ebenfalls als Potentialgebiet identifiziert und schlagen weiter unten eine Erweiterung der Fläche vor. …

Das Vorschlaggebiet Husum deckt sich zu einem gewissen Teil mit dem Vorschlagsgebiet der Regionalplanung. Im Vergleich mit der Flächenausweisung der Regionalplanung ist das Potentialgebiet der juwi Wind GmbH schmäler, was auf die Einhaltung eines höheren Siedlungsabstandes (750 m anstatt 500 m) zurück zu führen ist, schlagen wir eine Erweiterung in östlich/nord-östliche Richtung vor.

Vorbelastungen am Standort bestehen durch die westlich/nord-westlich verlaufende L 370 und die K 4, sowie die im Nord-Osten verlaufenden B 6, zu welcher sich die Erweiterung hinstreckt. Somit wird das Gebiet in einem Dreieck zwischen drei stark befahrenen Straßen in einem vorgeprägten Raum erweitert, welcher durch Rohstoffabbau (Sandabbau) im Osten eine weitere Vorbelastung ausweist.

Laut des Umweltberichts des Regionalplans wurden in der Nähe des Standorts Brutplätze des Schwarzmilans gesichtet. Die Vorschlagsfläche der juwi Wind GmbH wahrt aufgrund ihrer Form einen Abstand von über 400 m zu den im Westen und Norden des Gebiets verorteten Brutplätzen. Im Vergleich zu der Fläche der Regionalplanung wird dadurch der Abstand zu dem Brutplatz im Westen verdoppelt und zu dem Brutplatz im Norden leicht verringert, zusammen auf vertretbare Abstände zugeschnitten.

Die Fläche des Vorschlaggebiets beträgt ca. 100 ha und aufgrund der guten Windgeschwindigkeiten am Standort ließen sich

am diesem Standort mit der vorgeschlagenen Größe gute Erträge für die Gewinnung erneuerbarer Energien erzielen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das vorgeschlagene Gebiet überlagert sich großflächig mit dem Entwurfsgebiet. Die Abgrenzung des Entwufgebiets wird im GIS-Projekt aufgezeigt. Der vorgeschlagene nordöstliche Bereich wird aus Sicht der Verwaltung nicht für die Windenergienutzung empfohlen, da sich dieser Raum dort sich durch einen hohen Landschaftsbildwert auszeichnet (historische Kulturlandschaft "Rübenberge").

Ansonsten sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auswahl der Entwurfsgebiete und Aufstellung der Planungskriterien Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit den Fachstellen, Kommunen und politischen Gremien ist. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
831	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

1. Zusammenfassung der allgemeinen Planungsabsichten des RROP

Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.08.2007 bezüglich des Teiländerungsverfahrens „Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Nienburg/Weser nennt folgende Gründe der Veranlassung:

- Änderung der festgelegten Ziele zur Windenergienutzung.

- Überprüfung des Planungskonzepts zur Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den geänderten rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen.

- Anpassung der textlichen und zeichnerischen Ziele zur Windenergienutzung einschließlich ihrer Begründung an die aktuelle Rechtsgrundlage und Stand der Technik.

In dem Verfahren sollen folgende Punkte des aktuellen Regionalplanes überprüft und überarbeitet werden:

1. Überprüfung der Ausschlusskriterien für Windenergienutzung.

2. Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen (Vergrößerung Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Leistung) hinsichtlich der Auswirkungen (Landschaftsbild, Immissionsschutz) Abstandsregel: min. 5000 m zwischen einzelnen Vorrangstandorten.

3. Untersuchung der bestehenden Vorrangstandorte auf Möglichkeiten des Ersatzes durch größere und leistungsstärkere Anlagen und einer optimalen Leistungsausbeute.

4. Überprüfung der Abstandsregelungen zur Wohnbebauung nach geltendem Erlass, Mindestabstand 1000m zur nächsten Wohnbebauung.

2. Planungsabsichten der ENERCON GmbH

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg/Weser weist zur Zeit 11 Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung aus. Die Standorte im Bereich Deblinghausen und Steyerberg/Stolzenau werden zum größten Teil, die Standorte im Bereich Diepenau, Landesbergen und Loccum vollständig von der ENERCON GmbH bzw. deren Tochtergesellschaften, betrieben.

In weiteren bereits errichteten Windpark im Landkreis befinden sich ebenfalls Windenergieanlagen des Typs ENERCON. Durch die hohe Marktpräsenz im Landkreis Nienburg/Weser und als Marktführer der Windenergieanlagenhersteller in Deutschland, besteht für uns ein hohes Interesse, das RROP optimal bezüglich des Abschnitts „Windenergie" fortzuschreiben. Dies gilt sowohl in technischer, als auch in planungsrechtlicher Hinsicht.

Der globale Klimawandel und das Schwinden der natürlicher Energieressourcen zwingen uns mehr denn je zu einem Umdenken in der Energiepolitik. Dies spiegelt sich in den ehrgeizigen Zielen Deutschlands sowie der Europäischen Union

wieder, bis zum Jahr 2020 ein Fünftel der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Nicht zuletzt die wachsende Abhängigkeit von den fossilen Energieträgern und die zwangsläufig steigenden Energiepreise geben diesem Umdenken einen weiteren Anstoß.

Windenergieanlagen sind und bleiben in Deutschland die effektivste Methode, sauberen Strom in großer Menge auch im Binnenland zu produzieren. Im Hinblick darauf sollten auch zusätzliche und optimierte Flächen ausgewiesen werden.

Diese Aufforderung wird bereits im RROP benannt: RROP C 3.5 02

„ ... Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft- Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien, wie Wind, nachwachsende Rohstoffe, Klärgas, Biogas und Sonnenenergie geschaffen werden.

Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen."

Um die Potenziale der Windenergiegewinnung auszuloten haben wir das Gutachterbüro „Planungsgruppe Grün", Bremen mit der Erstellung einer Potentialstudie beauftragt. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass nach Berücksichtigung aller Ausschlusskriterien und Abstandsempfehlungen insbesondere in der Grafschaft Hoya, der Samtgemeinde Steimbke, Samtgemeinde Landesbergen sowie Stolzenau, Steyerberg, Uchte geeignete Standorte für Windenergienutzung vorhanden sind, die sich nicht mit Ausschlusskriterien überlagern. Außerdem ist laut Untersuchungsergebnis für zwei Vorrangstandorte in den Samtgemeinden Landesbergen und Rehberg-Loccum eine Erweiterung möglich (siehe Anlage 1, Potenzialstudie mit Übersichtskarte).

Wir bitten das Amt für Regionalentwicklung des Landkreises Nienburg/Weser diese Standorte bei der Ausweisung neuer Vorrangstandorte zu berücksichtigen. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die bestehenden und bereits genehmigten Windparks Bestandschutz haben und im überarbeiteten RROP weiterhin aufgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die oben genannten von der ENERCON GmbH betriebenen Standorte.

3. Anmerkungen zur Standortsuche und Ausweisung von Vorrangflächen

Grundsätzlich ist mit dem heutigen Stand der Anlagentechnik davon auszugehen, dass Windenergieanlagen auf Vorrangstandorten im Landkreis Nienburg/Weser mit entsprechender Nabenhöhe wirtschaftlich betrieben werden können.

Um das zu unterstreichen, haben wir in Anlage 2 eine Rechnung für eine potentielle Vorrangfläche im Landkreis Nienburg/Weser erstellt. Hierbei kann festgestellt werden, dass wenige große Windenergieanlagen die gleiche Menge an Energie erzeugen, wie viele kleinere. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung von wenigen hohen Anlagen ist mit der hohen Anzahl der kleinen Anlagen abzuwägen. Vom ästhetischen Standpunkt können große Anlagen für die Landschaft ein Vorteil sein, weil sie mit einer geringeren Drehzahl betrieben werden, sich langsamer drehen und somit weniger Aufmerksamkeit auf sich ziehen als schnell bewegte Objekte.

ENERCON hat speziell für mittlere Windstärken und Binnenlandstandorte die E-82 konzipiert. Mit ihrem großen Rotordurchmesser und verschiedenen Turmvarianten bis zu 138 m Nabenhöhe garantiert die E-82 auch im Binnenland optimale Ertragswerte in der 2 MW Klasse. Weitere Details der E-82 entnehmen Sie der Anlage 3. Diese Aspekte spiegeln sich auch in der Bekanntmachung der Teiländerung auf mögliches Repowering wieder, in der auf eine optimale Leistungsausbeute durch große und leistungsstarke Windenergieanlagen verwiesen wird.

Laut der Bekanntmachung der Teiländerung soll aufgrund der Aufhebung der Ausschlusskriterien von 1999 eine neue Liste mit Ausschlusskriterien aufgestellt werden. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf den Gebieten mit besonderen Abwägungserfordernissen (Landschaftsschutzgebiete, avifaunistisch, wertvolle Gebiete) gelegt werden.

Sofern sich das RROP bei der Erstellung der Ausschlusskriterien an das NLT Papier orientiert, möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Papier lediglich eine Empfehlung darstellt und sogar selber auf der ersten Seite darauf hinweist, dass grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Abstandsempfehlungen zu Gebieten mit Wohnbebauung von 1000m und einem Mindestabstand zwischen einzelnen Vorrangstandorten von 5000 m. Bezüglich der Abstandsempfehlungen wird in dem zitierten Erlass von 2004 zusätzlich darauf hingewiesen, dass sich „die festgelegten Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen.

Weiterhin wird in dem Erlass festgestellt, dass „die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen" ist. Dem stimmen wir vollkommen zu.

Der Eingriff durch Windenergieanlagen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ist im Vergleich zu anderen technischen Bauwerken als eher gering zu bewerten, da durch die temporäre Errichtung/ Betrieb von Windenergieanlagen weder chemische/biologische Belastungen noch großflächige Bodenversiegelungen zu erwarten sind. Die besondere Umweltfreundlichkeit und Klimaschutzbedeutung von Windenergieanlagen findet kaum Erwähnung im RROP.

4. Zusammenfassung

In der Teiländerung des RROP sollte eindeutig darauf hingewiesen werden, welchen Nutzen leistungsstärkere Windenergieanlagen mit hohen Nabenhöhen verglichen zu kleineren haben. Somit sollten keine Vorgaben zu Höhenbeschränkungen im RROP und in Bauleitplänen benannt werden. Bei der Ausweisung von Vorrangstandorten sollte stets eine Einzelfallbetrachtung der Abwägungsbelange erfolgen, sowie die ehrgeizigen Klimaschutzziele Deutschlands Berücksichtigung finden.

Wir bitten das Amt für Regionalentwicklung des Landkreises Nienburg/Weser die Standorte, die in Anlage 1 genannte Potentialstudie, bei der Ausweisung neuer Vorrang Standorte zu berücksichtigen. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die bestehenden und bereits genehmigten Windparks, Bestandschutz haben und im überarbeiteten RROP weiterhin aufgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die oben genannten von der ENERCON GmbH betriebenen Standorte.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
901	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Wir möchten Sie bitten, unsere oben genannten Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen wohlwollend im Rahmen der Neuaufstellung des Teilregionalplanes „Windenergienutzung" zum RROP zu berücksichtigen. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
898	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

1. Es sind u.E die in dem anliegenden Lageplan dargestellten Teilbereiche der ehemaligen Pulverfabrik Liebenau (heutiges IVG-Gelände) sehr geeignet zur Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung. Das etwa 1.100 ha große Gebiet liegt etwa 3,5 km nördlich des Ortes Steyerberg und etwa 4,5 km östlich des Ortes Liebenau. Der westliche Teil des Geländes liegt im Bereich des Flecken Steyerberg, der östliche Teil im Flecken Liebenau. Für die etwa 230 ha des westlichen Geländes wird eine Nachnutzung angestrebt. Das Erscheinungsbild des gesamten IVG-Geländes ist durch die ehemals intensive militärische Nutzung geprägt. Auf den insgesamt 1.100 Hektar stehen etwa 400 Gebäude, die als Produktions- und Lagerstätten dienten. Ein gut erschlossenes Wegenetz verbindet die einzelnen Gebäudekomplexe miteinander. Seit mehreren Jahren liegt das Gelände brach. Gegenwärtig bilden Forstwirtschaft und Jagd die vorherrschende Nutzungsform. Nahezu das gesamte IVG-Gelände ist umzäunt. Die Zufahrten sind durch Tore gesichert. Der Öffentlichkeit ist der Zutritt verwehrt. Einer Nutzung dieser überwiegend bewaldeten Fläche durch Windenergie ist zu befürworten, da zum einen der Eingriff durch Windenergieanlagen in den Naturhaushalt im Vergleich zu anderen technischen Bauwerken als eher gering zu bewerten ist. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sind weder chemische / biologische Belastungen noch großflächige Bodenversiegelungen zu erwarten.

Auch der auf der Fläche vorhandene Waldbestand steht einer Nutzung durch Windenergie nicht entgegen. Zum einen dominieren im IVG-Gelände überwiegend Nadelholzbestände, die im Wesentlichen aus Kiefern bestehen und intensiv forstlich genutzt werden. Laubholzflächen mit heimischen Arten wie Roteichen, Hybridpappeln und Robinien kommen vornehmlich im Bereich der baulichen Gebäudekomplexe vor. In einer von August 2003 bis September 2004 durchgeführten Untersuchung wurde die naturräumliche Ausstattung des IVG-Geländes im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erfasst und bewertet. Die Nadel- und Laubholzbestände wurden entsprechend ihrer Bedeutung von „allgemein" bis „gering" klassifiziert. Wertvollere Biotoptypen, wie bodensaure Eichenmischwälder, Heiden- und Sandmagerrasen beschränken sich auf einige wenige, in den großflächigen Forsten eingestreute Flächen.

Somit ist diesem Waldstandort keine wesentliche Schutzfunktion zuzubilligen, die eine Einstufung als Ausschlussfläche im Sinne der Ermittlung der Suchräume gemäß Ziff. 4.3.1 des Entwurfs des Teilabschnitts „Windenergie" rechtfertigt. Ebenfalls ist aufgrund der durch die bisherige Nutzung erfolgten Einfriedung des Gebietes die Erholungsfunktion dieses Waldstandorts

für Mensch und Umwelt sehr gering.

Zum anderen wurde im Rahmen dieser landschaftspflegerischen Untersuchung auch die Vogel- und Fledermauswelt des Gebietes erfasst. Danach zählen die meisten nachgewiesenen Brutvogelarten zu den so genannten Kulturfolgern. Diese Arten haben ihre Bruträume auch in Gärten und Parks. Sie werden als wenig störungsarm eingestuft. Für einige wenige Arten (darunter Waldschnepfe, Habicht und Sperber) werden Störungsempfindlichkesten bei einer allgemeinen Beunruhigung des Raumes (z. B. Bauarbeiten) angenommen.

Fledermausaktivität konnte während der Erfassungszeiträume (2003 - 2004) nicht festgestellt werden. Die Bunkeranlagen eignen sich aufgrund der mikroklimatischen Verhältnisse nicht als Fledermausquartiere.

Nachfolgend möchten wir die Faktoren, die für eine Windenergienutzung des westlichen Teilbereichs des IVG - Geländes sprechen, zusammengefasst darstellen:

- Sinnvolle Nachnutzung einer durch deutliche Vorbelastungen geprägten Fläche und damit Reintegration dieser Fläche in die wirtschaftliche Nutznießung.

- Das wellige Relief im IVG-Gelände mit z. T. Erhebungen bis zu 80 m über NN bietet gute Windpotentiale, Vor dem Hintergrund der bedrohlichen Klimasituation sind gerade diese ertragreichen Windstandorte vorrangig zu erschließen.

- Optimale Stromanbindung an das unweit des IVG-Geländes liegenden, der Windstromeinspeisung dienende „UW Mainsche". Dadurch keine hohen Netzkosten, Vermeidung von Kabelverlusten.

- Die abgeschiedene Lage des IVG-Geländes eignet sich besonders gut für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die umliegenden Ortschaften liegen mindestens 3 km entfernt, so dass keine Beeinträchtigungen für die örtliche Bevölkerung zu erwarten sind.

- Negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die ansässige Vogel- und Fledermauswelt sind nicht zu befürchten. In vorliegenden Untersuchungen konnten nur einige wenige störungsempfindliche Brutvogelarten nachgewiesen werden. Fledermausaktivitäten konnten nicht festgestellt werden.

- Die im IVG-Gebiet vorhandene Infrastruktur (Betonstrassen) schränken eine zusätzliche Versiegelung ein. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird minimiert.

- Der Windpark würde nur einen kleinen Teilbereich der Liegenschaft in Anspruch nehmen (ca. 230 ha). Die angrenzenden vorbelasteten Waldbereiche könnten im Zuge der Eingriffs- / Ausgleichsregelung aufgewertet und für Natur und Umwelt nutzbar gemacht werden. So könnten z. B. zum Schutz der Brutvogelarten zusammenhängende Ruhezonen in den strukturreichen Laub- und Mischwäldern geschaffen werden.

- Dieses IVG-Gelände kann nicht im Sinne des Waldgesetztes zu Zwecken der Erholungsfunktion für Mensch und Umwelt genutzt werden. Ein sog. Präzedenzfall ist im Falle der Ausweisung als Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht befürchten.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung regt an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m wird nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) werden - so wie diese - im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Gegen die Nutzung des IVG-Geläes als Standort für Windenergieanlegen sprechen aus Sicht der Verwaltung jedoch mehrere Gründe:

Das gesamträumliche Planungskonzept sieht vor, zwischen den einzelnen potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung aus Gründen der Landschaftsbildpflege bzw. um eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden, möglichst 5 km Abstand einzuhalten. Laut Landschaftsbildgutachten gehört das erwähnte Gebiet zu einem großflächigen Waldgebiet, das eine hohe Landschaftsbildwertigkeit aufweist. In seiner Nachbarschaft liegen ca. 1.400 m westlich das Vorranggebiet Nr. 9 Deblinghausen (Erweiterung), ca. 2.700 m nordöstich das Vorranggebiet Nr. 7 westlich Wohlenhausen/Oyle (Neubegrenzung) und ca. 1.600 m südöstlich das Vorranggebiet Nr. 10 östlich Steyerberg/nordwestlich Anemolter (Erweiterung). Insbesondere in den Bereichen mit hohem Offenland-Anteil südlich und westlich von Steyerberg wäre eine Überprägung des Landschaftsbildes

durch die negativen Kumulationseffekte mit WEA die Folge.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den oben angeführten Vorranggebieten Deblinghausen und Steyerberg/Anemolter um geplante Erweiterungen bestehender Windparks handelt. Solche Erweiterungen sind der Neuausweisung grundsätzlich vorzuziehen. Dadurch können Beeinträchtigungen bislang nicht durch WEA belasteter Landschaftsräume vermieden werden. Auch aus diesem Grunde soll mit Bezug auf das oben erläuterte 5 km Abstandskriterium auf die Ausweisung eines neuen Vorranggebietes auf dem IVG-Gelände verzichtet werden.

Gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes auf dem IVG-Geläde spricht auch der hohe Landschaftsbildwert, der für diesen Bereich aufgrund seiner Bewaldung ermittelt wurde. Für die Bereiche der beiden oben genannten Vorranggebiete Deblinghausen und Steyerberg/Anemolter wurden hingegen nur geringe Landschaftsbildwerte ermittelt, wobei die vorhandenen Windparks laut Landschaftsbildgutachten deutlich zu dieser geringen Bewertung beigetragen haben (vgl. Landschaftsbildgutachten Tab. 7).

In der Stellungnahme der Enercon wird zur Begründung der besonderen Eignung des Gebietes insbesondere auf die Ausstattung des stark durch intensive forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Waldes mit einem avifaunistischen Artenventar (ohne Differenzierung in Brut- und Gastvögel) abgehoben, in dem gegenüber WEA empfindliche Arten fehlen. Fledermäuse konnten bei den Erhebungen garnicht festgestellt werden. Die Verwaltung teilt diese Bewertung in dieser weitgehend, obwohl bezüglich der Schilderung der Fledermausvorkommen von hier aus Zweifel bestehen. Dies ist an dieser Stelle jedoch nicht entscheidend, da Gebiete mit besonderer Bedeutung bzw. Bedeutung für den Fledermausschutz bei der Erstellung des Entwurfes als Abwägungskriterien berücksichtigt wurden und solche Gebiete auf dem IVG-Gelände nicht vorhanden sind. Außerdem befinden sich im Bereich des IVG-Geländes durchaus einige wichtige Bereich für Arten und Lebensgemeinschaften gemäß Landschaftsrahmenplan. Die Bedeutung des IVG-Geländes für den Naturschutz liegt aus Sicht der Verwaltung auch nicht in der Ausstattung mit besonderen Tier- und Pflanzenarten, sondern vielmehr in seiner Ausprägung als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete des Landkreises Nienburg/Weser. Grundsätzlich sind Wälder als besonders störungsarme Ökosysteme einzustufen. Ursachen hierfür sind die in der Regel auf die Wege beschränkte Zugänglichkeit, die im Vergleich zur Landwirtschaft geringere Belastung durch die Forstwirtschaft und die je nach Wadltyp und Jahreszeit stark bis sehr stark eingeschränkte Fernsicht. Wie die Firma Enercon in ihrer Stellungnahme selbst herausstellt, kommt beim IVG-Gelände noch hinzu, dass es für die Öffentlichkeit unzugänglich ist und hier derzeit als einzige Nutzungen mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt Forstwirtschaft und Jagd betrieben werden. Auch wenn im Bereich des IVG-Geländes bislang keine besonderen Vorkommen seltener Tier- oder Pflanzenarten nachgewiesen wurden, soll die in der Kombination der beiden Faktoren Größe und Störungsarmut für den Landkreis Nienburg einzigartige Ausprägung des Waldes aus ökologischen Gründen erhalten bleiben, um diese außergewöhnlichen Standortpotenziale zu bewahren.

ID	Verteiler-Nr.		
897	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

VI. Im vorliegenden Entwurf des Teilabschnitts "Windenergie" des RROP des Landkreises Nienburg sind 17 Vorranggebiete ausgewiesen. Die Gesamtfläche beträgt etwa 2.245 ha, damit sollen insgesamt etwa 1,6 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Die Zahl der Vorrangebiete hat sich von 11 auf 17 erhöht. Gegenüber dem bestehenden Regionalplan bedeutet dies einen (theoretischen) Zuwachs von 40 % (vgl. RROP Punkt 5). Unabhängig von der bereits erwähnten Problematik der z.T. fehlenden Bebaubarkeit der zusätzlichen Flächen, ist dieser grundsätzlich erfreuliche und zu begrüßende Zuwachs u.E. nicht ausreichend, um die von der Bundesregierung beschlossenen und von der Landesregierung Niedersachsen ausdrücklich mitgetragenen ambitionierten Klimaschutzziele zu erreichen. Hierzu ist ein deutlich stärkerer Einsatz regenerativer Energien und damit verbunden ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung auch im Landkreis Nienburg erforderlich. Dies gilt um so mehr, als dass durch die geplanten 17 Vorranggebiete das Potential der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg nicht ausgeschöpft wurde:..

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
882	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Ferner erscheint der in Ziff. 4.3.2 des Entwurfs des Teilabschnitts „Windenergie" genannte Flächenbedarf je Windenergieanlage als unrealistisch. Zwar ist es in der Regel ausreichend, Abstände zwischen den einzelnen Windenergieaniagen vom 5-fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und vom 3-fachen des Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung zu wählen, jedoch ist die vom Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" vorgesehenen Mindestflächen von 35 ha im Regelfall nicht ausreichend, um die beabsichtigte Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen errichten zu können, Darüber hinaus ist aus dem Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" die Erforderlichkeit von mindestens 3 Windenergieanlagen je Vorranggebiet nicht erkennbar. Angesichts der Abmessungen des vom Landkreis Nienburg als Prototyp berücksichtigten Anlagentyps dürfte auch bereits eine Einzelanlage dieses Prototyps in der Regel raumbedeutsam sein. Es sollten daher auch die Flächen Berücksichtigung im Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" finden, die zwar den Ermittlungskriterien entsprechen, jedoch aufgrund einer Flächengröße < 35ha ausgeschlossen wurden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Um eine kompakte Anordnung von raumbedeutsamen WEA zu ermöglichen und einer "Verspargelung" der Landschaft entgegenzuwirken, wird von einer Mindestgröße der Vorranggebiete von 35 ha ausgegangen. Einzelstandorte raumbedeutsamer WEA sollen gemäß Planungskonzeption des Landkreises Nienburg/Weser möglichst vermieden werden. Die Größe von 35 ha orientiert sich am kleinsten Entwurfsgebiet (VG 13 Nendorf), das aus zwei Teilflächen besteht und wo bereits sechs 100 m hohe WEA errichtet worden sind. Alle übrigen Entwurfsgebiete sind deutlich größer als 35 ha.

ID	Verteiler-Nr.		
891	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Zu 4.3.3.2: Zwischen den einzelnen Vorranggebieten soll ein Mindestabstand von 5km eingehalten werden. Dieses Kriterium ist jedoch nur in offenen Landschaften zur Verhinderung einer Überprägung des Landschaftsbildes sinnvoll. In strukturierten Bereichen mit genügend Sicht verschattenden Landschaftselementen ist hingegen ein deutlich geringerer Abstand zwischen einzelnen Vorranggebieten ausreichend. U.E. ist daher dieses sog. 5-km-Kriterium nicht pauschal über das gesamte Planungsgebiet, sondern allenfalls als Grundsatz im Rahmen der Einzelfallprüfung anzuwenden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
890	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

8. Zu 4.3.1.1.20: Es ist nicht sachgerecht, Waldgebiete gänzlich für die Windenergienutzung auszuschließen. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, wie z.B. Rheinland-Pfalz, zeigen, dass die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten durchaus ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll sein kann. Hierzu werden wir unter Ziff. VI.2. näher eingehen. Im Rahmen der Nutzung von Waldgebieten ist vielmehr die ökologische Funktion und Werthaltigkeit des jeweiligen Waldgebiets zu untersuchen. Nach unseren Informationen bestehen mittlerweile auch auf Seiten der Landesregierung Niedersachsens entsprechende Überlegungen, geeignete Waldflächen für die Windenergienutzung freizugeben. Es sind zumindest die aus forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Waldflächen für eine Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ergeben sich keine sachgerechten Gründe zur Festlegung eines pauschalen Abstandes von 200m zu Waldflächen. Die Herleitung eines Sicherheitsabstandes von 180m Kipphöhe + 20m ist nicht erkennbar und erweckt den Eindruck einer willkürlichen Festlegung. I.Ü, werden allein in Niedersachsen hierzu unterschiedliche Festsetzungen getroffen. Beispielsweise verzichtet der Landkreis Osterholz im Rahmen der Neuaufstellung des RROP auf Sicherheitsabstände zu Waldflächen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung regt an, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m wird nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) werden im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Die ökologische Funktion und Werthaltigkeit der jeweiligen Waldgebiete wird bei der Abwägung berücksichtigt. Dabei werden die bereits für die Abwägung im Rahmen des Entwurfes eingestellten Kriterien zur Avifauna und den Fledermäusen berücksichtigt, soweit sie sich mit Waldgebieten überschneiden. Des Weiteren fließen auch die Größe der Waldflächen als Indikator für die Störungsarmut innerhalb des Waldes und das Vorhandensein von wichtigen Bereichen für Arten und Lebensgemeinschaften gemäß Landschaftsrahmenplan in die Abwägung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
889	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

7. Zu 4.3.1.1.14: Angesichts der sehr unterschiedlichen Schutzzwecke von FFH und Naturschutzgebieten ist statt einer pauschalen Taburegelung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. So wären beispielsweise FFH Gebiete, die dem Schutze seltener Pflanzen dienen, nach entsprechender Einzelfallprüfung unter Umständen für die Nutzung durch Windenergie geeignet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Erforderlichkeit diesem entgegenzuwirken, regen wir an, die Unterschutzstellung der geschützten Gebiete insbesondere den Status Landschaftsschutz ausreichend abzuwägen und ggfs. neu zu definieren. Vor dem Hintergrund der bedrohlichen Klimasituation erscheint der Belang der Landschaftsbildbeeinträchtigung vernachlässigbar.

Bei der Definition der Abstandskriterien sollte Wert auf eine Einzelfallbeurteilung der Flächen gelegt werden; eine allgemeingültige Festlegung von Abstandskriterien ist aus Gründen der unterschiedlichen Empfindlichkeit und Artenausstattung der Flächen nicht zu befürworten. Darüber hinaus sind bei der Auswahl und Bewertung des Flächenpotentials neue wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere zur Vogel- und Fledermauswelt heranzuziehen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu I. (Beispiele und Literaturhinweise wurden benannt).

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Es ist davon auszugehen, dass sich auf Grund der hohen Bedeutung dieser Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften die Errichtung von Windenergieanlagen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten ausschließt. Diese Bereiche stellen die absoluten naturschutzfachlichen „Sahnestücke“ in der ansonsten stark technisch kultivierten Landschaft dar und stehen insofern nicht als potentielle Flächen für Windenergie zur Verfügung. In der Regel wäre ein solches Bauvorhaben auch mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung nicht vereinbar. Rechnung wurde den unterschiedlichen Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete insofern getragen, dass zu Gebieten, die nicht dem Vogel- oder Fledermausschutz gewidmet sind, nur ein Abstand von 200 m eingehalten wurde.

Hinsichtlich des Landschaftsschutzes wurde eigens ein gesondertes Gutachten angefertigt, das flächendeckend die Bedeutung (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) des Landschaftsbildes bewertet und auch die Landschaftsschutzgebiete im Einzelnen auf ihre Eignung als potentielle Vorrangfläche für Windenergie geprüft hat. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden bei der Abgrenzung der Vorranggebiete berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
899	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Planungskonzept

2. Ferner ist u.E. die im Lageplan dargestellte Fläche Hoya / Hilgermissen geeignet zur Aufnahme als Vorranggebiet in den Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie". Diese Fläche ist zwar mit einer Größe von ca. 30ha vergleichsweise klein, jedoch steht dies einer Aufnahme als Vorranggebiet nicht entgegen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu III. # Siehe ID 882, Kap. Planungskonzept #

Dieses Gebiet liegt in einer unkritischen Entfernung zu Naturschutzgebieten (NSG „Wiedesee" 1,5km, NSG „Auwald bei Hingste" 650m). Das Landschafsbild ist bereist durch ein in 1 km Abstand gelegenes ausgedehntes Gewerbegebiet mit Kläranlage, einer in 1 km Entfernung verlaufenden Hochspannungsleitung sowie einer in 250m Entfernung errichteter Biogasanlage vorgeprägt. Das Landschaftsbild wurde daher in dem dem Entwurf zum Teilabschnitt „Windenergie" vorangegangenen Landschaftsbildgutachten als geringwertig beurteilt. Auch aus dem LROP ergeben sich für die Fläche keine der Windenergienutzung entgegenstehende Festlegungen. Durch das in 700m entfernt gelegene Umspannwerk Wietzerland wäre eine günstige Netzanbindungsmöglichkeit gegeben.

3. Der Suchraum Hilgermissen wurde von uns bereits in der Phase der Entwurfserstellung in das Verfahren eingebracht. Ideal ist dabei der Bereich nördlich der Ortschaft Eitzendorf. Die Fläche mit einer Größe von rd. 500 ha grenzt direkt an die Landkreise Diepholz und Verden. Auf der jeweils anderen Seite der Kreisgrenzen wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Weiterhin wird das Gebiet von einer 220 kV Oberlandleitung durchschnitten. In allen Fällen handelt es sich um technische Bauwerke, die eine erhebliche Vorbelastung des Suchraums darstellen. Insgesamt handelt es sich um ackerbaulich intensiv genutzte Flächen, in deren unmittelbarer Nähe bereits eine Biogasanlage betrieben wird. Selbst bei großzügiger Auslegung der Abstandskriterien zur Wohnbebauung bietet die Fläche Raum für 15 bis 20 Windenergieanlagen der Typen ENERCON E-82 oder E-101. Das Kriterium zur Einhaltung eines 5 km Abstandes zum Vorranggebiet „01 Hilgermissen" hält einer Einzelfallprüfung in diesem Suchraum nicht stand, da man von einer Windparkerweiterung der bereits jenseits der Kreisgrenzen beststehenden Windparks ausgehen kann.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Zu 2.

Das Vorschlagsgebiet liegt östlich in einer Pufferzone laut NLT zu einem avifaunistisch wertvolle Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten (Weseraue). Es befindet sich im 5-km-Radius zu den Windparks in Hilgermissen und in Hassel. Insbesondere um den Landschaftsraum vor einer Überprägung mit WEA zu schützen, sollte das genannte Gebiet von WEA freigehalten werden.

Zu 3.

Das Vorschlagsgebiet liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich in rd. 1 km Entfernung befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. In westlicher Richtung befindet sich ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA. Der nördliche Bereich des Vorschlagsgebiets gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Eine kleine Teilfläche im Süden liegt im LSG "Alveser See". Das gesamte Vorschlagsgebiet besitzt aufgrund seiner naturnahen Wirkung der Landnutzung und der Eignung für die ruhige Erholungsnutzung eine hohe Landschaftsbildwertigkeit. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials (empfindliches Landschaftsbild; Erholungsnutzung; Lebensraum für die Avifauna) sollte es daher von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

ID	Verteiler-Nr.		
900	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Planungskonzept

4. Suchraum (8) Samtgemeinde Steimbke, östlich von Wenden und nördlich von Rodewald. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen zu den vom Landkreis gewählten Abstandskriterien ergibt sich im Bereich der Samtgemeinde noch erhebliches Potenzial zur Nutzung der Windenergie (siehe beigefügte Lagepläne). Es handelt sich hier jeweils um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Die Samtgemeinde grenzt im Norden an den Landkreis Soltau-Fallingbostel und im Osten an die Region Hannover. An der Kreisgrenze zur Region Hannover werden bereits Windenergieanlagen betrieben. Die Ausweisung einer Vorrangfläche östlich von Wenden würde somit einer Windparkerweiterung gleichkommen. Dafür steht eine geeignete Fläche von rd. 200 ha zur Verfügung, wobei von einer erheblich Vorbelastung des Raumes ausgegangen werden kann. An der Grenze zum Landkreis Soltau-Fallingbostel befinden sich nördlich der L-192 auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Rodewald zwischen den Ortschaften Neudorf und Lichtenhorst weitere geeignete Gebiete für die Windenergienutzung. Diese Flächen wurden von uns ebenfalls im Verfahren zum Aufstellungsentwurf benannt und umfassen insgesamt rd 300 ha. Für die Eignung der Flächen spricht zusätzlich, dass der Nachbarlandkreis in Suderbruch / Nienhagen ebenfalls ein Vorranggebiet ausweisen wird. Bisher war dieses Gebiet nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen vorbehalten, die dort auch bereits betrieben werden. Darüber hinaus wurde das Gebiet im Zuge einer Planung im Bosser Bruch von unserem Unternehmen in den letzten Jahren umfassend naturschutzfachlich untersucht. Dort wurden vom beauftragten Gutachterbüro Planungsgruppe Grün bereits im Mai 2008 keine erheblichen Bedenken gegen die Errichtung eines Windparks geäußert. Weitere 2 ENERCON Windenergieanlagen vom Typ E-82 mit 150 m Gesamthöhe werden noch in diesem Jahr im Bereich Gilten - Eschenworth errichtet, so dass dieser Raum mittelfristig ohnehin von Windenergieanlagen geprägt sein wird.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Vorschlagsfläche befindet sich rd. 1 km westlich des Entwurfgebiets. Die nördliche Teilfläche befindet sich in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um eine Überprägung des durch eine Vielzahl von WEA vorbelasteten Raums zu erreichen, wird empfohlen, WEA zukünftig auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren.

Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
893	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Planungskonzept

2. Vogtei-Deblinghausen (Vorranggebiet 9): Wir stimmen der Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet zu. Allerdings ist die Fläche durch bereits errichtete Anlagen und Erdölförderanlagen der Exxon Mobil stark von Schallimmissionen vorgeprägt. Ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung ist durch die Erweiterung des Vorranggebietes nicht zu erwarten. Es sei denn, es erfolgt eine Flächenerweiterung nach Norden / Nord-Osten in Richtung Sedener Bruch" zur Landkreisgrenze (siehe beigefügten Lageplan), dann ergeben sich einschließlich des bestehenden Windparks Eignungsflächen von insgesamt rd. 350 ha.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
894	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Planungskonzept

3. Steyerberg/Anemolter (Vorranggebiet 10): Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen zu den vom Landkreis gewählten Abstandskriterien müsste das Vorranggebiet 10 deutlich größer bemessen sein (siehe beigefügten Lageplan). Darüber hinaus sind Abstände vorgenommen worden, die keine Grundlage in den Abstandskriterien des Entwurfs des Teilabschnitts „Windenergie" finden. U.a. wurde im nördlichen Bereich offenbar ein Abstands von mind. 200m zu einem Grünstreifen gewählt, der jedoch keines besonderen Schutzes unterliegt. Nach unserer Information handelt es sich bei diesem Grünstreifen um eine stillgelegte Bahntrasse. Die Abstandskriterien für Bahntrassen dürften hierauf jedoch keine Anwendung finden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Abstand ergibt sich aufgrund der Pufferzone (Kipphöhe = 180 m) zu Fernwasserleitungen. Es wird empfohlen, bei der Überarbeitung des Entwurfs Puffer zu Fernwasserleitungen herauszunehmen. Die erforderlichen Abstände zu Fernwasserleitungen sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Nach Herausnahme des Puffers ergibt sich eine Erweiterung des potenziellen Vorranggebiets in Richtung Norden.

ID	Verteiler-Nr.		
895	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Planungskonzept

4. Landesbergen-Estorf (Vorranggebiet 11): Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen zu den vom Landkreis gewählten Abstandskriterien müsste das Vorranggebiet 11 deutlich größer bemessen sein. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Ausdehnung des Vorranggebiets in die angrenzenden Waldflächen möglich ist. Bei diesen Waldflächen handelt es sich überwiegend um Kieferbeständen mit einer eher geringen Bedeutung für die Umwelt und die Erholung der Bevölkerung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung schlägt vor, das Gebiet im Westen unter Berücksichtigung der Abstandskriterien für Wohngebiete bzw. Einzelbebauung bis an die Bahnlinie auszudehnen, da der Puffer für Bahnlinien nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Die Beschränkung der Ausdehnung des Gebietes im Westen beruht teilweise auf Beachtung des Abstandskriteriums zu Einzelbebauung. Dabei handelt es sich um ein Ausschlusskriterium, das keine Einzelfallbetrachtung erlaubt bzw. Erweiterung in diese Bereiche hinein kategorisch ausschließt.

In den Wald bzw. in den Bereich des 200 m Abstandskriteriums zu Waldflächen hinein ist eine Erweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Hier sind Bereiche mit Bedeutung bzw. hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften gemäß Landschaftsrahmenplan gelegen, die auf schützenswerte ökologische Austauschbeziehungen zwischen Wald und angrenzendem Offenland schließen lassen. Daher sollten innerhalb des Waldes sowie des Pufferbereiches keine WEA aufgestellt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
896	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

5. Loccum/Leese (Vorranggebiet 14): Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anmerkungen zu den vom Landkreis gewählten Abstandskriterien müsste das Vorranggebiet 14 größer bemessen sein (siehe beigefügten Lageplan).

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Anregung, die Fläche westlich der B 441 in östliche Richtung zu erweitern wird geprüft.

In südlicher Richtung schließt sich ein Gebiet mit einer hohen Landschaftsbildwertigkeit an, dass von WEA freigehalten werden soll. Dieser planerischen Abwägung hat der Kreisausschuss am 29.06.2009 zugestimmt.

ID	Verteiler-Nr.		
892	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Planungskonzept

1. Diepenau-Lavelsloh (Vorranggebiet 16): Bereits unter IV. 1. wurde ausgeführt, dass diese Fläche wesentlich vergrößert wurde, ohne dass die Einschränkungen in der Bebaubarkeit dieser Fläche durch bereits erfüllte Immissionsrichtwerte berücksichtigt wurden. Eine vollständige Bebaubarkeit dieser Fläche ist daher nicht möglich. Ferner ist gemäß unseren Ausführungen zu IV.2. der Abstand zur L343 zu groß gewählt worden. Dies führt dazu, dass der Standort einer der bereits vom Vorbescheid des Landkreises Nienburg vom 01.07.2009 erfassten Windenergieanlagen außerhalb der Vorrangfläche liegt.

Wir möchten Sie daher bitten, den Zuschnitt des Vorranggebiets 16 entsprechend der Darstellungen im bisherigen RROP vorzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
634	**463**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Nach unserer Meinung ist der vorliegende Entwurf sehr unausgewogen, weil

•- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag von 2007 im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000 m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer" liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung „Verhinderungsplanung" ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt" zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet" ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 - Husum - im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung. Auskünfte von NABU und ÖSSM haben die extrem eingeschränkte Eignung ebenfalls bestätigt.

Wir machen uns an dieser Stelle auch das Beteiligungsschreiben der „Interessengemeinschaft Windkraft in Husum" zu eigen! Auf eine Kopie des umfangreichen Schreibens (über 60 Seiten) haben wir an dieser Stelle aus Rationalisierungsgründen bewusst verzichtet. (RED. HINWEIS LK NI: s. Verteiler-Nr. 464)

Auf Basis der o.g Sachlage erwarten wir, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tiere berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird.

Nach unserer festen Auffassung muss das Husumer Vorranggebiet aus der Teiländerung des RROP entfernt werden!

Wir werden für unsere Interessen auf allen uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln kämpfen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
435	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

3. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN ZUM PLANUNGSKONZEPT

3.1. Die Ziele

Die Windenergieindustrie peilt einen bundesweiten Anteil von ca. 1% der Gesamtfläche als ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergie an. Dieses Ziel wird im Landkreis Nienburg bereits deutlich mit 1,6% überschritten . Dies bedeutet u.E. eine mehr als ausreichende Bereitstellung von Vorrangflächen, die sich durch das neue RROP annähernd verdoppeln soll.

Auch in Bezug auf den aus regenerativen Energien gewonnenen Strom ist der Landkreis Nienburg bereits über die Bundesziele hinaus erfolgreich. Während der Bund für den Anteil des Stromverbrauches aus erneuerbaren Energien für 2010 ein Ziel von 12,5% formulierte, erreicht der Landkreis in 2007 bereits 38%. Dieses entspricht weit mehr, als der in den Bundeszielen für 2020 mit einem Prozentsatz von 30% angestrebte Anteil .

Diese Zahlen verdeutlichen, dass in unserem Landkreis in keinem Falle von einer restriktiven Umsetzung des EEG gesprochen werden kann. Das Ziel, „einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzzielen zu leisten", ist damit bereits zum heutigen Tage ohne die Ausweitung der Vorrangflächen erfüllt Gleiches gilt für die „Umsetzung ... der Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen im LK Nienburg im Hinblick auf eine effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung" . Aus diesem Grund wird unsererseits auch nicht die Begründung akzeptiert, dass bei Berücksichtigung der durch das Land Niedersachsen empfohlenen Mindestabstände „ein großer Teil der bestehenden WEA-Standorte stark reduziert oder gänzlich aufgegeben werden müssten" . Wenn die Anwendung von Abständen zum Schutze des Menschen und der Tierwelt dazu fuhrt, dass potentielle Vorranggebiete bei der Suchraumermittlung oder spätestens im Beteiligungsverfahren ausscheiden, dann erfüllen diese eben gerade ihren ureigenen Schutzzweck und können nicht deshalb reduziert werden, um der Windkraftenergie überdurchschnittlich große Flächen zur Verfügung zu stellen.

Dem an dieser Stelle zitierten Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 steht ein größerer Mindestabstand als 500m nicht entgegen, da - wie oben beschrieben - der Windenergie bereits substantiell Raum geschaffen wurde. Es drängt sich der Eindruck auf dass die Planungsinstanz zu keiner Zeit in die Urteilsbegründung und die Fallkonstellation des o.g. Urteiles eingestiegen ist.

Die im zugrunde liegenden Fall beklagte Verbandsgemeinde hatte ein Gebiet von 59 ha als Vorrangfläche ausweisen wollen. Ein Gebiet, auf dem aufgrund der Umstände max. 2-3 Windenergieanlagen hätten erstellt werden können. In der Urteilsbegründung heißt es weiter: „Es sei nicht von vornherein zu beanstanden, wenn eine planende Gemeinde zunächst einmal großräumige Pufferzonen von der weiteren Betrachtung ausschließe, sofern danach noch ausreichend Flächen übrig bleiben, auf denen der Windenergienutzung im angemessenen Umfang Raum gegeben werden könne" . Diese Gegebenheiten sind im Falle des Landkreises Nienburg zweifelsfrei gegeben (s.o.). Weiterer Kritikpunkt des Gerichtes war die Tatsache,

dass die planende Gemeinde eine unzureichend detaillierte Betrachtung innerhalb des Planungsgebietes anstellte, insbesondere u.a. den Faktor Fremdenverkehr" undifferenziert über sämtliche Gemeinden legte, um dadurch größere Abstände zu begründen.

Durch den bislang durchlaufenen Prozess scheinen somit die Urteilsgründe in keinem Fall, auf unser Kreisgebiet übertragbar. Zwar kritisiert die Interessengemeinschaft die Kriterien und deren Grundlagen ebenso wie die fehlende Konsistenz der Anwendung bei identischen Sachverhalten. Eine undifferenzierte Betrachtung kann dem Landkreis jedoch nicht vorgeworfen werden, auch wenn er unseres Erachtens an diversen Stellen aufgrund von fehlerhaften Daten bzw. Auslegungen zu falschen Schlüssen kommt.

Diese Einschätzung wird durch ein früheres Urteil des OVG Rheinland- Pfalz bestätigt. Hier heißt es: „Allein der Umstand, dass eine Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan nur eine einzige Fläche für die Windenergienutzung ausweist, auf der lediglich 2-3 WEA untergebracht werden können, rechtfertigt nicht den Vorwurf einer unzulässigen Verhinderungsplanung. Ein solcher Flächennutzungsplan kann das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung sein und zur Unzulässigkeit von WEA in anderen Gemarkungsteilen führen".

Ein Festhalten an den gewählten Kriterien kommt offensichtlich einem vorauseilenden Gehorsam zur veralteten Rechtsprechung gleich.

Mensch und Tier müssen hier im Vordergrund stehen - und nicht die Förderung der Windenergieindustrie über ein verständliches und gesundes Maß hinaus. Die Begründung des Landkreises zur Wahl eines unter der Empfehlung liegenden Mindestabstandes erscheint vorgeschoben und wenig substantiell (s. hierzu auch Punkt 3.2.1).

Dass die Potentialflächen weitestgehend ausgereizt sind, bestätigt auch das Land Niedersachsen in der Änderung des Landesraumordungprogramms (LROP) in der Fassung vom 22.05.2008. Hier heißt es: „Das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen ist weitgehend ausgeschöpft".

Die in der Änderung des LROP bereits 2008 formulierten Aspekte fanden in der Umsetzung des RROP keine Berücksichtigung, obwohl dieses die Ziele des LROP zu berücksichtigen hat.

Bereits im Rahmen des Abwägungsprozesses wurde die Problematik Infraschall an den Kreistag herangetragen und ein Gutachten zur Unterlegung vorgelegt. Ohne weitere Analysen wurde dieses Gutachten vom Kreis als nicht berücksichtigungspflichtig beurteilt. Diese Einschätzung beruht auf der Beurteilung, dass „mögliche Beeinträchtigungen durch Infraschall auf den Menschen noch nicht wissenschaftlich untersucht worden sind und lediglich theoretisch abgeschätzt werden können". Eine Erläuterung, welche Voraussetzungen ein Gutachten erfüllen muss, um als „wissenschaftlich" anerkannt zu werden, gibt es seitens des Landkreises nicht. Die Zurückweisung ist daher weder ausreichend noch überprüfbar. Die Ergänzung in der Beschlussvorlage „da es keine rechtlich verankenen Vorgaben und / oder immissionsschutzfachlichen Empfehlungen gibt können Auswirkungen von Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht berücksichtigt werden", belegt darüber hinaus, welcher Maßstab nicht nur in diesem Fall, sondern bei allen Ausschluss- und Abwägungskriterien herangezogen wurde.

Eine Berücksichtigung wurde nur für den Fall eines vorhandenen Urteils vorgenommen. Die Auslegung vorhandener Urteile, eine Analogie oder teleologische Reduktion zur Begründung eines größeren Mindestabstandes wurde in keinem Fall vorgenommen. Dies fuhrt soweit, dass, wie oben beschrieben, Urteile als Referenz herangezogen werden, in denen der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt von Rahmendaten mit den heutigen Gegebenheiten nicht (mehr) vergleichbar ist.

Zudem werden in den UB auch Urteile von OVG außerhalb Niedersachsens zitiert (s.u.). Dies ist auch richtig, da OVG-Urteile grds. unabhängig von dem Ort des Gerichtes, zitierfähig sind. Sobald OVG-Urteile jedoch die im Bürgerinteresse hier vertretene Möglichkeit zur Festlegung größerer Abstände unterlegen, werden diese zur Rechtsunterlegung größerer Abstände jedoch nicht angeführt bzw. akzeptiert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
444	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

3.3.6. Fehler bei der Entwicklung der Abwägungskriterien

Einer der noch nicht explizit erwähnten Fehler ist die falsche Zuordnung des potentiellen Vorranggebietes 12 zur SG Steimbke. Dieser Fehler wurde in den UB geändert und mit der richtigen Zuordnung zur SG Landesbergen veröffentlicht. Nichts desto trotz handelt es sich hier um einen Fehler, der sowohl im Suchprozess, als auch in den AVE dokumentiert und zudem als Quelle für einen Zeitungsbericht in „Die Harke am Sonntag" genutzt wurde .

Die Konsequenzen dieses Fehlers sind weitreichend. Zum einen wurde die AVE im Vergleich zu den UB geändert, was gegen den Beschluss des AfR vorgenommen wurde und somit einem Verfahrensfehler entspricht.

Zum anderen werden durch diesen Fehler sowohl Kreistagsabgeordnete, als auch die Öffentlichkeit getäuscht. Viele Bürger werden - aufgrund der fehlerhaften Zuordnung - das Gebiet um Husum nicht lokalisiert haben und somit die Teiländerung des RROP als nicht relevant für sie herausgelesen haben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung bedauert, das Vorschlagsgebiet 12 Husum fälschlicherweise der Samtgemeinde Steimbke und nicht der Samtgemeinde Landesbergen zugeordnet zu haben. Dieser Fehler wurde vor der öffentlichen Auslegung korrigiert.

ID	Verteiler-Nr.		
438	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Zu Entwurfsgebiet 12

3.2.3. Fehler im Suchprozess

An dieser Stelle sollen einige gravierende Fehler des Landkreises im Suchprozess dargestellt werden. Diese Fehler sind in den Ausschussvorlagen enthalten und haben somit u. E. die Entscheidungsfindung der Ausschussmitglieder in nicht unerheblichem Maße in ihrer Entscheidungsfindung beeinflusst bzw. fehlgeleitet.

Durch die Interessengemeinschaft wurden im Wesentlichen die Suchräume im Gemeindegebiet Husum analysiert, und die Feststellungen beziehen sich auf diese Gebiete. Es ist zu vermuten, dass sich ähnliche Fehler auch in anderen Gemeinden feststellen lassen.

Als Beispiel für Fehler außerhalb des Gemeindegebietes sei der Suchraum 120 genannt. Hier heißt es: „Der Suchraum liegt westlich der Ortslage Rodewald". Hier stellt sich die Frage, ob der Suchraum überhaupt analysiert wurde, bzw. ob die dort genannten Landschaftswerte überhaupt dem geografischen Raum entsprechen, oder hier eine Verwechslung vorliegt. De facto liegt dieses Gebiet in der Nähe von Landesbergen.

Im Bezug auf das Gebiet 12 fällt die Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum Naturpark Steinhuder Meer auf.

Im Text zum Suchraum 39 heißt es: „Der Suchraum sollte aufgrund der insgesamt relativ hohen Landschaftsbildwertigkeit und der Zugehörigkeit zum Naturpark Steinhuder Meer (Bedeutung für Tourismus und Erholung) von WEA freigehalten werden". In Bezug auf den Raum 37 reicht gar die Nähe zum Naturpark: „Aufgrund der Nähe zum Naturpark Steinhuder Meer (Bedeutung für Tourismus und Erholung) und des noch ungestörten Landschaftsbilds sollte der Suchraum von WEA freigehalten werden."

Die Nähe zum Naturpark ist bei den südlich gelegenen potentiellen Vorranggebiet 12 (Suchräume 34/35) deutlich relevanter, da dieser sogar innerhalb des Naturparks liegt. Trotzdem wurde der Naturpark an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt. Die Formulierung: „Das Gebiet liegt im Randbereich des Naturparkes Steinhuder Meer" ist nicht Präzise, denn entweder liegt ein Gebiet innerhalb oder außerhalb eines Naturschutzgebietes oder Naturparkes. Diese Tatsache hätte bereits im Prozess der Suchraumermittlung klar hervorgehoben werden müssen, um den Entscheidungsträgern die Auswirkungen auf die Umwelt deutlich zu machen. U.E. ist somit dieser Aspekt nicht erst im Gutachten, sondern bereits im Rahmen der Suchraumselektion außer Acht gelassen worden.

Ein Naturpark ist „ein Planungs- und Entwicklungsinstrument des Naturschutzes für großräumige Erholungslandschaften, die größtenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen" .

„Beeinträchtigt somit die Windenergieanlage das Landschaftsbild in einem Naturpark, erheblich und nachhaltig, so ist dieser Nachteil nicht schon deshalb als ausgeglichen anzusehen, weil die Anlage zum Schutz des Klimas beiträgt und die natürlichen Ressourcen schont", heißt es in einem Urteil des VGH München.

Aus den vorgenannten Gründen hätte die Zugehörigkeit des Gebietes 12 zum Naturpark Steinhuder Meer eine stärkere Berücksichtigung und verbale Würdigung erfahren müssen.

Weitere Ausführungen zu diesem Punkt finden sich unter 5.5.2…

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Lage im Naturpark Steinhuder Meer ist in die planerische Abwägung eingeflossen (siehe Landschaftsbildgutachten). Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete für

Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorrangstandorten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für das Vorschlagsgebiet Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angren-zenden Naturparkflächen zu erwarten. Insoweit sind die behaupteten erheblichen belastenden Wirkungen auf die Landschaft des Naturparks nicht gegeben.

ID	Verteiler-Nr.		
440	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Betr. Entwurfsgebiet 12

3.3.2. 5- Km Abstand

Im gesamten Prozess wurde ein Gebiet als „Referenzgebiet" definiert, das nach Ansicht des Landkreises als geeignet erscheint. Von diesem Gebiet ausgehend wurde ein 5-km-Radius gem. Erlass 2004 geschlagen, der andere Gebiete ausschloss. Unseres Erachtens kann es nicht im Sinne einer fairen Suchraumermittlung sein, wenn ein noch nicht durch das Beteiligungsverfahren bestätigtes Vorranggebiet schon andere Gebiete ausschließen kann. Insbesondere gilt dies, wenn wie bei den Suchräumen 34/35 (jetziges potentielles Vorranggebiet 12) natur- schutzrechtliche Belange noch gar nicht abschließend in die Beurteilung eingeflossen sind

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Das 5-km-Abstandskriterium leitet sich aus dem Erlass des ML vom 26.01.2004 her, demnach es sich empfiehlt bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsprozesses von einem Abstand von 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten auszugehen. Es ist in die Abwägung einzustellen. Die Entscheidungsgründe für die Auswahl der jeweiligen Gebiete ist dabei im Einzelfall auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts nachvollziehbar zu begründen.

ID	Verteiler-Nr.		
466	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

6. ZUSAMMENFASSUNG DES BETEILIGUNGSSCHREIBENS

Die vorgenannten Aspekte wurden im Rahmen diverser persönlicher Gespräche, durch Sichtung der vom Landkreis zitierten sowie aktueller Urteile unterschiedlicher Instanzen, den Gutachten, und deren Grundlagen sowie unzähliger Literatur aus Querverweisen zusammengetragen.

Präzise Ergebnisse lässt die Arbeit des Planungsträgers, insbesondere durch die inkonsequente Einhaltung der in den eigenen Unterlagen angekündigten Vorgehensweise, die uneinheitliche Anwendung von einmal ausgewählten Kriterien sowie eine subjektive Auslegung von Gerichtsurteilen leider vermissen.

Die Unzulänglichkeiten und die manipulative Gestaltung wurden mit diesem Beteiligungsschreiben umfassend dargelegt. Es wurde offengelegt, dass

- die Umweltgutachten nicht branchenüblichen Standards entsprechen.

- die Erfassung der Avifauna daraufhin unvollständig, ja mangelhaft ist, was durch den Gutachter eigens eingeräumt.

- den naturschutzrechtlichen Erfordernissen somit nicht Genüge getan wurde.

- mithin, diverse gesetzliche Verstöße im Rahmen des Planungsprozesses zu verzeichnen sind.

- der Plan insgesamt durch seine inkonsistente Betrachtungsweise der Gebiete untereinander, insbesondere bei der Berücksichtigung der NLT-Abstände, vollkommen unausgewogen ist.

- die Mängel im Vergleich zum vorherigen RROP durch eine Bevorteilung der Windenergieindustrie überkompensiert

werden sollen.

- die Vermeidung von Schadensersatzansprüchen der Windenergieindustrie durch eine einseitige Auslegung von Gerichtsurteilen und Empfehlungen zu Lasten des Bürgers erreicht werden soll.

- sich der Landkreis hinter einem BVerwG-Urteil zur „Verhinderungsplanung" versteckt, ohne dieses sachgerecht auszulegen.

- in der Konsequenz eine offensichtliche Überplanung des Landkreises zur Vermeidung einer „Verhinderungsplanung" vorgenommen wurde.

- der Landkreis zur Erreichung der Ziele nicht vor einer Täuschung sämtlicher am Planungsprozess beteiligten Personen und öffentlichen Stellen zurückschreckt und zur Erreichung seiner Ziele beschlossene Vorlagen nachträglich ändert.

- insbesondere das potentielle Vorranggebiet 12 durch Missachtung diverser naturschutzrechtlicher Belange in dieser Form nicht vollzugsfähig ist und somit gegen das Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 verstößt.

- somit durch diverse Verfahrensfehler und Erhebungsmängel die Gefahr des erneuten Nichtbestehens der Teiländerung des RROP vor Gericht besteht und sich daraus eine weitere Planungsunsicherheit innerhalb des Landkreises ergibt.

Unter Würdigung sämtlicher hier aufgeführter Aspekte wird nicht nur die Verkleinerung des Gebietes zum Schutze der Bevölkerung, sondern die vollständige Streichung des Gebietes 12 nicht zuletzt aus avifaunistischen Gesichtspunkten gefordert.

Mit großer Aufmerksamkeit werden die Mitglieder der Interessengemeinschaft den weiteren Verlauf des Verfahrens beobachten.

Wir sind absolut davon überzeugt, dass die dargelegten Argumente nicht widerlegt werden können und somit das Gebiet 12 im weiteren Prozess nicht mehr berücksichtigt wird. Diese Einschätzung wird durch die Ihnen ebenfalls vorliegenden Beteiligungsschreiben von Naturschutzverbänden sowie Gemeinden gestützt.

Grundsätzlich besteht gesteigertes Interesse seitens der Mitglieder der Interessengemeinschaft Husum, das Gebiet 12 in beiderseitigem Einvernehmen zu eliminieren. Wesentliche Kritikpunkte wurden dem Landrat per Einschreiben bereits vor Beschluss der AVE übermittelt.

Die Notwendigkeit eines Normenkontrollverfahrens mit entsprechender öffentlicher Aufmerksamkeit liegt nicht im Fokus der Interessengemeinschaft.

Allerdings bestehen sowohl der Wille als auch die Mittel, diesen Weg zu beschreiten, auch wenn sicherlich, alle Beteiligten die Streckung des Prozesses in die kommende Legislaturperiode zu vermeiden versuchen.

Eine Ausdehnung der Öffentlichkeitsarbeit auf das gesamte Kreisgebiet sowie Nutzung der bisher bereits in der Gemeinde Husum gesammelten 457 Unterschriften wäre in der Folge die unvermeidliche Konsequenz.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Änderung des RROP auf den rechtlichen Anforderungen gemäß ROG und des LROP Niedersachsen 2008 basiert. Das Planungskonzept des Landkreises Nienburg/Weser und die dem zugrundeliegenden Ausschluss- und Abwägungskriterien ist intensiv mit den Fachstellen, Kommunen und den politischen Gremien abstimmt wurde. Der Planungsprozess bzw. die planerische Abwägung sind dokumentiert auch im Ratsinformationssystem des Landkreises Nienburg/Weser unter www.lk-nienburg.de einzusehen.

ID	Verteiler-Nr.		
520	**466**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe

optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
521	**467**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
522	**468**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände

zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
523	**469**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
524	**470**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
525	**471**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
526	**472**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
527	**473**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen

Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
528	**474**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
529	**475**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms» insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvergaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher

oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen, Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
530	**476**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Als betroffener Flächeneigentümer begrüße ich die Planung im Bereich Husum-Bolsehle ausdrücklich .Windkraft wird bei der zukünftigen Energieversorgung eine wichtige Rolle spielen. Darüberhinaus wird auch die Wirtschaftskraft der Region gestärkt .Nicht unerhebliche Zahlungen der Betreiber an die Grundstückseigentümer und die Gemeinde ,bei nur geringem Flächenverbrauch ,würden sicherlich überwiegend vor Ort der Wirtschaft zu Gute kommen .Natürlich gilt es auch die Bedenken der Anwohner zu berücksichtigen. Um hier divergierende Interessen auszugleichen, sollten sie ihre Abstandsvorgaben zu den Ortslagen überprüfen, wobei ich in nordöstlicher Richtung noch Potenzial sehe, falls in östlicher oder westlicher Richtung Abstriche gemacht werden müssen. Ein sowohl im Hinblick auf Flächen- wie auch WEA Größe optimiertes Gebiet, würde allen Interessen entgegenkommen. Mit dem Vorranggebiet 12 könnte auch die Gemeinde Husum zur Versorgung mit umweltverträglicher Energie beitragen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
507	**477**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

Hier: Festsetzung eines Vorranggebiets "Calle WE04"

...Zusammenfassung

Das Studium der beiden sogenannten Landschafts- und Umweltgutachten der Firma PU ist wie beschrieben in vielen Punkten fehlerhaft. Gleichwohl übernimmt PU die dem Landkreis obliegende Aufgabe der Landschaftsbildbetrachtung und Bewertung. Das Bewertungsergebnis spiegelt sich in dem Landschafts- und Umweltgutachten wieder und dient somit den Planungsbehörden des LK sowie den beschlussfassenden Gremien des Kreistages nicht nur als Entscheidungshilfe, sondern auch der unmittelbaren Entscheidung mit weitreichenden, Generationen beeinflussenden Belastungen von Mensch- Tier- und Landschaft.

Es sei hier die Frage gestellt, wie unsere politischen Mandatsträger ohne weitreichende Fachkenntnis, für eine eindeutige Entscheidung mit Ja oder Nein votieren können, wenn diese sogenannten Gutachten erheblichen Entscheidungsspielraum lassen.

Ein Gutachten zu einer Sachfrage für Pro- und Kontra eines WEA - Vorranggebietes mit allen seinen negativen Einflüssen soll jedoch eine begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche

Beurteilung eines Geschehens oder Zustandes sein.

Es hat den Anschein, dass diese Gutachten erheblich von der Windkraftlobby (Investoren, Betreiber, Landverpächter) beeinflusst wurden. Wie sonst ist zu erklären, dass vorwiegend existierende Vorranggebiete mit Höhenbeschränkungen nunmehr "hochgezont" werden für Anlagen aus dem Off-Shore-Bereich bis teilweise 200m Höhe und lateralen Abständen zur Wohnbebauung von 300m und weniger.

Die Stellungnahme der Samtgemeinde Hoya hierzu wurde anlässlich der öffentlichen Ratssitzung von einem hiesigen Investor mit den Worten begleitetet: „Um diese Stellungnahme auszuhebeln, brauchen wir nicht einmal unsere teuer bezahlten Spitzenanwälte. Hier reicht die billigere zweite Garde."

Die EU Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne basiert auf dem sogenannten Arhus-Übereinkommen.

Eines der Ziele dieses Übereinkommens ist es, das Recht auf Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten zu gewährleisten und somit dazu beizutragen, dass das Recht des Einzelnen auf ein Leben in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt geschützt wird. (Artikel 6)

Diese Meinung vertritt auch eine Vielzahl von Bürgern aus Duddenhausen, Calle und Haendorf, manifestiert durch ihre Willensbekundung anlässlich einer Unterschriftenaktion. Frau Rohlfing wurden die Listen am Freitag durch Herrn H. übergeben.

Eine Einkommensmehrung von WEA-Betreibern zu Lasten der Umwelt und des Steuerzahlers ist im Arhus-Abkommen nicht vorgesehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
498	**480**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

...wie in der Auslegung ersichtlich,ist geplant,in Hoyerhagen ein Vorranggebiet (02)auszuweisen.lch bin Eigentümer der Fläche Gemarkung Hoyerhagen 032101,Flur 23,Flutstücknr.24.Das geplante Vorranggebiet würde diese Fläche zum Teil betreffen.Ich spreche mich hiermit ausdrücklich gegen eine Planung dieser Art auf meiner Fläche aus.Es handelt sich hier um eine landwirtschaftliche Fläche.Industrieanlagen wie WKA sollten einen möglichst großen Abstand hierzu haben.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Auswahl des Entwurfsgebiet liegt ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde. WEA sind Vorhaben die nach § 35 BauGB im ländlichen Außenbereich privilegiert zulässig sind. Ihr Ausschluss muss planerisch gerechtfertigt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein. Hierdurch wird sich ein veränderter Zuschnitt des Gebiets ergeben, der sich u. U. auch auf das genannte Flurstück auswirkt.

ID	Verteiler-Nr.		
789	**480**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Planungskonzept

Desweiteren ist in Hämelhausen ein Vorranggebiet (03)Windenergie geplant.ln Hassel bestehen bereits mehrere Vorranggebiete,es sind bereits 11 WKA mit einer Gesamthöhe von 99,9m errichtet,eine 12. genehmigt.Die Entfernung zum neuen Vorranggebiet würde würde weit unter 5 Km liegen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Ziel ist langfristig der Rückbau dieser WEA. Ein mögliches Repowering dieser WEA bzw. Neuerrichtung von WEA soll nur in den potenziellen Vorranggebieten möglich sein.

ID	Verteiler-Nr.		
499	**480**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Planungskonzept

Mein landwirtschaftlicher Betrieb liegt in Hassel,Gemarkung 032111 ,Flur6,Flurstück Nr.42.

Es ist nicht hinnehmbar jetzt noch ein Gebiet mit 180 m zulässiger Gesamthöhe WKA auszuweisen,da über 100 m Beleuchtung der WKA installiert wird,die sehr weit sichtbar ist.Das Gemeinwohl sollte hier Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Investoren haben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das genannte Flurstück liegt über 3 km in nordwestlicher Richtung des Entwurfsgebiets und ist nicht betroffen.

Hinweis: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sind WEA im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert; d.h. sie sind ohne planerische Steuerung in der Regel überall im Außenbereich zulässig. Der Ausweisung von Vorranggebieten im RROP mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Außenbereich liegt ein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde, das den rechtlichen Anforderungen entspricht (siehe Entwurfsbegründung).

ID	Verteiler-Nr.		
518	**484**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

Aus folgenden Gründen sollten sie die Erweiterung des bestehenden Windparks Calle, wie im 1. Entwurf vorgesehen, durchsetzen:

1. Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe vor Ort durch zusätzliche Einnahmen.

2. Stärkung des Mittelstandes vor Ort, da die Grundstückseigentümer ihre zusätzlichen Einnahmen zum Investieren nutzen werden.

3. Zusätzliche Einnahmen für den Kreis und die Gemeinde durch den Bau der Windkraftanlagen.

4. Die persönliche Belästigung des Einzelnen ist längst nicht so groß wie immer angenommen wird. Vor 8 Jahren war auch ich noch ein vehementer Gegner des Windparks Calle, der direkt vor meiner Haustür liegt. Auf die Geräuschentwicklung achtet bei uns inzwischen niemand mehr. Auch die Belästigung durch den Schattenwurf ist zu vernachlässigen.

Damit möglichst viel Geld in unsere strukturschwache Region fließt bitte ich hiermit um die Genehmigung der Erweiterung des Windparks Calle in vollem Umfang.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
508	**486**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

...als Flächeneigentümer des neu geplanten Windparkes in Calle möchte ich Ihnen meine Stellungnahme mitteilen.

Als der bestehende Windpark gebaut wurde und eigentlich damals nicht zu erwarten war, dass eventuell noch mehr Windräder gebaut werden würden, sind einige meiner Nachbarn dagegen "Sturm" gelaufen. Ich habe damals schon die Meinung vertreten, dass diese Räder, auch wenn ich finanziell davon nicht profitiere, mich vor meiner "Nase" nicht stören.

Diese Technik verbraucht kaum etwas (ausser bei der Produktion und Herstellung der Anlagen) und fügt auch der Umwelt keinen Schaden zu. Was die Geräusche anbelangt: wer sich an etwas stört, was er nicht leiden mag oder worüber er sich ärgert, der hört natürlich auch das Gras wachsen und demjenigen ist dann auch so etwas zu laut. Ich muss schon sehr gut hinhören, um die bestehenden Anlagen im Betrieb zu hören. Oft arbeite ich auf dem Feld, nicht nur mit laufenden Maschinen, auch in einer Entfernung von 300 m sind die Geräusche nicht zu laut. Es ist insofern sogar angenehm, weil der Wind etwas bewegt und gleichzeitig wird unbelasteter Strom produziert.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn die geplanten Anlagen kommen. Selber würde es meinem Betrieb für die Zukunftssicherung dienen, geplante Investitionen könnten mit größerer Sicherheit durchgeführt werden und mein Sohn und Betriebsnachfolger hätte eine bessere Zukunftsperspektive.

Der Samtgemeinde Hoya würden ebenfalls neue Einkommen zufließen und so manch ein Weg wird durch die Baumaßnahmen verbessert werden müssen, ebenfalls nur zum Vorteil der Kommune.

In Gesprächen mit betroffenen Grundstückseigentümern habe ich die Meinung vertreten, von dem Geld, was aus der Pachtzahlung uns zugute kommen würde, auch die örtlichen Vereine mit einer jährlichen Pauschale zu bedenken. Zumindestens wäre das ein kleiner Ausgleich für die Menschen, die die Räder dulden müssten, sonst aber finanziell vielleicht nichts davon haben. Dieser Gedanke ist auch von anderen positiv beurteilt worden.

...Ich würde darum bitten , diese Stellungnahme bei Entscheidungsfindungen mit zu berücksichtigen. Ich bin Mitglied der CDU, habe gute Nachbarn und Freunde, die bei den Grünen sind bzw. in anderen Parteien, betreibe eine konventionelle Landwirtschaft und kann sehr gut mit den Berufskollegen, die eine Biolandwirtschaft betreiben, auskommen. Wir als Familie stehen allem kritisch gegenüber, aber gegen etwas zu sein, nur weil man nicht direkt davon profitiert, finden wir dann doch zu kurzsichtig und egoistisch. Wer sich aus optischen Gründen an Windräder stört, nun gut, diese Menschen verstehe ich schon, selber sehe ich das nicht so eng.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
510	**487**	**döpel Landschaftsplanung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Es ist eine flächendeckende Windpotenzialstudie für den Geltungsbereich des Regionalplans anzufertigen. Bestehende Generalkarten des Deutschen Wetterdienstes sind erfahrungsgemäß nicht ausreichend.

Die Studie muss Angaben über das Windpotenzial in für moderne Windenergieanlagen relevanten Höhen wie z.B. 100 m ü.G. machen. Die Berechnungen müssen eine Mindestauflösung von 250 m haben. Es sind Flächen darzustellen, auf denen das 60 %-Kriterium gem. EEG nicht erreicht wird und damit keine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie stattfinden kann.

Begründung:

In der jüngsten Vergangenheit ist es vermehrt zur gerichtlichen Überprüfung von Regionalplänen hinsichtlich der Ausschlusswirkung von Windvorranggebieten gekommen. Dabei ist insbesondere der Bewertung des Windpotenziales besondere Beachtung geschenkt worden. So hat beispielsweise das OVG Magdeburg (Az.: 2 L 110/04. 20.04.2007) festgestellt, dass ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept eine Windhöffigkeitsstudie erfordert.

Diese dürfte insbesondere vor dem Hintergrund der „60 %-Regelung" des EEG von Bedeutung sein, da neu errichtete Windparks mindestens einen Ertrag von 60 % des Referenzertrages erzielen müssen, um einen Vergütungsanspruch zu erhalten. Werden Flächen ausgewiesen, die nachweislich unterhalb dieser Schwelle liegen, könnte dies als Verhinderungsplanung bewertet werden und der Regionalplan für nichtig erklärt werden.

Sich dieser Problematik bewusst, haben uns inzwischen mehrere Planungsregionen beauftragt, eine flächendeckende Windpotenzialstudie für Ihren Planungsraum zu erstellen. So erarbeiten wir beispielsweise für die Planungsregion Halle sowie für die vier Thüringer Planungsregionen nach 10 Jahre Fortschreibungszeitraum bereits das zweite Mal eine Windpotenzialstudie.

Dabei wird eine Karte der Leistungsdichte und der Mittleren Jahreswindgeschwindigkeit erstellt. Als wesentliche Darstellung wird der „80 %"-Schwellenwert kartographisch dargestellt. Dieser kann dann via GIS mit Gunsträumen verschnitten werden, woraus sich dann im weiteren Planungsprozess mögliche Vorranggebiete entwickeln lassen.

Gerne bieten wir Ihnen eine flächendeckende Windpotenzialstudie als ein grundlegender Bestandteil für den Planungsraum des LK Nienburg an.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
512	**488**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:...

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen , weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag von 2007 im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000 m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000 m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer" liegt, erst durch nachträgliche Änderung im G

Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000 m in Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung" ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 - Husum - im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Anmerkung zu der hier bei uns vorkommenden Greifvogelpopulation: Zeitungsausschnitt Jahresrückblick 2009 Die Harke: Das Seeadlerweibchen mit den meisten Bruterfolgen im Land ist nahe Wenden von einem Windrad erschlagen worden. Das Tier hatte in der Nähe Schessinghausens insgesamt 17 Jungtiere aufgezogen.

Aus diesen Gründen erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der oben genannten Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der oben genannten Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
664	**490**	**RA Brand** **Interessengemeinschaft Uchte/Höfen, Herr Dirk Mayland-Quellhorst**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Planungskonzept

Zu "Windpark Höfen":

Darüber hinaus wird angeregt, die im Entwurf vorliegende Vorrangfläche nach Süden hin zu erweitern. Die dort liegenden Flächen weisen Abstände von größer als 5 km zu dem Vorranggebiet Glissen auf, was eine Erweiterung ohne weiteres möglich macht. Auch das Landschaftsbild ist an diesem Standort nicht als Ausschlusskriterium heranzuziehen. Die südlich angrenzenden Flächen sind zwischenzeitlich alle intensiv genutztes Ackerland bzw. Grünland. Die Eigentümer bzw. Pächter sind Mitglieder in der Interessengemeinschaft. Die Flächen sind nicht als Vorranggebiete zum Schutz von Natur und Landschaft geeignet. Ein Abstand ist demgemäß nicht einzuhalten. Eine Erweiterung in diesem Bereich ist also möglich. Wir bitten und beantragen daher namens und im Auftrage unserer Mandantin eine Erweiterung dieser Fläche nach Süden hin zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine Begehung vor Ort notwendig, um zu verifizieren, dass die vormaligen Festlegungen aus den alten Planungen (Landschaftsrahmenplan und RROP) vorliegend von der Realität überholt worden sind und eine Nutzung der Flächen zum Zwecke der Errichtung von Windenergieanlagen ohne weiteres möglich ist. Auch dieses würde das Potential auf dem Kreisgebiet erst richtig nutzen.

Wir bitten diese Anregungen im Rahmen der Änderung des RROP gebührend zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Bereich südlich des Entwurfgebiets ist landschaftlich ein strukturreicher Niederungsbereich mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch WEA zu minimieren, soll die an das Entwurfsgebiet südlich gelegenen Bereich von der Windenergienutzung freigehalten werden. Diese planerische Abwägung ist vom Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser am 29.06.2009 beschlossen worden.

ID	Verteiler-Nr.		
724	**502**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und

Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen

werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
725	**503**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise

bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3

BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
726	**504**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein

erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter

Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
727	**505**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles

Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
728	**506**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen

Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu

ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
735	**514**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungskonzept

...hiemit möchte ich eine positive Stellungnahme zu dem von ihnen im 1. Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnitts Windernergie ausgewiesenen Vorranggebiet - 04-Calle abgeben.

Es sollte alles getan werden, um den CO2 Ausstoß zu verringern. Deshalb bin dafür,daß, anstelle von neuen Kohlekraftwerken, der Ausbau von erneuerbaren Energiequellen gefördert wird. Ich bin allerdings dagegen, daß neue Windenergieparks in die Landschaft gestellt werden. Bereits bestehende Windenergieparks sollten mit zusätzlichen Windenergieanlagen ausgebaut werden.

Mich als Einwohner in Duddenhausen stören oder belästigen die bereits vorhandenen WEA in der Gemarkung Calle/Duddenhausen überhaupt nicht.

Deshalb bin ich dafür, daß im geplanten Windvorranggebiet 04-Calle, noch zusätzliche WEA gebaut werden. Auch meine

Familie, Nachbarn und Bekannte sind dieser Meinung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
736	**515**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich den Landkreis Nienburg bezüglich meiner Windeneregieplanung in Kenntnis zu setzen. Ich beabsichtige im südlichen Teilabschnitt des Vorranggebietes 10 (Steyerberg / Anemolter) die Errichtung einer WEA. Die Anlage soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: Gemarkung Anemolter, Flur 8, Flurstück 56

Dieses Flurstück ist auf beiliegender Skizze markiert. Eine Immissionsprüfung hat ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schall und Schatten eingehalten werden. Des Weiteren ist ein Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 500 Metern gewährleistet.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Anemolter: Flur 8, Flurstück 56/0

Das Flurstück befindet sich im Entwurfsgebiet.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Aufgrund vergrößerter Abstände zur Wohnbebauung würde ein kleines westliches Teilstück aus dem potenziellen Vorranggebiet herausfallen.

ID	Verteiler-Nr.		
718	**517**	**Henne Kies + Sand GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Landschaftsbild

Die geplante Vorrangfläche 12 liegt innerhalb Hannoversche Moorgeest (622), Husum-Linsburger Geest.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes im Vorhabensraum durch, Deponie, Sendemasten, Leitungstrasssen und großflächigen Bodenabbau entsprechend Standorte für Windkraftanlagen innerhalb bereits abgebauter Bodenabbauflächen dem Vorsorgeprinzip absehbare Belastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu minimieren. Diesem Prinzip sollte bereits möglichst frühzeitig gefolgt werden.

Die Aussagen des Landschaftsbildgutachtens (Planungsgruppe Umwelt 2009, S. 24, Tabelle 6, Zeile 2) bzgl. der Bewertung der Einstufung als hoch empfindlich gegenüber Windparks („Hohe Empfindlichkeit aufgrund des naturnahen Eindrucks, der siedlungsnahen Lage, des markanten Reliefs sowie der Bedeutung für die Erholungsnutzung"), halten wir für zweifelhaft. Diese Aussagen können unter Beachtung der gültigen Standards zur Ermittlung der Wertigkeiten des Landschaftsbildes fachlich insbesondere nördlich der jetzigen Abbaustätte der Fa. Henne nicht gefolgt werden. Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch den Bodenabbau, der weitgehend ausgeräumten Ackerfluren, der vorhandenen Biotopausstattung (mittlere Wertigkeit) und der tatsächlich heutigen nur eingeschränkt erfolgten Erholungsnutzung, weitgehend nur von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Windparks ausgegangen werden. Höhere Wertigkeiten bestehen kleinräumig im Überangsbereich zum nördlich angrenzenden Wald,

Eine Ausdehnung des Vorrangebietes nördlich der jetzigen Abbaustätte der Fa. Henne ist damit ohne unüberwindbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
741	**519**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

1. Im Änderungsentwurf ist von „raumbedeutsamen Windenergieanlagen" die Rede.

In der gemeinsamen Sitzung der Bauausschüsse der Gemeinden Marklohe, Balge und Wietzen am 09.02. 2010 wurde diese Bezeichnung so interpretiert, dass damit die Windenergieanlagen des Prototyps E-112 mit einer Gesamthöhe von 181 m und größer gemeint sind. Kleinere Anlagen könnten jederzeit an jedem beliebigen Ort auch außerhalb der Vorranggebiete aufgestellt werden, soweit sie nicht aus anderen Gründen „raumbedeutsam" wären.

Damit wird der Änderungsentwurf dem Zweck eines Raumordnungsprogramms, nämlich Planungssicherheit für die Gemeinden und Bürger zu geben, nicht gerecht. Die Ausweisung zukünftiger Bau- oder Gewerbegebiete sowie die private Lebensplanung der bauwilligen Bürger/Innen würde stets unter dem Vorbehalt möglicher Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen (WEA) stehen. Die Errichtung von WEA ist daher grundsätzlich auf ausgewiesene Vorranggebiete zu beschränken. Der Begriff „raumbedeutsame" ist im Entwurf zu streichen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die Raumbedeutsamkeit einer WEA oder eines Windparks kann nicht anhand einer festen Größe definiert werden. Die Beurteilung hängt von der Situation des Einzelfalls ab. Je nach Lage des Falls kann auch eine einzelne Windenergieanlage raumbedeutsam sein, z. B. in exponierter Lage auf einer Erhebung. Im Umkehrschluss kann eine einzelne WEA oder auch ein Windpark als nicht raumbedeutsam eingestuft werden, z. B. in einer durch hohe Bauwerke geprägten Industrielandschaft. Es bedarf daher unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und -höhe ferner einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Aus diesen Gründen ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt, ab welcher Größe und Anlagenzahl WEA als raumbedeutsam anzusehen sind. Das Bundesverwaltungsgericht urteilt über die Frage der Raumbedeutsamkeit in seinem richtungweisenden Urteil: „Die Frage, “bei welcher Größenordnung“ die Raumbedeutsamkeit einer Windkraftanlage beginnt, lässt sich nicht mit einer bestimmten Meterangabe beantworten. Als “raumbedeutsam“ qualifiziert der Gesetzgeber nicht bloß Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen wird, sondern auch solche, durch die die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Nr. 6 ROG). Wann das Merkmal der Raumbeeinflussung erfüllt ist, ist eine Frage der Würdigung des Einzelfalls.“ (BVerwG, Beschluss vom 7. November 1996 – BVerwG 4 B 170.96 – Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 13 <S. 4>).“(BVerwG 4 B 36.02, VGH 26 B 01.2234, 02.08.2002)

ID	Verteiler-Nr.		
814	**520**	**Planungsbüro Dr. Könemann**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...als Eigentümer des Flurstückes 2/18 in der Flur 3 der Gemarkung Darlaten bittet Herr ….um Prüfung, ob das zuvorgenannte Flurstück als Standort für Windkraftanlagen in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg aufgenommen werden kann. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine grundsätzliche Eignung ist aus Sicht des Flächeneigentümers gegeben, da unmittelbar nördlich angrenzend an das betreffende Flurstück (auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz) bereits eine positive Standortentscheidung getroffen worden ist bzw. dort Windkraftanlagen betrieben werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Flurstück befindet sich im Grünland geprägten Randbereich des Darlatener Moores, das eine hohe Eigenart des Landschaftsbildes und große Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist. Südlich angrenzend liegt ein Vorranggebiet für Rohstoffsicherung (Torf). Nach Beendigung des Abbaus wird das Abbaugebiet der Folgenutzung "Naturschutz" zugeführt. Südlich schließt sich der geschützte Moorbereich an (FFH-Gebiet). Das Flurstück befindet sich in einem avifaunistisch wertvollen Bereich mit störempfindlichen Arten. Um die hohe Bedeutung für den Artenschutz zu erhalten, sollte der SR von WEA freigehalten werden. Auch um eine Überprägung des

Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden, sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
957	**533**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

Ausserdem ist in der geplanten Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms der erforderliche 5 km-Abstand zum bestehenden Windpark in Martfeld nicht beachtet worden. Ohne Berücksichtigung dieses bestehenden Windparks und ohne Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes würden wir von Windkraftanlagen umzingelt sein! Dies kann sich auf Dauer als unerträglich erweisen! Wir bitten um Berücksichtigung unserer Bedenken und fordern den Schutz unserer Gesundheit. Daher fordern wir eine Änderung des Entwurfs des Vorranggebietes 02 - Hoyerhagen, so dass ein Mindestabstand von 1000 m zur unserem Grundstück eingehalten wird, dass der 5 km - Abstand zum bestehenden Windpark in Martfeld eingehalten wird und dass die Gesamthöhe der Anlagen reduziert wird. Als betroffene Nachbarn bitten wir um Beteiligung in allen weiteren Verfahren einschließlich des Bauantragsverfahrens und des Bauvorbescheidsverfahrens .

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Entwurfsgebiet in Hoyerhagen hat sich anhand der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als möglicher Standort für die Windenergienutzung herauskristallisiert. Aufgrund des bestehenden Windparks mit acht WEA, die direkt westlich der Kreisgrenzen liegen, kann das Gebiet als kreisgrenzenübergreifender Windparkstandort betrachtet werden und eignet sich aus diesen Gründen für die Weiterverfolgung als potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
770	**546**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren

Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
771	**547**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch

und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3

BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
772	**548**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein

erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter

Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
773	**549**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles

Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID **774**	Verteiler-Nr. **550**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen

Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu

ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
788	**551**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des

Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
775	**552**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul-

und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter

Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
776	**553**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die

raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
777	**554**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu

erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter

Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
778	**555**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles

Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
779	**556**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen

Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu

ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
780	**557**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des

Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
781	**558**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul-

und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter

Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
782	**559**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 – Husum – wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben.

- branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Steinhuder Meer“ liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde.

- somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung über das BVerwG-Urteil von 2005 „Verhinderungsplanung“ ist dahingehend nicht ausreichend, da die dem Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat.

- durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Insgesamt kommt das Gutachten der „Planungsgruppe Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet“ ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 – Husum – im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die

raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

ID	Verteiler-Nr.		
832	**608**	**4 WIND GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...für die geplante Teiländerung des RROP 2003 für den Landkreis Nienburg/ Weser möchten wir Ihnen anliegend mögliche Windeignungsflächen im Bereich Loccum, Mensighausen, Neudorf und Wehrenberg vorschlagen. Insgesamt geht es um einen Flächenanteil von zusammen 667,57 ha.

Zur Verdeutlichung senden wir Ihnen in der Anlage jeweils ein Luftbild und einen Ausschnitt aus dem ursprünglichen Regionalplan, hierauf haben wir die von uns recherchierten Flächen rot bzw. gelb markiert.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die vorgeschlagenen Suchräume überlagern sich teilweise mit den RROP-Entwurfsgebieten.

ID	Verteiler-Nr.		
830	**609**	**Schlamann KG**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

...die Firma Schlamann KG betreibt in Marklohe OT Lemke südlich der Bundesstraße 6 ein Kalksandstein- und Porenbetonwerk mit angegliedertem Sandabbau. Teile des Energiebedarfes werden bereits seit über zehn Jahren durch drei Windenergieanlagen auf dem Gelände des Kalksandsteinwerkes gedeckt.

Nunmehr soll der Windenergieanlagenbestand auf dem Gelände modernisiert (Repowering) und erweitert werden, um einen höheren Anteil des Energiebedarfes aus Windenergie erzeugen zu können. Hierzu ist geplant, eine der drei bestehenden Anlagen durch eine neue Anlage des Typs ENERCON E-53 zu ersetzen und eine weitere Anlage des Typs ENERCON E-82 südlich des Kalksandsteinwerkes neu zu errichten.

Angrenzend an das Kalksandsteinwerk befindet sich ein Vorranggebiet (VR) Windenergie des RROP und eine entsprechende Sonderbaufläche in FNP mit einem bestehenden Windpark aus 7 Windenergieanlagen, in den sich die neuen Anlagen unproblematisch einfügen würden. Die Gemeinde Marklohe steht daher unserem Vorhaben positiv gegenüber.

Aufgrund der planungsrechtlichen Änderungen seit der Errichtung der drei WEA auf dem Betriebsgelände ist das geplante Vorhaben nach aktuellem Stand der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung nicht ohne weiteres zulässig:

- das Kalksandsteinwerk mit den geplanten Standorten befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes (VR) für den Rohstoffabbau, welches der Errichtung von WEA entgegenstünde,

- die geplanten Standorte liegen außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete für Windenergie, die eine Ausschlusswirkung außerhalb der Gebiete begründen,

- die geplanten Standorte liegen außerhalb der im FNP festgelegten Sonderbauflächen für Windenergie, die ebenfalls eine Ausschlusswirkung begründen,

- der RROP und der FNP werden derzeit zum Thema Windenergie fortgeschrieben, das Verfahren befindet sich jedoch noch in den Anfängen.

Daher sollen die rechtlichen Voraussetzungen über ein regionalplanerisches Zielabweichungsverfahren und eine entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden, die dann ggf. in die laufenden

Fortschreibungsverfahren integriert werden. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahren wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den entgegenstehenden Zielen in Einklang gebracht werden kann, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren, oder ob Gründe vorliegen, die eine Abweichung unter Abwägung aller Belange erfordern. In vorliegendem Fall ist nachzuweisen, dass das Vorhaben sowohl mit dem jetzigen Planstand als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen und Darstellungen in Einklang gebracht werden kann.

Dies ergibt sich daraus, dass wir als Planer der WEA und gleichzeitig Betreiber der Produktionsbetriebe und somit des Sandabbaus, der mit dem Ziel des VR Rohstoffabbau übereinstimmt, tätig sind. Die betrieblichen Erfordernisse benötigen die geplanten Standorte über die gesamte Betriebsdauer der WEA nicht als Abbaufläche. Die Stromerzeugung aus Windenergie dient dagegen unmittelbar den betrieblichen Erfordernissen. Somit kann ein Einklang mit dem Ziel des VR Rohstoffabbaus hergestellt werden.

Der geplante Standort liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet/ Sonderbaufläche Windenergie. Im Rahmen der Potenzialstudien, die zur Ermittlung der Vorrangstandorte führten, wurde das Betriebsgelände nicht als potenzieller Standort berücksichtigt, da die Flächennutzung Rohstoffabbau nicht mit der Nutzung der Windenergie verknüpft werden konnte, nach dem Prinzip: Entweder wir bauen eine WEA oder wir betreiben einen Abbau, aber nicht beides gleichzeitig. Entgegen dieser planerischen Annahme lässt sich auf dem Betriebsgelände sowohl das Abbauvorhaben als auch die Errichtung der WEA miteinander verbinden. Die Abstände zu sonstigen entgegenstehenden Nutzungen sind hinreichend groß. Das bestehende Vorranggebiet könnte daher um das Betriebsgelände arrondiert werden.

Weiterhin stehen auf dem Gelände bereits drei Anlagen, die durch das neue Vorhaben teilweise repowert werden, was ebenfalls für eine Einbeziehung des Betriebsgeländes in das angrenzende Vorranggebiet spricht. Eine vergleichbare Situation durfte sich im gesamten Landkreis nicht wiederholen, so dass aus der vorliegenden Einzelfallbetrachtung/ Zielabweichung keine Gefährdung der grundsätzlichen Ausschlusswirkung des RROP und des FNP außerhalb der definierten Gebiete entsteht. Somit kann ein Einklang mit dem entgegenstehenden Ziel des VR Wind einschließlich der Ausschlusswirkung hergestellt werden.

Obige Ausführungen sind im Rahmen des Zielabweichungsverfahren über eine Behördenbeteilung zu prüfen und abzuwägen. Sofern ein Einklang sowohl mit den bestehenden als auch den in Planung befindlichen Zielen hergestellt werden kann, könnte das Verfahren deutlich schneller abgeschlossen werden als die laufenden Fortschreibungsverfahren für das gesamte Kreisgebiet.

Anliegend überreichen wir Ihnen das schalltechnische Gutachten und die Berechnung der Schattenwurfdauer des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich, sowie einen Lageplan.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, aber weitere Prüfung erforderlich.

Bei den genannten WEA handelt es sich um Einzelvorhaben, deren Zulässigkeit nach dem BImSchG zu prüfen ist. Der Planbereich soll aus Gründen der Rohstoffsicherung nicht in den potenziellen Vorranggebiet aufgenommen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept, das dem RROP-Entwurf zugrunde liegt, Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
825	**610**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...hinsichtlich des Teiländerungsverfahrens "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreise Nienburg Weser, möchte ich deswegen folgende Anregung abgegeben und bitten Sie bei der Entwurfserstellung folgende Fläche, die in anliegender Karte rot gekennzeichnet ist, mit zu berücksichtigen, die ich als Vorranggebiet für Windenergie als geeignet betrachte.

Begründung:

im Zuge der Festlegung neuer Vorrangstandorte ist aus meiner Sicht auch die Vorbelastung zu berücksichtigen:

Nördlich der vorgeschlagenen Fläche liegen die im Betrieb befindlichen Windparks Blender I + II im Landkreis Verden in

der Samtgemeinde Thedinghausen, weiterhin muss als Vorbelastung die von Nord nach Süd verlaufende Stromleitung direkt am Windpark gesehen werden, die ins UW Hilgermissen führt.

Gebiete mit Wohnbebauung befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche, lediglich Einzelhöfe bei denen hinsichtlich der erforderlichen Abstände Einzelfallprüfungen notwendig werden.

Ein Abstand zu dem bestehenden Vorranggebiet "Wührden" von ca. 5000m wird eingehalten.

Ich weise abschließend darauf hin, dass es sich bei den im Erlass vom 26.01.2004 genannten Abständen lediglich um Empfehlungen handelt.

Ich bitte Sie diesen Flächenvorschlag im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Flurstück liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. Westlich grenzt ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA an. Der Bereich nördlich des Flurstücks gehört zu einem kreisgrenzenübergreifenden avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt einen hohen Landschaftsbildwert. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung im Bereich LSG "Alveser See" und Umgebung sowie des Lebensraum für die Avifauna sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
824	**611**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...hinsichtlich des Teiländerungsverfahrens "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreise Nienburg Weser, möchte ich deswegen folgende Anregung abgegeben und bitten Sie bei der Entwurfserstellung folgende Fläche, die in anliegender Karte rot gekennzeichnet ist, mit zu berücksichtigen, die ich als Vorranggebiet für Windenergie als geeignet betrachte.

Begründung:

Im Zuge der Festlegung neuer Vorrangstandorte ist aus meiner Sicht auch die Vorbelastung zu berücksichtigen:

Nördlich der vorgeschlagenen Fläche liegen die im Betrieb befindlichen Windparks Blender I + II im Landkreis Verden in der Samtgemeinde Thedinghausen, weiterhin muss als Vorbelastung die von Nord nach Süd verlaufende Stromleitung direkt am Windpark gesehen werden, die ins UW Hilgermissen führt.

Gebiete mit Wohnbebauung befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche, lediglich Einzelhöfe bei denen hinsichtlich der erforderlichen Abstände Einzelfallprüfungen notwendig werden.

Ein Abstand zu dem bestehenden Vorranggebiet "Wührden" von ca. 5000m wird eingehalten.

Ich weise abschließend darauf hin, dass es sich bei den im Erlass vom 26.01.2004 genannten Abständen lediglich um Empfehlungen handelt.

Ich bitte Sie diesen Flächenvorschlag im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Flurstück liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. Westlich grenzt ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA an. Der Bereich nördlich des Flurstücks gehört zu einem kreisgrenzenübergreifenden avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt einen hohen Landschaftsbildwert. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden

weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung im Bereich LSG "Alveser See" und Umgebung sowie des Lebensraum für die Avifauna sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
823	**612**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...hinsichtlich des Teiländerungsverfahrens "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreise Nienburg Weser, möchte ich deswegen folgende Anregung abgegeben und bitten Sie bei der Entwurfserstellung folgende Fläche, die in anliegender Karte rot gekennzeichnet ist, mit zu berücksichtigen, die ich als Vorranggebiet für Windenergie als geeignet betrachte.

Begründung:

Im Zuge der Festlegung neuer Vorrangstandorte ist aus meiner Sicht auch die Vorbelastung zu berücksichtigen:

Nördlich der vorgeschlagenen Fläche liegen die im Betrieb befindlichen Windparks Blender I + II im Landkreis Verden in der Samtgemeinde Thedinghausen, weiterhin muss als Vorbelastung die von Nord nach Süd verlaufende Stromleitung direkt am Windpark gesehen werden, die ins UW Hilgermissen führt.

Gebiete mit Wohnbebauung befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche, lediglich Einzelhöfe bei denen hinsichtlich der erforderlichen Abstände Einzelfallprüfungen notwendig werden.

Ein Abstand zu dem bestehenden Vorranggebiet "Wührden" von ca. 5000m wird eingehalten.

Ich weise abschließend darauf hin, dass es sich bei den im Erlass vom 26.01.2004 genannten Abständen lediglich um Empfehlungen handelt.

Ich bitte Sie diesen Flächenvorschlag im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die westlichen drei Flurstücke liegen im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. Westlich grenzt ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA an. Der Bereich nördlich des Flurstücks gehört zu einem kreisgrenzenübergreifenden avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt einen hohen Landschaftsbildwert. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung im Bereich LSG "Alveser See" und Umgebung sowie des Lebensraum für die Avifauna sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

Das östlich liegende Flurstück befindet sich ebenfalls in einem Gebiet einer hohen Landschaftsbildwertigkeit. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials (empfindliches Landschaftsbild; Erholungsnutzung; Lebensraum für die Avifauna) sollte der Suchraum daher von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
822	**613**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...hinsichtlich des Teiländerungsverfahrens "Windenergie" des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreise Nienburg Weser, möchte ich deswegen folgende Anregung abgegeben und bitten sie bei der Entwurfserstellung folgende Fläche, die in anliegender Karte rot gekennzeichnet ist, mit zu berücksichtigen, die ich als Vorranggebiet für Windenergie als geeignet betrachte.

Begründung:

Im Zuge der Festlegung neuer Vorrangstandorte ist aus meiner Sicht auch die Vorbelastung zu berücksichtigen:

Nördlich der vorgeschlagenen Fläche liegen die im Betrieb befindlichen Windparks Blender I + II im Landkreis Verden in der Samtgemeinde Thedinghausen. Weiterhin muss als Vorbelastung die von Nord nach Süd verlaufende Stromleitung direkt am Windpark gesehen werden, die ins UW Hilgermissen führt.

Gebiete mit Wohnbebauung befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche, lediglich Einzelhöfe bei denen hinsichtlich der erforderlichen Abstände Einzelfallprüfungen notwendig werden.

Ein Abstand zu dem bestehenden Vorranggebiet "Wührden" von ca. 5000m wird eingehalten.

Ich weise abschließend darauf hin, dass es sich bei den im Erlass vom 26.01.2004 genannten Abständen lediglich um Empfehlungen handelt.

Ich bitte Sie diesen Flächenvorschlag im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das Flurstück liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. Westlich grenzt ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA an. Der Bereich nördlich des Flurstücks gehört zu einem kreisgrenzenübergreifenden avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt einen hohen Landschaftsbildwert. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung im Bereich LSG "Alveser See" und Umgebung sowie des Lebensraum für die Avifauna sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
836	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Rodewald

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die vorgeschlagene Fläche liegt östlich der südlichen Ortslage Rodewalds in einem Bereich, der eine hohe Landschaftsbildwertigkeit aufweist und durch technische Bauwerke noch unbelastet ist. Kleine Teilfläche berühren das südlich angrenzende LSG "Osterheide-Welzer Grund". Um den vielfältigen, geprägt von Grünland- und Gehölzstrukturen noch unbelastete Landschaftsraum zu erhalten sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

Des Weiteren liegen in rd. 4 km Entfernung der raumbedeutsame Windpark Laderholz in der Region Hannover und der Windpark in Wendenborstel (SR 30), der als mögliches Vorranggebiet Windenergienutzung in Betracht kommt. Um eine Überprägung des Raums mit WEA zu vermeiden, sollte der Bereich auch aus diesem Grunde von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
841	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich fast vollständig in einem Ausschlussgebiet "Vogelzugleitlinie im gesetzl. festg. ÜG Weser", welches von WEA freibleiben muss.

ID	Verteiler-Nr.		
838	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Sonnenborstel

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das vorgeschlagene Gebiet liegt zwischen den LSG „Hohehorst“ und „Die Krähe“ in einem durch technische Bauwerke unbelasteten Landschaftsraum, der mittlere bis hohe Landschaftsbildwert aufweist und für die Naherholung von besonderer Bedeutung ist. Ein Teilbereich liegt im LSG „Die Hohehorst“. Der Suchraum sollte insgesamt aufgrund seiner hohen Wertigkeiten für das Landschaftsbilderleben und die Erholung von WEA freigehalten werden. Zudem liegt er im nördlichen Bereich im 5-km-Radius zum Suchraum 19 in Gadesbünden, der zusammen mit Suchraum 16 als mögliches Vorranggebiet Windenergienutzung in Betracht kommen könnte.

ID	Verteiler-Nr.		
834	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Eitzendorf

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne

Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der vorgeschlagene Bereich liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. Westlich grenzt ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA an. Der nördliche Bereich des Gebietes gehört zu einem kreisgrenzenübergreifenden avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt einen hohen Landschaftsbildwert. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung im Bereich LSG "Alveser See" und Umgebung sowie des Lebensraum für die Avifauna) sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
840	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Teiländerungsverfahren Windenergie des regionalen Raumordnungsprogramrnes - Landkreis Nienburg/Weser Eitzendorf

...hinsichtlich des Teiländerungsverfahrens „Windenergie" des regionalen Raumordnungsprogramrnes des Landkreise Nienburg Weser, möchten wir eine Anregung abgegeben und bitten Sie bei der Entwurfserstellung folgende Fläche, die in anliegender Karte rot gekennzeichnet ist („Neue Fläche"), mit zu berücksichtigen, die wir als Vorranggebiet für Windenergie als geeignet betrachten.

Begründung:

Im Zuge der Festlegung neuer Vorrangstandorte ist aus unserer Sicht auch die Vorbelastung zu berücksichtigen:

Nördlich der vorgeschlagenen Fläche liegen die im Betrieb befindlichen Windparks Blender I +II im Landkreis Verden in der Samtgemeinde Thedinghausen. Weiterhin muss als Vorbelastung die von Nord nach Süd verlaufende Stromleitung direkt am Windpark gesehen werden, die ins UW Hilgermissen führt.

Gebiete mit Wohnbebauung befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche, lediglich Einzelhöfe bei denen hinsichtlich der erforderlichen Abstände Einzelfallprüfungen notwendig werden.

Ein Abstand zu dem bestehenden Vorranggebiet Wührden von ca. 5000m wird eingehalten.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass es sich bei den im des Erlass vom 26.01.2004 genannten Abständen lediglich um Empfehlungen handelt.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Bereich liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. Westlich grenzt ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA an. Der nördliche Bereich des vorgeschlagenen Gebietes gehört zu einem kreisgrenzenübergreifenden avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt einen hohen Landschaftsbildwert. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung im Bereich LSG "Alveser See" und Umgebung sowie des Lebensraum für die Avifauna) sollte das Gebiet von

WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
844	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...wir möchten uns mit diesem Schreiben nochmals auf unser Telefonat vom 03.04.2008 beziehen und unserer Stellungnahme vom 19.11.07 wegen aktueller Entwicklung folgendes hinzufügen:

Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen legt in Ihrer 80.FNP-Änderung voraussichtlich ein Sondergebiet Windenergie (Teilbereich 4) direkt angrenzend an die Fläche „Eitzendorf' (in unsere Stellungnahme v. 19.11.07 mit rot gekennzeichnet) fest (www.bruchhausen-vilsen.de/aktuelles/8Q.FNP-Anderuna). Wie wir erfahren haben, plant dort ein Entwickler die Errichtung von bis zu 5 Winderegieanlagen (WEA). Sollten diese WEA errichtet werden, wird die Fläche „Eitzendorf" somit von diesen 5 WEA westlich, dem Windpark Blender (Gemeinde Verden) nördlich und der Hochspannungsfreileitung östlich „eingekreist". Aus diesen Gründen sehen wir dort hinsichtlich des Landschaftsbildes schon jetzt und zukünftig sowieso eine hohe Vorbelastung gegeben. Aus Gründen dieser Vorbelastung und der windtechnischen sowie infrastrukturellen Eignung der Fläche „Eitzendorf" schlagen wir deswegen vor, auch diese Fläche als Vorranggebiet Windenergie in den Entwurf zum neuen Raumordnungsprogramm des LK Nienburg/Weser aufzunehmen.

Das 5-Km Abstandskriterium sehen wir als nicht gegeben an, weil die oben beschriebene Änderungsfläche Teilbereich 4 und der oben beschrieben Windpark Blender direkt an die Fläche „Eitzendorf angrenzt und sie deswegen mit den benachbarten Sondergebieten „eine Einheit" bildet und damit raumordnerisch als ein Windparkgebiet gesehen werden kann.

Wir bitten Sie, diese Anregungen in den weiteren Planungen zum Änderungsverfahren des ROP, besonders hinsichtlich landschaftsbildlicher Aspekte, zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der vorgeschlagene Bereich liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. Westlich grenzt ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA an. Der nördliche Bereich des Gebietes gehört zu einem kreisgrenzenübergreifenden avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt einen hohen Landschaftsbildwert. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials und der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsnutzung im Bereich LSG "Alveser See" und Umgebung sowie des Lebensraum für die Avifauna) sollte der Bereich von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
843	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Marklohe

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das beantragte Gebiet kann auf Grundlage des gesamträumlichen Planungskonzepts nicht als potenzielles Vorranggebiet aufgenommen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
833	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Mallen

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Der vorgeschlagene Suchraum überlagert sich mit dem Entwurfsgebiet. Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

ID	Verteiler-Nr.		
839	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Schweringen

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Suchraum schließt sich nördlich an das Entwurfsgebiet an und liegt in einem ackerbaulich genutzten Landschaftsraum westlich der Ortslage Schweringen. Westlich des Bereichs schließen sich strukturreiche Vorgeestbereiche und das LSG "Warper und Bücker Heide / Schweringer Berg" mit einer hohen Eigenart des Landschaftsbildes an. Auch aus Gründen des Erhalts ungestörter Fernsichtbeziehungen - insbesondere zwischen dem LSG “Warper und Bücker Heide / Schweringer Berg“ und der Ortslage Schweringen - sollte der SR von WEA freigehalten werden. Diese planerische Abwägung hat der Kreisausschuss am 29.06.2009 so beschlossen.

Hinweis: Die Verwaltung geht davon aus, dass aufgrund möglicher Änderungen der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

ID	Verteiler-Nr.		
842	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Wohlenhausen

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Das Entwurfgebiet überlagert sich teilräumlich mit dem beantragten Gebiet.

ID	Verteiler-Nr.		
837	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungskonzept

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Erweiterung Loccum Wassserstraße

...die GAMESA Energie Deutschland, in ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Wändenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der nördliche Bereich des vorgeschlagenen Suchraums überlagert sich mit dem Entwurfsgebiet.

ID	Verteiler-Nr.		
835	**615**	**Gamesa Energie Deutschland GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Planungskonzept

Betr. Entwurfsgebiet 17

Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der in Aufstellung befindlichen Teiländerung des RROP / Erweiterung Halle

...die GAMESA Energie Deutschland, in Ihrem Landkreis bereits aus verschiedenen Vorhaben im Bereich der regenerativen Energien bekannt, stellt hiermit den Antrag auf Ausweisung eines Vorrangstandortes für Windenergienutzung ohne Festlegung weiterer Einschränkungen für das in Anlage 1 dargestellten Gebietes.

Weitere Anlagen dienen Ihrer näheren Betrachtung unseres Antrages.

Wir gehen davon aus, dass eine Teiländerung „Windenergienutzung" des Reginalen Rauordnungsprogrammes 2003 zum

Ergebnis haben wird, dass erhebliche Gebiete des Landkreises der Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung stehen werden, da es große Bereiche gibt, in denen keine konkurrierenden Belange bereits im RROP 2003 festgestellt wurden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der vorgeschlagene Suchraum überlagert sich mit dem Entwurfsgebiet.

ID	Verteiler-Nr.		
819	**616**	**Paquo, Marion** **Interessengemeischaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

Um eine Öffentliche Diskussion über gewisse Verfahrensunstimmigkeiten auszuschließen, möchten wir Sie an dieser Stelle über Aspekte informieren, die es unseres Erachtens nicht rechtfertigen, die Vorrangflächen, wie im Entwurf empfohlen, in dieser Form in das Beteiligungsverfahren zu geben.

Wir bitten Sie, den Entwurf vor Beschluss erneut sorgfältig zu prüfen. Eine Abwendung im Beteiligungsverfahren ist zwar möglich, allerdings ist es aus unserer Sicht für alle Beteiligten angenehmer, mögliche ungeeignete Flächen zu eliminieren, als im Verfahren bereinigen zu müssen.

Nach unserem Kenntnisstand gelten z.B. die Suchräume 34/35 in der Gemeinde Husum auch nach letzten Untersuchungen weiterhin als empfohlenes Vorranggebiet.

Dies verwundert nicht zuletzt deshalb, weil eigens vom Kreistag beauftragte Gutachter die Suchräume nur als „eingeschränkt geeignet" bezeichnen.

Es ist, lt. Gutachten, mit erheblichen Störungen von Natur und Mensch auch bei Einhaltung der Mindestabstände zu rechnen, da in unmittelbarer Nähe die Orte Meinkingsburg, Bolsehle und Husum unter anderem stark vom Schattenwurf betroffen sind.

Zudem werden Belange des Naturschutzes, an dieser Stelle sind die stark geschützten Vogelarten Uhu und Milan zu nennen, nicht umfassend gewürdigt.

Sollten die Brutstellen der Tiere noch nicht ausreichend nachgewiesen worden sein, ist es unseres Erachtens notwendig, diese Frage vor Vorlage des Entwurfes zu klären. Unseres Wissens, haben sowohl ÖSSM, als auch NaBu ihre Bedenken angezeigt.

Insbesondere in Anbetracht der beschlossenen Ausschlussgründe ist es nicht nachvollziehbar, warum unser Kreistag, anders als die Verwaltungen anderer Landkreise in Niedersachsen, auf die Empfehlungen des Landes nicht reagiert, sondern sich ausschließlich auf die derzeitige Rechtsprechung beruft.

Hierbei beziehen wir uns nicht nur auf die Abstandsempfehlung aus 2004.

So heißt es in der Änderung zum LROP aus 2008 wie folgt:

... Das Potential der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen ist weitgehend ausgeschöpft. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann.

Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologisch, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden…

Von einer Verhinderungsplanung des Landkreises könnte selbst die Ausweitung der Abstände nicht die Rede sein.

Sollte mit Klagen seitens der Windindustrie gegen ein geändertes RROP gedroht werden, so darf die Antwort unseres Erachtens kein defensives Formulieren der Ausschlusskriterien sein. Letztendlich würde dies dazu führen, dass der Kreistag im Zweifel möglicherweise gegen die Interessen der Bürger beschließt und somit ein Verfahren gegen die eigenen Wähler eher riskiert und akzeptiert, als Proteste wirtschaftlicher Interessenten.

Wir - dies sei zum Verständnis ausgeführt - sind die Interessengemeinschaft Husum, die sich für die Durchsetzung folgender Ziele gebildet hat:

Durchsetzung einer umwelt- und anwohnergerechten Raumordnung, insbesondere in Bezug auf die Ausweisung von Vorrangstandorten für die Windenergiegewinnung in der Gemeinde Husum bzw. der Samtgemeinde Landesbergen.

Hierbei orientieren sich die Ziele primär am Schutz der o.g. Gruppen und nicht an der Schaffung von Wirtschaftlichkeitsvoraussetzungen für die Windkraftindustrie.

Grundlage bildet u.a. die Empfehlung zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung des

Nds. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 und die Ausarbeitung des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie" in der Fassung von 2007.

Es ist unseres Erachtens unerlässlich, den hohen technischen Fortschritt in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.

Unterziele:

1. Überarbeitung des Suchraumes unter folgenden Aspekten:

a. Berücksichtigung empfohlener Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen)

b. Berücksichtigung empfohlener Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften (Mindestabstand zu Brutplätzen und Habitaten, je nach Art)

c. Einhaltung eines Abstandes von 180 m zur Ortsverbindungsstrasse Husum Bolsehle, insbesondere zum Schutz des Schul- und Kindergartenverkehres vor Eiswurf

2. Festlegung der max. Höhe und Anzahl der Windkraftanlagen

3. Ausschluss einer nachträglichen Erweiterung des Vorranggebietes

Wie Sie den Zielen entnehmen können, müssen unseres Erachtens die Belange der Anwohner Vorrang vor den Interessen möglicher Investoren haben.

Um dieses Ziel für den o.g. Suchraum zu erreichen, werden wir alle uns zur Verfugung gestellten Möglichkeiten ausschöpfen.

Dabei sind wir uns sicher, mit einem „eingeschränkt geeigneten" und vom Kreistag trotzdem als Vorranggebiet empfohlenen Suchraum eine gewisse öffentliche Wirkung nicht zu verfehlen. Dabei wird es auch nicht hilfreich sein, wie im Falle der Golddörfer, zwar die Bezeichnung, nicht aber die Auswirkung geändert zu haben.

Wir wissen von Ihnen, dass Ihnen die Interessen der Bürger wichtig sind. Daher vertrauen wir darauf, dass Sie die Interessen und Sorgen der Bürger mit der gegebenen Sorgfalt abwägen werden.

Aus diesem Grund laden wir Sie hiermit herzlich ein, an der von uns organisierten Informationsveranstaltung „Husumer informieren Husumer" am 22. September 2009 teilzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
803	**618**	**Interessengemeinschaft Windkraftfreunde & Verpächtergemeinschaft Eitzendorf**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...Wie uns bekannt ist und unser Anliegen (von Herrn ... und anderen) Ihnen bereits mit Schreiben von 30.11.2007 mitgeteilt wurde, wird das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg aufgrund eines verlorenen Prozesses (Vergleich) vor dem OVG Hannover AZ 12 A 7635/05, momentan überarbeitet.

Um auch für das nördlichste Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser, namentlich Eitzendorf und Dahlhausen eine Festlegung im Regionalplan als Vorranggebiet für Windenergie zu erreichen und unser Anliegen letztlich auch gerichtsfest zu machen, richten wir heute dieses Schreiben an Sie.

Wir sind mittlerweile eine große Gemeinschaft von Windenergiefreunden und Landbesitzern in und um Eitzendorf mit einem gewählten Sprechergremium: Claus Bormann, Wilken Rippe, Gunnar Cordes und Heinrich Rippe, die mit Unterstützung des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) in unserem Dorf Windkraftanlagen realisieren wollen.

Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn die Flächen nördlich unseres Dorfes im Zuge der Neuaufstellung des RROP als Windvorrangfläche ausgewiesen werden würden.

Da dieses Gebiet ohnehin vorbelastet ist (Windpark Blender 1 und 2 mit 12 WKA in nördlicher Richtung angrenzend, Errichtung des Windpark Hustedt mit 3 bis 6 Anlagen in westlicher Richtung angrenzend als einvernehmliche Lösung, da die Festlegung von Anlagenhöhe und Anlagenzahl zwischen Projektierer und der Gemeinde Martfeld noch aussteht), würden sich die Flächen in Eitzendorf hier anbinden und das Bild eines geschlossenen Windparks ergeben. Außerdem durchzieht eine Hochspannungsfreileitung unser Dorf und die Ländereien von Nord nach Süd. Diese Räumlichkeiten sollten Ihnen bekannt sein.

Uns ist bekannt, dass dieses Gebiet im Landschaftsbildgutachten positiv für Windkraft ausgewiesen ist. Gebiete mit Wohnbebauung befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu diesen Flächen. Lediglich Einzelfallprüfungen bei abgelegenen

Höfen könnten gfs. notwendig werden (mindestens 300 m, wie am 05.03.2009 verabschiedet).

Entfernungen zu anderen Windparks werden eingehalten. Die Empfehlung von 5000 m ist nicht von Tragweite und insofern gar nicht haltbar, da Landschaftsschutz und Landschaftsbild nicht negativ berührt werden.

Hierzu auch Urteile des OVG Lüneburg:

AZ 1 LA 28/03: Selbst in der Küstenlandschaft mit ihren unbegrenzten Sichtweiten muss unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten im Einzelfall geprüft werden, ob ein Mindestabstand von 5 km erforderlich ist.

Und nachfolgend OVG Lüneburg AZ 1 LB 133/04: ...ist daher bei der Annahme einer Verunstaltungswirkung eine gewisse Zurückhaltung geboten.

Höhenbegrenzungen sind aus unserer Sicht unwirtschaftlich, die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen spricht sich beispielsweise für die in unmittelbarer Nähe geplante Fläche in Hustedt ebenfalls gegen eine Höhenbegrenzung aus.

Darüber hinaus wird in der 80. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Bruchhausen-Vilsen nicht von einer Beeinträchtigung von Avifauna, Biotypen und Gewässern ausgegangen. Dieses nur zur Information, da die Flächen von Eitzendorf an die Flächen von Hustedt anschließen und im Rahmen der 80. Flächennutzungsplanänderung der S. G. Bruchhausen-Vilsen in einem Radius von 1000m um WP Hustedt mit begutachtet wurden.

Mit dem Tourismus kollidieren Windparks ebenfalls nicht: Siehe z.B.: Befragung von Touristen zum „Windpark Ellhöft" in Schleswig-Holstein im Jahr 2007, auch Fachhochschule Oldenburg usw.

Nehmen Sie dieses Schreiben bitte zu Ihren Akten und legen sie es - Eingang bei ihnen am 12.05.2009 - am gleichen Tag dem Ausschussgremium zum öffentlichen Termin am 14.05.2009 vor.

Über die weitere Planung des RROP des Landkreises Nienburg/Weser, fordern wir Sie auf, uns zeitnah zu informieren!

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Bereich liegt im 5-km-Radius zum Windpark Hilgermissen, zu dem Sichtbeziehungen bestehen. Nördlich in rd. 1 km Entfernung befindet sich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung im RROP des Landkreises Verden und drei Teilflächen eines Sondergebiets für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Thedinghausen (LK Verden) mit 7 beantragten WEA. In westlicher Richtung befindet sich ein Sondergebiet für Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Martfeld (LK Diepholz) mit 5 beantragten WEA. Der nördliche Bereich des SR gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich mit gegenüber WEA empfindlichen Arten. Der gesamte Bereich besitzt aufgrund seiner naturnahen Wirkung der Landnutzung und der Eignung für die ruhige Erholungsnutzung eine hohe Landschaftsbildwertigkeit. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials (empfindliches Landschaftsbild; Erholungsnutzung; Lebensraum für die Avifauna) sollte der Suchraum daher von WEA freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
850	**619**	**Energiekontor AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Aufhebung der Mindestabstände zu anderen Windparks:

Um Windenergie an sinnvollen Standorten realisieren zu können, sollte von der derzeitigen Vorgabe hinsichtlich Abstand zu bereits bestehenden Windparkstandorten von 5.000 m abgewichen werden und ein Abstand zwischen Windparks untereinander von 2000 / 2.500 m festgelegt werden. Damit werden neue Flächenausweisungen im erforderlichen Umfang überhaupt erst möglich. Auch für bereits bestehende Windparks, für die ein Repowering ansteht, sollten die vorgeschlagenen Mindestabstände Gültigkeit haben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird die Empfehlung gemäß Erlass des ML vom 26.01.2004 bei der planerischen Abwägung berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
851	**619**	**Energiekontor AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Generell sollte im Hinblick auf eine effektive Nutzung der Potentiale auf die derzeit bestehende allgemeine Höhenbegrenzung zukünftig verzichtet werden. Dies ermöglicht eine deutlich effizientere Ausnutzung der neuen und auch der bestehenden Flächen. Gemeinden können dann Festlegungen im F-Plan treffen oder die Höhe offen lassen. Die Visuelle Empfindlichkeit kann im Vorfeld intensiv untersucht und mit den betroffenen Gemeinden diskutiert werden. Gerne stellen wir dem Landkreis zu diesem Themenbereich umfangreiche Unterlagen zur Verfügung , wenn dies gewünscht wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Um dem Stand der Technik gerecht zu werden und eine effiziente Energieerzeugung zu ermöglichen, wird auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP verzichtet. Im LROP Niedersachsen 2008 wird in den Erläuterungen zu Ziel 4.2 04 S. 1 darauf hingewiesen, dass der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden sollte (vgl. LROP 2008, S. 139). Das LROP wird zurzeit aktualisiert. Im LROP-Änderungsentwurf 2010 ist bezüglich der Windenergienutzung vorgesehen, folgenden Grundsatz zu ergänzen: „5In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."

Damit entspricht die RROP-Standortkonzeption den landesseitigen Planungsleitlinien.

Höhenbegrenzungen sind grundsätzlich denkbar, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese erforderlich sind, z. B. aus Gründen der Flugsicherung oder besonderen Anforderungen zum Schutz des Landschaftsbildes. Dies setzt jedoch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Einzelfall voraus, die das RROP nicht leisten kann und soll. Diese Auseinandersetzung und daraus resultierende, stichhaltig begründete Darstellungen und Festsetzungen sollten in den Bauleitplänen der Gemeinden erfolgen.

ID	Verteiler-Nr.		
854	**619**	**Energiekontor AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

Vorabschätzung potenzieller Standorte für Windenergie-Anlagen im Landkreis Nienburg/Weser (Niedersachsen) ...

Die Energiekontor AG (Bremen) sucht neue Standorte für Windenergie-Anlagen. Die OECOS GmbH wurde daher von dieser am 05.02.2008 damit beauftragt, den Landkreis Nienburg/Weser im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung anhand raumordnerischer Genauigkeitsmaßstäbe und Flächenkategorien auf für Windenergienutzung potenziell geeignete Flächen zu überprüfen.

Um zukünftige Potenzialflächen für die Windenergienutzung zu erkennen, sollte das Kreisgebiet bewusst abseits der bereits ausgewiesenen Vorrangstandorte für die Windenergiegewinnung betrachtet werden. Grundlage der Untersuchung war dabei in Absprache mit dem Auftraggeber die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 für den Landkreis NienburgWVeser. Des weiteren wurden von der Energiekontor AG Auszüge aus Flächennutzungsplänen für den Landkreis Nienburg sowie eine Koordinatenliste der im Kreisgebiet befindlichen bzw. genehmigten Windenergie-Anlagen ausgehändigt (vgl. Kapitel 2.1.3 und 2.1.4). Diese Materialien sollten mit in die Betrachtung der Potenzialflächen einfließen.

Als Maßstab zur Abgrenzung und Bewertung der Flächen wurde von der OECOS GmbH ein Kriterienrahmen mit pauschalen Abstandsmaßen angelegt, der sich v.a. aus gängigen Empfehlungen zur Vermeidung von Schutz- und Nutzungskonkurrenzen und der Anwendungspraxis der lokalen Regionalplanung herleitet (Näheres dazu in Kapitel 2.2.1). Die weiteren methodischen Details der Standortermittlung werden in den Abschnitten unter Kapitel 2.2 dargestellt.

Es handelt sich bei dieser Studie um eine Vorabschätzung auf regionalplanerischer Ebene und auf der Basis von Flächeninformationen, die hauptsächlich aus dem Jahr 2003 stammen (RROP). Zwangsläufig werden die eruierten Gebiete daher weitergehenden Prüfungen auf örtlicher Planungsebene zu unterwerfen sein, bevor deren Eignung tatsächlich festgestellt werden kann. Eine genaue und letztendlich valide Analyse des Kreisgebietes ist nur auf Grundlage detaillierter (digitaler) Daten und Vor-Ort-Begutachtungen mit dem entsprechenden Ressourcenaufwand möglich.

2 Potenzielle Standorte zur Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser

2.1 Politische, raumordnerische und bauleitplanerische Rahmenbedingungen

2.1.1 Vorgaben und Empfehlungen der übergeordneten niedersächsischen Landesplanung

Ministerielle Empfehlungen 2004

Am 26.01.2004 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Empfehlungen zur Festlegung von Vorrangoder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung beschlossen, die eine Neuregelung des Abstandes von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zum Inhalt haben (Erlass Az. 303- 32346/8.1). Gleichzeitig wird darin der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996 zur „Festlegung von Vorrang Standorten für die Windenergienutzung" samt aller darin festgehaltenen Ausschlusskriterien und Abstandsempfehlungen für obsolet erklärt.

Als einziger konkreter Regelungsinhalt wird nunmehr dazu angehalten, im Rahmen des Abwägungsvorgangs von einem Mindestabstand von 1.000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung auszugehen und einen Mindestabstand von 5.000 m zwischen einzelnen Windparkgebieten nicht zu unterschreiten. Es werden ausdrücklich keine weiteren konkreten Ziele festgelegt.

Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zur Planung von Windenergie-Anlagen (NLT-Papier) 2007

Der Niedersächsische Landkreistag hat im Jahr 2005 erstmals Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträgiichkeitsprüfung bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergie- Anlagen herausgegeben. Dieses Papier („NLT-Papier") wurde im Juli 2007 aktualisiert und enthält u.a. potenzielle planerische Ausschlussgebiete sowie Empfehlungen für Mindestabstände aus naturschutzfachlicher Sicht (vgl. NLT 2007).

Die Vorgaben des NLT-Papiers sollen Trägern der Regional- und Bauleitplanung, Beteiligten an Raumordnungsverfahren oder bau- oder immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie Projektierern der Windenergiebranche und Gutachterbüros als Entscheidungshilfe bei der Standoitfindung für Windenergie-Anlagen dienen.

Bestimmte naturschutzrechtlich besonders geschützte oder naturschutzfachlich besonders qualifizierte Gebiete (auch solche mit den Voraussetzungen für eine Unterschutzsteilung), Gebiete mit raumordnerischen Festlegungen zu Gunsten von Natur, Landschaft und Erholung sowie Wald sollen dem NLT-Papier zufolge zum Schutz des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes von Windenergie-Anlagen freigehalten werden (Ausschlussgebiete).

Das NLT-Papier definiert folgende Ausschlussgebiete aufgrund einer Unvereinbarkeit der jeweiligen Schutzziele bzw. der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen:… (Tabelle Seite 5)

Das NLT-Papier macht auf der anderen Seite deutlich, dass gemäß den regionalen und örtlichen Erfordernissen die Regional- und Bauleitplanung spezifische Rangfolgen bilden und zwischen strikten Ausschlussgebieten sowie Restriktions- oder Vorbehaltsgebieten differenzieren kann. Darüber hinaus wird eine Hinzunahme weiterer als sinnvoll erachteter Gebietskategorien für eine geordnete Nutzung der Windenergie angeregt.

Das NLT-Papier empfiehlt folgende Pauschalabstände:..(Tabelle Seite 6)

In den begründenden Ausführungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere bei den Gebietskategorien Natur- und Landschaftsschutzgebiet, Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet für Erholung keine allgemeingültigen Abstanderfordernisse formuliert werden können. Die Empfehlung von 200 m solle lediglich als ein Richtmaß angesehen werden, welches Einzelfall bezogen v.a. im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung genau geprüft und gegebenenfalls auch deutlich vergrößert werden müsse.

Die Kapitel 4.2 - 4.5 des Hinweispapiers erläutern darüber hinaus spezifische Abstände zu Brutvögeln, Gastvögeln und Fledermäusen sowie zu besonderen Landschaftsbildeinheiten.

Vorteile des NLT-Papiers als Maßstabsgrundlage für eine Prognose potenzieller Eignungsräume für die Windenergienutzung sind die Akzeptanz der darin genannten Ausschlussgebiete und Abstandsempfehlungen bei den Planungsbehörden sowie seine Aktualität.

2.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Nienburg/Weser 2003

Das zur Zeit aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Nienburg/Weser samt der entsprechenden zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 ist am 18.07.2003 mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. In der zeichnerischen Darstellung sind Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt, auf welche raumbedeutsame Windenergieanlagen und -parks zu konzentrieren sind. Diese Festlegungen sind mit dem Ausschluss der Windenergienutzung an anderer Steile im Landkreis verbunden (vgl. RROP 2003, D 3.5 05). Für die Ausweisung der Vorrang Standorte wurden folgende Maßstäbe angelegt:…(Tabelle Seite 7f)

……

Am 24.08.2007 wurden allgemeine Planungsabsichten zur „1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser: Teiländerung Windenergienutzung" bekannt gegeben. Im Zuge dessen wurde seitens der Regionalplanung um Planungsanregungen und -hinweise gebeten. Demnach beabsichtigt der Landkreis eine Änderung der festgelegten Ziele zur Windenergienutzung (D 3.5 05) in Form einer Überprüfung des bisherigen Planungskonzeptes zur

Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung vor dem Hintergrund rechtlicher und planungsfachlicher Neuerungen sowie technischer Entwicklungen.

Dazu werden die Ausschlusskriterien und Abstandsmaße neu aufgestellt und das Kreisgebiet einer grundlegend neuen Sondierung unterworfen. Zur Zeit wird der RROP-Änderungsentwurf erarbeitet, in welchen die bis zum 03.12.2007 eingereichten Anregungen der Beteiligten und allgemeinen Öffentlichkeit einfließen. Nach Angaben von Frau Rohlfing...liegt die neue Kriterienliste aber noch nicht vor, so dass nach wie vor die Kriterien aus dem RROP 2003 gelten und bis auf weiteres verbindlich bleiben. Man rechnet damit, dass der Entwurf der Teiländerung Windenergie im Laufe des Jahres 2008 ins Beteiligungsverfahren geht.

2.1.3 Kommunale Entwicklungsplanung und Bauleitplanung

Den Gemeinden ist vor Ort im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung mittels der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung eine Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung gegeben. In den kommunalen Bauleitplänen werden oft Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festgelegt, damit insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden. Für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen könne darüber hinaus konkrete Standorte durch die Gemeinden festgelegt und an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

Ein Flächennutzungsplan (F-Plan) kann für die Zulassung von Windkraftanlagen umittelbare Geltung haben. Hat die Gemeinde Standorte für Windkraftanlagen auf Grundlage eines gemeindeweiten Konzeptes dargestellt, so sind Anlagen außerhalb dieser Flächen i. d. R. unzulässig.

Vom Auftraggeber wurden der OECOS GmbH auszugsweise folgende Materialien bzw. Flächennutzungspläne aus dem Landkreis Nienburg in Papierform zum Abgleich übergeben:

- Nienburg/Weser 2006, Beiplan zum F-Plan „Standortuntersuchung zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergienutzung"

- Rehburg-Loccum 1998, Änderung des F-Plans im Ortsteil Loccum

- Steyerberg/Deblinghausen, Ausdruck digitaler Pläne ohne Angabe des Jahres

- Stolzenau 2001, Auszug Erläuterungsbericht zum F-Plan, erweiterter Anhang „Windenergie"

- Eystrup, Änderung des F-Planes Nr. 01/B3/C1 „Windenergie", Auszug ohne Angabe des Jahres

- Heemsen 2003, Änderung des F-Planes zur Ausweisung von einem Sondergebiet zur Windenergienutzung, Teiipläne A (A1) und B (B 17)

- Grafschaft Hoya 2002,13. Änderung des F-Planes, Ausweisung von drei Sonderbauflächen zur Windenergienutzung

- Liebenau 1998, Änderung des F-Planes Nr. 8

- Marklohe 2002, Änderung des F-Planes zur Ausweisung von 4 Sondergebieten zur Windenergienutzung, Teilpläne A (A 3), B (B 17), C (C 8)

- Steimbke 2003, Änderung Nr. B9 des F-Planes

Nicht zur Verfügung stehen Flächennutzungspläne der Samtgemeinden Landesbergen und Uchte (nicht vorhanden).

2.1.4 Bestehende und genehmigte Windenergie-Anlagen im Landkreis Nienburg

Seitens der Energiekontor AG wurde der OECOS GmbH ebenfalls eine Liste mit den Koordinaten aller im Landkreis Nienburg bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windenergie- Anlagen überlassen. Aus dieser Tabelle wurde von uns ein Punktthema in ArcGIS erstellt, welches eine Verortung bzw. Visualisierung auf der Kartengrundlage des RROP 2003 zuließ.

2.2 Methode und Ablauf der Flächenermittlung

in Absprache mit dem Auftraggeber soll die Vorabschätzung im Wesentlichen auf der Kartengrundlage des Regionalen Raumordnungsprogramms im Maßstab 1:50.000 und den darauf ersichtlichen Kategorien und Objekten erfolgen. Zur Ermittlung praxisnaher Ergebnisse waren allerdings ergänzende Bewertungen erforderlich, da einige für Standortplanungen zur Windenergienutzung unabdingbare Informationen über mögliche Restriktionen - auch bei der geforderten Überschlägigkeit - aus dem RROP nicht zu ermitteln sind.

2.2.1 Angelegte Kriterien

Die Tabelle weiter unten gibt einen Überblick der wichtigsten empfohlenen bzw. angewandten Ausschlusskriterien und Abstände des NLT-Papiers (vgl. Kapitel 2.1.1) sowie der Kreisplanung Nienburg/Weser. Wie zuvor in Kapitel 2.1.2 aufgezeigt, beruhen die konkreten Kriterien und Abstandsregelungen des gegenwärtig rechtsverbindlichen RROP auf älteren Vorgaben und Rechtsgrundlagen aus dem Jahr 2003. Bei der aktuellen Abschätzung der Regionalplanung werden diese an neuere Tendenzen und Entwicklungen angepasst.

2.2.2 Standortsuche und -eingrenzung

In Absprache mit dem Auftraggeber wurden in dieser Studie aufgrund der beabsichtigten Überschlägigkeit der Ergebnisse keine digitalen Vektordaten bzw. -karten (z.B. ATKIS, ALKIS) zur Ermittlung der potenziellen Eignungsstandorte herangezogen. Stattdessen wurde die Eingrenzung potenzieller Standorte für Windenergie-Anlagen zweistufig, d.h. zunächst

visuell und mit manuellen kartographischen Hilfsmitteln, danach am Rechner mittels GIS-Unterstützung vorgenommen. Als Grundlage diente, wie mit dem Auftraggeber vereinbart, die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser im Maßstab 1:50.000.

Um erste handhabbare Einheiten zur genaueren Untersuchung zu gewinnen, wurden auf einer Transparenzfolie die großen Tabuflächen mit den entsprechenden Pufferzonen aus der näheren Betrachtung eliminiert. Hierbei wurden berücksichtigt:

- Vorranggebiete Natur und Landschaft

- Vorrang gebiete für Erholung

- Wohnnutzung/Siedlungsflächen:

Hier war keine eindeutige Unterscheidung zwischen Wohn- und sonstiger Bebauung mit anderer Nutzung möglich, es sind deshalb Abstriche bezüglich der Genauigkeit zu machen. Im ersten manuellen Durchlauf wurden größere, als zusammenhängend erkennbare Siedlungskörper bzw. Ortslagen mit dem vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Abstand von 1.000 m aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Einzelhäuser, Häuseransammlungen außerhalb von Ortslagen, kleinere Gemarkungen und Dörfer, Campingplätze o.ä. wurden dagegen mit dem geringeren Abstand von 500 m berücksichtigt. Bei Zweifelsfällen wurde im Allgemeinen auf diesen geringeren Abstand zurückgegriffen, um mögliche Spielräume für Einzelfallprüfungen offen zu halten.

- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft bzw. Wald mit 200 m - Puffer

- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Im zweiten Arbeitsschritt wurde die Bearbeitung digital fortgesetzt. Die auf der analogen Folie verbliebenen „Weißflächen" wurden isoliert und mittels Digitalisierung auf den Computer übertragen. Die digitale Bearbeitung ermöglichte eine verbesserte Detailuntersuchung der nun schärfer eingrenzbaren Untersuchungsgebiete, eine genauere Messung von Abständen und eine allgemein verbesserte Übersichtlichkeit und Darstellbarkeit der Ergebnisse (auch im Hinblick auf mögliche Spielräume zur genaueren Überprüfung im Einzelfall).

Bei den im RROP dargestellten Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutz- oder ähnlichen Gebieten möglich. Diese Kategorie Um auch deren unterschiedlichen (Abstands-)Erfordernisse einigermaßen angemessen beachten zu können, wurde - über den eigentlichen Auftrag hinaus - anhand von zusätzlichem Grundlagenmaterial ein überschlägiger Abgleich der einzelnen Schutzkategorien vorgenommen.

So wurden für landespflegerische und naturschutzrechtliche Aspekte digitale Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums (Umweltverwaltung) herangezogen. Dazu gehören:

- Naturschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiete

- FFH-Gebiete

- EU-Vogelschutzgebiete, für Brut- und Rastvögel bedeutsame Bereiche

- Moorschutz

Nach einem visuellen Abgleich der wichtigsten Kategorien wurden einzelne Gebiete nachträglich abdigitalisiert und gegebenenfalls mit einer entsprechenden Pufferzone (vgl. Kapitel 2.2.1) versehen. Die FFH-Gebiete wurden in dieser Studie zunächst als Tabufläche ausgeschlossen und mit einem variabel zuschaltbaren Vorbehaltspuffer von 500 m versehen. Dieses tierökologische Abstandskriterium gilt für FFH-Schutzgebiete, soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten dienen. Insofern muss ggf. eine differenzierte Prüfung auf besondere Vogel- und Fledermausarten im Einzelfall auf örtlicher Planungsebene nachgestellt werden.

Über die hier durchgeführten Vorabschätzungen hinaus können im Einzelfall Abweichungen notwendig sein, da für einzelne geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie besonders streng geschützte Arten größere Abstände erforderlich sind.

Weiterhin wurden die im RROP verzeichneten Autobahnen bzw. Straßen von überregionaler und regionaler Bedeutung, Schienenstrecken und Deiche mit der pauschalen Pufferzone von 150 m sowie Hochspannungsleitungen mit einem Abstand von 200 m beachtet.

Soweit die Übertragsflächen nicht ausgeschlossen werden mussten, wurden die Grenzlinien digital grob angepasst.

Nach der dargestellten Analyse kristallisieren sich im Landkreis Wesermarsch 21 Weißflächen heraus, die - zumindest aus der übergreifenden Raumordnungsperspektive - als die konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung erscheinen. Sie sind im Anhang in einem tabellarischen Überblick kurz charakterisiert sowie steckbrieflich dargestellt (kartographisch und vor dem Hintergrund eines Luftbildes).

Auf Wunsch des Auftraggebers wurden darüber hinaus die in Kapitel 2.1.3 aufgeführten F-Pläne (bzw. deren Änderungen, Beipläne, Anhänge) auf Überschneidungen mit den gefundenen Flächenpotenzialen der Vorabschätzung auf Raumordnungsebene hin untersucht. Zu bedenken ist, dass die festgelegten Ausweisungen von Sonderstandorten zur

Windenergienutzung auf kommunaler Ebene den Jahren von 1998 bis 2006 entstammen und sich alle an älteren und nicht in allen Belangen noch sachgemäßen Abstandskriterien (RROP 2003) orientieren. Dennoch wurden alle in den F-Plänen untersuchten und/oder letztendlich festgelegten Sonderstandorte für Windenergie-Anlagen noch einmal gesondert auf mögliche Spielräume im Hinblick auf die von uns angesetzten Kriterien untersucht. Möglicherweise interessante F-Pläne wurden in das Geographische Informationssystem überführt und somit als zusätzliche Flächeninformation verfügbar gemacht.

Es wurde zudem abgeklärt, ob sich an interessanten Standorten oder angrenzend bereits WEA befinden bzw. genehmigt sind (vgl. Kapitel 2.1.4) und sich ggf. noch Erweiterungsmöglichkeiten (Lücken) ausmachen lassen. Informationsgrenzen und nachzustellende Prüfungen

Weitergehende Prüfungen auf der örtlichen Planungsebene werden sich anschließen müssen, um die tatsächliche Eignung der identifizierten Weißflächen zu bestätigen oder zu verwerfen.

Schon jetzt zeigen sich teilweise Restriktionen, die im Zuge des Planverfahrens zu überwinden wären (vgl. tabellarische Übersicht und Steckbriefe im Anhang). Die erst auf feinerer Maßstabsebene erkennbaren, tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort können weitere Hindernisse oder spezielle Nutzungs- bzw. Interessenskonflikte sichtbar werden lassen.

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass sich wegen des zu Grunde liegenden Kartenmaterials im Maßstab 1:50.000 zwangsläufig Ungenauigkeiten ergeben. Die zeichnerische Darstellung des RROP liegt zudem in einer Druckqualität vor, die im Falle sich überlagernder und nicht-transparenter Flächen- oder Objektsignaturen zu inhaltlichen Unschärfen führt.

Es war nicht Ziel dieser Studie, mehrere „Szenarien" mit unterschiedlichen Abstands- und Ausschlusskriterien durchzuspielen, so dass in dieser Hinsicht mögliche Spielräume verborgen bleiben. Auch bezüglich unterschiedlicher Anlagenhöhen oder Rotordurchmesser wurden keine Varianten durchgespielt. V.a. bei den höheren Anlagen der jüngsten Generation wären gegebenenfalls größere Abstände anzulegen, so dass ermittelte Flächen oder Teile davon ausscheiden könnten. Vica versa könnten bei Anlagenhöhen bis ca. 100 m evtl. auch geringere Abstände vertretbar sein, was möglicherweise zu bislang nicht identifizierten Flächenstücken führt.

Letztlich handelt sich bei dieser Studie um eine Vorabschätzung auf regionaiplanerischer Ebene und auf der Basis der neuesten mit vertretbarem Aufwand zu beschaffenden Flächeninformationen. Das RROP stammt jedoch aus dem Jahr 2003, so dass Bautätigkeiten der letzten Jahre oder andere relevante Veränderungen in der Raumstruktur ggf. nicht durchgehend berücksichtigt werden konnten.

Die vorgenommenen Flächenabgrenzungen sind aus den vorstehenden Gründen auch als Anhaltspunkte und nicht als detailgenaue und scharfe Demarkationen zu verstehen.

Über die vor dem Hintergrund der geforderten Überschlägigkeit genutzten Flächeninformationen hinaus sind für alle ermittelten Flächenpotenziale v.a. folgende Aspekte als möglicherweise konfligierende Kriterien idiographisch nachgestellt zu prüfen:

- tatsächlicher Gebäudebestand und dessen Nutzung (Wohnfunktion), Baugrund, genaue Windgeschwindigkeiten vor Ort, sonstige lokale Gegebenheiten.

- kleinräumige Aspekte des Naturschutzes, Biotope, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile

- Avifauna und Fledermausschutz: großräumige Vogelzugkorridore, Lebensräume besonders schützenswerter Fledermausarten

- Abstände zu bestehenden Vorrangstandorten für Windenergienutzung oder geplanten Windparks

- Landschaftsbild, touristische Aspekte und Erholungsfunktion

- Besitzverhältnisse, Kommunalpolitik, regionale Planung etc.

3 Ergebnisse und Empfehlungen

Die Fläche des Landkreises Nienburg/Weser wurde von der OECOS GmbH hinsichtlich möglicher Potenziale für Windenergieflächen abseits der vorhandenen Vorrangstandorte einem überschlägigen Screening auf raumordnerischer Maßstabsebene unterworfen, wobei 21 potenzielle WEA-Standorte ermittelt wurden. Ein grober Abgleich mit einer Karte des Deutschen Wetterdienstes zum „Jahresmittel der Windgeschwindigkeit in Niedersachsen" (2004) ergab, dass die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten der gefundenen Flächen 80 m über Grund von 5,5 bis 6,1 m/s reichen.

Bei diesen Ergebnissen finden sich möglicherweise einzelne Flächen, die aufgrund neuerer Flächenentwicklung seit 2003 (RROP) tatsächlich nicht mehr in Frage kommen, Flächen, die einer Vor-Ort-Überprüfung nicht standhalten oder auch Standorte, die eventuell in vergangenen Planungsprozessen bereits fachlich begründet aufgegeben wurden.

Bei den Abständen zur Wohnbebauung wurde, wie in Kapitel 2.2.2 erläutert, im ersten manuell- kartographischen Ausschluss nicht stringent verfahren. So wurden z.B. kleinere Ortslagen im Zweifelsfall eher mit einem 500 m- als 1000 m-Radius versehen. Insbesondere bei kleineren Potenzialflächen und einer dementsprechend geringeren Zahl an möglichen Windenergie- Anlagen sollten die kleineren ländlichen Siedlungen oder Ausläufer von Siedlungsbereichen bzw. Ortslagen - eine sorgfältige Einzelfallprüfung und Interessensausgleich vorausgesetzt - ähnlich wie Einzelhäuser behandelt werden.

In Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird eine extensive Bewirtschaftung der Flächen nach naturschutzfachlichen Zielen angestrebt. Hier ist ggf. die Vereinbarkeit mit der Nutzung von Windenergie zu prüfen,

was bei den Flächen Nr. 15 und 16 Relevanz besitzt.

Sieben der eruierten Flächen (Nr. 2, 7, 8, S, 11, 20 und 21) sind durch die raumordnerische Kategorie „Vorsorgegebiet für Erholung" betroffen. Zahlreiche empirische Untersuchungen der letzten Jahre kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass sich Windenergiegewinnung und Erholungsfunktionen nicht zwangsläufig ausschließen müssen. Es sollte daher keine generelle Beschränkung für die Errichtung von Windenergie-Anlagen abgeleitet werden, sondern der Einzelfall geprüft werden.

Der besonderen Abwägung bedürfen solche potenziellen Standorte, die eine Entfernung von 5 km zu bestehenden Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung bzw. existierenden Windparks unterschreiten. Diese Konstellation findet sich bei dem Großteil der Flächen (Nr. 1, 3-6, 13 und 15-21). Direktes Erweiterungspotenzial eines bestehenden Windparks (teilweise die Landkreisgrenze überschreitend) ist mit den Flächen 2, 10 und 13 gegeben bzw. zu prüfen.

Einer gesonderten Prüfung sind auch die Flächen 10, 12, 13 und 14 hinsichtlich ihrer Lage in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung sowie die Flächen 4, 5, 6 bezüglich ihrer Lage in einem Gebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses zu unterziehen.

Bei dem Abgleich mit den kommunalen Flächennutzungsplänen erwiesen sich die Flächen 10 und 17 als möglicherweise besonders interessant.

Bei Fläche 10 (siehe ausführlicher Steckbrief Nr. 10) könnten sich unter Umständen noch nicht mit WEA bebaute Lücken auf ausgewiesenen Sonderflächen des F-Planes der Samtgemeinde Liebenau als Erweiterungspotenzial des direkt angrenzenden, bestehenden Vorrangstandorts für Windenergienutzung bzw. bestehenden Windparks südlich anbieten.

Der nördliche Teil von Fläche 17 grenzt dagegen nicht unmittelbar an einen bestehenden Vorrang Standort oder errichteten Windpark. Hier kommt es zu Überschneidungen mit Standort 11 einer Restriktionsflächenkarte im Erläuterungsbericht zum F-P!an der Gemeinde Stolzenau (vgl. Abbildung im Steckbrief Nr. 17). Das bei diesem Teilstück partiell ausgewiesene Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sollte auf mögliche Windenergienutzung überprüft werden, da naturschutzfachlich besonders schützenswerte Areale vermutlich bereits durch Naturschutz-, Natura 2000- und andere Schutzgebiets kategorien hinreichend gesichert sind.

Für den Vorrangstandort Rehburg-Loccum sei angemerkt, dass hier evtl. noch freie Standorte im südlichen Bereich innerhalb des Vorrangstandortes für Windenergienutzung zwischen Wasserstraße und Loccum zu prüfen gibt (vgl. Abbildung auf der letzten Seite des Anhangs).

Alle Potenzialflächen sind nachfolgend tabellarisch, steckbrieflich und kartographisch näher umschrieben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
849	**619**	**Energiekontor AG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

..die Energiekontor AG, einer der führenden Windparkprojektierer Deutschlands begrüßt die Entscheidungen zur Fortschreibung des RROP und wertet sie als positiven Beitrag zum notwendig gewordenen Ausbau regenerativer Energieformen, der vor dem Hintergrund erhöhter CO2-Belastungen und des weltweiten Klimawandels unumgänglich geworden ist.

Gerne möchten wir in Zukunft einen umfangreichen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau der Windenergie im Landkreis leisten. Dafür sind vor allem das konsequente Repowering vorhandener Windparks mit leistungsoptimierten Windkraftanlagen und die Realisierung neuer Standorte von Bedeutung.

Die Energiekontor AG hat das Gebiet des Landkreises auf potenzielle Eignungsgebiete untersucht, von denen wir im Rahmen des RROP-Beteiligungsverfahrens ausgewählte Gebiete als geeignete Vorrangflächen unsererseits an dieser Stelle beantragen möchten. Die nachfolgenden Flächenvorschläge sind durch anliegende Lagepläne konkretisiert und in der Potenzialstudie der OECOS GmbH vom Februar 2008 zusammengefasst.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Mindestabstände, Ausschlussgebiete und weiteren Anregungen zusammengestellt, die Energiekontor im Rahmen des RROP- Änderungsverfahren zur Berücksichtigung anregen möchte:

Tabelle

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
820	**620**	**RA Brand** **WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungskonzept

...bekanntlich vertreten wir die rechtlichen Interessen der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Kuppendorf 56, 27245 Kirchdorf. Ordnungsgemäße anwaltliche Bevollmächtigung wird versichert. Eine auf uns lautende Vollmacht im Hinblick auf ein bereits anhängiges Genehmigungsverfahren liegt Ihnen bereits vor.

Bekanntlich plant unsere Mandantin bereits seit dem Jahre 2004 die Errichtung von 11 Windenergieanlagen auf Außenbereichsflurstücken in der Gemeinde Mensinghausen, Samtgemeinde Uchte. Der diesbezügliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wird in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 60-40-01439/04 geführt. Der Genehmigungsantrag war mit Bescheid vom 09.08.2005 im Hinblick auf das entgegenstehende Regionale Raumordnungsprogramm 2003 abgelehnt worden. Wegen dieser Ablehnung ist beim Verwaltungsgericht Hannover unter dem Aktenzeichen - 12 A 7635/05 - ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig. Das Verwaltungsgericht Hannover hat eine Terminierung in der Angelegenheit im Januar/Februar 2008 in Aussicht gestellt.

Die von unserer Mandantin beplanten Flächen in der Gemeinde Mensinghausen befinden sich innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uchte. Die dort ausgewiesene Fläche ist ausreichend groß, um auch einem raumbedeutsamen Windenergieanlagenvorhaben Platz zu bieten. Da die Planung unserer Mandantin Ihnen bekannt ist und der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uchte die Fläche, welche von unserer Mandantin beplant wird, auch als Sonderbaufläche darstellt, ist diese Fläche im jetzt zu ändernden Regionalplan als Vorrangstandort/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung im Sinne des § 7 Abs. 4 des ROG darzustellen. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn entgegenstehende öffentliche Belange eine Ausweisung an dieser Stelle nicht gebieten würden. Solche Belange sind nicht bekannt. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG sind die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von dem Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 ROG (Gegenstromprinzip) in der Abwägung nach § 7 Abs. 7 ROG zu berücksichtigen. Bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Hinblick auf die Windenergienutzung ist dementsprechend die bestehende Sonderbaufläche für Windenergieanlagen der Samtgemeinde Uchte, die auch für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet ist, zu übernehmen.

Im Hinblick auf den bereits in Kürze anstehenden Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Hannover und darauf, dass unsere Mandantin eine alternative Planung im Hinblick auf die ausgewiesene Sonderbaufläche anstrebt, welche bei Ihnen im Hause bereits bekannt ist, wird davon ausgegangen, dass die Interessen unserer Mandantin bei der Aufstellung des neuen RROP ausreichend berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Zeit, die das RROP noch in Anspruch nehmen wird, gilt es auch, Fakten in ein RROP zu übernehmen. Sofern im Zeitpunkt des Beschlusses über das RROP durch ein Urteil des VG Hannover eine Verpflichtung zur Genehmigungserteilung festgestellt worden ist, wäre insofern die Abwägung im Hinblick auf ein neues RROP fehlerhaft, würde ein Aufnahme der Fläche in Mensinghausen im RROP nicht erfolgen.

Wir gehen daher mit unserer Mandantin davon aus, dass bei der Neuaufstellung des RROP die für die Windenergienutzung gut geeignete Fläche in Mensinghausen als Vorranggebiet dargestellt wird. Hierdurch kann der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg in substantieller Weise Raum verschaffen werden und würde dann auch eine wirksame Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB entstehen können

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
923	**621**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich bezüglich unseres Telefongespräches vom 8.12.2010 schriftlich Stellung nehmen.

Als Verpächter des Windenergieanlagenstandortes Nr. 112 (It. Ihrer Auskunft) des Windparks Steyerberg / Anemolter möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die kürzeste Entfernung der Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung ca. 1000m beträgt. Die Abstände zu Waldflächen wurden ebenfalls eingehalten. Auch der Abstand zu der angeblichen Mischwaldfläche, welche eine konventionell betriebene Apfelbaumplantage zur Saftgewinnung ist, beträgt ca. 245m. In dieser Plantage sind die Baumreihenabstände so angelegt, dass man mit Traktoren und Arbeitsgeräten zur Bearbeitung hindurchfahren kann. Die Anlage wird mit flüssigen Wirtschaftsdünger gedüngt und es erfolgen Pflanzenschutz- sowie Herbizidmaßnahmen.

Jedes Jahr erfolgt die Rückschneidung der Bäume und die Abfuhr des Schneidgutes per Durchfahren mit einem

Teleskoplader.

Hiermit möchte ich Sie bitten, den Windenergieanlagestandort Nr.112 wieder in das Vorrangsgebiet aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Zunächst weist die Verwaltung auf ihre Anregung hin, Wald einschließlich einer Pufferzone von 200 m nicht mehr als Tabuzone für die Windenergienutzung zu betrachten, sondern zu prüfen, ob es Wälder im Landkreis Nienburg/Weser gibt, die aufgrund ihrer Nutzung und Funktion Möglichkeiten für die Windenergienutzung bieten könnten. Es wird daher ein Änderungsentwurf erarbeitet, in dem Wald als Abwägungskriterium eingestellt wird. Dies wird im Entwurf entsprechend konkretisiert und begründet. Stellungnahmen, die sich mit der Aufnahme von Waldgebieten für die Windenergienutzung befassen, die keine Ausschlussfunktionen erfüllen (z. B. Naturschutzgebiete) werden im Rahmen der Abwägung entsprechend geprüft. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Einstufung von Wäldern als Abwägungskriterium eine Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans ergibt und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Zu den genannten Anregungen wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Entwurfgebiets unter Anwendung eines geografischen Informationssystems automatisiert erfolgte. Waldflächen wurden auf Grundlage der Nutzungskategorien des digitalen Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALK) abgegrenzt. Dabei wurden anscheinend in dem hier in Rede stehenden Bereich zwei Gehölzbestände gem. ALK für die Abgrenzung von Wald herangezogen, die eindeutig keinen Wald darstellen. Dies betrifft zum einen den genannten Obstbaumbestand. Der zweite Bereich ist ein ca. 80 m westlich davon gelegenes, in Nord-Süd-Richtung verlaufendes linienhaftes Feldgehölz, das aufgrund seiner Breite von lediglich ca. 17 m ebenfalls nicht als Wald einzustufen ist und demnach nicht für die Abgrenzung des Entwurfgebiets hätte herangezogen werden sollen. Hinweis: Dieses Gehölz ist auf den hier vorliegenden, digitalen Ortofotos (Luftbilder) nicht erkennbar und wurde vermutlich beseitigt. Dort besteht jedoch die Festsetzung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme, so dass sich dort mittelfristig erneut ein Feldgehölz entwickeln wird.

Die Verwaltung regt daher an, das Vorranggebiet in dem hier in Rede stehenden Bereich neu abzugrenzen. Die Abgrenzung erfolgt unter Heranziehung des südlich von Obstwiese und Feldgehölz (Kompensationsmaßnahme) gelegenen Waldes. Im Ergebnis wird der Windenergieanlagenstandort Nr. 112 in das VR mit einbezogen.

Der Pufferbereich von 200 m um den Wald wird beibehalten. In der Abwägung überwiegt die Lebensraumfunktion des Waldes, der gemeinsam mit dem nördlich gelegenen Wäldchen und Feuchtgebüsch als eines der wenigen Strukturelemente in dem ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum zwischen Steyerberg, Wellie und Anemolter gelegen ist. Die Waldränder sind im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser als Bereiche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt. In Waldrandbereichen bestehen vielfältige ökologische Austauschbeziehungen mit dem umgebenden Offenland, so dass hier innerhalb des 200-m-Puffers um den Wald keine WEA angesiedelt werden sollen.

ID	Verteiler-Nr.		
924	**622**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag von 2007 im Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben, branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Sieinhuder Meer" liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde, somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung „Verhinderungsplanung" ist dahingehend nicht ausreichend, da die im Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat, durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Die nachteiligen Auswirkungen dieser alternativen Art der Umweltzerstörung auf Mensch und Biosphäre werden offiziell verschwiegen,

• Windkraftanlagen schaden dem Landschafts- und Ortsbild, der Gesundheit. dem Fremdenverkehr, den Immobilienwerten, der baulichen Entwickiungsrnöglichkeit der Gemeinden und dem Dorffrieden.

• Erholungs- und Freizeitwert, auch bei Jagd und Reitsport, gehen verloren.

• Flügelteile und Eisbrocken flogen über 400 Meter weit. Sie trafen Menschen und durchschlugen Autos und Gebäude. Mindestens 800 Meter Sicherheitsabstand von Straßen und Wegen sind zum Schutze von Leib und Leben erforderlich und ein Mindestabstand von 1.000 m zu bebauten Gebieten.

Insgesamt kommt das Gutachten, der „Planungsgruppe Umwelt" zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet" ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 - Husum - im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete

grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Die erforderlichen Sicherheitsnachweise hat der Anlagenbetreiber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Einrichtungen wie z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heute standardmäßig vorgesehen.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

Hinweis Immobilienwert: Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung einer Immobilie ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
925	**623**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungskonzept

...hiermit möchte ich zur Teiländerung des Regionalen Raumordnungsprogramms, insbesondere zum potentiellen Vorranggebiet 12 - Husum - wie folgt Stellung nehmen:

Meines Erachtens ist der vorliegende Entwurf dahingehend unausgewogen, weil

- die veröffentlichten Unterlagen nicht mit der durch entsprechenden Beschluss freigegebenen Vorlage übereinstimmt, sondern im Nachhinein noch gravierende inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden.

- empfohlene Abstände zu schutzbedürftigen Tieren und Landschaften gemäß Niedersächsischem Landkreistag von 2007 im

Gebiet 12 (hier konkret zu den Brut- und Habitatstandorten der festgestellten Schwarz- und Rotmilane mit mindestens 1.000m sowie dem Uhu mit mindestens 3.000m) keine Berücksichtigung gefunden haben, branchenübliche Standards zur Erstellung von Gutachten nicht eingehalten wurden und die Datenerhebung des Gutachters somit auch aufgrund einer zu späten Beauftragung unvollständig ist.

- die Tatsache, dass die Gemeinde innerhalb des Naturparks „Sieinhuder Meer" liegt, erst durch nachträgliche Änderung im Gutachten berücksichtigt wurde, somit wurden die gesetzlich vorgeschriebenen naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt.

- empfohlene Mindestabstände des Landes Niedersachsen (mindestens 1000m Abstand zu Wohn- und dörflichen Siedlungen) keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung „Verhinderungsplanung" ist dahingehend nicht ausreichend, da die im Urteil zugrunde liegende Konstellation nicht auf den Landkreis Nienburg übertragbar ist.

- ein fehlender Schutzabstand des potentiellen Gebietes zu der Ortsverbindungsstraße Husum - Bolsehle den Schul- und Kindergartenverkehr vor möglichen Risiken nicht ausreichend schützt.

- bereits das veröffentlichte Gutachten die starke Beeinträchtigung der Anwohner in den Orten Husum, Bolsehle und Meinkingsburg hervorhebt, was sich auch über den angesetzten Mindestabstand hinaus ergibt.

- somit auch der Schutz des Menschen ebenfalls nur unzureichende Berücksichtigung gefunden hat, durch den Landkreis eine überproportional starke Förderung des Windenergieindustrie zu Lasten der Anwohner erfolgt.

Windkraft ist keine Alternative!

Windkraftanlagsn zerstören das Wohnumfeld der Menschen. Windkraftanlagen vernichten wegen ihrer monströsen Höhe, ihrer weithinreichenden Sichtbarkeit und wegen der ständigen Bewegung Ihrer Rotoren die Wohn- und Lebensqualität des menschlichen Siedlungsraumes. In den Gemeinden zerstören sie den sozialen Frieden bis in die Familien hinein.

2. Windkraftanlagen machen krank.

Der nervenzermürbende untergründige Lärm der .Anlagen führt allenthalben zu Beschwerden der Bevölkerung. Die Wirkung des nicht hörbaren Infraschalls wird laut Experten bis zu fünf Kilometer weit vom menschlichen Körper wahrgenommen, Dem konstanten rhythmischen Schlagschatten und den Lichtreflexen der Rotoren (Disco-Effekt) kann man sich nicht entziehen. Folgen: Depressionen, Aggressivität, Schlaf und Gleichgewichtsstörungen, Kopfschmerzen.

3. Windkraftanlagen führen zu drastischer Minderung des finanziellen Wertes von Wohnhäusern und Grundstücken, sie verringern die Erlöse aus Vermietung deutlich, Anwesen werden unvermietbar bzw. unverkäuflich, oder die Erlöse gehen um bis zu 50% zurück, Dafür gibt es keinen Ausgleich.

Insgesamt kommt das Gutachten, der „Planungsgruppe Umwelt" zu dem Ergebnis, dass das Gebiet 12 „mit Einschränkungen geeignet" ist. Somit ist das Vorranggebiet 12 - Husum - im Vergleich zu den sonstigen Gebieten das einzige Gebiet mit negativer Beurteilung.

Aus diesem Grund erwarte ich, durch die höhere Gewichtung der o.g. Faktoren, dass ein angemessener Schutz für Mensch und Tier berücksichtigt wird und das Ortsbild besser vor dem beherrschenden und erdrückenden Einfluss der möglicherweise bis zu 180m hohen Anlagen geschützt wird. Das bedeutet, durch Übertragung der o.g. Mindestabstände ist das Gebiet entsprechend zu verkleinern bzw. vollständig zu eliminieren!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, ob insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung vergrößert werden, um Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm / Reflexionen zu minimieren. Dabei wird auch der Umweltbericht fortgeschrieben. Auf Grund der zu erwartenden grundlegenden Änderungen des Entwurfs, geht die Verwaltung davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich wird.

Hinweis zu gesundheitlichen Auswirkungen von WEA: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

Grundsätzliche Hinweise zum Planungskonzept:

Das Planungskonzept ist kontinuierlich mit dem Ausschuss für Regionalentwicklung und dem Kreisausschuss des Landkreises Nienburg/Weser abgestimmt worden. Der Entwurf der ersten RROP-Änderung ist vom Kreisausschuss am 21.09.2009 zur öffentlichen Auslegung in nicht öffentlilcher Sitzung beschlossen worden.

Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets anhand der dem Planungskonzept zugrundegelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden. Ihre Lage innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer ist dabei berücksichtigt bzw. in die planerische Abwägung eingestellt worden. Dies geht aus der Beschlussvorlage Nr. 2009/AfR/004-03 für die Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 14.05.2009 hervor (Suchräume 34 und 35).

Kernstück der Umweltprüfung, die im Rahmen der RROP-Aufstellung erfolgt, ist der Umweltbericht, der als Bestandteil der Entwurfsunterlagen das Beteiligungsverfahren durchläuft und in der Abwägung mit zu berücksichtigen ist. Inhaltlich sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Entwurf des Umweltberichts, der dem Ausschuss für Regionalentwicklung auf seiner Sitzung am 03.09.2009 vorlag, enthielt einen Fehler bei der Beschreibung der Lage des des Plangebiets in Husum (Ziffer 2.2.12) und der für das Gebiet relevanten Umweltziele, und zwar: "...Beide Gebiete grenzen im Süden an den Naturpark "Steinhuder Meer"…". Dies ist falsch. Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks. Dieser Fehler wurde vor Beginn des Beteiligungsverfahrens korrigiert und ist in die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen eingeflossen. Die Gesamtbewertung, dass sich das Gebiet unter Umweltgesichtspunkten mit Einschränkungen für die Windenergienutzung eignet, hat sich dadurch nicht geändert.

Hinweis Naturpark: Ähnlich wie sehr großflächigen Landschaftsschutzgebieten kommt dem Naturpark zwar ein hohes Gewicht in der Abwägung zu, aufgrund des landkreisweit sehr hohen Flächenanteils des Naturparks wird jedoch kein genereller Ausschluss für Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Eine Festlegung von Vorranggebieten kann jedoch nur in landschaftlich geringwertigen, bereits vorbelasteten Teilräumen erwogen werden, soweit zugleich keine erhebliche Beeinträchtigung benachbarter hochwertiger Teilräume erfolgt. Beides trifft für den Vorschlagsstandort Husum (Gebiet 12) zu. Maßgeblich ist die bestehende erhebliche Vorbelastung u. a. durch Rohstoffabbau, Deponie, Funkmast, vierspurige Straße. Aufgrund der angrenzenden großflächigen Waldgebiete sind zudem keine belastenden Auswirkungen auf die angrenzenden Naturparkflächen zu erwarten.

Hinweis Avifauna: Zur Erhärtung der Vorkommen von durch WEA gefährdeter planungsrelevanter Vogelarten wurde 2010 eine ergänzende selektive Brutvogelkartierung durchgeführt. Deren Ergebnisse bei der Festlegung der Vorschlagskulisse bzw.im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen werden.

Hinweis zu den NLT-Empfehlungen: Bei den Schutzabständen des NLT handelt es sich um pauschalierte und vorsorgeorientierte Empfehlungen, die keine rechtlich bindenden Grenzabstände im Sinne eines generellen Ausschlusses entfalten. Vielmehr sind diese Empfehlungen auf Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit der räumlichen und ökologischen Gesamtsituation sowie möglicherweise vorhandener Vorbelastungen und raumstrukturellen Besonderheiten sowie im Lichte artspezifischer Risiken in eine einzelfallbezogene Abwägung einzustellen. Eine pauschale Verwendung der empfohlenen Schutzabstände würde den Detailanforderungen an die raumordnerische Abwägung und jenen Ziele des RROP, die Rechtsfolgen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen sollen, nicht gerecht werden.

Hinweis Straßen: Die Sicherheitsabstände sollen auf Ebene der Bauleitplanung oder standortbezogen im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Regionalplanung nicht gehalten ist, die konkreten Auswirkungen wie z. B. Immissionen möglicherweise entstehender Windenergieanlagen gleichsam vorhabenbezogen zu untersuchen. Diese Fragen sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Vielmehr reicht es aus, dass er unter raumstrukturellen und raumfunktionellen Aspekten eine Letztentscheidung trifft, in die alle insoweit relevanten Belange unter Vorsorgegesichtspunkten einfließen (OVG Münster, Urt. v. 06.09.2007 - 8 A 4566/04 - juris Rz. 189).

7) Planungsrecht

Hierunter sind Hinweise, Bedenken und Anregungen erfasst, die sich insbesondere mit der **Bauleitplanung** der Mitgliedskommunen befassen.

Vorprüfungen haben bereits ergeben, dass aufgrund vorzunehmender grundlegender Änderung des Entwurfs Neuzuschnitte der Gebiete resultieren. Auch kann es zum Fortfall von Entwurfsgebieten (eventuell Suchraum 13 – Nendorf) und möglicherweise von bisher nicht in Betracht gezogenen Standorten von potenziellen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung kommen, die eine erneute Auseinandersetzung und Abwägung mit den Darstellungen und ggf. Festsetzungen der Bauleitpläne der Gemeinden erforderlich machen (§ 8 Abs.5 NROG). Die Abwägung zu den Bauleitplänen wird mit Ausarbeitung des Änderungsentwurfes gesondert vorgelegt und wird Bestandteil der Begründung zum Änderungsentwurf.

ID **155**	Verteiler-Nr. **2**	**Stadt Rehburg-Loccum**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungsrecht

Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des RROP wird in Bezug auf die Darstellung des Vorranggebietes WE 14 abgelehnt.

I. Insgesamt ist die 1. Änderung rechtswidrig, weil eine Abwägung zu der Frage ob und ggfs. in welchem Umfang sie erforderlich ist, unterblieben ist.

II. Die konkrete Ausweisung des Standortes WE 14 ist ferner rechtsfehlerhaft, weil im Planungsprozess die Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht vollständig bzw. nicht richtig ermittelt wurden und in der Abwägung die einzustellenden Belange nicht mit dem ihnen zuzubilligenden Gewicht behandelt wurden. Bei fehlerfreier Abwägung hätte der Standort nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden dürfen.

III. Weil die Ausweisung rechtsfehlerhaft ist, kann sie keine Bindungswirkung i.S.d. § 4 Abs.1 ROG entfalten. Sie ist ersatzlos zu streichen.

Begründung

Zu I.:

Mit der 1. Änderung des RROP soll der Nutzung der Windenergie im Kreisgebiet deutlich mehr Raum zur Verfügung gestellt werden, als dies bisher der Fall ist. Begründet wird dieses Planungsziel nur mit den „energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen" (S. 1, 1.Absatz der Begründung). Auch in der weiteren Begründung wird die geplante Änderung lediglich mit Neuregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bzw. mit allgemeinen statistischen Daten gerechtfertigt. An keiner Stelle des Entwurfes wird ein Abwägungsprozess über die grundsätzliche Erforderlichkeit der Planung dokumentiert, so dass davon auszugehen ist, dass dieser Prozess nicht stattgefunden hat. Es ist jedoch offensichtlich, dass angesichts der besonderen Situation im Landkreis Nienburg hier ein Abwägungsprozess hätte stattfinden müssen, weil der Windenergienutzung im Kreisgebiet im Vergleich zum übrigen Bundesgebiet bereits überproportional viel Raum gewährt wurde. In der Begründung zum Entwurf der 1. Änderung wird ausgeführt, dass der Bruttostromverbrauch im Landkreis Nienburg zu rd. 38% aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden kann, davon allein 20% aus Windenergie. In § 2 EEG wird dagegen formuliert, dass [bundesweit] der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30% erhöht werden soll. Damit erfüllt der Landkreis Nienburg diese Vorgabe bereits mehr als 10 Jahre vor dem Terminziel zu rd. 127%, den kontinuierlichen Zuwachs aus anderen regnerativen Energieträgern (Biogas- und Biomassenutzung, Photovoltaik, Solarthermie, usw.) noch gar nicht mitgerechnet. Angesichts dieser Daten hätte zwingend eine Abwägungsentscheidung zu verschiedenen Frage stattfinden müssen, nämlich:

1. Inwiefern ist der Landkreis Nienburg Adressat der allgemeinen energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes, wenn er die dort formulierten Zielvorgaben schon lange vor dem gesetzten Zieltermin weit übererfüllt?

2. Sind diese Ziele quasi bedingungs- und grenzenlos überzuerfüllen, mit der Folge dass andere Raumansprüche zurückzustehen haben?

3. Oder ist nicht vielmehr davon auszugehen, dass der Landkreis Nienburg angesichts der o.g. Daten zwar selbstverständlich Adressat einer bundesgesetzlichen Regelung ist, konkrete Verpflichtungen daraus aber nicht erwachsen, weil die Vorgaben ja bereits erfüllt wurden.

Weiterhin ist fehlerhaft eine Abwägung zu der Frage unterblieben, ob die Förderung der Windenergie vordringlich durch zusätzlichen Flächenausweis erfolgen muss, oder ob nicht die Möglichkeiten des Repowering effektiver und nachhaltiger im Sinne einer Vereinbarkeit mit den sonstigen Ansprüchen an Raum und Fläche genutzt werden müssen. Die

Nichtberücksichtigung dieser Frage in der Abwägungsentscheidung wiegt um so schwerer, weil in der Begründung ausdrücklich Bezug genommen wird auf entsprechende Aussagen des LROP („Das Land führt hierzu aus, dass das Potential der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen weitgehend ausgeschöpft ist, so dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht,..."; S. 6, Pkt. 3.2, 4. Absatz der Begründung). Alle genannten Aspekte hätten in einem Abwägungsprozess mit den sonstigen, zum Teil konkurrierenden Zielen der Raumordnung Berücksichtigung finden müssen. Die Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange der Windkraftnutzung und der übrigen Belange hätte im Lichte der bereits übererfüllten Zielvorgabe durch das EEG erfolgen müssen, mit der Folge dass den sonstigen Belangen - anders als möglicherweise in einem Planungsraum, der die EEG -Zielvorgaben noch nicht erfüllt - ein erhöhtes Durchsetzungsvermögen gegenüber den Belangen der Windkraftnutzung hätte zugebilligt werden müssen. Der Änderungsentwurf zum RROP folgt stattdessen ohne dezidierte Auseinandersetzung mit den in § 2 ROG, § 2 NROG formulierten Grundsätzen einer vermeintlich verpflichtenden Vorgabe durch das EEG und "allgemeine energiepolitische Ziele". Durch den Verzicht auf diesen Abwägungsprozess wird gegen elementare Planungsgrundsätze verstossen und die in § 2 ROG, § 2 NROG normierten Grundsätze der Raumordnung werden verletzt. Die Planung ist rechtswidrig.

Zu II.:

Auch die konkret geplante Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung nördöstlich von Loccum (WE 14) ist nicht rechtmäßig zustande gekommen, weil

- die Ermittlung der Ausschluss- und Abwägungskriterien nicht vollständig bzw. nicht richtig erfolgt ist und

- in der Abwägung die einzustellenden Belange nicht mit dem ihnen zuzubilligenden Gewicht behandelt wurden.

Damit hätte dieses Gebiet nicht oder zumindest nicht in den derzeit vorgesehenen Ausmaßen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt werden dürfen, weil die zugrunde liegende Planungsmethodik und die getroffene Abwägungsentscheidung grob rechtsfehlerhaft ist. Bei rechtsfehlerfreier Abwägung wäre nach Anwendung richtig ermittelter Ausschlusskriterien allenfalls ein in der Fläche um mindestens zwei Drittel kleineres Gebiet in der Betrachtung geblieben, welches dann an den Abwägungskriterien zu messen gewesen wäre. Da eine derart verkleinerte Fläche nicht geeignet ist, raumordnerische Steuerungsfunktion zu erfüllen, hätte ihre Ausweisung unterbleiben müssen.

...Ich stelle daher fest, dass das im Entwurf der 1. Änderung zum RROP 2003 dargestellte potentielle Vorranggebiet 14 erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet, weil die der Ausweisung zugrunde liegende Abwägung unvollständig und fehlerhaft vorgenommen wurde. Es ist davon auszugehen, dass bei fehlerfreier Planung und Abwägung kein Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.

Zu III.:

Die Darstellung des Vorrangstandortes WE 14 ist rechtswidrig. Eine rechtswidrige Planung kann keine Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 ROG entfalten. Diese Feststellung ist relevant, weil auch eine materiell rechtswidrige Planung, so sie Bestandskraft erlangt, von mir in nachgelagerten Bauleitplanverfahren und anderen Planungsprozessen zu berücksichtigen ist (fehlende Normenverwerfungskompetenz). Daher ist die Darstellung ersatzlos zu streichen, erforderlichenfalls ist das Aufstellungsverfahren in rechtmäßiger Art und Weise zu wiederholen. In der Zwischenzeit ist festzustellen, dass der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des RROP unbeachtlich ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Teiländerung des RROP erfolgt gemäß den Vorschriften der §§ 3 ff. NROG in Verbindung mit § 28 ROG. Gemäß § 5 NROG wurde der Entwurf und der Umweltbericht öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der planerische Abwägungsprozess erstreckt sich über die gesamte Planaufstellung und erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 1 NROG. Neben den Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 Abs.1 Nr. 3 ROG sind in der Abwägung die Ergebnisse Beteiligungsverfahrens und der Umweltbericht zu berücksichtigen. Zurzeit erfolgt eine Auseinandersetztung mit den eingegangenen Stellungnahmen, die in die Abwägung einzustellen sind.

Das Planungskonzept ist Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2010 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen. Bei der Erarbeitung des Entwurfs der RROP-Änderung sind beide Teilflächen des Entwurfsgebiets 14 anhand der dem Planungskonzept zugrunde gelegten Kriterien geprüft und als potenzielles Vorranggebiet für die Windenergienutzung von der Verwaltung empfohlen und vom Ausschuss für Regionalentwicklung zur Weiterverfolgung beschlossen worden.

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen werden im Änderungsentwurft erläutert und stimmen mit den landesseitigen Vorgaben überein (LROP 2008 4.2 04 S. 1).

ID **133**	Verteiler-Nr. **6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

...Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden Bücken, Hilgermissen, Hoyerhagen und Schweringen lehnen die geplante Änderung des RROP, Abschnitt D 3.5. („Energie") strikt ab. Die geplante Änderung wäre insbesondere rechtswidrig, da

- es raumordnungsrechtlich nicht erforderlich ist, im Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya neue Vorranggebiete für Windkraftanlagen festzusetzen,

- etwa 23 % der geplanten Vorranggebiete auf das Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entfallen und diese damit einseitig und unverhältnismäßig belasten würden,

- die Vorranggebiete die notwendigen Mindestabstände zur Wohnbebauung und zu Splittersiedlungen bzw. Einzelgehöften weit unterschreiten würden,

- im Ortsteil Calle des Flecken Bücken die zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm schon durch die bestehenden fünf Windkraftanlagen ausgeschöpft werden,

- die von der Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Flächennutzungsplan 2002 dargestellten Sonderbauflächen zugunsten der Windkraftanlagen weitgehend entwertet würden,

- der Landkreis Nienburg/Weser sich in raumordnungsrechtlich unzulässiger Weise auf den 181 m hohen Anlagentyp Enercon E-112 festgelegt hat,

- die Festsetzungen zum „Repowering" nicht erforderlich sind,

- die raumordnungsrechtliche Umweltprüfung und der Umweltbericht nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden beantragen daher, das Verfahren zur Änderung des RROP hinsichtlich des Teilabschnitts "Windenergie" einzustellen oder, hilfsweise,

- die im Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya vorgesehenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen aufzugeben.

Sollte das RROP in der jetzt vorgelegten Fassung in Kraft treten, behalten sich die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden eine gerichtliche Überprüfung vor. Diese kann erreicht werden

- im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO oder

- im Rahmen von Anfechtungsklagen gegen die Genehmigung von Windkraftanlagen nach § 42 Abs. 2 VwGO.

Begründung

A. Übersicht über das wesentliche Ziel der Änderung

Der Landkreis Nienburg/Weser hat im RROP 2003 vom 18.07.2003 zur Nutzung der Windkraft die folgenden Regelungen getroffen:

„D 3.5 (Energie)

0.5 In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorrangsstandorte für Windenergiegewinnung festgelegt. Auf diese Standorte sind raumbedeutsame Windenergieanlagen und -gruppen zu konzentrieren.

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung ist mit dem Ausschluss dieser Nutzung an anderer Stelle im Landkreis Nienburg/Weser verbunden.

In den Bauleitplänen sollten Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festgelegt werden, damit insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden.

Um darüber hinaus für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen eine Steuerungsmöglichkeit zu erzielen, sollten auch diese Standorte durch die Gemeinden in den Bauleitplänen festgelegt und an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden."

Dieser Abschnitt des RROP 2003 soll nach dem jetzt diskutierten Entwurf, der der Samtgemeinde Grafschaft Hoya als Trager öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.10.2009 zugeleitet wurde, den folgenden Wortlaut erhalten;

„D 3.5 (Energie)

0.5 In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Auf diese Gebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen und -parks zu konzentrieren. Der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch neue raumbedeutsame Anlagen (Repowering) ist nur in den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich.

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist in der Regel mit dem Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen und -parks an anderer Stelle im Landkreis Nienburg/Weser verbunden.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung können auf Ebene der Bauleitplanung parzellenscharf konkretisiert werden."

Mit dieser Festsetzung sollen im Landkreis Nienburg/Weser nach der Begründung des Entwurfes „die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen.... im Hinblick auf eine effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung umgesetzt werden können." Hierzu wird, so die Begründung weiter, „das gesamträumliche Planungskonzept, das als Grundlage für die Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung im RROP 2003 diente, an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Vorgaben angepasst".

Als Rechtsgrundlagen werden neben § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB u.a.ausdrücklich genannt

- § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) , nach dem, so die Begründung des Entwurfs, der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2020 auf mindestens 30 % und „danach weiter kontinuierlich erhöht werden soll",

- das Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008), dessen Ziffer 4.2 04 als Ziel bestimmt habe, dass „in den Regionalen Raumordnungsprogrammen …. Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind."

Mit dieser Änderung, die z. T. als „Neuabgrenzung" bezeichnet wird, würde der Landkreis Nienburg/Weser die Zahl der Vorranggebiete für Windkraftanlagen von elf auf 17 erhöhen. Diese Festsetzung von Vorranggebieten würde massiv in Rechte und in schutzwürdige Rechtspositionen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer Mitgliedsgemeinden, insbesondere in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit, eingreifen (im Folgenden B). Die Festsetzungen wären aus vielfältigen raumordnungsrechtlichen Gründen rechtswidrig (im Folgenden C). Auch die raumordnungsrechtliche Umweltprüfung wurde fehlerhaft durchgeführt (D). Diese Aussage ist wie folgt zu begründen:

B. Verletzung von Rechten, insbesondere der Planungshoheit der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer Mitgliedsgemeinden

I. Unzulässige Konzentration der Vorranggebiete auf das Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Eine auf das Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer fünf Mitgliedsgemeinden beschränkte Analyse des Entwurfes zeigt, dass 23 % der Fläche der vorgesehenen Vorranggebiete im Gebiet der Samtgemeinde ausgewiesen werden sollen. Von der gesamten Fläche der Vorranggebiete von 2.245 ha entfallen nämlich 512 ha auf das Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya. Die Fläche der Samtgemeinde Grafschaft Hoya umfasst dagegen nur einen Anteil von 11 % der Kreisfläche. Diese Vorranggebiete würden sich flächenmäßig wie folgt auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden verteilen:

Mitgliedsgemeinde / Fläche des geplanten Vorranggebietes

Flecken Bücken, Ortsteil Calle 113ha

Gemeinde Schweringen ca. 60 ha

Gemeinde Hilgermissen 74 ha

Gemeinde Hoyerhagen 265 ha

Neue Vorranggebiete in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya 512 ha

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden wären damit in besonderer und unzumutbarer Weise, quasi durch eine Art „Sonderopfer" zugunsten raumbedeutsamer Windkraftanlagen, durch die geplante Festsetzung bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen betroffen. Denn nach dem komplexen System des § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB und seinem Zusammenspiel mit dem Raumordnungsrecht hat die Windenergienutzung in der Konzentrationsfläche grundsätzlich Vorrang,,

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya würde damit die Funktion des zentralen „raumordnungsrechtlichen Windparks" des Landkreises Nienburg/Weser erhalten. Diese einseitige Belastung widerspricht wesentlichen Grundsätzen der raumordnungsrechtlichen Abwägung. Sie verletzt, wie im Folgenden auszuführen ist, insbesondere die Planungshoheit der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer von den Vorranggebieten betroffenen Mitgliedsgemeinden Bücken, Schweringen, Hilgermissen und Hoyerhagen.

II. Massiver Eingriff in die Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

1. Wesentlicher Inhalt der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 20.11.2002 zugunsten der Windkraft

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya hat in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedsgemeinden schon frühzeitig, nämlich im Jahr 2002, auf der Grundlage des BauGB 1998 mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes drei „Sonderbauflächen" für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung an anderen Standorten dargestellt und damit die Nutzung der Windkraft an städtebaulich geeigneten Standorten konzentriert ("Änderungsbereiche" A - C). Auf diesen Sonderbauflächen wurden inzwischen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden die folgenden Windkraftanlagen errichtet:

...TABELLE MIT FUßNOTE siehe Schreiben vom 18.02.10, S. 7...

Außerdem wurden im Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya außerhalb der Sonderbauflächen in den Jahren 2003 und 2006 nördlich von Calle zwei weitere Windkraftanlagen mit einer Höhe von 100m sowie nördlich von Mehringen eine Anlage mit einer Höhe von 51m (1994) errichtet. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass in den Sonderbauflächen des

Flächennutzungsplanes in Hilgermissen und Schweringen noch weitere Windkraftanlagen errichtet werden können. In Schweringen wurden zwei weitere Anlagen mit einer Höhe von jeweils 140m beantragt. Die Standorte liegen jeweils außerhalb der Sonderbauflächen und der „alten" bzw. neugeplanten Vorranggebiete.

Die bestehenden 22 Anlagen erbringen gegenwärtig immerhin eine Leistung von 30425 Watt. Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und die genannten Mitgliedsgemeinden haben somit auf der Grundlage einer anspruchsvollen Flächennutzungsplanung schon sehr frühzeitig der Windkraft den nach der Rechtsprechung notwendigen „substanziellen Raum" gewährt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2, in die die Sonderbauflächen, auch hinsichtlich ihrer Lage zu den Vorranggebieten sowie die Standorte und die Höhe der Anlagen eingetragen sind.

...2. Schwerwiegender Eingriff in die Planungshoheit der Samtgemeinde Grafschaft Hoya

a) Festsetzung von Vorranggebieten, auf denen bisher keine Windkraftanlagen zulässig sind

Die Festsetzung der neuen Vorranggebiete in den drei Gemeinden Bücken (Ortsteil Calle), Hilgermissen und Schweringen würde die anspruchsvolle Planung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya zur Steuerung der Windkraft durch den Flächennutzungspian weitgehend entwerten und im Grunde funktionslos machen. Dieses ergibt sich insbesondere daraus, dass entgegen der Ausschlusswirkung der Sonderbauflächen auf den Vorranggebieten, insbesondere auf den unmittelbar an die Sonderbauflächen angrenzenden Vorranggebieten, raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Jn der Regel" genehmigt werden müssten. Damit würden Flächen, die von der Samtgemeinde Grafschaft Hoya rechtmäßig für die Windkraftnutzung ausgeschlossen wurden, für diese Nutzung unter Missachtung der Flächennutzungsplanung wieder „geöffnet. Dieser Eingriff wäre rechtswidrig, weil, abgesehen von der übermäßigen Belastung der Samtgemeinde durch die Vorranggebiete, die anspruchsvolle Abwägung mit ihrer Bestimmung von angemessenen Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten und Einzelgehöften unterlaufen würde. Die Planung der Vorranggebiete in unmittelbarer Nachbarschaft der Sonderbauflächen würde insbesondere rechtswidrig sein, weil sie keine „Rücksicht" auf das Planungskonzept der Samtgemeinde nehmen würde.

b) Eingriff in die Sonderbaufläche Calle, Flecken Bücken, durch das Gebiet WE 04

Auf dieser Sonderbaufläche, die nach dem RROP bisher nicht als Vorranggebiet festgesetzt war, sind nach den Vorstellungen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya bisher nur nicht raumbedeutsame Anlagen bis zu einer Höhe von 100 m zulässig. Außerdem ist im Flächennutzungsplan eine Begrenzung auf max. fünf Anlagen vorgenommen worden, um hierdurch auszuschließen, dass es sich um einen raumbedeutsamen Standort handelt. Mit der beabsichtigten erstmaligen raumordnungsrechtlichen "Hochzonung" der Sonderbaufläche zu einem Vorranggebiet für raumbedeutsame Windkraftanlagen bis zu 181 m Höhe würde diese Beschränkung möglicherweise gegen das neue RROP verstoßen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bereits die damit möglicherweise begründete Anpassungspfiicht ist nach Auffassung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ein Eingriff in ihre Planungshoheit, der in dieser Stellungnahme ausdrücklich gerügt wird. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Landkreis nicht widersprochen hat. 9

c) Eingriff in die Sonderbaufläche Schweringen, Gemeinde Schweringen durch das Gebiet WE 05

Da den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen ist, ob für den westlichen Teil der Sonderbaufläche Schweringen im RROP 2003 ein Vorranggebiet festgesetzt war, wird vorsorglich ebenfalls ein Eingriff in diese Sonderbaufläche gerügt.

Ein Eingriff in die Planungshoheit der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist nämlich auch darin zu sehen, dass nach dem Wortlaut des RROP das „Repowering", also der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch neue raumbedeutsame Anlagen, „nur in den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich" ist. Nach dieser Bestimmung könnten somit auf den Sonderbauflächen, die nicht zugleich als Vorranggebiete festgesetzt sind, kein Repowering durchgeführt werden. Der Eingriff in die Rechtspositionen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und auch der betroffenen Eigentümer ist damit eklatant. 11

III. Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden

Die Festsetzung der Vorranggebiete würde auch die Planungshoheit der betroffenen Mitgliedsgemeinden verletzen. Denn mit der Festsetzung von Vorranggebieten, die sich nicht mit den Sonderbauflächen des Flächennutzungsplanes decken, will der Landkreis Nienburg/Weser die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass im baurechtlich unbeplanten Außenbereich raumbedeutsame Windkraftanlagen möglicherweise bis zu einer Höhe von 181 m zugelassen werden sollen. Die rechtswidrige Genehmigung von Windkraftanlagen im baurechtlichen Außenbereich würde ein Abwehrrecht der betroffenen Gemeinde begründen. Dieses Abwehrrecht hängt nicht davon ab, ob für den von Windkraftanlagen beeinträchtigten Außenbereich bereits eine „eigene hinreichend verfestigte Planung" oder zumindest ein Planentwurf vorliegt. Diese Rechtslage gilt auch und erst recht, wenn Baurechte auf ein raumordnungsrechtliches Vorranggebiet gestützt werden. Denn ein Regionales Raumordnungsprogramm ist keine überörtliche Planung im Sinne des § 38 BauGB, gegen die sich eine Gemeinde nur zur Wehr setzen kann, wenn sie in eigenen Planungen oder Planungsentwürfen betroffen ist. Die Schwere des mit der Festsetzung von Vorranggebieten vorbereiteten Eingriffs in den Außenbereich spiegelt sich besonders deutlich am Beispiel des neuen Vorranggebietes WE 02 wider, das in der Gemeinde Hoyerhagen eine Fläche von 265 ha (!) erfassen soll. Aber auch der Flecken Bücken sowie die Gemeinden Hilgermissen und Schweringen sind durch die geplanten neuen Vorranggebiete massiv in ihren Rechtspositionen betroffen.

Die betroffenen Gemeinden haben wegen dieser möglichen Eingriffe in ihre Planungshoheit somit die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Klage gegen die Genehmigung von Windkraftanlagen eine umfassende objektive Rechtskrontolle des RROP, ähnlich wie in einem Normenkontrollverfahren, durchzusetzen.

... FUßNOTEN12 / 13 / 14 (S. 11) ...

C. Rechtswidrigkeit der geplanten Festsetzung von Vorranggebieten

Die vorgesehene Festsetzung von Vorranggebieten und die damit verbundenen massiven Eingriffe in die Planungshoheit wären nach Auffassung der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer betroffenen Mitgliedsgemeinden rechtswidrig. Nur beispielhaft sollen im Rahmen dieser Anhörung die folgenden Fehler erwähnt werden:

I. Verstöße gegen zentrale Grundsätze des Raurnordnungsrechts

1. Irrige Annahme einer Verpflichtung, neue Vorranggebiete festzusetzen

Der Landkreis Nienburg/Weser vertritt zu unrecht die Auffassung, das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen verpflichte ihn als Träger der Regionalplanung, neue Vorrang Standorte mit Ausschlusswirkung in anderen Gebieten als Ziel der Raumordnung festzusetzen. In der Begründung des RROP führt der Landkreis dazu wörtlich Folgendes aus;

„Weiterhin legt das LROP in Ziffer 4.2 04 als Ziel fest, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind".

Der Landkreis Nienburg/Weser hat damit übersehen, dass die von ihm zitierten Aussagen des LROP die Landkreise nicht verpflichten, Vorrangstandorte für Windkraftanlagen verbindlich festzusetzen. Vielmehr enthält das LROP insoweit lediglich einen "Grundsatz" der Raumordnung. Allein der Umstand, dass das Land seine Aussagen mit Fettdruck gekennzeichnet hat, begründet keine Zielqualität dieser Aussagen. Diese Auslegung wird im Übrigen dadurch bestätigt, dass die meisten Landkreise Niedersachsens schon bisher darauf verzichtet haben, das Kreisgebiet mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen zu überplanen. Diese „raumordnungsrechtliche Zurückhaltung" ist im Übrigen sachgerecht, weil fast alle ...FUßNOTEN 15 / 16 / 17 (S. 12)...

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Nienburg/Weser als Träger der Bauleitplanung vorbildlich ihre Aufgabe erfüllt haben, Vorranggebiete für Windkraftanlagen in den Flächennutzungsplänen darzustellen. Insbesondere die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden haben diese Aufgabe, wie oben dargestellt wurde, vorbildlich erfüllt. Vor diesem Hintergrund muss auch die „Erforderlichkeit" des neuen RROP in jeder Hinsicht problematisiert werden.

...Ausblick

Diese Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer betroffenen Mitgliedsgemeinden zeigt, dass der vorgelegte Entwurf zur Änderung des RROP in der jetzt aktuellen Fassung nicht verabschiedet werden kann, da er zentrale rechtliche Fehler aufweist. Die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden gehen daher davon aus, dass der Landkreis, sollte er nicht wie viele andere Flächenlandkreise im Binnenland auf die Festsetzung weiterer Vorranggebiete verzichten, in jedem Fall eine Überarbeitung durchgeführt wird, die die hier angesprochenen Aspekte berücksichtigen muss.

Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde und auch die betroffenen Mitgliedsgemeinden erwägen, gegen das Inkrafttreten des vorgelegten Entwurfes Rechtsmittel einzulegen. Dieses wären entweder das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO oder eine Anfechtungsklage gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windkrafianlagen, die für Vorranggebiete erteilt wurden, die nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Windkraft identisch sind, im Rahmen dieser beiden Verfahren findet nach allgemeinen Grundsätzen eine umfassende SO genannte objektive Rechtskontrolle statt, in der die gesamte Rechtmäßigkeit der Planung bzw. der angefochtenen Genehmigung auf Antrag der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden zu überprüfen ist…

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Aus rechtlicher Sicht wird zu den Einwänden Folgendes angemerkt:

Auf den Seiten 1 bis 11 legt der Bevollmächtigte der SG Grafschaft Hoya dar, dass die geplante RROP-Änderung insbesondere rechtswidrig sei, da

- es raumordnerisch nicht erforderlich sei, neue Vorranggebiete festzusetzen,

- das Gebiet der SG durch Vorranggebiete einseitig und unverhältnismäßig belastet würde und

- die im F-Plan der SG aus dem Jahr 2002 erfolgten Festsetzungen weitgehend entwertet würden.

Zu dieser Argumentation ist aus juristischer Sicht folgendes anzumerken:

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB benennt als Steuerungsinstrument für die Ansielung von WEA im Außenbereich Ziele der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind in § 3 Nr. 2 ROG definiert als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten und bestimmbaren, vom Träger der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Das Raumordnungsrecht als überregionale Planung betrifft nur raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 3 Nr. 6 ROG; die

Raumplanung steuert also nur raumbedeutsame WEA.

Damit ist zunächst einmal festzuhalten, dass zwar sowohl der Landkreis als Träger der Regionalplanung als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch Bauleitplanung auf der Grundlage des § 35 BauGB steuernd auf die Ansiedlung von WEA einwirken können. Dies findet jedoch auf unterschiedlichen Ebenen mit unterschiedlicher Zielrichtung statt.

In welchem Verhältnis stehen diese Planungen nun aber zueinander?

Einer autonomen Windenergiepolitik der Gemeinden sind durch § 1 Abs. 4 BauGB Grenzen gesetzt, wonach die Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Auf die Raumbedeutsamkeit von WEA kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB gilt für alle Bauleitpläne unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit und greift insoweit über die raumordnungsrechtliche Beachtenspflicht hinaus (Gatz, Rdnr. 648).

Durch den Vortrag des Bevollmächtigten der Samtgemeinde, deren F-Plan würde durch die Raumplanung entwertet, wird im Grunde der in § 1 Abs. 4 BauGB manifestierte gesetzgeberische Wille angegriffen, der ja ausdrücklich die Anpassungspflicht anordnet.

Diese Anpassungspflicht widerspricht jedoch nicht der Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung nach Art. 28 GG. Die Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gilt nur im Rahmen der Gesetze. Der selbstverantwortlich zu erledigende Aufgabenbereich der Gemeinde kann durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt werden, wenn der Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung dabei unangetastet bleibt. Der gemeindlichen Planung kann daher ein bestimmter Rahmen gesetzt werden, der sich aus überörtlichen Gesichtspunkten ergibt (Battis, § 1 BauGB, Rdnr. 34).

Die Bauleitplanung ist im Übrigen als Teil eines vertikalen und horizontalen Geflechts raumbezogener Planungen zu betrachten. Insoweit gibt es naturgemäß Verfahrens- und Konkurrenzregelungen. Eine derartige Regelung ist der bereits zitierte § 1 Abs. 4 BauGB, in dem der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die Anpassungspflicht bezieht sich dabei auf den aufzustellenden Plan, seine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Bauleitpläne sind also auch an zeitlich nachfolgende Ziele der Raumordnung nachträglich anzupassen (Battis, § 1 BauGB, Rdnr. 32). Ein anderes Ergebnis wäre auch nicht denkbar, da ansonsten Strukturen unabänderlich festgeschrieben würden und Entwicklungen und Änderungen der Umwelt oder der Bedürfnisse planerisch nicht mehr Rechnung getragen werden könnte.

Im Ernst-Zinkahn-Bielenberg, § 1 BauGB, Rdnr. 44 wird hierzu folgendes ausgeführt:

Die Rechtswirkungen, die von Zielen der Raumordnung auf die Bauleitplanung ausgehen, werden vom Gesetzgeber mit dem Wort „anpassen" umschrieben und nicht etwa mit dem Verb „entwickeln" das nach § 8 Abs. 2 S. 1 und §7 S. 1 sowohl das Verhältnis von Flächennutzungsplan zu den Bebauungsplänen als auch vom Flächennutzungsplan zu den Fachplänen bestimmt. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er das Verhältnis von übergeordneter Raumordnungsplanung zur Bauleitplanung stringenter geregelt wissen will, als zwischen der gemeindeweiten vorbereitenden Bauleitplanung und der bindenden Bauleitplanung für Teilflächen.

im Ergebnis kann daher der Argumentation der Samtgemeinde zu diesem ersten Themenkomplex nicht gefolgt werden.

Die bestehenden ins Feld geführten F-Pläne sind damit jedoch nicht unbeachtlich für die Regionalplanung. Diese hat die F-Pläne und Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen, und zwar in der Abwägung gemäß § 7 Abs. 7 ROG (vgl. dazu E.-Z.-B., § 1 BauGB, Rdnr. 44). § 9 Abs. 2 S. 2 ROG ordnet dies ausdrücklich an, in dem folgendes geregelt wird: Die Flächennutzungspläne ... sind entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Den weiteren in diesem Zusammenhang erörterten Argumenten, es sei nicht erforderlich, weitere Vorranggebiete zu planen bzw. sei eine unverhäitnismäßige Belastung der Samtgemeinde zu verzeichnen, kann ebenfalls nicht ohne weiteres gefolgt werden.

Bereits an dieser Stelle ist dazu anzumerken, dass der Landkreis nicht angetreten ist, um neue Vorranggebiete zu planen, sondern sich auf Grund diverser Änderungen der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen dazu entschlossen hat, im Sinne der Rechtssicherheit ein neues schlüssiges Gesamtkonzept aufzustellen.

Zu dem Argument der behaupteten unverhältnismäßig hohen Belastung der SG ist abgesehen davon,

dass ich diese Behauptung anhand der hier vorliegenden Unterlagen nicht überprüfen kann, auszuführen, dass die Regionalplanung zwar die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen hat. Das erfordert bereits die in § 1 BauGB den Gemeinden zugestandene Planungshoheit. Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie in RROP ist aber aus der übergeordneten Sicht der planenden Region vorzunehmen. Sie darf sich nicht ausschlaggebend nach den Singularinteressen der einzelnen Gemeinde richten (siehe Berkemann, Skript „Windkraft aktuell 2008", S. 137). Es wäre sogar im Gegenteil unzulässig, die Festlegung von Vorrangstandorten im RROP danach auszurichten, dass die betroffenen Gemeinden mit den Standorten einverstanden sind (dazu: Nds. OVG, Beschluss vom 20.12.2001).

Auch die isolierte Frage, welcher Anteil der Vorrangstandorte auf das Gebiet der SG Grafschaft Hoya entfällt, dürfte nicht von entscheidender Bedeutung sein. Der VGH Mannheim hat insoweit in seinem Urteil vom 15.07.2005 folgendes entschieden:

Legt ein Regionalverband aus sachlichen Gründen einen oder mehrere Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen auf dem Gebiet einer Gemeinde fest, kann sich diese dagegen nicht mit dem Einwand wehren, für die meisten Gemeinden im Verbandsgebiet seien Ausschlussgebiete festgelegt.

Zu den weiteren Argumenten der Samtgemeinde wird Folgendes angemerkt:

Seite 10 letzter Absatz: Repowering nur in festgesetzten Vorranggebieten:

Dies stellt aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser keinen rechtswidrigen Eingriff dar; ein Eigentümer kann keinen Anspruch darauf haben, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von Bauvorhaben nicht ändern. Der Landkreis tastet den Bestandsschutz der errichteten Anlagen nicht an, sondern ändert die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Neuerrichtung.

Seite 11 Absatz 1:

Abwehrrecht der Gemeinden gegen Anlagen, die im Vorranggebiet RROP, aber nicht innerhalb des F-Plans liegen (OVG Weimar, 24.08.2007)

Die SG weist an dieser Steile darauf hin, dass eine Gemeinde laut Entscheidung des OVG Weimar aus dem Jahr 2007 die Möglichkeit hat, sich gegenüber einem unzulässigen Außenbereichsvorhaben auf dem eigenen Gemeindegebiet auf ihre Planungshoheit zu berufen.

Dies mag ja sein, hat nach Meinung des Landkreises Nienburg/Weser nichts mit der Frage zu tun, ob die hier vorliegende Planung rechtswidrig ist.

Seite 12:

Die Aussagen zur Nichterforderlichkeit der raumordnerischen Planung gehen völlig ins Leere. Eine Planung, die zudem auf anderer Ebene stattfindet und einen anderen Geltungsbereich betrifft, kann auf keinen Fall der hiesigen Planung von vornherein entgegenstehen. Dazu siehe auch die Ausführungen oben unter 1.

Seite 13:

Die Samtgemeinde bemängelt, der Landkreis treffe keine präzise Definition der raumbedeutsamen Anlage, was rechtswidrig sei.

Diese Rechtsansicht wird nicht geteilt. Sie widerspricht im Übrigen nach Auffassung des Landkreises Nienburg/Weser der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, z.B. wiedergegeben im Skript von Berkemann, Windkraft aktuell, S. 94. Wörtlich heißt es dort:

"Der Gesetzgeber qualifiziert in § 3 Nr. 6 ROG Vorhaben u.a. als raumbedeutsam, welche die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen. Ob dies gegeben ist, lässt sich nach Ansicht des BVerwG nur nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles entscheiden. Das bedeutet umgekehrt: Es handelt sich bei der Frage der Raumbedeutsamkeit um ein selbstständiges Tatbestandsmerkmal des § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB, das einer planerischen Abwägung nicht zugänglich ist. Der Regionalplan kann mithin die Raumbedeutsamkeit im Sinne des § 35 BauGB nicht konstitutiv festlegen."

Es mag sein, dass in der Dissertation von Gatz dazu eine andere Auffassung vertreten wird, diese spiegelt jedoch nicht die dazu vertretene Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichtes wieder.

ID	Verteiler-Nr.		
138	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

2. Keine Aussage zum Begriff der raumbedeutsamen Anlagen

Die Festsetzung der Vorranggebiete soll zumindest nach den Vorstellungen des Landkreises Nienburg/Weser dazu führen, dass raumbedeutsame Anlagen außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete, auch in der Sonderbaufläche Schweringen, westliche Teilfläche, die nicht als Vorranggebiet festgesetzt werden soll, ausgeschlossen werden. Wegen dieser einschneidenden Eingriffe in die Planungshoheit der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und der betroffenen Mitgliedsgemeinden, aber auch der Eigentümer oder Betreiber von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete, ist es nach neuerer Auffassung unabdingbar notwendig, dass der Träger der Regionalplanung den Begriff der Raumbedeutsamkeit präzise definiert. Gatz begründet diese Forderung in seiner im Dezember 2009 erschienenen Dissertation zu Windkraftanlagen wie folgt:

„Unerlässlich ist, dass der Raumplaner sein Planungsziel hinreichend kenntlich macht, welche Windenergieanlagen er als raumbedeutsam ansieht. Dem wird er nicht gerecht, wenn er Vorranggebiete für die Windenergienutzung festschreibt und sich ansonsten auf die Bemerkung beschränkt, außerhalb dieser Gebiete seien raumbedeutsame Einzelanlagen ausgeschlossen; denn dann entledigt er sich der ihm obliegenden Aufgabe zur Bestimmung der Kriterien für die Raumbedeutsamkeit und verlagert sie auf die Ebene der Vorhabenzulassung ...FUßNOTEN 18 / 19 (S. 13) …

Der allgemeine Hinweis des Landkreises Nienburg/Weser auf den Gesetzeswortlaut, ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, die vom Landkreis genannten abstrakten Kriterien, etwa die „Dimension", die „Standortcharakteristika" sowie die Auswirkungen auf Wohngebiete und das Landschaftsbild reichen nach diesem zutreffenden Verständnis nicht für die Festsetzung eines wirksamen Vorranggebietes mit Ausschlusswirkung aus. ..FUßNOTE 20 (S. 14)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird geprüft, die Begründung des Entwurfs zur Raumbedeutsamkeit von WEA zu präzisieren. Die Raumbedeutsamkeit einer WEA oder eines Windparks kann nach Auffassung des Landkreises Nienburg/Weser jedoch nicht anhand einer festen Größe definiert werden. Die Beurteilung hängt von der Situation des Einzelfalls ab. Je nach Lage des Falls kann auch eine einzelne Windenergieanlage raumbedeutsam sein, z. B. in exponierter Lage auf einer Erhebung. Im Umkehrschluss kann eine einzelne WEA oder auch ein Windpark als nicht raumbedeutsam eingestuft werden, z. B. in einer durch hohe Bauwerke geprägten Industrielandschaft. Es bedarf daher unter Berücksichtigung der Anlagenzahl und -höhe ferner einer bewertenden Beurteilung des Verhältnisses des Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Aus diesen Gründen ist in der Rechtsprechung bislang nicht geklärt, ab welcher Größe und Anlagenzahl WEA als raumbedeutsam anzusehen sind. Das Bundesverwaltungsgericht urteilt über die Frage der Raumbedeutsamkeit in seinem richtungweisenden Urteil: „Die Frage, “bei welcher Größenordnung“ die Raumbedeutsamkeit einer Windkraftanlage beginnt, lässt sich nicht mit einer bestimmten Meterangabe beantworten. Als “raumbedeutsam“ qualifiziert der Gesetzgeber nicht bloß Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen wird, sondern auch solche, durch die die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Nr. 6 ROG). Wann das Merkmal der Raumbeeinflussung erfüllt ist, ist eine Frage der Würdigung des Einzelfalls.“ (BVerwG, Beschluss vom 7. November 1996 – BVerwG 4 B 170.96 – Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 13 <S. 4>).“(BVerwG 4 B 36.02, VGH 26 B 01.2234, 02.08.2002)

ID	Verteiler-Nr.		
140	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

2. Rechtswidrige Bestimmung der Abstände zu Wohngebieten und Splittersiedlungen sowie Einzelgehöften

Zu beanstanden ist insbesondere aber, dass der Landkreis Nienburg/Weser für Wohngebiete trotz dieser maximalen Anlagenhöhe einen pauschalen Abstand von 500 m und für Einzelgehöfte/Spliltersiedlungen von nur 300 m zugrunde gelegt hat. Damit würden die Vorranggebiete, die in unmittelbarer Nachbarschaft der dargestellten Sonderbauflächen festgesetzt werden sollen, die von der Samtgemeinde Grafschaft Hoya im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan vorbildlich begründeten Mindestabstände von 500 m für Splittersiedlungen/Einzelgehöfte bzw. von weit mehr als 500 m, je nach Standort, für Siedlungsgebiete, wesentlich unterschreiten und zu Lasten der Umweltqualität der betroffenen Menschen unterlaufen.

Die Argumente, die der Landkreis Nienburg/Weser zugunsten dieser Planung vorträgt, können nicht überzeugen. Die in der Begründung zitierte Entscheidung des Nds. OVG vom 8.11.2005 kann die ausgewählten Mindestabstände in keiner Weise rechtfertigen. Denn in der genannten Entscheidung hatte das Nds. OVG über die Zulässigkeit einer Planung für Anlagen mit einer Leistung von 1,5 MW und einer Höhe von ca. 100 m zu entscheiden. Diese Rechtsprechung rechtfertigt es somit nicht, für die Referenzanlage ENERCON E 112 mit einer Höhe 181 m und einer Leistung von 4,5 MW einen Abstand von nur 300 m zu Einzelgehöften und 500 m zu Siedlungsgebieten festzulegen. In jedem Fall hätte der Landkreis Nienburg/Weser in der Begründung ausführlich darlegen müssen, aus welchem Grunde er die von der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ausgewählten Mindestabstände wesentlich unterschreiten will. Allein der pauschale Hinweis auf eine mögliche energiepolitische Notwendigkeit neuer und großflächiger Vorranggebiete kann diese reduzierten Mindestabstände in keiner Weise rechtfertigen. Auch hat der Landkreis sich auch mit den Planungsvorstellungen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit keinem Wort auseinandergesetzt. Dieses ist rechtlich als „Abwägungsausfall" zu bezeichnen und verstößt zugleich gegen das Gebot, bestehende Bauleitpläne in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Außerdem enthält der Entwurf auch zu der sich geradezu aufdrängenden „optisch erdrückenden Wirkung" und zu den Lärmbelastungen der 181 m hohen Anlagen keine Aussage, die selbst bei großzügiger Betrachtung als Abwägung der Belange der betroffenen Menschen gewertet werden könnte. Geht man mit Prof. Dr. Dr. Berkemann, einem der wohl renommiertesten Kenner des Rechts der Windkraftanlagen, davon aus, dass ein Abstand von 300 m als „kritischer Grenzbereich" und ein Abstand von weniger als der zweifachen Gesamthöhe „zu einer dominanten und optisch bedrückenden Wirkung führen" kann, entfällt das gewählte Abstandskonzept als abwägungsgerechte Grundlage des geplanten RROP. Auch Stephan Gatz, Richter in dem am Bundesverwaltungsgericht für Windkraft zuständigen Senat, empfiehlt in seiner Ende 2007 erschienenen Dissertation für „Siedlungsflächen" einen Abstand von 700 m und für „Siedlungssplitter und Einzelgehöfte"" einen Abstand von 450 m. Dabei ist davon auszugehen, dass den Empfehlungen dieser Experten nicht die vom Landkreis Nienburg/Weser benannte Anlagenhöhe von 181 m zugrunde gelegen hat. Auch das Sächsische OVG hat in einer Entscheidung vom 07.04.2005 Abstände zu Siedlungen von 750 m mit überzeugender Begründung gerechtfertigt. Nach Auffassung des Nds. OVG unterliegt „das.... Auswahlkriterium eines Mindestabstands (sc.: eines Vorranggebietes) von 1000 m zur Wohnbebauung... keinen Bedenken"

Der Landkreis Nienburg/Weser sollte daher den Mut haben, sein Abstandskonzept aufzugeben. Nur im Interesse einer umfassenden Information ist anzumerken, dass eine rechtswidrige Festsetzung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung Haftungsrisiken begründet, wenn Anträge für raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb rechtswidrig festgesetzter Vorranggebiete, insbesondere in Sonderbauflächen des Flächennutzungsplanes, erst nach langer Verzögerung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung genehmigt wurden, die das RROP inzident für unwirksam erklärt hat. Insoweit gelten die für rechtswidrige Satzungen nach dem BauGB entwickelten Grundsätze entsprechend.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis des Bevollmächtigten der SG auf Ausführungen von Prof. Berkemann im Skript, S. 281, wonach dieser einen Abstand von 300 m als kritischen Grenzbereich werte und ein Abstand von weniger als 2 Gesamthöhen zu einer dominanten und optisch bedrückenden Wirkung führen könne, ist nicht korrekt.

Zum einen beschäftigt sich Prof. Berkemann an dieser Stelle mit Fragen der Anlagenzulassung. nicht mit Fragen der planenden Steuerung von Windenergieanlagen. Aber abgesehen davon ist das Zitat auch nicht richtig wiedergegeben, denn tatsächlich heißt es an dieser Stelle des Skriptes:

Viele Obergerichte betrachten einen Abstand von etwa 300 m als kritischen Grenzbereich. Ein Abstand von oberhalb von 500 m gilt als mutmaßlich zumutbar. Das mag als ein erster Anhalt praktisch sein. Die etwas starre Größe kann indes die unterschiedliche Höhe der Anlagen und die unterschiedliche Länge der Rotorblätter nicht hinreichend erfassen.

Im Ergebnis ist dieser Punkt aber auch nicht entscheidend, da das Zitat sich -wie ausgeführt- mit Fragen der Anlagenzulassung (speziell: optisch bedrängende Wirkung von Anlagen) befasst.

ID	Verteiler-Nr.		
153	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

V. Fehler bei der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 NROG

Ähnlich wie die baurechtliche Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB soll auch die raumordnungsrechtliche Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermitteln, beschreiben und fachlich bewerten. Die eigentliche Abwägungsentscheidung muss dagegen im jeweiligen Bebauungsplan oder im Raumordnungsplan durchgeführt und auch begründet werden (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 NROG). In der Begründung der geplanten Änderung des RROP werden zwar abstrakt die wesentlichen Grundsätze erörtert, die bei der Abwägung angewendet wurden. Hierzu zählen etwa die Abstandsempfehlungen sowie Auswirkungen des Naturschutzrechtes. Die eigentliche Abwägung, etwa die Frage, ob der fünf Kilometer Radius zwischen benachbarten Windparks modifiziert werden kann, findet sich weder in der Begründung des RROP noch in den Passagen des Umweltberichtes, in denen die jeweiligen Umweltauswirkungen erörtert werden. Hinsichtlich des geplanten Vorranggebietes WE 02 in der Gemeinde Hoyerhagen führt dieses dazu, dass eine Modifikation des 5-Kilometer-Erlasses erst am Ende des Umweltberichtes angesprochen wird. Dabei widerspricht die unklare Aussage, dass der empfohlene Mindestabstand von fünf Kilometern „...lediglich in einem Fall im Norden des Kreisgebietes unterschritten" würde, nicht den Grundsätzen der Planbestimmtheit und der bau- und raumordnungsrechtlichen Abwägung. Hier hätte der Umweltbericht - besser noch die Entwurfsbegründung - ausdrücklich darlegen müssen, aus welchen Gründen und für welche Windparks dieser empfohlene Mindestabstand unterschritten wurde. Auch an diesen Beispiele, die beliebig erweitert werden könnten, zeigt sich, dass die zugegeben komplexen Fragen der Festsetzung von Vorranggebieten auch wegen eines fehlerhaften Verständnisses der Funktion des Umweltberichtes nicht ordnungsgemäß abgewogen wurden.

Ausblick

Diese Stellungnahme der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihrer betroffenen Mitgliedsgemeinden zeigt, dass der vorgelegte Entwurf zur Änderung des RROP in der jetzt aktuellen Fassung nicht verabschiedet werden kann, da er zentrale rechtliche Fehler aufweist. Die Samtgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden gehen daher davon aus, dass der Landkreis, sollte er nicht wie viele andere Flächenlandkreise im Binnenland auf die Festsetzung weiterer Vorranggebiete verzichten, in jedem Fall eine Überarbeitung durchgeführt wird, die die hier angesprochenen Aspekte berücksichtigen muss.

Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Samtgemeinde und auch die betroffenen Mitgliedsgemeinden erwägen, gegen das Inkrafttreten des vorgelegten Entwurfes Rechtsmittel einzulegen. Dieses wären entweder das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO oder eine Anfechtungsklage gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windkraftanlagen, die für Vorranggebiete erteilt wurden, die nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Windkraft identisch sind, im Rahmen dieser beiden Verfahren findet nach allgemeinen Grundsätzen eine umfassende so genannte objektive Rechtskontrolle statt, in der die gesamte Rechtmäßigkeit der Planung bzw. der angefochtenen Genehmigung auf Antrag der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden zu überprüfen ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die strategische Umweltprüfung wird gemäß den rechtlichen Vorschriften fortgeschrieben und deren Ergebnisse im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. Dabei wird u. a. die erwähnte Abweichung von der Empfehlung gemäß Erlass des ML vom 26.01.04 Abstände von 5-km zwischen den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhalten, nochmals geprüft und ggf. die Begründung des Änderungsentwurfs entsprechend ergänzt.

ID	Verteiler-Nr.		
152	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

D. Fehler des Umweltberichtes und der Umweltprüfung

Auch der nach den §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 NROG in Verbindung mit der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen vorgelegte umfangreiche Umweltbericht widerspricht zum Teil den gesetzlichen Vorgaben. Beispielhaft wird auf die folgenden Defizite hingewiesen:

I. Unklare Status-quo-Prognose

Nach der Anlage 1 Nr. 3 b zu § 5 Abs. 2 NROG muss der Umweltbericht die „voraussichtliche Entwicklung des Planungsraums ohne die Durchführung der beabsichtigten Planung" beschreiben. Diese so genannte Status-quo-Prognose des Umweltberichtes kann in keiner Weise überzeugen. Sie lautet wie folgt:

„Bezüglich der Entwicklung der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser ist mit einer massiven Verdichtung von WEA bis hin zur maximalen Auslastung der bestehenden Vorranggebiete des RROP 2003 zu rechnen. Darüber hinaus kann aufgrund der sich abzeichnenden eingeschränkten Steuerungswirkung des RROP 2003 eine disperse Ansiedlung von einzelnen WEA, aber auch von ganzen Windparks außerhalb der festgelegten Vorranggebiete nicht ausgeschlossen werden"

Der Inhalt dieser Prognose ist unverständlich. Soweit der Landkreis Nienburg/Weser der Auffassung ist, die Festsetzung von Vorranggebieten im RROP 2003 sei möglicherweise rechtsfehlerhaft, hätte diese Befürchtung als Motiv der Planung deutlich angesprochen werden müssen. Für die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und die betroffenen Mitgliedsgemeinden ist jedenfalls festzustellen, dass der seit 2002 wirksame und innerhalb der maßgeblichen Rügefrist des § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 1998 von sieben Jahren nicht rechtlich angegriffene Flächennutzungsplan seine Aufgabe hervorragend erfüllt hat und erfüllen wird, die Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zuzulassen, außerhalb der Sonderbauflächen in der Regel auszuschließen.

II. Unvollständige Prüfung von Alternativen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NROG sind im Umweltbericht auch "vernünftige andere Planungsmöglichkeiten" zu diskutieren. Vor dem Hintergrund der im Umweltbericht und in der Begründung besonders ausführlich diskutierten Mindestabstände zu Einzelgehöften/Splittersiedlungen bzw. zu Siedlungsgebieten hätte es sich geradezu aufdrängen müssen, als Alternative im Sinne der Umweltprüfung eine Planung vorzulegen, in der für das gesamte Kreisgebiet größere Abstände zugrunde gelegt wurden. Erst diese Variante, die Bestandteil des Umweltberichtes sein muss, hätte eine Aussage rechtfertigen können, aus welchen Gründen, so die Begründung des Entwurfes, „die für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche stark reduziert werden" müsste.

III. Fehlen einer „allgemein verständlichen, nicht technischen Zusammenfassung"

Diese Zusammenfassung soll dem fachlich nicht vorgebildeten Leser die Chance geben, sich ohne großen Zeitaufwand über die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen einer Raumordnungsplanung zu informieren. Die mit dem Umweltbericht vorgelegte „Zusammenfassung" erfüllt diese Funktion in keiner Weise.

Ausführungen zu bestimmten schädlichen Auswirkungen, insbesondere zu den Lärmbelastungen und möglichen optisch bedrängenden Auswirkungen der 181 m hohen Anlagen werden mit keinem Wort erwähnt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die regionalplanerisch festzulegenden Schutzabstände von Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um mögliche Konflikte, z.B. durch Lärm, Reflexionen, Schattenwurf zu minimieren.

Vorprüfungen haben ergeben, dass durch die daraus resultierenden Neuzuschnitte, den Fortfall und möglicherweise der Berücksichtigung von bisher nicht in Betracht gezogenen Standorten von potenziellen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung eine erneute Auseinandersetzung und Abwägung mit den Darstellungen und ggf. Festsetzungen der Bauleitpläne der Gemeinden erfolgen muss. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die neuen Entwurfsparameter hinreichend konkret bestimmt worden sind und ein belastbarer Planungsansatz gefunden ist.

Auch die strategische Umweltprüfung wird gemäß den rechtlichen Vorschriften fortgeschrieben und deren Ergebnisse im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
142	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

3. Unzulässige Verlagerung der Konfliktbewältigung auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren

Kritisch ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass der vorgelegte Entwurf die Bewältigung der "neuralgischen" Probleme der geplanten Vorranggebiete, etwa die Abstände zur Wohnbebauung und zu Splittersiedlungen, die Intensität von Diskoeffekten, den Schattenwurf, die optisch bedrückende Wirkung von Windkraftanlagen sowie Konflikte mit dem

Vogelschutz zu großzügig auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren verlagert hat. Diese Art der „Problemlösung" ist nicht zulässig, da das RROP mit der Festsetzung von Vorranggebieten der Windenergienutzung grundsätzlich Vorrang verleiht. Daher können nur Probleme, die im Raumordnungsprogramm ausgeklammert wurden, ohne die Funktion des Gebietes in Frage zu stellen, z. B. Abstände zu Hochspannungsleitungen, zu Straßen und Gewässern oder die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, im nachfolgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Hierzu gehören aber nicht die für die Planung geradezu „konstitutiven" Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 BImSchG dienenden Schutzabstände. Entsprechendes gilt für die Frage der „Raumbedeutsamkeit" der Windkraftanlagen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen.

Zur Raumbedeutsamkeit siehe ID 138.

ID	Verteiler-Nr.		
139	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya, RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

II. Verstöße gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot

Im Übrigen würde der vorgelegte Entwurf auch gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot verstoßen, im Einzelnen sind, selbstverständlich nur beispielhaft, insbesondere die folgenden Fehler zu rügen:

1. Unzulässige Bindung an einen bestimmten Anlagentyp der Firma ENERCON

Ein wesentlicher Fehler der geplanten Festsetzung von Vorranggebieten ist dadurch begründet, dass sich die „gesamte Planung" an dem Anlagentyp ENERCON E-112 „ausgerichtet" hat. Nach zutreffender Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes (Nds. OVG) ist es unzulässig, im Wege der Bauleitplanung einen bestimmten Anlagentyp festzusetzen. Entsprechendes muss gelten, wenn ein bestimmter Windkraftanlagentyp wesentliche Grundlage für die Auswahl und Festsetzung von Vorranggebieten ist.

Mit der überflüssigen Fixierung auf den genannten Anlagentyp hat der Landkreis Nienburg/Weser nämlich dessen Höhe von 181 m bei der Bewertung der mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm, Diskoeffekte, Schattenwurf, erdrückende Wirkung und Zersiedelung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf Vögel und auf Fledermäuse zugrunde gelegt. Dem Landkreis Nienburg/Weser scheint das Problem im Rahmen der Aufstellung des Entwurfes auch bewusst gewesen zu sein. Während nämlich im ersten Entwurf des Umweltberichts zum Gebiet WE 04 - nordwestlich von Calle - die schädlichen Auswirkungen auf die Landschaft durch „die bis zu 180 m hohen Anlagen" beurteilt werden, spricht die jetzt ausgelegte Fassung des Entwurfes mehrfach von Auswirkungen „durch die großen Maximalhöhen der Anlagen". Eine in dieser Weise quasi projekt- und zudem noch herstellergebundene Planung kann nicht sachgerechte Grundlage einer das gesamte Kreisgebiet umfassenden Regionalplanung sein. Dabei ist in besonderer Weise zu berücksichtigen, dass nach den Vorstellungen des Landkreises die Vorranggebiete möglicherweise für Anlagen dieser Höhe Ausschlusswirkung haben sollen, also raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb der jeweiligen Vorranggebiete in der Regel nicht mehr zulässig sein sollen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Auf die Nennung eines bestimmten Fabrikats bzw. Anlagentypens soll verzichtet werden. Die Änderung ist an marktgängigen, modernen WEA ausgerichtet. Zurzeit werden im Landkreis Nienburg/Weser WEA mit einer Höhe zwischen 140 und 200 m Höhe (Rotorspitze) geplant und errichtet. Die Begründung zum Änderungsentwurf wird entsprechend geändert.

ID	Verteiler-Nr.		
148	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Planungsrecht

d) Vorranggebiet nördlich Hilgermissen, WE 01, Gemeinde Hilgermissen

Das im RROP 2003 festgesetzte Vorranggebiet in der Gemeinde Hilgermissen mit einer Fläche von 41 ha soll in Richtung Magelsen um 25,2 ha und nach Süden bzw. Westen um 49,8 ha erweitert werden.

Auch diese Erweiterung wäre wegen der Unterschreitung der zwingend notwendigen Schutzabstände insbesondere zum Gut Wührden, zum Ortsteil Magelsen, zur südwestlich angrenzenden Siedlung sowie der Nähe von Hilgermissen und Wienbergen im Osten nicht zulässig. Diese Kritik wird im Übrigen durch den Umweltbericht eindrucksvoll bestätigt, der auf S. 20 ausführt, dass"Magelsen... aufgrund der ungünstigen Lage nördlich des potenziellen Vorranggebietes besonders betroffen" sei.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren.

Hinweis: Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen.

ID	Verteiler-Nr.		
147	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Planungsrecht

Auch insoweit sollte der Flächennutzungsplan Vorbild sein. Im Aufstellungsverfahren wurde nämlich die Sonderbaufläche Hilgermissen gerade deshalb reduziert, weil der 5-Kilometer-Radius zum Windpark Verden- Dörverden - Stedebergen nicht eingehalten werden konnte. Diese vorbildliche Planung darf der Landkreis nicht „konterkarieren"….

Schon diese schädlichen Umweltauswirkungen auf die Menschen, die Landschaft und die Vogelweit zwingen dazu, auch auf die Festsetzung dieses Gebietes zu verzichten. Die Sonderbauflächen des Flächennutzungsplanes sind weiterhin eine ideale Grundlage, die Windkraft in diesen Sonderbauflächen, aber auch nur hier, zuzulassen. Im Übrigen wird zwischen der Sonderbaufläche Hilgermissen und dem Windpark Rida in der benachbarten Samtgemeinde Dörverden der 5-km-Abstand bereits jetzt unterschritten. Hier wurde durch die Samtgemeinde bereits das Ziel verfolgt, zumindest einen Abstand von 4 km zwischen diesen beiden Windparks einzuhalten (Erläuterungsbericht S. 43 oben). Durch die geplante Erweiterung des Vorranggebietes (nördliche Teilfläche) wird der 5-km-Abstand und sogar der 7von der Samtgemeinde zugrunde gelegte 4-km-Abstand noch weiter unterschritten ohne dass dieses nach den Grundsätzen der Abwägung begründet wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bei der Überarbeitung des Entwurfs werden die Auswirkungen der Unterschreitung der 5-km-Abstandsempfehlung im Rahmen der Fortschreibung der SUP weitergehend untersucht und im Umweltbericht dokumentiert. Die Ergebnisse der SUP werden im Änderungsentwurf berücksichtigt.

Es soll ebenso geprüft werden, die regionalplanerisch festzulegenden Schutzabstände von Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um mögliche Konflikte, z.B. durch Lärm, Reflexionen, Schattenwurf zu minimieren.

Vorprüfungen haben ergeben, dass durch die daraus resultierenden Neuzuschnitte, den Fortfall und möglicherweise der Berücksichtigung von bisher nicht in Betracht gezogenen Standorten von potenziellen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung eine erneute Auseinandersetzung und Abwägung mit den Darstellungen und ggf. Festsetzungen der Bauleitpläne der Gemeinden erfolgen muss. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die neuen Entwurfsparameter hinreichend konkret bestimmt worden sind und ein belastbarer Planungsansatz gefunden ist.

ID	Verteiler-Nr.		
146	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Planungsrecht

Insbesondere darf das Vorranggebiet aber nicht festgesetzt werden, weil unmittelbar angrenzend im Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen der Windpark „Neue Weide" in der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam dargestellt wurde. In dieser Sonderbaufläche können etwa 12 Windkraftanlagen errichtet werden. Auf der Grundlage der so genannten 5- Kilometer-Abstandsempfehlung des Landes Niedersachsen vom 26.01.2004 für raumbedeutsame Windparks wäre das Vorranggebiet nicht zulässig. Zwar ist auch der Samtgemeinde Grafschaft Hoya bekannt, dass diese Abstandsempfehlungen kein verbindlicher Planungsleitsatz sind, also aus städtebaulichen und/oder raurnordnungsrechtlichen Gründen modifiziert werden können. Die Voraussetzungen für eine Abschwächung dieser Abstandsempfehlung sind aber hinsichtlich dieses großflächigen Vorranggebietes nicht erfüllt. Denn gerade die nördlichen Teile der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und damit auch des Landkreises Nienburg/Weser sind, auch unter Berücksichtigung der in den Nachbarlandkreisen errichteten Windparks, außerordentlich stark durch Windkraftanlagen belastet. Gerade dieser Umstand gebietet es daher, dass die Abstandsempfehlung in jedem Fall eingehalten, wenn nicht sogar noch zugunsten der betroffenen Menschen und des Landschaftsbildes verschärft wird, insbesondere hat der Landkreis Nienburg/Weser das 5-km-Abstandskriterium seiner Planung selbst zugrunde gelegt. Eine strikte Anwendung wäre daher in jedem Fall geboten gewesen. Außerdem würde der 5 km-Abstand auch zwischen dem geplanten Vorranggebiet 01 - Hilgermissen - und 02 - Hoyerhagen - nicht eingehalten. Auch aus diesem Grunde ist es erforderlich, das Gebiet insgesamt zu streichen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Bei dem o. g. Erlass des ML handelt es sich Empfehlungen, die im planerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen sind. Das Entwurfsgebiet hat sich anhand der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Kriterien als möglicher Standort für die Windenergienutzung herauskristallisiert. Aufgrund des bestehenden Windparks mit acht WEA und der zahlreichen weiteren geplanten bzw. beantragten WEA - sowohl auf Landkreis Nienburger wie auf Diepholzer Seite - ist das Entwurfsgebiet im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark zu sehen. Die 5-km-Abstandsempfehlung kann daher nicht als Rechtfertigung dafür dienen, diesen Raum für WEA auszuschließen, zumal das Gebiet durch technische Bauwerke bereits vorgeprägt ist. Die mit einer geringfügigen Unterschreitung der 5-km-Empfehlung zwischen den Entwurfsgebieten in Hilgermissen und Hoyerhagen ist raumordnerisch vertretbar, da so eine optimale Ausnutzung des windhöffigen Gebiets erreicht werden kann. Weiterhin wird dem Ziel Rechnung getragen, der Windenergienutzung ausreichend Raum zu verschaffen.

ID	Verteiler-Nr.		
143	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Planungsrecht

4. Abwägungsfehler bei der Auswahl der einzelnen Vorranggebiete

Im Folgenden soll am Beispiel der auf die Samtgemeinde Grafschaft Hoya und ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Vorranggebiete WE 01, WE 02, WE 04 und WE 05 belegt werden, dass, abgesehen von den allgemeinen Verstößen gegen Grundsätze des Raumordnungsrechts, auch die Auswahl der jeweiligen Vorranggebiete nicht dem raumordnungsrechtlichen Abwägungsgebot entspricht. Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

a) Vorranggebiet Calle, WE 04, Flecken Bücken

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya hat mit der mehrfach angesprochenen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr

2002 augrund einer äußerst anspruchsvollen städtebaulichen Abwägung im Flecken Bücken eine Sonderbaufläche nordwestlich von Calle dargestellt. Die Höhe der Anlagen wurde auf 100 m begrenzt. Auf der Grundlage dieses Planes wurden im Jahr 2004 fünf Windkraftanlagen errichtet, deren Betrieb bisher zu keinen Problemen mit den Bewohnern der nordwestlich angrenzenden Siedlungsgebiete und Einzelgehöfte geführt hat. Die geplante Festsetzung eines Vorranggebietes mit einer Fläche von 113 ha in diesem Teil des Flecken Bücken würde die Sonderbaufläche weitgehend entwerten. Ein Blick auf die als Anlage 1 beigefügte Übersicht zeigt, dass die Siedlungen des Ortsteiles Calle von dem neuen Vorranggebiet im wahren Sinne des Wortes „umzingelt" würden. Damit würde die Sonderbaufläche mit ihrem ausgefeilten Abstandsflächenkonzept „funktionslos" werden.

Die Festsetzung dieses Vorranggebietes wäre schon deshalb rechtswidrig, weil die vom Landkreis Nienburg/Weser ausgewählten Mindestabstände nicht zulässig sind. In Richtung Calle wird sogar der vom Landkreis fixierte Mindestabstand von 500 m unterschritten. Im Übrigen würde die Flächennutzungsplanung jede Bedeutung verlieren. Gerade wegen dieser Auswirkungen hätte der Landkreis Nienburg/Weser sich intensiv mit den Argumenten auseinandersetzen müssen, die 2002 zur Ausweisung der kompakten Sonderbaufläche geführt haben. Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die von der Samtgemeinde Grafschaft Hoya bestimmte Höhenbegrenzung von 100 m gerade auf Vorschlag des Landkreises Nienburg/Weser im Flächennutzungsplan dargestellt wurde. Der Widerspruch zu der jetzt maßgeblichen Maximalhöhe von 181 m wird in der Begründung des RROP leider nicht angesprochen. Schon diese hier nur kurz skizzierten Mängel der Abwägung müssen dazu führen, dass der Landkreis Nienburg/Weser auf die Festsetzung des Vorranggebietes WE 04 verzichtet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die regionalplanerisch festzulegenden Schutzabstände von Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um mögliche Konflikte, z.B. durch Lärm, Reflexionen, Schattenwurf zu minimieren.

Vorprüfungen haben ergeben, dass durch die daraus resultierenden Neuzuschnitte, den Fortfall und möglicherweise der Berücksichtigung von bisher nicht in Betracht gezogenen Standorten von potenziellen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung eine erneute Auseinandersetzung und Abwägung mit den Darstellungen und ggf. Festsetzungen der Bauleitpläne der Gemeinden erfolgen muss. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die neuen Entwurfsparameter hinreichend konkret bestimmt worden sind und ein belastbarer Planungsansatz gefunden ist.

Auch die strategische Umweltprüfung wird gemäß den rechtlichen Vorschriften fortgeschrieben und deren Ergebnisse im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
144	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Planungsrecht

b) Vorranggebiet Schweringen WE 05, Gemeinde Schweringen

Auch die Auswahl dieses Vorranggebietes, von dem immerhin 60 ha auf das Gebiet der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entfallen, kann nicht akzeptiert werden. Denn auch dieser Planung liegen die unzulässigen Mindestabstände zu Einzelgehöften/Splittersiediungen (300 m) bzw. zu Siedlungsgebieten (500 m) zugrunde.

Im Übrigen sind die Aussagen im Umweltbericht zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild widersprüchlich. Auf S. 33 des Umweltberichtes werden diese Auswirkungen wie folgt beschrieben:

„Durch die großen Maximalhöhen der Anlagen ist mit einer verstärkten Fernwirkung in der offenen Landschaft des Wesertals zu rechnen. Aufgrund der technischen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Windräder relativieren sich die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft"

In deutlichem Gegensatz dazu stehen die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die „Bevölkerung, Gesundheit des Menschen", die auf S.32 wie folgt beschrieben werden:

„Infolge weiter steigender Anlagenhöhen sind Beeinträchtigungen speziell durch Schattenwurf und Reflexionen auch über den Mindestabstand hinaus gegeben. Die Beeinträchtigungen können die Ortsränder von Balge, Sebbenhausen, Schweringen (500 m entfernt) und die Behlinger Mühle (300 m entfernt) betreffen. Zudem werden die Anlagen in Richtung der flachen Wesertalaue weithin sichtbar und nahezu ohne Sichtverschattung von den Ortschaften Sebbenhausen, Balge, Schweringen, Holtrup aus einsehbar sein".

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Ortsteil Schweringen wird auch in der Begründung des Entwurfes anschaulich und zu Recht mit den folgenden Worten gepriesen:

„Die Siedlung Schweringen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya) hat zudem wie Nordel (Samtgemeinde Uchte) und Brokeloh (Samtgemeinde Landesbergen) den ersten Platz im Rahmen eines Dorfwettbewerbs auf Bundesebene erziel. im Rahmen der Planung ist durch Ortsbegehung geprüft worden, ob WEA das Ortsbild entscheidend prägen und sich damit auch das Landschaftsbilderleben auswirken würden."

Nach weichen Kriterien und in welcher Phase die unter Nr. 12 der Abwägungskriterien geforderte Einzelfallprüfung für das Landschaftsbild durchgeführt werden soll, bleibt leider offen.

Östlich des Vorranggebietes Schweringen liegt das Industriegebiet Schweringen. Für dieses Industriegebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festsetzung „Industriegebiet". Aufgrund der Festsetzung ist das Industriegebiet für Betriebsansiedlungen im Bereich der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und auch darüber hinaus von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Der Landkreis Nienburg/Weser wurde von der Samtgemeinde bereits mit Schreiben vom 08.12.2008 auf dieses Industriegebiet hingewiesen und gebeten, Beeinträchtigungen des Industriegebietes, z. B. durch von Windkraftanlagen ausgehende Schallimmissionen, durch Gewährleistung großzügiger Abstände auszuschließen. Der Bebauungsplan hat keine Schalleistungspegel festgesetzt. Sollten somit Schallimmissionen, die durch Windkraftanlagen verursacht werden, die nördlich angrenzenden Wohngebäude der Ortslage Schweringen beeinträchtigen, würde hierdurch die rechtliche Qualität des Industriegebietes und der Status der in ihm angesiedelten Betriebe beeinträchtigt. Denn im Rahmen der Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbe- und Industriegebieten müsste diese Vorbelastung berücksichtigt werden. Auch zu diesem Problem findet sich kein Wort in den Unterlagen.

Die hier geforderte Entscheidung, wegen der unzureichenden Mindestabstände und der widersprüchlichen Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch auf dieses Vorranggebiet zu verzichten, kann dem Landkreis Nienburg/Weser dadurch erleichtert werden, dass auch Brutvorkommen des Rotmilan durch den Betrieb der hohen Anlagen gefährdet würden. Nach zutreffender Auffassung der Rechtsprechung können nämlich mögliche schädliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten nicht großzügig in das jeweilige Genehmigungsverfahren verlagert werden. Vielmehr gilt hier der Grundsatz, dass bereits aufgrund der konkreten Standortplanung die Konflikte abschließend bewältigt werden müssen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die regionalplanerisch festzulegenden Schutzabstände von Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um mögliche Konflikte, z.B. durch Lärm, Reflexionen, Schattenwurf zu minimieren.

Vorprüfungen haben ergeben, dass durch die daraus resultierenden Neuzuschnitte, den Fortfall und möglicherweise der Berücksichtigung von bisher nicht in Betracht gezogenen Standorten von potenziellen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung eine erneute Auseinandersetzung und Abwägung mit den Darstellungen und ggf. Festsetzungen der Bauleitpläne der Gemeinden erfolgen muss. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die neuen Entwurfsparameter hinreichend konkret bestimmt worden sind und ein belastbarer Planungsansatz gefunden ist.

Auch die strategische Umweltprüfung wird gemäß den rechtlichen Vorschriften fortgeschrieben und deren Ergebnisse im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. Dort fließen auch die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 (Rotmilan) ein.

ID	Verteiler-Nr.		
151	**6**	**Samtgemeinde Grafschaft Hoya** **RA Dr. Wolfgang Schrödter**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Planungsrecht

III. Beschränkung von Maßnahmen des Repowering im westlichen Teil der Sonderbaufläche Schweringen

Kritisch anzumerken ist weiter, dass nach der geplanten Regelung des neuen RROP Maßnahmen des Repowerings nur in den Vorranggebieten zulässig sein sollen. Ob dieses zulässig ist, wird infrage gestellt, zumal keine Abwägung stattgefunden hat. Angesichts der großzügigen Definition des Begriffes der Repowering-Anlagen in § 30 Satz 1 EEG befürchtet die Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit den betroffenen Gemeinden, die neuen Vorranggebiete, insbesondere auch das im Landkreis Nienburg/Weser mit Abstand größte Vorranggebiet in der Gemeinde Hoyerhagen, würden sich zu einem „Mekka" für Investoren entwickeln, die Anlagen an städtebaulich problematischen Standorten durch leistungsstarke Anlagen ersetzen wollen.

Außerdem würde aber die Konzentration des Repowerings auf die Vorranggebiete dazu führen, dass innerhalb des westlichen Teils der Sonderbaufläche Schweringen ein Repowering zwingend ausgeschlossen wäre, soweit diese nicht als Vorranggebiet festgesetzt werden soll. Diese Sonderbaufläche wäre daher nach den Vorstellungen des Landkreises Nienburg/Weser möglicherweise ein städtebauliches „Auslaufmodell". Abgesehen von haftungsrechtlichen Risiken, die mit dem Verbot dieses Repowering verbunden sind, sprechen auch die Gesetzesmaterialien des § 30 EEG dagegen, das Repowering auf die raumordnungsrechtlichen Vorranggebiete zu beschränken. Denn die vergütungsrechtliche Privilegierung der Repowering-Anlagen soll ein Anreiz dafür sein, „städtebauliche Fehlentwicklungen der Vergangenheit bei der Auswahl der Standorte für Windkraftanlagen zu korrigieren". Die Sonderbauflächen der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, die nach dem Entwurf des Landkreises künftig für Repowering entfallen, beruhen aber auf einer städtebaulich anspruchsvollen Planung, die sich durch einen kompakten Flächenzuschnitt, sinnvolle Mindestabstände und akzeptable Höhenbegrenzungen auszeichnet. Aus welchem Grunde auf diesen Sonderbauflächen Repowering-Anlagen nicht zulässig sein sollen, wird in der Begründung mit keinem Wort angesprochen. Auch insoweit wäre das RROP rechtsfehlerhaft, wenn es in der jetzt vorgelegten Fassung in Kraft treten sollte.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Wegfall der westlichen Teilfläche, die im F-Plan als Sondergebiet dargestellt ist, resultiert aus der UVP. Hier wurde ein 500-m-Radius zu einem Rotmilan-Horst berücksichtigt. Der Rotmilan ist laut avifaunistischer Untersuchung 2010 dort nicht mehr vorhanden, demzufolge ist das Plangebiet um die westlichen F-planflächen zu erweitern. Dies wird im jedoch Umweltbericht entsprechend dokumentiert.

Hinweis: Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die regionalplanerisch festzulegenden Schutzabstände von Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um mögliche Konflikte, z.B. durch Lärm, Reflexionen, Schattenwurf zu minimieren.

Vorprüfungen haben ergeben, dass durch die daraus resultierenden Neuzuschnitte, den Fortfall und möglicherweise der Berücksichtigung von bisher nicht in Betracht gezogenen Standorten von potenziellen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung eine erneute Auseinandersetzung und Abwägung mit den Darstellungen und ggf. Festsetzungen der Bauleitpläne der Gemeinden erfolgen muss. Dies kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die neuen Entwurfsparameter hinreichend konkret bestimmt worden sind und ein belastbarer Planungsansatz gefunden ist.

ID	Verteiler-Nr.		
176	**8**	**Samtgemeinde Landesbergen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

Insgesamt fordert die Samtgemeinde Landesbergen nunmehr bei diesen Planungen eine ausreichende Berücksichtigung von Projekten, die für die zukünftige Entwicklung der Samtgemeinde von erheblicher Bedeutung sind.

Hierbei handelt es sich um die Ausweisung eines trimodalen Logistikzentrums im Raum Leeseringen/Schäferhof (wobei das Zentrum überwiegend im Bereich der Gemarkung Leeseringen liegt), Die bisherigen Aussagen zur Schaffung eines Hafens im Raum Nienburg im Zuge des Raumordnungsprogrammes sind dementsprechend zu präzisieren und zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Hinweis kann im Rahmen der Teiländerung nicht berücksichtigt werden, da auf dieser Planungsebene keine Nutzungskonflikte zwischen dem geplanten Logistikzentrum und potenziellen Zielen für die Windenergienutuzung erkennbar sind. Das Logistikzentrum wird nicht von potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung berührt. Das nächste potenzielle Vorranggebiet mit einem bereits bestehenden Windpark befindet sich mehr als 2 km südlicher Entfernung (VG 11). Ansonsten wird die SG Landesbergen gebeten, ihre Forderung zu konkretisieren.

ID	Verteiler-Nr.		
969	**10**	**Samtgmeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

Die Samtgemeinde Marklohe verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan der sowohl die raumbedeutsamen Vorrangstandorte im Bereich Sebbenhausen/Schweringen als auch im Bereich Oyle/Wohlenhausen sowie zwei nichtraumbedeutsame Sonderbauflächen in Marklohe/Mehlbergen und Wietzen darstellt. Es ist aus dem Entwurf der hier in Rede stehenden RROP-Änderung wegen der Konzentrationswirkung davon auszugehen, daß die beiden nicht räum bedeutsamen Standorte künftig insbesondere nach Abgang der vorhandenen Windkraftanlagen in dieser Weise nicht weiter genutzt werden können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Einschätzung der SG entspricht der derzeitigen Rechtslage. Im Zuge der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 NROG kann verlangt werden, dass die Gemeinde die Flächennutzungsplanung entsprechend ändert. Dies ist im Sinne einer besseren Vorsorge vor Umweltauswirkungen bezüglich der zu erwartenden technischen Entwicklung der WEA und in Bezug auf die Planungssicherheit für WEA von größter Bedeutung. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs werden die kommunalen Bauleitpläne im Hinblick auf die Möglichkeiten des Repowerings daher nochmals überprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
225	**17**	**Region Hannover, Fachbereich Regionalplanung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

In der Begründung erfolgen im Kapitel 4.3.3.7 (Seite 23f) Ausführungen hinsichtlich einer Überlagerung von Vorranggebieten für Windenergiegewinnung mit Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung. Nach meiner Auffassung ist eine Überlagerung von zwei sich gegenseitig ausschließenden Vorrangfestlegungen mit einer Entflechtung der konkurrierenden Nutzungen in der Begründung über sinngemäß "Vorrang und Vor-Vorrang" raumordnungsrechtlich nicht zulässig. Eine Entflechtung ist differenzierter und einzelfallbezogen in der beschreibenden Darstellung festzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

In der Begründung ist unter 4.3.3.7 dargelegt, dass Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung grundsätzlich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten sind. Eine Überprüfung erfolgt im Einzelfall.

ID	Verteiler-Nr.		
218	**20**	**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz u. Landesentwicklung** **- Regierungsvertretung Hannover -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

Unter Ziffer D 3.5 05 ist in Satz 4 festgelegt, dass die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung „in der Regel" mit dem Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen und -parks an anderer Stelle verbunden ist.

Die Verwendung der Formulierung „in der Regel" im Zusammenhang mit der Ausschlusswirkung ist missverständlich, wenn außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen zugelassen werden sollen. Die „in der Regel" Formulierung weist auf Ziel-Ausnahme-Regelungen hin, die, wenn planerisch gewollt, auch festgelegt werden

müssen.

Der Gesetzgeber benutzt den Begriff "in der Regel", häufig auch verbunden mit einer Aufzählung mehrerer konkreter Beispiele (der sog. Regelbeispiele), wenn er zur Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffes den von ihm beabsichtigten "Normalfall" beschreibt. Mit dieser Technik können sowohl Ausnahmen vom Normalfall zugelassen werden als auch weitere Fallgestaltungen, die mit dem Normalfall vergleichbar sind, unter dem unbestimmten Rechtsbegriff subsumiert werden. Die hier vorgenommene Verwendung des Begriffs lässt darauf schließen, dass der Landkreis von vorneherein beabsichtigt, auch Ausnahmen zuzulassen.

Mit dieser Formulierung des Satzes 4 in Ziffer D 3.5 05 wird der Änderungsentwurf jedoch nicht den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) gerecht. Die Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG. Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG müssen Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben sein, die inhaltlich bestimmt und abschließend abgewogen sind. Sollte das Ziel Ausnahmen zulassen („in der Regel"), so sind die Anforderungen hieran entsprechend.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Die Formulierung in D 3.5 05 Satz 4 "...in der Regel..." wird gestrichen, um den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG gerecht zu werden.

ID	Verteiler-Nr.		
220	**20**	**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz u. Landesentwicklung** **- Regierungsvertretung Hannover -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

Die Änderung des RROP 2003 berücksichtigt nicht die gemäß Anlage 3 zu § 1 Abs. 2 Ziffer 01 des LROP notwendige Anpassung des Aufbaus der beschreibenden Darstellung des RROP, der in den Grundzügen dem Aufbau des LROP zu entsprechen hat.

Da das LROP keinen Übergangszeitraum für diese Anpassung normiert, ist aus rechtlicher Sicht die unverzügliche Anpassung gemäß § 8 Abs. 3 NROG im Zuge der ersten Änderung des RROP seit Inkrafttreten des LROP vorzunehmen. Damit wird eine landesweit einheitliche Struktur der Regionalprogramme sichergestellt.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

ID	Verteiler-Nr.		
57	**39**	**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungsrecht

Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Östlich Husum ist ein Vorranggebiet für Windenergienutzung geplant (Vorranggebiet 12). Gegen diese Planung haben wir erhebliche Bedenken, da sich in diesem Bereich ein Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung für Kiessandgewinnung befindet (3421 KS/27, s. Anlage). Da es sich hierbei um eine sehr hochwertige Lagerstätte handelt, für die in der Umgebung auch keine vergleichbaren Ersatzflächen mehr zur Verfügung stehen, sollte der Bereich dieses Rohstoffsicherungsgebietes aus dem geplanten Vorranggebiet für Windenergienutzung herausgenommen werden.

Anlage: Rohstoffsicherungskarte 3421

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der östliche Bereich des Entwurfgebiets wird von einem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand) gemäß RROP überlagert. Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung sollen erst nach

vollständiger Ausbeutung der Vorranggebiete, die Lagerstätten erster zeitlicher Priorität umfassen - also langfristig in rd. 50 Jahren - in Anspruch genommen werden. Daher wird diese Fläche nicht von der Windenergienutzung ausgeschlossen.

ID	Verteiler-Nr.		
235	**164**	**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

Die gesamte Planung des RROP richtet sich an einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-l 12 mit einer Gesamthöhe von 181m aus.

Es ist aus unserer Sicht fehlerhaft, die gesamte Planung an einen bestimmten Anlagentyp auszurichten.

Darüber hinaus ist durch die Abwägung auf Basis des genannten Anlagentyps in den Vorranggebieten die Realisierung von Anlagen dieser Höhe möglich.

Aufgrund der zusätzlich erforderlichen Kennzeichnungspflichten nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ab einer Höhe von 150 m wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine generelle Beschränkung der Anlagenhöhe auf 150 m gefordert.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die RROP-Änderung steuert die Errichtung raumbedeutsamer WEA auf potenzielle Vorranggebiete verbunden mit einer Ausschlusswirkung für raumbedeutsame WEA im Außenbereich. Die Änderung ist gemäß LROP 2008 darauf ausgerichtet, die Errichtung moderner WEA unter Berücksichtigung des Repowerings zu ermöglichen. Moderne, marktgängige WEA im Landkreis Nienburg/Weser weisen zurzeit Höhen zwischen 140 und 200 m auf. Um dem Stand der Technik gerecht zu werden und eine effiziente Energieerzeugung zu ermöglichen, wird daher auf die Festlegung einer Höhenbegrenzung im RROP verzichtet. Im LROP Niedersachsen 2008 wird in den Erläuterungen zu Ziel 4.2 04 S. 1 darauf hingewiesen, dass der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden sollte (vgl. LROP 2008, S. 139). Das LROP wird zurzeit aktualisiert. Im LROP-Änderungsentwurf 2010 ist bezüglich der Windenergienutzung vorgesehen, folgendenden Grundsatz zu ergänzen: „5In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."

Damit entspricht die RROP-Standortkonzeption den landesseitigen Planungsleitlinien.

Höhenbegrenzungen sind grundsätzlich denkbar, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass diese erforderlich sind, z. B. aus Gründen der Flugsicherung oder besonderen Anforderungen zum Schutz des Landschaftsbildes. Dies setzt jedoch eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Einzelfall voraus, die das RROP nicht leisten kann und soll. Diese Auseinandersetzung und daraus resultierende, stichhaltig begründete Darstellungen und Festsetzungen sollten in den Bauleitplänen der Gemeinden erfolgen.

ID	Verteiler-Nr.		
45	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungsrecht

...in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 7. Oktober 2009 erhalten Sie in der Anlage einen weiteren Zeitungsartikel aus der Harke von Anfang Oktober 2009 betreffend das von der Stadt Rehburg geplante Gewerbe- bzw. Industriegebiet nördlich von Rehburg-Loccum zur Kenntnisnahme.

In der Veröffentlichung wird Herr Martin Franke von der Stadtverwaltung mit den Worten zitiert, „die Stadt habe keinerlei Interesse daran, dort Flächen für die Windenergie auszuweisen". Diese Aussage zeigt deutlich, dass die Planung des Gewerbegebiets seitens der Stadt Rehburg nur dazu dient, das eigentliche Ziel der Verhinderung von Windenergieanlagen zu

verwirklichen.

Um eine weitere Verfestigung dieser unzulässigen Planung zu unterbinden, möchten wir im Hinblick auf die Ausweisung des fraglichen Gebiets als Vorrangfläche für die Windenergienutzung anregen, die raumordnungswidrige Planung zeitlich befristet nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 NROG zu untersagen. Im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Erlass eines Bebauungsplans wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 BauGB nichtig wäre, halten wir es für angebracht, eine entsprechende Untersagung auszusprechen. Es wäre äußerst unangemessen, wenn die Stadt Rehburg die beabsichtigten raumordnungsrechtlichen Festsetzungen durch eine rechtswidrige Planung torpedieren könnte.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Zurzeit ist eine befristete Untersagung gemäß § 22 NROG unzulässig. Zu den Zielen des rechtswirksamen RROP besteht kein Widerspruch. Die in der Aufstellung befindliche Teiländerung des RROP ist noch nicht so weit vorangeschritten, dass eine Zielbeeinträchtigung beurteilungsfähig wäre. Der Abwägungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

ID	Verteiler-Nr.		
722	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungsrecht

5. Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum

Abschließend möchten wir uns zu den Plänen der Stadt Rehburg-Loccum hinsichtlich der Ausweisung von Flächen für ein Industrie- oder Gewerbegebiets äußern.

a) Planungsstand

Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2009 die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung D 10 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" beschlossen. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt der Stadt Rehburg-Loccum vom 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

b) Verhinderungsplanung

Die Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum erfolgt ausschließlich zum Zweck der Verhinderung von Windenergieanlagen. Hierfür sprechen zahlreiche Anhaltspunkte.

In erster Linie ist der zeitliche Zusammenhang zur Änderung des Regionalplans zu nennen. Es ist durchaus bezeichnend, wenn eben zu jenem Zeitpunkt über die Zurverfügungstellung von Flächen für Industrie und Gewerbe nachgedacht wird, zu dem bekannt geworden ist, dass der Standort regionalplanerisch als Vorrangfläche für die Windenergie vorgesehen ist. Darüber hinaus sind die örtlichen Gegebenheiten anzuführen. Die Planung erfolgt nicht - so wie die Gewerbegebiete „Rehburg-Nord" und „Meßloher Weg" in Rehburg, deren Lage auf der als

Anlage 6

vorgelegten Karte zu entnehmen ist - in unmittelbarer Nähe zum Stadtteil Loccum, sondern mitten im Außenbereich, ca. 2,2 km vom Ortskern und 1,0 km vom Ortsrand entfernt - direkt innerhalb des vorgesehenen Vorranggebiets WE 14. Die in der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans vorgesehene Fläche sowie das regionalplanerisch vorgesehene Vorranggebiet sind auf der Karte, die als

Anlage 7

beigelegt wird, ersichtlich.

Hinzu kommt, dass die Planung dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser widerspricht. Danach kommt dem Stadtteil Loccum nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu (vgl. B 6 07). Nur an den Standorten mit dieser Schwerpunktaufgabe ist unter anderem durch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen für ein umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. An anderen Standorten sind Arbeitsstätten lediglich im Rahmen der gemeindlichen Planung zu sichern und bezogen auf den lokalen Bedarf zu entwickeln. Dieser Rahmen wird mit der Ausweisung einer 76,6 ha großen Potentialfläche im Flächennutzungsplan und einer 13,9 ha großen Baufläche im Bebauungsplan in einem nicht einmal als Grundzentrum ausgewiesenen Stadtteil ersichtlich überschritten.

An einer Ausweisung von Flächen in dieser Größenordnung besteht auch überhaupt kein Bedarf. Grundsätzlich ist es zwar

zulässig, vorausschauend Festsetzungen zu treffen, um einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst in Zukunft realisiert. Das setzt jedoch voraus, dass sich schon heute ein Bedarf für das Zukunftsprojekt abzeichnet, der bereits jetzt planerisch zu schützen ist (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Losebls. Stand: April 2009, § 1 Rz. 32). Davon kann hier aus zweierlei Gründen nicht ausgegangen werden. Zum einen hat bislang kein einziger Investor Interesse bekundet. Zum anderen sind im Gewerbegebiet Rehburg- Nord 6,5 ha für die Industrie sofort nutzbar, 1,7 ha stehen für Gewerbeansiedlung bereit. Weitere 7,1 ha können im Gewerbegebiet Meßloher Weg bebaut werden. Die Daten können dem als Anlage 6 vorgelegten Ausdruck entnommen werden und sind auf der Homepage der Stadt Rehburg-Loccum veröffentlicht.

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass es sich um eine reine Negativplanung mit dem Ziel handelt, die Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet bzw. den Bau von Windenergieanlagen zu verhindern. Eine solche Planung ist nicht erforderlich i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans unter Verstoß gegen vorgenannte Vorschrift ist unzulässig und daher rechtswidrig (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990-4 NB 8.90-juris Leitsatz). Einer gerichtlichen Überprüfung würde sie nicht Stand halten.

c) Berücksichtigung der Bauleitplanung

Im Rahmen der Suchraumfindung wird auf die Bauleitplanung der Stadt Rehburg- Loccum hingewiesen und ausgeführt, dass der Suchraum, sollten Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, von Windenergieanlagen freigehalten werden, um die gewerbliche Entwicklung des Gebiets nicht einzuschränken. Ein solches Vorgehen wäre, da es sich nur um eine Verhinderungsplanung mit ebendiesem Ziel handelt, nicht nur äußerst unangemessen, sondern auch rechtlich problematisch, weil hierdurch dem Gebot der gerechten Abwägung nicht ausreichend Rechnung getragen würde.

Grundsätzlich gehören kommunale Bauleitplanungen zum abwägungsrelevanten Material (OVG Greifswald, Urt. v. 19.01.2001 - 4 K 9/99 - juris Leitsatz 1). Die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Gemeinden im Kreis sind nach dem Gegenstromprinzip i.S.d. § 1 Abs. 3 NROG zwar zu berücksichtigen, die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm ist allerdings aus der übergeordneten Sicht der planenden Region vorzunehmen und darf sich nicht ausschlaggebend nach den "Singularinteressen" der einzelnen Gemeinden richten (OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.12.2001 - 1 MA 3579/01 - juris Rz. 5). Eine Planung, die sich von den Wünschen der beteiligten Gemeinden leiten lässt, ist abwägungsfehlerhaft (OVG Weimar, Urt. v. 07.04.2005 - 1 D 2./03 - juris Rz. 88). Insbesondere ist es sachwidrig, die Auswahl der Standorte danach zu bestimmen, ob das Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erzielt wurde (OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.12.2001 - 1 MA 3579/01 - juris Rz. 5). Eine Berücksichtigung der rechtswidrigen Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum wäre daher abwägungsfehlerhaft.

d) Regionalplanerische Untersagungsverfügung

Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine reine Verhinderungsplanung handelt, weisen wir noch einmal auf die Möglichkeit hin, die raumordnungswidrige Planung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 NROG zeitlich befristet zu untersagen und regen an, zu einem geeigneten Zeitpunkt vom Instrument einer raumplanerischen Untersagungsverfügung Gebrauch zu machen.

6. Ergänzung

Ergänzend möchten wir noch einmal auf unsere Schreiben vom 7. Oktober 2009 sowie vom 16. Oktober 2009 einschließlich der vorgelegten Anlagen Bezug nehmen. An dem Vorbringen in diesen Schreiben halten wir nach wie vor fest.

Zusammenfassend teilen wir mit, dass sich das geplante Vorranggebiet WE 14 für eine Ausweisung aus mehreren Gründen eignet. Belange, die einer Ausweisung entgegen stehen, sind nicht ersichtlich. Das gilt insbesondere für die Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum, die augenscheinlich ausschließlich mit dem Ziel erfolgt, Windenergieanlagen zu verhindern. Lediglich die räumliche Abgrenzung des Gebiets ist zu kritisieren. Sie wird den Anforderungen an ein schlüssiges räumliches Plankonzept nicht gerecht.

Zu bemängelt ist weiter die unterbliebene Ausweisung des Suchraums 115, weil der zwischen diesem und dem Suchraum 162 vorhandene Wald keine Gebietstrennung bewirkt und damit das 5- km-Kriterium nicht herangezogen werden kann. Der Wald ist außerdem kleiner als 5 ha und ökologisch wenig werthaltig, so dass ein 200 m Puffer um ihn nicht gerechtfertigt ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
44	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Planungsrecht

...Vor dem Hintergrund der aktuellen Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum sehen wir uns gezwungen, namens und in Vollmacht unserer Mandantin noch vor Veröffentlichung des Entwurfs zur 1. Änderung des Regionalen

Raumordnungsprogramms 2003, Teilbereich „Windenergie", Stellung zu beziehen.

1. Planung eines Windparks zwischen Leese und Loccum

Unsere Mandantin plant auf dem Gebiet der Gemeinden Leese und Loccum östlich der Bundesstraße B 441 einen Windpark. Die Fläche, die nach den bisherigen Untersuchungen für eine Windenergienutzung potentiell in Betracht kommt, lässt sich der als Anlage 1 beigefügten Karte entnehmen. Bei der Ermittlung der Potentialfläche wurden die vom Landkreis Nienburg beschlossenen Abstandskriterien zu anderen Nutzungen zugrunde gelegt.

Zur Verwirklichung der Planung hat unsere Mandantin mittlerweile 85 % der für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Flächen zivilrechtlich gesichert. Sie steht in engem Kontakt mit der Eigentümergemeinschaft und hatte, um das Projekt vor Ort vorzustellen und die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig zu informieren, Ende letzten Jahres die Bürgermeister und die Gemeinderäte der beiden Gemeinden zu einer Infoveranstaltung geladen. Die potentiell in Betracht kommenden Flächen wurden einer von unserer Mandantin beauftragten Landschaftsbildbewertung unterzogen, daneben wird derzeit ein avifaunistisches Gutachten erstellt. Die Netzanbindung der geplanten Windenergieanlagen ist über den sich unmittelbar im Westen an das Plangebiet anschließenden Windpark gesichert.

2. Eignung als Vorranggebiet

Nach der in Auftrag gegebenen Landschaftsbildbewertung eignet sich das Plangebiet in Erweiterung des sich unmittelbar südwestlich anschließenden und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 dargestellten Gebiets für die Windenergienutzung für eine Ausweisung als Vorranggebiet. Die in Anlehnung an die Bewertungsmethode von Köhler & Preiß vorgenommene Untersuchung und Bewertung des Landschaftsraums kommt zu dem Ergebnis, dass etwa 76 % der Erweiterungsfläche auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild entfallen. Ein Anteil von 24 % liegt in Bereichen mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Fazit des Gutachtens haben wir in Kopie in der Anlage 2 beigelegt. Das Plangebiet ist auch vor dem Hintergrund der mehr oder weniger starken Vorbelastung für die Ausweisung eines Vorranggebiets geeignet.

Zu diesem Ergebnis kommt nach einer mündlichen Auskunft des Gutachters auch das beauftragte avifaunistische Gutachten, dessen schriftliche Ausführungen bis zum heutigen Tag allerdings noch nicht vorliegen.

3. Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets

Die von unserer Mandantin geplanten Anlagen wären nach der mit der Änderungsplanung verfolgten Konzentration von Anlagenstandorten zur Entlastung des Landschaftsbildes eine sinnvolle Ergänzung des im Westen bestehenden Vorranggebiets mit seinen vier Windenergieanlagen (und den sich in engerer und weiterer Nachbarschaft auf dem Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen anschließenden sieben Windenergieanlagen).

4. Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum

Aus der Lokalpresse ist uns bekannt (Artikel beigefügt als Anlage 3), dass der Ortschaftsrat von Loccum im südlichen Bereich des Plangebiets, der im Westen durch die Bundesstraße B 441 und im Süden durch die ehemalige Bahntrasse begrenzt wird, auf einer Fläche von 14 ha (Größe des potentiellen Entwicklungsbereichs ca. 76 ha) die Ausweisung eines Gewerbe- bzw. Industriegebiets plant. Zu diesem Zweck wurde eine Standortanalyse in Auftrag gegeben, auf deren Grundlage der Rat von Loccum nunmehr beschlossen hat, eine Flächennutzungsplanänderung auf den Weg zu bringen und parallel einen Bebauungsplan aufzustellen.

Wir möchten bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine reine Negativplanung handelt, die das Ziel hat, Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verhindern. Eine solche Planung ist nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans, der das Gebiet unter Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB als Gewerbe- oder Industriegebiet ausweist, unzulässig ist (BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990-4 NB 8.90-juris Leitsatz). Das ergibt sich - auch unter Beachtung des grundsätzlich durch § 1 Abs. 3 BauGB eingeräumten weiten Planungsermessens - aus mehreren Gründen.

Zum einen besteht für die Gebietsausweisung überhaupt kein Bedarf. Grundsätzlich ist es zwar möglich, vorausschauend Festsetzungen zu treffen, um einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst in Zukunft realisiert. Dies setzt aber voraus, dass sich bereits heute ein Bedarf für das Zukunftsprojekt abzeichnet, der bereits jetzt planerisch zu schützen ist (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Losebls. Stand: Jan. 2009, § 1 Rz. 32). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, bislang hat kein einziger Investor Interesse bekundet.

Zum anderen ist die Ausweisung nicht erforderlich, weil dem Ortsteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitstätten zukommt. Zwar darf die Planung auch an anderen Standorten im Landkreis die Entwicklung von Arbeitsstätten sichern, allerdings ist ein Gewerbe- oder Industriegebiet für einen nicht einmal als Grundzentrum ausgewiesenen Ort mit 14 ha deutlich überdimensioniert.

Außerdem liegt die Fläche, die nach der Standortanalyse für die Ausweisung in Betracht kommt, in einer Entfernung von ca. 1 km vom Ortsrand und jeglicher sonstiger zusammenhängender Bebauung entfernt und damit mitten im Außenbereich (Entfernung vom Ortskern ca. 2,2 km, vgl. Anlage 4). Eine solche Planung widerspricht der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB und dem damit verbundenen größtmöglichen Schutz des Außenbereichs und ist auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung aus Gründen des Immissionsschutzes städtebaulich nicht gerechtfertigt.

5. Ergebnis

Das Plangebiet unserer Mandantin ist für eine Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung bestens geeignet. Wir regen daher an, die Flächen mit in den Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms aufzunehmen. Einer Aufnahme steht nicht die Bauleitplanung der Stadt Rehberg-Loccum entgegen, weil sich diese als unzulässige Verhinderungsplanung darstellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die RROP-Entwurfsdarstellung überlagert sich z. T. mit der vorgeschlagenen Fläche. Bei der planerischen Abgrenzung wurde das Landschaftsbildgutachten des Landkreises Nienburg/Weser herangezogen. Demnach überlagert sich das vorgeschlagene Gebiet im mittleren Teil mit dem Entwurfsgebiet 14, einem Bereich mit geringer Landschaftsbildwertigkeit.. Der nördlich angrenzende Vorschlagsbereich (Suchraum 115) liegt teilweise innerhalb des LSG "Meerbachniederung", das im Randbereich eine geringe Eigenart aufweist, aber nördlich in den Kernbereich übergeht, der eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbilderleben aufweist. Ansonsten weist dieser Bereich eine mittlere Eigenart auf. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA zu vermeiden, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Das östliche Vorschlagsflächen befinden sich in einem Gebiet mit einer hohen Landschaftsbildwertigkeit, das bislang durch technische Bauwerke unbeeinträchtigt ist. Dieser Bereich soll von WEA freigehalten, um den Landschaftsbildwert zu erhalten.

Hinweis zur geplanten Gewerbefläche: Angesichts des derzeitigen Planungsstands (frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; keine weiteren Schritte), besteht aus Sicht der Verwaltung derzeit kein Anlass, die Planungen der Stadt Rehburg-Loccum für unzulässig zu erklären.

ID	Verteiler-Nr.		
443	**464**	**Interessengemeinschaft Husum**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Planungsrecht

3.3.5. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Unseres Erachtens wurden Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung im südlichen Bereich des Gebietes 12 nicht berücksichtigt. Dies würde zu einer deutlichen Einschränkung des ausgewiesenen Gebietes am südöstlichen Ende führen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind als Abwägungskriterien in das Planungskonzept eingeflossen (siehe auch Begründung zum Entwurf).

ID	Verteiler-Nr.		
961	**519**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Planungsrecht

Sollten meine Einwände keinen Erfolg haben, bitte ich um einen klagefähigen Bescheid.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemäß den Regelungen der §§ 8 bis 11 ROG zur Aufstellung von Raumordnungsplänen besteht kein Anspruch auf einen derartigen Bescheid.

8) Grundeigentum

Hierunter sind insbesondere Eingaben von Grundstückseigentümern erfasst, die in der Regel Forderungen nach Einbeziehung ihrer Flurstücke in die potenziellen Vorranggebiete umfassen. Diese Eingaben sind anhand des gesamträumlichen Planungskonzepts geprüft und Empfehlungen für die Berücksichtigung dieser Forderungen im Rahmen des weiteren Planverfahrens ausgesprochen worden.

ID **229**	Verteiler-Nr. **48**	**Behörde für Geoinformation , Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Hannover)**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Grundeigentum

Fiskalisch ist das Land Niedersachsen, vertreten durch die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover, Domänenverwaltung, im Vorranggebiet 02 Hoyerhagen mit Eigentumsflächen betroffen. Wir würden die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung hier befürworten, da durch existierende Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe schon der jetzt planerisch angestrebte Zustand in der Örtlichkeit annähernd vorzufinden ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID **230**	Verteiler-Nr. **48**	**Behörde für Geoinformation , Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Hannover)**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

Ebenfalls mit von uns verwalteten Eigentumsflächen vertreten ist das Land Niedersachsen im Umfeld des Vorranggebiet 04 Calle.

Dort befinden sich im skizzierten Betrachtungsgebiet bereits Windkraftanlagen. Uns ist bekannt, dass auch nördlich dieses Gebietes, präziser nördlich des Waldbereiches Stühr (Duddenhausen, Flur 2 und Hoyerhagen, Flur 19) eine ausgezeichnete Windhöfigkeit ermittelt wurde, dieses Areal eine hervorragende Eignung für Windenergienutzung vorweist und andere öffentliche und auch private Belange unseres Wissens diesem Vorhaben nicht entgegen stehen würden.

Wir beabsichtigen, unser Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei u. a. um die Flurstücke ...der Flur 2 der Gemarkung Duddenhausen…sowie die Flurstücke…der Gemarkung Hoyerhagen.

Für diese Verwertung unserer Flächen ist eine Festlegung als Vorrangstandort für Windkraft notwendig, um wegen der außergebietlichen Ausschlußwirkung keine Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

Wir bitten um eingehende Prüfung, ob das Vorranggebiet nicht im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung im Zuge des Abwägungsprozesses wie beschrieben zu erweitern ist.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Der Bereich in dem die o. g. Flurstücke liegen, umfasst den Suchraum 126 (SG Grafschaft Hoya, westlich Duddenhausen), der im Rahmen der planerischen Abwägung nicht für die Windenergienutzung empfohlen wurde. Der Kreisausschuss hat den Abwägungsvorschlägen am 29.06.2009 zugestimmt.

Die erwähnten Flächen liegen in einem durch Talstrukturen geprägten, ausgeräumten oberen Geesthang.Teilräumlich grenzen Wälder an, und es bestehen Fernsichtbeziehungen. Das Landschaftsbild weist eine mittlere Eigenart auf. Eine kleine Teilfläche im Norden liegt in einem direkt angrenzenden Bereich mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Aufgrund der markanten Geländestrukturen und um das bislang ungestörte Landschaftsbild vor Beeintächtigungen zu

schützen, sollte dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Des Weiteren liegt er im 5-km-Radius zum möglichen Vorranggebiet Windenergienutzung in Calle (SR 159)." Von daher würden zwei große Windparkstandorte in Abständen von rd. 1 km entstehen. Dies würde dem Planungsziel, eine kompakte Ansiedlung von WEA zu bewirken und eine "Verspargelung" der Landschaft zu vermeiden, zuwiderlaufen. Einer Erweiterung des potenziellen Vorranggebiets in Calle kann daher nicht zugestimmt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
944	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

d) Abwägung des privaten Interesses der Grundeigentümer

Die Ausweisung als Vorrangstandort für die Windenergienutzung entspricht dem erklärten Wunsch der Grundeigentümer. Unsere Mandantin hat mittlerweile 90 % der Grundflächen des potentiellen Vorranggebietes gesichert. Durch den Abschluss der Nutzungsverträge haben die Grundstückseigentümer zum Ausdruck gebracht, dass sie ein Interesse daran haben, ihre Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Dieses private Interesse ist bei der Abwägung zu berücksichtigen (OVG Bautzen, Urt. v. 07.04.2005 - 1 D 2/03 - juris Rz. 88).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
317	**312**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
51	**312**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...seit Jahren bin ich ein großer Anhänger erneuerbarer Energien. Nachdem in der Region Hannover (Gemarkung Laderholz) an der Kreisgrenze zu Nienburg ebenfalls ein zusätzliches Vorranggebiet ausgewiesen wurde, begrüße ich die Erweiterung der Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Nienburg. Bereits im Jahr 2008 habe ich Überlegungen angestellt auf meinen Grundstücken der Flur 1, Flurstück 94/1 und der Flur 2, Flurstück 11/1 der Gemarkung Wendenborstel Windkraftanlagen zu errichten.

Seinerzeit war zu lesen, dass das „Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg" - Teilabschnitt Windenergie - neu aufgestellt wird und auch in der Gemarkung Wendenborstel die Vorrangfläche vergrößert werden soll. Nachdem nun das RROP - Teilabschnitt Windenergie - in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben und ausgelegt ist, musste ich mit bedauern feststellen, dass meine Grundstücke nicht in dieses Vorranggebiet fallen sondern genau an dessen Grenze.

Ich bitte um Überprüfung, ob nicht die Möglichkeit besteht, das Gebiet daraufhin zu erweitern und die oben genannten Flächen mit einzubeziehen. Da aus meiner Sicht alle von Ihnen bereits aufgeführten Abwägungskriterien dadurch nicht weiter negativ berührt werden.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Nur ein sehr kleiner Teil des genannten Flurstücks in der Flur 2 liegt im nördlichen Entwurfgebiet. Das andere Flurstück der Flur 1 liegt nördlich davon. Dieser Bereich soll insbesondere wegen seines hohen Landschaftsbildwertes von der Windenergienutzung freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
53	**314**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Grundeigentum

...ich bitte um Einbeziehung meines Flurstückes Gemarkung: Schweringen Flur: 15 Flurstück: 20 und 21 in das o.g. Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Schweringen: Flur 15, Flurstücke 20/0 und 21/0:

Die Flurstücke liegen in einer 500-m-Ausschlusszone zur Siedlung Sebbenhausen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
59	**317**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Grundeigentum

Schon im Jahre 2007 hatte ich bei der Gemeinde Landesbergen … angerufen, daß ich mein Land für Windkraft zur

Verfügung stellen möchte. Dieser Herr sagte, daß Windkraft in Estorf nicht gewünscht ist. Nur Flurstücke in Landesbergen kommen dafür in Frage.

Es stand aber in der "Harke", daß es nicht rechtens ist, daß die Grundeigentümer nicht gefragt werden, sondern einfach von der Samt-Gemeindeverwaltung bestimmt wird, welches Gebiet bereitgestellt wird.

Daraufhin setzte ich mich mit Enercon (Planbüro Windkraft,Aurich) in Verbindung. Die waren erfreut und sagten, daß das Estorfer Gebiet sogar noch windiger und besser geeignet sei, als Landesbergen und die Grundeigentümer ausfindig gemacht und angeschrieben werden müssen. Sie wußten aber auch , daß die Landesberger Gemeinderäte es für Estorf nicht wollten. Warum??? So eine Kunkelei!!!

Ich bin 100% für Windkraft. Aber die 700 m Grenze zur Örtlichen Bebauung muß eingehalten werden. Es muß alles im richtigen Rahmen stattfinden. Und noch eine ca. 300-Meter Schutzzone drumherum, daß nicht noch andere Planbüros auf die Idee kommen in die beruhigte Zone zu den Gebäuden noch ein Paar WKAs zu installieren.

Die Grundstimmung im Dorf darf nicht beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Nienburg/Weser Träger der Regionalplanung ist und mit öffentlicher Bekanntmachung vom 24.08.2007 für sein RROP 2003 eine Änderung der festgelegten Ziele zur Windenergienutzung eingeleitet hatte. Das Planungskonzept, das daraufhin erarbeitet wurde, ist Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, Kommunen, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
78	**322**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Grundeigentum

...ich wenden mich an dieser Stelle mit folgendem Anliegen an Sie. Ich habe im April 2009 ein Haus samt Grundstück in Diepenau- OT Essern erworben. Der Hauptgrund für den Kauf war die schöne unverbaute Lage des Objektes. Leider musste ich nun erfahren, dass direkt in meiner Nachbarschaft 200 meter hohe Windkraftanlagen geplant sind, deren bau man leider nicht mehr verhindern kann. Es ist mir zwar völlig unverständlich, wie man ein noch halbwegs unverbautes Stück Land so verschandeln kann, zumal es genügend Platz z.B. bei der Polsche Heide mit angrenzendem Truppenübungsplatz gibt, noch stößt die Ortswahl (Südlich der Ortschaft Essern) auf mein Verständnis, da der Wind und somit die Lärmbelästigung, sowie der Schattenschlag in unerträglicher weise in den Ort getragen wird. Da die Planung aber wohl von Menschen gemacht wurde, die weder betroffen sind, noch so weit denken können, muss man nun mit den Schandflecken, dem Lärm und dem Schattenschlag leben. Der Flugverkehr zwischen dem Schutzgebiet Essener Moor und dem Hiller Moor wurde nebenbei angemerkt auch nicht berücksichtigt! Meine Frage richtet sich aber viel mehr dahin gehend, ob es für die Anwohner eine Entschädigung gibt? (Ein Gutachten zur Wertminderung der Häuser wird erstellt.) Des weiteren ist von großem Interesse, ob die Gemeinde sich halbwegs an einer Schadensbegrenzung beteiligt? Ich denke da an eine Aufforstung an den Wegen und Grundstücksgrenzen zum Zweck des Sichtschutzes und der Verringerung der Lärmbelästigung. Ich hoffe diese Anregung stößt auf entgegenkommen und verbleibe…

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis zur Wertminderung: Frage der Eine durch eine zulässige benachbarte Nutzung eintretende Wertminderung ist hinzunehmen. Die Wertminderung eines benachbarten Grundstücks macht eine Genehmigung nicht rechtswidrig. Niemand hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück von solchen durch zulässige Rechtsausübung sich ergebenden Wertminderungen verschont bleibt.

ID	Verteiler-Nr.		
79	**324**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Grundeigentum

...zum geplanten Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Nienburg gebe ich zum Windenergiestandort WE06 wie folgt meinen Kommentar bzw. meine Forderung nach Flächenerweiterung ab.

Ich bin Grundstückseigentümerin der Flurstücke 59/2, 59/3, 59/4 und 59/5 der Flur 11 in der Gemarkung Haßbergen. Im Anhang finden Sie 2 Pläne aus denen der Bereich hervorgeht, wo sich mein Grundstück befindet. Nach den derzeitigen Darstellungen liegt mein Grundstück außerhalb der Vorrangfläche und kann nicht als potentieller Windenergieanlagenstandort genutzt werden. Es liegt genau zwischen der roten und der grünen Linie, wo auch keine Restriktion eingezeichnet ist.

Meines Erachtens kann in der nördlichen Spitze des Gebietes WE06 die Fläche noch ausgeweitet werden, wie der anliegende Plan zeigt, denn zwischen der Abgrenzung "Abstand Wald" und der derzeitigen Vorranggebietsgrenze liegt noch Raum der genutzt werden kann. Hier hat man möglicherweise eine vorhandene Grundstücksgrenze als "natürliche" Abgrenzung genutzt. Zu meinem Nachteil. Ich kann mir nicht vorstellen, das hier nach Gutdünken verfahren werden kann. Wenn 200m Abstand zum Wald Ihre eigene Vorgabe ist, dann muss das für alle gelten.

Bitte nehmen Sie sich den Bereich noch einmal vor und überprüfen das. Ich fordere die Aufnahme meiner Fläche in das Vorranggebiet.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Zu den genannten Flurstücken werden folgende Empfehlungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Gemarkung Haßbergen: Flur 11, Flurstück 59/2 / historisches Flurstück 59/4

Die Flurstücke grenzen nördlich direkt ans Entwurfgebiet. Es soll mindestens bis zur Pufferzone zu einem Waldgebiet ins das potenzielle Vorranggebiet einzubeziehen.

Gemarkung Haßbergen: Flur 11, Flurstück 59/3 u. 59/5

Die Flurstücke liegen innerhalb des Entwurfgebiets.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
83	**326**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Grundeigentum

...ich begrüße die Ausweisung des o.g. Vorranggebietes grundsätzlich unter Beibehaltung meiner Flurstücke 26 sowie 14 zum Flur 3 der Gemarkung Hoyerhagen, soweit .wie in Ihrer Zeichnung dargestellt.

Ich rege an, das Flurstück 31/3 des Flurs 3 der Gemarkung Hoyerhagen, soweit es Ihre in der Begründung definierten Abstandskriterien Wohnbebauung und Abstand zur L 331 zulassen, mit in das Vorranggebiet aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Gemarkung Hoyerhagen: Flur 3, Flurstück 26/0:

Die nordwestliche Teilhälfte des Flurstücks liegt im Entwurfsgebiet.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fällt der größte Teil des Flurstücks aus dem potenziellen Vorranggebiet bis auf einen

schmalen Streifen im Norden heraus.

Nicht folgen:

Gemarkung Hoyerhagen: Flur 3, Flurstück 14/0:

Das Flurstück liegt kleinflächig im Entwurfsgebiet. Bei einer möglichen Erweiterung der Abstände zur Wohnbebauung fällt es jedoch gänzlich aus der potenziellen Vorrangfläche heraus.

Nicht folgen (bei Flurstück 31/1!); ggf. weitere Prüfung:

Gemarkung Hoyerhagen: Flur 3, Flurstück 31/3 existiert nicht. Gemeint ist wahrscheinlich Flur 3, Flurstück 31/1:

Der nördliche Teil des Flurstücks grenzt an das Entwurfgebiet und liegt damit in einem Bereich, der aus Gründen der Landschaftsbildpflege von der Windenergienutzung freigehalten werden soll, zumal die geplante Vorrangfläche eine der größten im Landkreis Nienburg/Weser darstellen und im Zusammenhang mit den WEA auf Diepholzer Seite betrachtet wird. Die Entfernung zum bestehenden bzw. geplanten Vorranggebiet in Hilgermissen beträgt 4,5 km und liegt damit unterhalb der Empfehlung, mindestens 5 km Abstand zwischen einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung einzuhalten. Darüber hinaus kommt das Flurstück vermutlich - vorbehaltlich einer Prüfung im Rahmen der Änderung des Entwurfs - aufgrund des noch zu berücksichtigenden Abstand zur Wohnbebauung im Landkreis Diepholz nicht für die Windenergienutzung in Betracht.

ID	Verteiler-Nr.		
737	**327**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

Ich begrüße es, dass sich der Landkreis Nienburg zum Ausbau der Windenergie bekennt, denn die Windenergie ist die am schnellsten und kostengünstigsten zu erschließende erneuerbare Energiequelle im Stromsektor. Sie ist damit der Garant für eine Senkung der Gesamtkosten für die privaten, gewerblichen und industriellen Verbraucher. Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft wird seit Jahren schwerer, der Erhalt und Fortbestand der Familienbesitztümer wird zunehmend ungewiss. Daher würden zusätzliche finanzielle Einkünfte durch einen Windkraftstandort auf meinen Flächen für meine Familie und mich eine Sicherung für die nächsten 20-30 Jahre bedeuten.

Bekanntlich hat die Stromerzeugung aus Wind auch gegenüber anderen Energien spezifische Vorteile: hoher Energieertrag, geringer Flächenverbrauch, sowie eine kurze energetische Amortisationszeit. Angesichts dieser vielen Vorteile spreche ich mich ausdrücklich positiv für das geplante Windvorranggebiet 04 - Calle - aus.

Daher ist es eine wichtige Aufgabe, die Errichtung von Regenerativen Energiequellen wie der Windkraft an geeigneten Standorten durch die Regionalplanung zu fördern.

Ich bitte Sie, mein Grundeigentum bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Bitte senden Sie mir Ihre Abwägung zu.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das erwähnte Flurstück grenzt östlich an das Entwurfsgebiet und befindet sich größtenteils in einer Ausschlusszone zur Wohnbebauung sowie in einem Bereich der eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist und soll damit nicht im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
785	**334**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer der Flurstücke 196/38 und 52/2, Flur 30, Gemarkung Loccum. Die Flurstücke liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets

WE 14, in dem meine Grundstücke liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant, Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr, 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht. Da in den letzten Wochen seit meiner Stellungnahme vom 24.01.2010 deutlich geworden ist, dass die Stadt Rehburg-Loccum versucht, ihre „Anti-Windenergie-Kampagne" durchzuboxen, habe ich mich dazu entschlossen, diese Ergänzung meiner Online-Stellungnahme vom 24.01.2010 zu formulieren.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Des Weiteren beabsichtigt der Stadtrat nun sogar Gewerbegebiete in Rehburg und Münchehagen aufzuheben (Tagesordnungspunkt der Stadtratssitzung vom 24.02.2010) und zeigt damit deutlich, dass von einem Mangel an Gewerbegebietsflächen in Rehburg-Loccum keine Rede sein kann. Auch liegen in Leese, in unmittelbarer Nähe des geplanten Loccumer Gewerbegebietes, noch Gewerbeflächen brach: 9 ha „Am Bahlweg" und 10 ha im „Oehmer Feld". Eine Ausweisung eines Gewerbegebietes im geplanten Bereich in Loccum ist daher weder notwendig noch sinnvoll. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu. Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist aus mehreren Gründen vorteilhaft. Die Windenergieerzeugung erlaubt mit geringen Einschränkungen noch immer die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes. Auch kann das Grundstück nach der Nutzung für die Windenergiegewinnung wieder in den Ursprungszustand zurückgeführt werden, entspricht also im besten Sinne einer nachhaltigen Nutzung. Die bei einer Ausweisung als Vorranggebiet bereits konkret planbare Nutzung der Windenergie ist auch finanziell vorteilhafter als der vielleicht nie realisierbare Verkauf meines Grundstücks als Gewerbefläche. Ich erwarte, dass ein Grundstück in dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein wird: Es besteht derzeit kein Bedarf für Flächen dieser Nutzungsart, In Rehburg stehen wie schon erwähnt noch insgesamt 15 ha, in Leese 19 ha zur Verfügung.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Abschließend möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum Flur 30, Flurst. 196/38:

Das Flurstück befindet sich größtenteils innerhalb des Entwurfgebiets. Durch eine Erweiterung der Flächenausweisung in Richtung B 441 soll es bei der Überarbeitung des Entwurfs in den potenziellen Vorrangbereich einbezogen werden.

Gemarkung Loccum Flur 30, Flurst. 52/2:

Das Flurstück befindet sich teilflächig im südlichen Entwurfsgebiet. Sein südliches Teilstück soll bei der Überarbeitung des Entwurfs bis auf einen schmalen, durch den Wohnraumpuffer aus dem Gebiet ausgeschlossenen Streifen in den potenziellen Vorrangbereich einbezogen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
806	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Grundeigentum

b) Abwägung des privaten Interesses der Grundeigentümer

Die Ausweisung als Vorrangstandort für die Windenergienutzung entspricht dem erklärten Wunsch der Grundeigentümer. Unsere Mandantin hat mittlerweile 80 % der Grundflächen des potentiellen Vorranggebietes gesichert. Durch den Abschluss der Nutzungsverträge haben die Grundstückseigentümer zum Ausdruck gebracht, dass sie ein Interesse daran haben, ihre Flächen für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung zu stellen. Dieses private Interesse ist bei der Abwägung zu berücksichtigen (OVG Bautzen, Urt. v. 07.04.2005 - 1 D 2/03 - juris Rz. 86).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
552	**363**	**wpd think energy GmbH & Co. KG, Daniel Kurreck**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Grundeigentum

4) Abwägung der privaten Interessen der Grundeigentümer

Die Ausweisung als Vorrangstandort für die Windenergienutzung entspricht dem Wunsch der Eigentümer. Die jährlichen Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber tragen zum Fortbestand von Familienbetrieben bei, in Einzelfällen kann dieser dadurch gesichert werden. Dieses private Interesse ist bei der Abwägung zu berücksichtigen (OVG Bautzen, Urt. V. 07.04.2005 - 1 D 2/03-juris Rz. 86).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
124	**364**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Grundeigentum

...bitte um Prüfung „Neuaufstellung" (Windräder) in der Gemarkung Mehlbergen Flur 2

1). Flurstück 5/1, 5/2

2). Flur 1, Flurstück 5/2.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die erwähnten Flurstücke liegen in einem Bereich, der gemäß des Planungskonzepts von raumbedeutsamen WEA freigehalten werden sollte. Sie befinden sich in den 5-km-Radien der bestehenden bzw. geplanten Vorranggebiete in Marklohe und Schweringen / Sebbenhausen.

ID	Verteiler-Nr.		
712	**375**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis

Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannut- zungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr,

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen, Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 50/2:

Das Flurstück liegt innerhalb des potenziellen Vorranggebiets.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
584	**376**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstücke 66/11und 66/12:

Die Flurstücke liegen rd. 600 m östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
585	**377**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff,) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 64/1:

Das Flurstück liegt rd. 600 m östlich des potenziellen Vorranggebiets in einem Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009

zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
586	**378**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstücke 117/1 und 118/1:

Die Flurstücke liegen ca.1 km nördlich des Entwurfgebiets, am Rande des LSG "Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs, in einem Vorsorgegebiet für Erholung gemäß RROP 2003. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
847	**379**	**wpd think energy GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...hiermit ergänzen wir die Anregungen vom 16.11.2007 und bitten um Berücksichtigung bei der Teiländerung des RROP.

Die bestehende Vorrangfläche in Loccum kann in östlicher und nördlicher Richtung ausgedehnt werden. Die in diesem Bereich liegenden Eigentümer haben einen Sprecherrat gebildet, und die Möglichkeiten einer Erweiterung der vorhandenen Fläche gesehen.

Auf einer Zusammenkunft der Eigentümer haben diese Anfang Juli diesen Jahres sich mehrheitlich für eine Planung eines

Windparks und den Abschluss von Nutzungsverträgen ausgesprochen.

Daher möchten wir Sie bitten, die Anregung zu berücksichtigen. Wir haben zwei Auszüge aus der Topographischen Karte beigefügt.

...Die Eigentümer sind bereit Ihre Flächen für die Windkraftnutzung zur Verfügung zu stellen. Der von den Eigentümern gebildete Sprecherrat hat alle Flächenbesitzer einbezogen und den Abschluss von bisher über 80 Nutzungsverträgen ermöglicht.

Anregung : Vorhandenen Vorrangstandort Loccum in östlicher und nördlicher Richtung zum Standort Leese-Loccum erweitern.

Begründung:

Dieser Standort ist bereits 1998/1999 im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen und in den Folgejahren bebaut worden. Hier befinden sich fünf Anlagen auf dem Gebiet der Ortschaft Wasserstraße unmittelbar an der Landesgrenze und vier Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Loccum. Die Fläche in Loccum ist wegen des vorgelagerten Silberberges und der im Flächennutzungsplan enthaltenen Höhenbeschränkung nicht komplett bebaut worden. Des Weiteren ist hier auf Grund der Höhenbegrenzung keine Modernisierung der Windkonverter möglich.

Um diese Fläche zukunftsfähig zu gestalten, erscheint eine Herausnahme des südlichen und zurzeit noch nicht bebauten Bereiches wegen der räumlichen Nähe zum Silberberg als sinnvoll.

Gleichzeitig bietet die Erweiterung über die B441 in östlicher und nördlicher Richtung ein erhebliches Nutzungspotential für die Windkraft. Ausreichende Abstände von 1000m zur Ortslage Loccum und 750m zu den nächstliegenden Häusern des Ortes Leese gewährleisten äußerst wenige Konflikte. Große Nabenhöhen bewirken an diesem Standort eine gute Windausnutzung

Die Erweiterung bzw. Verschiebung der Fläche ist geeignet, da

- der Bereich eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften und eine geringe Vielfalt und Eigenart besitzt,

- das Landschaftsbild bereits durch Windkraftanlagen und Hochspannungsmasten vorbelastet ist,

- die Erschließung durch die B 441 und vorhandene Wege gesichert ist,

- eine Netzanbindung im UW Loccum oder durch eigenes UW in der Nähe der Hochspannungsleitung erfolgen kann,

- in den angrenzenden Bereichen sehr wenig Wohnbebauung vorhanden ist und ein Konfliktpotenzial mit der Bevölkerung auf Grund der großen Abstände auszuschließen ist,

- eine große Wertschöpfung der Landwirtschaft in den Orten Leese und Loccum zur Folge hat,

- einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz durch Zubau von 15 bis 20 Anlagen

bietet.

Abstände von mehr als fünf Kilometer zu den umliegenden RROP Standorten sind eingehalten. Ein Repowering der vorhandenen Anlagen auf Loccumer Gebiet würde ermöglicht.

...Fünfzehn bis zwanzig Windkonverter könnten hier errichtet werden. Der Energieertrag erhöht sich je nach Bebauung um ca. 66,0 bis 88,0 Mio kWh/Jahr, was einen immensen Beitrag zum Klimaschutz bedeutet. Die CO 2 Emissionen reduzieren sich dadurch um mindestens 57.000 bzw. 75.000 t pro Jahr. Weiterhin werden Schwefeldioxid, Stickoxid und Staubemissionen vermieden.

Die Produktion einer vergleichbaren Menge Atomstrom würde 204 bis 272 kg nicht zu entsorgenden Atommüll ergeben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

1. Die westlich gelegene Vorschlagsfläche überlagert sich mit dem potenziellen Vorranggebiet.

2. Das vorgeschlagene Gebiet östlich der B 441 kann zum Teil im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts nicht berücksichtigt werden. Es weist im Norden einen Bereich mit einer größtenteils mittleren Eigenart des Landschaftsbilds auf, welches in das Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" (hohe Landschaftsbildwertigkeit) hineinragt. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, soll das Gebiet gemäß Planungskonzept (Suchraum 115) von WEA freigehalten werden. Der südöstliche Bereich des Vorschlaggebiets liegt in einem Bereich mit hohem Landschaftsbildwert, welches von WEAs freigehalten werden soll.

ID	Verteiler-Nr.		
587	**380**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung

des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 75/1:

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs kann das Flurstück mit Ausnahme eines schmalen Streifens im Osten in das Entwurfgebiet einbezogen werden. Der Wald im Westen des Flurstücks soll aus naturschutzfachlicher Sicht nicht bebauut werden.

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 76/1:

Das Flurstück befindet sich rd. 120 nördlich des potenziellen Vorranggebietes und grenzt östlich an einen Wald. Dort befinden sich Bereiche mit Bedeutung bzw. hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, die auf schützenswerte ökologische Austauschbeziehungen zwischen Wald und angrenzendem Offenland schließen lassen. Daher sollen innerhalb dieses Pufferbereiches keine Flächenausweisungen für WEA erfolgen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
588	**381**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung

des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstücke 8/1, 9/1,10/2, 249/15 und Flur 28, Flurstück 23/2:

Die Flurstücke befinden sich rd. 1,5 km östlich des Entwurfgebiets, in einem Bereich mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
589	**382**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 93/0:

Das Flurstück liegt rd. 600 m nordöstlich des Entwurfgebiets im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs . Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen und dem

Schutzzweck der LSG-Verordnung gerecht zu werden, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
590	**383**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 57/1:

Das Flurstück grenzt östlich an das Vorranggebiet 14 Loccum/Leese und liegt in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildwertigkeit (vgl. Landschaftsbildgutachten). Das Flurstück soll daher nicht in das potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden. WEA sollen auf die westlich angrenzenden Flächen mit geringer Empfindlicheit des Landschaftsbildes konzentriert werden.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 19/4:

Das Flurstück liegt rd. 2 km östlich des potenziellen Vorranggebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben (vgl. Landschaftsbildgutachten), welches von WEAs freigehalten werden soll.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 19/5:

Das Flurstück liegt auch rd. 2 km östlich des potenziellen Vorranggebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben (vgl. Landschaftsbildgutachten), welches von WEAs freigehalten werden soll.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden

Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
591	**384**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke, Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstücke 26/1 und 27/0:

Die Flurstücke liegen rd. 2 km östlich des Entwurfgebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
592	**385**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59

ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstück 21/2

Das Flurstück liegt in rd. 700 m südöstlich des Entwurfgebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
593	**386**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend, Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 48/1, 52/1 u. 53/1:

Das Flurstück liegt rd. 130 m östlich des potenziellen Vorranggebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben, welches von WEAs freigehalten werden soll.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen

Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
594	**387**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 100/0:

Das Flurstück liegt ca. 400 m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 87/1

Das Flurstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs mit hoher Landschaftsbildwertigkeit, welches aufgrund seiner Schutzwürdigkeit im Sinne der LSG-Verordnung von WEAs freigehalten werden soll.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
628	**388**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis

Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannut- zungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr,

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen, Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Das genannte Flurstück liegt innerhalb des potenziellen Vorranggebiets.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
595	**389**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum,

meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 132/2

Das Flurstück liegt ca. 700 m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
637	**390**	**Söder Betriebe** **- Gutsverwaltung Estorf -**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Grundeigentum

...wir sind ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Teile seiner Ackerflächen in dem Vorranggebiet WE 11 liegen hat und auch selbst bewirtschaftet. Des weiteren bin ich Mitglied einer Sprechergruppe, die die Belange der Grundeigentümer in dem Vorranggebiet vertritt.

Die Grundeigentümer sind für die Errichtung des Windparks. Wenn er im ROP festgeschrieben wird, werden die Grenzen das Windparks durch Gutachten und Bauvorschriften und nicht zuletzt durch die Genehmigungsbehörde festgelegt. Ich möchte ihnen hier einen weiteren Aspekt einmal darlegen, der, wie ich finde, für die Gemeinde Estorf von nicht unerheblicher Bedeutung ist.

Alle Grundeigentümer haben intensiv in mehren Veranstaltungen über die verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung des Windparks diskutiert.

Natürlich steht der wirtschaftliche Aspekt für unseren Betrieb, sowie für alle Grundeigentümer im Vordergrund. Wir haben uns aber bewusst für einen Betreiber entschieden, der die Möglichkeit bietet eine breite Schicht der Estorfer Bevölkerung finanziell an dem Windpark zu beteiligen.

Folgende Möglichkeiten sind zu nennen:

1) Der Windpark soll als sogenannter Bürgerwindpark erstellt werden, d.h. jeder kann sich mit rel. kleinen Geldbeträgen an dem Windpark beteiligen und so an dem Gewinn partizipieren.

2.) Der Sitz der Betreiberfirma wird in Estorf sein, sodass die gesamte Gewerbesteuer in der Gemeinde bleiben wird.

3.) Es wird ein Fond eingerichtet der jährlich eine bestimmte Geldsumme zur Verfügung stellt, die für das öffentliche Leben in Estorf bestimmt ist, (z.B Sportvereine, Kindergarten, Heimatverein, Jugendgruppen, usw.)

Gesamtbetrachtung:

Der Windpark Estorf soll in einer Flur erstellt werden, die ausschließlich ackerbaulich genutzt wird.

Die Eingriffe in die Natur sind meines Erachtens gering, - es gibt nur wenige Hecken und Bäume in der Feldmark. Die Estorfer Bevölkerung wird nur sehr wenig beeinträchtigt, weil der Schünebusch als natürlicher Sichtschutz zwischen der Wohnbebauung und dem Windpark dient. Der Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und dem Windpark, wie er im ROP vorgesehen ist, wird von Grundeigentümern wie auch vom Betreiber als zu gering angesehen und soll vergrößert werden. Der finanzielle Ertrag des Windparks wird auf viele Schultern verteilt und kommt auch dem öffentlichen Leben in Estorf zu gute. Letzteres besonderst vor dem Hintergrund der leeren Kassen der Kommunen.

Es profitieren viele vom Windpark, er sollte gebaut werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
533	**391**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 33/1

Das Flurstück liegt rd. 650 m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
534	**391**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 12/0

Das Flurstück liegt ca. 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 30/1

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
531	**392**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km=Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung

des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstücke 12/0 und 30/1:

Die Flurstücke liegen ca. 700 - 1100 m nördlich des Entwurfgebiets. Eins grenzt südlich an das Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" an. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte

Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
532	**393**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke, Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 17/8

Das Flurstück befindet sich rd. 1,6 km östlich des Entwurfgebiets, in einem Bereich mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
570	**396**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 15/1:

Das Flurstück liegt rd. 1,5 km östlich des Entwurfgebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
571	**397**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend, Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum,

meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstücke 51/1 und 51/2:

Die Flurstücke liegen rd. 150 m östlich des Entwurfgebies, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
572	**398**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 25/1:

Die Flurstücke liegen rd. 1,7 km östlich des Entwurfgebietsin einem Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
573	**399**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs» S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 120/0:

Das Flurstück liegt rd. 900 m nördlich des Entwurfgebiets westlich an das Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung" angrenzend. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
574	**400**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentumer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstuck/die

Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flachen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes

WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Weilschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 58/1:

Das Flurstück liegt rd. 200 m östlich des Entwurfgebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
575	**401**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstück 34/1:

Das Flurstück liegt 1,2 km südöstlich des Entwurfgebiets in einem Bereich, der eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009

zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
576	**402**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 304/113:

Das Flurstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs mit einer hohen Landschaftsbildwertigkeit. Um diese Wertigkeit zu erhalten und dem Schutzzweck der LSG-Verordnung gerecht zu werden, soll es von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
577	**403**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59

ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 31/1:

Das Flurstück liegt 1,2 km südöstlich des Entwurfgebiets in einem Bereich, der eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
578	**404**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14,

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 97/0:

Das Flurstück liegt rd. 200 m nordöstlich des Entwurfgebiets in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildwertigkeit westlich am Rande des Landschaftsschutzgebiets "Meerbachniederung". Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen

raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden. Zudem ist das Flurstück überwiegend bewaldet.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
579	**405**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke, Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14,

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S, 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstücke 6/1,155/0 u. 174/4; Flur 28, Flurstück 32/1 und Flur 29, Flurstücke 90/64, 91/64 u. 111/63:

Die Flurstücke liegen zwischen rd. 600 m bis rd. 1,5 km östlich bis südöstlich des Entwurfgebiets in einem Bereich, der eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Hinzu kommt bei einigen Flurstücken die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet " Meerbachniederung".

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID **313**	Verteiler-Nr. **407**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...von meinen Eltern habe ich einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb geerbt, den ich im Nebenerwerb bewirtschafte. Zu den geerbten Flächen gehören auch zwei Flurstücke, die im Norden von Loccum sowohl in dem Windvorranggebiet WE14 als auch gleichzeitig in dem von der Stadt Rehburg-Loccum vorgesehenen Gewerbegebiet liegen. Verständlicherweise habe ich mit Interesse verfolgt, wie in den letzten Jahren gleich mehrere Windparkgesellschaften um die Gunst der Grundstückseigentümer bemüht waren.

In den letzten Monaten sind nun kreisweit Stimmen laut geworden, die sich in der Mehrzahl ablehnend zu den zahlreichen Windvorranggebieten äußern. Überwiegend werden sie in Zeitungsberichten über Gemeinderatssitzungen mit entsprechenden Beschlüssen zu dem Thema Windpark veröffentlicht. Viele der vorgebrachten Bedenken lassen sich subjektiv nachvollziehen - manche dagegen nicht.

Die von den Windparkplanungen betroffenen Gemeinden kritisieren die vom Landkreis Nienburg vorgesehenen Abstände zwischen den Windrädern und der Wohnbebauung als zu gering, weil es so zu unerträglichen Beeinträchtigungen der Menschen durch Windgeräusche und Schlagschatten kommen würde. Fast immer bedeuten diese Beanstandungen eine Verkleinerung der in Frage kommenden Flächen - der Windpark an sich wird in der Regel nicht offen abgelehnt.

Die Stadt Rehburg-Loccum geht hier einen anderen Weg. Selbstverständlich wird auch in der hiesigen Einwohnerschaft das Thema Windpark diskutiert - insbesondere wegen des von mehreren konkurrierenden Windparkgesellschaften im Norden von Loccum geplanten großen Windparks. Unter den Grundstückseigentümern kam es wegen des erhofften wirtschaftlichen Vorteils kaum zu negativen Äußerungen über die in Aussicht genommene Nutzungsänderung ihrer landwirtschaftlichen Grundstücke, zumal sie überwiegend an die wenigen verbliebenen Landwirte verpachtet sind. Die übrigen Einwohner haben wohl verschiedene Meinungen. Kritiker stören sich überwiegend an der vorgeblichen Beeinträchtigung der Landschaft durch die Windräder; wegen des großen Abstandes zu der Wohnbebauung und der nördlichen Lage kann niemand gesundheitliche Belastungen vorbringen.

Da die Stadtverwaltung in Gestalt des Bürgermeisters ihre Meinung zu den Windrädern nicht verheimlichte („Wir wollen keinen Windpark"), waren die Grundeigentümer gespannt, mit welchen Argumenten die Stadt Rehburg-Loccum ihre ablehnende Haltung begründen würde. Während einer von Grundeigentümern, Kommunalpolitikern und den Gemeindeverwaltungen aus Rehburg-Loccum und Leese gut besuchten gemeinsamen Versammlung hatte sich die Verwaltungsspitze aus dem Rathaus in Rehburg ziemlich zurückhaltend geäußert. Der Bürgermeister Hüsemann sprach zwar von den verschiedensten Interessen, die alle berücksichtigt werden müssten, aber es wurde auch nicht andeutungsweise von einem geplanten Gewerbegebiet gesprochen.

Kurz nach Veröffentlichung der vom Landkreis Nienburg überarbeiteten Suchräume für Windkraft ließ die Stadtverwaltung Ende September 2009 dann die Katze aus dem Sack, indem sie verkündete, dass ausgerechnet das Windpark-Erwartungsgebiet Loccum-Nord der einzige Raum sei, der für das dringend benötigte Gewerbe- und Industriegebiet der Gemeinde Rehburg-Loccum geeignet sei. Die Überraschung war gelungen, denn damit hatte niemand gerechnet.

Wahrend meines Studiums der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hamburg habe ich mich im Wahlfach mit Regionalwissenschaften beschäftigt und bei der Diplomprüfung auch eine Klausur zu diesem Bereich geschrieben. Das ist zwar schon über dreißig Jahre her, aber auch damals gab es bereits im Rahmen der Regionalpolitik die raumordnerischen Instrumente wie Entwicklungsachsen mit dem Konzept der Zentralen Orte. Ebenfalls vor über dreißig Jahren wurde der Ortsteil Rehburg ausdrücklich als Grundzentrum eingestuft, das durch schwerpunktmäßige Schaffung der Infrastruktur für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Stärkung des ländlichen Raumes vorgesehen war. Infrastrukturelle Maßnahmen sind kostspielig und eine Zersiedlung der Landschaft durch dezentrale Schaffung von vielen kleineren Gewerbegebieten ist kontraproduktiv und bedeutet eine Verschwendung von Steuergeld.

Aufgrund meiner theoretischen Befassung mit diesen regionalpolitischen Aspekten war ich nicht nur überrascht, sondern sogar sehr verwundert. Jetzt hat also tatsächliche die Verwaltungsspitze In Rehburg - und natürlich im Gleichschritt auch der Stadtrat - die erklärte Absicht, im Norden von Loccum „auf der grünen Wiese" im großen Stil Gewerbe- und Industrieflächen auszuweisen, deren Realisierung natürlich sehr kostspielig wäre, obwohl im Ortsteil Rehburg in den letzten Jahrzehnten schwerpunktmäßig Gewerbeansiedlung betrieben wurde. Ein Gewerbe- und Industriegebiet Loccum-Nord wäre eine glatte Missachtung der bundesweiten langjährigen Praxis der Entwicklung des ländlichen Raumes durch gezielten Einsatz regionalpolitischer Instrumente. Auch die Behauptung einer mangelhaften Verkehrsinfrastruktur beim Ortsteil Rehburg verwundert, denn seit Bestimmung des Ortsteils Rehburg zum Grundzentrum hat sich die Verkehrsanbindung nicht geändert. Auch Loccum war bereits damals straßenmäßig so angebunden wie heute.

In den letzten Tagen wurden durch Beschlüsse des Rates der Stadt Rehburg-Loccum im Ortsteil Rehburg mehrere Gewerbeflächen wieder in landwirtschaftliche Flächen umgewidmet. Nun kann wahrheitsgemäß behauptet werden, im Ortstell Rehburg gäbe es keine ausreichenden Flächen für eine gewerbliche Nutzung mehr - ein bemerkenswertes Bubenstück.

Angesichts dieser strategisch-taktischen Schachzüge der Stadtverwaltung, die meines Erachtens den Tatbestand der Verhinderungsplanung erfüllen, ist es naheliegend, nur ein paar Jahre zurückzublicken. Bereits damals hat die Gemeinde Rehburg-Loccum (erfolgreich?) Verhinderungsplanung praktiziert. Seinerzeit wollte der Landkreis Nienburg/Weser im

Rahmen seines Müllentsorgungskonzeptes zwischen Loccum und Wasserstraße eine weitere große Mülldeponie anlegen. Da dadurch Loccum vollständig „eingemüllt" worden wäre (im Süden die Giftmülldeponie Münchehagen und im Norden die bereits vorhandene Mülldeponie), kamen die Verantwortlichen auf den Einfall, dass ausgerechnet an dem geplanten Standort der dritten Deponie ein idealer Platz für einen Windpark (Loccum-West) war; der Flächennutzungsplan wurde entsprechend geändert. Ob diese Verhinderungsplanung erfolgreich gewesen wäre, ist mir unbekannt, denn der Landkreis hat ein anderes Müllentsorgungskonzept realisiert.

(…)

Meines Erachtens handelt es sich bei den Planungen der Stadt Rehburg-Loccum hinsichtlich des Gewerbegebietes Loccum um eine reine Verhinderungsplanung. Es liegt ein Verstoß gegen die maßgeblichen Grundsätze der Regionalplanung vor (Konzentration auf zentrale Orte). Angesichts der hohen Schulden der Kommune sowie der hohen jährlichen Zuschüsse für das Freizeitbad Münchehagen und die historischen Badeanlagen in Bad Rehburg wären infrastrukturelle Maßnahmen in einem Industrie- und Gewerbegebiet Loccum-Nord nicht zu finanzieren. Alle Planungen für ein solches Gewerbegebiet sind somit völlig unrealistisch.

Es ist daher ziemlich sicher, dass Im Falle einer - aus Sicht der Stadtverwaltung - erfolgreichen Verhinderung eines Windparks Loccum-Nord auch die Planung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle sehr schnell beendet wird. Schon aus wirtschaftlichen Gründen bin ich daher an einer Realisierung des Windparks interessiert.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
580	**407**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe-

und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen, Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstücke 46/2 und 47/2: Beide genannten Flurstücke liegen im Entwurfsgebiet.

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstücke 42/2 und 65/3:

Die Flurstücke liegen rd. 1 km südöstlich des Entwurfgebiets in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
581	**408**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 94/1

Das Flurstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs . Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen und dem Schutzzweck der LSG-Verordnung gerecht zu werden, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
582	**409**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke, Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven

Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Durch eine vorgeschlagene Erweiterung können die Flurstücke 65, 66 und 74/1 der Flur 20 (letzteres mit Ausnahme eines schmalen Streifens im Osten des Flurstücks) ins potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden.

Nicht folgen:Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 73/1

Dieses Flurstück sollte nicht berücksichtigt werden, da es innerhalb des Puffers des Waldes im Osten gelegen ist. Dort befinden sich Bereiche mit Bedeutung bzw. hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, die auf schützenswerte ökologische Austauschbeziehungen zwischen Wald und angrenzendem Offenland schließen lassen. Daher sollten innerhalb dieses Pufferbereiches keine WEA aufgestellt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
546	**410**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw, Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und

Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr,

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen, Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstücke 39/6 u 39/9:

Die Flurstücke grenzen z. T. westlich an das Entwurfsgebiet. Es wird davon ausgegangen, dass die derzeit außerhalb des Gebietes gelegene, kleine südliche Teilbereich des Flurstückes 39/6 und das derzeit nahezu gänzlich außerhalb des Gebietes gelegene Flurstück 39/9 im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfs in das potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden können.

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstück 17/0 u. 18/0

Die Flurstücke liegen rd. 500 m südlich des potenziellen Vorranggebiets, in einem Gebiet mit einer hoher Bedeutung für das Landschaftsbilderleben, welches von WEAs freigehalten werden soll.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
541	**414**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 28. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009

öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen. Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum, Flur 30, Flurstück 18/2: Das Flurstück liegt innerhalb des Entwurfsgebiet.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
537	**415**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14,

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 160/5

Das Flurstück liegt rd. 1,3 km südöstlich des Entwurfgebiets in einem Bereich, der eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
496	**424**	**Interessengemeinschaft Windenergie - Werner Rüter -**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Grundeigentum

...um das Potential der erneuerbaren Energien voll ausschöpfen zu können und die regionale Wirtschaftkraft zu stärken, schlagen wir vor, dass neue Gebiet so groß wie möglich auszuweisen! Unserer Meinung nach könnte das Gebiet im Norden über die Flurstücke 54/1, 59/2+63/6 der Gemarkung Haßbergen (Flur 11) und über den nördlich angrenzenden Weg hinaus über die Flurstücke 24/3,23/1,17/1,11/1+10/1 der Flur 11. Wir sehen hier keine Beeinträchtigung von Anwohnern und die in der Nähe liegenden Waldflächen ergeben kein zusammenhängendes Waldgebiet welches größer als 5 ha ist. Weiterhin fordern wir, das Gebiet im Nordwesten über die Flurstücke 47/6, bis 47/1,41/1,38/1,41/1der Flur 11 und über die Flurstücke 41/9, 46/1,37/8,34/6und 38/1 der Flur 10 Gemarkung Haßbergen an die Verbindungsstraße Gadesbünden - Haßbergen bis an das westl. Waldgebiet zu erweitern. Die Berücksichtigung von Naturdenkmälern und ähnliches ist im späteren Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Selbst im vorhandenen Windpark befinden sich Hügelgräber! Für das südwestliche Gebiet fordern wir ebenfalls die Abstandsreglung von 200 mtr. zum Waldgebiet aufzuheben. Hier sind folgende Flurstücke der Flur 11 Gemarkung Haßbergen und Gadesbünden betroffen: 26/1 bis 26/10, 117/67,66/0,65/0,64/0.

Das südliche Gebiet könnte ebenfalls weiter gen Westen bis an die Waldgrenze ausgedehnt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke der Flur 6 Gemarkung Gadesbünden: 123/14,125/19,128/24,20/0,126/21,23/0,128/24,26/0,27/0,31/0. Der Abstand zum Wald ist zudem in Frage zu stellen, wenn man sieht, dass in anderen Bundesländern oder auch in Niedersachsen sogar in den Wald hinein eine Genehmigung ausgesprochen wird oder werden soll!

Um das jetzige und zukünftige Potential der Windenergie voll ausschöpfen zu können, empfehlen wir keine Höhenbegrenzung festzulegen. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, wie schnelllebig dieser Bereich ist!

Wir sind der Auffassung, durch die Ausdehnung des Gebietes in den Westen und Norden die Beeinträchtigungen der Anwohner auf ein Minimum zu reduzieren. Das Gebiet erhält dadurch ebenfalls eine durchschnittliche Größenordnung!

Je mehr Strom aus erneuerbaren Energien produziert wird, desto mehr CO2 - Emissionen können eingespart werden! Außerdem werden dadurch die lebenswichtigen Ressourcen der fossilen Energieträger geschont!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten Flur- bzw. Flurstücksangaben z. T. fehlerhaft sind.

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich auf Grund zu empfehlender Änderungen der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans insbesondere im Hinblick auf die Abstände zur Wohnbebauung für das potenzielle Vorranggebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist.

Zur Aufnahme einzelner Flurstücke, die sich größtenteils östlich und nördlich des Entwurfgebiets innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Dünengebiet südlich Sechsacker und Kraienkamp" bzw. in einer Waldpufferzone zum LSG - dargestellt als Vorsorgegebiete für Erholung und Natur und Landschaft gemäß RROP 2003 - befinden, ist grundsätzlich Folgendes anzumerken:

Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, auf das Entwurfsgebiet konzentriert werden.

Zu den einzelnen Flurstücken wird hinsichtlich ihrer möglichen Einbeziehung in das Entwurfgebiet auf Folgendes hingewiesen:

Gemarkung Haßbergen: Flur 11, Flurstück 54/1: Nicht folgen.

Das Flurstück grenzt direkt nordwestlich an das Entwurfgebiet. Es liegt im Randbereich des LSG bzw. in einer Wald-Pufferzone zum Kern des LSG. Es wird empfohlen, den Randbereich des LSG aufgrund seiner Schutzfunktion für den Kern des LSG von WEA freizuhalten. Im betreffenden Bereich finden sich vielfältig strukturierte Wälder und im Übergangsbereich zum Offenland häufig ökologisch hochwertige Strukturen wie Grün- bzw. Ödland. Entsprechend sind hier im Landschaftsrahmenplan zahlreiche Bereiche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ausgewiesen. Es ist daher von intensiven, ökologisch bedeutsamen Austauschbeziehungen zwischen Wald und Waldrändern auszugehen. Die Pufferbereiche um die Wälder sollten hier daher grundsätzlich frei von WEA bleiben.

Gemarkung Haßbergen: Flur 11, Flurstücke 59/2 u. 63/6: Folgen.

Die Flurstücke grenzen nördlich direkt an das Entwurfsgebiet und östlich an das LSG, das in dem Bereich nur eine geringe Landschaftsbildwertigkeit aufweist und zu keinem Waldpuffer gehört. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen in das Entwurfgebiet integriert werden können.

Gemarkung Haßbergen: Flur 11, Flurstück 24/3: Nicht folgen.

Das Flurstück befindet sich in der Kernzone des LSG.

Gemarkung Haßbergen: Flur 11, Flurstücke 10/1, 11/1, 17/1, 23/1: Nicht folgen.

Die Flurstücke liegen rd. 200 bis 300 m nördlich des Entwurfgebiets z. T. in einer Pufferzone zum LSG laut Landschaftsbildgutachten mit hoher Landschaftsbildwertigkeit.

Gemarkung Haßbergen: Flur 10, Flurstücke 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 37/8, 41/9, 46/1 Flur 11, Flurstücke 38/1, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5 u. 47/6: Nicht folgen.

Die Flurstücke grenzen westlich an das Entwurfgebiet und liegen innerhalb des LSG in dessen östlichem Randbereich bzw. in einer Wald-Pufferzone zum Kern des LSG und z. T. auch gänzlich im Kern des LSG.

Gemarkung Haßbergen: Flur 10, Flurstück 34/6: Teilweise folgen.

Eine Teilfläche des Flurstücks befindet sich innerhalb des potenziellen Vorranggebiets. Die westliche Teilfläche befindet sich innerhalb des LSG. Es wird empfohlen, den Randbereich des LSG aufgrund seiner Schutzfunktion für den Kern des LSG von WEA freizuhalten.

Gemarkung Gadesbünden: Flur 6 (statt teilweise Flur 11), Flurstücke 20/0, 23/0, 64/0, 65/0, 66/0, 117/67, 123/14, 126/21,128/24: Nicht folgen.

Diese Flurstücke liegen teils innerhalb des LSG bzw. einer Wald-Pufferzone zum Kern des LSG. Es wird empfohlen, den Randbereich des LSG aufgrund seiner Schutzfunktion für den Kern des LSG von WEA freizuhalten.

Gemarkung Gadesbünden: Flur 6, Flurstück 125/19:Teilweise folgen.

Das Flurstück liegt teils im östlichen Teil im potenziellen Vorranggebiet, in seinem westlichen Teilstück innerhalb des LSG.

Gemarkung Gadesbünden: Flur 6, Flurstück 26/0, 27/0 und 31/0: Nicht folgen.

Das Flurstück liegt zu einem kleinen Teil im Entwurfsgebiet und in einer Ausschlusszone zur Wohnbebauung (500 m) sowie Wald-Pufferzone.

ID	Verteiler-Nr.		
341	**426**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche.für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte,

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 5/4:

Das Flurstück grenzt direkt westlich an das Entwurfgebiet an und kann im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs in den potenziellen Vorrangbereich einbezogen werden.

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 31/1:

Das Flurstück liegt rd. 700 m nördlich des potenziellen Vorranggebiets. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5-km- Radius zwischen einzelnen Vorranggebieten einzuhalten, soll das Gebiet von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen

ID	Verteiler-Nr.		
343	**427**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer eines Grundstückes, welches in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenes Vorranggebiet liegt.

Hiermit möchte ich gegen den geplanten Teilabschnitt Windenergie Leese - Loccum Stellung beziehen.

Ich bin der Ansicht, dass im Landkreis Nienburg bereits genügend Windkrafträder stehen.

Weiterhin habe ich große Bedenken, dass sich durch die Anlagen die Lebensqualität in Leese verschlechtert. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel Naturschutz höher angesiedelt wird als der Schutz des Menschen. Bereits jetzt gibt es Studien die ganz klare gesundheitsschädigende Auswirkungen durch Windkrafträder belegen.

Die Vorgehensweise der Firma wpd empfinde ich ebenfalls bedenklich. Nach Aussagen der Firma wpd sind bereits Verträge

mit einigen Grundstückseigentümern geschlossen und das, obwohl vom Landkreis Nienburg/Weser noch nicht abschließend über den Teilabschnitt entschieden worden ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden. Bislang liegen keine medizinischen Erkenntnisse oder Langzeitstudien vor, die Gefährdungen der Gesundheit durch WEA belegen würden (Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Sozialmedizin, Hygiene und Umwelt, 11.08.2010).

ID	Verteiler-Nr.		
476	**428**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche.für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte,

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 85/1

Das Flurstück befindet sich rd. 600 m östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit und grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" an. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
338	**430**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstuck/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 115

Das Flurstück liegt ca. 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
315	**431**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche.für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte,

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven

Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 53/0

Das Flurstück befindet sich rd. 500 m nördlich des Entwurfgebiets. Um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, soll das Gebiet von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
318	**432**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
319	**433**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch

große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
320	**434**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
321	**435**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
322	**436**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
323	**437**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
324	**438**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
325	**439**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
326	**440**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns

unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
327	**441**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
328	**442**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche

Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
329	**443**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Grundeigentum

...das Windkraftvorranggebiet 08 - Wendenborstel wurde im Westen und Nordosten begrenzt. Die Gründe sind uns unersichtlich. Wir beantragen hiermit die Vorranggebietserweiterung in westlicher und nordöstlicher Richtung. Als Anlage fügen wir eine Skizze über das Erweiterungsgebiet bei.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Die besagten Gebiete liegen innerhalb von Räumen mit hohem Landschaftsbildwert. Das westliche Gebiet ist ein Geestrücken mit ausgeprägter Fernsicht. Das nordöstliche Gebiet gehört zu einem Bereich mit hoher Eigenart des Landschaftsbildes. Es weist ein bewegtes Relief auf. Es wird empfohlen, WEA auf das Entwurfgebiet zu konzentrieren, um eine Überprägung des bereits durch große Windparks vorbelasteten Raumes zu vermeiden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
596	**445**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer der in der Anlage genannten Flurstücke. Die

Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum,

meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 34/1; Flur 21, Flurstücke 80/0 u. 118/0

Das Flurstück liegt rd. 1 km südlich des Entwurfgebiets in einem Bereich, der eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
597	**447**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer der in der Anlage genannten Flurstücke. Die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 19, Flurstück 29/1; Flur 20; Flurstück 8/0

Die genannten Flurstücke - rd. 1 km nördlich des Entwurfsgebiets - liegen teils im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung" bzw. grenzen direkt daran an. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen und dem Schutzzweck der LSG-Verordnung gerecht zu werden, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009

zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
598	**449**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 27/1; Flur 21, Flurstück 119:

Die Flurstücke liegen ca. 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
599	**452**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist

inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstücke 87/3, 87/5, 90/4,116/0, 117/0:

Die Flurstücke liegen ca. 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
600	**453**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 28. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31 Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen. Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Das Flurstück 41/2, Gemarkung Loccum, Flur 30, liegt innerhalb des östlichen Entwurfgebiets.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
601	**454**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 38/4, 40/2, 290/3

Die Flurstücke liegen ca. 300 bis 400 m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden..

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
602	**457**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstück 19/1; Flur 29, Flurstück 63/1

Das Flurstück liegen rd. 500 m bis 600 m östlich bis südöstlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
738	**458**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fort» Schreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw, Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraft- konzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen,

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind,

mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf das genannte Flurstück auswirken kann. Vor diesem Hintergrund wird zum genannten Flurstück folgende Empfehlung hinsichtlich seiner Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Teilweise folgen.

Das Flurstück grenzt nordöstlich an das Entwurfsgebiet und liegt in einer Wald-Pufferzone, die im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs in den potenziellen Vorrangbereich integriert werden kann (ca. 2 ha).

ID	Verteiler-Nr.		
629	**458**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw, Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs, 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009

zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf das genannten Flurstück auswirken kann. Vor diesem Hintergrund wird zum genannten Flurstück folgende Empfehlung hinsichtlich seiner Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstück 54/0:

Das Flurstück liegt bis auf eine Teilfläche von ca. 500 m² innerhalb der 200-m-Pufferzone um einen Waldbestand, der gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser als Bereich mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften verzeichnet ist. Bei solch hochwertigen Wäldern ist den vielfältigen ökologischen Austauschbeziehungen zu den umgebenden Offenlandbiotopen ebenfalls eine hohe Bedeutung beizumessen. Daher wird eine Übernahme des Flurstückes in das Vorranggebiet abgelehnt.

ID	Verteiler-Nr.		
630	**459**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraft- konzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf die genannten Flurstücke auswirken kann. Vor diesem Hintergrund werden zu den einzelnen Flurstücken folgende Empfehlungen hinsichtlich ihrer

Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 11, Flurstücke 15, 16, 18/1, 21, 23, 42/1

Die Flurstücke liegen alle innerhalb des Entwurfsgebiets und liegen auch bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fast gänzlich innerhalb des potenziellen Vorranggebiets.

Nicht folgen.

Gemarkung Calle: Flur 1, Flurstück 36/12

Das Flurstück liegt mit der nördlichen Teilhälfte innerhalb des östlichen Entwurfsgebiets. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fällt dieses Flurstück aus dem potenziellen Vorranggebiet heraus.

Teilweise folgen.

Gemarkung Calle: Flur 1, Flurstück 92

Das Flurstück liegt innerhalb des östlichen Entwurfsgebiet. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fällt dieses Flurstück - zumindest teilflächig - aus dem potenziellen Vorranggebiet heraus.

Nicht folgen.

Gemarkung Calle: Flur 1, Flurstück 94, 96 u. 97

Die Flurstücke liegen - zumindest teilflächig - innerhalb des östlichen Entwurfsgebiet. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fallen sie fast gänzlich - bis auf ein sehr kleine Teilfläche des Flurstücks 94 - aus dem potenziellen Vorranggebiet heraus.

ID	Verteiler-Nr.		
631	**461**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionaiplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigen tums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzent rationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraft- konzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf das genannte Flurstück auswirken kann. Vor diesem Hintergrund wird zum genannten Flurstück folgende Empfehlungen hinsichtlich seiner Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 11, Flurstück 49/2

Das Flurstück liegt innerhalb des südwestlichen Entwurfsgebiets. Es ist jedoch noch die Wohnbebauung im benachbarten Landkreis Diepholz zu berücksichtigen, da hier nur die ALK-Daten für den Landkreis Nienburg/Weser vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fällt das Flurstück vermutlich teilflächig aus dem potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung heraus.

ID	Verteiler-Nr.		
501	**478**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Grundeigentum

Kurze Stellungnahme zum "Vorranggebieten Windencrgienutzung"

-in Gadesbünden - Haßbergen -

...Die Eigentümer im alten ausgewiesenen Windnutzungsgebiet möchten gerne die Wiederaufnahme in ein Vorranggebiet zur Windernergienutzung.

Damals vor unser Gebiet abgelehnt, wegen der vorhandenen Feldlerchen.

Momentan sind von meinen 14 ha ökologisch bewirtschafteten Dauergrünland unfreiwillig 6,5 ha umgepflügt worden und vor einigen Jahren knapp 3,5 ha Acker (ebenfalls 20 Jahre in bio-dynamischen Anbau) für die Feldlerche verloren.

Durch die deutlichen Veränderungen der Bewirtschaftung, hat das Argument von Damals keine Gültigkeit mehr.

Ich wäre Ihnen dankbar wenn, ich das Gutachten von dem Gebiet in der Hämelheide einsehen könnte.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Antragsteller wurde angeschrieben mit der Bitte um Präzisierung seiner Angaben.

ID	Verteiler-Nr.		
497	**481**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche.für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte,

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft

geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 65/1

Das Flurstück befindet sich östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
517	**483**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die

Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie

die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 19, Flurstück 36/0

Das Flurstück befindet sich rd. 1100 m nördlich des Entwurfgebiets im LSG "Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs . Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen und dem Schutzzweck der LSG-Verordnung gerecht zu werden, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
513	**489**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...hiermit möchte ich eine positive Stellungnahme zu dem von Ihnen im 1. Änderungsentwurf des sachlichen Teilabschnittes „Windenergie" ausgewiesen Vorranggebiet 04 - Calle - abgeben.

Ich bin in der Gemeinde Calle bzw. Duddenhausen sowohl Hof als auch Flächeneigentümer. Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft wird seit Jahren schwerer, der Erhalt und Fortbestand der Familienbesitztümer wird zunehmend ungewiss. Daher würden zusätzliche finanzielle Einkünfte durch einen Windkraftstandort auf meinen Flächen für meine Familie und mich eine Sicherung des Betriebes für die nächsten 20-30 Jahre bedeuten. Daher spreche ich mich ausdrücklich positiv für das geplante Windvorranggebiet 04- Calle - aus. Die Entwurfsflächen sollten unverändert in den Beschluss übernommen werden.

Darüber hinaus begrüße ich die Ausweisung von Windvorranggebieten auch in anderen Gemeinden. Der Klimawandel und die Veränderung der Umwelt machen besonders der Landwirtschaft zu schaffen. Aus diesem Grund ist es eine wichtige Aufgabe, die Errichtung von regenerativen Energiequellen. Wie der Windkraft an geeigneten Standorten durch die Regionalplanung zu fordern.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme zu berücksichtigen…

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 9, Flurstück 80/0

Das Flurstück liegt außerhalb des Entwurfgebiets und befindet sich in einer Ausschlusszone zur Wohnbebauung und kann daher nicht ins potenzielle Vorranggebiet integriert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
659	**491**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde,

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraft- konzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die

an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen,

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft,

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen,

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf die genannten Flurstücke auswirken kann. Vor diesem Hintergrund werden zu den genannten Flurstücken folgende Empfehlungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstücke 20/1, 20/2, 23/0 u. 30/0

Die Flurstücke liegen innerhalb des nordöstlichen Entwurfsgebiet und liegen alle auch bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung innerhalb des potenziellen Vorranggebiets.

ID	Verteiler-Nr.		
658	**492**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung

des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 52/1

Das Flurstück liegt ca. 700 m nordwestlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
657	**493**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 19, Flurstück 44/0

Das Flurstück liegt rd. 1,1 km nordöstlich des Entwurfgebiets im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs, in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität. Um das bislang unbeeinträchtigte Landschaftsbild im Sinne der LSG-Verordnung zu schützen, soll es von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
650	**494**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 16/1:

Das Flurstück liegt ca. 800 m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
656	**495**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 16/1:

Das Flurstück liegt rd. 1, 6 km östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km

eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
655	**497**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 19, Flurstück 37/0

Das Flurstück liegt rd. 1,1 km nördlich des Entwurfgebiets im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs, in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität. Um das bislang unbeeinträchtigte Landschaftsbild im Sinne der LSG-Verordnung zu schützen, soll es von WEA freigehalten werden.

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 79/0

Das Flurstück liegt ca. 1,2 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
652	**498**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer (Gemarkung Duddenhausen, Flur 9, Flurstück 93) im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg. Mein Grundeigentum liegt innerhalb des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorranggebietes 04 in Duddenhausen.

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen, Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privllegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regiona!p!anes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalpianes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen»

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf das genannte Flurstück auswirken kann. Vor diesem Hintergrund wird zum genannten Flurstück folgende Empfehlungen hinsichtlich seiner Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 9, Flurstück 93

Das Flurstück liegt zur Hälfte innerhalb des östlichen Entwurfsgebiet und liegt auch bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung z. T. innerhalb des potenziellen Vorranggebiets.

ID	Verteiler-Nr.		
654	**499**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle

Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 10/1 u. 47/1:

Die Flurstücke liegen rd. 700 m bis 1,2 km östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
653	**500**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich -hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S, 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei

Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 343/32:

Das Flurstück liegt ca. 700 m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis

Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
651	**501**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innnerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermiet mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs, 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf die genannten Flurstücke auswirken kann.

Zu den einzelnen Flurstücken werden folgenden Empfehlungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Nicht folgen.

Gemarkung Calle: Flur 1, Flurstück 90/0

Das Flurstück liegt in seiner nördlichen Hälfte innerhalb des Entwurfsgebiets, die südliche Hälte liegt

außerhalb in einer Ausschlusszone zur Wohnbebauung.

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstück 33/0

Das Flurstück liegt zum großen Teil im nördlichen Entwurfsgebiet.

Folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstück 34/2

Das Flurstück liegt innerhalb des nördlichen Entwurfsgebiets.

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstück 38/2

Das Flurstück liegt innerhalb des nördlichen Entwurfsgebiets.

Nicht folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstück 39/2

Das Flurstück liegt innerhalb des nordwestlichen Entwurfsgebiet. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung wird es voraussichtlich aus dem potenziellem Vorranggebiet herausfallen.

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 9, Flurstück 8/0

Das Flurstück befindet sich nordöstlich des Entwurfsgebiets in einer Wald-Pufferzone. Hier wurde der Waldpuffer teilweise aufgrund der Datenlage fehlerhaft gebildet, denn die Vegetation entlang der südlich des Flurstückes verlaufenden Gemeindestraße ist nicht als Wald, sondern als Straßen begleitender Grünstreifen einzustufen. Zwar hat der Gehölzbestand einschließlich Straße stellenweise eine Breite von über 30 m, da aber Straßen gem. § 2 NWaldLG ausdrücklich nicht zum Wald gehören, können diese Bereiche auch nicht als Wald bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund kann der südöstliche Teil des Flurstückes dem Vorranggebiet zugeschlagen werden.

Teilweise folgen:

Das Flurstück liegt zum Teil innerhalb der 200 m Pufferzone um einen Waldbestand, der gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser als Bereich mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften verzeichnet ist. Bei so hochwertigen Wäldern ist den vielfältigen ökologischen Austauschbeziehungen zu den umgebenden Offenlandbiotopen ebenfalls eine hohe Bedeutung beizumessen. Daher wird eine Ausweitung des Vorranggebietes in die 200 m Pufferzone hinein abgelehnt. Der übrige, außerhalb dieses Puffers gelegene Teilbereich des Flurstücks kann dem potenziellen Vorranggebiet einbezogen werden.

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 9, Flurstück 92/0

Das Flurstück liegt teilflächig im östlichen Entwurfsgebiet. Ein Teilstück liegt nördlich davon in einer Wald-Pufferzone. Das südliche Teilstück befindet sich in einer Ausschlusszone für Wohnbebauung.

Nicht folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 11, Flurstück 2/0

Das Flurstück liegt innerhalb des nordwestlichen Entwurfsgebiet. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung wird es voraussichtlich aus dem potenziellem Vorranggebiet herausfallen.

ID	Verteiler-Nr.		
729	**507**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraftkonzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf die genannten Flurstücke auswirken kann. Vor diesem Hintergrund werden zu den genannten Flurstücken folgende Empfehlungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Nicht folgen.

Gemarkung Calle: Flur 1, Flurstücke 58/3 u. 79/58

Die Flurstücke liegen teiflächig im östlichen Entwurfsgebiet. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fallen sie aus dem potenziellen Vorranggebiet heraus.

ID	Verteiler-Nr.		
730	**509**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle

im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraft- konzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs, 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalpianerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen,

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf die genannten Flurstücke auswirken kann. Vor diesem Hintergrund werden zu den genannten Flurstücken folgende Empfehlungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 11, Flurstück 44/0 u. 47/1

Die Flurstücke liegen innerhalb des südwestlichen Entwurfsgebiets. Es ist jedoch noch die Wohnbebauung im benachbarten Landkreis Diepholz zu berücksichtigen, da hier nur die ALK-Daten für den Landkreis Nienburg/Weser vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fallen sie vermutlich teilflächig aus dem potenziellen Vorranggebiet für Windenergienutzung heraus.

ID	Verteiler-Nr.		
739	**516**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog. außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraft- konzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Privilegierungsentscheidung aus § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschreibung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf die genannten Flurstücke auswirken kann. Vor diesem Hintergrund werden zu den genannten Flurstücken folgende Empfehlungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Teilweise folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstück 32/0

Das Flurstück liegt innerhalb des nordwestlichen Entwurfsgebiet. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fällt es teilflächig aus dem potenziellen Vorranggebiet heraus.

Folgen.

Gemarkung Duddenhausen: Flur 1, Flurstück 55/0

Das Flurstück liegt großflächig innerhalb des nordöstlichen Entwurfsgebiet und liegt auch bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung im potenziellen Vorranggebiet Windenergienutzung.

ID	Verteiler-Nr.		
740	**518**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

...ich bin Grundeigentümer im Geltungsbereich des Fortschreibungsentwurfes Windkraft der Regionalplanung des Landkreises Nienburg/Weser. Genauere Informationen zum Umfang und der Lage meines Grundeigentums entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben,

Mein Grundeigentum liegt innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des im Rahmen der Fortschreibung zur Festsetzung beabsichtigten Windvorrangebietes 04 (Calle).

Über eine schuldrechtliche Vereinbarung beabsichtige ich mein Grundeigentum zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks zur Verfügung zu stellen. Diese wirtschaftliche Verwertung meines Grundeigentums ist indes nur möglich, soweit es bei Fortschreibung des Regionalplanes im Rahmen einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt wird. Aufgrund der sog, außergebietlichen Ausschlusswirkung wäre mir diese Verwendung verwehrt, falls (nur) an anderer Stelle im Plangebiet eine solche Konzentrationszone festgesetzt würde.

Beim Aufstellen bzw. Fortschreiben eines Regionalplanes sind die öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde artikuliere ich hiermit mein Interesse als Landeigentümer an der zukünftigen Nutzung meines Grundeigentums zur Förderung der Windkraft. Daher möge mein Grundeigentum als Teil einer Konzentrationszone zur Windkraftnutzung berücksichtigt werden.

Die ausgelegten Planungsunterlagen belegen, dass sich mein Grundeigentum in einem sogenannten Gunstraum befindet, gegen dessen Berücksichtigung innerhalb einer Windkraft- konzentrationszone weder private noch öffentliche Belange sprechen. Diese Fläche ist also für eine Windkraftverwendung besonders geeignet, die Standortbedingungen übertreffen die an anderer Stelle im Plangebiet vorgesehenen Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde ist mein Grundeigentum im Hinblick auf die grundgesetzliche Eigentumsgarantie, wie auch unter Berücksichtigung der Priviiegierungsentscheidung aus § 35 Abs, 1 Ziff. 5 BauGB im Rahmen der regionalplanerischen Konzentrationsentscheidung positiv zu berücksichtigen.

Da keine anderweitigen sachlichen oder abwägungsentscheidenden Gründe ersichtlich sind, mein Grundeigentum bei einer solchen Festsetzung unberücksichtigt zu lassen, wäre die Nichtaufnahme meines Grundeigentums als Teil einer Konzentrationszone bei Fortschrei- bung des Regionalplanes abwägungsfehlerhaft.

Ich bitte darum, dies bei der weiteren Planung/Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen, mir jedoch zuvor den Eingang der vorliegenden Stellungnahme schriftlich zu bestätigen.

Abwägungsvorschlag:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben, die sich auf das genannte Flurstück auswirken kann. Vor diesem Hintergrund wird zum genannten Flurstück folgende Empfehlung hinsichtlich seiner Einbeziehung ins potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung abgegeben:

Nicht folgen.

Gemarkung Calle: Flur 1, Flurstück 118/98

Das Flurstück liegt teilflächig innerhalb des östlichen Entwurfsgebiets; die südliche Hälfte liegt in einer Ausschlusszone zur Wohnbebauung. Bei einer Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung fällt dieses Flurstück gänzlich aus dem potenziellen Vorranggebiet heraus.

ID	Verteiler-Nr.		
743	**520**	**Planungsbüro Dr. Könemann**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Grundeigentum

als Eigentümer des Flurstückes 2/18 in der Flur 3 der Gemarkung Darlaten bat Herr Friedrich Henke (Darlaten 41, 31600 Uchte) mit meinem Schreiben vom 25.03.2009 um Prüfung, ob das zuvor genannte Flurstück als Standort für Windkraftanlagen in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg aufgenommen werden kann.

Der nunmehr öffentlich ausliegenden Entwurfsfassung zur geplanten Änderung des Raumordnungsprogrammes - Teiländerung Windenergie - ist zu entnehmen, dass der von Herrn Henke gewünschte Windkraftanlagenstandort (siehe Anlage) keine Berücksichtigung im bislang vorgenommenen Abwägungsprozess gefunden hat. Eine grundsätzliche Eignung ist aus Sicht des Flächeneigentümers jedoch gegeben, da unmittelbar nördlich angrenzend an das betreffende Flurstück (auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz) bereits eine positive Standortentscheidung getroffen worden ist bzw. dort Windkraftanlagen betrieben werden. Zudem können gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu einer etwaigen Wohnbebauung eingehalten werden.

Bitte teilen Sie uns Ihre Versagungsgründe mit, um ggfs. eine gutachterliche Prüfung und Wertung der Negativentscheidung vornehmen zu können.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Darlaten: Flur 3, Flurstück 2/18

Das Flurstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet; im Grünland geprägten Randbereich des Darlatener Moores, das eine hohe Eigenart des Landschaftsbildes und große Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweist. Zudem ist es ein avifaunistisch wertvoller Bereich mit störempfindlichen Arten. Um eine Überprägung der Landschaft zu verhindern, sollte der Bereich von WEAs freigehalten werden.

ID	Verteiler-Nr.		
747	**524**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte,

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung {Umweltbericht, S. 58 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung

des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 26/2:

Das Flurstück liegt innerhalb des Entwurfgebiets.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 36/1:

Das Flurstück befindet sich westlich des Entwurfgebiets. Durch eine Erweiterung der

Flächenausweisung in Richtung B 441 soll es bei der Überarbeitung des Entwurfs in den potenziellen Vorrangbereich einbezogen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
748	**525**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 95/1

Das Flurstück liegt rd. 500 m nördlich des Entwurfgebiets im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild im Sinne der LSG-Verordnung zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 2

Das Flurstück liegt ca. 1,1 k m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
749	**526**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 154/1

Das Flurstück liegt rd. 1,3 km südöstlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
750	**527**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum,

meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstück 31/1, 39/5, 39/6, 44/1; Flur 29, Flurstück 59/1:

Die Flurstücke liegen rd. 300 m bis 1,3 km östlich bis südöstlich des Entwurfgebiets in einem Bereich, der eine hohe Landschaftsbildqualität aufweist. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
769	**528**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen, Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 19, Flurstück 35/1

Das Flurstück liegt rd. 1,3 km nördlich des Entwurfgebiets im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild im Sinne der LSG-Verordnung zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
751	**529**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 19, Flurstück 35/1

Das Flurstück liegt 1,3 km nördlich des Entwurfsgebiets innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Meerbachniederung". Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen und dem Schutzzweck der LSG-Verordnung gerecht zu werden, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
752	**530**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 3/1:

Das Flurstück liegt rd. 800 m östlich des Entwurfgebiets grenzt südlich an das LSG "Meerbachniederung" und liegt in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Gemarkung Loccum, Flur 29, Flurstück 12:

Das Flurstück liegt rd. 1,4 km östlich des Entwurfgebietsin einem Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 14/1

Das Flurstück befindet sich südlich des Landschaftsschutzgebiets „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs und ein Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit, welches von WEAs freigehalten werden soll, zumal der 5-km-Radius zum Vorrangstandort Loccum/Leese nicht eingehalten wird.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 26/1

Das Flurstück befindet sich südlich des Landschaftsschutzgebiets „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs und ein Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit, welches von WEAs freigehalten werden soll, zumal der 5-km-Radius zum Vorrangstandort Loccum/Leese nicht eingehalten wird.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 5/1

Das Flurstück grenzt südlich an das Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs und ein Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit, welches von WEAs freigehalten werden soll, zumal der 5-km-Radius zum Vorrangstandort Loccum/Leese nicht eingehalten wird.

ID	Verteiler-Nr.		
753	**532**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 104/2

Die Flurstücke liegen ca. 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
755	**534**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59

ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 9/1

Das Flurstück liegt ca. 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
768	**535**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen, Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die

Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstücke 17/1, 20/1, 24/1, 29/1 u. 114/4; Flur 21, Flurstücke 90/5, 93/5, 121/7, 121/8, 124/0, 126/1 u. 127/4:

Die Flurstücke liegen ca. 600 m bis 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 71/1

Durch eine Flächenerweiterung soll Flurstück 71/1 bei der Überarbeitung des Entwurfs mit Ausnahme eines schmalen Streifens im Osten des Flurstücks ins potenzielle Vorranggebiet einbezogen werden.

Nicht folgen.

Gemarkung Leese, Flur 20, Flurstück 72/1

Das Flurstück soll nicht berücksichtigt werden, da es innerhalb des Puffers des Waldes im Osten gelegen ist. Dort befinden sich Bereiche mit Bedeutung bzw. hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, die auf schützenswerte ökologische Austauschbeziehungen zwischen Wald und angrenzendem Offenland schließen lassen. Daher sollten innerhalb dieses Pufferbereiches keine WEA aufgestellt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
756	**535**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 17/1

Das Flurstück liegt ca. 800 m nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 20/1

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 24/1

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 29/1

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 71/1

Das Flurstück befindet sich nördlich des Vorranggebietes 14 Loccum/Leese in einer Wald-Pufferzone. Allerdings fallen ca. 1600 qm in das Vorranggebiet und können für Windkraft genutzt werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 72/1

Das Flurstück befindet sich nordwestlich des Vorranggebietes 14 Loccum/Leese in einer Wald-Pufferzone.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 114/4

Das Flurstück befindet sich östlich des Suchraums 115 in einer Wald-Pufferzone.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 90/5

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden. Zudem liegt ein kleiner Teil des Flurstücks in einer 700 m Pufferzone zur Wohnbebauung.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 93/5

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden. Zudem liegt ein großer Teil des Flurstücks in einer 700 m Pufferzone zur Wohnbebauung.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 121/7

Das Flurstück befindet sich zur Hälfte in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden. Die andere Hälfte liegt in einer Wald-Pufferzone.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 121/8

Das Flurstück befindet sich zum größten Teil in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden. Der andere Teil liegt in einer Wald-Pufferzone.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 124/0

Das Flurstück befindet sich in einer Wald-Pufferzone.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 126/1

Das Flurstück befindet sich in einer Wald-Pufferzone.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstück 127/4

Das Flurstück befindet sich in einer Wald-Pufferzone.

ID	Verteiler-Nr.		
757	**536**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 29, Flurstück 50/9

Das Flurstück liegt ca. 250 m östlich des Entwurfgebiets. Das Flurstück und liegt in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
758	**537**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstück 16/1:

Das Flurstück liegt rd. 1,7 km südöstlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
767	**538**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die

Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen, Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstücke 71/3, 71/5, Flur 30, Flurstück 21/1:

Die Flurstücke liegen größtenteils im Entwurfsgebiet.

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 14/9

Das Flurstück grenzt östlich ans Entwurfsgebiet und liegt in einer Wald-Pufferzone. Dort befinden sich Bereiche mit Bedeutung bzw. hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, die auf schützenswerte ökologische Austauschbeziehungen zwischen Wald und angrenzendem Offenland schließen lassen. Daher sollen innerhalb dieses Pufferbereiches keine Flächenausweisungen für WEA erfolgen.

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 21, Flurstücke 88/2, 88/3, 89/2 u. 89/3:

Die Flurstücke liegen ca. 1 km nördlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
759	**539**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle

Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 30/2:

Das Flurstück befindet sich westlich des Entwurfgebiets. Durch eine Erweiterung der Flächenausweisung in Richtung B 441 soll es bei der Überarbeitung des Entwurfs in den potenziellen Vorrangbereich einbezogen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
760	**540**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 1, Flurstücke 260/19, 13/1; Flur 28, Flurstück 25/2; Flur 29, Flurstück 16/1

Die Flurstücke liegen zwischen rd. 900 m und 1,7km östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven

Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
761	**541**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstück 37/1

Das Flurstück liegt rd. 1 km östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
762	**542**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein

Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 19, Flurstück 45:

Das Flurstück liegt rd. 1,2 km nordöstlich des Entwurfgebiets im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs, in einem Bereich mit hoher Landschaftsbildqualität. Um das bislang unbeeinträchtigte Landschaftsbild im Sinne der LSG-Verordnung zu schützen, soll es von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
763	**543**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs, S. 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit aufgenommen werden. Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte,

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung {Umweltbericht, S. 58 ff.) widersprechen. Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten. Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

Ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung

des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 28, Flurstück 68/6; Flur 29, Flurstück 60/2:

Das Flurstück liegen rd. 350 m bis 1,1 km östlich des Entwurfgebiets in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren,

zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
764	**544**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 83/2

Das Flurstück liegt rd. 400 m östlich des Entwurfgebiets westlich ans Landschaftsschutzgebiet "Meerbachniederung" angrenzend in einem Gebiet mit hoher Landschaftsbildwertigkeit. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
765	**545**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein

Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 50/1:

Das Flurstück liegt ca. 600 m nordwestlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden. Generell soll, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, zwischen den einzelnen raumbedeutsamen WEA-Standorten möglichst ein Abstand von 5-km eingehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 51/1

Das Flurstück befindet sich in einem Gebiet mit einer eher mittleren Eigenart. Da der Vorrangstandort in Loccum ca. 1 km südlich liegt, soll, um eine Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sowie um den 5 km Radius zwischen Vorranggebieten einzuhalten, das Gebiet von WEA freigehalten werden.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 88/1

Das Flurstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Meerbachniederung", einer strukturreichen waldreichen Niederung westlich des Steinhuder Meerbachs und ein Gebiet mit einer hoher Landschaftsbildwertigkeit, welches von WEAs freigehalten werden soll, zumal der 5-km-Radius zum Vorrangstandort Loccum/Leese nicht eingehalten wird.

ID	Verteiler-Nr.		
754	**560**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum,

meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Gemarkung Leese: Flur 20, Flurstück 356/101

Die Flurstücke liegen ca. 500 m nordöstlich des Entwurfgebiets. Um das bislang durch WEA unbeeinträchtigte Landschaftsbild zu schützen, soll dieser Bereich von WEA freigehalten werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
766	**561**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen in unmittelbarer Nähe zu dem im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, vorgesehenen Vorranggebiets WE 14.

Unter Zugrundelegung der im Entwurf dargelegten Ausschlusskriterien (Begründung des Entwurfs S 9 f.) könnte mein Flurstück/meine Flurstücke in das Vorranggebiet WE 14 mit autgenommen werden, Für mich hätte es erhebliche finanzielle Vorteile, wenn ich mein Grundeigentum als Standortfläche für eine Windenergieanlage zur Verfügung stellen könnte.

Aus diesem Grund möchte ich der im Verfahren vorgenommenen Neuabgrenzung und Verkleinerung (Umweltbericht, S. 59 ff.) widersprechen, Die Verkleinerung ist weder aus Gründen des Natur- und Artenschutzes noch zum Schutz der Landschaft geboten, Auch der Wegfall des Suchraums 115 wegen Nichteinhaltung des 5-km-Radius zwischen zwei Vorranggebieten ist inhaltlich nicht überzeugend. Das Vorranggebiet WE 14 kann daher räumlich so ausgeweitet werden, dass auch meine Flächen umfasst sind.

ich spreche mich daher ausdrücklich für eine Vergrößerung des geplanten Vorranggebietes WE 14 aus und bitte darum, meine privaten Belange als Grundeigentümer bei der Änderung des Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz,

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 39/2,39/4, 39/10 u. 39/11:

Die Flurstücke grenzen westlich an das Entwurfsgebiet an. Durch eine Erweiterung der Flächenausweisung in Richtung B 441 sollen sie bei der Überarbeitung des Entwurfs in den potenziellen Vorrangbereich einbezogen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
794	**562**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Grundeigentum

Nachhaltigkeit:

Ein weiterer positiver Effekt in Bezug auf die zukünftigen Einnahmen wäre sicher, dass fast alle Flächeneigentümer vor Ort sind. Die Mittel würden vor Ort verwendet und nicht in andere Regionen abfließen. Grade die Bürger vor Ort würden den Erhalt der Hofstellen -seien es aktiv wirtschaftende Betriebe oder Resthofstellen vorrangig sehen und somit die regionale Wirtschaft stärken.

Vor allem in diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass sich die Flächeneigentümer zu einer Eigentümergesellschaft zusammen gefunden haben. Dies ist sicherlich ein wichtiger Baustein zur Förderung der örtlichen Akzeptanz. Wir haben uns bereits jetzt dafür stark gemacht, dass die möglichen Anlagen, zumindest zu einem Teil, als „Bürgerwindrad /-park" aufgelegt werden. Bei dieser Option (oder gar der kompletten Errichtung in „Eigenregie") würde auch der Betriebssitz der Gesellschaften in der Region bleiben und somit ebenfalls sämtliche Steuereinnahmen!

Darüber hinaus begrüße ich die Ausweisung von Windvorranggebieten auch in anderen Gemeinden. Der Klimawandel und die Veränderung der Umwelt machen besonders der Landwirtschaft zu schaffen. Daher ist es eine wichtige Aufgabe, die Errichtung von Regenerativen Energiequellen wie der Windkraft an geeigneten Standorten durch die Regionalplanung zu fördern.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
708	**604**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Grundeigentum

...ich bin Eigentümer des/der in der Anlage genannten Flurstücks/Flurstücke. Das Flurstück/die Flurstücke liegt/liegen innerhalb des geplanten Vorranggebiets WE 14 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg/Weser, Änderung des Teilabschnitts Windenergie, der seit dem 26. Oktober 2009 öffentlich ausliegt.

Der Lokalpresse habe ich entnommen, dass die Stadt Rehburg-Loccum im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets WE 14, in dem mein Grundstück/meine Grundstücke liegt/liegen, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet plant. Der Beschluss für die Flächenplannutzungsänderung D 10 und die Aufstellung des Bebauungsplans Loccum Nr. 22 „Gewerbe- und Industriegebiet Loccum" wurde in der Gemeinderatssitzung vom 1. Oktober 2009 gefasst und am 31. Oktober 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Der Planung eines Industrie- und Gewerbegebiets innerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorrangzone für die Windenergienutzung ist zu widersprechen. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen nur dazu dienen, Windenergieanlagen zu verhindern. Das zeigt sich schon an der Tatsache, dass in den schon ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten der Stadt Rehburg (Rehburg-Nord und Meßloher Weg) noch 6,5 ha für die Industrie und 8,8 ha für Gewerbeansiedlung verfügbar sind. Außerdem kommt dem Stadtteil Loccum nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser nicht die Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu.

Vielmehr handelt es sich um einen Erholungsstandort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Sollte der geplante Bebauungsplan erlassen werden, kann ich als Grundeigentümer beim Verkauf meines Grundstücks einen Preis erzielen, der deutlich unter den finanziellen Vorteilen liegt, die mir durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung erwachsen. Abgesehen davon wird ein Grundstück in einem Gewerbe- und Industriegebiet auf absehbare Zeit unverkäuflich sein - dass derzeit kein Bedarf an weiteren Flächen für diese Nutzungsart besteht, zeigt sich schon daran, dass in Rehburg insgesamt noch 15 ha zur Verfügung stehen.

Daneben dient die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung der vom Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen geforderten regionalen Wertschöpfung für ländliche Regionen durch die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und ist schon aus diesem Grund einer Zurverfügungstellung der Fläche für Industrie oder Gewerbe vorzuziehen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich als Grundeigentümer für die Ausweisung des Vorranggebiets WE 14 für die Windenergienutzung aussprechen und bitte darum, meine privaten Belange bei der Abwägung ebenso zu berücksichtigen wie die mit der Ausweisung verbundene regionale Wertschöpfung sowie die positiven Auswirkungen im Hinblick auf den

Klimaschutz.

Abwägungsvorschlag:

Folgen.

Gemarkung Loccum: Flur 30, Flurstück 28/2

Das Flurstück liegt zum großen Teil innerhalb des Entwurfgebiets. Im Rahmen der Änderung des Entwurfs soll es vollständig in den potenziellen Vorrangbereich einbezogen werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass das Planungskonzept Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit Fachbehörden, anerkannten Naturschutzverbänden und den politischen Gremien ist. Der Ausschuss für Regionalentwicklung hat der RROP-Änderung am 03.09.2009 zugestimmt und der Kreisausschuss hat sie am 21.09.2009 in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen.

ID	Verteiler-Nr.		
802	**617**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Grundeigentum

...der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya enthält eine Sonderbaufläche zur Windenergienutzung in der Gemeinde Hilgermissen, Ortsteil Wienbergen. Wie Sie mir telefonisch mitteilten, ist eine Ausweitung dieser Sonderbaufläche in Vorbereitung. Diese Sonderbaufläche ist in östlicher Richtung abgerundet worden, wofür es m. E. keine fachliche Begründung gegeben hat. Durch diese Abrundung ist meine Fläche Flur 2, Flurstück 5, Gemarkung Wienbergen, bisher nicht in der Sonderbaufläche berücksichtigt worden.

Hiermit stelle ich den Antrag, dieses Flurstück in die Ausweitung der Sonderbaufläche für Windenergienutzung aufzunehmen, um mir die Möglichkeit zu eröffnen, hier eine Windkraftanlage zu errichten.

Hierzu einige Argumente, die für eine Ausweitung der Sonderbaufläche auf das oben erwähnte Flurstück sprechen:

1. Die Entfernung zu den Wohnstandorten ist nicht geringer sondern größer als bei anderen vorhandenen Windanlagen der Sonderbaufläche.

2. Raumgestalterische Einflüsse sind nicht negativer als bei den anderen vorhandenen Windanlagen, da sich die geplante Anlage zwischen 2 Hochspannungsleitungen befinden würde. Der Abstand zu den Hochspannungsleitungen ist jedoch wesentlich größer als bei den vorhandenen Anlagen, so dass es hier keine Schwierigkeiten mit dem Hochspannungsbetreiber geben sollte.

3. Der Abstand meiner Fläche zur Weser (sogenannter toter Weserarm) ist ebenfalls unbedeutsam, da eventueller Vogelflug der Weserbegradigung, d. h. dem Kanal folgt.

4. Die Infrastruktur der bisherigen Anlagen, d. h. vorhandene Wege und Wegverbreitungen, kann für mein Grundstück mitgenutzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Aufgrund des Wegfalls der Pufferzone zu den Hochspannungsleitungen könnte das Flurstück - zumindest teilflächig - in das geänderte Entwurfsgebiet einbezogen werden.

Bei Wahrung des 500 m Abstandes zu ÜSG und Vogellebensraum sowie unter Berücksichtigung der oben bereits genannten Berücksichtigung des Wohnraumpuffers und Wegfall des Puffers für die Hochspannungs-Freileitungen kann das Vorranggebiet einschließlich des hier in Rede stehenden Flurstücks um ca. 100 m nach Osten vergrößert werden. Als natürliche Ostgrenze bietet sich im Bereich des Flurstücks und südlich davon der Spatenauweg an, im weiteren Verlauf in Richtung Norden müsste die Grenze querfeldein bis an den in Ost-Westrichtung verlaufenden Feldweg, an dem der Spatenauweg endet, herangeführt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
948	**624**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Grundeigentum

...hiermit bitte ich Sie die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines geplanten Bauvorhabens zur Errichtung einer Windenergieanlage zu prüfen.

Die Windenergieanlage soll in der Gemeinde Hilgermissen auf dem Flurstück 26 und/oder 27. Flur I in der Gemarkung Wienbergen errichtet werden.

Bei dem geplanten Anlagentyp handelt es sich um eine "Enercon E 82" mit einer Nabenhöhe von 108 m bzw. 138 m.

Auf dem beiliegenden Lageplan ist der geplante Standort ersichtlich.

In dem bisherigen Entwurf zum regionalen Raumordnungsprogramm ist diese Flache bisher nicht im II Vorranggebiet 0 I - Hilgermissen" ausgewiesen, grenzt jedoch fast unmittelbar daran.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Das genannte Flurstück liegt rd. 350 m östlich des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets (Vogelzugleitlinie Weser), in einem Bereich, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Entwurfsgebiet herausgenommen wurde, insbesondere um erhebliche negative Auswirkungen auf die Avifauna zu vermeiden. Hinzu kommt die Lage im 5-km-Radius zum nächstgelegenen Vorrangebiet im Landkreis Verden sowie teilflächig in einem Bereich mit hoher

Empfindlichkeit des Landschaftsbildes (vgl. Landschaftsbildgutachten).

Nicht folgen.

Gemarkung Wienbergen: Flur 1 Flurstück 27/0:

Das Flurstück liegt rd. 300 m östlich des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets (Vogelzugleitlinie Weser), in einem Bereich, der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Entwurfgebiet herausgenommen wurde, insbesondere um erhebliche negative Auswirkungen auf die Avifauna zu vermeiden. Hinzu kommt die Lage im 5-km-Radius zum nächstgelegenen Vorrangebiet im Landkreis Verden.

9) Repowering

Unter diesem Punkt sind Eingaben erfasst, die sich mit allgemeinen Hinweisen zum Repowering und mit konkreten Anträgen auf Repowering befassen. Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs werden insbesondere die kommunalen Bauleitpläne im Hinblick auf die Möglichkeiten des Repowerings nochmals geprüft und das Ergebnis gesondert vorgelegt.

ID **219**	Verteiler-Nr. **20**	**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz u. Landesentwicklung** **- Regierungsvertretung Hannover -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Repowering

Der Änderungsentwurf regelt, dass im Landkreis Nienburg das Repowering von Windenergieanlagen nur in den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich ist und verzichtet künftig auf den im derzeitig gültigen RROP 2003 festgelegten Grundsatz, dass in den Bauleitplänen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen festgelegt werden sollten.

Das gesamträumliche Planungskonzept basiert auf dem Bau von marktgängigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 180 m, die auch für Repowering-Projekte in Frage kommen.

Da dies auch geeignete Voraussetzungen für Repowering-Projekte sind und im Landkreis Nienburg auch Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete vorhanden sind, wird angeregt zu prüfen, ob unter den beabsichtigt neu auszuweisenden Vorranggebieten Windenergienutzung nicht auch Vorranggebiete für konkrete Repoweringmaßnahmen (Vorranggebiete Repowering) ausgewiesen werden könnten. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Repowering würde die planerische Möglichkeit eröffnet, auch bestehende Windenergieanlagen im Landkreis Nienburg zu repowern, die aktuell außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ihren Standort haben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung regt an, dass Vorhaben des Repowerings auf kommunaler Ebene durch den Abschluss städtebaulicher Verträge gesteuert werden sollen.

ID **243**	Verteiler-Nr. **77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Repowering

...in den vorgelegten VR-Flächen werden bei einigen bestehende WE-Anlagen ausgeschlossen, die oft in bestehenden VR-Flächen liegen, so dass nach der Definition der Vorrangflächen für diese ein Repowering nicht mehr möglich wäre. Da für die Flächen mit bestehenden WE-Anlage ohnehin eine starke Vorbelastung besteht, sollte ein Repowering möglichst erlaubt sein. Zumal dann weniger Fläche für neue Anlagen benötigt würde.

Wir beantragen, die vorgelegten Flächenfestsetzungen unter diesem Aspekt zu prüfen und möglichst zu erweitern, Im Einzelnen werden wir unten darauf eingehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die Möglichkeiten des Repowerings sind bei der Entwurfsplanung berücksichtigt worden (vgl. LROP Niedersachsen 2008, Ziel 4.2. 04). Durch die RROP-Änderung sollen u. a. Flächen für Repoweringsmöglichkeiten zur Verfugung gestellt werden. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs werden sich aufgrund geänderter Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen wie Straßen grundlegende Änderungen ergeben, so dass möglicherweise WEA aus den Entwurfsgebieten herausfallen bzw. einbezogen werden können. Außerdem sollen die kommunalen Bauleitpläne im Hinblick auf die Möglichkeiten des Repowerings nochmals überprüft werden.

ID	Verteiler-Nr.		
247	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Repowering

WEA 04

Hier sollte die bestehende WE-Anlage im Osten einbezogen werden (Repowering- Möglichkeit!).

Sonst keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Der Ersatz älterer WEA durch moderne, leistungsstärkere ist nur in Vorranggebieten Windenergienutzung möglich.

ID	Verteiler-Nr.		
250	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Repowering

Wegen Repowering sollten die eine Anlage im Süden und mindestens 8 bestehende im Norden ins VR-Gebiet einbezogen werden.

Sonst keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Der Ersatz älterer WEA durch moderne, leistungsstärkere ist nur in Vorranggebieten Windenergienutzung möglich.

ID	Verteiler-Nr.		
253	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Repowering

Zwei WE-Anlagen im Nordosten sowie eine im Süden des mittleren Teilgebietes sollten ein bezogen werden (Repowering!).

Sonst keine Einwände.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Einbeziehung der genannten WEA wird im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
255	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Repowering

In der vorgesehenen Vorrangfläche sind bestehende WE-Anlagen auf der Ostseite ausgenommen. Wir beantragen, diese mit in die Fläche einzubeziehen, damit bei diesen ein Repowering möglich wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen des Entwurfs - insbesondere aufgrund empfohlener weiterer Abstände zur Wohnbebauung und Wegfall von Puffern zu Infrastruktureinrichtungen - kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Zudem fließen die neuen Erkenntnisse der avifaunistischen Untersuchung von 2010 in die Umweltprüfung ein.

Aufgrund des Wegfalls des Puffers zu den östlich verlaufenden Hochspannungsleitungen würde sich der Gebietszuschnitt in östliche Richtung erweitern. Die bestehenden WEA werden in das Entwurfgebiet dadurch einbezogen.

ID	Verteiler-Nr.		
261	**77**	**BUND Kreisgruppe Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Repowering

Hier sollte auch geprüft werden, ob die im Norden der geplanten VR-Fiäche bestehenden WE-Anlagen wegen Repowering einbezogen werden können, falls zur Festlegung diese VR-Gebiets kommt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Der Ersatz älterer WEA durch moderne, leistungsstärkere ist nur in Vorranggebieten Windenergienutzung möglich.

ID	Verteiler-Nr.		
276	**79**	**NABU Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Repowering

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wurden einige bestehende Windparks nicht oder nicht komplett in die Ausweisung als Vorranggebiet übernommen. Hier seien nur der Windpark nordwestlich von Meinkingsburg (fehlt komplett) und der Windpark bei Lemke/Wohlenhausen (Anlagen fehlen teilweise) genannt. Dieser Umstand ist für uns nicht nachvollziehbar, da so ein Repowering der WEA ggf. nicht mehr möglich wäre.

Da die Flächen mit bestehenden Anlagen ohnehin eine Vorbelastung aufweisen, sollte ein Repowering möglichst für alle Bestandsanlagen erlaubt sein. Ergo müssen diese Standorte auch als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Möglichkeiten des Repowerings an den jeweiligen WEA-Standorten sind anhand des gesamträumlilchen Planungsansatzes geprüft worden. Durch die RROP-Änderung sollen u. a. Flächen für Repoweringsmöglichkeiten zur Verfugung gestellt werden Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs werden die kommunalen Bauleitpläne im Hinblick auf die Möglichkeiten des Repowerings nochmals überprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
860	**316**	**RA Brand** **Schäfer + Stühring Windkraft GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Repowering

...unter Beifügung einer auf uns lautenden Vollmacht zeigen wir an, dass wir die Rechtsvertretung der Schäfer + Stühring Windkraft GmbH & Co. KG, Calle 24, 27333 Bücken übernommen haben.

Unsere Mandantin betreibt in der Gemeinde Bücken Gemarkung Calle zwei Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON mit 600 bzw. 800 kW Leistung. Die Windenergieanlage unserer Mandantin auf dem Flurstück 99/1 der Flur 1 der

Gemarkung Calle (ENERCON E-53) ist, wie auch die Anlage des Typs ENERCON E-40/6.44, die östlich von der E-53 steht, erst vor wenigen Jahren errichtet worden. Es ist davon auszugehen, dass beide Windenergieanlagen noch mindestens zehn Jahre betrieben werden.

Das von Ihnen jetzt eingeleitete Verfahren zur Fortschreibung des RROP ist auf eine Geltungsdauer von zehn Jahren angelegt. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass beide Windenergieanlagen unserer Mandantin die Geltungsdauer des jetzt in Aufstellung befindlichen Regionalplans überdauern. Somit ist die Existenz beider Windenergieanlagen bei der Abwägung über neu zu schaffende Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten als gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen. Nur gewichtige Belange rechtfertigen es, die Windenergieanlagen nicht in die Vorrangbiete zu übernehmen.

Hinsichtlich der Windenergieanlage auf dem Flurstück 99/1 sieht der Entwurf des derzeit öffentlich ausliegenden RROP als Darstellung ein Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen vor. Die hiervon östlich liegende Windenergieanlage unserer Mandantin (E-40) wird aber nach dem derzeitigen Entwurf des RROP außerhalb des vorgesehenen Vorranggebietes liegen. Die Windenergieanlage würde also auf ihren Bestandsschutz reduziert. Eine Neuerrichtung im Schadensfalle oder ein Repowering wäre nicht oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich.

Nach Auswertung des Entwurfs des Regionalplans und der für die Ermittlung der Suchräume verwendeten Kriterien (4.3.1 des Entwurfs) ist für uns und unsere Mandantin nicht erkennbar, wie der Zuschnitt des Entwurfes des Vorranggebietes zwischen Barke und Duddenhausen sich ergeben hat. Bei strikter Anwendung der von Ihnen ausgewählten Kriterien wäre die Windenergieanlage unserer Mandantin mit in das Vorranggebiet aufzunehmen gewesen. Das Vorranggebiet ist nach Osten um zumindest 150 m zu erweitern. Weder das Abstandkriterium zum Wald, noch das 300 m Abstand kriterium zu Wohngebäuden außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung rechtfertigen vorliegend das Ausklammern der Windenergieanlage unserer Mandantin aus dem Vorranggebiet.

Das nächstgelegene Wohnhaus ist das der Familie Oehlschläger (Duddenhausen 75), welches einen Abstand zur Windenergieanlage unserer Mandantin von ca. 470 m einhält. Nur wenn Sie bei der Findung der Vorrangflächen einen Abstand von 500 m zu diesem Haus gewählt hätten, wäre die Gebietsdarstellung im Entwurf erklärbar. Eine solche Vorgehensweise wäre allerdings unrichtig. Das Wohnhaus der Familie Oehlschläger liegt nach Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde, des Herrn Wilhelm Schröder, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Es liegt mithin außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung, weil im Außenbereich bekanntlich eine Wohnbebauung nicht zulässig ist. Von solchen Einzelhäusern im Außenbereich ist aber nicht ein Abstand von 500 m einzuhalten (geplante Wohnbebauung (Bauleitpläne)) nach Nr. 1 der Ausschlusskriterien, sondern nur ein Abstand von 300 m gem. Nr. 2 Ihrer Ausschlusskriterien. Unter Zugrundelegung des zutreffenden Abstandes von 300 m zu dem Wohnhaus Oehlschläger stellt sich die Gebietsabgrenzung aber anders dar, als in Ihrem jetzigen Entwurf. Die Windenergieanlage unserer Mandantin befindet sich dann innerhalb des auszuweisenden Vorranggebietes.

Es wird gebeten und beantragt, die Ihnen hierdurch aufgezeigten Tatsachen zu prüfen und für eine Erweiterung der Vorrangfläche nach Osten von ca. 150 m Sorge zu tragen. Nur hierdurch ist eine abwägungsfehlerfreie Planung gewährleistet.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Im Rahmen einer Überarbeitung des Entwurfs soll geprüft werden, die Abstände der festzulegenden Vorranggebiete zu Siedlungen bzw. Wohngebäuden im Außenbereich zu vergrößern, um Konflikte durch Lärm und ggf. Schattenwurf / Reflexionen zu minimieren. Dies zugrunde gelegt, würde sich das potenzielle Vorranggebiet 4 verkleinern und die erwähnten WEA-Standorte würden beide außerhalb der Potenzialfläche liegen. Ein Repowering dieser WEA wäre dann nicht mehr auf den bestehenden Standorten möglich, sondern nur in einem Vorranggebiet Windenergienutzung.

ID	Verteiler-Nr.		
86	**333**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Repowering

Als Beirat und Kommanditist der Windpark Wietzen KG habe ich ein Interesse an einer Nutzung des Standortes Böxenberg über das Jahr 2022 hinaus. Für die KG brauche ich eine verbindliche Klarstellung,dass eine gleichgroße Anlage mit 100m Gesamthöhe und einer Leistung von einem MW oder mehr dort jederzeit gebaut werden kann mit den bisherigen Auflagen.

Koordinaten: 3506114, 5839925

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der genannte Bereich ist im Flächennutzungplan der Samgemeinde Marklohe als Sondergebiet für

nicht raumbedeutsame WEA dargestellt. Ggf. ist ein Ersatz der bestehenden WEA möglich, wenn sie baugleich ist und wenn die planungsrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu dem besagten Zeitpunkt dann noch vorliegen. Ansonsten ist ein Ersatz alter WEA durch leistungsstärkere moderne WEA, die in der Regel raumbedeutsam sind, nur in den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich. Im Rahmen der Änderung des Entwurf werden die kommunalen Bauleitpläne jedoch noch mal im Hinblick auf Repowering überprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
94	**335**	**Landvolk GmbH & Co. Windpark Wietzen KG**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Repowering

...Die Landvolk GmbH & Co. Windpark Wietzen KG betreibt in der Gemeinde Wietzen einen Windpark mit drei Windenergieanlagen des Typs NEG Micon NM 60/1000.

Der Windpark umfasst die Flurstücke

1. Gemarkung Wietzen ...Flur 16 Flurstück 90/4

2. Gemarkung Wietzen ...Flur 16 Flurstück 251/108

3. Gemarkung Wohlenhausen ...Flur 6 Flurstück 16/3

In dem vorliegenden Entwurf „Änderung des Teilabschnittes Windenergie" ist dieser Bereich nicht als Vorranggebiet für die raumbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen.

Durch die Ausweisung solcher Vorranggebiete an anderer Stelle, wäre die Windenergienutzung im „Windpark Wietzen" im Hinblick auf Repowering ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss stünde im Widerspruch zu den Zielen des LROP, wonach für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den RROP als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Hierbei soll nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung aller im RROP genannten Ziele und der Tatsache, dass auch der „Windpark Wietzen" repoweringfähig und -würdig ist, ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Bereich nicht als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen ist. Nach den hier vorliegenden Kenntnissen erfüllt der Bereich des „Windpark Wietzen" die Kriterien, die zunächst zu einer Einstufung als Suchraum führen.

Nicht nachvollziehbar ist daher, aus welchen Gründen dieser Bereich nicht als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen ist. Im Landschaftsbildgutachten wird dieser Bereich auch nur als gering empfindlich gegenüber der Neuanlage von Windparks eingestuft. Umso weniger empfindlich ist dieser Bereich für Repowering-Maßnahmen.

Im Bereich des Windparks Wietzen sind die Interessen der Grundstückseigentümer und des Betreibers der bereits bestehenden Windenergieanlagen an einer wirtschaftlichen (Folge-) Nutzung der Grundstücke und Anlagenstandorte zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, da Grundstückseigentümer und Betreiber ein schützenswertes Vertrauen darauf haben, dass dieser bereits durch Windenergie genutzte Standort auch weiterhin für eine wirtschaftlich sinnvolle Windenergienutzung zur Verfügung steht.

Zu einer zukünftig wirtschaftlichen sinnvollen Nutzung gehört insbesondere der Ersatz der vorhandenen Anlagen im Rahmen von Repowering-Maßnahmen. Die rechtliche Unmöglichmachung der weiteren Nutzung dieses Standortes, bzw. die Unmöglichmachung wirtschaftlich gebotener Repowering-Maßnahmen stellt einen Eingriff in die geschützten Interessen der Grundeigentümer am Eigentum und der geschützten Interessen des Betreibers in seinen eingerichteten und ausgeübten Betrieb dar.

Die Möglichkeiten für Repowering-Maßnahmen im Bereich des Windparks Wietzen sind durch die Ausweisung als Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergienutzung zu sichern.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, aber weitere Prüfung erforderlich.

Die genannten WEA liegen in einem Sondergebiet für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der SG Marklohe.

Zu berücksichtigen ist, dass die bestehenden und genehmigten WEA Bestandsschutz genießen, jedoch die Möglichkeit des Repowerings an den bestehenden Standorten nur in den Vorranggebieten

Windenergienutzung möglich sein soll. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs werden die kommunalen Bauleitpläne im Hinblick auf die Möglichkeiten des Repowerings nochmals überprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
342	**362**	**MKB Windenergie GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Repowering

Die MKB-Windenergie GmbH & Co. Liebenauer Heide KG betreibt nördlich von Liebenau Ortsteil Döhrenkamp zwei Windenergieanlagen, die 2002 errichtet wurden. Dieser Bereich ist damals als Windenergiegebiet ausgewiesen worden. Die MKB-Windenergie hat dort zwei Windanlagen errichtet und die hierfür notwendige Infrastruktur geschaffen. Die Erträge der Anlagen kommen überwiegend Bürgern der Gemeinde Liebenau bzw. der Samtgemeinde in Form von Gewerbesteuern zugute. Im Laufe der Zeit entwickelt sich die Technik jedoch weiter, die neuen Windenergieanlagen werden effizienter. Gleichzeitig werden die jetzigen Anlagen älter und störanfälliger und es kommt der Zeitpunkt, an dem es sinnvoll ist, die jetzigen Anlagen durch modernere zu ersetzen. Bei dem jetzigen Planungsstand des RROP scheint dies nicht mehr möglich zu sein. Bei der Errichtung der Anlagen sind wir davon ausgegangen, an diesem Standort langfristig und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend elektrische Energie zu erzeugen, da es sich um ein ausgewiesenes Windgebiet handelte. Wenn dies nicht mehr möglich sein sollte, ist unser Vertrauen in die Nachhaltigkeit Ihrer Planungen massiv verletzt worden.

Unsere Forderung lautet, das jetzige Windenergiegebiet nördlich Liebenau-Döhrenkamp in ein zukünftiges Vorranggebiet für Windenergie zu integrieren oder als ein eigenständiges Gebiet auszuweisen.

Ich bitte Sie, Ihre Planungen derart zu verändern, dass es uns auch langfristig weiterhin am jetzigen Standort möglich sein wird, elektrischen Strom mit Hilfe der Windenergie auf dem neuesten Stand der Technik in optimaler ökonomischer Größenordnung zu betreiben. Sinnvolles Repowering muss auch in unserem Windgebiet nördlich Liebenau-Döhrenkamp möglich sein. Für den Fall, dass das fertige RROP unsere Möglichkeiten massiv einschränkt, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Abwägungsvorschlag:

Tendenziell nicht folgen, weitere Prüfung erforderlich.

Die genannten WEA liegen in einem Sondergebiet für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der SG Liebenau.

Zu berücksichtigen ist, dass die beiden WEA Bestandsschutz genießen, jedoch die Möglichkeit des Repowerings an den bestehenden Standorten nur in den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich sein soll. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs werden die kommunalen Bauleitpläne im Hinblick auf die Möglichkeiten des Repowerings nochmals überprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
492	**420**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Repowering

...zur zukünftigen Ausweisung von Flächen im Regionalenraumordnungsprogramm möchte ich wie folgt Stellung nehmen :

In den von mir betroffenen obigen Gebiet besteht die Gefahr das eine zukünftige Ausweisung für die Errichtung von WEA fasst ausgeschlossen sein wird, wenn die Empfehlung der örtlichen Gemeinde berücksichtigt wird. Diese möchte das zu Einzelgebäuden ein Abstand von 500m eingehalten wird. Sollte dieser Abstand Bestandskraft erlangen so ist ein „Reepowering“ an diesem Standort unmöglich. Es würde eine Fläche von ca. 1 Hektar zur Errichtung verbleiben.

Bei einer Abstandsplanung von 300m zu Einzelgebäuden wäre eine Errichtung unter der Einhaltung der Schallimmissionen und des Schattenwurfes bei der Einzelfallprüfung (in jeden Fall) weiterhin eingeschränkt in dem Gebiet möglich.

Im obigen Gebiet besteht aus Sicht der Anwohner eine hohe Akzeptanz für den Windpark, die resultiert wahrscheinlich aus der Tatsache das sämtliche Eigentümer der WEA in den Ortsteilen wohnen.

Ich verstehe weiterhin die angedachte Verfahrensweise (Verhinderungsplanung) der Gemeinde nicht, kann Sie auf zukünftige Steuereinnahmen verzichten ?

Ich hoffe das die Grundzüge Ihrer angedachten Planung umgesetzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs zu grundlegenden Änderungen, wie z. B. zu vergrößterten Abständen zur Wohnbebauung kommen kann, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Dadurch wird sich ein veränderter Zuschnitt der Gebietskulisse ergeben. Aufgrund dessen könnte die verbleibende Fläche sich als deutlich zu klein für die Ausweisung als Konzentrationszone für raumbedeutsame WEA erweisen.

ID	Verteiler-Nr.		
880	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Repowering

II. Ausweislich der beschreibenden Darstellung im Entwurf des Teilabschnitts „Windenergie" des RROP finden sich unter „D 3.5 Energie" im Absatz 05 auch Ausführungen zum Repowering. Danach soll das Repowering nur in den Vorranggebieten zur Windenergienutzung möglich sein. Dadurch wird u.E. das Repowering-Potential in nicht sachgerechter Weise beschränkt. Es kann sinnvoll sein, auch auf nicht ausgewiesenen Vorranggebieten ein Repowering zuzulassen, wenn dadurch die Belastung der örtlichen Bevölkerung reduziert werden kann. Ferner sollte es der betroffenen Gemeinde ermöglicht werden, per Bauleitplanung ein Repowering auch auf nicht als Vorranggebiete ausgewiesenen Flächen zuzulassen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs werden die kommunalen Bauleitpläne im Hinblick auf die Möglichkeiten des Repowerings nochmals überprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
858	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Repowering

Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfs

2. Stellungnahme der Fa. ENERCON GmbH

Repowering von Windenergieanlagen im Landkreis Nienburg/Weser

1. Begriffserklärung & Ziele des Repowering

Als Repowering wird in erster Linie das Ersetzen alter Stromerzeugungsanlagen durch neue, moderne, leistungsfähigere bzw. effizientere Anlagen bezeichnet. Dies trifft im Besonderen für Windenergieanlagen zu. Hier soll der Ersatz von Windenergieanlagen (WEA) der ersten Generationen durch moderne Multimegawattanlagen vollzogen werden. Die Betriebsdauer von Windenergieanlagen wird in der Regel auf 20 Jahre ausgelegt. Durch die schnelle Entwicklung der Technologien in den letzten Jahren ist es wirtschaftlich interessanter, schon vor Ablauf der technischen Lebensdauer eine oder mehrere alte, kleine Anlagen durch neue, größere Anlagen zu ersetzen.

Finanzielle Anreize werden zudem durch das neue EEG gegeben. Neben den finanziellen Vorteilen bietet das Repowering auch die Möglichkeit, mit weniger neuen Windenergieanlagen mehr Energie zu erzeugen. Doppelter Energieertrag bei halber Anlagenzahl ist eine gängige Faustregel und vor allem grundlegendes Ziel des Repowering. Zudem können alte Windparks zusammengelegt und Planungsfehler aus der Vergangenheit korrigiert werden.

2. Methodik

Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11.07.1996 beinhaltete Restriktionen und Empfehlungen für die Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung auf Ebene der Raumordnung. Dieser Erlass wurde mit der Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 26.01.2004 außer Kraft gesetzt. In dieser Empfehlung werden lediglich zwei Abstandsempfehlungen thematisiert. Zum einen soll im Rahmen des Abwägungsvorganges zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1.000 m ausgegangen werden. Zum anderen soll zwischen den einzelnen Vorrang gebieten für die Windenergienutzung ein Abstand von 5 km eingehalten werden.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die

raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht ist und sich die Abstände deshalb im konkreten Genehmigungsverfahren aus dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen. Eine ausführlichere Beschreibung ist unter Anlage 3 zu finden.

Grundsätzlich sollten auf ausgewiesenen Windeignungsgebieten keine Höhenbeschränkungen ausgewiesen sein. Eine Windeignungsfläche muss optimal, dass heißt mit den leistungsfähigsten Anlagen bebaut werden. Um sehr gute Erträge im Binnenland zu erhalten, müssen Windenergieanlagen hohe Nabenhöhen haben. Die Verbesserung der Technik und die Effizienz der Windenergieanlagen (Anlagenhöhe, Leistung) wird in den nächsten Jahren stetig ansteigen. Diese Entwicklung sollte im RROP Nienburg/Weser mit einplant werden.

Über den aktuellen Stand der Technik haben wir bereits in der ersten Stellungnahme Bezug genommen.

3. Beispiel

Nachstehend ist ein Optimierung eines bestehenden Windparks nach heutigen Stand der Technik aufgeführt. Es handelt sich hierbei um den Windpark Landesbergen Nord. Der bestehende Flächennutzungsplan weist eine Höhenbeschränkung von 100 m auf. Aufgrund der Nähe einiger Anlagen zu der Wohnbebauung müssen einige Anlagen in der Nacht gedrosselt werden um die Schallpegel einzuhalten.

Bestand: 12 x WEA E-48, 800 kW/WEA Installierte Leistung insgesamt 9600 kW Nabenhöhe 75 m, Gesamthöhe 99 m

- durchschnittlicher Ertrag pro WEA/a = 1,3 Mio kWh Ertrag für den gesamten Windpark/a = 15,6 Mio kWh

Repowering der Fläche:

Die WEA werden in ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung geplant und Abschaltungen und Drosselungen zu vermeiden. Dadurch entsteht eine kleinere Eignungsfläche, die um 30% verkleinert wurde.

8 x E- 82, 2000 kW/ WEA → instaliierte Leistung insgesamt 16.000 kW Nabenhöhe 108 m, Gesamthöhe 149 m

Fazit: obwohl 4 WEA weniger im Windpark stehen, werden 33 % mehr kW eingespeist

→durchschnittlicher Ertrag pro WEA = 4,5 Mio kWh/a

→Ertrag für den gesamten Windpark = 36 Mio kWh/a

→der Ertrag des Windparks ist 2,3 x mal so hoch wie im bestehenden Windpark

8 x E- 82,2000 kW/ WEA → installierte Leistung insgesamt 16.000 kW Nabenhöhe 138 m, Gesamthöhe 179 m

Fazit: obwohl 4 WEA weniger im Windpark stehen, werden 33 % mehr kW eingespeist

→durchschnittlicher Ertrag pro WEA/a = 5,5 Mio kWh

→Ertrag für den gesamten Windpark/a = 44 Mio kWh

→der Ertrag des Windparks ist fast 2,8 x mal so hoch wie im bestehenden Windpark

→durch die Erhöhung der Nabenhöhe um 30 m hat der gesamte Windpark 20 % mehr Ertrag

4. Anlagen

Anlage 1: Repowering - weniger ist mehr (Hintergrundinformationen)

Anlage 2: Repowering - Mehr Windstrom mit weniger Anlagen (Positionspapier)

Anlage 3: Abstandsempfehlungen für die Planung von Windenergieanlagen (Positionspapier)

Wind blatten 01/2008,04/2008 Informationen über die leistungsstärkste Windturbine der Welt

Weiterführende Informationen:

- Auswirkungen neuer Abstandsempfehlungen auf das Potenzial des Repowering am Beispiel ausgesuchter Landkreise und Gemeinden, Endbericht, November 2005

- Einschränkungen für das Repowering unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen, TU Berlin

Alle genannten Informationen sind unter http://www.wind-energie.de/de/materialien/ zu finden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Hinweis: Die Möglichkeiten des Repowerings sind bei der Entwurfsplanung berücksichtigt worden (vgl. LROP Niedersachsen 2008, Ziel 4.2. 04). Durch die RROP-Änderung sollen u. a. Flächen für Repoweringsmöglichkeiten zur Verfugung gestellt werden. Der genannte Bauleitplan der Samtgemeinde Landesbergen wird im Hinblick auf Repowering im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs weitergehend geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
821	**614**	**Schmidt GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Repowering

...die im Jahre 1992 (Pionierzeit der WKA) errichtete 100 kW Windkraftanlage auf meinem Grundstück im Gewerbegebiet Richteberg in Uchte sollte für die Zukunft mit in die Planung einbezogen werden, um hier eine grössere Anlage mit mind. 1 Megawatt und mind. 100 m Nabenhöhe zu errichten.

Abwägungsvorschlag:

Nicht folgen.

Hinweis: Der Ersatz älterer WEA durch moderne, leistungsstärkere, in der Regel raumbedeutsamer WEA, ist nur in Vorranggebieten Windenergienutzung möglich. An dem genannten Standort ist kein potenzielles Vorranggebiet vorgesehen. Die Genehmigungsfähigkeit der genannten WEA ist ggf. seitens der unteren Immissionsschutzbehörde zu prüfen.

10) Flugsicherheit

Hierunter fallen zahlreiche Hinweise, Anregungen und Bedenken des Bundesministeriums für Verteidigung (BMV) zu den einzelnen Entwurfsgebieten aus Sicht der Flugsicherheit, des Flugbetriebs, des Instrumentenan- und abflugverfahrens, der Flugsicherungs- und Radartechnik sowie zur Hinderniskennzeichnung. Das BMV weist jedoch darauf hin, dass nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden können. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Das BMV bittet daher um Beteiligung im weiteren Verfahren. Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bittet das BMV abzusehen.

ID	Verteiler-Nr.		
424	**3**	**Flecken Steyerberg**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Flugsicherheit

4. Durch die über dem Gebiet des Flecken Steyerberg verstärkt stattfindenden Flugbewegungen, insbesondere von Militärhubschraubern zum Außenlandeplatz Düdinghausen, ist die Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe auch weiterhin notwendig und ist daher festzuschreiben und wieder in das RROP zu übernehmen.

Die im Rahmen des Repowering geplanten Anlagen von ca. 180 m Höhe würden wahrscheinlich zu Flugwegs- oder Verfahrensänderungen im Ablauf des Flugbetriebes der Heeresfliegerwaffenschule an deren Übungsgelände Düdinghausen führen, was eine erhebliche Erhöhung der Lärmbelastung für die Bevölkerung zur Folge hätte.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Fragen der militärischen Flugsicherheit sind in den Einzel-Genehmigungsverfahren mit dem Bundesverteidigungsministerium zu klären. Im RROP sollen keine Zielfestlegungen zur Höhenbegrenzung von WEA vorgenommen werden (siehe Ziffer 3. 2 der Entwurfsbegründung).

ID	Verteiler-Nr.		
978	**10**	**Samtgemeinde Marklohe und Mitgliedsgemeinden Balge, Marklohe, Wietzen**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Nach hiesiger Kenntnis haben sich für den Grenzbereich zwischen den Gemarkungen Oyle und Binnen neuere Gesichtspunkte bezüglich der hier gelegenen luftfahrttechnischen Einrichtungen (Modellflugplatz, Start- und Landeplatz für Motorgleitschirme) ergeben. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Vorrangstandort sind der Samtgemeinde noch nicht hinreichend bekannt und können somit noch nicht beurteilt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die aktuellen Erkenntnisse über die luftfahrttechnischen Einrichtungen im Bereich der genannten Gemarkungen werden im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfs berücksichtigt. Gemäß Stellungnahme der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttelliegen, vom 26.11.10 liegen für das Gelände in der Gemarkung Oyle (Flur 16, Flurstück 31), welches von Motorgleitschirmfliegern genutzt worden ist, die privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr vor, so dass dieses Flurstück aus luftfahrtbehördlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

ID	Verteiler-Nr.		
431	**11**	**Samtgemeinde Steimbke**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Flugsicherheit

5. Unabhängig der raumordnerischen Festsetzung eines Vorranggebietes in Wendenborstel werden in den übrigen Vorrangstandorten die neuen Anlagen mit voraussichtlich 150 m Nabenhöhe von jedermann als eine erheblich störende Veränderung der gewohnten Umgebung wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund muss generell die Störwirkung der Anlagen Kennzeichnung verbindlich im RROP durch den Einsatz einer Sichtweitenmessung und der Abschirmung der Befeuerung nach unten reduziert und verpflichtend als Auflage festgesetzt werden. Eine bedarfsgerechte Befeuerung bei tatsächlicher Annäherung eines Luftfahrzeuges an den Anlagenstandort entsprechend der dann technischen Möglichkeiten muss zwingend vorgegeben werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Lichtimmissionen hervorgerufen werden können, wird im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 BImSchG). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabukriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden bzw. ist auf der anderen Seite auch zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG vorliegen. Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich belästigt werden. Gem. §14 Luftverkehrgesetz besteht die rechtliche Verpflichtung, bauliche Anlagen mit mehr als 100 m Höhe mit einem sog. Gefahrenfeuer zu versehen. Diese Gefahrenfeuer gehören nicht zu den Anlagen im Sinne von §3 Abs. 5 BImSchG, und können daher nicht auf dieser Grundlage unzulässig sein. Die Nachtbefeuerungen werden zusätzlich abgeschirmt, weswegen Lichtwirkungen in umliegenden Wohnsiedlungen gemindert werden.

ID	Verteiler-Nr.		
415	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Flugsicherheit

Kennzeichnung als Luftfahrthindernis:

Grundsätzlich kann über die Notwendigkeit der Kennzeichnung der geplanten WEA erst nach Vorlage der technischen- und Standortdaten entschieden werden. Aufgrund der Lage der geplanten Vorranggebiete zu bzw. in den Tiefflugstrecken und Ausbildungsschutzzonen des Heeresflugplatzes Bückeburg, in denen Ausbildungsflugbetrieb unter Ausnutzung der gesamten Sicherheitsbreite der Strecken stattfindet, kann auf eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung der WEA nicht verzichtet werden, eine entsprechende Kenntlichmachung der Hindernisse ist aus Sicht der Flugsicherheit unumgänglich.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA ist eine Beteiligung des Bundesministeriums für Verteidigung erforderlich.

ID	Verteiler-Nr.		
416	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Flugsicherheit

Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der

Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA ist eine Beteiligung und Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung bei der Standortplanung erforderlich.

ID	Verteiler-Nr.		
344	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Flugsicherheit

Der Planentwurf steht - mit Ausnahme des Vorranggebietes 01 - teilweise den öffentlichen Belangen der Luftsicherheit und damit den Belangen der Landesverteidigung entgegen. Die im Entwurf beschriebenen Planungsflächen befinden sich teilweise innerhalb von Schutzbereichen (SchBG) für Liegenschaften und Einrichtungen der Bundeswehr. Weiterhin sind die Bauschutzbereiche der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg betroffen (§ 12 LuttVG). Darüber hinaus berühren Planungsräume festgelegte Sicherheitsräume (Mindestabstände von Hindernissen zu Luftfahrzeugen) unterhalb von Tiefflug- und Übungsstrecken, die für die Ausbildung von Hubschrauberpiloten zwingend erforderlich sind.

Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich teilweise innerhalb der für die Instrumentenanflugverfahren erforderlichen Räume und durchdringen aufgrund der vorgesehenen Bauhohen der Windenergieanlagen (WEA) die Höhensicherheitsabstande zu anfliegenden Luftfahrzeugen. Eine Anpassung der Anflugverfahren ist nicht möglich, da die Standorte der erforderlichen Funk- bzw. Radarüberwachungseinrichtungen festgelegt, vermessen und nicht veränderbar sind. Die im Umfeld des Planungsraumes bereits bestehenden WEA ragen aufgrund ihrer geringeren Gesamthöhe nicht in den Sicherheitsbereich unterhalb anfliegender Luftfahrzeuge hinein und sind daher hinnehmbar.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
380	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
398	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

Keine Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
346	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
363	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
364	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und Abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
381	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
399	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

Keine Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
349	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

Gebiet liegt im Nahbereich zu einer Tiefflugstrecke des Flugplatzes Bückeburg (=> Stellungnahme des Militärflugplatzes Bückeburg ist notwendig)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
385	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
350	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

Bauhöhenbeschränkung auf 182 m über NN (Gebiete liegen unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
365	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 3**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

Keine Einwände/Bedenken
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.

ID **400**	Verteiler-Nr. **22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 3**
Flugsicherheit			
Bewertung Flugsicherungstechnik: Keine Bedenken			
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.			

ID **401**	Verteiler-Nr. **22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 4**
Flugsicherheit			
Bewertung Flugsicherungstechnik: Keine Bedenken			
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.			

ID **386**	Verteiler-Nr. **22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 4**
Flugsicherheit			
Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf): - Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren			
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme. Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich. Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen: "...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren. Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."			

ID	Verteiler-Nr.		
366	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
352	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

Bauhöhenbeschränkung auf 274 m über NN (Gebiet liegt unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
367	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
387	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
388	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
402	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

Keine Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
351	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

Bauhöhenbeschränkung auf 182 m über NN (Gebiete liegen unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
353	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Gebiet liegt im Nahbereich zu einer Tiefflugstrecke des Flugplatzes Bückeburg (=> Stellungnahme des Militärflugplatzes

Bückeburg ist notwendig)

- Bauhöhenbeschränkung auf 182 m über NN (Gebiet liegt unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
368	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
389	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der

Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
403	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

Keine Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
405	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bereits vorhanden 14 WEA

- Erweiterung um bis zu 3 WEA kann in Aussicht gestellt werden, wenn Standortauswahl unter Beteiligung AFSBw erfolgt

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
369	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN

(Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
359	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Bauhöhenbeschränkung auf 396 m über NN (Gebiete liegen unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
390	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
391	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
370	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."t.

ID	Verteiler-Nr.		
406	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bereits vorhanden 22 WEA

- Erweiterung um bis zu 3 WEA kann in Aussicht gestellt werden, wenn Standortauswahl unter Beteiligung AFSBw erfolgt

- Nichtzustimmung einer Erweiterung um 3 WEA (Vorgangsnummer NI_2622) bleibt davon unberührt!

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
354	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Gebiete liegen innerhalb der Hubschrauberschutzzone 1 (HPA 1) => Stellungnahme des Militärflugplatzes Bückeburg ist notwendig

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
371	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
358	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Gebiete liegen innerhalb der Hubschrauberschutzzone 2 (HPA 2) => Stellungnahme des Militärflugplatzes Bückeburg ist notwendig

- Bauhöhenbeschränkung auf 396 m über NN (Gebiet liegt unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
392	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
404	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 9**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

Keine Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
407	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bereits vorhanden 26 WEA

- Keine Realisierungsperspektive für eine Erweiterung zur Vermeidung einer zusammenhängenden Störzone und Beeinträchtigungen auf die Flugsicherung durch zusätzliche Erfassungs- und Identifikationsverluste (siehe Stellungnahme Nordl_A_l99_09a)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete

Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
393	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
360	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Bauhöhenbeschränkung auf 396 m über NN (Gebiete liegen unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
372	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 10**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
394	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Flugsicherheit

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
373	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
355	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Gebiete liegen innerhalb der Hubschrauberschutzzone 1 (HPA 1) => Stellungnahme des Militärflugplatzes Bückeburg ist notwendig

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
408	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bereits vorhanden 15 WEA

- Keine Realisierungsperspektive für eine Erweiterung zur Vermeidung einer zusammenhängenden Störzone und Beeinträchtigungen auf die Flugsicherung durch zusätzliche Erfassungs- und Identifikationsverluste

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
374	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
356	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Gebiete liegen innerhalb der Hubschrauberschutzzone 1 (HPA 1) => Stellungnahme des Militärflugplatzes Bückeburg ist notwendig

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für

Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
395	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
409	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bebauung mit bis zu 6 WEA kann in Aussicht gestellt werden, wenn Standortauswahl unter Beteiligung AFSBw erfolgt

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
410	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bereits vorhanden 8 WEA

- Keine Realisierungsperspektive für eine Erweiterung zur Vermeidung einer zusammenhängenden Störzone und Beeinträchtigungen auf die Flugsicherung durch zusätzliche Erfassungs- und Identifikationsverluste

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
375	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
347	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
396	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 13**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
397	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

- Erhebliche Bedenken wegen Verschattung hinter den Windparks und wegen Einschränkungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit

bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
376	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
411	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bereits vorhanden 16 WEA

- Keine Realisierungsperspektive für eine Erweiterung zur Vermeidung einer zusammenhängenden Störzone und Beeinträchtigungen auf die Flugsicherung durch zusätzliche Erfassungs- und Identifikationsverluste

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
357	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Gebiete liegen innerhalb der Hubschrauberschutzzone 1 (HPA 1) => Stellungnahme des Militärflugplatzes Bückeburg ist notwendig….

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
377	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
361	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Bauhöhenbeschränkung auf 396 m über NN (Gebiete liegen unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
382	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
412	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bereits vorhanden 5 WEA

- Erweiterung um bis zu 6 WEA kann in Aussicht gestellt werden, wenn Standortauswahl unter Beteiligung AFSBw erfolgt

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
413	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bebauung mit bis zu 4 WEA kann in Aussicht gestellt werden, wenn Standortauswahl unter Beteiligung AFSBw erfolgt

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
383	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
378	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für

Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
362	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 16**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

- Gebiet liegt im Nahbereich zu einer Tiefflugstrecke des Flugplatzes Bückeburg (=> Stellungnahme des Militärflugplatzes Bückeburg ist notwendig)

- Bauhöhenbeschränkung auf 335 m über NN (Gebiet liegt unterhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystems)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
348	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetrieb:

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
384	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Flugsicherheit

Bewertung Flugbetriebstechnik (Flugplatz Wunstorf):

Keine Einwände/Bedenken

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
379	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Flugsicherheit

Bewertung Instrumentenan- und abflugverfahren (Flugplätze Wunstorf und Bückeburg):

- Die Gebiete beeinflussen die Radarverfahrensräume => Beschränkung der Bauhöhe auf maximal 230 m über NN (Bauwerksspitze inkl. Rotorblätter)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
414	**22**	**Bundesministerium der Verteidigung**	**VR-Suchraum Nr. 17**

Flugsicherheit

Bewertung Flugsicherungstechnik:

- Bebauung mit bis zu 4 WEA kann in Aussicht gestellt werden, wenn Standortauswahl unter Beteiligung AFSBw erfolgt

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Es ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung auf der Ebene der Bauleitplanung sowie in den Einzel-Genehmigungsverfahren für WEA - erforderlich.

Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
121	**112**	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Flugsicherheit

...gegen die oben aufgeführte Änderung des Raumordnungsprogramms gibt es seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Schutzbereiche von Navigations- und Ortungsanlagen keine Bedenken.

Bei Umsetzung der Planungen in den ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergienutzung kann der Anlagenschutzbereich nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Navigationsanlage VOR bei Nienburg verletzt werden. Daher kann es zu Einschränkungen bzgl. Anzahl von Windenergieanlagen und deren Bauhöhen kommen. Planungen über konkrete Bauvorhaben bedürfen der Vorlage der DFS über die zuständige Luftfahrtbehörde.

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
116	**163**	**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel -**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Das geplante Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Nienburg-Holzbalge (EDXI). Bei Flugplätzen für Luftfahrzeuge im Sichtflugverfahren ist zu gewährleisten, dass die Sicherheit und Fliegbarkeit geplanter und festgelegter Platzrunden durch Hindernisse wie Windkraftanlagen nicht gefährdet wird.

Zur Erläuterung: Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflug verfahren für alle Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient u. a. der Einleitung eines sicheren Landeanflugs. Daher gibt es in Deutschland Anflugkarten, auf denen der Flugweg sowie die Flughöhe in der Platzrunde angegeben sind (vgl. beigefügte Platzkarte des Landesplatzes Nienburg-Holzbalge). Wenn es die sichere Führung des Flugzeuges verlangt (z. B. Regen, Wolken), kann von der Platzrunde abgewichen werden. Platzrunden werden regelmäßig nach dem Start über den Querabflug oder den Gegenanflug verlassen und zur Landung über den Gegenanflug angeflogen.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH empfiehlt einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Anflugstrecken und zum Gegenanflugteil einer Platzrunde von 400 m. Dieses ist ein Wert, der sich aus einem Puffer von +/- 250 m um die nominale Platzrunde und dem Mindestabstand von 150 m aus dem § 12 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) zusammensetzt. Gemäß § 12 LuftVO "Vermeidung von Zusammenstößen" ist "im Fluge ... zu einzelnen Bauwerken oder anderen Hindernissen ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten".

Für alle anderen Bereiche der Platzrunde (z. B. Kurventeile) wird ein strengerer Wert von 850 m angeregt. Dieser setzt sich aus dem Puffer von +/- 250 m und den 600 m aus § 6 LuftVO ("Sicherheitsmindesthöhen") zusammen, da sich das Luftfahrzeug i. d. R. im Sinkflug befindet bzw. aus Verkehrsgründen ggf. den Gegenanflug verlängern und sich somit der Queranflug seitlich verschieben kann.

Der südliche Bereich des Vorranggebiets hat einen Abstand von der veröffentlichten Platzrunde - der Kurve - von etwa 490 m. Dieser Abstand wird aus Gründen der Flugsicherheit als nicht ausreichend erachtet.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

In die Entwurfsplanung ist der rd. 1 km südlich gelegene Flugplatz mit einer Ausschlusszone von 180 m eingestellt worden. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfsgebiet insbesondere aufgrund möglicher weiterer Abstände zur Wohnbebauung ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. In diesem Rahmen wird die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel - erneut beteiligt.

ID	Verteiler-Nr.		
118	**163**	**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Vorranggebiet 07 - Wohlenhausen/Bühren

...Abschließend möchte ich auf §§ 14, 15 Luftverkehrsgesetz verweisen, wonach bei Erteilung der Genehmigung u. a. bei Anlagen von über 100 m Höhe in jedem Einzelfall meine luftrechtliche Zustimmung vorgesehen ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
117	**163**	**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Der Flugraum des Modellfluggeländes "Oyle" der Modellfluggemeinschaft Nienburg e. V. wird durch das Planvorhaben tangiert. Die vom Flugbetriebsleiter des MFG Nienburg vorgeschlagenen, aus der Anlage ersichtlichen, geringfügigen Änderungen der Begrenzung des Vorranggebietes sind aus flugbetrieblicher Sicht nachvollziehbar und werden nach Prüfung durch einen Flugsachverständigen meines Hauses von mir geteilt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und gemäß ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird der Abstand zum Modellflugplatz weitergehend geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
32	**163**	**Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

...im Zuge der Anhörung zum Änderungsverfahren für das RROP zum Thema Windenergie übersende ich Ihnen die beiliegenden Kartenausschnitte zur Kenntnis. Wie ich Ihnen telefonisch mitgeteilt habe, wird der Flugraum des Modellfluggeländes "Oyle" der Modellfluggemeinschaft Nienburg e. V. durch das Planvorhaben tangiert. Die vom Flugbetriebsleiter des MFG Nienburg vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen der Begrenzung des Vorranggebietes sind aus flugbetrieblicher Sicht nachvollziehbar und werden nach Prüfung durch einen Flugsachverständigen meines Hauses von mir geteilt.

Für das Gelände in der Gemarkung Oyle (Flur 16, Flurstück 31), welches bislang von Motorgleitschirmfliegern genutzt worden ist, liegen die privatrechtlichen Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr vor, so dass dieses Flurstück aus luftfahrtbehördlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

Die vier Gleitschirmpiloten sind deshalb auf das Modellfluggelände ausgewichen, ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis ist zur Zeit bei mir in Bearbeitung.

Plan: 400-m-Radius um Modellfluggelände

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des

Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Bei der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass das erwähnte Flurstück aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist. Bei der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird der Abstand zum Modellflugplatz weiter geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
418	**193**	**Deutsche Hängegleiterverband e. V. im DAeC, Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Flugsicherheit

...als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig...

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben haben wir betroffene geländehaltende Vereine zur Einsicht der Unterlagen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der Verein Gleitschirmclub Samtgemeinde Landesbergen e.V. erhob Bedenken gegen den Windkraftanlagenstandort in Estorf. Beiliegend übersenden wir ihnen die Stellungnahme des Vereins. Wir bitten Sie die Stellungnahme bei der Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen.

Ansonsten erheben wir gegen die Änderung des Regionalplans keinen Einspruch, soweit in der Verordnung durch schriftliche Festsetzungen der Flugbetrieb in bereits vorn DHV nach §25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen gesichert wird und eine Neuzulassung von Fluggeländen für Hängegleiter und Gleitschirme weiterhin möglich ist.

Abwägungsvorschlag:

Teilweise folgen.

Die Stellungnahme des genannten Vereins wird im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
43	**305**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Als Mitglied der Interessengemeinschaft pro Windkraft Oyle / Bühren hatte ich am Freitag, den 04.12.09 Einblick in die aktuelle veränderte Planung des Vorranggebietes Oyle / Bühren, die rund um die Außengrenze des Flugplatzes einen Abstand von 400 m vorsieht.

Als einer von dieser neuen Abstandsplanung Betroffenen möchte ich anregen und Sie darum bitten diesen Abstand zu überdenken und zu verringern.

Als Gründe möchte ich hierzu aufführen:

- eine geringe Strecke von 5 - 20 m vom Start bis zum Abheben der Paraglider

- die Größe des Flugplatzes von 90 x 150 m im Mittel

- dies bedeutet, dass bei einem möglichen Start vom Rand des Flugplatzes schon ein größerer Sicherheitsabstand - wie vom Bundesamt empfohlen - gegeben ist.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird der Abstand zum Modellflugplatz weitergehend geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
46	**307**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

...im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein großer Bereich im Osten des Gebietes herausgenommen. Als Begründung ist der Betrieb eines luftfahrtbehördlich genehmigten Sonderstandortes für einen Start- und Landeplatz für Motorgleitschirme genannt. Dieser Start- und Landeplatz lag auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Oyle, welche sich in meinem Eigentum befinden. Für dieses Außenstartgelände wurde ein Pachtvertrag geschlossen, welcher bis Oktober 2010 befristet ist und durch mich nicht verlängert wird.

Das Außenstartgelände kann seit längerer Zeit nicht mehr betrieben werden, da ich das Grundstück wieder landwirtschaftlich nutze.

Aus diesem Grund ist die luftfahrttechnische Genehmigung zum Modellflugplatz verlagert worden, wo nunmehr der Start- und Landvorgang stattfindet.

Ich bitte deshalb den Bereich in der Gemarkung Oyle wieder in das Vorranggebiet aufzunehmen. Ich habe das Gebiet in der beigefügten Karte schraffiert dargestellt

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass das erwähnte Flurstück aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

ID	Verteiler-Nr.		
47	**308**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

...im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein großer Bereich im Osten des Gebietes herausgenommen. Als Begründung ist der Betrieb eines luftfahrtbehördlich genehmigten Sonderstandortes für einen Start- und Landeplatz für Motorgleitschirme genannt. Dieser Start- und Landeplatz lag neben meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Gemarkung Oyle und wird geraumer Zeit nicht mehr betrieben.

Da ich mein Grundstück mit Windkraft nutzen möchte, bitte ich die gestrichene Fläche wieder aufzunehmen. Ich habe das Gebiet in der beigefügten Karte schraffiert dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass der erwähnte Motorgleitschirmlandeplatz aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

ID	Verteiler-Nr.		
49	**310**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

...im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein großer Bereich im Osten des Gebietes herausgenommen. Als Begründung ist der Betrieb eines luftfahrtbehördlich genehmigten Sonderstandortes für einen Start- und Landeplatz für Motorgleitschirme genannt. Dieser Start- und Landeplatz lag neben meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Gemarkung Oyle und wird geraumer Zeit nicht mehr betrieben.

Da ich mein Grundstück mit Windkraft nutzen möchte, bitte ich die gestrichene Fläche wieder aufzunehmen. Ich habe das

Gebiet in der beigefügten Karte schraffiert dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass der erwähnte Motorgleitschirmlandeplatz aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

ID	Verteiler-Nr.		
52	**313**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

...im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein großer Bereich im Osten des Gebietes herausgenommen. Als Begründung ist der Betrieb eines luftfahrtbehördlich genehmigten Sonderstandortes für einen Start- und Landeplatz für Motorgleitschirme genannt. Dieser Start- und Landeplatz lag neben meiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Gemarkung Oyle und wird geraumer Zeit nicht mehr betrieben.

Da ich mein Grundstück mit Windkraft nutzen möchte, bitte ich die gestrichene Fläche wieder aufzunehmen. Ich habe das Gebiet in der beigefügten Karte schraffiert dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass der erwähnte Motorgleitschirmlandeplatz aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

ID	Verteiler-Nr.		
62	**319**	**Modellfluggemeinschaft Nienburg/Weser von 1971 e. V.**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Unser Modellflugplatz ist ein nach § 6 LuftverkG. zugelassener Platz und im Flächennutzungsplan eingezeichnet. Im Genehmigungsbescheid von 1990 ist in der Übersichtskarte vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) ein Flugbereichssektor von 500 m Radius eingezeichnet.

Gem. dem Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser (Bezirksregierung Hannover durch Verfügung vom 24.04.2003) ist um den o.a. FBP im Rahmen der Vorranggebiete für Windkraftanlagen ein Schutzradius von 500 m verfügt worden.

a) In Peilung 300 befindet sich eine Windkraftanlage im Abstand von 500 m.

b) In Peilung 270 befinden sich in ca. 800 m zwei weitere Windkraftanlagen.

c) Die Windkraftanlagen in südwestlicher Richtung (Entfernung ca. 1500 m) sowie die Windkraftanlage in Nordwestlicher Richtung (Entfernung ca. 1000 m) sind nicht flugsicherheitsrelevant und nicht weiter zu betrachten.

In Landerichtung 13 (130) hat aufgrund der unter c aufgeführten Windkraftanlagen der Queranflug aus Südwest zu erfolgen.

In Landerichtung 20 (200) ist aufgrund des Verbindungsweges der Quer- und Endanflug vor dem Verbindungsweg einzuleiten. Die Einleitung des Landeanfluges hat ebenfalls aus Südwest zu erfolgen.

In Startrichtung 02 (20) ist die Verfahrenskurve vor Erreichen des Verbindungsweges nach Westen einzuleiten.

Bei den Modellen handelt es sich um Fluggeräte, mit bis zu 6 m Spannweite und 24,9 kg Abfluggewicht. Für Sonderveranstaltungen ist unser Platz auch über 25 kg zugelassen.

Im Entwurf (Wl 2009) des Vorranggebietes 07- Wohlenhausen/ Bühren des LK Nienburg/Weser ist ein freier Bereich von

nur 180 m (Fallhöhe der WiKraAnl.) vorgesehen.

Diese Einschränkungen des freien Flugbereichssektors auf 180 m in südlicher und westlicher Richtung sind für 50 Modellflieger und 4 Gleitschirmflieger existenzbedrohend. Sicheres fliegen ist nicht mehr möglich.

Starts und Landungen müssen bei Modellen immer gegen den Wind erfolgen. Windkraftanlagen die im Flugsektor in Start - oder Landerichtung stehen können nicht umflogen werden. Beim Modellflug ist es nicht möglich die Entfernung zu einem Hindernis sichereinzuschätzen.

Für einen sicheren Landeanflug ist durch den Gleitwinkel im Quer- und Endanflug ein freier Radius von mindestens 400 m nötig.

Dieser Radius wird durch die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO (NfL I 76 / 08) fundamentiert.

Gem. 2.2.3 der o. a. Grundsätze ist der von dem Aufstiegsgelände aus sicher benutzbare Luftraum unter Berücksichtigung der Feststellungen des Modellflugsachverständigen (Nr. 2.1.3) festzulegen. In diesen Luftraum dürfen keine Bauwerke und/oder sonstige Hindernisse hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Außerdem muss der benutzbare Flugraum so beschaffen sein, dass zu Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Freileitungen seitliche Abstände eingehalten werden können, die Gefährdungen durch den Flugbetrieb ausschließen. Der Hindernis- und gefährdungsfrei benutzbare Flugraum soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit folgendem Radius um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen: Bei Betrieb von Hubschrauberflugmodellen: 50 m

Bei Betrieb von Flächenflugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse und von Flugmodellen mit Strahltriebwerken jeden Gewichts: 300 m

Die vorgesehene Windkraftanlage vom Typ Enercon 112 würde bei ungünstiger Windrichtung mit bis zu ca. 70 m in den frei zuhaltenden Luftraum hineinreichen, daher die 400 m Radius, um dann auch auf dieser gedachten Linie Windkraftanlagen errichten zu können.

Mit der neu gegründeten Interessengemeinschaft Windkraftgebiet Oyle / Bühren wurde bereits Verbindung aufgenommen und ein möglicher Bereich für eine Windkraftanlage in sehr enger räumlicher Bindung an den Modellflugplatz (Anlage) gefunden, ohne den Flugbetrieb zu gefährden.

Weitere Argumente die für den Erhalt des Modellflugplatzes sprechen.

- Die Modellfluggemeinschaft Nienburg Weser ist ein Modellflugverein der seit 38 Jahren besteht. Wir sind seit 1994 Eigentümer des Fluggeländes zwischen Oyle und Glissen. In den folgenden Jahren ist der Flugplatz in vielen Tausend Arbeitsstunden zu einem sehr schönen Modellflugplatz der weit über die Kreisgrenzen bekannt ist, ausgebaut worden.

- Hohe Sachschäden sind zu erwarten, viele der teils über 20 kg schweren Modelle haben einen Materialwert von bis zu 5000,- € dabei sind hunderte von Baustunden noch nicht berechnet. Bei einer Kollision mit einer Windkraftanlage ist sicherlich mit dem Totalverlust des Modells zu rechnen. Der Schaden an einem Rotorblatt der Windkraftanlage währe sicherlich noch sehr viel höher. Auch ein Überfliegen der Windkraftanlagen ist auf Grund unserer Höhenbeschränkung auf 300m nicht möglich.

Der Flugplatz ist für Gleitschirmflieger zugelassen und wir haben eine Sonderzulassung für Modelle bis 150 kg Gesamtgewicht.

- Wirbelschleppen, Verwirbelungen der Rotoren würden bis über unseren Platz reichen, sodass selbst über unserem eigenen Grundstück kein ungestörter Flugbetrieb möglich ist.

- Es ist kein anderes Gelände verfügbar. Windkraftanlagenbetreiber haben schon versucht ein neues Modellfluggelände zu finden, sie mussten aber feststellen das die Anforderungen, Abstände 1500 m zu bebauten Gebieten, so hoch sind, dass es für sie leichter ist Gebiete für Windkraft zu finden.

- Motorseglerwettbewerb und andere Wettbewerbe sind nicht mehr möglich.

- Flugtage und Fliegertreffen können nicht mehr stattfinden.

- Jugendarbeit: Wir arbeiten mit den Schulen in Liebenau und Marklohe zusammen, wir beteiligen uns seit sehr vielen Jahren an den Ferienpassaktionen der Stadt Nienburg und der Samtgemeinde Marklohe.

- Im Jahr 2008 war der Modellflugplatz der Modellfluggemeinschaft Nienburg Austragungsort der Niedersächsischen Landesmeisterschaft für jugendliche. Solche Wettbewerbe und Jugendarbeit währen nicht mehr möglich.

- Ehrenämter und ehrenamtliche Arbeit sollen laut politischem Willen gefördert werden, der als gemeinnützig anerkannte Modellflugverein wird aber durch die geplante Einengung durch die Windkraftanlagen derartig behindert, dass seine Existenz bedroht ist.

- Wir appellieren an die Einsicht der Verwaltung und der Politiker, einem Verein der seit so vielen Jahren gemeinnützig tätig ist nicht derartig einzuschränken, dass ihm die Grundlage seiner Existenz, das Fuggelände, der Flugsektor zum ausüben des Sports genommen wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird der Abstand zum Modellflugplatz weitergehend geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
61	**320**	**PLAN 8 GmbH, Technik- und Ökologiezentrum**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

Wie (…) besprochen schicke ich Ihnen in der Anlage zwei Karten mit Darstellungen der von der MFG Nienburg e.V. geforderten Abstände von 400m zum Flugfeld im WEG Marklohe-Binnen. Betrachtet man den Abstand auf der Gebietskulisse, wie sie im Entwurf 2009 vorgesehen ist, so würden nach unserer aktuellen Planung 2 bis 3 WEA des Typs Enercon E-82 mit einer Gesamthöhe von 150m wegfallen.

Sollte die Möglichkeit bestehen, das Gebiet doch - wie im Suchraum ehemals vorgesehen - nach Osten zu erweitern, so würde hiermit Raum für zusätzliche 6 WEA geschaffen werden können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass der erwähnte Motorgleitschirmlandeplatz aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

ID	Verteiler-Nr.		
603	**379**	**wpd think energy GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

...wir begrüßen zunächst auf jeden Fall die Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets Marklohe/Oyle/Wohlenhausen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein großer Bereich im Osten des potenziellen Erweiterungsgebietes herausgenommen. Als Begründung ist der Betrieb eines luftfahrtbehördlich genehmigten Sonderstandortes für einen Start- und Landeplatz für Motorgleitschirme genannt. Dieser Start- und Landeplatz befand sich auf landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Oyle. Der Eigentümer dieser Flächen hat uns mitgeteilt, dass der Pachtvertrag für den Start- und Landeplatz im Oktober 2010 ausläuft und nicht verlängert wird. Zudem nutzt der Grundstückseigentümer diese Flächen bereits wieder landwirtschaftlich und wird diese auch zukünftig bewirtschaften.

Der Start- und Landevorgang ist deshalb vor geraumer Zeit zum Modellflugplatz verlegt worden und dort auch genehmigt.

Die luftfahrttechnische Genehmigung für den bislang genutzten alten Platz besteht nicht mehr. Dieser Sachverhalt wurde uns gegenüber auch von dem zuständigen Sachbearbeiterder Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Herrn Lienemann, bestätigt.

Die im Umweltbericht angesprochene Freizeitnutzung findet dort nicht mehr statt, so dass der Grund für das Streichen dieses Bereichs nicht mehr gegeben ist. Wir bitten deshalb, den Bereich in der Gemarkung Oyle wieder in das Vorranggebiet aufzunehmen. Die potenzielle Erweiterungsfläche ist in der beigefügten Karte schraffiert dargestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und gemäß § 5 Abs. 10 NROG ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist, Bei der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass das erwähnte Flurstück aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist. Der empfohlene Abstandspuffer zum Modellflugplatz soll berücksichtigt werden.

ID	Verteiler-Nr.		
486	**417**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 7**

Flugsicherheit

...als Grundeigentümer der Flachen des in Planung befindlichen Vorranggebietes 07 haben wir festgestellt, dass das Windgebiet auf Grund eines Start und Landeplatzes für Motorgleitschirme verkleinert worden ist.

Die luftfahrttechnische Genehmigung für diesen Platz besteht nicht mehr. Er ist wieder in die Ackernutzung übergegangen. Diesen Sachverhalt, auch im Zusammenhang mit dem Modellflugplatz, hat das Sprechergremium des voraussichtlichen Vorranggebietes 07 mit Ihnen im Dezember erläutert.

Wir möchten Sie daher bitten, die Streichung des östlichen Bereiches (grau schraffiert) zurückzunehmen und eine Erweiterung auch auf ein Gebiet nördlich des Verbindungsweges Oyle - Glissen (rot schraffierte Fläche) in Erwägung zuziehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. Im Rahmen der Erarbeitung des Änderungsentwurfes wird berücksichtigt, dass der erwähnte Motorgleitschirmlandeplatz aus luftfahrtrechtlicher Sicht nicht mehr relevant ist.

ID	Verteiler-Nr.		
888	**456**	**ENERCON GmbH**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Flugsicherheit

8. Zu 4.3.1.1.1.3: Offenbar sind etwaige Konflikte mit militärischen Tiefflüggebieten oder Radaranlagen nicht geprüft worden. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann aus Sicht der zuständigen Behörden negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlagen haben oder die Tiefflugschneisen stören. Vor diesem Hintergrund kann daher die Errichtung von Windenergieanlagen trotz Ausweisung als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund entgegenstehender militärischer Belange unzulässig sein. Daher sind diese militärischen Belange zwingend im Rahmen der ersten Änderung des Regionalen Raumordungsprogramms abzuhandeln.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Das Bundesverteidigungsministerium ist beteiligt worden und fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"...Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden. Ich bitte daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Militärflugplätze Wunstorf und Bückeburg bzw. des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr durch den Landkreis Nienburg/Weser bitte ich abzusehen."

ID	Verteiler-Nr.		
918	**465**	**Gleitschirmclub Samtgemeinde Landesbergen e.V.**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Flugsicherheit

...Für das Gelände in 31829 Estorf wurde am 02.011996 nach Anhörung der Samtgemeinde Landesbergen, Landkreis

Nienburg, Naturschutzbehörde, Jägerschaft usw. vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Genehmigung zur Außenstart- und Landegenehmigung für Gleitsegel und Hängegleiter erteilt.

- Durch die fliegerischen Aktivitäten sind der Ort Estorf und die Samtgemeinde Landesbergen fliegerisch und touristisch auch in Fliegerkreisen bekannt geworden, u.a. auch durch die vom NDR 3 am 12.08.2009 ausgestrahlte Fernsehsendung über den Gleitschirmclub Samtgemeinde Landesbergen.

- Wenn das Fluggelände Estorf durch Windräder zerstört wird, ist zu befürchten, dass auch touristische Attraktionen wie Radwanderweg, Estorfer Spargel, Scheunenviertel usw. (vorgestellt im NDR Fernsehen) uninteressant werden und Umsätze in Gastronomie und Übernachtungen einbrechen werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Belange des Vereins werden bei der Erarbeitung des Entwurfs weitergehend geprüft.

ID	Verteiler-Nr.		
509	**486**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 4**

Flugsicherheit

Ein weiterer Gesichtspunkt ist doch auch, bestehende Windparks zu erweitern, als überall vereinzelt neue Räder aufzustellen. Falls besonders hohe Anlagen gebaut werden mit einer Lichttechnik als Warnlampen für den Flugverkehr, sind das keine Argumente mehr gegen diese nachts doch schon störenden Blinklichter. Die neueste Technik, die in bestehende Anlagen nachgerüstet werden kann, schaltet sich nur bei Bedarf ein und das ist dann so gut wie gar nicht mehr.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
723	**508**	**Privatperson**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Betr. Entwurfsgebiet 5

...als Ausbildungsleiter des Luftsportclubs Nienburg, der in Holzbalge fliegerisch aktiv ist, mache ich hiermit meine Bedenken geltend.

Sie betreffen die eingeschränkte Flugsicherheit, welche von den für Schweringen geplanten Windmühlen ausgeht.

Die Vergrößerung des vorhandenen Windparks ist fliegerisch mit einem „Minenfeld" in der nördlichen Umgebung des Flugplatzes gleichzusetzen.

Bei Übungsflügen im nördlichen Flugplatzbereich wird dadurch ein vorhandener Hindernisbereich weiter ausgebaut, der z.B. bei Motorstörungen den Rückflug zum Flugplatz behindert.

Erschwerend kommt die geplante Höhe der Anlagen von bis zu 180 m hinzu. Das dadurch eingeschränkte Höhenprofil setzt die Flugsicherheit weiter herab.

Wenn jemand, was schon vorgekommen ist, von Norden her den Flugplatz wegen einer Sicherheitslandung anfliegen will, weil er z.B. eine Motorstörung hat, ist er durch den Windpark alles andere als sicher.

Als letztes Argument sei das Fluglärmproblem genannt.

Da die nördliche Fläche im Kontaktbereich zum Flugplatz immer stärker „zugespargelt" wird, bekommen durch Ausweichmanöver die umliegenden Ortschaften immer mehr Fluglärm.

Dies wollen wir ihnen nicht zumuten.

Also: Windmühlen sind sicher ökologisch wichtig - sie gehören aber nicht in den Nachbarschaftsbereich von Flugplätzen.

Flugschüler und Lizenzinhaber wollen sichere Flugplätze und keinen fliegerischen Hindernisparcours.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

In die Entwurfsplanung ist der rd. 1 km südlich gelegene Flugplatz mit einer Ausschlusszone von 180 m eingestellt worden. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet insbesondere aufgrund möglicher weiterer Abstände zur Wohnbebauung ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. In diesem Rahmen wird die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel - erneut beteiligt.

ID	Verteiler-Nr.		
734	**513**	**Luftsportclub Nienburg** **Straßburg, Gerd**	**VR-Suchraum Nr. 5**

Flugsicherheit

Als Vorstand des Luftsportclub Nienburg möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir bei einer Erweiterung des Windparks Schweringen, der nördlich an unser Fluggelände grenzt, eine Beeinträchtigung der Luftsicherheit für den uns anfliegenden Verkehr sehen. Diese Bedenken habe ich bereits der für die Luftaufsicht zuständigen Behörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Wolfenbüttel, mitgeteilt und diese gebeten, die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Windparks auf die Luftsicherheit zu bewerten und ggf. auf das Planungsverfahren entsprechend einzuwirken. Ich gehe davon aus, dass die Behörde zu unserem Anliegen Stellung nehmen wird. Unabhängig davon erheben wir als LSC-Nienburg gegen das Vorhaben Einspruch aus dem o.a. Grund.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

In die Entwurfsplanung ist der rd. 1 km südlich gelegene Flugplatz mit einer Ausschlusszone von 180 m eingestellt worden. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich auf Grund der Änderung der Grundzüge des Entwurfs des Raumordnungsplans für das Entwurfgebiet insbesondere aufgrund möglicher weiterer Abstände zur Wohnbebauung ein veränderter Zuschnitt ergeben wird und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen ist. In diesem Rahmen wird die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel - erneut beteiligt.

11) Landwirtschaft

Hierunter fallen einige Hinweise zu landwirtschaftlichen Einzelvorhaben und Flurbereinigungsverfahren, die für die raumordnerische Planungsebene nicht relevant sind und ggf. im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

ID	Verteiler-Nr.		
221	**20**	**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz u. Landesentwicklung** **- Regierungsvertretung Hannover -**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Landwirtschaft

Die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Nienburg - Teilbereich Windenergie- berührt

• die anhängigen Flurbereinigungsverfahren Heemsen und Steimbke,

• das geplante Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Haßberger Geest, das nach dem Flurbereinigungsprogramm 2009 - 2014 für das Land Niedersachsen in 2010 eingeleitet werden soll und

• das geplante Flurbereinigungsverfahren Landesbergen, das nach dem Flurbereinigungsprogramm 2009 - 2014 für das Land Niedersachsen in 2013 eingeleitet werden soll.

Zuständige Flurbereinigungsbehörde ist die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) -Amt für Landentwicklung (AfL)- Sulingen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme der GLL-AfL Sulingen als Träger öffentlicher Belange innerhalb der Verwaltung für Landentwicklung und als zuständige Flurbereinigungsbehörde entsprechend berücksichtigt wird.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Sulingen vom 16.02.10 wird berücksichtigt.

ID	Verteiler-Nr.		
231	**49**	**Behörde für Geoinformation , Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Sulingen)**	**VR-Suchraum Nr. 6**

Landwirtschaft

Der nördliche Teil des geplanten Vorranggebietes liegt innerhalb der Gebietsabgrenzung für das geplante Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren „Haßberger Geest" (s. Karte zur Projektempfehlung).

Eine Ausweisung des Vorranggebietes VVindenergie in 2010 kann bei der Planung berücksichtigt werden, Allerdings wird auf Grund der wertbeeinflussenden Wirkung der Ausweisung eine großzügige Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Nutzflächen erschwert werden.

Das geplante Vorranggebiet liegt weiterhin zum Teil im laufenden Flurbereinigungsverfahren Heemsen, s. auch anliegende Gebietskarte.

In diesem Verfahren ist mir Wirkung zum 1.10.2009 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet worden. Auch in dem geplanten Vorranggebiet haben sich die Besitzverhältnisse infolge der Besitzeinweisung z.T. erheblich verändert.

Nach Bekanntwerden der Diskussion zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie hat es erhebliche Verunsicherungen bei Flächeneigentümern bzgl. der Nutzung möglicher Erträge aus herzustellenden Windenergieanlagen gegeben. Teilnehmer, die in diesem projektiertem Gebiet Flächen abgegeben haben, fühlen sich benachteiligt, da sie nicht an einer möglichen Werterhöhung teilnehmen.

Bei Festlegung des Vorrangebietes 06 - Gadesbünden wird es bei der weiteren Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens

mit großer Wahrscheinlichkeit zur Bearbeitung von Rechtsmittelverfahren kommen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
232	**49**	**Behörde für Geoinformation , Landentwicklung und Liegenschaften (GLL Sulingen)**	**VR-Suchraum Nr. 8**

Landwirtschaft

Das geplante Vorranggebiet (8) liegt komplett im laufenden Flurbereinigungsverfahren Steimbke, s. auch anliegende Gebietskarte, Der Flächentausch im Verfahren Steimbke ist für 2013 vorgesehen, so dass eine Ausweisung des Vorrangegebietes Windenergie 2010 entsprechend berücksichtigt werden kann.

Eine großzügige Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Nutzflächen entsprechend der u.a. festgelegten Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens wird aufgrund der wertbeeinflussenden Wirkungen der Windenergieausweisung beeinträchtigt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
985	**63**	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Landwirtschaft

- Sofern WKA-Nutzungen in den Vorranggebieten zukünftig wieder eingestellt werden sollten, ist die Fläche in den alten Zustand zu versetzen und vollständig in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dieser Hinweis ist ggf. im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

ID	Verteiler-Nr.		
154	**63**	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Landwirtschaft

- Grundsätzlich können sich in den vorgeschlagenen Vorranggebieten auch potentielle Standorte für die Verwirklichung von landwirtschaftlichen Stallbauten befinden. Wenngleich uns gegenwärtig keine konkreten Planungsabsichten bekannt sind, erwarten wir, dass die jetzige Ausweisung der Vorranggebiete auch weiterhin die Möglichkeit von landwirtschaftlich privilegierten Bauten in diesen Gebieten zulässt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Für die geplanten Vorranggebiete sind bisher keine Planungen raumbedeutsamer landwirtschaftlicher Vorhaben bekannt. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Stallbauten in Vorranggebieten Windenergienutzung zulässig, wenn sie der Windenergienutzung an dem jeweiligen Standort nicht entgegenstehen. Diese Frage ist standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu klären.

ID **984**	Verteiler-Nr. **63**	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen** **Bezirksstelle Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Landwirtschaft

- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten keine zusätzlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden, sondern vorrangig das Instrument der Ersatzgeldzahlung eingesetzt werden.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dieser Aspekt ist standortbezogen im Genehmigungsverfahren für WEA zu klären.

ID **983**	Verteiler-Nr. **63**	**Landwirtschaftskammer Niedersachsen** **Bezirksstelle Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Landwirtschaft

- Bei der Errichtung von WKA ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainleitungen nicht beschädigt bzw. wiederhergestellt werden. Das gleiche gilt für vorhandene Wirtschaftwege und die Flächenerschließung.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Dieser Aspekt ist standortbezogen im Genehmigungsverfahren für WEA zu klären.

11) Wasserwirtschaft

Hierunter fallen einige Hinweise zu Gewässern und Leitungen im Bereich der Entwurfsgebiete, die für die raumordnerische Planungsebene nicht relevant sind und ggf. im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

ID	Verteiler-Nr.		
927	**124**	**Harzwasserwerke**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wasserwirtschaft

Die von ihnen bezeichneten Plangebiete befinden sich zum Teil in den Schutzzonen III a und III b des Wasserschutzgebietes Liebenau II (Vorranggebiet 07 Bühren). Weiterhin liegen in den Plangebieten Vorranggebiet 02 Hovershagen und Vorranggebiet 10 Steyerberg Grundwasserstandsmessstellen der Harzwasserwerke GmbH, deren Erhalt und Zugänglichkeit in jedem Fall gewährleistet sein muss. Die Lage der Schutzzonen und Grundwasserstandsmessstellen ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

In den von Ihnen bezeichneten Plangebieten befinden sich keine Transportierungen der Harzwasserwerke GmbH.

Wir gehen davon aus, dass wir bei konkreten Bauvorhaben rechtzeitig eingebunden werden, um somit unsere fachliche Stellungnahme abgeben zu können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Harzwasserwerke sind im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
68	**128**	**Kreisverband für Wasserwirtschaft** **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Meerbach und Führse" in Nienburg**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wasserwirtschaft

...gegen die geplanten Maßnahmen bestehen keine Bedenken. Folgendes ist jedoch zu beachten:

- Bei der Herstellung von Gewässerquerungen (Leitungstrasser/Zufahrten) ist der ULV bzw. der betroffene Wasser- und Bodenverband zu informieren und zur Stellungnahme, vor Bauausführung, aufzufordern.

- Mindestabstände zu den Gewässern sind einzuhalten, um eine ordnungsgemäße Gewässerräumung und einen geregelten Abfluss der Gewässer zu gewährleisten (Festlegungen im Einzelfall/Stellungnahme).

- Den Verbänden sind Planungsunterlagen und nach Fertigstellung Bestandspläne zu überlassen, die lage- und höhenmäßig den Bestand der Kabelanlage (Querprofil), bezogen auf NN, wiedergeben.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Meerbach und Führse" ist im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
26	**132**	**Mittelweserverband (MWN)**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Wasserwirtschaft

Grundsätzlich bestehen seitens der Verbände keine Bedenken gegen den o. g. Entwurf der Änderung des Regionalen

Raumordnungsprogramms.

Ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:

Da aus den vorliegenden Unterlagen keine Angaben über eine Trassenführung mit den zur Ableitung des erzeugten Stroms erforderlichen Kabeln zu entnehmen ist, kann es darüber hinaus zu weiteren Betroffenheiten mit anderen Gewässern kommen.

Außerdem habe ich bei der Durchsicht der Unterlagen festgestellt, dass Angaben über sicherlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen nicht in den Unterlagen enthalten sind. Im Hinblick auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) würde ich den Erwerb von Gewässerrandstreifen und deren strukturelle Gestaltung als mögliche Kompensation begrüßen. Ich bitte daher darum, frühzeitig bei den weiterführenden Planungen beteiligt zu werden.

Für die geplanten Maßnahmen im Detail bitte ich um Beachtung folgender Auflagen:

- Die Windkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen wie Zufahrten, Zäune, Hinweisschilder u. dgl. sind in einem Abstand von mindestens 5 Metern von den Gewässern zu errichten (Gewässerrandstreifen nach § 91 a NWG und satzungsbedingte Unterhaltungsstreifen).

- Die Kabel zur Ableitung des erzeugten Stroms sind so zu verlegen, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist die Aufstellung von auf diese Kabel hinweisenden Schildern in Gewässernähe nur mit Zustimmung der Verbände zulässig.

- Bei Kabelverlegung parallel zu Verbandsgewässern ist für diesen Bereich eine Gewährleistungsfrist nach BGB von 5 Jahren zu vereinbaren. Die Forderung wird deshalb aufgestellt, weil bei ungünstigen Witterungsverhältnissen verbunden mit hohem Grundwasserandrang zu befürchten ist, dass durch die Herstellung eines Kabelgrabens in unmittelbarer Gewässernähe der gewachsene Bodenkörper so nachhaltig instabil wird, dass mit Böschungsabrutschungen zu rechnen ist.

- Für die Beanspruchung von Verbandsgrundstücken gelten die mit privaten Grundeigentümern getroffenen Regelungen als vereinbart.

- Bei Kabelkreuzungen mit Gewässern ist ein Mindestabstand zwischen Gewässersohle und Kabel von 1,50 m sicher zu stellen (Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich!)

- Bei der Kreuzung von Gewässern im Zusammenhang mit Durchlässen oder Brücken, bei denen die Überquerung des Gewässers im Zuge dieses Kreuzungsbauwerkes geplant ist, ist der Antragsteller zu verpflichten, bei späteren Veränderungen des Gewässers mit dem Kabel zu folgen, ohne dass dafür Ansprüche gegenüber dem Mittelweserverband oder einem seiner Unterverbände geltend gemacht werden können.

- Dem Mittelweserverband sind für alle Gewässerkreuzungen, Kabelverläufe, etc. Bestandspläne (Lagepläne im Maßstab 1:500 oder detaillierter sowie auf NN bezogene Höhenpläne im Maßstab 1:100) als Plot sowie in digitaler Form vorzulegen. Die Vorlage dieser Pläne hat bis spätestens 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage zu erfolgen. Erfolgt die Vorlage nicht oder nicht in der beschriebenen Form, werden diese Pläne durch ein vom Mittelweserverband beauftragtes Büro zu Lasten des Antragstellers aufgestellt.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Mittelweserverband ist im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

ID	Verteiler-Nr.		
24	**132**	**Mittelweserverband (MWN)**	**VR-Suchraum Nr. 1**

Wasserwirtschaft

...der Mittelweserverband (MWV) und seine Unterverbände Obere Ernte - Obere Landwehr (OE-OL) und Hoyerhagen - Martfeld (H.-M.) sind insofern von den Planungen betroffen, dass in den Vorranggebieten 01 (Hilgermissen) und 02 (Hoyerhagen) mehrere Gewässer fließen, für die die Verbände unterhaltungspflichtig sind.

Im Vorranggebiet 01 - Hilgermissen handelt es sich um folgende Gewässer: ... (Tabelle siehe Schreiben)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Mittelweserverband ist im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

ID **25**	Verteiler-Nr. **132**	**Mittelweserverband (MWN)**	**VR-Suchraum Nr. 2**

Wasserwirtschaft

Im Vorrangebiet 02 - Hoyerhagen handelt es sich um folgende Gewässer:

(Siehe Tabelle)

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Mittelweserverband ist im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. standortbezogen im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

13) Bodenschutz

Die Hinweise aus bodenschutzkundlicher Sicht sind für die raumordnerische Planungsebene nicht relevant und sind ggf. im Rahmen der Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ID	Verteiler-Nr.		
56	**39**	**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Bodenschutz

Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich des Landkreises Nienburg befinden sich potenziell hochwassergefährdete Gebiete. Wir weisen darauf hin, dass für dieses Gebiet beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie neue Kartenunterlagen im Maßstab 1:50 000 zum Thema „Geologie und Boden", sowie darauf basierende Auswertungskarten zu den Themen „Hochwassergefährdung" (GHK50) und „Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen. In der Auswertungskarte Hochwassergefährdung werden unter Berücksichtigung von Alter, Beschaffenheit und Entstehungsart geologischer Schichten Flächen ausgewiesen, die in jüngerer geologischer Vergangenheit, d.h. in den letzten 11.500 Jahren, von Überflutungen durch Flusshochwässer betroffen waren. Diese Gebiete sind auch in Zukunft potentiell überflutungsgefährdet, da sich der natürliche Wasserhaushalt (z.B. Niederschlag, oberirdischer Abfluss) nicht wesentlich verändert hat.

Die Auswertungskarte Baugrund / Ingenieurgeologie enthält u.a. Angaben und Kennwerte zu Setzungsgefahren sowie andere Angaben über die Qualität des Baugrundes aus ingenieurgeologischer Sicht.

Wir empfehlen, diese Karten bei der Neuaufstellung oder Änderung von Planungsunterlagen zur Klärung von allen Fragen zu den Themenkomplexen Geologie, Boden, Rohstoffe, Hochwasserschutz und Baugrund hinzuzuziehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise sind im Rahmen der standortbezogenen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

ID	Verteiler-Nr.		
55	**39**	**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**	**VR-Suchraum Nr. 0**

Bodenschutz

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Es gibt keine Hinweise zur Baugrunduntersuchung an den Windenergie-Vorrangstandorten, die über die Anforderungen gemäß DIN 4020, DIN EN 1997-2 hinausgehen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
64	**147**	**Landkreis Nienburg, Fachbereich Umwelt** **Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen**	**VR-Suchraum Nr. 15**

Bodenschutz

Untere Bodenschutzbehörde

Gegen den Entwurf der Änderung des RROP - Teilabschnitt Windenergie - bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.

In den Vorranggebieten Nr. 1 - 17 sind keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Die Altablagerungen

256.408.4011 und 4012 im Bereich des Vorrangebietes Nr. 15 wurden bei der bestehenden Planung bereits berücksichtigt. Da das Altlastenkataster immer weiter fortgeschrieben wird, bitte ich dennoch mich bei Einzelvorhaben im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme.

14) Wirtschaft

Hierunter sind drei Eingaben erfasst, die auf die zu erwartende Gewerbesteuereinnahmen durch den Betrieb von WEA und die regionale Wertschöpfung allgemein hinweisen und seitens der Verwaltung zur Kenntnis genommen werden.

ID	Verteiler-Nr.		
945	**306**	**RA Blanke, Meier, Evers** **WPD Windpark Nr. 250 Renditefonds GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 14**

Wirtschaft

Betr. Entwurfsgebiet 14

e) Regionale Wertschöpfung

Nicht zuletzt dient die Darstellung der Fläche als Vorrangstandort für die Windenergienutzung der im Landes-Raumordnungsprogramm enthaltenen Forderung, die regional- spezifischen Entwicklungspotentiale auszuschöpfen und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung zu tragen (1.1 02).

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
807	**344**	**RA Blanke, Meier, Evers** **Bürgerwindpark Estorf GmbH & Co. KG**	**VR-Suchraum Nr. 11**

Wirtschaft

c) Abwägung der finanziellen Interessen der Standortgemeinde

Entsprechendes gilt für die finanziellen Interessen der Standortgemeinde. Wir weisen daraufhin, dass der Gemeinde Estorf jährlich ca. 300.000 Euro Gewerbesteuer zufließen, sollte unsere Mandantin den von ihr geplanten Windpark umsetzen können.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

ID	Verteiler-Nr.		
553	**363**	**wpd think energy GmbH & Co. KG, Daniel Kurreck**	**VR-Suchraum Nr. 12**

Wirtschaft

5) Regionale Wertschöpfung

Nicht zuletzt dient die Darstellung der Fläche als Vorrangstandort für die Windenergienutzung der im Landes-Raumordnungsprogramm enthaltenen Forderung, die regional-spezifischen Entwicklungspotentiale auszuschöpfen und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung zu tragen Anfallende Gewerbesteuern verbleiben zu mindestens 70 % in der Standortgemeinde. Das kann für Gemeinden eine erhebliche Entlastung darstellen.

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.